







K i r c h e n r e c h t

von

Georg Phillips.

Ersten Bandes erste Abtheilung.

Zweite unveränderte Auflage.

Kirchenrecht.

V o n

Georg Phillipß.

Erster Band.

Regensburg, 1845.

Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern, bei Gebr. Käber.

K i r c h e n r e c h t

von

Georg Phillips.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

V o r w o r t.

Der Druck dieser zweiten Abtheilung war bis zum zwei und vierzigsten Bogen vorgeschritten, als wider Erwarten eine zweite Auflage der ersten nothwendig wurde. Obschon dieselbe ganz unverändert erscheint, so mußte der Verfasser nunmehr doch auch ihr seine Thätigkeit zuwenden, und ohnedieß mit andern Arbeiten überhäuft, besorgte er, jene zweite Abtheilung in der früher bezeichneten Ausdehnung, im Laufe des Sommers der Deffentlichkeit nicht übergeben zu können. Er hat es daher vorgezogen, diese Abtheilung mit der Darstellung des Priesterthums zu schließen und somit erscheinen hier die praktisch sehr wichtigen Lehren von der Irregularität, vom Ordinationstitel, von dem Verfahren bei der Weihe und von den Wirkungen der Ordination,

IV

unter welchen die Standesrechte und Standespflichten der Cleriker besonders hervorzuheben waren und unter ihnen wiederum der Eölibat vorzügliche Berücksichtigung finden mußte. Nach Vollendung der zweiten Auflage der ersten Abtheilung wird der Druck des zweiten Bandes beginnen und dieser dann innerhalb möglichst kurzer Zeit in den Händen des Publikums seyn.

München am 4ten Sonntage nach Pfingsten 1845.

G. Phillips.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
§. 1. I. Religion	3
§. 2. II. Kirche	7
§. 3. III. Kirchenrecht	14
IV. Das Kirchenrecht als Wissenschaft.	
§. 4. 1. Aufgabe desselben	20
§. 5. 2. Das Kirchenrecht im Verhältnisse zu andern Wissenschaften	24
§. 6. 3. Hülfswissenschaften des Kirchenrechts	28
§. 7. 4. Literarische Hülfsmittel des Kirchenrechts	35
§. 8. 5. Systeme des Kirchenrechts	44

Erster Theil.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze des Kirchenrechts.

Kap. 1. Jesus Christus und sein Reich.

§. 9. 1. Wer ist der Gründer der Kirche?	57
§. 10. 2. Wie ward die Kirche gegründet?	61

Kap. 2. Petrus, der Fürst der Apostel, Christi Stellvertreter.

§. 11. 1. Stellvertretende Herrschaft überhaupt	65
§. 12. 2. Petri Vorzug vor den übrigen Aposteln	70
§. 13. 3. Petrus der Grundstein, auf welchem die Kirche erbaut ist	83
4. Die einzelnen Petrus, als dem von Christus eingesetzten Oberhaupte der Kirche verliehenen Vollmachten.	
§. 14. 1. Petri hohes Priesterthum	97
§. 15. 2. Petri prophetisches Lehramt	104
§. 16. 3. Petri Königthum	108
§. 17. 5. Bedeutung und Zweck des Primates	112

	Seite
Kap. 2. Die Apostel.	
§. 18. 1. Apostolat überhaupt	121
§. 19. 2. Nähere Bestimmung des Verhältnisses der Apostel zu Petrus	130
Kap. 4. Die Succession.	
§. 20. 1. Nothwendigkeit der kirchlichen Succession, ins- besondre in den Primat über die Kirche	136
§. 21. 2. Der Bischof von Rom, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus	144
3. Die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel.	
§. 22. 1. Nachfolge in den Apostolat überhaupt	159
§. 23. 2. Feststellung der Bedeutung der bischöflichen Succession	167
§. 24. 3. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwi- schen dem Nachfolger Petri und den Nach- folgern der Apostel überhaupt	182
§. 25. 4. Die Bischöfe, als die alleinigen Nachfolger der Apostel	195
Kap. 5. Eigenschaften und Kennzeichen des Reiches Christi auf Erden.	
§. 26. 1. Sichtbarkeit und Glanz der Kirche	212
§. 27. 2. Einheit, Heiligkeit, Allgemeinheit und Apostoli- cität der Kirche	218
§. 28. 3. Unvergänglichkeit, Unfehlbarkeit und Nothwen- digkeit der Kirche	224
§. 29. 4. Die Kirche ist römisch	229
Kap. 6. Verfassung des Reiches Christi auf Erden.	
§. 30. 1. Die Kirche ist eine Monarchie	234
§. 31. 2. Ueber den Grundsatz: Prima sedes a nemine judicetur insbesondre	245
§. 32. 3. Die Kirche ist eine Hierarchie	264
§. 33. 4. Kirchliche Stände (Besonderes und allgemeines Priesterthum)	276
Kap. 7. Das Priesterthum.	
§. 34. I. Das königliche Unterscheidungszeichen des Prie- sterthums (Tonsur.)	285
II. Die Weihe für den Altar (Ordnation).	295

Inhalt.

VII

		Seite
§. 35.	1. Begriff und Stufen der Weihe	295
§. 36.	2. Der Ordo des Bischofs und der des Presbyters	305
§. 37.	3. Der Ordo des Diaconats und seine Abstufungen	323
	4. Der Bischof als Spender der Ordination	
§. 38.	1. Ausschließliche Ordinationsfähigkeit der Bischöfe	333
§. 39.	2. Allgem. Ordinationsfähigkeit aller Bischöfe	341
	3. Ordinationsrecht der Bischöfe.	
§. 40.	1. Prinzip des Ordinationsrechts	356
	2. Einzelne Gründe der Kompetenz zur Ordination.	
§. 41.	a. Historische Einleitung	365
§. 42.	b. Heutiges Recht	376
§. 43.	3. Die Dimissorien	393
	4. Pflichten des ordinirenden Bischofs.	
	1. Ausschließung der Unfähigen und Untauglichen von dem Empfange der Weihen.	
§. 44.	a Prinzip der Ausschließung und Prüfung der Ordinanden	409
§. 45.	b. Ausschließung der Unfähigen (Incapacität).	431
	c. Ausschließung der wegen Mangels Untauglichen (Irregularitas ex defectu).	
§. 46.	1. Mangel des erforderlichen Alters	442
§. 47.	2. Körperliche Gebrechen	449
§. 48.	3. Mangel an Wissen u. Glauben	461
§. 49.	4. Mangel der Freiheit von weltlichen Pflichten	475
§. 50.	5. Mangel an Herzensmilde	488
§. 51.	6. Die Bigamie als canonisches Weihenhinderniß	507
§. 52.	7. Mangel der ehelichen Geburt	519
§. 53.	8. Mangel des guten Rufes	536

		Seite
	d. Ausschließung der wegen Verbrechens Untauglichen (Irregularitas ex delicto.)	
§. 54.	1. Historische Einleitung . . .	550
§. 55.	2. Heutiges Recht . . .	565
§. 56.	3. Totschlag und Verstümmelung als Weihehindern. insbesondre	580
	2. Berücksichtigung des Ordinationstitels.	
§. 57.	1. Historische Einleitung . . .	597
§. 58.	2. Die einzelnen Ordinationstitel des heutigen Rechts . . .	615
§. 59.	3. Beobachtung der gesetzl. Vorschriften über das Verfahren bei der Ordination	637
	5. Wirkungen der Ordination.	
§. 60.	1. Standesrechte der Cleriker . . .	651
	2. Standespflichten der Cleriker.	
§. 61.	a. Uebung christlicher Tugenden . . .	669
§. 62.	b. Vermeidung weltl. Beschäftigungen	684
	c. Verpflichtung zum Cölibat.	
§. 63.	1. Leitende Prinzipien . . .	701
§. 64.	2. Gang der kirchlichen Gesetzgebung	720
§. 65.	3. Heutiges Recht . . .	732

Joseph von Görres

gewidmet.

V o r r e d e

zur ersten Auflage.

Das Bedürfniß nach einem ausführlichen Handbuche des Kirchenrechts ist ein sowohl unter Theologen als Juristen so allgemein gefühltes, daß das Erscheinen eines solchen an sich keiner Bewor- tung bedarf. Wohl aber nimmt der Verfasser dieser Arbeit die Rücksicht seiner Leser in Anspruch, weil er fühlt, welch ein ununterbrochenes Studium, welch eine Fülle des Wissens, welch eine Schärfe des Geistes zu einem solchen Werke erforderlich und er es sich nicht verhehlen kann, wie gering im Ver- hältnisse zu dieser Arbeit seine Kräfte sind. Denn hervorgegangen aus den ewigen unwandelbaren Dog- men der Kirche, fordern die Canones von dem, wel-

VIII

cher ihrer Erforschung sich widmet, daß er ausgerüstet mit Kenntniß profaner und kirchlicher Wissenschaft emporsteige zu jenem unverfügblichen Quell göttlicher Weisheit, aus welchem sie ihren Lebenshauch empfangen. Dazu gehören aber Kräfte, welche schwer in Einem Menschen sich zusammenfinden, dazu gehört Muße und Ruhe, wie sie in unsrer vielbewegten Zeit Wenigen mehr geboten wird, dazu gehört eine Liebe zur Sache, welche den unter der Arbeit sinkenden Muth immer von Neuem belebt. Dieß Eine Gut kann der Verfasser sein nennen; von der wärmsten Liebe für den Gegenstand, dessen Darstellung er übernommen, ist er beseelt und sie hat es ihm möglich gemacht, wenigstens das Maaß der ihm zu Gebote stehenden Kräfte und jede ihm übrig bleibende Stunde dieser Arbeit zu widmen. Was er geleistet, hat viele ihm bekannte und gewiß noch mehr ihm unbekannte Mängel, aber es hat den Werth, daß es das Resultat einer in vielen inneren Kämpfen hart errungenen Ueberzeugung ist. Die Aufdeckung jener Mängel kann dem Verfasser nur erwünscht, die Anfeindung seiner Ueberzeugung

aber gleichgültig seyn. Etwas Andres als die Wahrheit will er nicht, aber jeden Satz will er im völligen Einklange mit der Lehre der Kirche verstanden wissen; sollte daher irgend ein Wort wider seine Absicht anders lauten, so sey es, wie nicht gesagt. —

Um den Sinn der Kirche richtig wiederzugeben, hat der Verfasser bei den einzelnen Materien immer auch die Canones selbst sprechen lassen, und, um diese dem Gedächtnisse leichter einzuprägen, mit der neuen Weise sie zu citiren, den alten Brauch verbunden, bei welchem das Anfangswort des Canons an den Inhalt schnell erinnert. Zwei Stellen (Can. *Fidelior.* 54. D. 50. und Can. *Beati.* 37. C. 2. Q. 7.) hat er, der Ueberschrift im *Corpus Juris* folgend, unter dem Namen des heiligen Ambrosius angeführt, obschon es ihm nicht unbekannt, daß Einige sie Maximus von Turin zuschreiben. —

Für die bereitwillige Unterstützung, welche ihm bei seiner Arbeit durch die königliche Hof- und Staatsbibliothek, so wie durch die Universitäts-

Bibliothek zu Theil geworden ist, sagt der Verfasser seinen wärmsten Dank. Diesen fühlt er sich aber auch gedrungen seinem langjährigen Freunde Döllinger auszusprechen, der mit dem Schatze seiner Kenntnisse und seiner literarischen Hülfsmittel den Verfasser häufig unterstützt hat.

München am Sonntage Reminiscere 1845.

G. Phillips.

V o r w o r t

zur zweiten Auflage.

Witten in der Arbeit, die zweite Abtheilung des ersten Bandes zum Drucke zu befördern, wurde der Verfasser von der Nachricht überrascht, daß bereits der Vorrath an Exemplaren der ersten vergriffen sey. Es mußte daher zu einem neuen Abdrucke dieser ersten Abtheilung geschritten werden, die bis zum heutigen Tage in unveränderter Gestalt fertig geworden ist. In dem schnellen Absatze, welchen sein Buch gefunden hat, sieht der Verfasser eine um so dringendere Aufforderung, den Druck der Fortsetzung möglichst zu beschleunigen; der zweite Band wird daher nicht lange auf sich warten lassen.

München am Tage der heil. Apostel Petrus und Paulus 1845.

G. Phillips.

Einleitung.

Einleitung.

§. 1.

I. Religion.

Der Begriff des Kirchenrechts ist durch den der Kirche, dieser durch den der Religion bedingt. Durch dieses Wort, welches auch in die deutsche Sprache aufgenommen worden ist, ohne daß dieselbe jetzt noch ein einheimisches für den nämlichen Begriff besäße, drückte der Römer die Scheu, die Ehrfurcht, den Schrecken, überhaupt das Gefühl der Abhängigkeit des Menschen von der Gottheit aus ¹⁾. Die Ableitung des Wortes von *relinquere* ist ersichtlich unstatthaft, Cicero weist auf *religere* hin. Er spricht Religion, im Gegensatze zum Abergläubigen, der nur knechtisch die äußeren Vorschriften in Beziehung auf den Gottesdienst erfüllt, demjenigen zu, welcher das über göttliche Dinge Geschriebene fleißig durch-

¹⁾ Siehe *Forcellini*, *Lexicon totius latinitatis*. s. v. *religio*. — *Ferraris*, *promt. biblioth. ead. voc.* Vergl. *φ.* Klee, *Lehrbuch der Dogmengeschichte*. Bd. I. S. 30.

liest und erforscht ²⁾. Anders Lactantius ³⁾, welcher das Wort Religion von Religare ableitet und darin die Idee des Wiederverbindens, des Bündnisses der Menschen mit Gott hineinlegt und hiermit allerdings dasjenige Merkmal trifft, welches zu einer entsprechenden Auffassung des Begriffes der Religion führt, die das geheimnißvolle Band ist, welches den Menschen an Gott bindet. Damit ist aber auch zugleich jene Ehrfurcht und jenes Gefühl der Abhängigkeit des Menschen von Gott ausgedrückt. Allein nicht bloß ist der Mensch an Gott gebunden, sondern Gott hat sich auch dem Menschen verbunden, es besteht ein gegenseitiges Bündniß. Mehr noch tritt diese Bedeutung der Religion in dem deutschen Worte Ehe hervor, welches jetzt noch das gesetzmäßige Bündniß zwischen Mann und Weib bezeichnet, ehedem aber in gleichem Sinne mit dem römischen Religio gebraucht wurde ⁴⁾. Es bedeutet daselbe überhaupt: Bund, namentlich Bund mit Gott, und so wird in älteren Glossen Religio geradezu mit „Ehe“ oder auch mit „Befestigung der Ehe“ wiedergegeben. Man versteht es daher leicht, wenn Schriftsteller der nämlichen Zeit die heiligen Urkunden unserer Religion in die der alten und neuen Ehe eintheilen, denn zwei große Bündnisse hat Gott mit den Menschen aufgerichtet, den alten und den neuen Bund. Am Anfange aller Zeiten hatte Gott einen Bund mit den Menschen geschlossen; das Band selbst, welches diese Eintracht begründete, war der Wille Gottes,

²⁾ Cicero, de natura Deorum. II. 28.

³⁾ Inst. div. IV. 28. S. Servius, ad Aeneid. VIII. 349. Vergl. auch Thom. Aquin. Summa II. 2. Q. 81. art. 1. — Opusc. 19. c. 1.

⁴⁾ S. meine deutsche Geschichte Bb. I. S. 77. u. f.

mit welchem der Wille des Menschen sich einigte. Jedes Bündniß ist aber an gewisse Bedingungen geknüpft, welche diejenigen beobachten müssen, welche an demselben Theil haben wollen. Die Erfüllung des göttlichen Willens, die freiwillige Wahl, denselben als die Schranke des eignen Willens anzuerkennen, war daher für den Menschen die Bedingung Mitglied des Bundes zu seyn. Da aber schon die ersten Menschen anders wollten, als Gott, ward das Bündniß von ihnen gebrochen. Von dem einen wahren Gotte fielen sie ab und schlossen Bündnisse mit falschen Göttern; da aber der Herr aus allen Völkern sich den Stamm Abrahams auswählte und mit diesem seinen Bund befestigte, so gab es nunmehr verschiedene Religionen, neben der Einen wahren viele falsche. Als nun die Zeiten erfüllt waren, sendete Gott seinen Sohn herab, welcher den neuen Bund mit den Menschen schloß und diesen mit Seinem Blute besiegelte; Seine Offenbarungen, die Entfaltungen des göttlichen Willens, sind die Gesetze dieses neuen Bündnisses, Seine Religion ist die einzig wahre, Religion im eigentlichen Sinne des Wortes, zu welcher Alle ohne Unterschied gehören sollen⁵⁾; Wegen des Heiles des Menschengeschlechts, wegen der alleinigen Wahrheit hat sie die Bestimmung der Weltreligion, denn nicht im Irrthume sollen die Menschen seyn, sondern Gott und Den, den er gesandt hat, Jesum Christum, erkennen.

In so fern nun die verschiedenen heidnischen Religionen einzelne Ueberreste der ursprünglichen, von Gott den Menschen gemachten Offenbarungen bewahrt haben, könnten sie zunächst in Beziehung auf diese Bruchstücke, sodann

⁵⁾ Klee a. a. D. S. 50.

auch in Betreff mancher falschen und ungöttlichen, aber übermenschlichen Revelationen, selbst geoffenbarte Religionen genannt werden; die Heiden haben stets ihren Religionen diese Bedeutung beigelegt. Der gewöhnliche Sprachgebrauch stellt dann zu dem Christenthume und diesen Religionen andre unter dem Namen der natürlichen in den Gegensatz. Allein das Christenthum ist zu gleicher Zeit nicht nur die einzig wahre geoffenbarte, sondern auch im höchsten und edelsten Sinne des Wortes natürliche Religion, welche der Natur des Menschen entspricht, so auch natürlich das Recht, welches diese Eigenschaft hat. Der Natur des Menschen, wie sie seyn soll und wie zu werden sie den von Gott in sie gelegten Keim in sich trägt, entspricht aber das göttliche Gesetz, welches durch die Offenbarungen Christi dem Menschengeschlechte verkündet worden ist. Somit ist das göttliche Gesetz auch das wahrhaft natürliche Recht, und zugleich die wahrhaft natürliche Religion. Der Natur des Menschen aber wie sie ist, nämlich unterworfen der Sünde, den Leidenschaften und dem Irrthum, entsprechen die menschlich positiven Rechte, entsprechen die heidnischen Religionen, aus welchen ihrem Ursprunge nach jene hervorgegangen sind; in diesem Sinne haben sie wohl einen Anspruch auf den Namen natürliche Religionen, sind aber nichts weniger als das, was im gewöhnlichen Wortverstande unter natürlicher Religion gedacht wird. Eine solche soll, ohne Rücksicht auf alle objective Offenbarung, allein auf dem Wege subjectiv-menschlicher Speculation begründet werden können. Das aber ist nicht die Aufgabe menschlicher Vernunft; diese, das geistige Ohr des Menschen, kann nur vernehmen und das Vernommene ordnen und verarbeiten, selbst schaffen

aber kann sie Nichts, wie auch das Ohr die Töne nicht erzeugt. Wohl aber vermag sie die Wahrheit zu erkennen, wohl vermag sie in dieselbe einzudringen und dem Geiste auf solche Art die Nahrung zuzuführen. Aber nur im Christenthume findet sie die Wahrheit, findet sie das wahre Bündniß, welches sie, durch Aufnahme der göttlichen Offenbarung, die Seele mit Gott schließen läßt.

§. 2.

II. Kirche.

Gibt es nur eine wahre Religion, so gibt es auch nur eine wahre Kirche, die von Christus gegründete Kirche. „Du bist der Fels (*Πέτρος*), und auf diesen Fels werde Ich meine Kirche gründen,“ sprach Gott der Sohn zu seinem Apostel Simon; „und die Pforten der Hölle,“ fuhr er fort, „werden sie nicht überwinden, und Ich werde dir geben die Schlüssel der Himmel, und Was du gebunden haben wirst auf der Erde, wird auch in den Himmeln gebunden seyn, und Was du gelöst haben wirst auf der Erde, wird auch gelöst seyn in den Himmeln“¹⁾. Nur einmal noch hat die heilige Schrift es überliefert, wie Christus Selbst den Ausdruck „Kirche“ gebraucht hat²⁾. Dort ist von der dem Fürsten der Apostel vor den übrigen zu verleihenden Schlüsselgewalt, hier von eben dieser Gewalt die Rede, in so weit sie auch den andern Aposteln zustehen soll. Beide Male ist also mit dem Worte

¹⁾ *Ev. Matth.* XVI. 18.

²⁾ *Ev. Matth.* XVIII. 17.

Kirche (Ecclesia) das Reich Gottes auf Erden mit Beziehung auf das Himmelreich gemeint.

Was hier zunächst das Wort selbst anbetrifft, so hat sowohl die lateinische als die deutsche Sprache zur Bezeichnung des Begriffes der Kirche bei der griechischen geborgt. Ecclesia bedeutet: berufene Versammlung, und Kirche ist Kyriake, das zu jenem beigefügte von Kyrios (Herr) abgeleitete Beiwort; Kirche ist daher die Versammlung Derer, die den Herrn wirklich als ihren Herrn anerkennen, die den Ruf des Herrn gehört haben und demselben gefolgt sind. Ecclesia steht also auch in diesem Sinne der Synagoge gegenüber, welches Wort an die strenge Ausscheidung der Juden (— einer zusammengetriebenen Herde ³⁾ gleich —) von den übrigen Völkern erinnert. Nur die Kirche ist die große sichtbare Bundesgenossenschaft, deren Haupt der Kyrios, Christus ist; nur in ihr gelten die von Ihm gegebenen Bundesgesetze, und nur wer diese erfüllt und dadurch den Herrn als solchen anerkennt, wird auch von ihm als Bundesmitglied anerkannt, sonst aber aus dem Bunde, aus der Einheit mit ihm, diesseits und jenseits ausgestoßen. In ihr, der Kirche, hat Gott eine Regierung in organischer Gliederung geordnet, in ihr ein Lehramt bestellt, in ihr die Sacramente zur Sicherung des Heiles der Menschen eingesetzt und unter jenen, als den Mittelpunkt, das Sacrament des Altars, in welchem Er, der Herr selbst gegenwärtig ist (Note 14), der Kirche gegeben. Wo also kann die

³⁾ *Tournely, Praelectiones theologicae de Ecclesia. Vol. I. p. 8. — S. auch Lupoli, Juris ecclesiastici praelectiones. I. p. 12. sqq.*

Kirche seyn als da, wo Er, der Herr, der Kyrios, selbst ist.

Auch die Apostel bedienen sich in ihren Sendschreiben öfters des Wortes *Ecclesia* in der nämlichen Bedeutung sowohl ⁴⁾, als auch in der andern, in welcher es eine christliche Gemeinde bezeichnet ⁵⁾; es ist also in jedem Falle, dem Wortsinne getreu, eine Versammlung der Berufenen, sey es zu einer einzelnen Gemeinde, sey es zu der Gesamtheit aller dieser Gemeinden. Im letzteren und eigentlichen Sinne ist also Kirche oder *Ecclesia*: das Reich Christi auf Erden, welches aus der Gemeinschaft der durch den Glauben an Ihn Berufenen besteht, und den Apostel Petrus, als den Stellvertreter Christi, zum Grundstein hat.

Demnach ist die Kirche einestheils nicht denkbar ohne Christus, als den eigentlichen Grundstein, den Eckstein, der den alten Bund mit dem neuen vereinigt, andernteils nicht denkbar ohne Petrus, als das stellvertretende Fundament. Es giebt daher keine andere Kirche als die Christliche und es ist nicht zulässig, von einer jüdischen, muhamedanischen oder wohl gar irgend einer heidnischen Kirche zu reden, aber es giebt auch keine andere als die Petrinische, d. h. die auf dem Anschließen an Petrus und seine Nachfolger beruhende römisch-katholische Kirche, und es ist nicht zulässig, von einer lutherischen, zwinglianischen oder calvinischen Kirche zu reden. Mit hin

⁴⁾ *I. Cor.* XII. 28. XIV. 23. — *Galat.* I. 13. — *Ephes.* I. 22. 23. V. 23. *Coloss.* I. 18.

⁵⁾ *Rom.* XVI. 4. 16. — *I. Cor.* XVI. 19.

ist keine andere Gemeinschaft von Glaubenden, selbst wenn sie an Christus glauben, die Kirche, weil Christus nur auf Petrus, nicht aber auf irgend Jemand sonst Seine Kirche gegründet hat, und Wer daran nicht glaubt, glaubt dem Worte Christi nicht, der so und nicht anders gesprochen. Dazu kommt, daß Christus gerade deshalb, weil Petrus ihm freudig zugerufen: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes,“ ihm augenblicklich den Lohn für die Kraft und Lebendigkeit seines Glaubens in dem entgegennenden Zurufe: „Du bist Petrus“ und in der Verheißung erteilte: „auf Dich den Fels werde Ich Meine Kirche gründen.“ —

Viele sind berufen, aber Wenige auserwählt ⁶⁾. Jene Alle, nicht bloß diese bilden die Kirche. Auch hierin liegt die Beziehung des Reiches Christi auf Erden zum Himmelsreiche, in welches nur die Auserwählten aufgenommen werden. Die Kirche ist nicht eine Gemeinschaft der Heiligen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur eine Gemeinschaft der durch die Taufe Geheiligten, welche Heilige werden sollen. So wie die Spreu zum Getreide, so gehören auch die Sünder zur Kirche; so wie die Arche Noah's reine und unreine Thiere in sich aufgenommen hat, so befinden sich in der Kirche Gerechte und Ungerechte ⁷⁾.

⁶⁾ Das heißt mit andern Worten: aus den Vielen zur Kirche auf Erden, der *Ecclesia militans*, Berufenen wird nur an Wenige der Ruf, das *Εκκαλείη* zu der Kirche im Himmel, *Ecclesia triumphans*, ergehen. — Vergl. Rom. IX. 6. S. auch *Lupoli* a. a. D. p. 96.

⁷⁾ Vergl. die hierher gehörenden Stellen der Kirchenväter bei H. Klee, *Dogmatik*. Bd. 1. S. 118. S. auch *Lupoli* a. a. D. p. 14.

Die Arche ist eines von den vielen Bildern, mit welchen in der heiligen Schrift die Kirche Christi bezeichnet wird⁸⁾; über allen Bildern und Gleichnissen aber steht die Vorstellung derselben als der Leib Christi⁹⁾. Christus ist das Haupt, die zur Kirche Berufenen sind die Glieder dieses Leibes. Diese erhabene Anschauung stellt zwar zunächst das Gleichniß des menschlichen Leibes überhaupt vor Augen, allein sie hat einen viel tieferen Sinn; denn es ist der Leib Christi, welcher nicht bloß in der Bildlichkeit, sondern in der Wirklichkeit gemeint ist. So wie Gott der Sohn den menschlichen Leib angenommen und dadurch Göttliches und Menschliches vereint hat, so hat Er Sich auch in der Kirche verkörpert. Das Gebäude, welches Er auf den Felsen gründete, mußte, wenn die Pforten der Hölle es nicht überwinden sollten, von Seinem Lebenshauche erfüllt werden und somit hat Sich Christus in der Kirche Seinen lebendigen Leib erbaut; Den allein kann die Hölle nicht überwinden. In diesem Sinne ist die Kirche „der unter den Menschen in menschlicher

⁸⁾ Andre Gleichnisse und Bilder s. bei *Tournely* a. a. D. p. 7. u. ff.

⁹⁾ Vergl. *Origen. contra Celsum. VI. p. 670. Nos autem . . . dicimus ex divinis scripturis totam Dei Ecclesiam esse Christi Corpus a Dei Filio animatum; membra autem illius corporis . . . eos esse omnes qui credunt. Sicut anima vitam et motum impertit corpori, quod a se ipso naturaliter moveri vitaliter non potest, ita Verbum totum corpus seu Ecclesiam — movens et agens, etiam singula membra eorum, qui ad Ecclesiam pertinent, movet, ita ut sine Verbo nihil faciant. —*

Form fortwährend erscheinende, stets sich erneuernde, ewig sich verjüngende Sohn Gottes, die andauernde Fleischwerdung desselben" ¹⁰⁾).

So wie nun Alle wegen der Abstammung von Adam, dem ersten Menschen, Menschen sind, so sollen auch Alle geistig von Christus, dem neuen Adam, abstammen, sie sollen Christen, d. h. Glieder seines Leibes, der Kirche seyn. Sie sind also nicht Christen als Anhänger seiner Lehre, sondern als seine Brüder; wie Er die Menschlichkeit angezogen, so sollen die Menschen seine Göttlichkeit anziehen ¹¹⁾, sie sollen seyn *χριστοί*, Gesalbte ¹²⁾, Gekrönte, Könige wie Er. In diesem höchsten Sinne des Wortes sind es freilich nur wenige Sterbliche, welche den Namen Christen verdienen, allein die Kirche ist gerade die Versammlung der zur Mitgliedschaft mit Christo Berufenen; sie hat die Aufgabe, die ihr sich Hingebenden zu wahrhaft lebendigen Gliedern Christi zu machen ¹³⁾.

Ist nun die Kirche ein Reich, das Reich Gottes auf

¹⁰⁾ S. M ö h l e r, Symbolik. 5te Aufl. S. 337.

¹¹⁾ M ö h l e r, Patrologie. Bd. 1. S. 137. S. 851.

¹²⁾ S. Cap. *Quam venisset. §. Quia. 6. X. d. sacr. unct.* (I. 15.): *A Christo vero Christiani dicuntur, tanquam uncti deriventur ab uncto, ut omnes concurrent in odorem illius unguenti, cujus nomen oleum est effusum.* — K l e e, Lehrb. d. Dogmengesch. Bd. 1. S. 31.

¹³⁾ In dieser Rücksicht vergleicht der heil. Methodius die Kirche mit einer Mutter, welche Alle, die zu Christus, dem Logos, sich hinwenden, in ihren Mutterleib aufnimmt, sie nach ihrer eignen Aehnlichkeit und Christi Gleichniß ausbildet und dann als selige Himmelsbürger wiedergebiert. Vergl. M ö h l e r a. a. D. S. 694.

Erden, so ergiebt sich von selbst, wer in diesem Reiche der König, und da es eben eine Theokratie ist, wer in diesem Reiche der Hohepriester ist. Christus ist der König, Christus ist der Hohepriester. Sein Wort, Seine Lehre ist das Gesetz. Er selbst, das menschengewordene Wort: das Opfer, einst das blutige am Kreuze, jetzt das unblutige im Sacramente des Altars ¹⁴⁾. Er hat bestimmt, unter welchen Bedingungen der Mensch Christ, Mitglied seines Reiches, werden und bleiben dürfe, Er hat die Ordnung festgesetzt, nach welcher sein Reich auf Erden regiert werden solle, Er hat in den Sacramenten die Mittel eingesetzt, welche den Bürgern dieses Reiches zum Heil dienen, damit sie aufgenommen werden in das Reich der Himmel. Die Schlüssel zu diesem hat Er kraft jener Ordnung den Aposteln und vor ihnen dem Apostel Petrus anvertraut. Statt seiner hat also dieser stellvertretend die Herrschaft in dem Reiche Christi erhalten und sie auf seine Nachfolger im Apostolate vererbt, gleichwie die übrigen Apostel die bischöfliche Gewalt auf die ihrigen.

Das Reich Gottes auf Erden ist das Abbild und für die auf Erden lebenden Menschen das Vorbild des Reiches Gottes in den Himmeln. Wie jedes Reich, so hat auch dieses seine Verfassung. Gleich dem himmlischen Reiche, aber auch gleich dem menschlichen Leibe, ist

¹⁴⁾ Vergl. Can. 87. D. 2. *de consecr.* Nec Moyses dedit nobis panem verum, sed Dominus Jesus ipse conviva et convivium, ipse comedens et qui comeditur, wozu die Glosse v. *convivium* sagt:

Rex sedet in coena, turba cinctus duodena;

Se tenet in manibus; se cibatur ipse cibus.

S. auch *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. Tom. I. p. 50.

das irdische Reich organisch gegliedert; sein unsichtbares Haupt ist Christus, an seiner Statt das sichtbare: der Nachfolger Petri; an ihn schließt sich die ganze Ordnung, welche man die Hierarchie, die heilige Herrscherordnung, nennt, an.

Die bisher zur Entwicklung des Begriffes der Kirche hervorgehobenen Momente finden sich wieder in der von den meisten Canonisten ¹⁵⁾ in neuerer Zeit angenommenen Definition Bellarmins ¹⁶⁾, welche sagt: „die Kirche ist die Vereinigung der unter Einem Haupte, Christus, in Gemeinschaft des Glaubens und Theilnahme an den Sacramenten, unter der Regierung ihrer rechtmäßigen Oberhirten, vorzüglich des römischen Papstes, versammelten Gläubigen“ ¹⁷⁾.

§. 3.

III. Kirchenrecht.

Nach der Religion, das heißt nach dem Verhältnisse, in welchem die Menschen zu Gott stehen, richten sich auch

¹⁵⁾ *Tournely* a. a. D. p. 22. — *Lupoli* a. a. D. p. 11. u. f. — *Devoti*, Instit. canon. Tom. I. p. 3. — *Jus can. univ.* Tom. I. p. 136. — *Zaltwein*, Principia jur. eccl. Tom. I. p. 4. — *Ferraris*, promta bibliotheca s. v. Ecclesia.

¹⁶⁾ *Bellarmin*, de Eccles. milit. III. c. 2.

¹⁷⁾ Die Einwendungen gegen diese Definition werden beseitigt bei *Lupoli* a. a. D. p. 19. 20.

die Verhältnisse der Menschen unter einander. Die Ordnung für diese nennt man das Recht; sie kann kraft der Gewalt, welche der auf göttlicher Einsetzung oder Zulassung beruhenden Obrigkeit zusteht, theilweise auch durch Menschen bestimmt werden. Es gibt demnach ein göttliches Recht, welches unmittelbar aus den göttlichen Gesetzen entspringt, und ein menschliches, welches zur Ordnung jener Verhältnisse von Menschen gesetzt ist. Von dieser zwiefachen Beschaffenheit ist auch das Kirchenrecht. Dasselbe umfaßt den Inbegriff aller derjenigen Rechtsnormen, welche die Ordnung der von Gott gegründeten Kirche und die durch dieselbe zu bewerkstelligende Erziehung des christlichen Volkes zum Zwecke des ewigen Heiles desselben betreffen ¹⁾. Zur Bezeichnung dieses Rechtes dienen verschiedene Ausdrücke ²⁾: *Jus sacrum* will den Charakter der Heiligkeit erkennen lassen, den die Kirche an sich trägt, und den sie daher auch in den von ihr ausgehenden gesetzlichen Vorschriften ausdrückt. Die meisten derselben sind von dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste, erlassen worden, weshalb man den Ausdruck *Jus pontificium* für den ganzen Inbegriff des kirchlichen Rechtes, zugleich auch im Gegensatze zu dem *Jus Caesareum*, gewählt hat. Diese Bezeichnung würde aber nur in so fern dem Begriffe, den sie wiedergeben soll, völlig entsprechen, als der Papst gleichsam die Kirche repräsentirt und

¹⁾ Vergl. *Lupoli*, jur. eccles. praelect. I. p. 223. — *Devoti*, Jus can. univ. I. p. 303.

²⁾ Vergl. *Doujat*, Praenotat. canon. p. 3. sqq. — *Devoti*, Institut. canon. I. p. 22. — *Ponsio*, Jus canonicum juxta nativam ejus faciem. I. p. 13. sqq.

in ihr kein Recht Gültigkeit erlangen kann, welches nicht von ihm mindestens stillschweigend anerkannt wäre. Auch der Ausdruck *Jus canonicum* ist nicht in jeder Beziehung erschöpfend. Das griechische Wort *κανών* bezeichnet ein zur Richtschnur und zum Maaße dienendes Rohr, und davon übertragen bedeutet es so viel als Regel und Gesetz ³⁾. In so fern stimmt das Wort mit der allgemeinen Bedeutung des Rechts zusammen, denn was in der Geometrie die Linie, beim Zimmerhandwerk das Senkblei und bei andern Handwerken andere Maaße, das ist in den Verhältnissen der Menschen unter einander das Recht, wonach dasjenige, was gethan werden soll, gefordert wird und wonach die Handlungen der Menschen bemessen werden sollen ⁴⁾. Aber gewöhnlich wird das Wort *Canon* für eine von der kirchlichen Gesetzgebung, sey es vom Papste oder den Concilien ausgegangene Richtschnur oder Vorschrift ⁵⁾ im Gegensatze zu *Νόμος* oder *Lex*, als der weltlichen, gebraucht ⁶⁾. Hält man den oben ange deuteten Gesichtspunkt fest, daß andere als solche kirchliche Vorschriften, wenigstens der Anerkennung Seitens der Kirche

³⁾ So sagt *Eurip.* (*Hecub.* v. 602.): *κανών τοῦ καλοῦ* und *Chrysipp.* in *L. 2. D. d. legib:* *δεῖ αὐτὸν (νόμον) . . . κανόνα εἶναι δικαίων καὶ ἀδικῶν.* Vergl. ausführlicher *Bickell*, *Gesch. d. Kirchenrechts.* Bd. 1. S. 4. Note 7.

⁴⁾ Vergl. *Schmalzgrueber*, *Dissert. prooem.* §. 1. n. 8. *Tom. I. p. 3.*

⁵⁾ Vergl. *Novell.* 137. *praef.* — *Grat. ad D. 3. pr. Ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur. ad c. 2. Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta conciliorum.*

⁶⁾ Daher auch der Name *Νομοκανών* für eine systematische Sammlung aus weltlichen und kirchlichen Gesetzen.

bedürfen, um in ihr Geltung zu erhalten, so kommt diese der weltlichen Vorschrift freilich nur als einer *Lex canonizata* ⁷⁾ zu, so wie ein Gleiches auch von jedem Satz des Gewohnheitsrechtes zu bemerken wäre, und somit ließe sich der Ausdruck *Jus canonicum* für den gesammten Inbegriff der kirchenrechtlichen Normen anwenden. Allein in demselben liegt dennoch eine zu ausschließliche Beziehung auf die päpstlichen Decretalen und Concilienschlüsse, ja eine noch nähere auf bestimmte Sammlungen derselben, als daß man nicht dem Ausdruck *Jus ecclesiasticum* ⁸⁾ zur Bezeichnung des durch die Kirche und in ihr geltenden Rechts vor der andern durch *Jus canonicum* den Vorzug geben sollte.

Da Christus nur Eine und eine für Alle bestimmte Kirche gegründet hat, so ist auch ihr Recht ein allgemeines, d. h. alle Glieder der Kirche verbindendes. Dasselbe verliert diesen Character der Allgemeinheit dadurch nicht, daß in den einzelnen zur Kirche gehörenden Gemeinden auch ein partikulares Recht gelten kann (vergl. §. 2. S. 9.). Dieß darf aber wegen der angegebenen Natur der Kirche mit dem ersteren in keinen innern dogmatischen oder die Ordnung der Kirche störenden Widerspruch treten, sondern dasselbe steht selbst unter der Nichtschnur, welche die Kirche durch ihre allgemeinen Vorschriften gezogen hat. Eben so ist die bei dem weltlichen

⁷⁾ *Fagnani*, Comment. ad Decret. d. constit. n. 38. (Tom. I. p. 22).

⁸⁾ So bezeichnen auch Lupoli und Berardi die Materie ihrer hieher gehörenden Werke mit dem Namen *Jus ecclesiasticum*. Zuerst findet sich dieser Ausdruck in einer Summe zum Decret. S. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 2. Note f.

Rechte von der verschiedenen Beschaffenheit der Quellen hergenommene Eintheilung in geschriebenes und ungeschriebenes Recht auch bei dem Kirchenrechte zulässig. Verstehet man bei einem anderen Unterschiede, welcher öfters zwischen äußerem und innerem Kirchenrechte gezogen wird, unter ersterem die Verhältnisse der Kirche zu dem Staate und zu den von ihr getrennten, neben ihr politisch berechtigten Confessionen, unter letzterem hingegen die inneren Rechtsverhältnisse der Kirche selbst, so könnte diese Eintheilung wenigstens eher statthast seyn, als wenn sie in gleichem Sinne mit dem durch die Bezeichnungen öffentliches und Privatkirchenrecht beabsichtigten gebraucht wird. Dieser Eintheilung gemäß *) sollten die Verhältnisse der einzelnen Glieder der Kirche unter einander einen von denen der Kirche als solcher abgesonderten Bestandtheil des Kirchenrechts bilden. Allein die Kirche wirkt durch die drei ihr übertragenen Vollmachten der Lehre, Weihe und Regierung, sie hat mit ihrem Lichte alle menschlichen Verhältnisse zu durchdringen und zu erwärmen. Daher ordnet sie diese selbst nach jenen Vollmachten ohne Rücksicht auf das, was in weltlichen Verhältnissen öffentliches und Privatrecht genannt wird. Noch viel weniger kann wegen eben jener Gesichtspunkte und wegen der weitumfassenden Bestimmung der Kirche daran gedacht werden, das Kirchenrecht bei der noch

*) Vergl. gegen diese Eintheilung: Jacobson, Kirchenrechtliche Untersuchungen. Zweiter Beitrag. S. 43. — Richter, Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts. S. 4. besonders aber: Busch, Methodologie des Kirchenrechts. S. 81. u. ff.

immer nicht allgemein verworfenen Haupteintheilung des Rechtes in: öffentliches und Privatrecht einem dieser beiden Gebiete unterzuordnen ¹⁰⁾. Eben weil wir die Kirche haben, ist jene aus den Zuständen der Römischen Republik hergenommene Eintheilung für unsern Rechtszustand völlig unpassend. Die Kirche, das einzige von Gott selbst gegründete Reich, kann keinem Staate unterthänig seyn; so wenig als Kunst und Wissenschaft durch eine Territorialgränze sich absperrern lassen, eben so wenig kann die Kirche mit ihrer göttlichen Lehre und mit ihrem auf dieser beruhenden Rechte sich dem in der Welt geltenden Rechte unterordnen. Gleich einem großen Strome, der vieler Herren Länder bespült und seinen Lauf trotz aller Hindernisse unaufhaltsam fortsetzt, kann zwar auch die Kirche in der Ausübung der ihr untergebenen Vollmachten in dem weltlichen Rechte Hindernisse finden, kann aber dennoch nicht diesem unterworfen werden. Eben so wenig entspricht es der Bedeutung der Kirche, daß, so sehr ihre Anordnungen sich auf die innigsten Verhältnisse des Privatlebens beziehen, ihr Recht dem Privatrechte zugetheilt werde ¹¹⁾. Die Kirche ist da, um Alle christlich zu erziehen, das heißt Alle mit dem Geiste des Christenthums zu durchdringen, den Einzelnen, wie die Familie, die Fürsten wie die Völker, und so muß auch ihr Recht, die Ordnung, durch welche diese Erziehung bewirkt wird, ein völlig

¹⁰⁾ Vergl. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. I. S. 27. —

¹¹⁾ Dieß thut Falk in seiner juristischen Encyclopädie. 4te Auflage.

selbstständiges von allem Privat- und allem öffentlichen Rechte unabhängiges seyn ¹²⁾).

IV. Das Kirchenrecht als Wissenschaft.

§. 4.

1. Aufgabe derselben.

Jünger als das Kirchenrecht ist die Wissenschaft, welcher eben dieser Name beigelegt wird; auch nennt man sie subjectives Kirchenrecht im Gegensatze zu jenem, als dem objectiven. Diese Wissenschaft setzt einen bereits vorhandenen Stoff kirchlicher Gesetze voraus und hat die Aufgabe, diesen Stoff in seinem ganzen Umfange zu ermitteln ¹⁾ und ihn theils in seiner historischen Entwicklung, theils in seiner praktischen Anwendbarkeit darzustellen; gleichzeitig soll sie aber auch zeigen, wie das, was in der Kirche Rechtens geworden ist, mit der Idee, dem Zwecke und der Natur der Kirche übereinstimmt, und daß es in diesem Wortverstande sowohl ein natürliches als auch ein vernünftiges Recht ist ²⁾. Von diesen drei Richtungen

¹²⁾ Wegen des sogenannten natürlichen Kirchenrechtes siehe den folgenden Paragraphen.

¹⁾ Schon dieser Theil der Aufgabe ist wegen des großen Umfanges des kirchenrechtlichen Stoffes außerordentlich schwer, so daß die Aeußerung Berardi's (— dessen Vorrede zu seinen *Commentaria in jus ecclesiasticum universum* in dieser Beziehung nachgelesen zu werden verdient) — nicht ganz unwahr seyn möchte, wenn er sagt, daß es trotz vielem Studiren ergehen könnte, *ut doctor quidem in una vel altera dioecesi saluteris, alibi vero tacere, atque adsidere tyronibus jubearis.*

²⁾ Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 3. — Richter, Lehrbuch. §. 7.

darf aber keine für sich allein und ausschließlich verfolgt werden. Allerdings ist es dem Rechtsleben entsprechend zu wissen, was gerade in der Gegenwart geltendes Recht ist, und es hat daher die Wissenschaft hierauf vorzüglich ihr Augenmerk hinzurichten, allein bloß dieß zu wissen genügt nicht, es wäre dieß eben ein unwissenschaftliches Auswendigwissen der Gesetze und es würde diese Art von Gesetzeswissenschaft nur wegen der Bedeutung des Gegenstandes über andern Kunstfertigkeiten oder handwerkmäßigem Treiben stehen. Es ist aber das geltende Recht, gleich den Sprachen, durch historische Tradition der Gegenwart überliefert worden; wie diese hat sich daselbe im Laufe der Zeit ausgebildet, und hat diejenige Gestalt angenommen, in welcher es gegenwärtig erscheint; es hat sein Wachsthum, wie eine Pflanze, der es aber auch darin gleicht, daß wie der Keim das ganze Gewächs, wie die Knospe die später sich entfaltende Blume in sich beschließt, so auch das Recht jeder Zeit nur die Entwicklung und Entfaltung dessen ist, was schon zuvor im Keime vorhanden war. Insbesondere aber wurzelt das Kirchenrecht in den göttlichen ewigen Gesetzen, es geht von der von Gott gegründeten Kirche aus, und, mit dieser in die Geschichte eingetreten, hat daselbe sein historisches Wachsthum gehabt ³⁾. Die Methode, die eben darum die historische genannt wird, hat es nun damit zu thun, daß sie das Recht in seinem allmählichen Fortschreiten darstellt und bei der Gegenwart an-

³⁾ Den Vergleich der Kirche mit einer Pflanze zieht schon Christus (*Ev. Matth. XIII. 13.*) S. auch *Gregor. Homil. XXIX. in Evang. n. 4.* (Edit. Paris. Tom. I. p. 1571). — Vergl. *Bolgeni, L'Episcopato. P. I. n. 61. p. 120.*

langend, hat sie gemeinschaftlich mit jener andern Methode zu wirken, welche als die praktische, vorzüglich das geltende Recht im Auge hat. Unhistorisch ist aber diejenige Methode, welche aus der Geschichte des Rechtes sich einen beliebigen Abschnitt herauswählt und den damaligen Entwicklungsstandpunkt des Rechtes als den einzig normalen anerkennt und deshalb gar die Forderung stellt, das Recht müsse auf denselben zurückgeführt werden. Es hieße dieß die Art an den Baum legen ⁴⁾. So erscheinen auch die einzelnen Institute des Kirchenrechts trotz der jedem derselben zum Grunde liegenden unveränderlichen Prinzipien in mannigfach wechselnder Gestalt ⁵⁾; der Primat des Papstes ist immer der Primat, aber zur Zeit des ersten Papstes war seine äußere Erscheinung eine andere, als sie es ist in der des zweihundert und acht und fünfzigsten. Wenn indessen die historische Methode sich auch von dem vorhin bezeichneten Abwege bewahrt, wenn sie wirklich sich mit der praktischen vereinigt, so ist damit die Aufgabe der Wissenschaft noch keineswegs erfüllt. Ihr liegt es ob, zu zeigen, wie das Kirchenrecht in seiner historischen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Gestalt sich nicht von den Grundprinzipien der Kirche entfernt habe. Diese philosophische Methode, wie man sie nennt, hat also die Aufgabe, fortwährend jene Grundprinzipien hervorzuheben

⁴⁾ Vergl. *Thomassin*, Vet. et nov. Eccl. disc. P. I. Lib. I. c. 48. n. 17. Consultius nihil fieri a nobis potest quam ut nostras semper opiniones et voluntates, linguas pennasque aptemus ei disciplinae, quae in universali viget Ecclesia eo aevo, quo nos summi providentia Numinis collocavit. S. auch *Bolgenti* a. a. D. n. 62. p. 122.

⁵⁾ Vergl. *Hurter*, Papst Innocenz III. Bd. 3. S. 6.

und sie bei jedem Institute des historischen und geltenden Rechtes als Maafstab anzulegen. Dieser ewig geltende Maafstab ist aber nicht einer, den die menschliche Vernunft auf dem Wege der Speculation aus sich selbst entnimmt, sondern er ist ein von Gott gegebener und gesetzter. Denn, die Kirche ist von Gott gegründet, sie beruht auf dem unerforschlichen Geheimnisse des menschengewordenen Gottes; kein menschlicher Verstand konnte je dieß erfinden, keiner die Kirche erdenken. Ihr sind die göttlichen Vollmachten, ihr die göttlichen Gesetze übergeben, sie ist die Trägerin der göttlichen Offenbarungen. Nur der durch diese erleuchtete Verstand kann in den innern Geist der Kirche und daher auch ihres Rechtes eindringen. Um aber den auf diesem Wege gewonnenen Maafstab anwenden zu können, bedarf es auch des historisch gegebenen oder praktisch geltenden Stoffes. Somit kann die philosophische Methode in keinerlei Weise unabhängig und selbstständig für sich allein bei der Wissenschaft des kirchlichen Rechtes eingeschlagen werden; ihr Weg ist ihr streng vorgezeichnet. Ist aber hat der menschliche Verstand sich selbst die Fähigkeit zugetraut, eine eigne, von allem Positiven unabhängige Bahn, wie überhaupt auf dem Gebiete des Rechts, so sogar auch hier einschlagen und daher ein Kirchenrecht erfinden zu können, für welches man dann den Ausdruck: natürliches Kirchenrecht gewählt hat ⁶⁾; zum großen Theile ist indessen unsre Zeit von diesem Irrthume schon geheilt ⁷⁾.

⁶⁾ S. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. Bd. 1. §. 12.

⁷⁾ Richter a. a. D. S. 6.

§. 5.

2. Das Kirchenrecht im Verhältnisse zu andern Wissenschaften.

Schon der Name Kirchenrecht weist dieser Wissenschaft eine doppelte Stellung an; die eine auf dem Gebiete der Theologie, die andere auf dem der Jurisprudenz. Von der Theologie, als ihrer Mutter ausgehend, hat sich die kirchliche Rechtswissenschaft jener schweesterlich an die Seite gestellt; sie wird daher auch *Theologia practica* oder *Theologia rectrix* ¹⁾ genannt. Im Verhältnisse zur Theologie, die sowohl den Glauben als auch das demselben entsprechende Handeln lehrt, hat es aber das Kirchenrecht vorzüglich mit dieser letzteren Seite zu thun, da durch die Gesetze der Kirche alles dasjenige, was um der Ordnung der Kirche willen und wegen der christlichen Erziehung der Gläubigen zu geschehen hat, genau vorgeschrieben ist. Eben darum sind aber auch Theologie und Kirchenrecht aufs Innigste mit einander verbunden, und es soll derjenige, welcher sich jener widmet, der Kenntniß des letztern nicht entbehren ²⁾. Alles was sich auf den Ritus, auf die Verwaltung der geistlichen Aemter und Beneficien, so wie auf die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit bezieht, ist aus den *Canones* zu erlernen und

¹⁾ Vergl. *Doujat*. Praenotiones. p. 6. — *Devoti*, Comment. in jus can. universale. Tom. I. p. 303.

²⁾ Vergl. *C. 1. D. 38.* (Conc. Tolet. IV. c. 26): *Sciãnt sacerdotes scripturas sacras et canones, et omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat.* — *C. 4. Nulli sacerdoti liceat canones ignorare.*

zu beurtheilen. Diese, welche selbst zum größern Theil aus den Büchern des alten und neuen Testaments hervorgegangen sind, dienen gar oft zur Erklärung von Stellen der heiligen Schrift; sie, die erlassen worden sind mit dem Hauptzwecke der Leitung des christlichen Volkes zu seinem ewigen Seelenheile, können daher nicht anders, als dem Theologen selbst in der Führung der ihm anvertrauten Seelen, Fingerzeig und Richtschnur seyn; dazu kommt, daß die Decretalen die Entscheidung einer großen Menge schwieriger Fälle und vieler Gewissensfragen enthalten, so daß der Geistliche nur zu seinem großen Schaden und zum Nachtheile Andern der Kenntniß des in den Canones enthaltenen Rechtes entbehren kann³⁾. Kenntniß der kirchlichen Geseze gehört also, weil sie innig mit der kirchlichen Lehre zusammenhängen, weil sie die gesammte kirchliche Regierungsgewalt normiren und weil sie zu gleicher Zeit sich auf die Spendung der heiligen Handlungen, insonderheit der Sacramente beziehen, wesentlich zum Berufe des Geistlichen. Gerade dadurch wird er in den Stand gesetzt, mehr aus der Theorie in das Leben und in die äußere Wirksamkeit zu treten. Die von der Theologie ihrem Ursprunge nach ausgehende kirchliche Jurisprudenz ist aber gleichsam der Ring, welcher die weltliche Rechtswissenschaft mit der Kirche verbindet. Abgesehen von dem für Deutschland besondern Umstande, daß mehrere Sammlungen des cano- nischen Rechtes bei uns als gemeines Recht recipirt sind, haben die von der Kirche ausgehenden Rechtsgrundsätze längst vor der Zeit jener Reception bei allen christlichen

³⁾ *Melch. Canus, loci theolog. VIII. c. 6. — Doujat. a. a. D. p. 10.*

Völkern nothwendig Eingang finden müssen. Das canonische Recht hat daher — seiner Aufgabe gemäß — einen großen Einfluß auf die Heranbildung der Völker zum christlichen Leben und somit auch auf ihren Rechtszustand gehabt. In diesem Sinne erkennt auch Kaiser Justinian den hohen Werth des canonischen Rechtes an; seine Gesetze sollten den Canones nachgehen ⁴⁾ und es müsse, wie er sich ausdrückt, mehr Sorge getragen werden auf die Beobachtung der Canones, welche das Heil der Seele angingen, als auf die weltlichen Gesetze ⁵⁾. Das canonische Recht wurde daher auch in hohen Ehren gehalten und in späterer Zeit, als auf der Universität Bologna ein lebendiges wissenschaftliches Treiben erblühte, zu einem Hauptgegenstande des Studiums gemacht. Beide, das canonische und das römische Recht wurden hier gemeinsam gelehrt und Doctor beider Rechte zu werden, war eine Würde, die den Empfänger zu den höchsten Ehren erhob, die auf dem Gebiete der Wissenschaft errungen werden konnten. So gingen auch beide Rechte, das erstere als *Jus Pontificium*, das letztere als *Jus Caesareum*, die Rechte, welche gleichsam von den beiden Häuptern der Christenheit ihren Ursprung hatten, Hand in Hand, und wurden als untrennbar zusammengehörend gedacht. Das canonische Recht ist nun namentlich in Deutschland eines der vier Grundbestandtheile geworden, auf welche sich das bei uns geltende gemeine Recht zurückführen läßt und es ist, abgesehen von

4) *Novell.* 83. c. 1. — oporteat examinari — secundum sacras et divinas regulas, quas etiam nostrae sequi non dedignantur leges.

5) *Novell.* 137. praef.

allen andern Gründen, schon deshalb das Studium des kirchlichen Rechtes für den Juristen von großer Wichtigkeit. Es hat dasselbe aber nicht bloß darum eine solche Bedeutung, weil es eine Quelle ist, aus welcher viele verschiedene Rechtsverhältnisse ihre geeignete Beurtheilung finden, sondern darum, weil es das Recht der Kirche ist, und eben deshalb neben dem öffentlichen und Privatrechte (vergl. §. 3. S. 19.) ein besonderes rechtswissenschaftliches Gebiet einnimmt, hat es für den Juristen, der selbst sich mit Ernst zur Kirche bekennt, einen hohen Werth. Nirgend wird er in der Praxis und Theorie des weltlichen Rechtes so tief in die obersten Principien alles Rechtes hineingeführt, als bei dem canonischen Rechte. Es müßte also auch schon von dieser Seite her das Studium dieser Wissenschaft dem Juristen unentbehrlich erscheinen. Die Ungunst der Zeit hat aber, vornehmlich in Deutschland, die Beschäftigung mit dem canonischen Rechte oft als eine überflüssige erscheinen lassen, und nach langer Unterbrechung hat man erst seit einigen Decennien diese Disciplin wieder in den Kreis derjenigen Wissenschaften aufgenommen, welchen man auch für den Juristen einen Werth beilegt; es hat eine neue Cultur derselben begonnen und es steht zu erwarten, daß sie für die Zukunft auch von Seiten der Theologen bei dem seit einiger Zeit mit jedem Jahre steigenden Interesse, welches die Wissenschaft des Kirchenrechtes gewinnt, bei der weitem Entwicklung und Ausbildung derselben, nicht zurückbleiben wird. Es kann keinem Unbefangenen entgehen, daß in unsern Zeiten manche an sich schwierige Verhältnisse doch nicht so verwickelt und verwirrt worden wären, wenn nicht bei Theologen und Juristen die Kenntniß des canonischen Rechtes so gut wie

völlig abhanden gekommen gewesen wäre. Die Gegenwart stellt daher an beide die strenge Forderung, daß sie diejenige Wissenschaft, die allein eine Mehrzahl der wichtigsten sich heut zu Tage bietenden Rechtsfragen beantworten kann, nicht vernachlässigen (s. auch §. 6. Note 3).

§. 6.

5. Hülfswissenschaften des Kirchenrechts.

Die eigenthümliche Stellung des Kirchenrechts, wozu nach dasselbe die Theologie und die Jurisprudenz mit einander vermittelt (§. 5.), bringt es mit sich, daß sowohl die übrigen theologischen, als auch juristischen Wissenschaften als Hülfsmittel bei dem Studium desselben dienen. Von jenen gehören hieher zunächst die Exegese des alten wie des neuen Testaments, und die Dogmatik ¹⁾, denn aus den Lehren der Kirche gehen ihre Gesetzesvorschriften hervor, die Canones sind die praktische Anwendung der Dogmen, sie sind Schlußfolgerungen aus den Glaubenssätzen, daher beginnen auch die Decretalen Gregors IX. (nach dem Vorgange Tribonianus) mit dem Titel de summa Trini-

¹⁾ *Liebermann*, Institut. theol. 5. Voll. Mogunt. 1819 (von den drei ersten Bänden erschien die 2te Auflage 1831). — *H. Klee*, Katholische Dogmatik. 3 Bde. Mainz, 1835. 2te Aufl. 1839. u. f. — *Dessen*: Lehrbuch der Dogmengeschichte. 2 Bde. Mainz, 1837. — *U. Möhler*, Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten. 5te Aufl. Mainz, 1838. — *F. A. Staudenmayer*, die christliche Dogmatik. 2 Bde. Freib. 1844.

tate et de fide catholica ²⁾). So verfehlt es auch ist, wenn das canonische Recht in seiner Darstellung die Gestalt der Dogmatik gewinnt, so ist andererseits eine Entwicklung desselben öde und dürr, wenn man in ihr nicht bei den einzelnen Instituten auf das Dogma, welches ihnen gleichsam den Lebenshauch einathmet, zurückgeht ³⁾). Gerade dieß ist die wahrhaft philosophische Methode, die den ganzen erhabenen Bau des canonischen Rechts in dem Lichte des unauslöschlichen ewigen Dogmas erscheinen läßt. Sie zeigt, wie zu allen Zeiten das Dogma stets dasselbe blieb trotz des Wechsels der Begebenheiten, trotz der verschiedenen äußeren Gestaltungen des Rechts. Um diese deutlicher und leichter zu kennen und in richtiger Bedeutung aufzufassen, bietet sich die Kirchengeschichte ⁴⁾

²⁾ Vergl. *Pirhing*, Jus can. Tom. I. p. 11. u. f. — *Devoti*, Jus can. univ. Tom. II. p. 3.

³⁾ Daher sagt *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Praef. p. XIII. sehr richtig: dicere soles, eum qui insalutata canonum disciplina Theologus, aut qui insalutata Theologia canonum Magister audit, non Theologiam aut canonum disciplinam, sed Theologiae vel canonum disciplinae dimidium possidere. — Vergl. *Ponsio*, Jus canon. Tom. I. c. 5. p. 60. sqq.

⁴⁾ *Caes. Baronius*, Annales Ecclesiastici a Christo nato ad A. 1198. Rom. 1588 — 1607. 12 Tom. fol., vorzüglich auf Veranlassung des heil. Philippus Neri geschrieben und gegen die sogenannten Magdeburger Centuriatoren (*Ecclesiastica historia secundum singulas centurias congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. Basil. 1559. 13 Tom. fol., nachmals* herausgeb. von Baumgarten und Semler, Nürnberg. 1757 in 6 Quartbänden) gerichtet. Die neueste Ausgabe des Baronius mit der Critica des *Pagi* (Antwerp. 1705. 4 Tom. fol.) und den Fortsetzungen des *Odo-*

als eine dritte theologische Hülfswissenschaft dar ⁵⁾. Die gesammte historische Ausbildung des kirchlichen Rechts hängt natürlich mit dem Gange der Ereignisse zusammen, unter welchen die in die Geschichte eingetretene Kirche, als das Reich Gottes auf Erden, ihrem Ziele zur Ewigkeit

ric. Raynaldus (Tom. 13 -- 21. Rom. 1646 — 77. fol.) und *Jac. de Laderchio* (Tom. 22 — 24. Rom. 1728 — 37. fol. von *Dom. Georgius* und *Dom. Mansi*, Lucca 1738 — 57. 43. Tom. fol. — Nicht so geschätzt sind die Fortsetzungen von *Abr. Bzovius* (Tom. 13 — 20. Rom. 1616. u. ff. fol.) und *Henr. Spondanus* (2 Tom. fol. Paris. 1647.) — *Natalis Alexander*, *Historia ecclesiastica*. Paris. 1699. 8 Voll. Bing. 1795. 10. Vol. — *Seb. de Tillemont*, *Mémoires pour servir a l'histoire eccles.* Par. 1693 — 1712. 16 Voll. — *Fleury*, *Histoire eccles.* Paris 1691 — 1720. 20 Voll. mit der Fortsetzung von *Claud. Fabre*, Par. 1726 — 1740. 16 Voll. — *G. A. Orsi*, *Storia eccles.* Rom. 1748 — 62. 20 Voll. mit der Fortsetzung von *P. J. Bechetti*. Rom. 1770 — 80. 17 Voll. — *Casp. Saccarelli*, *Historia ecclesiastica per annos digesta variisque observationibus illustrata*. Rom. 1771 — 1796. 25 Voll. 4. — Fr. Leop. Graf zu Stolberg, *Geschichte der Religion Jesu*, 15 Bde. Hamb. 1806 u. ff., fortgesetzt von Fr. v. Kerz, 26 Bde. — Katerkamp, *Kirchengeschichte*. 5 Bde. Münster, 1823 u. f. — Hortig, *Handbuch der christlichen Kirchengeschichte*. 2 Bde. Landshut, 1826 u. f., die neueste Auflage bearbeitet von J. Döllinger, Bd. 1. 1te u. 2te Abth. Landshut, 1833. — J. Döllinger, *Lehrbuch der Kirchengeschichte*. 2 Bde. Regensb. 1838. Die neuere Geschichte der Kirche in Deutschland ist vorzüglich in dem letzten Bande von Hortig's Kirchengeschichte durch Döllinger und von K. U. Menzel in seinem Werke: *Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesakte* (Breslau, 1828 u. ff., bis jetzt 11 Bde.) bearbeitet.

⁵⁾ Bergl. *Ponsio* a. a. D. Cap. 6. p. 72. u. ff.

entgegengeschritten ist und schreitet. Der Einfluß jener Ereignisse auf die Kirche, mehr aber noch der Einfluß der Kirche auf die Ereignisse der Weltgeschichte, dieß ist es, was die Kirchengeschichte in einem großartigen Bilde darzustellen hat. Die Zustände und Einrichtungen der Kirche der älteren Zeit nehmen in gewisser Beziehung eine vorzügliche Aufmerksamkeit in Anspruch, da sie eben der erste Ausdruck des kirchlichen Lebens sind, daher hat die Wissenschaft mit Liebe und Pietät alle Kunde von jenen älteren Einrichtungen gesammelt, alle noch geretteten Monumente und Inschriften aus jenen ersten Jahrhunderten zum Gegenstande ihrer sorgfältigsten Untersuchungen gemacht. Wie für die Theologie, so ist denn auch für das Kirchenrecht die kirchliche Archäologie *) eine Hülfswissenschaft.

*) *Bingham*, *Origines sive antiquitates ecclesiasticae*. 10 Voll. 4 Hal. 1724 u. f. dann 1752 u. f. — *Th. M. Mamachi*, *Origines et antiquitates christianae*. 5 Voll. 4. Tom. Rom. (eine neue Ausgabe befindet sich unter der Presse.) — *Dessen*: *Costumi dei primitivi Cristiani*. 3 Voll. 8. Rom. 1753. — *A. A. Pelliccia*, *de christianae Ecclesiae primae mediae et novissimae aetatis Politia*. IV. Tom. 8. Vercell. 1780 (von der in Deutschland von J. Ritter veranstalteten Ausgabe ist nur ein Band in Bonn 1829 erschienen). — *Binterim*, *die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche*. 14 Bde. Mainz, 1825 u. f. — *Locherer*, *Lehrbuch der christlichen Archäologie*. Frankfurt a. M. 1832. — *Augusti*, *Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie*. Leipz. 1817 — 31. 12 Bde. — *Dessen*: *Handbuch der christlichen Archäologie*. 3 Bde. Leipz. 1836 u. f. — *Böhmer*, *die christlich-kirchliche Alterthumswissenschaft*. Breslau, 1836. — Sehr viel Ausbeute für die kirchliche Archäologie geben auch die Werke über die Katakomben Roms von *Bosius*, *Aringhi* u. f. w. Siehe unten bei der Lehre von den kirchlichen Gebäuden.

wissenschaft, welche zur Erklärung und Erläuterung einzelner Institute eine oft sehr ergiebige Ausbeute gewährt. Außer diesen angegebenen können auch mehrere andere theologische Wissenschaften, wie namentlich die kirchliche Geographie und Statistik⁷⁾, Chronologie⁸⁾ und Diplomatie⁹⁾, mit großem Nutzen bei dem Studium des canonischen Rechtes hinzugezogen werden.

In seiner historischen Ausbildung hat sich das Kirchenrecht vielfach mit andern Rechten berührt. Da der

⁷⁾ Vergl. *Doujat*, Praenot. Lib. 5. cap. 16. p. 469. — *Winer*, Handbuch der theol. Literatur. Bd. I. S. 778 u. ff. — *C. a. S. Paulo*, Geographia sacra. Paris. 1641. fol. — cum not. *Holstenii* Amb. 1701. — *Holl*, Statistica ecclesiae Germanicae. Tom. I. Heidelb. 1779. 8. — *Stäudlin*, kirchliche Geographie u. Statistik. Tüb. 1804. — v. *Spruner's* historisch-geographischer Handatlas (Gotha, 1837 u. ff.) enthält mehrere Blätter, welche auch für die kirchliche Geographie von Wichtigkeit sind. — Da die politische Geographie Deutschlands im Mittelalter sich in vieler Beziehung mit der kirchlichen berührt, so haben die von der einen wie die von der andern handelnden Werke für jede von beiden einen Werth. S. die Literatur dieses Gegenstandes in meiner deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte §. 10. Note 2.

⁸⁾ Vergl. *Doujat* a. a. D. cap. 17. p. 471. — (*Dom. J. Clement*) L'art de verifier les dates. Ed. 4. Paris, 1819 — 30. 35. Voll. — Ein in dieser und vieler anderer Beziehung interessantes Werk ist: *R. T. Hampson*, Medii aevi Calendarium or Dates, Chartres and Customs of the middle age from the tenth to the fifteenth century. Lond. 1841. 2 Voll.

⁹⁾ Es gehören hieher die allgemeinen Werke über Diplomatie von *Maillon*, *Loustain* und *Schönemann* (Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatie. Hamb. 1801. 4. I. Thl. in 2 Bde.). Vergl. meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte a. a. D. Note 1.

alte Bund nur die Vorbereitung des neuen, die Synagoge nur die Vorläuferin der Kirche war, und Christus nicht gekommen ist das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen, so sind auch viele der Vorschriften des alten Gesetzes in dem neuen Bunde stehen geblieben. Zum richtigen Verständnisse des Kirchenrechtes dient daher bei sehr vielen Verhältnissen auch das jüdische Recht. Großen Einfluß übte aber überall auf die Entwicklung des kirchlichen Rechtes das Recht derjenigen Völker, bei welchen sich die Kirche verbreitete. In dieser Beziehung nimmt natürlich das römische Recht die bedeutendste Stelle ein. Im Umfange des römischen Reiches war die Kirche gegründet, von hier aus verbreitete sie sich über den Erdkreis, den ohnehin auch das weltliche Rom mit seiner Herrschaft zu umfassen strebte, und somit hatten die in demselben geltenden Rechtsprinzipien von Anfang an einen großen Einfluß auf die Gestaltung canonischer Rechtsverhältnisse. Dieser nahm in späterer Zeit noch dadurch zu, daß beide Rechte, römisches und canonisches (§. 5.), auf den Universitäten gemeinschaftlich studirt und durch die Theorie von den beiden Schwertern, welche die Welt regierten, in eine noch innigere Verbindung gebracht wurden. Aus diesen Gründen ist die Kenntniß des römischen Rechtes als ein vorzügliches Hülfsmittel bei dem Studium des canonischen zu betrachten, und wenn die Kirche allerdings sich veranlaßt sah, den Clerikern die Beschäftigung mit dem römischen Rechte zu untersagen (§. 62), so geschah dieß nur deshalb, weil dieselbe für Viele so anziehend wurde, daß sie darüber ihre kirchlichen Obliegenheiten ganz und gar verabsäumten.

Seit der Befehrung der germanischen Völker zur

Kirche wurden diese vorzüglich die Träger des Christenthums im Mittelalter. Es gehört daher auch ein großer Theil der Geschichte der Kirche dem germanischen Leben an, und so wie einerseits das kirchliche Recht auf die Verhältnisse dieses Volksstammes wirkte, so gab doch auch das germanische Recht, vorzüglich in seinem Institute des Lehnrechts und durch seinen ihm eigenthümlichen Prozeß, in vieler Beziehung dem canonischen Rechte seine Gestalt, so daß die Bekanntschaft mit jenem Rechte eine unerläßliche Bedingung für die Ergründung und das richtige Verständniß einer Mehrzahl kirchlicher Institute ist ¹⁰⁾. Die Kenntniß des Rechtes der germanischen Völker ist aber selbst wiederum bedingt durch die Kenntniß der Geschichte derselben, und somit ist diese ein unentbehrliches Hülfsmittel bei dem Studium des canonischen Rechts ¹¹⁾. Ueberhaupt aber, will man die Kirche, diese großartigste Erscheinung in der Geschichte des Menschengeschlechtes, nur einigermaßen in ihrer Bedeutung erfassen, will man die von ihr aus göttlichem Auftrage in ihren Gesetzen getroffenen Einrichtungen verstehen, so wird man nothwendig darauf hingeführt, sich genauer mit der Weltgeschichte bekannt zu machen.

¹⁰⁾ Vergl. C. F. Hommel, de jure canonico ex germanicis legib. et feud. explicando. — Endres, de diverso jur. Germ. habitu (in Schmidt, Thes. jur. eccl. Tom. I.). — Böpfl in Reyschers und Wildas Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. 4. S. 114. u. ff.

¹¹⁾ Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 15te Aufl. (Gött. 1843). — Phillips, deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Recht, Religion und Staatsverfassung. 2 Bde. Berl. 1832. 1834. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen dargestellt. München, 1845.

Daß außer diesen historischen Hülfsmitteln bei einem sorgfältigen Studium des canonischen Rechtes Sprachkenntnisse¹²⁾ nicht fehlen dürfen, versteht sich von selbst. Am Wesentlichsten sind hierbei die lateinische und griechische Sprache; es genügt aber nicht, diese bloß in ihrer classischen Ausbildung zu kennen, sondern es ist erforderlich sie auch in derjenigen Gestalt zu verstehen, welche sie während des Mittelalters angenommen haben.

§. 7.

4. Literarische Hülfsmittel des Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht, eine mehrere Decennien hindurch ziemlich verabsäumte Wissenschaft, hat wegen der großen Cultur, die es bis gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts genoss, dennoch eine große Zahl literarischer Hülfsmittel aufzuweisen. Es haben in dieser Beziehung alle Länder des katholischen Europa zusammengesteuert und man kann bei dem Studium des canonischen Rechtes in Deutschland weder der älteren noch der ausländischen Literatur entbehren. Jene älteren Werke, namentlich die Commentarien zu den Decretalen, bieten freilich an sich keineswegs eine anziehende Lectüre, wenn man aber auf irgend eine spezielle Frage des Rechts eine genaue und genügende Antwort haben will, so ist man doch genöthigt zu ihnen seine Zuflucht zu nehmen. Das nachfolgende Verzeichniß macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die an sich auch keinen Nutzen gewährt, sondern will nur nach den verschiedenen Seiten hin, in welchen die Wissenschaft des canonischen Rechtes angebaut worden ist, die

¹²⁾ Vergl. meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. §. 9.

Hauptwerke hervorheben; hinsichtlich der Vollständigkeit der Literatur ist zu verweisen auf die an die Spitze des Verzeichnisses gestellten bibliographischen Werke.

A. Bibliographische Werke.

Jos. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris canonici. Vindob. 1761. 62. 2 Voll. 8.

Aug. Fontana, Amphitheatrum legale. Parm. 1688. fol.

Mart. Lipentii, Bibliotheca realis juridica. Lips. 1757. 2 Tom. fol. Supplementa et emendationes coll. *F. A. Schott*. Lips. 1775. 2. Tom. fol.

M. Camus, Lettres sur la profession d'Avocat. 4me Edit. Paris, 1818. 2 Voll. 8.

Schletter, Handbuch der juristischen Literatur. Bd. 1. Grimma, 1840.

B. Einleitende Werke.

Joann. Doujat, Praenotionum canonicarum libri V. Paris, 1687. 4to. dann öfterä Venet. 1762. (Ed. 6ta), ferner cur. *Schott*. Mitav. et Lips. 1776 — 1779. 2 Voll. 8.

Hun. Plettenberg, Introductio ad jus canonicum. Hildes. 1692.

J. C. Floercke, Praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae.

F. X. Zech, Praecognita jur. can. ad Germaniae catholicae usum et principia accommodata. Ingolst. 1747. 1766. 8.

J. A. a Riegger, Prolegomena ad jus ecclesiasticum Vind. 1764.

Ign. Mutzer, Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770.

G. S. Lakics, Praecognita juris ecclesiastici universi. Vienn. 1775.

Chr. F. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Hal. 1786.

(Vergl. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts. Bd. I. Einl. S. XXXIII).

J. Ponsio, Jus canon. juxta nativam ejus faciem. Falgin. 1794. Voll.

Corb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. Augsburg. 1817.

C. Geschichte der Quellen.

Gerh. v. Mastricht, historia juris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676 edid. *Thomasius.* Hal. 1709. 1719. Vergl. *J. Fontanini* Praef. ad *J. a Turrecremata* Grat. Decr. p. IX.

J. G. Pertsch, kurze Historie des kanonischen und Kirchenrechts. Bresl. 1753. 8.

Ign. Mulzer, Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8.

Doujat, Histoire du droit canonique. Paris, 1677. 8.

J. M. Pichler, Geschichte von dem Ursprung, Fortgang und dormaligen Zustand des geistlichen Rechts in katholischen Ländern. Ulm, 1773.

E. Tim. v. Spittler, Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle, 1776. Mit Zusätzen vermehrt in dem ersten Bande seiner Schriften, herausgegeben v. Wächter. Stuttgart. 1827.

Dessen Vorlesungen über das canonische Recht (ebendas. Bd. 3). Vergl. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts. Bd. 1. Einl. S. XXXIII.

J. F. Lang, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte, auch u. d. L. Geschichte und Institutionen des kathol. u. prot. Kirchenrechts Thl. I. Tübingen, 1827. Vergl. Bickell a. a. D.

J. W. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. 1. Bd. Gießen, 1843.

D. Geschichte der Verfassung.

Lud. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon. 1678. Paris, 1725. 3 Tom. fol. — *Vetus et*

nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris, 1688. Mogunt. 1787. 9 Voll. 4. Vergl. Walter, Lehrbuch S. 9.

P. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii. Paris 1641. fol. ed. *Batuze* Paris, 1663. fol. ed. *J. H. Böhmmer*, Frcf. 1708. fol. Bamb. 1788. 6 Voll. 4. — Vergl. (Bolgeni) L'Episcopato. P. II. App. 2. p. 532. sqq. p. 545.

L. Etties du Pin, de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. 4. Mogunt. et Francof. 1788. 4. — Von dem Verfasser sagt sein protestantischer Biograph *Joh. Trid*: Quam probe semel iterumque vir doctus principiis Protestantium, hoc est, veritati accedit!

Th. Rupprecht, Notae historicae in universum jus canon. Venet. 1764. fol.

E. Litterärgeschichte.

G. Panzolini, de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721. 4.

M. Sarti, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI usque ad saec. XIV. Tom. I. P. I. Bonon. 1769. P. II. 1772.

J. C. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Bb. 3. Kap. 17.

F. Ausführliche Bearbeitungen des Kirchenrechts.

Aug. Barbosa, Juris universalis ecclesiastici libri tres. Lugd. 1637. 1650. 1660. fol.

E. Gonzalez Tellez, Commentaria perpetua in decret. Gregorii IX. Venet. 1699. Lugd. 1713. 4 Voll. fol.

Prosp. Fagnani, Jus canonicum sive Commentaria absolutissima in V libros decretalium. Rom. 1659. Colon. Agripp. 1681. 5 Voll. fol.

Lud. Engel, Collegium universi juris canonici. Salisb. 1671. Ed. XV. 1770. 3 Voll. 4.

Jo. Cabassutius, Theoria et praxis juris canonici. Lugd. 1679. Paris 1703.

Ernr. Pirhing, Jus canonicum. Dilling. 1675. 5 Voll. fol. Ed. nov. Venet. 1727. fol.

Zeg. Bern. v. Espen, Jus ecclesiasticum universum. Col. Agripp. 1702. fol. Mogunt. 1791. 3 Voll. 4. (Bergl. *Devoti, Jur. canon. univ. libr. 5. praef. p. IX. — Kempeners, diss. de Rom. Pontif. prim. p. 23. u. ff.*)

Anacl. Reiffenstuel, Jus canonicum universum juxta titulos librorum V. decretalium. Venet. 1704. 3 Voll. fol. Ingolst. 1743. 6 Voll. fol. Rom. 1829. 3 Voll. fol.

Jac. Wiestner, Institut. canon. sive jus ecclesiasticum ad Decret. Gregor. IX. libros quinque. Monach. 1705. 5 Voll. 4.

Fr. Schmier, Jurisprudentia canonico-civilis seu Jus canonicum universum juxta libros V. Decret. Salisb. 1716. Aven. 1783. 3. Voll. fol.

P. Gibert, Corpus juris canon. per regulas naturali ordine digestas. Col. Allobr. 1725. 3 Vol. fol.

F. Schmatzgrueber, Jus eccles. universale. Ingolst. 1726. 5 Vol. fol.

Pl. Boeckhn, Commentarius in jus canon. universum. Salisb. 1735. Paris. 1776. 3 Tom. fol.

Nicol. Rodriguez Ferosini Tractatus (Opera omnia). Colon. Allobr. 1741. 14 Voll. fol.

C. S. Berardi, Commentaria in jus ecclesiasticum universum. Aug. Taurin. 1766. 4 Voll. 4. Venet. 1778. 3 Voll. 4.

Ubaldo Giraldi, Expositio juris pontificii juxta recentiore[m] ecclesiae disciplinam. Rom. 1769. 3 Voll. fol. Ed. nov. Rom. 1829.

Greg. Zallwein, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germ. Aug. Vind. 1781. 5 Voll. 4. 1831. 5 Voll. 8.

Jo. Devott, Juris canonici universi libri quinque. Tom. I. Rom. 1803. Tom. II. 1804. Tom. III. 1815. Ed. nov. 1827. (leider unvollendet).

Andr. Frey, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht mit Fortsetzung v. Scheill. 2te Aufl. Rißingen, 1823—26. 5 Bde.

G. Compendien.

1. Katholischer Verfasser.

J. P. Lancelottus, Institutiones juris canonici, quibus jus Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perus. 1563. 4.

Ant. Augustinus, Epitome juris pontificii veteris. Tarrae. 1586. fol. Rom. 1614. Paris. 1641. 2 Voll. fol. (Oper. omn. Tom. V. VI.)

Fr. de Roye, Juris canonici institutiones ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8.

Cl. Fleury, Institution aut droit ecclésiastique. Paris, 1677. 1688. Institutiones juris ecclesiastici lat. redd. et cum animadvers. *J. H. Boehmeri* ed. *Gruber*. Lips. 1724. Francof. 1759. 8.

H. Canisius, Summa juris canonici. Herbip. 1707. 8.

Rem. Maschat, Instit. jur. canon., auctae et illustr. ab *Ubaldo Giraldi*. Rom. 1757. 2 Voll. 4.

P. J. a Riegger, Institutiones juris ecclesiastici P. I. Vindob. 1678 — 72. Ed. nov. 1780.

Petr. A. Danielli, Institutiones canonicae, civiles et criminales. Rom. 1757. 4. Voll. 4.

Gagliardi, Instit. jur. canon. Neap. 1766. 4. Voll. 4.

F. M. Gasparo, Instit. jur. canon. Rom. 1702. 2 Voll. 4.

Jan. Vinc. Gravinae, Instit. jur. canon. Aug. Par. 1742.

J. A. a Riegger, Elementa juris ecclesiastici. Vindob. 1774. 2 Tom. 8.

Ant. Schmidt, Institutiones juris ecclesiastici. Heidelb. 1770. Bamb. 1780. 2 Voll. 8.

J. Zallinger, Institutiones juris naturalis et ecclesiastici. Aug. 1786. 8.

Vinc. Lupoli, *Juris ecclesiastici praelectiones*. Neap. 1787. 4 Voll. 8.

Phil. Hedderich, *Elementa juris canonici*. Bonn. 1778.

Jo. Devoti, *Institutiones canonicae*. Rom. 1781. 4 Voll. 8. Ed. 5ta. 1818. Gand. 1836. 2 Voll. 8.

Maur. de Schenkl, *Institutiones juris ecclesiastici*. Landsh. 1790. Ed. 10ma. ed. Scheill. 1830. 2 Tom. 8.

J. A. Sauter, *Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum*. Rotw. 1805. Ed. 3tia 1825. 2 Voll. 8.

A. Gambsjäger, *Jus ecclesiasticum*. Heidelb. 1815. 2 Tom. 8.

Ferd. Walter, *Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen*. Bonn, 1822. 9te Auflage. 1842. Ins Französische übersetzt von J. de Rocquemont. Paris, 1841.

Seb. Brendel, *Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts*. Hamb. 1823. 3te Aufl. 1839. 3 Bde.

E. A. v. Droste-Hülshoff, *Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts*. 2te Aufl. Münster, 1832 — 35. 2 Bde.

U. Barth, *Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht*. Augsb. 1841. 2 Bde.

E. Gizler, *Handbuch des gemeinen und preuß. Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen*. Breslau, 1841. 2 Bde.

2. Protestantischer Verfasser.

G. L. Böhmer, *Principia juris canonici*. edit. 7ma. cur. Schönemann. Gott. 1802.

G. v. Wiese, *Grundsätze des Kirchenrechts*. 5te Ausg. v. Kraut. Gött. 1826. 3.

Lh. Schmalz, *Handbuch des canonischen Rechts*. 3te Aufl. Berl. 1834. 8.

K. F. Eichhorn, *Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionsparthei in Deutschland*. Gött. 1831 — 33. 2 Bde. 8.

J. A. v. Grolman, *Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts*. Frankf. 1832. 8.

U. E. Richter, *Lehrbuch des katholischen und evangel. Kirchenrechts*. Leipz. 1841. 8. 2te Aufl. 1844. (ein Werk, welches als eine durchaus erfreuliche Erscheinung zu bezeichnen ist.)

H. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder.

1. Spanien:

Gundisalva de Suarez de Paz, Praxis ecclesiastica et secularis apud Hispanos. Olmeti 1592. Das oben (S. 39) angeführte Werk von Rodriguez Ferosini nimmt auch auf das particulare spanische Kirchenrecht Rücksicht.

2. Frankreich:

Lois ecclésiastiques de France par *L. de Héricourt*. Paris, 1719. Ed. nouv. 1771 (par *Pinault*). fol.

Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion, 2. édition. Par. 1829. 2 Vol. 8.

L. Dubois, Maximes du droit canonique de France; les notes de Denis Simon. Paris 1681. u. öfter. 2 Voll. 12.

(*Du Boullay*), Histoire du droit public ecclésiastique français. Paris, 1738. 1740. 2 Voll. 12. Lond. 1750. 3 Voll. 12.

(*Blou*) Elementa juris canonici ad jurisprudentiam comitatus Burgundiae aliorumque regni provinciarum accommodatae. Vesunt. 1784. 8.

3. Oesterreich:

G. Rechyberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Leipz. 1807. 3te Aufl. 1816. 2 Bde. 8.

Ejusd. Enchiridion juris ecclesiastici austriaci. ibid. 1809. Ed. 4. 1824. 2 Tom. 8.

K. W. Gufstermann, Oesterreichisches Kirchenrecht. Wien, 1807. 2te Aufl. 1812. 3 Bde. 8.

Nic. Cherier, Enchiridion juris ecclesiastici. Ed. 2da. Pesth. 1839. 2 Tom. 8.

4. Preußen:

H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staats. Erster Thl. in 2 Bde. Königsb. 1837 — 39. 8.

E. A. Laspenres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Thl. I. Halle, 1840. 8.

G. A. Bieliß, Handbuch des preußischen Kirchenrechts. 2te Ausg. Leipz. 1831. 8.

5. Bayern:

E. A. Gründler, das im Königreiche Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg. 1839. 8.

6. Oberrheinische Kirchenprovinz:

J. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen, 1840. Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 6. S. 47. u. f.

I. Repertorien.

L. Ferraris, promta bibliotheca canonica in novem tomos distributa. Nov. Ed. Rom. 1784 — 90. 9 Voll. 4.

Gui de Rousseau de la Courbe, Recueil de jurisprudence canonique. Paris, 1748. 55. 71. fol.

Durand de Maillane, Dictionnaire canonique. Avign. 1761. Lyon. 1770. 4 Voll. 4. 1776. 5 Voll. 4. 1786. 6 Voll. 8.

Andr. Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. 3te Aufl. Würzb. 1841. 5 Bde. 8.

K. Sammlungen von Abhandlungen.

Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. Lugd. 1519. 18 Voll. fol.

Tractatus universi juris. Venet. 1584. 29 Voll. fol.

I. Th. de Rocaberti, Bibliotheca maxima pontificia. Romae, 1695. 21 Voll. fol.

G. Meermann, Novus Thesaurus juris civilis et canonici. Hagae, 1751. 7 Voll. fol.

A. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici. Heidelb. 1772. 7 Voll. 4.

A. Gratz, Nova collectio dissertationum selectarum

in jus ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. Mougnt. 1829. 8. (auch unter dem Titel: Continuatio Thesauri jur. eccl.)

I. Zeitschriften.

R. E. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Bd. 1. 2. Frankf. 1831. Bd. 3. 4. Offenb. 1832. Bd. 5. Darmstadt, 1835. 8.

H. E. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. Heft 1 — 4. Frankf. 1831 u. f. 8.

Seiß, Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoraltheologie. Regensb. 1842 (bis jetzt 2 Bde.). 8.

§. 8.

5. Systeme des Kirchenrechts.

Durch die Anordnung des Stoffes des canonischen Rechtes in den fünf Büchern der Decretalensammlung Papst Gregor IX. schien ein für alle Mal ein System für die Wissenschaft des Kirchenrechtes vorgezeichnet zu seyn. Die Eintheilung selbst beruhte darauf, daß man der Reihe nach von den mit der Kirchengewalt bevollmächtigten Personen, von der kirchlichen Jurisdiction, von dem Stande des Clerus, von der Ehe und von den geistlichen Verbrechen (Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen) zu handeln hatte. In der That hat dieses System geraume Zeit wie bei den akademischen Vorträgen, so auch bei denjenigen Werken, welche das canonische Recht ausführlicher darstellten, als Richtschnur gedient. Es machte sich allerdings schon frühzeitig daneben dasjenige System geltend, welches von den Institutionen Justinians ent-

lehnt, auf das canonische Recht übertragen wurde ¹⁾, und somit führte man auch dieses auf die Haupteintheilung in *Personae*, *Res* und *Actiones* zurück. Allein keines dieser beiden Systeme, so viel Brauchbares die nach denselben ausgearbeiteten Bücher enthalten ²⁾, sind dem canonischen Rechte angemessen. Die legale von den Decretalen hergenommene Ordnung ist eine willkürliche und führt zur Zertheilung und Zersplitterung verschiedener Materien, die in einem inneren natürlichen und darum nothwendigen Zusammenhange stehen. Sie hatte nun einmal dadurch so tief gegriffen, weil man schon bei der auf die Decretalen Gregors IX. zunächst folgenden Gesetzgebung die nämliche Eintheilung wählte, die man dann auch bei den *Clementinen* und *Extravaganten* beibehielt. Dadurch war dieser Gebrauch geheiligt und ohnehin schloß sich auch die Lehrmethode gleich Anfangs daran an. Das vom römischen Rechte entnommene System, welches sich wesentlich auf die privatrechtlichen Verhältnisse bezieht, und schon deshalb unpassend ist, führt aber, mag es rein oder mit einigen Modifikationen angewendet werden, eine Menge von Inconvenienzen mit sich. Man hat es daher gegenwärtig aufgegeben und es sind verschiedene neue Systeme aufgestellt worden, welche den Stoff des Kirchenrechts viel leichter und faßlicher übersehen lassen. Es läßt sich dieß wohl nicht gerade von dem von *Schenk* gewählten, wonach

¹⁾ *Lancelottus*, *Institutiones juris canonici*. Perus. 1563. — *M. A. Cucchus*, *Institutiones juris canonici*. Colon. 1564. 8.

²⁾ Nach dem Systeme der Decretalen hat *Devoti* sein ausführlicheres Werk über das canonische Recht (§. 7. C. 39.), nach dem der *Institutionen* sein *Compendium* (§. 7. C. 41.) ausgearbeitet.

das Kirchenrecht in das öffentliche und Privatrecht zerfällt (vergl. oben §. 3. S. 18.) behaupten, wohl aber empfiehlt sich das von Walter in seinem Lehrbuche beobachtete, wonach auf die Darstellung der allgemeinen Grundsätze und die Geschichte der Quellen, als die beiden ersten Bücher, die Lehre von der Verfassung der Kirche, von der Verwaltung der Kirche, von dem kirchlichen Beamtenwesen, von dem Vermögen der Kirche, von dem kirchlichen Leben und von dem Einflusse der Kirche auf die weltlichen Rechte in sechs andern Büchern folgt. Unterstützt durch eine seltene Gabe der Darstellung hat Walter durch sein also systematisirtes Werk die Wissenschaft des Kirchenrechtes in einem Grade gefördert, daß ihm nicht nur niemals der Ruhm wird streitig gemacht werden können, der Wiederhersteller dieser Disciplin in Deutschland gewesen zu seyn, sondern er hat auch zu gleicher Zeit durch das Gewand, welches er ihr gab, ihr den Platz, welchen sie einzunehmen verdient, gesichert. Dennoch scheint das System, welches nach den beiden einleitenden Büchern, nach der Erläuterung, welche der Autor selbst gibt ³⁾, in das öffentliche (B. 2—6) und in das Privatkirchenrecht (B. 7.) nebst einem Anhang über den Einfluß des Kirchenrechtes auf die weltlichen Rechte, zerfällt, doch nicht ganz aus dem Wesen und der Natur der Kirche und ihres Rechtes geschöpft zu seyn. In dieser Beziehung möchte die von Jacobson ⁴⁾ vorgeschlagene und von Richter ⁵⁾ angewendete Gliederung des Stof-

³⁾ Walter, Lehrbuch. §. 6.

⁴⁾ Jacobson, Kirchenrechtliche Untersuchungen. Erst. Beitr. S. 3. u. f.

⁵⁾ Richter, Lehrbuch. §. 8.

fes mehr für sich haben, wornach das Kirchenrecht eingetheilt werden soll: 1) in die Lehre von der Verfassung und der Verwaltung der Kirche, als einer geordneten Anstalt, 2) in die Lehre von dem kirchlichen Leben, in welchem dieselbe ihre Aufgabe löst, und 3) in die Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln ihres zeitlichen Bestehens. Mit Recht sagen Beide: „das Kirchenrecht trägt sein System in sich.“ Man kann dieß a priori von jedem Rechte sagen und bei dem Kirchenrechte mit um so größerer Befugniß, als eben dieses auf den Begriff der Kirche zurückführt, diese aber vermöge ihrer göttlichen Natur, auch eine göttlich-natürliche Ordnung haben muß. Dieß scheint uns aber durch das eben erwähnte, allerdings nicht verwerfliche System, doch nicht ausgedrückt zu seyn. Vielleicht, daß der nachfolgende Vorschlag ⁶⁾ sich dadurch empfiehlt, daß er mehr auf das Wesen und die Bedeutung der Kirche und ihres göttlichen Gründers eingeht.

Jesus Christus ist das Haupt der Kirche; Seine Persönlichkeit ist es daher, die, wie sie das Leben der Kirche bildet, so auch in Betreff des Kirchenrechts als der Mittelpunkt angesehen werden muß, um welchen sich alles Einzelne scharft. Welches sind nun die Eigenschaften des Erlösers, die gerade für das Kirchenrecht ganz vorzüglich in Betracht zu ziehen wären? Christus ist ein König! er ist der König der Könige, der Herrscher der Herrschenden ⁷⁾; die Kirche ist Sein Reich. —

⁶⁾ Vergl. Hist. pol. Blätter, Bb. 4. S. 122. u. f.

⁷⁾ I. Tim. VI. 15. Rex regum et Dominus dominantium (vergl. Apoc. XVII. 14.). — Ev. Luc. I. 32. 33. et regnabit in domo Jacob in aeternum, et regni ejus non erit

Christus ist ein Lehrer⁸⁾. Er hat die Worte des ewigen Lebens; die Kirche ist Seine Lehranstalt! — Christus ist ein Hoherpriester! der Priester des neuen Bundes nach der Ordnung Melchisedeks⁹⁾, die Kirche ist Sein Tempel.

finis. — *Ev. Matth.* II. 2. Ubi est, qui natus est rex Judaeorum? (Vergl. *August.* de Temp. 30., auch *Ventura*, Le bellezze della fede. I. 212. u. ff.) *Ev. Joann.* XVIII. 37: Dixit ei Pilatus: Ergo rex es tu? tu dicis, quia rex sum Ego. — XIX, 19: der Kreuzestitel: Jesus Nazarenus Rex Judaeorum. — *Apoc.* I. 5. 6. a Jesu Christo, qui est — princeps regum terrae — qui fecit nos regnum et sacerdotes Deo et Patri suo. — *Coloss.* II. 10. Caput omnis principatus et potestatis. — Vergl. *Psalm.* XLVI. 3. Rex magnus super omnem terram. LXXXVIII. 28. Excelsus prae regibus terrae.

⁸⁾ *Ev. Matth.* V. 2. Et aperiens os suum, docebat eos dicens. — XXIV, 35. Coelum et terra transibunt, verba autem Mea non praeteribunt. — *Ev. Joann.* VI. 69. — Ad quem ibimus? verba vitae aeternae habes. — *Coloss.* II. 3: In quo sunt omnes thesauri sapientiae et scientiae absconditi. — *Ev. Luc.* VII. 16. Propheta magnus. — *Ev. Joann.* XIII. 13. Magister et Dominus.

⁹⁾ *Hebr.* VI. 20. Ubi praecursor pro nobis introivit Jesus, secundum ordinem Melchisedech, pontifex factus in aeternum. — IV. 14. Pontifex magnus, qui penetravit coelos. — IX. 11. Pontifex futurorum honorum. — III. 1. Apostolus et Pontifex confessionis nostrae. — Vergl. VII, 11 u. ff. 24. IX. 11 u. ff. — 1. *Petr.* II. 9. Vos autem genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus acquisitionis. — *Apoc.* I. 6. (Note 7). — Cap. *Firmiter.* 1. §. 3. X. d. summ. trin. (I. 1.) Una vero est fidelium universalis ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, in qua idem est sacerdos et sacrificium Jesus Christus. —

An diese drei Eigenschaften Christi schließen sich auch die drei Vollmachten an, welche Er der Kirche übertragen hat: die Regierung (Jurisdictio), das Lehramt (Magisterium) und das Priesterthum Ordo, Ministerium) und diese drei göttlichen Vollmachten, als von Christus ausgehend, bilden zugleich die natürlichste Grundlage für die Anordnung des Kirchenrechts, welches eben dadurch in drei Haupttheile zerfällt.

I. Christus ist ein König, die Kirche Sein Reich. Sich selbst vergleichend mit jenen patriarchalischen Hirtenfürsten sprach der König der Könige zu Simon Petrus: „Weide meine Lämmer! Weide meine Lämmer! Weide meine Schaafe!“ und hat somit ihn und dessen Nachfolger zu Seinem Stellvertreter in Seinem Reiche eingesetzt. Außer ihm hat der König, der da sagte: „es ist besser für euch, daß Ich hingehe,“ noch andere Hirten in den Aposteln und deren Nachfolgern bestellt und ihnen unter dem Primat Petri die Regierung der Kirche anvertraut; sie, die Bischöfe, bilden in dieser Unterordnung und den verschiedenen Zwischenstufen des Patriarchats, Erarchats und der erzbischöflichen Würde die Hierarchie der Jurisdiction. Nöthigt schon der Ausdruck: Regierung von selbst zu einem Vergleiche zwischen der Leitung der Kirche und der des weltlichen Staates, so bietet sich für die Ausführung des Theiles des kirchenrechtlichen Stoffes, der sich auf das Königthum Christi begründen läßt, eine Fülle von Vergleichen, wenn man diejenige weltliche Ver-

Vergl. auch Epist. ad Diognet. c. 8. c. 9. Möhler's Patrologie. S. 171. 172.

fassung sich zur Richtschnur wählt, welche man mit dem Ausdrücke der christlich-germanischen zu bezeichnen pflegt.

König, Adel und Freie bilden das Reich, eine große Körperschaft, verbunden durch Eide, Treue und Dienst¹⁰⁾. Der König ist der Edelste unter den Edeln, unter den Freien der Freieste. Er lenkt das Reich als das Haupt, ihm sind die Edeln als nächste Gehülfen bestellt; aus ihnen entnimmt er seinen Rath; sie versammelt er in wichtigen Angelegenheiten des Reiches um sich (Reichstag), aus ihnen wählt er die königlichen Sendboten (Missi dominici), welche in seinem Auftrage die Provinzen durchreisen; der Adel ist es, welcher beim Tode des Königs aus königlichem Geschlechte den Nachfolger wählt, eine Befugniß, die im deutschen Reiche zuletzt nur Einzelnen vom Adel, den Churfürsten, ausschließlich zukam. Nicht mit Unrecht wird auch der König mit dem Namen Vicarius Christi bezeichnet¹¹⁾, denn in Seinem Namen trägt er das Schwert; derjenige aber, welcher ganz eigentlich zur Verwaltung des Reiches Gottes auf Erden von Christus eingesetzt worden, ist der Papst. Papst, Clerus und Laien bilden dieses Reich, die Kirche; sie sind alle frei durch die Erlösung Christi, frei, indem sie Gott dienen. Zu diesem Dienste ist vorzüglich der Clerus berufen, unter dem Clerus vorzüglich die Bischöfe, zum höchsten Dienste, als dienender Stellvertreter Christi der Papst, der sich daher in diesem Sinne des Wortes *Servus servorum Dei* nennt. Er lenkt als das Haupt die Regie-

¹⁰⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 461. u. ff. Bd. 2. S. 361. u. ff.

¹¹⁾ Vergl. auch *Leg. Edow. Conf. c. 17. Rex vicarius summi Regis.*

rung der Kirche; ihm sind Standesgenossen als Gehülfen bestellt; aus ihnen entnimmt er seinen Rath (Cardinalcollegium), sie versammelt er um sich in wichtigen Angelegenheiten der Kirche (Versammlung des Episcopats, Concilium), aus ihnen wählt er die Sendboten (Legati), welche in seinem Auftrage die kirchlichen Provinzen bereisen; Cleriker sind es, welche beim Tode des Papstes aus priesterlichem Stande den Nachfolger wählen, eine Befugniß, welche für Einzelne, die Cardinäle, als eine ausschließliche sich festgestellt hat.

Außer dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte über das ganze Reich hat der germanische König das Recht der Gesetzgebung, welches er theils allein, theils mit Zuziehung des Reichstags ausübt; er hat ferner das Recht des Heerbannes und des Gerichtsbannes; ersteres zur Abwehr der Feinde von außen und zur Vermehrung des Reichs, letzteres zur Aufrechterhaltung des Friedens im Innern; wer dieser Stimme nicht folgt, wird durch die Acht aus der Gemeinschaft des Reiches ausgeschlossen. Ist nun das Reich eine durch die Treue und Dienst begründete und bestehende Genossenschaft, so wird für die Treue im Dienste auch Belohnung ertheilt. Diese besteht nach der Verfassung der germanischen Reiche in den Lehnen oder Beneficien. Doch sind für den Schutz, den sie genießen, Edle und Freie zu Abgaben (öfters in der Form von Geschenken, *dona gratuita*) im Reiche verpflichtet, wodurch die Bedürfnisse desselben bestritten werden können. Als dem Oberhirten in dem Reiche Gottes auf Erden steht dem Papste nicht nur das Aufsichtsrecht und die Gesetzgebung zu, sondern es ist die Tendenz des Christenthums, über den ganzen Erdkreis sich zu verbreiten. Zu diesem Zwecke

entbietet der Stellvertreter Christi die Schaaren der Streiter für das Reich Gottes durch den ihm zustehenden Heerzahn, damit sie kämpfen und streiten zur Vermehrung der Kirche und deren Erhaltung. Ist aber hier im Innern Friede und Eintracht gestört, dann übt auch die Kirche den Gerichtsbann aus. Wer dieser Stimme nicht folgt, wird durch die kirchliche Acht, durch Excommunication oder den Bann von der Gemeinschaft des göttlichen Reiches ausgeschlossen. Lohnt der irdische König seine Getreuen für ihren Dienst, so ist es auch billig, daß, wer dem Altare dient, auch von dem Altare lebe. Der allmählig von der Kirche erlangte Güterbesitz gestattete es dieser, ihre Diener auch mit Lehen oder Beneficien zu belohnen; außerdem steht ihr für ihr Bedürfniß nicht minder das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder, sowohl des Clerus als der Laien zu.

II. Christus ist ein Lehrer, die Kirche Seine Lehranstalt. Christi Lehre ist die alleinseligmachende, sie wird nur durch die Kirche und in der Kirche gelehrt. Sie ist für alle Menschen bestimmt, es bedarf also ihrer Verbreitung, und da, wo sie bereits Wurzel gefaßt, der Erhaltung für die Belehrtten und die kommenden Geschlechter. Auch ist erforderlich, daß Anstalten getroffen werden zur Abwehr falscher Lehren.

III. Christus ist ein Hoherpriester, die Kirche Sein Tempel. Christi hohes und göttliches Priesterthum erfordert, daß Alles, was sich mit demselben berührt, geheiligt sey; zunächst die leblosen Gegenstände, welche zum Gottesdienst in einer näheren oder entfernteren Beziehung stehen. Aber nicht bloß sie sollen geweiht seyn, sondern auch die Menschen, mithin, da Christus als hoher Prie-

ster das blutige Opfer am Kreuze für das ganze menschliche Geschlecht dargebracht hat, alle Menschen. Diese Heiligung und Weihe empfangen sie durch die Taufe, und in diesem Sinne ruft der Apostel von den Christen aus: „ihr seyd ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priesterthum, ein heiliges Volk.“ Doch aus der Gesammtheit der Getauften sind Einzelne ausersehen, durch göttliches Loos (κληρος) auserwählt, und durch besondere Weihe, durch die Apostel und deren Nachfolger, eigens befähigt, das priesterliche Amt zu bekleiden und das unblutige Opfer in dem Sacramente des Altars darzubringen; sie bilden mit den Stellvertretern der Apostel das eigentliche Priesterthum; an sie reihen sich, ebenfalls durch besondere Ordination bestellt, Dienende auf unteren Stufen der Weihe an, und alle insgesammt bilden sie die Hierarchie der Weihe. — Entspricht somit die Ordination, als Aufnahme in das besondere, der Taufe als der Aufnahme in das allgemeine Priesterthum, so sind doch nicht bloß diese Anfangspunkte des priesterlichen Lebens des Menschen durch die geheimnißvollen, von Christus eingesetzten Heiligungen bezeichnet, sondern vielmehr das ganze Leben wird von solchen Geheimnissen (Sacramenten) begleitet und durchdrungen. Zur Ausdauer im Glauben wird der Mensch durch die Firmung gestärkt, durch die Buße die von der Sünde erkrankte Seele geheilt, in dem Sacramente des Altars der Hunger und Durst der Seele durch Gott selbst, der sich als Speise und Trank darbietet, gestillt, durch die letzte Delung der aus diesem Leben Scheidende getränkt; vorzüglich aber ist auch das natürliche Band zwischen Mann und Weib in dem Sacramente der Ehe und durch sie die Familie geheiligt.

Wendet man nun diese Betrachtungen zu dem Zwecke an, um aus ihnen die Grundlagen eines Systems des Kirchenrechtes zu entnehmen, so möchte sich für ein solches zunächst empfehlen lassen, in einem allgemeinen Theile die Grundzüge des Kirchenrechts nach den drei der Kirche gegebenen Vollmachten überhaupt, so wie die Entwicklung der Verhältnisse der Kirche zum Staate und den neben ihr in Deutschland politisch berechtigten christlichen Con-
fessionen und die Darstellung der Quellen vorangehen zu lassen und hieran die Entwicklung der einzelnen Lehren, ebenfalls nach jenen drei Vollmachten, anzuschließen. Demgemäß ist die Eintheilung übersichtlich folgende:

Erster oder allgemeiner Theil.

Erstes Buch: Allgemeine Grundsätze.

Zweites Buch: Quellen des Kirchenrechts.

Zweiter oder besonderer Theil.

Erstes Buch: Christi Königthum.

Zweites Buch: Christi Lehramt.

Drittes Buch: Christi hohes Priesterthum.



Des

Ersten Theiles

erstes Buch.

Erster oder allgemeiner Theil.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Jesus Christus und sein Reich.

§. 9.

1. Wer ist der Gründer der Kirche?

Jesus Christus ist der Gründer der Kirche! Ihn hatten als den kommenden Messias des Menschengeschlechts die Propheten vorher verkündet, Ihn als den Heiland die Patriarchen im Geiste und in geheimnißvollen Bildern geschaut ¹⁾, Ihn hatte Gott bereits dem ersten Menschenpaare nach dem Sündenfalle als den Erlöser verheißen ²⁾. Ja, als Gott den ersten Menschen in

¹⁾ *Tertull. adv. Praxean. c. 16.* Ab Adam usque ad Patriarchas et Prophetas in visione, in somno, in speculo, in enigmata ordinem suam praestruens ab initio, quem erat persecuturus in finem.

²⁾ *Genes. III. 15.*

seiner Reinheit und Unschuld schuf, war dieß wegen der künftigen Menschwerdung Christi ein Werk, zu welchem der Schöpfer Himmels und Erden, der mit dem Einen Worte: Es werde! Alles ins Daseyn gerufen hatte, mit ganz besonderer Sorgfalt schritt³⁾. „Laßt uns den Menschen nach unserm Bildniß und Gleichniß machen,“ sprach Gott, bereitete dann die Erde dazu, formte aus ihr die menschliche Gestalt und hauchte ihr den Odem des Lebens ein. So wurde in dem ersten Adam der Typus, das Modell des Künftigen geschaffen⁴⁾, denn bei der Gestaltung des Lehms ward Christus, der künftige Mensch gedacht⁵⁾. Wie nämlich bei der Erschaffung des Menschen im Gegensatz zu den bisher erschaffenen Werken Gottes, die nur in Geistern und in Körpern bestanden, Geist und Körper auf eine wunderbare Weise vereinigt wurden, so gab es vor der Erscheinung Christi nur Gottheit und Menschheit, aber sie waren von einander getrennt, ja durch den Sündenfall so weit von einander getrennt, daß der Mensch nicht wagen konnte, sich Gott zu nähern. In Christus aber wurde nach jenem Typus des ersten Adam, Gottheit und Menschheit vereinigt, und so wie Adam wahrer Geist und wahrer Körper ist, so ist Christus wahrer Gott und wahrer Mensch⁶⁾.

³⁾ *Gregor. M. Moral. Lib. IX. in cap. 10. b. Job. c. 49. Edit. Paris. Tom. I. p. 322.*

⁴⁾ *Rom. V. 14. Adae, qui est forma futuri.*

⁵⁾ *Tertull. de resurrect. carn. c. 7. Quodcumque enim limo exprimebatur, Christus cogitabatur, homo futurus.*

⁶⁾ *Athanas. Symb. Sicut anima rationalis et caro unus est homo; ita Deus et homo unus est Christus; unus*

So groß war die Kluft zwischen Gott und den Menschen, daß, bis auf das von dem Herrn auserwählte Volk der Juden, Alle, falschen Götzen und jedem denkbaren Gräuel von Mord, Unzucht und Betrug zugewendet, Gott gar nicht mehr erkannten, daß sie alles Andre außer Gott, nur Gott allein nicht, verehrten. Aber auch jenes Volk, von Gott auf wunderbare Weise geführt, kannte gegen ihn nur das Gefühl knechtischer Furcht; so riefen die Juden zu Moses: „sprich du zu uns, nicht der Herr, auf daß wir nicht sterben“⁷⁾. Nur durch das größte Wunder konnte eine wahre Wiedervereinigung des Menschen mit Gott zu Stande gebracht werden, und dieses größte der Wunder, welches Gott, bei dem Nichts unmöglich ist, aus Liebe erdachte und wirkte, war die Incarnation. Nur Gott selbst, der in der Person des Sohnes auf die Erde, als der allmächtige Arzt zu dem großen Kranken⁸⁾ hinabstieg und den sterblichen Menschen anzog⁹⁾, konnte, indem er selbst der göttlichen Gerechtigkeit für die Sünden des Menschen leidend und sterbend genughat, den

omnino non confusione substantiae, sed unitate personae.
Bergl. *Ventura*, le bellezze della fede. Vol. I. p. 30. sqq.

⁷⁾ *Exod.* XX. 19. Ne loquatur nobis Dominus, ne forte moriamur.

⁸⁾ *August.* Serm. 87. de verbo Evang. In diesem Sinne sagt Paulus (ad Tit. III. 4.): benignitas et humanitas apparuit Salvatoris nostri Dei, qui noctis nostrae tenebras sua luce dispulit atque hominem lassum et laborantem ope gratiae roboravit.

⁹⁾ *Hebr.* II. 17. Per omnia debuit fratribus similari, ut misericors fieret. — *Praef. Miss. Epiph.* Dum in substantia mortalitatis nostrae apparuit.

Menschen retten, und ihn zum Heile zurückführen. Nur Er, kein Engel und kein Mensch, sondern nur der Gott-Mensch konnte die Menschen zu einer Gemeinschaft auf Erden zusammenberufen (§. 2. S. 8.), welche auf der Einheit mit Gott beruht und durch diese Welt hindurch streitend zur ewigen triumphirenden Gemeinschaft mit Gott führt (§. 2. Note 6). Aber Christus durfte auch nicht kommen als Gott in Seinem Glanz und Seiner Herrlichkeit; vor Furcht und Schrecken wären die Menschen vor ihm geflohen ¹⁰⁾; er mußte kommen als das hülflose von der Jungfrau geborne Kind ¹¹⁾, das nur durch den leuchtenden Stern des Glaubens — wie durch jenen, der den Weisen des Morgenlandes die Stätte des neugebornen Königs anzeigte — als der wahre König der Könige erkannt wird. Die von diesem Könige gegründete Gemeinschaft, die Ihn zum Haupte hat, ist sein Reich, das Reich des Kyrios, die Kirche (§. 2. S. 9). Jesus Christus ist also der Gründer der Kirche, nicht Religionsstifter. Eine Religion stiften, d. h. neue Lehren über das Verhältniß der Menschen zu Gott aufstellen, haben viele gekonnt; Confutse, Zoroaster, Muhamet, Luther, Calvin und

¹⁰⁾ *Petr. Chrysol.* Serm. I. Epiph. (vergl. *Ventura* a. a. D. p. 47). — *Innoc. III.*, in adv. Dom. Serm. I. (bei *Hurtter*, *Innocenz III.* Bb. 3. S. 18.) —

¹¹⁾ *Bernard.* de font. Salv. Noli fugere, noli timere, Ne forte dicas etiam nunc: Vocem tuam audivi et timui. Ecce infans est, et sine voce; nam vagientis vox magis miseranda est, quum tremenda. — 1. *Epiph.*: Parvulus est, leviter placari potest, quis enim nesciat, quia puer facile donat. —

Zwingli waren Religionsstifter, aber keine Kirchengründer; das ist, das konnte nur seyn: der göttliche Welt-
heiland ¹²⁾.

§. 10.

2. Wie ward die Kirche gegründet?

Das freudenreiche Ereigniß der Geburt des Messias trug sich in Bethlehem Juda zu und fiel in die Tage des Königs Herodes ¹⁾. Von Johannes seinem Vorläufer und Wegebereiter in dem Wasser des Jordan getauft ²⁾, begann Christus sein göttliches Lehramt, zwölf Schüler, Apostel genannt, und zwei und siebenzig Jünger um sich berufend. Wie lange sein Lehramt, wie lange überhaupt der Aufenthalt des Heilands auf Erden gedauert hat, ist nicht völlig gewiß, doch sehr wahrscheinlich, daß jenes mehr als drei, dieser mehr als drei und dreißig Jahre gewährt habe ³⁾. Christus aber wollte nicht bloß den Menschen die göttlichen Wahrheiten verkünden und durch seine Apostel verkünden lassen, sondern

¹²⁾ Sehr schön ist dieser Gedanke ausgeführt bei Hurter a. a. D. S. 3. u. ff.

¹⁾ *Ev. Matth. II. 1.* Eine Zusammenstellung der tiefsinnigen Interpretationen, welche die Kirchenväter zu dieser Stelle geben, enthält Ventura, *Le bellezze della fede. I. p. 52.* — Eine neuere gründliche Forschung über den Zeitpunkt der Geburt Jesu Christi macht es nicht unwahrscheinlich, daß derselbe in das Jahr 747 der Stadt, also 7 Jahre vor den Beginn unsrer Zeitrechnung zu setzen sey. Vergl. Sepp, *das Leben Christi. Bd. 1. S. 64. u. f.*

²⁾ *Ev. Matth. III. 6.* Wegen der Zeitbestimmung s. Sepp, a. a. D. S. 106. u. f.

³⁾ Sepp a. a. D. S. 163. u. f. — Vergl. auch ebendas. Kap. 14 u. 15.

eben durch den in die ganze Welt ertönenden Ruf der Wahrheit sie Alle zu seinem Reiche vereinen ⁴⁾. Dieses Reich, zwar nicht von aber in dieser Welt ⁵⁾, ist demnach eine auf Erden bestehende Genossenschaft von Menschen, und in so fern überhaupt den irdischen Reichen vergleichbar, als es Obrigkeiten haben muß, die es regieren. Diese können aber wiederum keine andern seyn, als diejenigen, welche Christus dazu bestellt hat, eben so kann das Reich nur auf die Weise regiert werden, wie Christus sie bestimmt hat ⁶⁾. Der Heiland hat nun aber die Regierung der Kirche seinen Aposteln übertragen, zu denen er sprach: „So wie Mich der Vater gesendet hat, so sende Ich euch ⁷⁾,“ und denen er den Auftrag gab: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes ⁸⁾.“ Von sich aber hatte der Heiland gesagt: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ Diese Gewalt, die nicht anders als wahrhaft göttlich seyn kann, über-

⁴⁾ *Devoti*, Jus canon. univ. I. p. 17. u. f.

⁵⁾ *August.* Tract. 115. in Joann.: Christus non dixit: Regnum meum non est hic, sed non est hinc; non dixit: regnum meum non est in mundo, sed de hoc mundo. Hic enim est regnum ejus usque in finem saeculi. — Vergl. *Gottz*, vera Eccles. Christi. Tom. II. P. I. p. 25. n. 32.

⁶⁾ Vergl. *Gerdil*, de sacri regiminis ac pontif. prim. jure. P. I. (Opp. Tom. XI. p. 220. 221). —

⁷⁾ *Ev. Joann.* XX, 21. Pax vobis, sicut misit me Pater, et Ego mitto vos. Vergl. *Chrysostom.* Homil. 86. in cap. 20. Joann. *S. Coeffeteau*, Sacra Monarch. Eccl. cath. Tom. I. p. 42.

⁸⁾ *Ev. Matth.* XXVIII, 16. sqq.

trug Christus auf die Apostel; es haben diese daher eine wahrhaft souveraine Gewalt, die aber nur Christus, der höchste König der Könige vergeben konnte, über das Menschengeschlecht erhalten⁹⁾. Christus ist gesendet, die Apostel, wie auch ihr Name bezeugt, sind gesendet¹⁰⁾, alle kirchliche Gewalt und Autorität beruht auf Sendung, Vollmacht und Auftrag¹¹⁾. Unter seinen Aposteln hatte sich aber Christus Einen, Simon, den Sohn des Jonas, vor Allen ausersehen, um ihn mit jener souverainen Gewalt zu bekleiden und ihn zum Grundstein der Kirche, zum Mittelpunkt der Einheit¹²⁾ zu machen, indem er ihm zurief: „Du bist Petrus und auf diesen Fels werde Ich meine Kirche gründen.“ Diese prophetische Zusage ging in Erfüllung, nachdem der Heiland, von Judas verrathen, den Kreuzestod erlitten¹³⁾, von den Todten auferstanden und zum Himmel aufgefahren war. Da ward an dem Pfingstfeste, nach Ergänzung der Zahl der Apostel¹⁴⁾, als diese zu Jerusalem versammelt waren, über sie der heilige Geist, der verheißene Tröster ausgegossen¹⁵⁾. Hierauf begannen die Apostel ihre Mis-

⁹⁾ Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. n. 2. p. 3.

¹⁰⁾ *August.* Tract. in Joann. 168. — Vergl. *Coeffeteau* a. a. D. p. 39.

¹¹⁾ Vergl. *Histor. pol.* Blätter. Bb. 8. S. 129. u. f.

¹²⁾ *Hieron.* adv. Jovin. I. c. 26.: propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto, schismatis tollatur occasio. — Vergl. *Coeffeteau* a. a. D. p. 51. — *Devoti* a. a. D. p. 18.

¹³⁾ Nach den oben (Note 1 — 5) angegebenen Forschungen am 15. April 782 a. u. c. (28 unserer Zeitrechnung). —

¹⁴⁾ *Act.* I. 15. u. ff.

¹⁵⁾ *Act.* II. 41.

sion¹⁶⁾); zuerst verkündete Petrus, als das Haupt der Kirche, laut das Evangelium und nahm dreitausend Menschen, denen bald fünftausend andere nachfolgten, durch die Taufe in das Reich Christi auf. Zu den Aposteln ward aber noch in demselben oder in dem folgenden Jahre ein bis dahin wüthender Feind der aufblühenden Kirche durch göttliche Gewalt berufen, Paulus, zuvor Saulus genannt, das auserwählte Gefäß der Gnade¹⁷⁾. Sich über den Erdkreis verbreitend, stifteten die Apostel überall einzelne Gemeinden, setzten in ihnen Vorsteher, Bischöfe und Presbyter ein, die sie zu ihren Aemtern mit den von Gott empfangenen Vollmachten ausrüsteten.

Auf solche Weise wurde die Kirche gegründet und befestigt, so daß, als die Apostel selbst ihren Lauf auf Erden vollendet und auch durch ihren Martyrertod für Christus Zeugniß gegeben hatten, ihre Vollmachten in den Bischöfen fortlebten. Der Episcopat geht also aus dem Apostolate, den Christus selbst unmittelbar eingesetzt hat, hervor; er ist aber auch wie der Apostolat, ja wie die ganze Kirche gegründet auf Petrus, dem von Christus eingesetzten Statthalter; wie diesem die Apostel, so sind auch deren Nachfolger seinem Nachfolger, dem Bischof von Rom, untergeordnet. (S. unten Kap. 4.). —

¹⁶⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 4.

¹⁷⁾ *Act.* IX, 1 — 20.



Zweites Kapitel.

Petrus, der Fürst der Apostel, Christi Stellvertreter.

§. 11.

1. Von der stellvertretenden Herrschaft überhaupt.

Es gibt keine Gewalt auf Erden, welche nicht von Gott, und die nicht eben deshalb zu seinem Dienste bestellt wäre ¹⁾; entweder ist sie eine unmittelbar von Gott gegebene und eingesetzte, oder eine von ihm zugelassene ²⁾. Darum ist aber auch zu gleicher Zeit jede Gewalt nur eine stellvertretende, denn von der Allmacht Gottes und seiner Herrschaft über die Menschen ist sie ein Theil, welcher Menschen überlassen worden ist ³⁾. Nun aber gibt es auf Erden keine Gewalt, welche so unmittelbar von Gott eingesetzt und so ausdrücklich als eine seine Stelle vertretende angeordnet worden wäre, als die des Apostels Petrus, als des Oberhauptes der Kirche. Die irdischen Reiche der Menschen sind aus patriarchalischen Verhältnissen hervor-

¹⁾ Rom. XIII. 1. Vergl. Coeffeteau, *Sacra Monarchia ecclesiae cath.* Tom. I. p. 41.

²⁾ Hist. pol. Blätter Bd. 8. S. 129. u. f.

³⁾ Ev. Joann. XIX. 11.

gegangen, durch Waffengewalt und hinzukommende Verträge gegründet und befestigt worden und kein König kann sich dessen rühmen, daß Gott persönlich ihn zum Könige eingesetzt habe, denn selbst Isai's Sohn, David, ward nur auf das an Samuel von Gott ergangene Geheiß zum Könige der Juden gesalbt ⁴⁾, so wie nachmals Karl, der neue David, nachdem Saul, das altrömische Kaiserthum, verworfen war, von dem königlichen Hohenpriester des neuen Bundes auf Gottes Eingebung zum Kaiser gekrönt ward, und in diesem Sinne brach das römische Volk begeistert in den Jubelruf aus: „Karl, dem Augustus, dem von Gott gekrönten, friedfertigen Imperator, Leben und Sieg!“ ⁵⁾. Der Apostel Simon aber ist von Christus selbst zum Oberhaupte seines Reiches auf Erden eingesetzt worden, doch nicht aus Petrus stammt diese Fülle der Gewalt, Christus ist der Quell; der Fürst der Apostel empfing diese Gewalt nur als eine geliehene, mit welcher er, wie mit einem Gewande umkleidet ist, durch welche er, gleich der Erde durch die Sonne, erleuchtet wird. Christus ist das Haupt der Kirche, Christus ist der Grundstein, in Petrus hat er nur an seiner Statt das sichtbare Oberhaupt der Kirche eingesetzt und den Grundstein gelegt. Denn Christus verleiht seine Würden, erschöpft sich damit aber nicht, sondern was Er auch gibt, behält er doch als das Seine; Er ist das Licht und doch sagt Er zu den Aposteln: Ihr seyd das Licht der Welt, Er ist der Priester und doch geht von ihm das Priestertum aus, Er ist das Lamm, das zu Jenen spricht: Ich schicke Euch gleich Lämmer in die Mitte

⁴⁾ I. Reg. XVI. 13.

⁵⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 80.

der Wölfe. So auch ist Er der Fels, von welchem Isaias ⁶⁾ schauend spricht, daß der Vater den Sohn als den Eckstein gesetzt hat, Er, der es allein vermag, macht den andern Fels, den Grundstein der Kirche, Er gibt seinen Knechten das Seine ⁷⁾.

Warum aber und worin bedarf Christus in seiner Kirche, in seinem Reiche eines Stellvertreters? Vermessenheit wäre es zu sagen, daß so lange Er der Sohn des ewigen Vaters, das Haupt aller Herrschaft und Gewalt, der Erstgeborne unter vielen Brüdern, der Fürst der Hirten, der die Schlüssel des Todes und der Hölle hat, der Priester in Ewigkeit, auf Erden weilte, es irgend eines Andern benöthigt hatte, um die Kirche zu regieren ⁸⁾. Aber auch von himmen scheidend, bedurfte der Heiland nicht eines Nachfolgers ⁹⁾, denn von den Todten auferstanden, stirbt Er nicht mehr ¹⁰⁾; aber eben weil Er lebt und der Kirche die Verheißung gegeben hat, daß Er bei ihr seyn wolle, bis an das Ende der Tage, scheint auch ein Stellvertreter überflüssig zu seyn. Allein diese Gegenwart Christi bei der Kirche ¹¹⁾ bezieht sich einerstheils auf seinen immerwährenden göttlichen Beistand, theils auf das Sacrament

⁶⁾ *Isaias*. XXVIII, 16.

⁷⁾ *Basil.* Homil. 28. d. Poenit. — *Lupoli*, jur. eccles. praelect. Voll. p. 97. — S. auch *Asterius Amasenus*, Orat. in Petr. et Paul. (Bibl. Patr. Ed. Lugd. V. p. 825). — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. I. p. 30. n. 2. p. 31.

⁸⁾ Vergl. *Daude*, Majestas hierarchiae eccles. P. I. p. 18.

⁹⁾ *Laur. Veith*, de primatu et infallib. Rom. Pont. p. 2. — *Coeffeteau* a. a. D. p. 11. p. 25.

¹⁰⁾ *Rom.* VI, 9.

¹¹⁾ Vergl. *Coeffeteau* a. a. D. p. 3.

des Altars, wogegen er in anderer Weise in der Kirche nicht körperlich anwesend ist, in welchem Sinne er selbst sagte: Mich werdet Ihr nicht immer bei euch haben ¹²⁾. Er ist das Haupt der Kirche ¹³⁾, Er ist der Grundstein ¹⁴⁾, Er ist der Hohepriester, Er ist der Lehrer, Er ist der König ¹⁵⁾ in seinem Reiche, aber seit seiner Himmelfahrt ward er nicht mehr gesehen und Niemand wird ihn auf Erden sehen, bis daß er einst kommen wird in seiner Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten. Die Kirche aber, eine aus Menschen bestehende Genossenschaft, bedarf der Regierung; Christus regiert sie, aber er bedient sich dazu der Menschen als seiner Werkzeuge, als Organe. Er selbst kann sichtlich Weise vom Himmel aus weder die ganze Kirche, noch die einzelnen Gemeinden regieren; er bestellte daher, als er seine sichtbare Gegenwart der Welt entziehen wollte, auch hierin der menschlichen Natur entsprechend ¹⁶⁾, einen sichtbaren Stellvertreter ¹⁷⁾; der Körper der Kirche selbst bestand aus Menschen, er bedurfte auch eines homogenen Hauptes ¹⁸⁾. Menschen regieren also an seiner Statt und in diesem weiteren Sinne ist

¹²⁾ *Ev. Matth.* XXVI, 11.

¹³⁾ *Ephes.* V, 23. — *Coloss.* I, 18. — *Thom. Aquin.* Summa. P. III. Q. 8. — Vergl. *Coëffeteau* a. a. D. p. 4.

¹⁴⁾ *Basil.* a. a. D. *Εἰ γὰρ καὶ πέτρα, οὐχ ὡς Χριστὸς πέτρα ὡς Πέτρος πέτρα. Χριστὸς γὰρ αὐτῶς πέτρα ἀσάλευτος, Πέτρος δὲ διὰ πέτρον.*

¹⁵⁾ *S.* die oben §. 8. Note 7 bis 9 angeführten Stellen.

¹⁶⁾ Vergl. *Daude* a. a. D. p. 19.

¹⁷⁾ *Gotti*, vera *Eccl. Christi.* Tom. II. P. I. p. 26. n. 32.

¹⁸⁾ *Mendoza*, *Quaest.* 4. *Schol.* (bei *Roccaberti*, *Biblioth.*

jeder Apostel sein Stellvertreter, im eigentlichen aber der Apostel Petrus ¹⁹⁾, den Er, der göttliche Monarch, als stellvertretenden Monarchen eingesetzt hat. Christus gegenüber ist Petrus an sich freilich ein ganz anderes, ein gebrechliches Haupt ²⁰⁾, an sich ein zerbröckelndes Gestein (vergl. Note 14), an sich ein unheiliger Priester, ein dem Irrthum unterworfenen Lehrer, ein schwacher, sterblicher König; aber Christus ist mit ihm, der heilige Geist ist mit ihm, und durch solche Hülfe ist Petrus befähigt zu der Stellvertretung Christi auf Erden; eben deshalb wird Christi Ehre durch die Stellvertretung eines schwachen Menschen nicht verringert (vergl. S. 67.). Das Reich Gottes bedurfte also menschlicher Leitung, aber die menschliche Leitung bedurfte göttlicher Hülfe. Ohne jene hätte die Kirche keine Ordnung des Opfers, keine Norm des Glaubens, keinen innern Halt; Trennung und Spaltung müßte eintreten, wenn nicht von Christus der seine Stelle vertretende Mittelpunkt der Einheit gesetzt wäre (§. 10. Note 8.). So lange der Heiland selbst auf Erden wandelte, konnte freilich Jeder selbst zu Ihm gehen, Er selbst vereinte Alle zur Einheit. Doch nachdem Er von dieser Erde geschieden, mußte Einer an seiner Stelle da seyn, um den die Apostel, wie die andern Glieder der Kirche sich sammelten, einigten und scharten und an den sie, als von Christus gesetzt, so fest, wie an Christus um Christi willen sich hielten, seiner Leitung, wie der Leitung Christi

Max. Pontif. Tom. III. p. 3.) — *Duval*, de supr. Rom. Pont. in Bcl. pot. (*ibid.* p. 449). —

¹⁹⁾ *Coeffeteau* a. a. D. p. 58.

²⁰⁾ *Gotti* a. a. D. p. 27. n. 34: Christus principale caput,

sich unterordneten, seiner Lehre als der Lehre Christi folgten ²¹). Dieß Organ, durch welches Christus die Kirche leitet, durch welches Christus zur Kirche spricht, ist Petrus.

§. 12.

2. Petri Vorzug vor den übrigen Aposteln.

Als Simon Bar-Jona zum ersten Male, von seinem Bruder Andreas vorgestellt, vor dem Antlitze Jesu Christi erschien, schaute dieser ihn an und sprach: „Du bist Simon, des Jonas Sohn, Du wirst Kephas (d. i. Petrus) genannt werden“ ¹). Christus deutete damit prophetisch auf die Bestimmung des Apostels, an Seiner Statt der Grundstein der Kirche zu werden, hin, und kündigte ihm deshalb die dereinst erfolgende Aenderung seines Namens an. Eine solche durch Gott angeordnete Umwandlung des Namens kann nicht anders, als eine tiefe Bedeutung haben ²). So

cujus corpus est Ecclesia (§. 2. C. 11.) et Petrus ministeriale caput ad regendum hoc corpus.

²¹) *August.* Quaest. vet. et nov. test. Q. 75: Sicut in Salvatore erant omnes causae magisterii, ita et post Salvatorem in Petro omnes continentur. Ipsum enim constituit Caput eorum, ut pastor esset gregis dominici.

¹) *Ev. Joann.* I. 42. — *C. Chrysost.* Hom. 18. ad h. l. — *Bergl. F. A. de Simeonibus*, de Rom. Pontif. auctorit. judiciaria. Tom. I. p. 13.

²) *Bergl. Devoti*, Jus canon. univ. I. 24. 25. — *Gotti*, vera Eccl. Chr. Tom. II. P. 1. p. 12. n. 18. — *Coëffeteau*,

wie Gott den Namen Abram's in Abraham ändernd, ihn für den Vater der Gläubigen erklärte, wie er den Namen Jakobs in Israel umwandelnd, diesen als denjenigen bezeichnete, durch welchen er sich selbst überwinden ließ, wie er dem Hosea durch Moses den Namen Josua (d. i. Jesus) beilegte³⁾; damit unter einem also benannten Führer das jüdische Volk in das Land seiner Väter einziehe⁴⁾, so sagte auch Christus seinem Apostel vorher: Du wirst Kephas genannt werden. So wie die prophetische Bedeutung jener Namen in Erfüllung ging, so nannte Christus nachmals den Apostel wirklich Petrus, nicht wie damals zu ihm sprechend: du bist Simon, sondern: du bist Petrus, und damit dann die große Verheißung, er werde der Grundstein der Kirche seyn, verbindend⁵⁾. Als nämlich der Heiland mit seinen Schülern nach Cäsarea Philippi kam⁶⁾, fragte er sie: Wer sagen die Leute, daß des Menschen Sohn sey? Sie antworteten: Einige sagen: Johannes der Täufer, Andre aber: Elias, Andere jedoch: Jeremias oder Einer der Propheten. Jesus aber fragte: „Ihr aber, wer sagt denn Ihr, daß ich sey?“ Da sprach, während die andern schwiegen, Simon: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Er erkannte also in dem Sohne Adams den Sohn Gottes, dafür pries ihn Jesus

Sacra Monarchia Eccl. cath. Tom. II. p. 191. — Zaccaria, Antifebronius. Vol. I. p. 439. sqq. — S. auch Sepp, das Leben Christi. Bd. 1. S. 111.

³⁾ Numer. XIII. 17.

⁴⁾ Justin. Mart. Dial. cum Tryphon. n. 106. — Tertull. c. Marcion. IV. c. 13.

⁵⁾ Cyrill. Lib. 2. c. 12. in Joann.

⁶⁾ Ev. Matth. XVI. 13. sqq.

mit den Worten: „Glücklich bist du, Simon, Bar-Jona, weil Fleisch und Blut dir das nicht offenbart hat, sondern mein Vater, der in den Himmeln ist. Und Ich sage dir: daß du bist Petrus und auf diesen Fels werde Ich Meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden (§. 13.). Und ich werde dir geben die Schlüssel des Himmelreichs und was du gebunden haben wirst auf Erden, wird auch gebunden seyn in den Himmeln und was Du gelöst haben wirst auf Erden, wird auch gelöst seyn in den Himmeln“ (§. 14.). Somit ist Petrus der Erste, dessen Kirchengewalt und zwar gleich bei der Grundsteinlegung erwähnt wird; er ist der Beginn und Anfang der Kirchengewalt und es wird ihm diese von Christus in einer so ausgezeichneten Weise beigelegt, auf daß Alle wahrnehmen, wie sehr es Christus um die Autorität Petri zu thun sey⁷⁾. Erst nach Petrus, also unter Voraussetzung seiner Binde- und Lösegewalt, hat Christus der Gesammtheit der Apostel diese Gewalt verliehen⁸⁾. Nachher haben die übrigen Apostel den Vorzug Petri freilich in jeder Beziehung anerkannt, wie denn auch die Evangelisten ihn bei der Aufzählung der Apostel immer voranstellen⁹⁾ oder auch wohl sagen: „Petrus und die Gilfe“¹⁰⁾, „Petrus und die mit ihm waren“¹¹⁾, Ausdrucksweisen der heiligen Schrift, die nicht

⁷⁾ *Devoti* a. a. D. p. 24.

⁸⁾ *Ev. Matth.* XVIII, 18.

⁹⁾ *Ev. Matth.* X, 2 — 4. — *Marc.* III, 13 — 19. — *Luc.* VI. 12 — 19.

¹⁰⁾ *Act.* II, 14.

¹¹⁾ *Ev. Luc.* IX, 32.

etwa den Vorzug des höheren Alters, sondern den Vorrang in der Ehre und Autorität bezeichnen¹²⁾. Damals aber scheinen die Apostel an den großen Auszeichnungen, welche Christus Petrus zu Theil werden ließ, aus menschlicher Schwäche, Anstoß genommen zu haben¹³⁾. Bei allen Gelegenheiten zog Christus Petrus vor, und wenn einige andre Apostel irgend eine Auszeichnung erfuhren, so war dieß doch nur immer in Gemeinschaft mit Petrus. So nahm Christus außer ihm nur noch zwei andere zu seiner Verklärung auf den Berg Tabor mit¹⁴⁾, ihn, an welchem er das große Wunder gewirkt, daß er über die Fluthen des Meeres gewandelt, die sich nicht wie beim Durchgange der Kinder Israel durchs rothe Meer von einander spalteten, sondern den Apostel trugen¹⁵⁾. — Ihn ließ er die aus dem Munde des Fisches genommene Didrachme für sich und ihn als Zoll zahlen¹⁶⁾. Da begann dann der

¹²⁾ Vergl. I. *Reg.* XXX, 4. — II. *Mach.* VIII, 1. — *Apoc.* XII, 7.

¹³⁾ S. *Thom. Aquin.* Tract. c. err. Graec.: quod quidem humanum scandalum conceperunt, quod et jam in se occultare non poterant et timore cordis non sustinebant in eo quod viderunt Petrum sibi praeferrari et praehonorari. Vergl. *Lupoli*, Jur. eccl. prael. Vol. I. p. 95. — *Gotti* a. a. D. p. 14. n. 20. — *Coeffeteau* a. a. D. p. 195.

¹⁴⁾ *Ev. Matth.* XVIII, 1.

¹⁵⁾ *Ev. Matth.* X, IV, 29. — Vergl. *Ambros.* Serm. 47. — *Chrysost.* Hom. 57. in *Matth.*

¹⁶⁾ *Ev. Matth.* XVII, 26. Die Kirchenväter erkennen gerade hierin allgemein einen besondern Vorzug Petri an. *Eides* τὸ ὑπερβάλλον τῆς τιμῆς sagt *Chrysost.* Hom. 59. in *Matth.* — Vergl. *Mamachi*, Origin. et Antiq. christ. Tom. V. p. 131. — *Coeffeteau*, a. a. D. p. 195. — S. die folg. Note.

Streit unter den Aposteln wegen des Vorranges¹⁷⁾ und sie traten zu Christus mit der Frage: „wer von ihnen der Erste im Reiche der Himmel seyn werde?“ Ihnen ein Kind vorstellend¹⁸⁾, antwortete Jesus: derjenige, welcher sich so demüthigen wird, wie dieses Kind, wird der Erste im Himmelreiche seyn. Dieses Beispiel der Demuth gab er ihnen selbst, indem er ihnen vor der Einsetzung des heiligen Abendmahls die Füße wusch¹⁹⁾; ob auch hier Petrus der Erste gewesen sey, dem diese Ehre widerfuhr, darüber sind die Kirchenväter nicht gleicher Ansicht; Judas allein, meint Chrysostomus, könnte sich, ohne Widerspruch zu erheben, vorgeedrängt haben²⁰⁾. Dagegen sehen Alle in dem doppelten Fischzuge Petri und darin, daß Christus dessen Schiff, als das Vorbild der Kirche, allein bestieg²¹⁾, einen sehr deutlich ausgedrückten Vorzug des Apostels²²⁾. Auch den

17) *Ev. Matth. XVIII, 1.* — *Œ. Hieron.* in h. l. Quia viderant pro Petro et Domino idem tributum redditum; ex aequalitate pretii arbitrati sunt omnibus Apostolis Petrum esse praelatum, qui in redditione tributi Domino fuerat comparatus; ideo interrogant quis major sit in regno coelorum. — Vergl. die Schrift: *Quis est Petrus?* p. 15.

18) Nach einer alten Tradition soll dieß der heil. Ignatius gewesen seyn. Vergl. *Sepp*, das Leben Christi. Bd. 3. S. 420.

19) *Ev. Joann. XIII, 5 — 9.*

20) Vergl. *Coëffeteau* a. a. D. p. 200.

21) *Ev. Luc. V, 3. sqq.* — *Joann. XXI, 3. sqq.* — *Œ. Ambros.* in Lucam. (c. 7. C. 24. Q. 1.) —

22) *Pseudo-Ambros.* de mirabilib. Serm. 11. Hanc igitur solam Ecclesiae Navem ascendit Dominus, in qua Petrus Magister est constitutus, dicente Domino, super hanc Petram aedificabo Ecclesiam meam. — *Gregor. Moral. X. lib. VII. cap. 26. b. Job. 26. n. 37.* (Edit. Par. I. 548.): per navem

Andern sagt Christus, daß sie ihre Netze auswerfen sollen, aber zu Petrus, als dem Führer des Schiffes, spricht er allein: „Fahre hinaus auf das hohe Meer.“ Auch die andern Apostel haben, wie bei dem Fischfange, so auch an dem liebreichen Einfange der Menschen für das Reich Gottes gearbeitet, ja hierin vielleicht mehr als Petrus gethan, wie Paulus von sich sagen konnte: „Ich habe reichlicher gearbeitet, als sie Alle“ ²³⁾. Aber an der Spitze aller dieser Fischer steht Petrus, der Meister des Schiffes, und es ist ihnen nicht gestattet, ihre eignen Schifflein auf das Meer hinauszuführen ²⁴⁾. —

Aber noch in mannigfach andrer und zwar ganz ausdrücklicher Weise stellte der Heiland Petrus über die andern Apostel. Kurz vor seinem Gange nach dem Delberge redete er jenen an ²⁵⁾: „Simon, Simon, siehe der Satan hat Euch nachgestellt, auf daß er Euch, gleich Weizen, sichte. Ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht abnehme und du dereinst befehrt stärke deine Brüder“ (§. 15.). Voreilig bethenerte darauf Petrus, er wolle alle Gefahren mit Jesus theilen; er verleugnete ihn dreimal. Nachdem aber der Heiland von den Todten auferstanden war, erschien er zuerst Petrus ²⁶⁾ und die

Petri quid aliud, quam commissa Petro Ecclesia designatur. — Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. p. 56. n. 28.

²³⁾ I. Cor. XV, 10.

²⁴⁾ Vergl. *Coeffeteau* a. a. O. p. 197.

²⁵⁾ *Ev. Luc.* XXIII, 32.

²⁶⁾ *Ev. Luc.* XXIV. 34. — I. Cor. XV. 3. — *Chrysostomus* Homil. 38, in h. l. Διὰ τοῦτο Πέτρος φαίνεται πρῶτον; ὃ γὰρ πρῶτος αὐτὸν ὁμολογῆσας Χριστὸν, εἰκότως καὶ τὴν ἀνά-

fer legte, zugleich damit seine Schuld abwaschend ²⁷⁾, sein dreimaliges Bekenntniß der Liebe ab ²⁸⁾. „Simon, des Johannes Sohn,“ fragte ihn Jesus, liebst du Mich mehr als diese?“ „Ja, Herr, Du weißt, daß ich Dich liebe,“ antwortete er. Jesus sagte ihm: „Weide meine Lämmer!“ Darauf fragte ihn Jesus abermals: „Simon, Johannes Sohn, liebst du Mich?“ worauf Jener: „Ja Herr, Du weißt, daß ich Dich liebe.“ Christus sprach: „Weide meine Lämmer!“ Darauf sprach Christus zum dritten Male: „Simon, des Johannes Sohn, liebst Du mich?“ Petrus aber ward betrübt darüber, daß der Herr ihn zum dritten Male befragt: liebst Du mich, und antwortete: „Herr, Du weißt Alles; Du weißt, daß ich Dich liebe.“ Darauf sprach Jesus: „Weide meine Schafe!“ (§. 16.). Unmittelbar darnach sagte Jesus, was er keinem Andern seiner Apostel that, dem als stellvertretenden Oberhirten eingesetzten Petrus seinen Tod und die Art desselben voraus. Um aber Petrus ganz von den andern zu unterscheiden, sprach Christus weiter zu ihm: „folge Mir,“ ja verwies es ihm, als Petrus ihn in Betreff des nachgehenden Johannes befragte, indem er sprach: „was kummert dich das, du folge Mir.“ Petrus sollte also, wie

στασιν ἡζιώσθη πρῶτος ἰδεῖν. — Διὰ τοῦτο οὔτε ὁμοῦ πᾶσιν ὤφθη, οὔτε ἐν ἀρχῇ πλείοσιν ἄλλ' ἐνὶ μόνῳ πρῶτον, καὶ τούτῳ τῷ κορυφαίῳ πάντων καὶ προτοστάτῳ. — Vergl. *Coeffeteau* a. a. D. p. 199.

²⁷⁾ *Chrysost.* Orat. 8. c. Judacos. — Vergl. noch *Ambros.* serm. 47. de fide Petri (c. *Fidelior.* 54. D. 50). — *Greg.* Hom. 21. in Ev. Marc. c. 16. (c. *Considerandum.* 53. D. 50).

²⁸⁾ *Ev. Joann.* XXI, 15.

lebend Christi Stelle vertretend, so auch im Tode ihm ähnlich seyn ²⁹⁾).

Die göttliche Kraft, den Apostolat in Gemeinschaft mit den Aposteln, deren Zahl auf Petri Antrag und gemäß seiner Erklärung der Davidischen Prophezeihung ³⁰⁾ wiederhergestellt worden war ³¹⁾, auszuüben, kam über Petrus wie über die Andern durch die Ausgießung des heiligen Geistes; Petrus aber, dem Christus nicht bloß den Apostolat, sondern auch die höchste Leitung der Kirche als seinem Stellvertreter übertragen hatte, mußte zu diesem Amte mit einem noch größern Beistande des heiligen Geistes ausgerüstet werden. Jeder der Apostel hat die Gnade nach dem Maasse des Geschenkes Jesu Christi empfangen ³²⁾, aber wie Gott den Geist zwischen Moses und seinen siebenzig Gehülfen austheilte ³³⁾, so ist um so weniger in dieser Beziehung eine Gleichheit unter Petrus und den übrigen Aposteln anzunehmen ³⁴⁾. Alle leuchteten sie durch das Licht des heiligen Geistes, wohin sie gingen, nach Indien, nach Rom, nach Syrien, nach Achaja, aber vor ihnen allen leuchtete an Christi Stelle, Petrus, das Haupt der Apostel. Er war es, der zuerst zu Jerusalem ³⁵⁾, zuerst auch den

²⁹⁾ *Ev. Joann. XXI*, 18. sqq. — Vergl. *Bellarmin*, d. Rom. Pontif. Lib. I. c. 21. p. 391.

³⁰⁾ *Psalm. XL*. 10.

³¹⁾ *Act. I*, 15. sqq. — *Chrysost. Hom. 2. in Act.* — Vergl. *Coeffeteau* a. a. D. p. 204. — *Gotti, Vera Eccl. Chr. Tom. II. P. I. p. 4. n. 7.* — *Bolgeni, L'Episcopato. P. I. p. 48. n. 24.*

³²⁾ *Ephes. IV*, 7. ³³⁾ *Numer. XI*, 16. 25.

³⁴⁾ Vergl. *Coeffeteau* a. a. D. p. 47 sqq.

³⁵⁾ S. oben §. 10. S. 64. Vergl. *Bolgeni* a. a. D. p. 50. n. 25. p. 41. n. 21.

Heiden das Evangelium verkündete ³⁶⁾, Er, der das erste Wunder wirkte, denn obschon Er mit Johannes zusammen war, reichte doch nur Er allein dem Lahmen die Hand, auf daß er aufstehe und wandle. Aber diese Wunder und Petri darauf folgende laute Verkündigung des Heiles durch Jesus Christus machte fünftausend Andere aufstehen von ihren Sünden und wandeln die Wege der Wahrheit, indem er sie alle durch die Taufe in die Kirche aufnahm ³⁷⁾. Er tödtete mit seinem Worte den Ananias und die Sapphira wegen ihres Betruges ³⁸⁾, Er durchzog, einem Heerführer gleich, der die Schlachtordnung prüft, die ersten Gemeinden ³⁹⁾, für Ihn, als er im Gefängnisse saß, betete ohne Unterlaß die ganze Kirche ⁴⁰⁾, Er nahm in der Versammlung der Apostel und Ältesten, nach heftiger Bewegung des Concils, das Wort und entschied durch seine Autorität den Streit wegen der Abschaffung der levitischen Satzungen ⁴¹⁾, zu Ihm, um Ihn, als das Haupt der

³⁶⁾ Act. II. 14. X. 34. Vergl. *Bellarmin* a. a. D. Cap. 22. p. 392. — *Coeffeteau* a. a. D. p. 211.

³⁷⁾ Act. III, 6. — Vergl. die Schrift: *Quis est Petrus?* p. 34. sqq. — *Bolgeni* a. a. D. p. 51. n. 26.

³⁸⁾ Act. V, 3.

³⁹⁾ Act. IX. 32. Vergl. *Chrysost.* Homil. 21. in Act. Apost. *Καθάπερ τις στρατηγὸς περιῆει τὰς τάξεις τὰς τῶν ἐπισκοπῶν, ποῖον εἶη συγκεκροτημένον μέρος, ποῖον ἐν κόσμῳ, ποῖον τῆς ἑαυτοῦ δέοιτο παρουσίας.* —

⁴⁰⁾ Act. XII, 5.

⁴¹⁾ Act. XV, 7. — Vergl. *Gotti* a. a. D. p. 4. n. 8. — *Bolgeni* a. a. D. p. 54. n. 28. — *Quis est Petrus?* p. 39. p. 44. — *H. Alee*, Dogmatik. Bd. 1. S. 195.

Kirche zu sehen, eilte Paulus von weither nach Jerusalem ⁴²). —

Alle diese Vorzüge des Apostels Petrus sind durch die heilige Schrift überliefert; eben so erkennt das einhellige Zeugniß der griechischen und lateinischen Kirchenväter Petrus, als den von Christus vor allen übrigen ausgezeichneten und zum Oberhaupte der Kirche eingesetzten Apostel an. Einige von ihnen nennen ihn nicht bloß den Koryphäen der Apostel ⁴³), sondern bezeichnen ihn auch mit dem ins Deutsche unübersetzbaren Superlativ *κορυφαίωτος* ⁴⁴); sey uns gegrüßt, ruft ihn Cyrill der Aegyptier an ⁴⁵), Petrus, du Zeuge der Schüler des Herrn, du Stimme der Herolde, du Auge der Apostel, du Wächter der Himmel, du Erstgeborener der Schlüsselbewahrer! Andere nennen ihn den Ersten, den Großen, das Haupt, den Obersten, den Fürsten (*Ἐξάρχος*, Apostolorum Princeps), den Lehrmeister und Vorsteher der ganzen bewohnten Erde, das Fundament der Kirche und des Glaubens ⁴⁶).

⁴²) *Gal. I. 18.* — *Theodoret. in h. l. Τὴν κριπουσάν ἀποτίμηται τῷ κορυφαίῳ τιμῆν.* — Vergl. *Chrysost. in h. l. und Homil. 87. in Joann.* — *S. Devoti, Jus can. univ. I. p. 53.* — *S. Fr. Windischmann, Erklärung des Briefes an die Galater. S. 29. u. f.*

⁴³) *Chrysost. adv. Jud. n. 8.* S. auch die vorige Note.

⁴⁴) *S. B. Cyrill von Jerusalem u. Epiphanius.* — Vergl. *Klee a. a. D. S. 200. Note 3. S. 201. Note 1.*

⁴⁵) *Klee a. a. D. Note 3.*

⁴⁶) Die Stellen der Kirchenväter sind sorgfältig und vollständig gesammelt bei *Klee a. a. D. S. 199 — 210.* — Vergl. auch *Bolgeni, a. a. D. P. I. p. 20.*

Nächst Petrus wird theils in der heiligen Schrift ⁴⁷⁾, theils bei den Kirchenvätern, der Apostel Paulus besonders ausgezeichnet, nach einigen Aeußerungen ihm an die Seite gestellt ⁴⁸⁾, ja, wie es scheint vorgezogen. Beide gründeten sie gemeinschaftlich die Kirche zu Rom ⁴⁹⁾; Petrus, welcher außerdem noch die Kirche von Alexandrien und Antiochien gegründet, die eben dadurch nächst Rom zu dem Range von Patriarchalkirchen emporstiegen ⁵⁰⁾, hatte sich zu Anfang der Regierung des Kaisers Claudius (42 n. Chr.) nach der Welthauptstadt begeben und daselbst seinen bischöflichen Sitz aufgeschlagen. Ihn und Paulus bezeichnen nun mehrere Kirchenväter in der

⁴⁷⁾ Die Apostelgeschichte, welche in den ersten fünfzehn Kapiteln vorzüglich die Thaten des Apostel Petrus hervorgehoben hatte, stellt von da an die des Apostels Paulus dar.

⁴⁸⁾ S. *Ambros.* Serm. 66. de nat. Petri et Pauli (c. Beati 37. C. 2. Q. 7.).

⁴⁹⁾ S. *Iren.* adv. Haer. III. 1. — Γραφήν ἐξήνεγκεν εὐαγγελίου (ὁ Ματθαῖος) τοῦ Πέτρου καὶ Παύλου ἐν Ῥώμῃ εὐαγγελιζομένων καὶ θεμελιούντων τὴν ἐκκλησίαν. *ibid.* c. *Beati* 37. — Vergl. *Prudentius* περὶ στεφ. hymn. II. in S. Laur.

Hic nempe (Romae) jam regnant duo

Apostolorum principes

Alter vocatur gentium,

Alter cathedram possidens

Primam, recludit creditas

Aeternitatis januas. — S. auch *Gelas.* in c. *Quam-*

vis. D. 21. Vergl. *Klee* a. a. D. S. 214.

⁵⁰⁾ Vergl. *Cortesii* de Romano itinere gestisque principis apostolor. libri duo. p. 30. p. 68. p. 180. — *Constantii* Annales. SS. Petri et Pauli (Rom. 1770. 8.) p. 232. — *Bianchi*, della potestà e della politica della chiesa. Tom. III. p. 255. sqq.

Weise, daß sie von ihnen sagen, sie seyen beide die ersten Apostel und Bischöfe ⁵¹⁾, die Häupter der Kirche ⁵²⁾, die Augen Roms, die Koryphäen der Heiligen ⁵³⁾, die Väter und Hirten Roms ⁵⁴⁾, ja sogar wenn von dem Apostel schlechthin die Rede ist, so wird Paulus darunter verstanden ⁵⁵⁾. Allein wenn es auch richtig ist, daß Paulus, wenn man auf die eigentlich apostolische Wirksamkeit, die keine Grenzen kannte, sieht, Größeres leistete als Petrus (s. oben S. 75.), und er diesem also in dieser Beziehung nicht bloß an die Seite gestellt werden darf, so ist davon doch sehr wohl die andere Würde zu unterscheiden, die des kirchlichen Fundaments, durch welche Petrus weit über Paulus hervorragt ⁵⁶⁾. Was aber insbesondere die Gemeinde von Rom anbetrifft, so kann Paulus allerdings wegen der auch von ihm ausgehenden Gründung derselben und wegen seines fortdauernden Verhältnisses zu ihr, Haupt der Kirche von Rom genannt werden, aber damit ist er noch keineswegs als oberstes Haupt der ganzen Kirche bezeichnet ⁵⁷⁾. Eben so wenig kann aus dem kräftigen Widerspruche, den Paulus nach dem Concilium zu Jerusalem gegen Petrus zu Antiochien erhob, irgend gefolgert werden, daß jener diesen nicht als Oberhaupt der Kirche anerkannt habe;

⁵¹⁾ *Epiph. Haer. 27.*

⁵²⁾ *Cyrill. Hieros. Cat. 6.*

⁵³⁾ *Chrysost. Homil. 32. in Ep. ad Rom.*

⁵⁴⁾ *Leo. Serm. I. d. natal. Apostolor.*

⁵⁵⁾ Vergl. die Schrift: *Quis est Petrus?* p. 56. sqq.

⁵⁶⁾ *August. ad Bonif. III. 3.*

⁵⁷⁾ Vergl. *Véith a. a. D. p. 38. — Coeffeteau, Sacra Mo-*

narch. Eccl. cath. Tom. I. p. 74. sqq.

Phillips, Kirchenrecht. I.

im Gegentheil ⁵⁸⁾, Paulus weiß das Gewicht seines Widerspruches gerade dadurch, daß er angibt, er habe Petrus widersprochen, besonders hervorzuheben ⁵⁹⁾. Beide Apostel fanden sich zur Zeit der Neronischen Christenverfolgung zu Rom zusammen. Hier, wo Petrus den Häresestarchen Simon Magus aus Samaria siegreich überwand ⁶⁰⁾, gab er durch seinen ihm vorhergesagten Kreuzestod (S. 76.) gleichzeitig (29. Juni 67) mit Paulus, dessen Haupt durch das Schwert fiel, für Christus Zeugniß ⁶¹⁾.

⁵⁸⁾ Vergl. *Bellarmin*, de Rom. Pontif. Lib. I. c. 27. — *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Saec. I. Tom. IV. Diss. IV. p. 229. — *Klee* a. a. D. S. 211.

⁵⁹⁾ *Klee* a. a. D. S. 197. — Vergl. *Gotti* a. a. D. p. 7. n. 10.

⁶⁰⁾ Vergl. *Cortesi* a. a. D. p. 18. p. 30. — *Constantius* a. a. D. p. 293. p. 348. *Selwaggio*, Antiquit. christ. Instit. Tom. I. P. I. p. 43. sqq.

⁶¹⁾ S. *Clem.* I. Epist. 1. ad Corinth. c. 5. (bei *Schönmann*, Pontif. Rom. Epist. genuinae. p. 10.). — *Tertull.* d. praescr. c. 36. — Felix ecclesia (Romae) cui totam doctrinam Apostoli, cum sanguine suo profuderunt; ubi Petrus passioni dominicae adaequatur, ubi Paulus Johannis exitu coronatur. — *Leo*, Sermon. 82. c. 5. (Edit. Venet. Tom. I. p. 326). S. auch die schöne oben (Note 48) angeführte Stelle aus *Ambrosius* (c. 37. C. 2. Q. 7). — Vergl. *Alticottius*, Summa Augustiniana. P. I. p. 169. — *Cortesi* a. a. D. p. 88. — *Natal. Alexander*, Hist. eccl. Tom. IV. p. 49. — *Devoti*, Jus can. univ. I. p. 79. — *Döllinger*, Handb. d. Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 1. S. 65. S. 554. Auch von protestantischen Schriftstellern wird es zugegeben, daß Petrus zu Rom das Martyrium erlitten. S. *Richter*, Lehrbuch des kath. u. prot. Kirchenrechts. S. 34. (in der ersten Aufl.).

Den ausdrücklichen Worten der heiligen Schrift und der Ueberlieferung der Väter entsprechend, hat daher die Kirche den Vorrang des Apostels Petrus vor den übrigen Aposteln stets als ein Dogma gelehrt und hat dadurch solche Sätze, in welchen die Gleichstellung aller Apostel oder des Apostels Paulus mit Petrus behauptet wurde, als häretisch verurtheilt⁶²⁾. Unter den von Christus dem Apostel Petrus so vielfach eingeräumten Vorzügen, ragt aber einer vor allen andern hervor, der nämlich, daß Er ihn zum Grundstein der Kirche gemacht hat. Dieser Vorzug ist wie der Träger der Kirche überhaupt, so auch der sämtlichen übrigen Vorrechte Petri, die sich wiederum in drei große Vollmachten, die ihm ertheilt sind, zusammenfassen lassen. Darnach richtet sich die Ordnung der nachfolgenden Erörterung.

§. 13.

3. Petrus, der Grundstein, auf welchem die Kirche erbaut ist.

„Tu es Petrus.“ Matth. XVI. 18.

Das Wort: „Du bist Petrus“ hat den Apostel Simon zum Fundamente der Kirche gemacht; das Wort hat ihn zum Felsen gemacht und so wie man dieses Wort hört, so weiß man, daß Petrus der Grundstein der Kirche sey¹⁾. Auf Christus also und an seiner Statt auf Petrus

⁶²⁾ *Decr. Innoc. X.* 29. Jan. 1647. — Vergl. *Bellarmin*, de vi ac ration. prim. cap. 3. §. 2. p. 12. — *Bolgent*, L'Episcopato. P. I. p. 18.

¹⁾ *Basil.* adv. Eunom. II. — εὐδὺς γὰρ ἐκ τῆς φωνῆς ταύ-

ist wegen seines Bekenntnisses, wegen der Festigkeit seines Glaubens und somit auch durch ihn die Kirche gegründet²⁾; ja Petri heilige Hände haben auch wirklich unmittelbar nach Ausgießung des heiligen Geistes die ersten Steine des Gebäudes der Kirche aufgeführt³⁾. Diese aber steht kraft des göttlichen Beistandes so unerschütterlich, daß selbst nicht die Pforten der Hölle, keine teuflische und keine menschliche Bosheit, sie zu überwinden vermögen. Diese Unerschütterlichkeit zeigt sich auch darin, daß die Häresien⁴⁾, trotz der tausendfachen Versuche⁵⁾, den so einfachen Worten⁶⁾ des Heilandes einen andern Sinn zu geben, diese

της νοοῦμεν Πέτρον τὸν τοῦ Ἰωνᾶ, τὸν ἐκ Βητσαϊδά, τὸν ἀδελφὸν Ἀνδρίου, τὸν ἀπὸ ἀλιέων εἰς τὴν διακονίαν τῆς ἀποστολῆς προσκληθέντα, τὸν διὰ πίστεως ὑπεροχίαν ἐφ' ἑαυτὸν τὴν οἰκοδομίαν τῆς ἐκκλησίας δεξάμενον.

²⁾ *Tertull.* de pudic. cap. 21: In ipso (Petro) Ecclesia exstructa est, idest per ipsum.

³⁾ *Aster.* Amasen. Homil. in SS. Apost. Petr. et Paul. n. 4. — Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. p. 50. n. 25.

⁴⁾ *Hieron.* Comm. ad. h. l.: Ego portas inferi vitia reor atque peccata: vel certe haereticorum doctrinas per quas illecti homines ducuntur ad tartarum. — *Gregor.* Expos. in VII Psalm. poen. P. 5. v. 26. n. 36. (Edit. Paris. Tom. III. p. 532.): Portae inferi haereses sunt, quae dum multos in fide infirmos fucata verborum calliditate decipiunt, quasi infernorum aditum eis pandunt. Sunt etiam portae inferi quaedam potestates hujus mundi. Quid enim Nero, quid Diocletianus, quid denique iste, qui hoc tempore Ecclesiam persequitur, numquid non omnes portae inferi?

⁵⁾ Eine gute Zusammenstellung dieser Versuche giebt *Lupoli*, Juris ecclesiastici praelect. Tom. I. p. 91. u. ff.

⁶⁾ Vergl. *Gotti*, vera Eccl. Chr. Tom. II. P. I. p. 12. n. 17.: Tanta est laudati textus perspicuitas, ut si, sive

Wörter, die selbst ein Fels geworden sind, nicht unzustossen vermocht haben ⁷⁾.

Schon der Umstand allein, daß der griechische Uebersetzer des in syrischer Sprache geschriebenen Evangeliums Matthäi ⁸⁾, das im Originale beide Male vorkommende Wort Kephas ⁹⁾ abwechselnd mit Πέτρος und Πέτρα wiedergegeben hat, ist die Veranlassung zu den mannigfachen Deutungen geworden ¹⁰⁾. In allen andern Uebersetzungen, in der persischen, armenischen, koptischen wird das eine wie das andere Mal dasselbe Wort gebraucht ¹¹⁾, wie denn auch im Deutschen keine andere Uebersetzung richtig wäre, als: „Du bist der Fels und auf diesen Fels werde Ich Meine Kirche gründen.“ Nur dem Genius der griechischen Sprache sagte dieß aus dem Grunde nicht zu, weil πέτρα das gewöhnliche Wort als Femininum sich nicht als Benennung eines Mannes gebrauchen ließ,

Turcae sive Barbaro cuique Christo nescio, nude ac simpliciter objiceretur, quasi dicerem ipse ex se fateri, nemine docente, moveretur, hic Christum ex merito magnanimae confessionis, Petro dedisse supremam amplissimamque potestatem in sua Ecclesia pro ejus libito disponendi.

⁷⁾ Vergl. *Johann. Ep. Roff.* bei *Schelstrate*, *Antiquit. illustr. diss. II. d. auct. apost. cap. 6. art. 1.* — *Zaccaria*, *Antifebronius vindicatus. Voll. I. p. 307.*

⁸⁾ *Hieron.* in *Catal. Script. eccles.*

⁹⁾ *Hieron.* in *Cap. 2. ad Gal.*: Non quod aliquid significat Petrus, aliud Cephas. Sed quia quam nos Latine et Graece petram vocamus, hanc Hebraei et Syri propter linguae inter se viciniam Cephon nuncupant. Vergl. *Lupoli a. a. D. p. 88. 89.* — *Gotti a. a. D. p. 13. n. 18. 19.*

¹⁰⁾ *Devoti*, *Jus canon. univ. I. p. 80. n. 3.*

¹¹⁾ Vergl. *Zaccaria*, *Antifebronius. Voll. I. p. 360.*

und so wählte der Uebersetzer das erste Mal für kephas das seltenere Wort *πέτρος*, wie dieß selbst Solche anerkannt haben, die dem Primat des Nachfolgers Petri feindselig gesinnt waren¹²⁾; die Bezeichnung des Apostels mit dem Worte *πέτρος* ist auch nicht etwa ein aus *πέτρα* gebildeter Beiname, sondern *πέτρος* und *πέτρα* sind, wie sich aus vielen Stellen der Classiker ergibt¹³⁾, wirklich

¹²⁾ Vergl. z. B. *Jansen* in *Tetrateuch. sive Comment. in S. Evang.*: „Tu homo me filium Dei dixisti: ego filius Dei tibi rependo vicem ac vicissim dico non omnibus sed tibi soli, non casso sermone, sed quem effectus sequatur, quia tu es Petrus, id est, quod tu sicut olim a me vocatus es verissime, non nomine solo, sed re ipsa, es petra, saxum seu rupes. Graece enim *πέτρος* et *πέτρα*, quod sequitur idem prorsus significant. Sed quia de viro loquebatur, masculine loqui maluit, deinde vero feminine et usitatius: et super hanc petram, ut nimirum sic ita repetitione et mutatione vocabuli et verbis adjunctis: „aedificabo Ecclesiam meam,“ explicaret per metaphoram et mysterium nomine Petri contentum, quod videlicet eum ita vocaverit non propter sterilitatem, ut *Lucae VIII. 6.* vel alias aliquas causas, sed propter immobilem firmitatem, qua instar rupis divina virtute solidandus erat, ut molem tantam supraedificandam posset sustinere. — *Basnage, Annal. Politico — Ecclesiast. Tom. I. p. 264. §. 30.* — *Beza* in *l. c. Evang. Matth. Dominus Syriace loquens, nulla usus est agnominatio, sed utrobique dixit Cephias: quemadmodum et vernaculum nomen Pierre, tam de proprio, quam de appellativo dicitur. In graeco quoque sermone *πέτρος* et *πέτρα* non re, sed terminatione tantum differunt.* — Vergl. *Lupoli a. a. D. p. 89. Devoti, Jus can. univ. Voll. I. p. 30. n. 3. — Gotti a. a. D. p. 13. n. 19. — Laur. Veith de primatu et infallibilitate Rom. Pont. p. 10.*

¹³⁾ *Hom. Iliad. VII. 270. XVI. 734. XX. 288. Herod. IX.*

daselbe (vergl. Note 9). Hin und wieder mag wohl eine Verschiedenheit darin gefunden werden, daß *πέτρα* bisweilen einen großen Felsen, *πέτρος* ein kleines Felsstück bedeutet¹⁴⁾, aus welchem Grunde neuere Lexicographen, offenbar mit Beziehung auf diese Stelle *πέτρος* nur für ein Steinchen gelten lassen wollen¹⁵⁾. Allein dieses vermeintliche Steinchen ist der die Statue der weltlichen Herrschaft zertrümmernde zum gewaltigen Fels anwachsende Stein, welchen König Nabuchodonosor im Traume sah und den Daniel ihm als das Reich Gottes auslegte¹⁶⁾. Ja selbst — was jedoch durchaus nicht anzunehmen ist — wenn *πέτρος* in den Worten Christi einen kleinen Stein bedeutete, so würde dieser kleine Stein durch das nachfolgende *πέτρα* von Christus zu einer *πέτρα* d. i. zu einem großen Fels gemacht worden seyn.

Durch die Einsetzung Christi und den Beistand des heiligen Geistes ist aber Petrus wirklich das Fundament für die Kirche, und man kann aus dem Vorwurfe Christi: „weiche von mir, Satan,“ den er Petrus machte¹⁷⁾, als dieser ihm menschlicher Weise den Kreuzestod ausreden wollte, keineswegs das Gegentheil entnehmen, denn damals war die Kirche noch nicht gegründet¹⁸⁾. Daß aber

55. *Soph. Oed. Tyr.* 342. — Vergl. *Lupoli a. a. D.* p. 92. — *Kempeners, Diss. de Rom. Pont. Prim.* p. 53. —

¹⁴⁾ *G. J. Vossius, Etymologicon.* s. v. *petra*. Vergl. *Lupoli a. a. D.* p. 93.

¹⁵⁾ Passow, griech. deutsches Wörterbuch s. v. *πέτρος*.

¹⁶⁾ *Dan.* II. 34. u. ff.

¹⁷⁾ *Ev. Matth.* XVI, 23.

¹⁸⁾ *Hieron.* in h. l.: *prudens lector inquirat, quomodo*

Christus mit den mehrfach erwähnten Einsetzungsworten wirklich Petrus, Niemand sonst, ja auch sich selbst nicht, zum Fels der Kirche eingesetzt hat, geht daraus hervor, daß er, ihn seligpreisend, ihn zuerst ganz genau bezeichnet: Simon, Bar-Jona, zur Unterscheidung ¹⁹⁾ von dem andern Apostel Simon, der den Beinamen des Eiferers führt, **Dir sage Ich, Du bist der Fels** und auf **diesen Fels** werde Ich Meine Kirche gründen. Dieser Fels muß sich also doch nothwendig auf den vorhin erwähnten Fels beziehen ²⁰⁾, wie dieß der syrische Text schon ohne hin genügend beweist. Obschon Christus allerdings der wahre, wesentliche, unsichtbare Grundstein ist und Petrus nur zur Stellvertretung dient ²¹⁾, so hat an dieser Stelle der Heiland doch nicht Sich, sondern nur den Apostel meinen können, denn es wäre eine höchst unlogische Rede gewesen, wenn er gesagt hätte ²²⁾: Du bist Petrus und

post tantam beatitudinem: Beatus es Simon Bar-Jona, nunc audiat: Vade post me Satana? Sed consideret, qui hoc quaerit, Petro illam benedictionem, beatitudinem et potestatem et aedificationem Ecclesiae super eum, in futurum promissam, non in praesenti datam; aedificabo, inquit, super te Ecclesiam meam. Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 91. 92. — *Veith* a. a. D. p. 13. — *Mamachi*, Orig. et Antiq. Tom. V. p. 284.

¹⁹⁾ *Lupoli* a. a. D. p. 95.

²⁰⁾ Vergl. *F. A. de Simeonibus*, de Romani Pontificis judiciaria potestate. Vol. I. p. 4.

²¹⁾ *Lupoli* a. a. D. p. 97. — *Devoti*, Jus can. univ. I. p. 29. n. 2.

²²⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 94. — *Natal. Alex. Hist. eccl. Saec. I. Diss. IV. §. 1.*

auf Mich werde Ich Meine Kirche gründen und Dir werde Ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Auch hätte in Beziehung auf sich, Christus sich nicht der zukünftigen Zeit bedienen können, denn Er ist der Grundstein vom Anfang; jetzt handelte es sich aber um eine seine Stelle vertretende Autorität in der Kirche, da der Heiland für die Menschen sterben, dann aber zum Himmel auffahrend, zur Rechten Gottes zurückkehren wollte. Es war aber etwas Großes und Außerordentliches, was kurz zuvor Gott der Vater durch Simon hatte sprechen lassen: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes;“ „das hat nicht Fleisch und Blut dir offenbart, sondern der Vater in den Himmeln,“ entgegnete ihm Christus und lohnte sein Bekenntniß durch den Vorzug vor allen andern Aposteln, ihm zurnend: „Du bist Petrus,“ gleichsam damit ausdrückend: So wie mein Vater dir meine Gottheit offenbart hat, so gebe ich dir deinen Vorrang, deine Würde als Grundstein der Kirche kund ²³).

Dieser buchstäbliche Sinn ²⁴) der bedeutungsvollen

²³) *Hieron.* ad h. l.: Mercedem recepit vera confessio. — *Leo.* Serm. 3. in Anniv. Assumpt. suae: Sicut Pater meus tibi manifestavit divinitatem meam, ita et Ego tibi notum facio excellentiam tuam. —

²⁴) Vergl. *Muzzarelli*, Primato ed infallibilità del papa (in dessen: Il buon uso della logica in materia di religione p. 115.). Ma che significa mai una pietra fondamentale della Chiesa? Significa certamente una pietra, sopra cui si reggano tutte le altre pietre componenti quest'edifizio. Significa una pietra, mancando la quale manca il fondamento, e tutto in conseguenza trabocca l'edifizio. Significa una pietra la più necessaria e la più pregevole di tutto

Worte, welche Christus zu Petrus gesprochen hat, ist derjenige, in welchem die Kirche sie stets genommen und in welchem sie in ihnen ein Fundamentaldogma bewahrt hat ²⁵). Dafür spricht auch das einhellige Zeugniß der Kirchenväter: „Wer den Stuhl Petri, auf welchen die Kirche gegründet ist, verläßt, glaubt der noch in der Kirche zu seyn?“ fragt Cyprian ²⁶); „wo Petrus, da ist die Kirche, wo die Kirche, da ist kein Tod, sondern das ewige Leben,“ ruft Ambrosius ²⁷) aus. „O Du durch Nennung des neuen Namens glückliches Fundament der Kirche, der Erbauung dieser würdiger Fels!“ läßt Hilarius ²⁸) sich vernehmen, „als der große in die Höhlung der Erde hineingesenkte Stein, welcher alle auf ihn sich stützenden Christen in die Höhe, zu der Heimath der Hoffnung empfortragen soll,“ wird er von Asterius ²⁹) bezeichnet ³⁰). Dieser buchstäbliche Sinn der Worte Christi schließt aber, wie dieß überhaupt die Eigenschaft des göttlichen Wortes ist, andere Erklärungen in so ferne nicht absolut aus, als sie

l'edificio. E se tale non è il significato di questa pietra fondamento della Chiesa, qual è dunque il suo vero e naturale significato? E se Pietro a motivo del Primato non diviene il sostegno degli altri, perchè dunque a prelazione degli altri Apostoli ivi presenti egli solo si chiama la pietra fondamentale?

²⁵) *Soardi*, de suprema Romani Pontificis auctoritate. Praef. p. XXI.

²⁶) *De unit. Eccles.* Edit. Paris. p. 254.

²⁷) *Enarratio in Psalm. XL*, n. 30.

²⁸) *In Cap. 16. Matth.*

²⁹) *Aster. Amas. Homil. in Apost. princ. Petri et Pauli*. n. 3.

³⁰) Hieher gehörige Stellen aus den Kirchenvätern sind gesammelt bei *Simeonibus* a. a. D. p. 5. und bei den in Note 32. an

nur nicht mit jenem im Widerspruche stehen dürfen³¹⁾. Wenn man daher hin und wieder bei den Kirchenvätern die Worte Christi „Du bist Petrus“ bei verschiedenen Veranlassungen anders gedeutet findet, so liegt hierin noch gar nicht die Intention jener heiligen Schriftsteller, jenen eigentlichen Sinn irgend in Zweifel zu ziehen, da aus ihnen allen, die sie auf eine wunderbare Weise zusammenstimmen, sich zeigen läßt, daß sie die Bedeutung Petri als Fundament der Kirche, wie es auch nicht anders seyn konnte, vollständig anerkannt haben³²⁾. Den Feinden der Kirche haben nur öfters solche Stellen aus den Kirchenvätern zu einer Angriffswaffe gegen den Primat Petri gedient, und insonderheit hat man hierbei die Autorität eines Chrysostomus, eines Ambrosius und eines Augustinus gemißbraucht³³⁾. Der zuerst Genannte, der Petrus ausdrücklich: die Basis (ἡ κρηπίς τῆς ἐκκλησίας)³⁴⁾, die Säule der Kirche (ὁ στῦλος τῆς ἐκκλησίας) nennt³⁵⁾, und einige andere griechische Kirchenväter

geführten Schriftstellern. S. auch *Coeffeteau*, *Sacra Mon. Eccl. cath.* p. 100. u. ff.

³¹⁾ Vergl. *de Simeonibus* a. a. D. p. 16. — *Bolgenti*, *L'Episcopato*. P. I. p. 33.

³²⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 105. — *Ballerini*, *de vi ac ratione primat.* Cap. 12. §. 1. p. 67. — *Veith* a. a. D. p. 8. — *Card. Gerdil*, *Analisi del confronto che fa l'autore delle riflessioni dopo Launojo.* (Opp. Tom. XIII. Rom. 1808). — *Dessen*: *Animadversiones in Comment. a Febronio in suam retractationem editum.* (ebend. p. 210). — S. auch die bei *H. Klee*, *Dogmatik.* Bd. 1. S. 200. u. f. angeführten Stellen aus den Kirchenvätern.

³³⁾ Vergl. *Coeffeteau*, *Sacra Mon. Eccl. cath.* I. p. 98.

³⁴⁾ *Chrysost.* *de verbo Esaiæ* hom. 4.

³⁵⁾ *Chrysost.* *Homil. de dec. mill. tal. debit.* —

bedienten sich in dem Kampfe gegen die Arianer des in Rede stehenden Schrifttextes zur Vertheidigung des Dogma's der Consubstantialität des Sohnes mit dem Vater. Sie heben daher das Bekenntniß der Göttlichkeit des Sohnes, mithin auch formell das von Petrus abgelegte, als die Grundlage des Glaubens, also auch als den Grundstein, auf welchen Christus seine Kirche gegründet habe, hervor ³⁶⁾. Dieß ist auch ganz richtig, hätte Petrus dieß Bekenntniß nicht ausgesprochen, so wäre auf ihn die Kirche nicht gegründet worden; durch sein Bekenntniß ist er das Fundament, aber dafür ist er nun auch wirklich das Fundament. In diesem Sinne singt daher die Kirche an dem Tage der heil. Apostel Petrus und Paulus: „Allmächtiger Gott, verleihe uns, wir bitten Dich, daß wir, die Du uns auf den Fels des apostolischen Bekenntnisses gegründet hast, durch keinerlei Verwirrung zu Boden geschlagen werden“ ³⁷⁾. — Ganz ähnlich werden die Worte: „Du bist Petrus“ von dem heil. Ambrosius ³⁸⁾ und einigen andern lateinischen Kirchenvätern ³⁹⁾ angewendet; so nämlich, daß sie darauf das Gewicht legen, daß das Vortreffliche seines Bekenntnisses, die Kraft seines Glaubens, Petrus den Vorrang verschafft habe. Auch dieß ist ganz unzweifelhaft richtig, da die Kirche nicht auf Petri Fleisch, Gebein und Blut (— denn dieß hatte ihm auch nicht die

³⁶⁾ *Chrysost.* Homil. 55. in Matth. 16.

³⁷⁾ *Praef. Miss. Vigil. SS. Apost. Petri et Pauli.*

³⁸⁾ *Ambros.* Lib. 6. in Lucam. n. 97. — *De Incarnatione* c. 5. n. 34.

³⁹⁾ Vergl. *Bellarmin*, de Romano Pontif. Lib. I. c. 10. — *Mamachi*, Origin. et Antiquit. christ. Tom. V. p. 159.

Gottheit Christi offenbart —) sondern auf den von dem Glauben erfüllten Apostelsürsten gebaut ist ⁴⁰⁾. Eben so gewiß es aber ist, daß Petrus kraft seines Glaubens über das Wasser gewandelt ist, nicht also der Glaube, sondern er selbst über die Fluthen ging, eben so ist er selbst kraft seines Glaubens, nicht aber sein bloßer Glaube das Fundament der Kirche geworden ⁴¹⁾; der Glaube ist die Ursache des Fundaments, aber nicht das Fundament selbst. — Der heil. Augustinus nahm in seinem Streite gegen die Donatisten, welche die Kraft und Wirksamkeit der Sacramente von der Tugend der Auspenden abhängig machen wollten, ebenfalls zu der Stelle „Du bist Petrus“ seine Zuflucht. Er bezeichnete Christus als den eigentlichen Grundstein und wollte somit alle jene Wirksamkeit auf Christus zurückführen ⁴²⁾; es läßt sich hier in der That nicht verkennen, daß der heilige Augustinus, der sonst nicht den allermindesten Zweifel an dem Primat Petri hatte ⁴³⁾,

⁴⁰⁾ *S. de Simeonibus* a. a. D. p. 25. sqq. *Zaccaria*, Antifebronius vindicatus. Vol. I. p. 316. 319. — *Kempners* a. a. D. p. 54. not.

⁴¹⁾ Vergl. *de Simeonibus* a. a. D. p. 26. Propterea si cum scholasticis loqui velimus, Petrum *formaliter*, fidem vero *causaliter* Ecclesiae fundamentum esse dicemus. *Bolgenti*, L'Episcopato. P. I. p. 24.

⁴²⁾ *August.* *Retract.* Lib. 1. c. 21. Augustinus läßt aber auch an dieser Stelle die buchstäbliche Interpretation zu, indem er sagt: harum autem duarum sententiarum, quae sit probabilior, eligit lector. — Vergl. *Natal. Alexander* a. a. D. p. 220. — *Zaccaria*, *Antif. vind.* I. p. 312. u. ff.

⁴³⁾ *August.* *Serm.* 13. d. verb. Dom.: idem ergo Petrus, a petra cognominatus beatus, Ecclesiae figuram portans,

schwankte, wen er als Grundstein bezeichnen sollte, Christus oder Petrus, er überließ die Wahl dem Leser seiner Schrift. Aber eben dieses Schwanken des großen Kirchenvaters, ob Christus oder Petrus der Grundstein genannt werden solle, ist ein Beweis mehr dafür, was Christus gewollt hat. Er selbst wollte die Ihm im eigentlichen Sinne zukommende Bezeichnung so sehr seinem Apostel aneignen, und dadurch Petrus so nahe sich verbinden, daß man ihn gleichsam mit dem wesentlichen und eigentlichen Grundstein verwechseln konnte ⁴⁴). So sollte Petrus, der an Christi Stelle der Grundstein wurde, auch selbst an der Bezeichnung Theil haben ⁴⁵). — Auch Origenes nimmt die Worte „Du bist Petrus“ einmal in dem weiten allegorischen Sinne, daß unter dem Felsen jeder Gläubige, jedes Mitglied der Kirche, als ein Stein in dem Gebäude derselben anzusehen sey ⁴⁶); allein auch er ist weit davon entfernt, damit den litteralen Sinn, den er ausdrücklich hervorhebt, auszuschließen ⁴⁷), sondern er

Apostolatus principatus tenens. — Serm. 76. c. 3. Serm. 147. c. 1. — Contra Julian. I. c. 4. — Vergl. *Alticottius*, Summa Augustiniana. P. 3. p. 153 u. ff. — *Mamachi* a. a. D. p. 97. p. 160. — *Coiffeteau* a. a. D. p. 104. u. ff.

⁴⁴) *Du Hamel*, dissert. canonique et historique sur l'autorité du Saint-Siege. P. II. art. 1. p. 274. — *Devoti*, Jus can. univ. I. p. 29. n. 1.

⁴⁵) *Maxim. Taur.* Hom. 54. — *Devoti* a. a. D. p. 31.

⁴⁶) *Origen.* Tract. 1. in Joann. — Vergl. *Veith* a. a. D. p. 13. — *Mamachi* a. a. D. p. 157. p. 165. — *de Simeonibus* a. a. D. p. 19.

⁴⁷) *Homil.* 5. in Exod.

sagt auch mit jenem eben so viel als: jeder Gläubige sollte wie Petrus seyn ⁴⁸⁾.

Mehr als bloß allegorisch kann man sagen, daß die Apostel überhaupt Fundamente der Kirche seyen, wie auch Paulus in seinem Schreiben an die Epheser ⁴⁹⁾ sich ausdrückt, indem er von den ersten Christen sagt, sie seyen aufgebaut auf das Fundament der Apostel und der Propheten; man hat daher das Bekenntniß Petri auch wohl dahin gedeutet, daß er es zugleich im Namen der übrigen Apostel abgelegt ⁵⁰⁾ und daß eben deshalb die Antwort Christi: Du bist Petrus, sich nicht bloß auf ihn, sondern auf alle Apostel bezogen habe ⁵¹⁾. Daß zunächst die Namensgebung nur ihn angeht, ist schon allein daraus ersichtlich, daß eben nur er in den heiligen Schriften so genannt wird, ein Beweis mehr, wie das ganze christliche Alterthum die Sache verstanden hat; allein, wie Christus es selbst bezeugt, nur Petrus ausschließlich empfing die göttliche Offenbarung, die er aussprach und dafür pries Christus ihn, aber auch nur ihn, auf's Genaueste gerade ihn bezeichnend, selig. In gewissem Sinne kann man freilich auch von Petrus sagen, er habe für die Andern gesprochen; er antwortete seinem Meister, wie ein Schüler seinem Lehrer für seine Mitschüler antworten kann, wenn diese keine Antwort zu geben vermögen ⁵²⁾; Gott hatte Petrus die Ant-

⁴⁸⁾ Vergl. P. D. Huet, *Observationes in Orig.* p. 45. 46.

⁴⁹⁾ *Ephes.* II. 20.

⁵⁰⁾ Hat Petrus etwa auch im Namen der übrigen Apostel Christus verleugnet? *Muzzarelli* a. a. D. p. 114.

⁵¹⁾ *S. de Simeonibus* a. a. D. p. 18. u. f. — *Bolgeni*, *L'Episcopato*. Voll. I. p. 12.

⁵²⁾ *Hilar.* *Comm. in Matth.* XV. n. 17. *Et hoc in Petro*

wort offenbart, die er auch in so fern für seine Mitapostel gab, als er durch Gott belehrt, sie belehrte; für sie inspirirt, antwortete er. Daß trotz dessen die Apostel Fundamente der Kirche sind, unterliegt keinem Zweifel, denn auf sie, die auserwählten Zeugen seines Lebens, nicht auf die jüdischen Priester, auch nicht auf die weltliche Gewalt⁵³⁾, nicht auf Tiberius und Herodes, hatte Christus seine Kirche gegründet; aber dem gesammten Apostolate hatte der Heiland durch seinen Ausspruch: „Du bist Petrus“ diesen als seinen Stellvertreter zum Fundamente gesetzt⁵⁴⁾. —

Auf diesem Fundamente steht also die Kirche, auf ihm erhebt sich der herrliche Bau, in welchem Christus seine Schätze, seine Gewalten, seine Vollmachten niedergelegt hat. In ihr, auf dem allumfassenden Fundamente, ruht Christi Priestertum, Prophetenthum und Königthum. An sich sind diese untrennbar mit einander verbunden, denn Christus ist der königliche prophetische Hohepriester, er ist der königliche hochpriesterliche Prophet, er ist der hochpriesterliche prophetische König. Als Hohepriester hat er die Schlüssel des Himmelreiches, als Prophet die Worte des ewigen Lebens, als König den patriarchalischen Hirten-

considerandum est, fide eum caeteris anteisse. Nam, *ignorantibus caeteris*, primus respondit: Tu es Christus Filius Dei vivi. — *Optat. Milev. Lib. VII. c. Parmenian. c. 3.* Ecce *caeteris non agnoscentibus* Filium Dei, *Solus Petrus* agnovit. — Claves regni coelorum communicandas caeteris solus accipit.

⁵³⁾ Vergl. *Daude*, Majestas Hierarch. eccles. P. I. p. 20.

⁵⁴⁾ Vergl. *Veith* a. a. D. p. 15. — *Bolgeni* a. a. D. p. 41. n. 21.

stab. So wie nun das Fundament der Kirche auf Erden ein stellvertretendes ist, so auch das auf diesem Fundamente beruhende hohe Priesterthum, Prophetenthum und Königthum; das Erstere hat Christus durch die Schlüssel (Tibi dabo claves), das Zweite durch die Verheißung der durch sein Gebet gesicherten Glaubensstärke (Rogavi pro Te — Confirma fratres tuos), das Dritte durch den Befehl, liebend Seine Heerde zu weiden (Pasce agnos meos), auf Petrus übertragen ⁵⁵). —

4. Die einzelnen Petrus, als dem von Christus eingesetzten Oberhaupte der Kirche, verliehenen Vollmachten.

§. 14.

1. Petri hohes Priesterthum.

Tibi dabo claves regni coelorum. Matth. XVI. 19.

Daß Christus, als er Petrus zum Grundstein seiner

⁵⁵) In dieser Weise erfaßt der heilige Gregorius, mit Beziehung auf die angeführten Stellen, den Bau und die Begründung der Kirche und ihrer Vollmachten auf den Grundstein Petrus, indem er in seiner Epist. ad Eulogium Episcop. (Epist. 40. Lib. VII. Edit. Paris. Tom. II. p. 888.) sagt: Quis enim nesciat sanctam Ecclesiam in apostolorum principis soliditate firmatam, qui firmitatem mentis traxit in nomine, ut Petrus a petra vocaretur? (Allgemeines Fundament), cui Veritatis voce dicitur: „Tibi dabo claves regni coelorum“ (Erste Vollmacht). Cui rursus dicitur: „Et tu aliquando conversus, confirma fratres tuos“ (Zweite Vollmacht). Iterumque: „Simon Johannis, amas me? Pasce oves meas“ (Dritte Vollmacht).

Kirche einsetzte und die Verheißung aussprach, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwinden sollten, hiermit auch eine Beziehung auf den Grundstein des Tempels von Jerusalem, welcher die brausenden Wasser der Tiefe beschloß, verbunden habe, ist wohl mit Gewißheit anzunehmen ¹⁾. Als der Heiland weiter sprach: „Und Ich werde dir geben die Schlüssel des Himmelreiches,“ so war damit unzweifelhaft eine jedem Juden hinlänglich verständliche Beziehung auf das hohe Priesterthum ausgedrückt, als dessen Symbol in dem alten Bunde stets die Schlüssel erscheinen ²⁾. In den Rechten verschiedener Völker z. B. bei den Römern ³⁾, so wie auch bei einzelnen germanischen Stämmen ⁴⁾ erscheinen die Schlüssel als ein Symbol einer Gewalt, namentlich als der von dem Manne der Ehefrau eingeräumten Gewalt über das Haus; daher ist die Abforderung der Schlüssel bei den genannten Völkern ein Symbol der Ehescheidung oder Verstoßung des Weibes. So forderte Christus der Synagoge, der unfruchtbaren buhlerischen Ehefrau die Schlüssel ab, löste somit die alte Ehe und schloß die neue Ehe (s. S. 1. S. 4.)

¹⁾ Ausführlich und gründlich handelt über diesen Gegenstand Sepp, das Leben Jesu. Bd. 3. Kap. 85.

²⁾ *Bellarmin*, de Rom. Pontif. I. c. 13. p. 302. — *Lupoli*, Jur. eccles. praelect. Vol. I. p. 107. sqq. — *Devoti*, Jus canon. univ. I. p. 25. — Sepp a. a. O. Bd. 2. S. 275. u. f. — Vergl. auch *Lightfoot*, Horae Talmudicae ad h. l. Matth. —

³⁾ *Cicero*, Philipp. II. 28.

⁴⁾ Vergl. *Grimm*, deutsche Rechtsalterthümer. S. 276.

mit seiner reinen jungfräulichen Braut, der Kirche ⁵⁾). Wie einst Gott durch Isaias ⁶⁾ zu Sobna gesprochen: Ich werde dich hinauswerfen aus deinem Amte und deines Dienstes dich entsetzen, und Ich werde berufen Meinen Knecht Eliasim und werde ihn bekleiden mit deinem Gewande und werde den Schlüssel des Hauses David auf seine Schulter legen und er wird öffnen und Keiner wird da seyn, der da schließt und er wird schließen und Keiner wird da seyn, der da öffnet; und so wie derselbe Prophet gerade mit Beziehung auf die Gewalt der Schlüssel, welche symbolisch dem hohen Priester auf die Schulter gelegt wurden, weissagend von dem Messias spricht ⁷⁾): „Und es ist die Herrschaft auf seiner Schulter,“ so wie ferner hierauf hindeutend Johannes ⁸⁾ sagt: „Dies spricht der Heilige und Wahrhaftige, welcher den Schlüssel Davids hat, welcher öffnet und Niemand schließt, welcher schließt und Niemand öffnet,“ so sprach Christus zu Petrus: „Dir werde Ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was Du auf Erden binden wirst, wird auch in den Himmeln gebunden seyn, und was Du auf Erden lösen wirst, wird auch in den Himmeln gelöst seyn.“ Damit sagte Christus nichts Geringeres als: „Dich mache Ich zum Hohenpriester in meiner Kirche, in meinem Reiche auf Erden; Dir als meinem Stellvertreter, Dir verleihe Ich, der Ich in Ewigkeit lebe und die Schlüssel des To-

⁵⁾ Gepp a. a. D. 279.

⁶⁾ Isaias. XXI, 19.

⁷⁾ Isaias. IX, 6.

⁸⁾ Apoc. III, 7.

des und der Hölle habe ⁹⁾), die hochpriesterliche Gewalt der Schlüssel, auf daß, was Du in diesem meinen Reiche auf Erden binden wirst, Niemand seyn wird, der es, auch in Ewigkeit nicht, auch in meinem Reiche in den Himmeln nicht; wie auch Ich selbst nicht, lösen wird und auf daß, was Du in meinem Reiche auf Erden lösen wirst, Niemand seyn wird, der es, auch in Ewigkeit nicht, auch in meinem Reiche in den Himmeln nicht, wie auch Ich selbst nicht, binden wird. Verständlicher, deutlicher, eindringlicher konnte Christus nicht sprechen, und wenn Er allerdings auch den übrigen Aposteln die Binde- und Lösegewalt gegeben hat, so ist dadurch nur die apostolische Binde- und Lösegewalt überhaupt gleich, aber über ihr steht die apostel- fürstliche Gewalt Petri ¹⁰⁾). Um diese als den Mittelpunkt, den Christus zuvor bereits angeordnet, scharf die Apostel mit der ihnen gegebenen Gewalt ¹¹⁾); auch sie können binden und lösen, aber sie können nicht binden und lösen, was Petrus gelöst und gebunden hat;

⁹⁾ *Apoc.* I, 18. Ego sum vivens in saecula saeculorum et habeo claves mortis et inferni.

¹⁰⁾ Vergl. *Gotti*, vera Eccl. Christi. Tom. II. P. I. p. 24. n. 31.

¹¹⁾ Vergl. *Leo*. Serm. 3. in anniv. assumpt. suae (*c. Manet.* 5. C. 24. Q. 1.). — *S. Petr. d. Marca* de discrim. cleric. et laicorum. Cap. 3. §. 2. (Opusc. Paris. 1681. p. 103.): Quae pollicitatio Petro facta ad caeteros quoque Apostolos pertinebat et ad Ecclesiam universam ejusque pastores in futurum praeficiendos, scilicet ut scirent omnes pontificii potestatem semper cum Petri Ecclesiae capitis communi- one et unitate retinendam; ad quod ipse praecipue cum potestate ligandi contumaces huic unitati cogere posset.

umgekehrt aber kann Petrus binden und lösen, was sie gelöst und gebunden haben; denn nur wenn sie in Gemeinschaft mit Petrus binden und lösen, da ihnen nur in Gemeinschaft mit ihm die Gewalt gegeben ist, wird dieß auch im Himmel gebunden und gelöst seyn ¹²⁾. Daß Christus diese höchste Gewalt aber nur an Petrus, an Niemanden sonst, auch nicht an die Kirche gegeben habe ¹³⁾, es sey denn durch jenen, lehrt schon die einfach natürliche Construction der Worte des Heilandes ¹⁴⁾; nicht aber umgekehrt können diese so verstanden werden, als ob Christus die Schlüsselgewalt unmittelbar der Kirche gegeben und von dieser Petrus sie empfangen habe ¹⁵⁾.

Es braucht kaum bevormortet zu werden, daß die Kirchenväter, diese schon mehrfach für den Primat aufgerufenen und denselben so glänzend bekundenden Zeugen, die Uebertragung der Schlüsselgewalt an Petrus in dem Sinne genommen haben, daß diesem eben dadurch die, einschließ- lich freilich schon in seiner Bedeutung als Grundstein der Kirche enthaltene, hochpriesterliche Gewalt über die ganze

¹²⁾ Vergl. *Hist. pol. Blätter*. Bd. 8. S. 131. u. f.

¹³⁾ *Tertull. Scorp.* c. 10. Memento claves hic Dominum Petro et per hunc Ecclesiae reliquisse.

¹⁴⁾ Vergl. *Zaccaria*, Antifebronius. Vol. I. p. 386. S. auch *Franc. Sal.* bei *Schelstrate*, *Antiquit. eccles.* Tom. II. diss. 2. cap. 6. p. 132: Cum enim immediate antea loquutus fuisset de Ecclesia, dum dixit: portae inferi non praevallebunt adversus eam, quidnam obstat, quominus adjunxisset et dabo illi claves regni, si illas immediate dare voluisset Ecclesiae? Non dixit *illi*, sed dabo *tibi*.

¹⁵⁾ Vergl. *Bellarmin* a. a. D. Lib. I. c. 12. p. 347. — *de*

Kirche von Christus verliehen worden sey ¹⁶). Indem sie hervorheben, daß Christus zu keinem Andern, als nur zu Petrus gesprochen, Dir werde Ich die Schlüssel des Himmelreichs geben ¹⁷), bezeichnen sie ihn geradezu als den Schlüsselträger dieses Reiches der Himmel ¹⁸); Er, sagen sie, habe die Schlüssel empfangen, um sie den Andern mitzutheilen ¹⁹). „Er hat die Schlüssel,“ sagt namentlich Hilarius ²⁰), „daher sind seine irdischen Urtheile himmlische.“

Gerade wie die Aeußerungen der Kirchenväter über die Worte: „Du bist Petrus“ öfters irriger Weise so aufgefaßt worden sind, als schloßen jene damit den buchstäblichen Sinn aus, so hat es an Mißdeutungen, ja an mißbräuchlichen Deutungen einzelner Stellen in den Werken jener kirchlichen Schriftsteller, und zwar insbesondere wieder des hl. Augustinus ²¹), wo sie von der Schlüssel-

Simeonibus, de Rom. Pontif. judic. pot. Vol. I. p. 51. sqq. S. auch c. In novo. 2. D. 21. (*Pseudo-Isid.*)

¹⁶) *Devoti* a. a. D. p. 26. n. 5.

¹⁷) *Eulog.* (*Alex.*) bei Alec, Dogmatik. Bb. 1. S. 210.

¹⁸) *Basil.* Sermon. d. contub.: *Κλειδοῦχος τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν.*

¹⁹) *Optat. Miler.* c. Parmenianum VII. 3. Claves regni coelorum communicandas caeteris solus accipit. S. *de Simeonibus* a. a. D. p. 37. p. 45.

²⁰) *Hilar.* Trin. VI. 37. Hinc regni coelorum habet claves, hinc terrena ejus judicia coelestia sunt. Andere Zeugnisse der Kirchenväter sind zusammengestellt bei *Zaccaria*, Antifebr. vind. Tom. I. p. 243. — S. auch *de Simeonibus* a. a. D. p. 35. u. ff.

²¹) Vergl. *Ballertini*, de vi ac ratione primatus Rom. Pontif. Cap. 9. §. 5. p. 41. u. ff. — *Mamachi*, Origines et

gewalt reden, nicht gefehlt. Allerdings sagen sie, die Kirche habe die Schlüsselgewalt, aber, so wenig zweifelhaft dieß ist, so wenig ist es auch, daß diese Schlüsselgewalt Petrus als dem Oberhaupte der Kirche von Christus übergeben worden ist und daß die Kirche eben durch Petrus diese Gewalt hat ²²⁾ (vergl. Note 13). Daher ist auch der Ausdruck: in der Kirche ist die Schlüsselgewalt, ganz richtig, wenn man ihn nicht unrichtig verstehen will. In jedem monarchischen Reiche ist die königliche Gewalt, damit ist aber im richtigen Sinne nichts Anders gesagt, als: Einer hat die königliche Gewalt und alle andern Gewalten sind ihm untergeordnet, sie sind königlich, in so fern sie von jenem herrühren, ihm gehorchen, keineswegs aber haben alle Einzelnen, deren Gesammtheit das Reich bildet, die königliche Gewalt ²³⁾. Welch ein Chaos müßte daraus entstehen, wenn die Schlüsselgewalt in solchem Sinne der Kirche von Christus gegeben worden wäre ²⁴⁾; gerade zur Aufrechthaltung der Einheit, damit jede Gelegenheit zur Spaltung beseitigt würde, hat Christus jene höchste Gewalt auf die Schultern Petri, als des stellvertretenden Hohenpriesters der neuen Ehe gelegt. Vermittelt dieser Gewalt

Antiquit. Tom. V. p. 262. u. ff. — *Bolgenti*, L'Episcopato. I. p. 10. — *Veith*, de primatu et infallibilitate Rom. Pontif. p. 18. — *Zaccaria*, Antifebr. I. p. 393. — Antifebron. vind. Tom. I. p. 263. — Eine der einer Mißdeutung unterworfenen Stellen aus Augustinus findet sich in *c. Quodcunque*. 6. C. 24. Q. 1. —

²²⁾ Vergl. die Schrift: *Quis est Petrus?* p. 5. p. 91.

²³⁾ Vergl. *Petav.* de eccles. hierarchia. III. c. 16. n. 6. n. 8. — *Zaccaria*, Antifebr. Vol. I. p. 393. — Antifebr. vind. Vol. I. p. 269.

²⁴⁾ *Zaccaria*, Antifebr. I. p. 308.

schließt er diejenigen, welche sich von ihm und seiner Gemeinschaft auf Erden trennen und sich nicht mit ihm vereinigen wollen, auch von der Gemeinschaft des Reiches Gottes im Himmel aus ²⁵).

§. 15.

2. Petri prophetisches Lehramt.

Rogavi pro te. — Confirma fratres tuos.

Luc. XXII. 32.

„Zu wem sollen wir gehen, Du hast die Worte des ewigen Lebens!“ ¹); dieß war der Trost der Schüler des Herrn, so lange Er auf Erden weilte, daß zu Ihm sie gehen konnten, um die Worte des ewigen Lebens zu vernehmen; an Wen aber sollte nach seinem Heimgange die Kirche sich wenden? Schon hatte Christus, indem er Petrus zum Fels und Grundstein der Kirche einsetzte, in der Unerschütterlichkeit dieses Fundaments, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, die Unfehlbarkeit der auf Petrus gegründeten Kirche und somit auch Petri selbst verheißen ²). Allein Christus hat dieses selbst noch ausdrück-

²⁵) *Beda* in h. l. Matth. Ideo. S. Petrus specialiter claves regni coelorum et principatum judicariae potestatis accepit, ut omnes per orbem credentes intelligant, quia quicumque ab unitate fidei vel societatis illius quolibet modo semetipsos degregant, tales nec vinculis peccatorum absolvi nec januam possint regni coelestis ingredi. Vergl. *Ballerini* a. a. D. p. 86.

¹) *Ev. Joann.* VI. 69.

²) Vergl. oben §. 13. S. 84.

lich thun wollen, um die ganze Kirche gerade in dieser Beziehung noch inniger mit Petrus zu vereinigen. In Gegenwart der sämtlichen übrigen Apostel wählt er Petrus; speziell ihn anredend, aus ³⁾ und kündete, zu ihm sprechend, ihnen Allen die Gefahren an, mit welchen der Feind des Menschengeschlechtes ihnen droht; es ist der Kampf gegen den heidnischen Unglauben und den häretischen Irrglauben, in welchem diese Gefahren bevorstehen. „Simon, Simon, nach Euch, d. h. also nach Dir Simon und Euch Uebrigen hat der Satan gestrebt, auf daß er Euch (d. h. Dich Simon und Euch Andere), wie Weizen sichte.“ In seiner an Petrus gerichteten Anrede fortsetzend, sagt der Heiland aber nicht: „Ich habe für Euch gebetet, daß Euer Glaube nicht abnehme,“ sondern: Ich habe für Dich (d. i. für Dich, Simon, allein) gebetet, auf daß Dein Glaube nicht abnehme.“ Sollte man trotz dieser klaren Worte dennoch annehmen wollen, Christus habe damit doch wiederum sämtliche Apostel gemeint, so hebt Christus selbst jede Möglichkeit einer solchen Annahme auf, indem er gleich darauf Petrus einen besondern Auftrag in Beziehung auf die übrigen Apostel gibt. Wenn nämlich durch die Ausgießung des heiligen Geistes ⁴⁾ die

³⁾ *Eck*, de primatu Petri. Lib. I. c. 45. — *Quis est Petrus?* p. 16. — *Devoti*, Jus can. univ. p. 33. n. 2. — *Soardi*, de suprema Romani Pontificis auctoritate. Praef. p. XX. Lib. I. c. 2. Tom. I. p. 17. sqq. — *Serry*, de Romano Pontifice. p. 11. sqq.

⁴⁾ Vergl. *Kempners*, de Rom. Pontif. Prim. p. 67., wo auch in der Note 1. das Erforderliche zur Erklärung des aliquando conversus (griech. επιστρέψας) beigebracht wird.

vollständige Glaubenserleuchtung über ihn gekommen seyn werde, dann solle er kraft der Unererschütterlichkeit seines Glaubens — denn eben auch hierin ist er der Fels — seine Brüder stärken. Jene große Zusicherung wird also den Aposteln nicht gegeben, im Gegentheil zu ihrer Stärkung werden sie an Petrus gewiesen; sie sind aber nur stark durch Petrus, nur dadurch, daß sie auf dem von Christus gesetzten Fundamente stehen; für Petri Glauben bittet der Heiland insbesondere, gleichsam als ob der Stand der Uebrigen um so sicherer sey, wenn der Sinn des Apostelfürsten unbesteglich ist. In Petrus wird die Kraft der Uebrigen so befestigt und die Hülfe der göttlichen Gnade so geordnet, daß die Festigkeit, welche von Christus an Petrus verliehen wird, durch Petrus den Aposteln mitgetheilt wird ⁵⁾. Es ist also ein ganz vorzügliches Band, welches gerade durch diese Aussprüche zwischen dem Koryphäen des Chors der Apostel und diesen geknüpft wird. Allerdings hat Christus allen Aposteln verheißen: „Ich werde bei Euch seyn bis an das Ende der Tage“ ⁶⁾, aber er hat dieß eben nicht dem Einzelnen, sondern ihrer Gesamtheit, Petrus als das Haupt mit einbegriffen, gesagt ⁷⁾. Aber so wie der Heiland den Glanz des Körpers von dem Auge, als von diesem, der Leuchte des Körpers ausgehend, abhängig macht ⁸⁾, so empfängt auch der Leib der Kirche sein Licht des Glaubens dadurch, daß er mit dem Haupte, dem Christi Gebet die Indefec-

⁵⁾ *Leo Magn.* Serm. 4. in anniv. assumpt. suae. c. 3.

⁶⁾ *Ev. Matth.* XXVIII. 20.

⁷⁾ *Quis est Petrus?* p. 17.

⁸⁾ *Ev. Matth.* VI, 22. — *Ev. Luc.* XI, 34.

tibilität des Glaubens erlangt hat, verbunden ist. Eben dieses Gebet Christi kann nicht anders als ein über alles Maaß kräftiges seyn⁹⁾; die Folge kann keine andere seyn, als die, daß Petrus dadurch im Glauben den freiesten, kräftigsten und unbesieglichsten Willen erhalten hat¹⁰⁾. Daher ist auch durch ihn das Heidenthum überwunden, die Häresie besiegt und die Schaar der Brüder gestärkt worden. Zu wem sollten also nun die Apostel gehen? Christus hat ihnen vorbildlich für den ganzen Episcopat die Weisung gegeben, sie sollen, wenn der Satan sie gleich Weizen zu sichten droht, zu Petrus gehen und sie sind sicher, gestärkt zu werden. Allerdings war für die Apostel persönlich in so fern keine Gefahr vorhanden, daß ihnen die Nachstellungen Satans etwas anhaben könnten, als bei ihnen kraft der ihnen verliehenen besondern Gnade eben keine Gefahr vorhanden war, daß einer von ihnen etwa von dem Haupte der Kirche sich hätte trennen können¹¹⁾, aber eben ihnen stellte Christus die Ordnung, wie sie in dieser Hinsicht in der Kirche seyn sollte, vor, damit ihr Verhältniß zu dem Haupte, Muster und Vorbild für den ganzen zukünftigen Episcopat seyn sollte¹²⁾.

120) *Joann. XI, 42.*

121) *Augustin. d. corrept. et gratia. c. 8.*

122) *Coëffeteau, Sacra Monarch. Eccl. cath. Tom. I. p. 49.*

— *Ballerini, de vi ac ratione prim. p. 22. p. 87.*

9) *S. Er. Joann. XI, 42. Ego scio, quia semper me audis. — Hebr. V, 11. Exauditus est pro sua reverentia. — Vergl. Serry a. a. D. p. 12.*

10) *Augustin. d. corrept. et gratia. c. 8.*

11) *Vergl. Devoti a. a. D. p. 43.*

12) *Coëffeteau, Sacra Monarch. Eccl. cath. Tom. I. p. 49.*

— *Ballerini, de vi ac ratione prim. p. 22. p. 87.*

§. 16.

3. Petri Königthum.

Pasce agnos meos — Pasce oves meas. Joh. XXI. 15. sqq.

Petrus war zum Grundstein der Kirche eingesetzt, ihm war die hochpriesterliche Schlüsselgewalt übertragen, er als die Leuchte und Kraft des Glaubens den Aposteln vorgestellt worden, und obschon alle kirchliche Gewalt auf dem von Christus gesetzten Fundamente beruhen mußte, so wurde doch noch ausdrücklich von dem Heilande auf eine, Petrus ganz besonders auszeichnende Weise ihm die Regierung der Kirche übertragen. Dreimal nach einander forderte Christus von Petrus das Bekenntniß der Liebe und zwar nicht bloß dieses überhaupt, sondern fragte ihn ganz speziell: liebst Du Mich mehr als diese; Christus will also, daß Petrus ihm durch seine Liebe näher stehe, als die Andern, er will ihm also eine ganz besondere Vergeltung für seine Liebe erweisen. Auf die jedesmalige Zusicherung des Apostels folgt auch der Auftrag und die Vollmacht zur Leitung der Herde Christi; zweimal sagt der Herr: „Weide meine Lämmer,“ das dritte Mal: „Weide meine Schaaf.“ Jedes dieser Worte drückt eine Fülle von Gedanken aus ¹⁾. Durch sie wird Petrus zum Könige in dem Reiche Christi auf Erden eingesetzt, aber die Regierung Petri, dieses nunmehr höchsten der Könige auf Erden, enthält ihre Bestimmung dahin, daß er einem guten Hirten gleich, alle Unterthanen in diesem Reiche,

¹⁾ Vergl. Hist. pol. Blätt. Bd. 8. S. 132.

wie die, vielen Gefahren ausgesetzten Lämmer, zu ihrem wahren Heile und zu ihrer wahren Wohlfahrt milde leiten und führen, ja das verlorene Lamm, wie Christus es selbst von sich in seinem Gleichnisse vom guten Hirten ausgesprochen hat, suchen und auf seinen Schultern tragend, zur Herde zurückbringen solle. Aber diese Unterthanen sind nicht seine, Meine heißt es; Gott also ist der wahre König und Hirte, Petrus der stellvertretende königliche Hirte, dem damit die Regierung der gesammten Kirche übergeben ist. — Aber ist Weiden (*pascere, ποιμαίνειν*) Regieren? Diese leicht zu bejahende Frage ist öfters in Betreff der von Christus an Petrus gerichteten Worte aufgeworfen worden. Allein nicht nur ist dieß ein ganz gewöhnlicher Sprachgebrauch in der heiligen Schrift ²⁾, sondern auch bei den griechischen Profanschriftstellern ist *ποιμαίνειν* ganz üblich in der Bedeutung von regieren, wie man sich auch gleich an das homerische *ποιμὴν λαῶν* ³⁾ erinnert; ja auch bei andern Völkern sind die Königsnamen dem Hirtenleben entnommen, so Sesostris und Pharaos ⁴⁾. Dem Hirten Petrus aber ist nicht bloß ein einzelner Volksstamm, sondern das ganze christliche Volk als Herde von Christus übergeben worden; also nicht bloß ein Theil der Herde, sondern ganz ist ihm diese anvertraut, es soll seyn Ein Hirt und Eine Herde. Es ist daher weder zulässig,

²⁾ Vergl. II. *Reg.* 1. V. 2. VII. 7. 1. *Paralip.* XVII. 6. — *Jerem.* XXIII. 2. 4. — *Isaias* XLIV. 28. — *Ezech.* XXXIV. 23. — Vergl. *Lupoti*, *Jur. eccl. prael.* Vol. I. p. 110. u. f.

³⁾ *Hom.* *Iliad.* II. 85. 243.

⁴⁾ Vergl. *Kempeners*, *de Romani Pontif. primatu.* p. 75. n. 1.

das Hirtenamt Petri, wie Einige gewollt ⁵⁾, auf das Volk Israel zu beschränken ⁶⁾ und demgemäß das Hirtenamt über die Heiden dem Apostel Paulus zuzuweisen, noch von der Herde irgend Jemand auszunehmen. Christus gibt Petrus das Hirtenamt über die Lämmer, die lernende Kirche, und über die Schaaf, über die mit dem göttlichen Worte nähernde, d. i. lehrende Kirche. Nur derjenige also, der nicht ein Lamm oder Schaaf Christi seyn will, ist von dem Hirtenamte Petri ausgeschlossen. Es hat daher Christus durch jene Worte auch die selbst als Hirten zur Regierung der Kirche bestellten Apostel Petrus untergeordnet, denn gerade auf die Frage: liebst Du Mich mehr als diese, übergiebt er Petrus die Leitung der Schaaf. Er weidet also die Lämmer und die Schaaf, er weidet die Kinder, er weidet auch die Mütter, er regiert die Untergeordneten und die Vorgesetzten ⁷⁾; er regiert also auch die Hirten

⁵⁾ Diese Idee ist ausgeführt in einer zu London im Jahre 1770 erschienenen Schrift: *De Primatu Romani Pontificis. Opus, cujus scopus est demonstrare Romani Episcopi inter alios Episcopos nullum, nisi honorificum esse et illum Primatum nec divinum nec jurisdictionis esse.*

⁶⁾ Sehr gut ist die in Note 5 angeführte Schrift widerlegt von *Lupoli* a. a. O. p. 115 u. f. Vergl. auch *Bennettis, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. I. p. 20. Quis est Petrus?* p. 22. u. ff. — *Kempeners* a. a. O. p. 78. u. ff.

⁷⁾ *Eucher. Lugd. Serm. de natal. SS. Apost. Petri et Pauli (Bibl. Vet. Patr. Tom. Lugd. 1677):* Dicit ei Jesus: pascere oves meas. Prius agnos, deinde oves committit ei, quia non solum pastorem, sed pastorum pastorem eum constituit. Pascit igitur Petrus agnos, pascit et oves, pascit filios, pascit et matres; regit subditos, regit et praelatos. Omnium igitur pastor est, quia praeter agnos et

selbst, denn Hirten sind sie im Verhältnisse zu den Völkern, aber Schaaf sind sie im Verhältnisse zu Petrus⁸⁾. Keiner der Hirten darf sich also von der großen Heerde Petri trennen, er darf seine Lämmer nicht auf eine andere Weide führen, als auf die Weide Petri; dem Hirtenrufe Petri sollen sie alle folgen, wohin er zusammentruft, da ist die berufene Versammlung des Herrn, da ist die Kirche, ubi Petrus, ibi Ecclesia.

Anderß als in diesem Sinne, daß Petrus durch die Uebertragung des Hirtenamtes die höchste Regierung und die Leitung der ganzen Kirche empfangen habe, sind auch von den Vätern die hierauf bezüglichen Worte Christi nicht verstanden worden⁹⁾. Nennen sie die Apostel Hirten, so wollen sie diese damit nicht dem obersten Hirten an die Seite stellen; sie erkennen insgesammt an, daß Petrus als der höchste Hirtenkönig über jenen stehe. Hat der Glaube Petri ihn zu dem felsenfesten Fundament der Kirche gemacht, so ist es die Liebe Petri, die ihm ausdrücklich die Einsetzung als stellvertretenden König in dem Reiche Christi erwarb. „Er glaubte, weil er liebte, er liebte, weil er glaubte.“ Er wurde daher auch schon betrübt, weil er zum dritten Male um die Liebe befragt wurde, denn freilich darnach, woran gezweifelt wird, wird gefragt. Allein der

oves in Ecclesia nihil est. — Vergl. *Bellarmin*, de Rom. Pont. prim. I. c. 14. — *de Simeonibus*, de Rom. Pont. judic. potest. Vol. I. p. 70. — *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. p. 14.

⁸⁾ Vergl. *Bossuet*, Serm. sur l'unité de l'Eglise. (Oeuvr. Tom. VI. p. 472).

⁹⁾ Vergl. *de Simeonibus* a. a. D. p. 70. u. ff. p. 76. u. f.

Herr zweifelte nicht, er fragte auch nicht, um zu lernen, sondern um zu lehren, (nämlich zunächst die anwesenden Apostel), wen er, zum Himmel emporsteigend, gleichsam zum Stellvertreter seiner Liebe, d. h. seiner liebevollen Leitung und Regierung ihnen zurücklassen wollte. So der heilige Ambrosius ¹⁰⁾, ihm ähnlich die übrigen Väter ¹¹⁾.

§. 17.

5. Bedeutung und Zweck des Primates Petri.

Faßt man außer den übrigen großen Vorzügen, welche Petrus vor den andern Aposteln zu Theil geworden sind,

¹⁰⁾ *Ambros.* Lib. 10. in Luc. XXIV.

¹¹⁾ S. Note 9. Eine sehr schöne Stelle über diesen Gegenstand findet sich beim heil. Bernhard in seiner an den Papst Eugen III. gerichteten Schrift: de Consideratione. Lib. 2. c. 8: Tu es potestate Petrus: tu es, cui claves traditae sunt. Sunt quidem et alii coeli janitores et gregum pastores, sed tu tanto gloriosius, quanto et differentius utrumque prae caeteris nomen haereditasti. Habent illi sibi adsignatos greges, singuli singulos: tibi universi crediti, uni unus; nec modo ovium, sed et pastorum tu unus omnium pastor. Unde id probem quaeris? Ex verbo Domini. Cui enim non dico Episcoporum, sed etiam Apostolorum sic absolute et indiscrete totae commissae sunt oves? *Si me amas Petre, pasce oves meas.* Quas? illius vel illius populos civitatis, aut nationis aut certi regni? *Oves meas*, inquit. Nihil excipitur, ubi distinguitur nihil. Ergo juxta canones tuos alii in partem sollicitudinis, tu in plenitudinem potestatis vocatus es. Aliorum potestas certis arctatur limitibus, tua extenditur et in ipsos qui potestatem super alios acceperunt. — Vergl. *S. Bernardi Doctrina vindicata.* Rom. 1791. p. 12. —

(§. 12.), die Hauptvollmachten (§. 13 — 16) zusammen, welche er von Christus empfing, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Petrus als der Grundstein, der Hohepriester, der unfehlbare Lehrer, der König der Kirche, von Gott eine wirkliche Souverainität in seinem Reiche auf Erden und eine Unabhängigkeit von aller andern menschlichen Autorität erhalten habe ¹⁾. Allerdings hat Christus allen Aposteln, d. h. der Gesamtheit der Apostel, Petrus mit einbegriffen, eine Fülle der Gewalt gegeben, denn: „wie der Vater Mich gesendet, so sende Ich Euch,“ „Mir (aber) ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden“ (§. 10. S. 62.), aber dennoch hat Christus die höchste Gewalt unter ihnen Allen Petrus ausdrücklich verliehen ²⁾. Diese große Gewalt Petri, die aber nicht bloß unter Zwölfen Einem, sondern auch zu jeder Zeit unter allen lebenden Menschen nur Einem gegeben ist, muß also auch die durch diese Einheit begründete Einheit der Kirche, so wie die darauf beruhende Erhaltung derselben zum Zwecke haben. Wie sollten aber auch die verschiedensten Völker zur Kirche vereinigt werden, wenn diese nicht selbst einen sichtbaren Mittelpunkt der Einheit, Ein sichtbares Haupt, von welchem sie in Einheit regiert wird, gehabt hätte? Wie sollten die verschiedenen einzelnen zu gründenden Gemeinden Ein Ganzes bilden, wie zu Einem Körper sich einen, wenn dieser nicht Ein Haupt hätte?

¹⁾ Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. n. 15. p. 29. n. 18. p. 35. — *Ballerini*, de vi ac ratione prim. Cap. 9. p. 38. — *Kempeners*, de Rom. Pontif. prim. p. 105.

²⁾ *Ev. Matth.* XXVIII. 16. sqq. — Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 2. p. 2. n. 4. p. 6.

Christus selbst spricht diesen Zweck bei der Gründung deutlich aus; Er bestellt Petrus als den Einen Grundstein, auf den Er die Kirche bauen will, und zwar so fest, daß die Pforten der Hölle sie nicht sollen überwinden können ³⁾. Damit also das Gebäude durch keine Spaltung zerrissen werde, damit es Eines sey und bleibe, mußten, während Petrus allein Gott über sich hat, die übrigen Apostel Petrus unterworfen seyn. Nennet man nun die den Aposteln insgesammt eingeräumte Herrschergewalt in der Kirche den Episcopat, so war Petrus, wie der Zeit so auch der Stellung nach, der Erste unter den Bischöfen. Er hat den Episcopat nicht ausschließlich erhalten, auch sind keineswegs etwa die übrigen Apostel als seine Stellvertreter anzusehen; als aber der Episcopat zuerst eingesetzt wurde, wurde er in Petrus eingesetzt und als auch die Andern zu Bischöfen gemacht wurden, wurden sie dazu gemacht in Unterordnung zu dem bereits eingesetzten höchsten Bischöfe ⁴⁾; Allen wurde der Episcopat, ihm allein die Souverainität des Episcopates gegeben. „Er glaubte zuerst und ist der Erste der Apostel geworden,“ sagt Hilarius ⁵⁾, „an Petrus, auf welchen der Herr die Kirche baute und von welchem Er den Ursprung der Einheit herleitete, hat Er zuerst die Gewalt gegeben, daß im Himmel gelöst seyn sollte, was er auf Erden gelöst haben würde,

³⁾ Vergl. *Ballerini* a. a. D. Cap. 8. p. 30. sqq. Cap. 13. p. 96. sqq. — *Gotti*, *Vera Eccles. Chr.* Tom. II. P. I. n. 36. p. 39. — *Klee*, *Dogmatik.* Bd. 1. S. 239.

⁴⁾ *S. Bolgeni* a. a. D. n. 19. p. 37.

⁵⁾ *Hitar.* Comment. in Matth. n. 6: *Primus credidit et Apostolatus est Princeps.*

nach der Auferstehung spricht er auch zu den Aposteln: So wie Mich der Vater gesendet hat u. s. w.“. An diese Worte Cyprians ⁶⁾ schließt Innocenz I. sich an, indem er sagt: „Durch ihn (Petrus) hat der Apostolat und der Episcopat in Christus seinen Anfang genommen“ ⁷⁾. Wie bei der Begründung der Kirche überhaupt, so hat Christus auch bei allen einzelnen Vollmachten, die Er theilte, mit dem Haupte begonnen ⁸⁾ und wollte also durch dieses der Kirche seine Gnaden mittheilen, insonderheit aber, Petrus Alles unterordnend, ihn zum Mittelpunkte der ganzen Kirche bestellend, dieser die Gnade der Einheit verleihen. —

Wie sehr dem göttlichen Heilande gerade die Einheit seiner Kirche am Herzen gelegen habe, ist aus vielen Stellen der heiligen Schrift ersichtlich. „Heiliger Vater,“ betete er ⁹⁾, „bewahre sie in Deinem Namen, die Du mir gegeben hast, damit sie Eines seyen, wie Wir Eines sind; ich bitte nicht nur für sie, sondern auch für diejenigen, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, auf daß

⁶⁾ Epist. ad Jubaj. 73. — Aehnlich in seinem Buche de unitate Ecclesiae (Edit. II. Venet. c. 463; f. c. 18. C. 24. Q. 1.): Loquitur Dominus ad Petrum: *Ego dico tibi, inquit, quia tu es Petrus etc. Super unum aedificat ecclesiam, et quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat, et dicat: Sicut misit etc., tamen ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit.* S. §. 19. N. 12.

⁷⁾ Epist. ad Victrie. Rothom. c. 2. Per quem et Apostolatus et Episcopatus in Christo cepit exordium.

⁸⁾ Bolgeni a. a. D. n. 19. p. 38.

⁹⁾ Ev. Joann. XVII. 11. sqq.

Alle Eines sind, und Ich habe die Herrlichkeit, die Du mir gegeben hast, ihnen gegeben, damit sie Eines sind, wie auch Wir Eines sind.“ — Nach dem Vorgange des Apostels Paulus ¹⁰⁾ wird die Nothwendigkeit der auf göttlicher Institution beruhenden Einheit der Kirche von den Vätern auf die entschiedenste und, wo die Verhältnisse ihrer Zeit es mit sich brachten, auf die dringend mahnendste Weise hervorgehoben. Der heil. Cyprian ¹¹⁾, welcher sagt: „Eine Kirche wurde von dem Herrn auf Petrus gegründet, welche die Einheit zum Ursprung und Zweck hat“ ¹²⁾, vergleicht an einer andern Stelle den Episcopat in sofern mit Gott, als hier die Einheit der Natur mit der Dreiheit der Personen sich vereint, dort Eine unter Mehrern vertheilte Gewalt, Ein von Mehreren verwaltetes Priesterthum vorhanden ist. Eben so spricht er von dem Einen unter die einmüthige Großzahl (numerositas) vieler Bischöfe ausgebreiteten Episcopate ¹³⁾. Wenn aber mehrere Menschen diese Gewalt ausüben sollen, so ist um der Ord-

¹⁰⁾ I. Cor. XII. 12. 20.

¹¹⁾ Von dem herrlichen Werke des heil. Cyprian de unitate Ecclesiae bemerken Döllinger, Handbuch der christl. Kirchengesch. Bd. 1. S. 360. u. Walter, Kirchenrecht §. 19. Note x. nach dem Vorgange von Coustant, Epist. Rom. Pont. praef. c. 7. 8. sehr richtig, daß wenn auch einzelne Stellen darin wirklich spätere Einschüßel seyn sollten, dieß doch ganz gleichgültig sey, indem das ganze Werk von dem Gedanken der durch Petrus begründeten Einheit der Kirche durchdrungen sey. —

¹²⁾ Epist. 70. ad Januar. Una ecclesia a Christo domino super Petrum origine unitatis et ratione fundata.

¹³⁾ Epist. 25. ad Anton. (Can. Novatianus. 6. C. 7. Q. 1.). — Vergl. Bolgeni a a. D. n. 75. p. 144. 145.

nung willen nothwendig — denn Gott ist ein Gott der Ordnung, — daß eben eine Unterordnung der Einzelnen Statt finde; die größte Ordnung besteht aber in der Einheit, wo Einheit ist, da ist Vollendung, alle andern Zahlen haben keine Vollendung, sondern Theilbarkeit ¹⁴⁾ und darum sagt auch der erwähnte Kirchenvater: „Damit er die Einheit offenbarte, hat Christus Eine Cathedra eingesetzt; an Petrus wird der Primat gegeben, damit Eine Cathedra da sey ¹⁵⁾); dieß aber ist die Cathedra, dieß ist die Kirche, von welcher die bischöfliche Einheit hervorgegangen ist“ ¹⁶⁾. „Diese Einheit müssen vorzüglich wir Bischöfe, die wir in der Kirche den Vorſiß führen, festhalten und behaupten, damit wir beweisen, daß der Episcopat, wovon die Einzelnen ihren Theil in Gemeinschaft des Ganzen inne haben ¹⁷⁾, Eines sey“; denn jeder Bischof hat den Episcopat über einen bestimmten Theil des christlichen Volkes, aber er hat ihn nicht als getrennt von den andern Bischöfen, sondern eben gemeinschaftlich mit ihnen und zwar auch gemeinschaftlich mit ihnen in Unterordnung zu demjenigen Bischofe, welcher den souverainen, den fürstlich-apostolischen Episcopat über das ganze christliche Volk

¹⁴⁾ Bernard. de considerat. Lib. 3. c. 8. — Vergl. Daude, Majestas hierarch. eccles. P. I. p. 21.

¹⁵⁾ Cyprian. de unitat. Eccles. c. 463.

¹⁶⁾ Cyprian. Epist. 55. ad Cornel. Pap.

¹⁷⁾ Cypr. de unit. Eccles. c. 464. Quam unitatem firmiter tenere et vindicare debemus, maxime Episcopi, qui in Ecclesia praesidemus, ut Episcopatum quoque ipsum unum atque indivisum probemus . . . Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur.

hat. Gerade so wie das Prinzip der Einheit sich bei der einzelnen Gemeinde darin ausdrückt, daß sie in dem Bischofe ihr Haupt und ihren Mittelpunkt hat, gerade so ist die ganze große Gemeinschaft der Kirche an Petrus, den ersten und höchsten Bischof, als ihr Haupt und den Mittelpunkt der Einheit gewiesen¹⁸⁾. Diese durch Petrus bedingte Einheit der Kirche stellt der heil. Cyprian, nach dem Vorgange Tertullians, in einer Reihe treffender Gleichnisse deutlich vor Augen¹⁹⁾.

In gleicher Weise mit Cyprian drücken sich andere Kirchenväter aus, namentlich sagt Pacian von Barcellona: „wie Matthäus berichtet, hat der Herr zuvor zu Petrus gesprochen, zu Einem deshalb, damit Er durch Einen die Einheit bilde, dann schrieb er dasselbe insgemein vor“²⁰⁾. „Zum Wohle der Einheit,“ läßt Optatus von Milevis sich vernehmen, „ward es Petrus zu Theil allen Aposteln vorgezogen zu werden“²¹⁾. „Du kannst es nicht leugnen,“ schreibt er an Parmenianus, „daß du weißt, in Rom sey zuerst Petrus der bischöfliche Stuhl zu Theil geworden, auf welchem das Haupt aller Apostel Petrus, der darum auch Kephas genannt worden ist, saß; in diesem Einen Stuhl soll die Einheit vor allen bewahrt werden, damit nicht jeder Einzelne der übrigen Apostel seinen Sitz für sich behaupte, so daß derjenige ein Schismati-

¹⁸⁾ Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 16. p. 30. n. 20. p. 39. 40.

¹⁹⁾ S. unten §. 27. S. 218.

²⁰⁾ *Pacian*. Epist. 3. — ad unum ideo, ut unitatem formaret ex uno.

²¹⁾ *Optat. Milev.* Lib. 7. c. Parmenian. c. 3. Bono unitatis B. Petrum — praeferrri Apostolis omnibus meruit.

fer und Sünder seyn soll, wer jenem Einen Stuhl einen Andern gegenüber stellt. Also auf diesem Einen Stuhl, der die Erste der Gaben der Kirche ist, saß Petrus, dem Linus folgte, auf Linus folgte Clemens u. s. w.“²²⁾. Ganz kurz und treffend gibt der heil. Hieronymus den Zweck des Primates Petri in den bekannten Worten an: „Deshalb ward unter Zwölfen Einer erwählt, damit durch Bestellung eines Oberhauptes die Veranlassung zur Trennung beseitigt werde“²³⁾. Damit aber gerade dieser Zweck, daß Spaltungen unterdrückt oder von der Kirche entfernt gehalten werden, erreicht werden konnte, bedurfte es nicht bloß eines Hauptes der Apostel, sondern es mußte diesem Haupte eine ganz besondere Würde und Gewalt gegeben werden²⁴⁾, eine solche Auctorität nämlich, welche kräftig genug war, alle Gläubigen, ja selbst die Apostel in der ihnen angewiesenen Sphäre zu erhalten und zu verhindern, daß Niemand die Einheit der Kirche zerreiße; nicht, als ob die Apostel dieses Zwanges bedurft hätten, aber Christus ordnete dieß so an, um der Kirche dadurch eine bestimmte Form und Ordnung zu geben, die ihr nach dem Dahinscheiden der Apostel verbliebe²⁵⁾ (vergl. §. 16.

²²⁾ *Ibid.* Lib. II. c. 2.

²³⁾ *Hieron. adv. Jovian* I. 14. Propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolleretur occasio.

²⁴⁾ Vergl. *Kempeners*, de Romani Pontif. primatu. p. 39.

²⁵⁾ Ungefähr in dieser Weise drückt sich der geistvolle Cardinal Perronius in seinem Antwortschreiben an König Jakob I. von England (Kap. 56.) aus. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. Cap. 12. §. 1. n. 50. p. 80. S. auch unten §. 22. Note 18.

§. 107). Diese durch den Primat Petri begründete Ordnung und Einheit der Kirche ist denn auch in dem Maße erreicht worden, daß ihr Werth selbst Solchen, die nicht zur Kirche gehörten, nicht hat entgehen können ²⁶).

²⁶) 3. B. *Hugo Grot.* *Vot. pro Ecclesiast. Pace ad art. 7.* (*Oper. Tom. IV. p. 658. Ed. Basil.*): *Ordo sive in partibus, sive in toto continetur in principatu quodam, sive in praepositi unitate: et hoc est quod in Petro Christus nos docuit. — Hic ordo semper in Ecclesia manere debet, quia semper manet causa, id est periculum a schismate. — Discuss. Rivet. Apolog. (ibid. p. 695): Sine tali primatu exiri a controversiis non poterat, sicut hodie apud Protestantibus nulla est ratio, qua ortarum inter se controversiarum reperiatur finis. (S. unten §. 21.). — Vergl. *Ballerini a. a. D. Cap. 8. n. 6. p. 24.* — *Klee a. a. D. S. 242.* — *Kempners a. a. D. p. 42.* —*



Drittes Kapitel.

Die Apostel.

§. 18.

1. Vom Apostolate überhaupt.

Unter den Aposteln, welche Christus um sich sammelte, war Andreas, der Bruder Petri, der Erste, an welchen der Ruf erging ¹⁾, aber nicht er, sondern Petrus erhielt, zum Zwecke der Einheit der Kirche (§. 17.), den Primat. So wie hierin sich Petrus von seinem leiblichen Bruder unterscheidet, so auch von seinen Brüdern im Apostolate, mit welchen er im Uebrigen alle im Apostolate, als solchem, liegende Rechte theilt. Petrus kommt daher immer in der doppelten Eigenschaft: als Apostel und als Fürst der Apostel in Betracht; den Aposteln ist kein Recht ohne Petrus, Petrus aber der Vorzug des Primates ohne die Apostel ertheilt worden ²⁾.

¹⁾ *Ev. Joann. I. 40.*

²⁾ *Alv. Pelag., de planctu Eccl. Lib. 1. c. 55: Petro ergo dictum est sine aliis et non aliis sine Petro, ut intelligatur sic ei attributa potestas ejusmodi, ut alii sine ipso*

Christus verband mit der Berufung der Apostel Zweierlei: erstens daß diese Männer stets um ihn weilend, der-einst Zeugen seiner Worte, seiner Thaten und namentlich Zeugen seiner Auferstehung seyn sollten, zweitens wollte er sie ausfenden, um die Menschen aller Völker und Zungen durch Verkündigung des Evangeliums zusammenzuberufen und einzuladen ³). Diese Seite ihrer Thätigkeit wird vorzüglich durch die Bezeichnung: Apostel ausgedrückt, aber die andere ist eine nicht minder wichtige. Christus stellte die Apostel erst Sich an die Seite, belehrte sie durch Wort und That, um sie dann als Lehrer der Völker zu entsenden und diesen über Ihn Zeugniß geben zu lassen. So forderte auch Petrus die übrigen Apostel auf, an die Stelle des Judas einen andern Apostel zu wählen, der da Zeuge sey von der Auferstehung des Herrn ⁴). In dieser selbst, ehe er gen Himmel fuhr, sagte zu den versammelten Aposteln: „Ihr werdet Mir Zeugen in Jerusalem seyn und in ganz Judäa und Samaria bis zu dem Ende der Erde“ ⁵). Daher sprach auch Petrus: „Er hat uns verordnet zu predigen dem Volk und Zeugniß zu geben, daß Er ist der Richter der Lebendigen und der

non possint, ipse sine aliis possit ex privilegio sibi collato et concessa sibi plenitudine potestatis.

³) Vergl. *Coeffeteau*, *Sacra Monarchia Eccl. cath.* Tom. I. p. 39.

⁴) *Act.* I, 22.

⁵) *Act.* I, 8. Vergl. *Er. Luc.* XXIV. 48. So nennt sich auch Petrus in seinem ersten Briefe (V. 1): *testis Christi passionum, qui et Ejus, quae in futuro revelanda est, communicator gloriae.*

Todten“⁶⁾); ja der Apostelfürst sagt von sich und seinen Brüdern geradezu: „Wir sind die von Gott vorherbestimmten Zeugen, die wir mit Ihm getrunken und gegessen haben, nachdem Er von den Todten auferstand“⁷⁾. „Was wir gehört, was wir gesehen mit unsern Augen, was wir geschaut und was unsere Hände von dem Worte des Lebens berührt haben, das“ — so schreibt der Apostel Johannes⁸⁾ — „verkünden wir Euch, auf daß Ihr Gemeinschaft habet mit uns.“ —

Diesen Zeugen nun verlieh der Herr seine Gewalt über das ganze Menschengeschlecht, um dasselbe zur Einheit und Gemeinschaft der Kirche zu führen. Er sendete sie, wie der Vater Ihn gesendet hatte, Er gab ihnen die Binde- und Lösegewalt, Er sprach zu ihnen: Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Erst von diesem Zeitpunkte an wurden die Zeugen, die *Μάρτυρες* zu Aposteln, um dann am Ende ihrer apostolischen Laufbahn zu Märtyrern zu werden.

Nach Ausgießung des heiligen Geistes begannen die Apostel die ihnen von Christus übertragene Sendung. Zu allen Völkern, in allen Zungen redend, trugen sie die frohe Botschaft von der Erlösung des Menschengeschlechtes, von der Wiedervereinigung der von Gott und von einander getrennten Völker zu dem einen großen Reiche Gottes auf Erden. So bildet die Gründung und Ausbreitung der Kirche den Gegensatz zu dem Thurmbau von Babel und

⁶⁾ Act. X. 42.

⁷⁾ Act. X. 41.

⁸⁾ 1. Joann. 1, 1. 2.

der Zerstreuung der Völker, die Sprachvereinigung bei den Aposteln den Gegensatz zu der Sprachverwirrung. Wie von Babylon aus die Völker sich über den Erdkreis verbreiteten, sich unter sich selbst nicht mehr verstehend, so verbreiteten sich die Apostel von Jerusalem aus über den Erdkreis, Allen verständlich, jene zur Zerstreuung, diese zur Einigung. Jene wollten sich eine Stadt und einen Thurm bis zum Himmel bauen, um ihren Namen zu verherrlichen, Gott aber stieg herab und zerstreute ihr Gebäude⁹⁾; diese aber bauten auf dem Grundstein der Einheit an dem göttlichen Bau der Kirche, an der Stadt Gottes, die in den Himmel reicht, damit Sein Name verherrlicht werde; jene das zerstörlche menschliche Denkmal der Zerstreuung, diese das unzerstörlche göttliche Denkmal der Einheit.

Bevor aber die Apostel zu den entfernten Völkern sich begaben, wendeten sie ihre besondere Sorgfalt der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem zu, wie sie überhaupt, obgleich die Heiden nicht ausgeschlossen blieben¹⁰⁾, anfänglich vorzüglich den Juden das Wort Gottes predigten. Erst als der größte Theil derselben das Evangelium von sich wies, wendeten sich die Apostel zu den Heiden¹¹⁾, die gleichsam als wilde Zweige auf den Baum der Kirche an Stelle der verdorrten und abgebrochenen Zweige ge-

⁹⁾ *Genes. XI, 1 — 9.*

¹⁰⁾ *Act. X.* (die Taufe des Cornelius). v. 45. *Et obstupuerunt ex circumcisione fideles, qui venerant cum Petro, quia et in nationes gratia spiritus sancti effusa est.* Vergl. *XI. 2. 3.* — *S. Botgeni, L'Episcopato. P. I. n. 42. p. 89. n. 43. p. 92.*

¹¹⁾ *Act. XIII, 46.*

propft wurden ¹²⁾). Wie lange die Apostel der Befeh-
 rung der Juden vorzugsweise oblagen und deshalb
 Jerusalem nicht auf längere Zeit verließen — sie blieben
 fogar, als die übrigen Christen von dort vertrieben wur-
 den ¹³⁾ — ist nicht gewiß, doch möchte ihr Fortgang von
 Jerusalem etwa in das Jahr 40 fallen ¹⁴⁾. Um hier
 den Streitigkeiten zwischen den Hebräern und Griechen,
 indem die letzteren sich beklagten, daß die Wittwen ihres
 Stammes von jenen zurückgesetzt würden, zu begegnen und
 um sich selbst mehr der Verkündigung des Evangeliums
 widmen zu können, beriefen die Apostel die Gemeinde und
 ließen von dieser sieben Diakonen wählen, denen sie
 durch Handauslegung die Weihe erteilten und ihnen die
 Armenpflege und Verwaltung des Vermögens übertrug-
 en ¹⁵⁾. Außerdem waren bei der Kirche in Jerusalem
 zur Berathung ¹⁶⁾, zur Leitung der Gemeinde ¹⁷⁾ und zur

¹²⁾ *Rom.* XI, 11. sqq.

¹³⁾ *Act.* VIII, 1.

¹⁴⁾ Eine alte auf dem Zeugnisse des Apollonius beruhend, von
 Eusebius (*Hist.* IV. c. 18.) aufbewahrte Tradition, die von Wie-
 len verworfen wird, (vergl. z. B. *Selvaggio*, *Antiq. christ.*
Instit. Vol. I. p. 19.) berichtet: die Apostel seyen noch zwölf
 Jahre nach Christi Himmelfahrt auf des Heilands Gebot nicht
 aus Jerusalem herausgegangen. Wenn auch diese Nachricht nicht
 wörtlich zu nehmen ist, so scheint sie doch nicht allen Grundes zu
 entbehren. Vergl. *Acta Sanctor.* Mens. Jul. Tom. IV. 15.
De divisione Apostolor. p. 12. — *Bolgeni* a. a. D. n. 42.
 p. 89. p. 90.

¹⁵⁾ *Act.* VI. 1 — 6. — Vergl. *Coeffeteau* a. a. D. p. 40.

¹⁶⁾ *Act.* XV, 2. 4. 6. 23. XVI. 4.

¹⁷⁾ *Act.* XX. 17. 28. I. *Petr.* V. 1. 2.

Berrichtung heiliger Handlungen ¹⁸⁾ Aelteste oder Priester *πρεσβύτεροι, ἐπίσκοποι* ¹⁹⁾ von den Aposteln geweiht und eingesetzt, ²⁰⁾ und als diese Jerusalem verliesen, blieb einer von ihnen, Jakobus der Jüngere, als Oberhaupt der hier bestehenden Gemeinde, als Bischof im eigentlichen Sinne des Wortes ²¹⁾, zurück ²²⁾.

Als die Apostel das große Werk der Befehrung der Völker begannen, sind sie begreiflicher Weise nicht planlos in die Welt hinausgezogen, sondern auch hierin mußte eine gewisse Ordnung bestehen. Sie haben sich daher zwar nicht über die Art und Weise der Verkündigung, denn dazu hatten sie den unmittelbaren Auftrag von Gott, sondern über das dem einzelnen unter ihnen zuzuweisende Gebiet, auf welchem er seine apostolische Thätigkeit zu entfalten hatte, einigen müssen. Gerade dieser Punkt bot sich als eine der ersten kirchlichen Anordnungen dar, denn es war gleichsam die Vertheilung des gesamm-

¹⁸⁾ *Jacob. V. 14.*

¹⁹⁾ Vergl. Walter, Lehrbuch d. Kirchenrechts. §. 9. S. 19.

²⁰⁾ Die Frage in Betreff des Unterschiedes zwischen den in früherer Zeit auch *πρεσβύτεροι* genannten Bischöfen und den ehemals auch mit dem Namen *ἐπίσκοποι* bezeichneten Priestern wird unten Kap. 4. §. 25. abgehandelt.

²¹⁾ *Act. XXI. 18. — Galat. I. 19. c. 12. — c. Porro. 2. D. 66. (Ps. Isid.)* — Jakobus der Jüngere war der Sohn des Alphäus (Klopas) und der Maria, der Schwester der heiligen Jungfrau. Vergl. F. Windischmann, Erklärung des Briefes an die Galater. S. 31. u. ff. S. auch *Bolgeni a. a. D. n. 43. p. 90. S. auch unten §. 23. Note 2.*

²²⁾ Vergl. *Acta Sanctor. a. a. D. p. 9.*

ten Erdkreises, es war die Basis aller künftigen kirchlichen Eintheilung. Ob nun die Apostel den endlichen Entscheid darüber, welcher Theil der Erde dem Einzelnen unter ihnen zufallen sollte, wie früher die Ergänzung der apostolischen Zahl (§. 12. S. 77), dem Loose überlassen haben oder nicht, ist an sich ganz gleichgültig; so viel ist gewiß, daß diese wichtige Angelegenheit nicht ohne den Beistand des heiligen Geistes und nicht ohne die besondere Mitwirkung des Apostels Petrus in seiner Eigenschaft als Apostelfürst geschehen seyn kann. Bis dahin hatte die Sonne der Wahrheit über Jerusalem geleuchtet, jetzt sendete sie ihre Strahlen nach allen Weltgegenden über den noch dunkeln Erdkreis aus, überall das Licht der Wahrheit anzündend, Alles erleuchtend. —

In unglaublich kurzer Zeit sammelten die Apostel eine große Zahl von Gemeinden ²³⁾, die sie gleich jener zu Jerusalem einrichteten; vorzüglich waren es die großen Städte, die als Mittelpunkt für die weitere Ausbreitung des Christenthums dienten ²⁴⁾. Wahrscheinlich hatte Petrus bereits mehrere Jahre zuvor (c. 33. n. Chr.) die Kirche zu Antiochien gegründet, die schon in der Apostelgeschichte als Ecclesia vorkommt und deren Mitglieder die Ersten sind, welche mit dem Namen Christiani bezeichnet werden ²⁵⁾. Petrus selbst gilt daher für den

²³⁾ Vergl. *Natal. Alexander*, *Histor. eccles. Saec. I. Tom. IV. p. 57. sqq.* — *Selvaggio a. a. D. p. 13. sqq. p. 24. sqq.*

²⁴⁾ *Tertull. de praescript. c. 36.* — *Bolgeni a. a. D. n. 28. p. 58. n. 51. p. 100.*

²⁵⁾ *Act. XI. 26.*

ersten Bischof von Antiochien ²⁶⁾. Er, der sich bei der Trennung der Apostel nach Rom begab, sich also die Hauptstadt der Hauptstädte wählte, um hier in der weltbeherrschenden Stadt seinen weltbeherrschenden Bischofsitz aufzuschlagen ²⁷⁾ (s. §. 12. S. 80; §. 21), gründete durch seinen Schüler, den Evangelisten Marcus, das Bisthum Alexandrien; es betrachtete daher das christliche Alterthum auch diese Kirche als eine Cathedra S. Petri ²⁸⁾, eine Bezeichnung, die im eigentlichen Sinne nur Rom, der Kirche, von welcher, als der Mitte, alle Kirchen des Abendlandes ausgegangen ²⁹⁾, beigelegt wurde ³⁰⁾. In gleicher Weise wie Petrus ordneten die übrigen Apostel das Werk des Evangeliums. Sie setzten Bischöfe ein, denen sie die Sorgfalt für bestimmte Gegenden übertrugen und überließen es diesen, hier die nothwendigen Einrichtungen zur weitem Ausbreitung der Kirche zu treffen. So machte Paulus den Titus zum Bischof von Creta und setzte den Timotheus zum

²⁶⁾ *Euseb. Chron. ann. 38.* — *Hist. eccles. Lib. III. c. 36.* — *Bennettis, Privil. S. Petri. vindiciae. Tom. I. p. 19.* *Bolgeni a. a. D. n. 45. p. 93.* — *Bianchi, della Potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 120. sqq.*

²⁷⁾ Die Gründe, warum gerade Rom gewählt wurde s. bei Döllinger, Handbuch d. christl. Kirchengesch. Bd. 1. S. 355.

²⁸⁾ *Euseb. Hist. eccl. Lib. II. c. 16.* — Vergl. *C. Sacro sancta. 2. D. 22. (Pseud. Isid.)* — *Bolgeni a. a. D. n. 47. p. 94. p. 95.*

²⁹⁾ *Innoc. I. Epist. 25. ad Decent. a. 416. c. 2. (c. Quis nesciat. 11. D. 11.)*

³⁰⁾ S. oben §. 17. S. 117.

Bischof von Ephesus ein³¹⁾; jedem dieser Bischöfe wurde ein zwar bestimmter Bezirk angewiesen, natürlich konnte aber ein solcher nicht immer, wie der insularische des Titus, scharf abgegrenzt werden. Die Apostel aber zogen, nachdem sie die einzelnen Gemeinden gegründet und geordnet hatten, weiter, um Andern das Heil des Menschengeschlechtes zu verkündigen. Sie, denen in noch weniger scharfen Abgrenzungen als den Bischöfen ganze Weltgegenden zugewiesen waren, standen dessenungeachtet als ein Collegium über allen einzelnen Kirchen, welches die Gesamtheit derselben in Gemeinschaft mit dem Haupte Petrus leitete und regierte, und zwar nicht bloß mit sanften Worten der Ermahnung, sondern auch drohend und strafend³²⁾. In dieser Gewalt standen die Apostel in Unterordnung unter Petrus einander gleich; jeder war von dem andern unabhängig, ja auch Petrus konnte keinem der Apostel eines der ihm göttlich verliehenen Rechte entziehen, andererseits konnte aber auch die den Aposteln gegebene Gewalt den vor ihr göttlich eingesetzten Primat Petri in keiner Beziehung schmälern³³⁾. Denn Christus hat die Ordnung seiner Kirche weder so be-

³¹⁾ *Euseb.* Hist. eccles. Lib. III. c. 4. — Ueber andere Bischofsitze aus jener ersten Zeit s. die Note 21. angeführte Stelle Tertullians. In der Apocalypse (I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14.) werden sieben Städte Asiens: Ephesus, Smyrna, Pergamus, Thyatira, Sardes, Philadelphia und Laodicea als Bischofsitze bezeichnet. Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 51. p. 100.

³²⁾ *Vultis ut in virga veniam ad vos* schreibt Paulus an die Corinthier. (1. Cor. IV. 21.)

³³⁾ *Devoti* a. a. D. p. 51.

stimmt, daß er Petrus zum alleinigen Hirten, dieser aber die Apostel bestellt hätte, noch auch so, daß er die Apostel erwählt hätte und von ihnen Petrus zum Haupt gemacht worden wäre, sondern Christus hat Petrus und die Apostel, das Haupt und die edelsten Glieder eingesetzt ³⁴⁾.

§. 19.

2. Nähere Bestimmung des Verhältnisses der Apostel zu Petrus.

So lange die Apostel als Zeugen um die Person Christi versammelt waren, waren sie durch Ihn vereint; ihre Sendung als Apostel im eigentlichen Sinne des Wortes führte sie auseinander. War also ihre längere Vereinigung an einem und demselben Orte und insofern eine Einheit unmöglich, so schuf Christus diese eben dadurch, daß Er Petrus als seinen Stellvertreter auf Erden einsetzte. Als daher die Apostel ihr Missionswerk begannen, konnte dieß begreiflicher Weise nicht geschehen ohne Mitwirken Petri; er mußte hierbei mitwirken als Apostel, er mußte aber auch gerade bei dieser wichtigsten kirchlichen Angelegenheit als Fürst der Apostel die Ordnung bestimmen, in welcher die Verbreitung des Evangeliums geschehen sollte. Gerade in diesem Punkte mußte sich die große Bedeutung der Einheit der Kirche, die sie in und durch Petrus hatte, kund geben. Der Eine Petrus würde als alleiniger Apostel nicht das Evangelium über den ganzen Erdbreis haben verkündigen können; es war daher eine die Einheit umgebende Vielheit des Apostolates zur

³⁴⁾ *Lupoli*, *Juris eccl. praelect.* Vol. I. p. 131.

Begründung der Kirche unumgänglich nothwendig; aber eben diese Vielheit bedurfte, um sich nicht zu vereinzeln, der Einheit (vergl. S. 17. Note 21.). —

Durch die Verkündigung des Evangeliums sammelten die Apostel Gemeinden um sich, und indem sie bei diesen Bischöfe und Priester einsetzten, gründeten sie einzelne Kirchen, und insofern ist der einzelne Apostel und sein Glaube das Fundament für die Kirche, welche er stiftete. Allein kein Apostel konnte eine Kirche anders als auf Petrus, den Grundstein der Kirche, gründen; er konnte keine Kirche leiten und regieren, ohne sie nicht auch der obersten Regierung Petri unterzuordnen. Die von einem Apostel gegründete einzelne Kirche wäre wirklich eine vereinzelte gewesen, wenn sie sich nicht nebst allen andern einzelnen an Petrus angeschlossen und auf solche Weise als ein Glied den Körper der Einen allgemeinen Kirche zu bilden beigetragen hätte; die Apostel ohne Petrus, alle von ihnen gegründeten Kirchen, wären zusammen immer nur ein Körper ohne Haupt gewesen; an dieses also, an Petrus, mußten sie sich anschließen, um nicht hauptlos zu seyn ¹⁾. So konnte also kein Apostel irgend Etwas lehren und thun, wodurch er sich von dem Mittelpunkte der Einheit und von der Gemeinschaft mit Petrus entfernt hätte; das große Glück, die Gnade der Einheit ist also an Petrus geknüpft. Daher ist auch der Glaube des einzelnen Apostels nur in so weit Fundament seiner Kirche, als er mit dem Glauben Petri übereinstimmt ²⁾. In die-

¹⁾ Vergl. *Bolgeni*, *L'Episcopato*, P. I. n. 23. p. 48.

²⁾ Vergl. *Devoti*, *Jus. can. univ.* Vol. I. p. 52.

fem Sinne faßt schon Tertullian³⁾ die Reise des Apostels Paulus auf, der nach Jerusalem ging, um Petrus zu sehen, und bei ihm fünfzehn Tage weilte. Er, der Lehrer der Völker, der sich rühmte, nicht von einem Menschen und nicht durch einen Menschen das Evangelium erlernt zu haben, stieg hinauf nach Jerusalem, um mit dem Haupte der Kirche über den Glauben zu verhandeln, damit er nicht vergeblich die Welt durchlaufe oder durchlaufen sey⁴⁾. Paulus unternahm jene Reise, nicht etwa weil er an der Echtheit seines Glaubens zweifelte, sondern damit er durch die Uebereinstimmung seines Glaubens mit dem Glauben Petri Allen, die etwa zweifeln könnten, die Echtheit seines Glaubens zeigte. Daher schrieb auch derselbe Apostel der Gemeinde von Rom: „Euer Glaube wird in der ganzen Welt verkündet“ d. h. der Glaube, welchen die Apostel in der ganzen Welt verkünden, ist derselbe, den Ihr von Petrus empfangen habt⁵⁾. Diesen festen Glauben Petri, dessen Rom theilhaftig geworden, hatte auch wohl der heilige Leo vor Augen, als er schrieb: Von dem heiligen Berufe, den Glauben zu verkündigen, wollte der Herr, daß derselbe so zu dem Amte der Apostel gehöre, daß er ihn vorzugsweise (principaliter) dem heiligen Petrus, dem Ersten der Apostel, übertrug und von ihm, gleichsam als dem Haupte seine Gaben dem ganzen Körper zufließen lassen wollte, so daß derjenige sich des

³⁾ *Tertull. d. praescr. c. 23.*

⁴⁾ *Thom. Cantuar. Lib. I. Ep. 97. (Edit. Brux. Tom. I. p. 151.) — Vergl. Devoti a. a. D. p. 55. n. 3.*

⁵⁾ *Vergl. Ballerini, de vi ac ratione prim. p. 82. — Devoti a. a. D. p. 54.*

göttlichen Geheimnisses beraubt fühlen sollte, der es etwa wagte, von der Festigkeit (a soliditate) Petri abzuweichen“⁶⁾.

Den gleichen Glauben zu verkünden, war die gleiche Aufgabe des gesammten Apostolates und in dieser Beziehung standen sich alle Apostel gleich; es hatte daher auch Christus, als er zu ihnen von den apostolischen Vollmachten sprach, sie alle, Petrus natürlich mit einbezogen, gemeinschaftlich angeredet. Eben damit wird aber gerade gezeigt, daß Alle mit dem bereits in dieser Eigenschaft vor ihrer Sendung eingesetzten Oberhaupte verbunden seyn sollen, so wie auch, daß Petrus sowohl die Rechte des Primats, die er für sich allein, als auch die des Apostolates, die er mit den Andern gemein, durch göttliche Einsetzung erlangt habe⁷⁾. Allerdings spricht Christus die Worte: „So wie der Vater Mich gesendet hat, so sende Ich Euch“ zu allen Aposteln, und räumt ihnen damit in ihrer Verbindung mit Petrus die Herrschergewalt ein, aber weder daraus, noch aus der Bezeichnung der Apostel als Hirten kann eine völlige Gleichheit derselben mit Petrus gefolgert werden. Denn jene Worte berechtigen nicht zu dem Schlusse, daß die Apostel dadurch gleiche Ehre und Gewalt mit Christus erlangt hätten, aber sie unterstützen auch nicht die Annahme, daß sie Alle in jeder Beziehung einander gleich stehen sollten. Denn jenes „So wie“ ist nicht von so

⁶⁾ Leo, Ep. 10. ad Episc. prov. Vienn. (c. Ita Dominus. 7. D. 19.) — Vergl. *Ballerini*, de potestate eccles. Cap. 1. §. 4. n. 10. p. 13.

⁷⁾ *Devoti* a. a. D. p. 46. p. 47.

enger Bedeutung, daß es nur völlig Gleiches umfaßte, sondern gestattet den Vorzug Christi und den Vorzug Petri. So wird den Aposteln, wie nachmals den Bischöfen, ganz richtig und passend die Bezeichnung Hirten, ja Regierer, Lenker der Völker beigelegt, allein damit ist eine Abstufung unter ihnen nicht ausgeschlossen, denn sonst wäre ja selbst Christus, der auch Hirte und Apostel genannt wird, den Aposteln nicht vorangegangen⁸⁾. Diese Abstufung aber, die Christus selbst auf eine so ausdrückliche und bezeichnende Weise eingeführt hat, ist eben die, daß die Apostel alle dem Fürsten unter ihnen, Petrus, untergeordnet sind. Die große ihnen eingeräumte Auctorität würde ganz ihre Bedeutung verloren haben, wenn sie aus dieser Ordnung herausgetreten und aus der Einheit mit Petrus geschieden wären; dann wären sie nicht mehr Apostel, sondern Pseudo-Apostel gewesen⁹⁾. Eines sollen sie seyn mit Petrus, aber sie sind ihm nicht gleich in der Auctorität zur Bewahrung der Einheit und zur Verhütung von Spaltung und Trennung¹⁰⁾; gleich sind sie ihm in dem aufgetragenen Werke, aber sie sind ihm nicht gleich in Betreff der Ordnung und Weise der Ausführung desselben¹¹⁾. Gleich sind sie ihm in der Fülle und der Allgemeinheit der apostolischen Gewalt, die sie als die ersten Verbreiter des Evangeliums haben mußten, und eben darum hatte

⁸⁾ *Devoti* a. a. D. p. 52.

⁹⁾ *Coeffeteau*, *Sacra Monarch. Eccl. cath.* Tom. I. p. 49.

¹⁰⁾ *Coeffeteau* a. a. D. p. 51. n. 59.

¹¹⁾ *Coeffeteau* a. a. D. p. 48. — *Ballerini*, *de vi ac ratione primatus.* Cap. XII. n. 2. p. 65.

ihnen Christus eine Gewalt über alle Völker gegeben¹²⁾, die höchste Souveränität aber, die Unabhängigkeit von aller menschlichen Autorität hatten sie eben nicht, und darin waren sie demjenigen, dem sie von Gott gegeben war, Petrus, ungleich¹³⁾. Freilich trägt der Apostolat diese Souveränität und Unabhängigkeit in sich, aber so, wie er die Einheit in sich hat, weil Petrus, das Prinzip der Einheit, der mit der Souveränität bekleidete Apostel, Mitglied und Haupt des Apostolates ist¹⁴⁾.

¹²⁾ *Cyprian, de unit. Eccles. c. 463.* Auf die oben (§. 17. Note 6.) angeführten Worte dieser Stelle folgt: *Hoc erant utique et caeteri Apostoli, quod fuit et Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis. Sed exordium ab unitate proficisitur: ut ecclesia una monstratur.*

¹³⁾ Vergl. *Bolgeni a. a. D. P. I. n. 18. p. 34.*

¹⁴⁾ *Bolgeni a. a. D. n. 23. p. 47.*



Viertes Kapitel.

Die Succession.

§. 20.

1. Nothwendigkeit der kirchlichen Succession, insbesondere in den Primat über die Kirche.

Das Reich Christi auf Erden war nicht bestimmt für ein einzelnes Menschenalter, sondern sollte eine Dauer bis zum Ende der Zeiten haben. Wenn daher der Heiland zu den Aposteln sprach: „Ich werde bei euch seyn, bis zur Erfüllung der Zeit“¹⁾, so kann er damit nicht bloß die sterblichen Menschen gemeint haben, zu denen er sich mit seiner Rede wendete. Wenn er der Kirche Petrus als stellvertretenden Grundstein setzte und hieran die Verheißung knüpfte, die Pforten der Hölle würden sie nicht überwinden, so konnte auch mit jener Einsetzung nicht bloß die Person des sterblichen Menschen Petrus gemeint seyn, denn sonst wäre mit seinem Tode der Kirche ihr Fundament entzogen worden; wenn Christus in diesem seinem Reiche die hochpriesterliche Gewalt, das unfehlbare Lehramt und die königliche Regierung Petrus, als seinem Stellvertreter, übertrug und zwar alles dieses zum Besten

¹⁾ *Ev. Matth. XXVIII. 20.*

der Kirche und zum Zwecke der Einheit derselben, so würde, wenn diese Verheißungen sich lediglich an die Lebensdauer des Apostelfürsten geknüpft hätten, nach seinem Tode kein stellvertretender hoher Priester, kein unfehlbarer Lehrer, kein König in der Kirche da gewesen seyn; das Prinzip der Einheit hätte aufgehört, das Oberhaupt hätte gefehlt, die Gelegenheit zu Spaltung und Trennung hätte sich von selbst geboten. Es genügte also nicht der Kirche die Einheit zu geben, sie mußte auch bewahrt werden ²⁾. Wenn zur Vermeidung des Schisma (§. 17. Note 23) unter Zwölfen Einer als Haupt bestellt wurde, wie erst mußte Ein Haupt, dem Alle sich in Gehorsam unterzuordnen hatten, nothwendig seyn, nachdem die Apostel die verschiedenen Gemeinden gegründet, jeder unter diesen in ihrem Bischöfe ein besonderes Haupt gegeben hatten? Wie sollten nach dem Tode der Apostel diese Bischöfe zu einander stehen, wenn es ihnen an dem Mittelpunkte der Einheit fehlte? Wenn Christus seine Apostel, auf daß sie in allen Versuchungen in der Lehre befestigt und bestärkt würden, an Petrus verwies, an wen sollten die Bischöfe sich zu diesem Zwecke wenden, wenn ihnen kein solcher unfehlbarer Lehrer, wie Petrus, bestellt war. Wenn Christus an Petrus die höchste Binde- und Lösegewalt gab, wer sollte binden und lösen, wenn Petrus nicht mehr war? wenn der Heiland ihm alle seine Lämmer, alle seine Schaafse als Heerde übertrug, wer sollte diese weiden, wenn Petrus nicht mehr unter den Lebenden war? wäre die Heerde nicht auseinandergelau-

²⁾ Vergl. *Bennettis, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. I. p. 96. sqq.*

fen, hätten sich nicht Schaafe und Lämmer verirrt, hätte es nicht bald viele einzelne und von einander getrennte Hirten gegeben? Und lag doch gerade die Einheit Christi so sehr am Herzen und hatte er doch gerade um der Einheit willen nicht bloß für die Apostel, sondern auch für alle Die gebetet, welche durch dieselben zum Glauben kommen würden (§. 17. S. 115). Alle jene Anordnungen Christi, die sich auf die Einheit beziehen, müssen daher, da die Kirche als Eine fort dauern soll, auch fort dauern, es muß also namentlich das Fundament, auf dem die Eine Kirche als Eine steht, ein bleibendes seyn; ein ewiges Gebäude muß ein ewiges Fundament, eine ewig dauernde Heerde auch einen dauernden Hirten haben. So wie es eine ewige Wahrheit ist, was Petrus in Christus, ihm zurufend: „Du bist der Sohn Gottes“ erkannt hat, so ist es auch eine ewige Wahrheit, was Christus in seinem Apostel, zu ihm sprechend: „Du bist Petrus“ begründet hat³⁾. Wie Christus der Kirche in Petrus ein Haupt gegeben hat, so kann der Körper der Kirche nach Petri Tode nicht hauptlos bleiben. Da nun Petrus als einzelner Mensch nicht fort dauern kann, so muß er in einer andern Weise fort dauern; er stirbt, er muß also einen Nachfolger haben, und Christus, der die ewig dauernde Kirche gewollt, hat darum auch die Nachfolge in der Herrschaft in seinem Reiche gewollt, denn Christus hat Petrus ohne alle Raum- und Zeitbestimmung zum Grundstein der Kirche gemacht. Petrus muß also, wie er selbst

³⁾ Leo, Serm. 2. in Anniv. assumpt. suae. c. 2. Sicuti permanet, quod in Christo Petrus credidit, ita permanet quod in Petro Christus instituit.

lebend gesprochen, durch sein Wort die Kirche geleitet und regiert und die Brüder im Glauben gestärkt hat, so auch in seinen Nachfolgern sprechen, so wie auch Alles, was Christus zu Petrus gesprochen hat, zu dessen Nachfolgern gesprochen ist ⁴⁾. Es kann aber auch immer nur Einer der Nachfolger seyn, denn Christus hatte in Petrus Ein Haupt gesetzt, es mußte also auch die von Ihm gesetzte Regierungsform fortbestehen ⁵⁾. Der Nachfolger Petri ist daher in gewisser Weise auch Petri Stellvertreter ⁶⁾, aber nicht bloß dieß, sondern wirklicher Nachfolger, und zwar Nachfolger in allen seinen Rechten, in der Stellvertretung Christi als Grundstein und Haupt der Kirche, in Beziehung auf Priesterthum, Lehramt und Regierung. In diesem Sinne ist es auch ganz richtig, zu sagen, die Kirchengewalt sey der Kirche übergeben, denn diese Gewalt wie Petrus sie bekam, ist nicht so fest an seine Person geknüpft, daß sie mit ihm aufhörte, sondern stets ist in der Kirche Einer da, welcher in die Gewalt und Würde Petri succedirt ⁷⁾.

Somit war schon wegen des allgemeinen Gesetzes des Todes die Nachfolge wie in den gewöhnlichen menschlichen

⁴⁾ *Biner*, Tract. theol. jurid. de summa trinitate etc. P. III. Art. 3. n. 19. p. 94.

⁵⁾ Vergl. *Gotti*, Vera ecclesia Christi. Tom. II. P. I. Art. II. n. 1. p. 34.

⁶⁾ Dieß darf jedoch nicht unrichtig aufgefaßt werden. Der Ausdruck findet sich z. B. C. *Ego Ludovicus*. 30. D. 63. Vergl. *Mendoza*, Quaest. 4. scholast. (bei *Rocaberti*, Bibl. max. pont. III. p. 3.)

⁷⁾ *Petav.* de hierarchia eccles. III. c. 16. n. 8. Vergl. *Ballerini*, de potest. eccles. p. 5.

Verhältnissen, so auch in der, der Leitung nach, menschlichen Werkzeugen überlassenen und anvertrauten Kirche nothwendig; Gott ließ das allgemeine Naturgesetz der Succession auch auf die Kirche zur Anwendung kommen. In allen andern Successionsverhältnissen bedarf es aber einer dem Nachfolger inwohnenden Berechtigung zur Succession und für den Fall, daß mehrere als berechtigt erscheinen, einer bestimmten Ordnung der Succession. Das Glück und Wohl eines jeden Volkes ist daran geknüpft, daß in Betreff der Succession in die Herrschaft über dasselbe eine unwandelbare Ordnung bestehe, weil ohne diese in jedem Erledigungsfalle eines Throns Zwiespalt, ja blutiger Kampf die unausbleibliche Folge wäre. Gott kann es also auch in der Kirche, in seinem Reiche auf Erden, welches Er gestiftet, nicht der bloßen Willkür der Menschen allein überlassen haben, wer der Nachfolger dessen seyn sollte, den Er zuerst als seinen Stellvertreter eingesetzt hatte. Man darf und muß daher auch diejenigen historischen Umstände, welche sich in dieser Beziehung irgend einflußreich erwiesen haben, ganz vorzüglich als von der unmittelbaren göttlichen Fügung ausgehend, verstehen. Wie Gott nun die ganze Kirche allein zum Besten der Menschen gegründet und gerade um die Menschen an sich zu fesseln, um sie zu ihrem Heile zu führen, selbst Mensch wurde, und nun auch in der Kirche alle Einrichtungen, der menschlichen Natur entgegenkommend, traf, ja eben deshalb die Kirche in ihrer ganzen Gestalt dem menschlichen Auge sichtbar machte, so kann schon daraus der Schluß gezogen werden, daß Gott die so höchst wichtige Bestimmung der Thronfolge in seinem Reiche, auch in einer den menschlichen Verhältnissen möglichst adäquaten

oder nachgebildeten Weise, auf eine der menschlichen Natur verständliche, ja auf eine sichtbare, in die Augen fallende Art, angeordnet habe.

Die Thronfolge in den weltlichen Reichen pflegt sich theils nach der Person des letzten Besitzers, theils nach der des ersten Erwerbers des Thrones zu richten. Wir wissen nicht, ob Christus selbst zu Petrus sprechend oder sonst irgend ausdrücklich über die Nachfolge verfügt hat, allein schon nach der natürlichen Analogie ist anzunehmen, daß auch in dem Reiche, in welchem Petrus der stellvertretende König ist, sich die Succession nach der Person desselben richten müsse. Hier fällt nun bei dem ersten Successionsfalle, der sich ereignete, letzter Besitzer und erster Erwerber zusammen. Dieser ist durch Gott bestimmt, die Fortdauer der Kirche und ihres einheitlichen Fundamentes ist durch Gott gewollt, mithin muß auch die an Petrus sich anschließende Succession nicht bloß als eine dem göttlichen Willen entsprechende, sondern als eine von diesem göttlichen Willen ausgehende Einrichtung betrachtet werden.

Nach weltlichem Rechte muß nun der Nachfolger in einem besonders nahen Verhältnisse zu dem letzten Besitzer stehen, so zwar, daß in ihm, so wie er den Nachlaß des Verstorbenen in Empfang nimmt, dieser gleichsam fortzuleben scheint. Der Vater lebt gewissermaßen in seinem Sohne fort, und in diesem Sinne sagte auch das ältere französische Recht: *Le Roi est mort, vive le Roi*. In allen diesen weltlichen Verhältnissen ist ganz natürlicher Weise die fleischliche Generation, mithin die Blutsverwandtschaft zwischen Erblasser und Erbfolger, das eigentliche die Succession bestimmende Moment. So war

es auch beim Hohenpriesterthum des alten Bundes ⁸⁾), nicht aber ist es so bei dem des neuen, jedoch auch in Betreff dieses die unaufhörliche Succession prophetisch vorher verkündet ⁹⁾). Das Priesterthum in dem Reiche Christi auf Erden beruht allerdings auch auf einer Generation, aber auf der geistigen Zeugung durch die Weihe; in der Weihe, die ihren eigentlichen Mittelpunkt in Christus, den stellvertretenden aber in Petrus hat, ist zunächst die allgemeine Berechtigung zur Succession enthalten; durch die Weihe allein konnten sich die in der Kirche von Christus niedergelegten Gewalten fortpflanzen. Es gehört die durch die Weihe begründete Verwandtschaft mit Petrus dazu, um ihm succediren zu können, sey es durch die von Petrus selbst, sey es durch die von einem andern Apostel empfangene Weihe, die aber mit jener dasselbe ist, denn jeder, den ein Apostel weihte, wurde geweiht in Einheit mit und in Unterordnung unter das hohe Priesterthum Petri, von welchem die priesterliche Einheit entspringt ¹⁰⁾). Besteht also die Berechtigung zur weltlichen Thronfolge in der durch fleischliche Zeugung begründeten Verwandtschaft des Blutes, so besteht das Successionsrecht in Beziehung auf die höchste kirchliche Herrschaft in der durch

⁸⁾ *Gotti a. a. O.*

⁹⁾ *Jerem. XXX. 20. Vergl. Klec, Dogmatik. Bd. 1. S. 176.*

¹⁰⁾ *Cyprian, Epist. 55. ad Cornel. Navigare audent ad Petri cathedram atque Ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est. — Epist. 27. ad Lapsos. — et dicit (Dominus) Petro: Ego dico tibi etc. inde per temporum et successionum vices Episcoporum ratio decurrit. In Epist. 45. ad Cornel. wird Rom die radix et matrix Ecclesiae catholicae genannt.*

die Weihe begründeten Verwandtschaft des Geistes. Unter den Berechtigten muß aber, wie dort, so auch hier eine Ordnung seyn und diese Ordnung richtet sich überall vorzugsweise nach der Person des letzten Besitzers. Es fragt sich also: wer unter den Geweihten war Petrus am Nächsten und ist deshalb bei seinem Tode dazu berechtigt gewesen, als unmittelbarer Nachfolger an seine Stelle zu treten? Man könnte zuerst an einen der übrigen Apostel denken; es ist nicht bekannt, wie Viele ihrer beim Tode Petri noch am Leben waren, doch Einige: Jakobus der Jüngere, Johannes, Philippus, vielleicht auch Andreas, waren damals noch nicht gestorben. Allein an eine solche Succession der Apostel ist schon deshalb gar nicht zu denken, weil in ihr durchaus keinerlei festes Prinzip enthalten gewesen wäre; durch sie wäre die eigentlich entscheidende Frage nur hinausgerückt worden bis zum Tode des letzten der Apostel und dann hätte sie eben von Neuem aufgeworfen werden müssen: wer succedirt diesem letzten der Apostel? Die Frage wäre dadurch höchst verwickelt und schwierig geworden und ließe sich zuletzt doch nur durch die Rückkehr zu dem nämlichen Prinzip lösen, welches sich als das einfachste und natürlichste schon beim Tode Petri bietet, ohne daß man genöthigt wäre, den Umweg durch die Reihe der noch lebenden Apostel zu machen. Wie bei dem Tode des letzten Apostels nämlich nothwendig Jemand hätte vorhanden seyn müssen, welcher vor Allen als der allein Berechtigte erschien, so mußte auch bereits beim Tode Petri ein solcher Berechtigter vorhanden seyn, während eine bevorzugte Berechtigung unter den übrigen Aposteln in keinerlei Weise weder für den Einen oder den Andern anzunehmen ist. Ein solcher Berechtigter aber

mußte vorhanden seyn, denn, wie Bossuet sehr richtig bemerkt, die Nachfolger Petri fallen nicht vom Himmel ¹¹⁾. Wer war nun dieser Berechtigte?

§. 21.

2. Der Bischof von Rom, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus.

Auf die Ordnung der Succession in den Primat Petri konnten möglicher Weise mehrere Umstände einen besondern Einfluß äußern. Erstens nämlich der Ort, an welchem Petrus sein Hohespriesterthum, Lehramt und Königthum hinterließ, zweitens der Umstand, daß Jemand ohne Rücksicht auf Petri fürstlich-apostolische Würde doch schon in andrer Beziehung sein Nachfolger war ¹⁾, drittens der, daß Jemand durch den unmittelbaren Empfang der Weihe von Petrus, mit ihm persönlich ganz besonders verbunden erschien. In letzterer Beziehung konnte freilich die Zahl der Berechtigten doch noch immer groß seyn, und wenn auch spätere Nachrichten vorhanden sind ²⁾, welche genauer die von Petrus consecrirten Bischöfe und

¹¹⁾ Bossuet, Defensio declarat. Cleri Gallic. Lib. 10. c. 5. —

¹⁾ Vergl. Lupoli, jur. eccles. praelect. Vol. II. p. 95.

²⁾ S. Tertull. d. praescr. c. 32. Catal. Felic. IV. P. — N. 1. (ap. Schelstrate, Antiq. illustr. Tom. I. p. 402.): Catal. Pontif. Rom. ex Cod. Pal. Bibl. Vat. 39. Arm. 1; (Schelstrate a. a. D. p. 611.) Vergl. Origenes de l'Eglise Romaine, par les membres de la Communauté de Solesme. Tom. I. p. 212. Pièces justificatives. N. VI. p. XVIII.

die Zahl der von ihm geweihten Presbyter und Diaconen angeben, so mögen diese doch ganz und gar auf sich beruhen. Es würde auch dieser Umstand der von Petrus empfangenen Weihe an und für sich allein keinen bestimmenden Einfluß auf die Succession in den Primat, sondern einen solchen nur in Verbindung mit den beiden andern gehabt haben. Da nun die Nachfolge sich durchaus an die Person Petri knüpfen und eben der Ort seines Todes und zugleich die außer dem Primat von ihm bekleidete Würde oder vielmehr die Nachfolge in diese einen Einfluß auf die Nachfolge in den Primat haben muß, so kommt es darauf an, Petrus auf seinem Lebenspfade nachzufolgen oder vielmehr dem Wege nachzugehen, auf welchem Gott den Apostelfürsten geführt hat, auf diesem und zwar vorzüglich an dem Ende desselben wird man das eigentliche Prinzip der Successionsordnung in dem Reiche Christi auf Erden herausfinden.

Petrus hatte zuerst vorzüglich zur Gründung der Gemeinde von Jerusalem beigetragen, dann war er nach Antiochien gegangen und hatte hier längere Zeit den Episkopat inne gehabt, dann gründete er die Kirche zu Rom, wurde Bischof der römischen Gemeinde, stiftete durch seinen Schüler Marcus das Bisthum zu Alexandrien und starb zu Rom als Bischof von Rom. Die römische Kirche hat daher nicht den Vorzug des höheren Alters, denn älter waren die von Jerusalem³⁾ und Antiochien; wäre

³⁾ Vergl. *Pearson*, *Lectiones in Acta Apost.* I. n. 18. p. 36. — *Gotti*, *Vera Eccl. Chr.* Tom. II. P. I. Art. 2. n. 1. p. 34. — *Bolgeni*, *L'Episcopato.* P. I. n. 31. p. 64. — *Daude*, *Sacra Maj. Hierar. Eccl.* P. I. p. 35. 36.

Petrus hier als Bischof gestorben, so wäre Der, welcher dann an diesem Orte Petri Nachfolger im Episcopate geworden; auch derjenige gewesen, der auf den von Petrus hinterlassenen Primat die nächsten Ansprüche gehabt hätte⁴⁾. Nun aber starb Petrus zu Rom als Bischof von Rom. Wer ihm als Bischof von Rom succedirte, der ihm also dadurch persönlich am Nächsten trat, in welchem Petrus schon in der Qualität des Bischofs von Rom fortlebte, dieser mußte es daher auch seyn, in dessen Hand aus Petri Hand die Schlüssel des hohen Priesterthums und der Hirtenstab des Königthums übergingen, der Petri Erbe im prophetischen Lehramt wurde, und dadurch gleich ihm als der „Grundstein, welcher alle auf ihn sich stützenden Christen in die Höhe zu der Heimath der Hoffnung emportragen soll, in die Höhlung der Erde eingesenkt wurde“ (§. 13. S. 90). Wie bei der weltlichen Thronfolge der nächste Blutsfreund, so succedirte hier der durch die Nachfolge in den römischen Episcopat zur Nachfolge präsentirte Bischof von Rom und kaum möchte es in Zweifel zu ziehen seyn, daß Petrus selbst den, auch von Paulus im zweiten Briefe an den Timotheus⁵⁾ erwähnten Linus, sich zum Nachfolger in alle seine Würden außersehen habe⁶⁾.

⁴⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 104.

⁵⁾ II. *Timoth.* IV. 21.

⁶⁾ *Iren.* adv. Haer. III. 3. Θεμελιώσαντες οὖν καὶ οἰκοδομήσαντες οἱ μακάριοι ἀπόστολοι τὴν ἐκκλησίαν, Αἰνῶ τὴν τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν ἐνεχείρησαν. Τούτου τοῦ Αἰνῶ Παῦλος ἐν ταῖς πρὸς Τιμῶθεον ἐπιστολαῖς μέμνηται. Διαδέχεται δὲ αὐτὸν Ἀνέγκλητος· μετὰ τοῦτον δὲ τρίτῳ τόπῳ ἀπὸ τῶν ἀπο-

So wie nun Christus durch Petrus der Kirche überhaupt seine Gnaden zufließen läßt, durch Petrus die Kirche die höchste Schlüsselgewalt empfangen hat, die Unfehlbarkeit des Lehramts ihr durch Petrus gesichert wird, durch Petrus aber, als das Haupt, die ganze Kirche zu dem Königreiche Christi auf Erden wird, so hat Christus auch durch Petrus an die Kirche von Rom den besondern Vorzug verliehen, daß ihre Bischöfe mit dem Primat über die ganze Kirche bekleidet sind; der Stuhl Petri und die römische Kirche hat den Primat wegen Petrus (*ratione Petri*), weil durch das Wort: Du bist Petrus u. s. w. alle Gewalt auf den apostolischen Stuhl abgeleitet wird durch die Succession derer, die auf demselben sitzen⁷⁾. Diesen Vorzug hat also die römische Kirche keineswegs als solche, sondern sie hat ihn nur ganz allein durch Petrus; dieser hat den Primat persönlich, direct und unmittelbar⁸⁾, aber nicht um seiner selbst willen, sondern zum Wohle der Kirche empfangen⁹⁾, so hat ihn

στόλων τὴν ἐπισκοπὴν κληροῦται Κλήμης, ὁ καὶ ἰωρακῶς τοὺς μακαρίους ἀποστόλους, καὶ συμβεβληκῶς αὐτοῖς, καὶ ἔτι ἑναυλον τὸ κήρυγμα τῶν ἀποστόλων, καὶ τὴν παράδοσιν πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχων οὐ μόνος, ἔτι γὰρ πολλοὶ ὑπελείποντο τότε ὑπὸ τῶν ἀποστόλων δεδιδαγμένοι.

⁷⁾ So äußerte sich der Dominicanergeneral auf dem Concilium zu Florenz, indem er sagte: Ex quo (aus der Anrede Christi an Petrus) patet, quod Sedes Petri et Romana Ecclesia dicitur habere Primatum *ratione Petri*, quia per hoc quod dixit: Tu es Petrus etc. omnis potestas derivatur in Sedem Apostolicam per successionem sedentium in ea. Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. P. I. n. 32. p. 71.

⁸⁾ *Bolgeni* a. a. D.

⁹⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 114. — Döllinger, Handbuch. Bd. 1. S. 354.

auch die Kirche von Rom nicht um ihretwillen, sondern durch Petri Episcopat zu Rom zum Wohle der gesammten Kirche erhalten. Sie verdankt also nächst Gott den Primat nur dem durch Gott ihr zugeführten Apostelfürsten, nicht aber verdankt sie ihn dem Ansehen der Stadt Rom, die jetzt in einem ganz anderen und höheren Sinne durch Petrus zur Weltherrschaft emporstieg, als sie diese bisher gehabt hatte ¹⁰⁾, nicht verdankt sie ihn dem Beschlusse eines Conciliums, nicht der Verleihung Seitens eines Kaisers ¹¹⁾. Von Gott durch Petrus hat sie aber mit der Fülle der Kirchengewalt auch die Fülle der Verheißungen, namentlich die der Unfehlbarkeit in der Lehre, empfangen ¹²⁾. Mit dem von Gott gewollten römischen Episcopate des Apostelfürsten, mit seinem zu Rom erfolgten Tode, war für alle kommenden Jahrhunderte bis zur Erfüllung der Zeiten die Ordnung der Succession in den Primat vorgezeichnet. Beides, die Führung jenes Episcopats und der Tod Petri zu Rom, sind welthistorische Ereignisse geworden, an welche sich die Schicksale aller kommenden Geschlechter geknüpft haben. Die erste Uebergabe der Kirchengewalt war geschehen ¹³⁾ und der Pri-

¹⁰⁾ Vergl. meine deutsche Gesch. Bd. 2. S. 223. u. ff.

¹¹⁾ S. *Mendoza*, Quaest. 4. schol. (*Rocaberti*, Bibl. max. pontif. III. p. 8.) — *Lupoli* a. a. D. p. 106. u. f. — *Biner*, de summa trinitate. p. 105. — *Natalis Alexander*, Hist. eccles. Saec. I. diss. 4. p. 241. u. ff. — Vergl. *Walter*, Kirchenrecht. S. 39. Note w.

¹²⁾ Vergl. *Soardi*, de suprema Rom. Pontif. auctoritate. Vol. I. p. 19.

¹³⁾ *Xystus*, Epist. ad Joh. Antioch.: Beatus Petrus apostolus in successoribus suis, quod accepit, hoc tradidit.

mat, der Geschichte anheimgegeben, hat sich in ihr und durch sie weiter ausgebildet; mit noch größerem Rechte aber darf man sagen, der durch Gott zum Wohle des menschlichen Geschlechtes eingesetzte und von dem heiligen Geiste geleitete Primat, habe fortan auf die Geschichte gewirkt ¹⁴).

Wenn nun auch die ersten Jahrhunderte des christlichen Alterthumes schwiegen, wenn sich in keinem derselben eine Stimme als Zeugniß für den Primat des römischen Bischofs erhöbe, schon ganz allein aus dem Umstande, daß Petrus als Bischof von Rom zu Rom starb, erscheint das Successionsrecht des Bischofs von Rom in den Primat als vollkommen begründet. Nun aber schweigen diese ersten Jahrhunderte nicht, sondern die vollgültigsten Zeugnisse sprechen sich auf das Deutlichste und Unzweifelhafteste über diesen Primat aus ¹⁵). Schon die Bezeichnungen selbst, mit welchen der Bischof von Rom unwidersprochenermaßen und zwar in Zeiten, wo es ihm an allen äußeren Mitteln zur Unterstützung seines Ansehens fehlte, beehrt wird, und die er sich selbst beilegt ¹⁶), drücken den Glauben und die Ueberzeugung aus, daß mit der Einsetzung Petri zum Oberhaupte der Kirche auch er, sein Nachfolger im Episcopate von Rom, zu gleicher Würde berufen sey. Er selbst wurde als Petrus gedacht,

¹⁴) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 8. S. 136.

¹⁵) Vergl. *Bennettis*, *Privil. S. Petri Vindiciae*. Tom. I. p. 99. sqq. II. p. 176. sqq.. Diese Zeugnisse sind so zahlreich, daß man mit Cicero sagen könnte: Aut hoc testium satis est, aut nescio quid satis est.

¹⁶) *Lee*, *Dogmatik*. Bd. 1. S. 215. u. ff.

und durch diesen Namen mit ihm identificirt ¹⁷⁾, durch ihn sprach Petrus ¹⁸⁾, er war der für Alle eingesetzte Dolmetscher der Stimme Petri, der dessen beseligenden Glauben über Alle verbreitet ¹⁹⁾. Er ist der apostolische Mann, der apostolische und katholische Vater (*Πάπας* ²⁰⁾, Papa), der Apostolicus der ganzen Kirche, der oberste Hohepriester, der Bischof der Bischöfe, der Bischof der katholischen Kirche. Allein nicht bloß die Benennungen, nicht bloß diese bedeutungsvollen Ausdrücke, sondern der Einklang der Kirchenväter, orientalischer wie occidentalischer ²¹⁾, so wie die Geschichte der Kirche überhaupt geben Zeugniß für den durch Succession dem Bischöfe von Rom von Gott zugewendeten Primat. Man kann die Stimme des obersten Hirten der Kirche nicht verkennen in den Briefen, welche der heilige Clemens, der dritte Nachfolger

¹⁷⁾ *Leo M.* Serm. 2. in anniv. assumpt. suae. c. 2.: probans (Petrus) ordinatissimam totius Ecclesiae caritatem quae in Petri sedem Petrum suscipit et a tanti amoris pastoris nec in persona tam imparis tepescit heredis.

¹⁸⁾ *Leo M.*, Epist. 25. ann. 449. — beatus Petrus, qui in propria sede vivit et praesidet, praestat quaerentibus fidei veritatem.

¹⁹⁾ *Epist. S. Synod. Chalced.* (ad Leonem; Opp. S. Leon. Tom. I. Ep. 98. p. 1087) c. 1. vocis beati Petri omnibus constitutus interpret et ejus fidei beatificationem super omnes adducens.

²⁰⁾ Es war dieß aber in der älteren Zeit keine ausschließliche Bezeichnung für den römischen Bischof. Ueber diese und die übrigen Benennungen s. Klee a. a. D. S. 216. S. auch *Gotti*, Vera Eccl. Christi. Tom. II. P. 1. Art. 2. n. 5. p. 37. Vergl. unten Th. 2. B. 1. Kap. 1.

²¹⁾ Klee a. a. D. S. 226. u. f.

auf dem Stuhle Petri, an die Gemeinde zu Corinth schrieb, um sie auf das Entschiedenste wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen das ihr, in Erledigung des bischöflichen Stuhles, vorstehende Presbyterium ²²⁾ zu tadeln und sie zur Ordnung zu ermahnen ²³⁾. Kurze Zeit nach ihm läßt sich der heil. Ignatius († 110) vernehmen, der in seinem Briefe an die Römer, außer andern ehrenvollen Bezeichnungen, die er der römischen Kirche gibt ²⁴⁾, sie die Vorsteherin des Liebesbundes, d. h. der durch den Bund der Liebe zur Gemeinschaft der Kirche vereinigten Christen nennt ²⁵⁾; keine andere Kirche redet er so in seinen Briefen an, und während er alle andern Gemeinden dazu ermahnt, fest an ihrem Bischofe zu halten, hier thut er es nicht, weil keine andere so innig mit ihrem Bischofe verbunden war ²⁶⁾. Noch entschiedener drückt den Vorrang Roms der heil. Irenäus aus, indem er gegen die Häresien schreibt: „denn es ist nothwendig, daß jede Kirche, d. h. alle Gläubigen allenthalben mit dieser Kirche über-

²²⁾ Vergl. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche. Bd. 1. S. 403. u. ff.

²³⁾ Bei Schönemann Pontificum Rom. Epist. p. 6. u. ff. — Vergl. Rothensee, der Primat. Bd. 1. S. 27. u. ff. S. auch *Bolgent* a. a. D. n. 35. p. 77.

²⁴⁾ Epist. ad Rom. Inscr. : *Ἦτις καὶ προκαθεται ἐν τότῳ χωρίῳ Ῥωμαίων, ἀξιόθεος, ἀξιοπρέπης, ἀξιομακάριστος, ἀξιοπίτευκτος, ἀξιοάγνος καὶ προκαθήμενὴ τῆς ἀγάπης, χριστιανισμός, πατρῶννμος.*

²⁵⁾ — *Προκαθήμενὴ τῆς ἀγάπης* s. d. vor. Note. Vergl. Döllinger a. a. D. S. 355.

²⁶⁾ Vergl. Rothe a. a. D. Bd. 1. S. 445. Note 151.

einstimmen wegen ihres mächtigen Vorranges, und in der Gemeinschaft mit ihr haben die Gläubigen aller Orten die von den Aposteln kommende Ueberlieferung stets bewahrt“²⁷⁾. Und dieß sagt der heilige Bischof von Lyon, nachdem er die Reihenfolge der Päpste bis auf seine Zeit mit der Bemerkung vorangestellt hat: überflüssig sey es, die Successionsreihen der Bischöfe anderer Kirchen aufzuzählen, es genüge die der ältesten und allen bekanten, von den beiden glorreichen Aposteln Petrus und Paulus gegründeten Kirche zu Rom²⁸⁾. Auch der heilige Cyprian bezeichnet Rom als die Cathedra Petri und die erste Kirche der Christenheit²⁹⁾; er nennt sie die radix

²⁷⁾ *Iren.* c. haer. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiozem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles; in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab apostolis traditio. S. über diese Stelle: *Gotti* a. a. D. n. 2. p. 34. — *Soardi* a. a. D. p. 29. u. ff. — *Bolgeni* a. a. D. n. 31. p. 63. und besonders *Döllinger* a. a. D. S. 356.

²⁸⁾ *Iren.* a. a. D. Quanquam valde longum est, in hoc tali volumine ecclesiarum numerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae ecclesiae, eam quae habet ab apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes confundimus omnes eos, qui quoquomodo vel sibi placentia vel vanam gloriam, vel per caecitatem et malam sententiam praeterquam oportet colligunt. Hierauf folgen die in Note 27 angeführten Worte.

²⁹⁾ *Cypr.* Epist. 55. ad Cornel. Post illa, adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto, navi-

et matrix ecclesiae catholicae ³⁰⁾ und Augustinus erkennt an, daß bei ihr von jeher der Vorrang des apostolischen Stuhles gewesen sey ³¹⁾. Wie diese, sprechen sich noch viele andere Kirchenväter ³²⁾ aus, und wovon sie Zeugniß geben, das bestätigen auch die Thatfachen selbst. Wie Petrus von Christus den Aposteln als Einheitspunkt gegeben war, so war dieß der römische Bischof für den Episcopat, der mit ihm durch Friedens- und Gemeinschaftsbriefe einen stets regen Verkehr erhielt ³³⁾; wie Petrus von Christus als derjenige hingestellt worden war, dessen Glauben nie abnehmen und der seine Brüder stärken sollte, so wendeten sich die Bischöfe, als die Brüder des römischen Bischofs, den sie auch selbst als Bruder anredeten ³⁴⁾, an ihn, um von ihm in den Glaubensstreitigkeiten gestärkt zu werden.

gare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis literas afferre nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides apostolo praedicante laudata est (vergl. oben §. 19. S. 132.), ad quos perfidia habere non possit accessum. — Vergl. *Gotti* a. a. D. n. 8. p. 39. — *Bolgeni* a. a. D. p. 64. — *Döllinger* a. a. D. S. 359. u. f.

³⁰⁾ *Cypr.* Epist. 45. ad Cornel.

³¹⁾ *August.* Epist. 43. n. 7.

³²⁾ Diese Stellen aus den Kirchenvätern sind zusammengestellt bei *Klee*, Dogmatik. Bd. 1. S. 217. u. f. Vergl. auch *Rothensee* a. a. D. S. 33. u. ff.

³³⁾ S. *Döllinger* a. a. D. S. 354. — *Origines de l'Eglise Romaine*. Vol. I. p. 53.

³⁴⁾ *Gotti* a. a. D. n. 4. p. 36. — *Domine frater* redet den Papst die Synode von Carthago v. J. 416. an. *Epist. syn.* bei *August.* Epist. 172. n. 2.

Er entschied daher auch in Glaubenssachen, als der höchste unfehlbare Lehrer, er entschied als oberster Richter, an welchen vielfach recurrirt und appellirt wurde, in Sachen der gesammten kirchlichen Disciplin.

Kräftiger noch als Clemens I., trat Victor I., von Irenäus zu größerer Milde ermahnt, in dem Streite gegen die Quartodecimaner auf (c. 158); er erscheint durchaus als der Kirchenoberer, von dem die Entscheidung der streitigen Frage über die Feier des Osterfestes abhängt³⁵). Schon zuvor (142) hatte der von seinem Bischofe in Pontus excommunicirte Marcion sich nach Rom an Cleutherius gewendet³⁶), so richteten die Novatianer, Fortunatus und Felicissimus, von Cyprian excommunicirt, ihre Bitten um Wiederaufnahme, wiewohl vergeblich, an Papst Cornelius³⁷); ja auch Cyprian, der vom Primat begeistertste Kirchenwater, mußte die Gewalt des Oberhauptes der Kirche bei seinem Streite mit Stephan I. wegen der Taufe der Häretiker nicht unverdienter Weise empfinden³⁸). Hatte doch nicht lange zuvor Cyprian selbst den Papst zum kräftigen Einschreiten gegen Marcian, den Bischof von Arles, der sich an die Novatianer angeschlossen hatte, aufgefordert, wie denn auch Stephanus wirklich die Absetzung des gedachten Bischofs ins Werk

³⁵) G. Döllinger a. a. D. S. 287. u. f. S. 363. u. f. Vergl. insbesondere *de Simeonibus*, de Romani Pontif. iudiciali potestate. Tom. I. p. 131. p. 399 — 411. —

³⁶) *Epiphan. Haeres.* 42. — Döllinger a. a. D. S. 227. — *de Simeonibus* a. a. D. p. 387. u. ff.

³⁷) *Cypr. Epist.* 43. ad Corn. — Döllinger a. a. D. S. 296.

³⁸) *Euseb. Hist. eccles.* VII. 5. — Döllinger a. a. D. S. 302. u. f. — *de Simeonibus* a. a. D. p. 132. sqq.

setzte ³⁹⁾. In den Streit Cyprians mit dem Papste wurde auch Dionysius von Alexandrien verwickelt, und obschon dieser beigelegt wurde, so mußte sich Dionysius doch vor dem gleichnamigen Bischof von Rom wegen des Verdachtes des Sabellianismus rechtfertigen ⁴⁰⁾. Auch der andere Patriarch, der Nachfolger Petri auf dem Stuhle von Antiochien, Paulus von Samosata mußte die richterliche Autorität des Nachfolgers Petri in Rom, Papst Dionysius anerkennen; er wurde wegen seiner Härese von diesem des Patriarchates entsetzt ⁴¹⁾. Alle diese zuletzt erwähnten Ereignisse gehören dem dritten Jahrhunderte an; da die Beispiele in der nachfolgenden Zeit sich mehren, so mag für das vierte Jahrhundert nur auf die großartige Stellung Roms gegen die arianische Härese, auf den Schutz, den Athanasius und überhaupt die von den Ariern vertriebenen Bischöfe bei Julius I. genossen ⁴²⁾, ferner auf das Verfahren des Papstes Damasus gegen Ursacius und Aurentius ⁴³⁾ und die Apollinaristen ⁴⁴⁾, für das fünfte auf Papst Gëlestin als den entschiedenen Käm-

³⁹⁾ *Cyprian*, Epist. 67. ad Steph. — Vergl. *de Simeonibus* a. a. D. p. 412 — 426.

⁴⁰⁾ *Athanas.* Epist. de Sentent. Dionys. n. 14. de synodis. n. 43. — Vergl. *de Simeonibus* a. a. D. p. 434. sqq. — *Botgeni* a. a. D. n. 38. p. 81. — *Klee*, Dogmatik. S. 229.

⁴¹⁾ Vergl. *de Simeonibus* a. a. D. p. 448. sqq.

⁴²⁾ Vergl. *de Simeonibus* a. a. D. p. 473 — 510.

⁴³⁾ Vergl. *Gotti*, a. a. D. n. 15. p. 47.

⁴⁴⁾ *Damasi*, Epist. 5., a. 378. bei *Schoenemann*, Pontif. Rom. Ep. Tom. I. p. 342.

pfers gegen die Nestorianer ⁴⁵⁾, und auf Papst Leo I. hingewiesen werden, welcher als das Oberhaupt der Kirche gegen die Eutychianer auftrat und, als oberster Richter strafend, sie von der Gemeinschaft ausschloß ⁴⁶⁾.

Es kann nach den angeführten Beispielen keinem Zweifel unterliegen, nicht nur, daß die römischen Bischöfe von den ältesten Zeiten her den Primat der höchsten Auctorität in allen kirchlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen haben ⁴⁷⁾, sondern auch, daß sie in diesen, auf die Anordnung Christi gegründeten Ansprüchen von der ganzen Kirche, namentlich von dem Episcopate, anerkannt worden sind. Sie thaten daher auch nicht zu viel, wenn sie sich für das Haupt des Episcopates erklärten ⁴⁸⁾, daß sie forderten in allen wichtigen Angelegenheiten solle zum endlichen Bescheid an sie berichtet ⁴⁹⁾, und daß, was sie in diesen verordnet und vorgeschrieben, genau beobachtet werden ⁵⁰⁾. Daß mehrere der einzelnen der Nachwelt überlieferten Schreiben der Päpste sich nur auf die ihren metropolitanischen oder patriarchalischen Rechten unterworfenen Provinzen beziehen sollen, ist uner-

⁴⁵⁾ S. den Briefwechsel zwischen Celestin, Cyrill von Alexandrien, Nestorius und des ersteren Schreiben an das Concilium zu Ephesus bei Schoenemann a. a. D. Epistolae S. Coelestini et ad eum. Epist. 6. sqq. p. 768 sqq.

⁴⁶⁾ Vergl. *Ballerini* Oper. S. Leon. Tom. I. p. 1123. sqq.

⁴⁷⁾ Vergl. *Klee* a. a. D. S. 220.

⁴⁸⁾ Vergl. *Leo M.*, Serm. 2. in festo assumpt. suae. cap. 3.

⁴⁹⁾ *Damasus*, Epist. 1. n. 1.

⁵⁰⁾ *Siricius*, Epist. 1. ad Himerium Episc. Tarraconensem. a. 385. c. 15. — *Zosimus*, Epist. 9. ad Hesyrium Salot. ann. 418. c. 4.

weislich ⁵¹⁾, so wie die Annahme falsch, daß durch den sechsten Canon des Conciliums von Nicäa die Rechte des Papstes auf die sogenannten suburbicarischen Provinzen eingeschränkt worden seyen, während jener Canon Nichts weiter statuirt, als daß für die Gerechtfame der Patriarchen von Antiochien und Alexandrien die patriarchalischen Befugnisse Roms zum Maasstabe dienen sollten ⁵²⁾. Ueberhaupt sind die Synoden weit davon entfernt gewesen, den Primat des Papstes in Zweifel zu ziehen; sie haben denselben vollständig anerkannt, insonderheit hat die Synode von Sardica in dieser Hinsicht die Ordnung der Appellation bestimmt ⁵³⁾ und es haben sich eine Menge von Concilien um die ausdrückliche Bestätigung ihrer Beschlüsse an den Bischof von Rom gewendet ⁵⁴⁾.

Es war somit durch den Primat Petri und seiner rechtmäßigen Nachfolger eine gewaltige geistige Macht und zu gleicher Zeit ein Prinzip der Ordnung in die Weltgeschichte eingetreten. Der Wahrheit der christlichen Religion konnte zuletzt auch das dieselbe lange verfolgende römische Kaiserthum, der den höchsten christlichen beneidende heidnische Pontificat ⁵⁵⁾, nicht widerstehen, und so wurde durch die Befehung Constantins der Kirche eine neue unterstützende Macht zugewendet. Die Kirche, sowie der Primat, beide als unmittelbar von Gott gesetzt, be-

⁵¹⁾ Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 19. Note t. S. 43.

⁵²⁾ S. Klee a. a. D. S. 233. Note 2.

⁵³⁾ Vergl. Walter a. a. D. Note w. S. 44.

⁵⁴⁾ Walter a. a. D. Note f. S. 41. — Klee a. a. D. S. 233.

⁵⁵⁾ S. Döllinger a. a. D. S. 364.

durfte nicht ihrer Anerkennung, dennoch aber fühlten einzelne Kaiser das Bedürfniß auch von ihrem Standpunkte aus, sich als die schützenden Söhne der Kirche und ihres Oberhauptes in ihren Gesetzen kund zu geben. Eine der bedeutendsten Urkunden der Art rührt von Kaiser Valentinian III. her ⁵⁶⁾, die Gesetze Justinians ⁵⁷⁾ sprechen die nämlichen Grundsätze aus.

Auf der andern Seite hat es aber von frühen

⁵⁶⁾ *Nov. Valentin. III. Imp. de episcop. ordinatione.* ann. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmavit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerit custodita hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Vergl. über dieses Edict vorzüglich *Bolgeni* a. a. D. n. 33. 34. p. 71. sqq. *Ballerini*, *Opp. S. Leon. Tom. I.* p. 642. sqq. — *Eichhorn*, *Grundsätze des Kirchenrechts.* Bd. 1. S. 77. erklärt dieses Edict unrichtiger Weise für ein Rescript und Richter, *Lehrbuch.* S. 37. bemerkt davon: „Zugleich geht aber aus ihm noch ein andres hervor, das Bewußtseyn, daß über den Primat und diesen selbst haltend, der Kaiser gesetzt sey.“ Dieß ist eine ganz willkürliche Folgerung; ein Kaiser, der den Primat Petri so anerkennt, wie Valentinian es thut, wird sich nicht von der Heerde erimiren, welche Christus zur Hut und Weide an Petrus übergeben hat.

⁵⁷⁾ *L. 1. 7. 8. Cod. de summa trinitate. (I. 1.)*

Zeiten her auch an Solchen nicht gefehlt, welche dem Stuhle Petri und dem Primat des Papstes feindlich gegenübertraten. Die Geschichte weist, mit Dioscorus von Alexandrien beginnend ⁵⁸⁾, bis auf Luther, Calvin, Marc Antonius de Dominis und die neueren Feinde des Primates, nur eine Reihe Solcher auf, die zwar eine große Menge zum Abfalle von Rom verführt, aber dennoch gerade durch ihre vergeblichen Angriffe auf das Oberhaupt der Kirche die Unererschütterlichkeit des Felsens bewiesen haben, auf welchem Christus seine Kirche erbaut hat.

3. Die Bischöfe als Nachfolger der Apostel.

§. 22.

1. Nachfolge in den Apostolat überhaupt.

Es ist ein allgemein bekannter und anerkannter Satz, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind ¹⁾. Schon das christliche Alterthum bezeichnete die Bischöfe mit dem Namen Apostoli ²⁾ und wegen der hiermit synonymen Bedeutung des Wortes Angeli, Boten, dürfte man viel-

⁵⁸⁾ Vergl. *Devoti*, Jus can. univ. Tom. I. p. 57. sqq. — *Kempeners*, de Rom. Pontif. prim. p. 7. sqq.

¹⁾ Vergl. *Klee*, Dogmatik, Bd. 1. S. 182. u. ff. *Thomasstin*, Vetus et nov. discipl. P. 1. Lib. 1. c. 50.

²⁾ *Philipp*. II. 25. — *Theodoret*. in I. Tim. c. 3. Philip-pensium apostolus erat Epaphroditus; ita Cretensium Titus et Asianorum Timotheus erant Apostoli. — *Ambrosiast*. ap. Amal. d. Offic. Eccles. lib. II. c. 13. — Vergl. *Sel-vaggio*, Antiquit. christ. Instit. Vol. II. p. 206.

leicht mit Recht darauf schließen, daß selbst in der Apocalypse ³⁾, wo von den Bischöfen der asiatischen Kirchen die Rede ist, auch nicht ganz ohne jene Beziehung dieser Ausdruck gebraucht sey ⁴⁾. Die Kirchenväter, wie Irenäus ⁵⁾ und Eusebius ⁶⁾, Cyprian ⁷⁾ und Hieronymus ⁸⁾, Augustinus ⁹⁾ und Gregorius ¹⁰⁾ bezeichnen die Bischöfe ebenfalls als Nachfolger der Apostel und in gleicher Weise

³⁾ *Apoc.* II. 1. sqq.

⁴⁾ Vergl. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche. Bd. 1. S. 602.

⁵⁾ *Iren.* adv. haeres. III. 3. n. 1. Traditionem itaque apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus annumerare eos, qui ab apostolis instituti episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos.

⁶⁾ *Euseb.* in Isaiam IX. 14. Οἱ ἀπόστολοι τοῦ σωτῆρος ἡμῶν καὶ οἱ τούτων σιάδοχοι οἷτε εἰς δεῦρο τῶν ἐκκλησιῶν αὐτοῦ προεστῶτες.

⁷⁾ *Cyprian.* Epist. 65. ad Rogatian. (C. 25. §. 1. D. 93.) — Epist. 42. ad Cornel. — unitatem a Domino et per apostolos nobis successoribus traditam obtinere curemus. — Epist. Firmilian. 75. — Potestas ergo peccatorum remittendorum apostolis data est et ecclesiis, quas illi a Deo missi constituerunt et episcopis, qui eis ordinatione vicaria successerunt. Hostes autem unius catholicae ecclesiae, in qua nos sumus, qui apostolis successimus.

⁸⁾ *Hieron.* Epist. 41. ad Marcellam (Edit. Ver. l. c. 187): apud nos Apostolorum locum tenent Episcopi. — Epist. 93.): omnes (episcopi) Apostolorum successores sunt.

⁹⁾ *August.* de verbo Dom. serm. 24. — in eorum locum constituit nos.

¹⁰⁾ *Gregor.* in Evang. Lib. II. hom. 26. (Edit. Paris.

erklären sich die Concillen ¹¹⁾, namentlich das letzte zu Trident ¹²⁾. Auch die Geschichte selbst läßt die Bischöfe in dieser Bedeutung erscheinen; so ward Titus der Apostel der Cretenser, Bonifazius der Deutschen, Ansgarius des skandinavischen Nordens Apostel.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß so wie Christus die Succession in den Primat gewollt hat (§. 20. S. 138), so hat er auch die Succession in den Apostolat gewollt, denn noch weniger, als der sterbliche Mensch Petrus allein es konnte, vermochte sein Nachfolger allein und ausschließlich die von Christus der Kirche übergebenen Vollmachten auszuüben ¹³⁾. Wie es nun eine göttliche Fügung war (§. 21. S. 148.), daß Petrus Bischof von Rom ward und hierdurch die Nachfolge in den Primat sich bestimmte, so geschah auch der göttliche Wille und Auftrag darin, daß die Apostel, Petrus mit eingeschlossen, bei den einzelnen Gemeinden Bischöfe einsetzten und damit die Nachfolge in ihr Amt sicherten ¹⁴⁾. Eben darum braucht auch die

Tom. I. p. 1155. Horum (apostolorum) profecto nunc in Ecclesia Episcopi tenent locum.

¹¹⁾ So sagte Clarus von Mascula zur Zeit Cyprians auf dem *Conc. Carth.* (*Cyprian. Opera Edit. Venet. col. 710.*) quibus (apostolis) nos successimus eadem potestate ecclesiam Domini gubernantes.

¹²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. c. 4. de ordine: — Proinde sacrosancta Synodus declarat, praeter caeteros ecclesiasticos ordines Episcopos, qui in locum Apostolorum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere.

¹³⁾ Bergl. *Coeffeteau*, *Sacra eccl. cathol. Monarch.* I. p. 329.

¹⁴⁾ Es ist bekannt, daß die Anglikaner die bischöfliche Gewalt als von den Aposteln herrührend ansehen; aber auch in Deutsch-

immer jugendliche Kirche nicht sich für verlassen zu halten, wenn sie nicht Petrus und nicht Paulus steht, denn sie schaut diejenigen, die geistig von ihnen als Söhne gezeugt sind (S. unten S. 166. Note 24.), und mit diesen ist Christus bis zur Erfüllung der Zeiten, denn die den

land haben zu verschiedenen Zeiten einzelne protestantische Schriftsteller diesen Satz aufgestellt. Die neueste, sehr scharfsinnige Ausführung dieses Gegenstandes findet sich bei Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. Bd. 1. S. 311. u. f. Der Verfasser geht von der Voraussetzung aus, daß der Gegensatz unter den Judenchristen und den Heidenchristen besonders dadurch begünstigt worden sey, daß die Ersteren immer die Hoffnung gehabt hätten, Gott würde noch irgend etwas Besonderes thun, um die Heidenchristen mit der jüdischen Theokratie zu vereinigen. Diese Erwartungen seyen aber durch die Zerstörung des Tempels von Jerusalem völlig vernichtet worden, und nunmehr seyen die noch lebenden Apostel im Jahre 70 unserer Zeitrechnung in ihrer Weisheit auf den Gedanken gekommen, den Episcopat einzuführen, als ein für die Ordnung der Kirche äußerst zweckmäßiges Institut. Rothe thut nun mit großem Scharfsinn und Gelehrsamkeit dar, daß der Episcopat seit jener Zeit vollständig begründet sey, und in sofern liefert sein Buch in der That einen sehr schätzbaren Beitrag zur kirchlichen Verfassungsgeschichte. Aber alle diese Anstrengungen werden gemacht, um für die heutige Zeit davon die Anwendung zu ziehen, der Episcopat als eine bloß menschliche Einrichtung könne auch in der Kirche entbehrt werden. So heißt es Seite 52., Note 207; „Ist der eigentlich so zu nennende Episcopat wirklich, wie wir behaupten, eine apostolische Einrichtung, so dürfen wir wohl etwas entschieden Vorsehungsvolles in dem Umstande erblicken, daß wir darüber nicht evidentere Nachrichten überkommen haben. Die Christenheit sollte nicht versucht werden, auf den Gedanken einer Institution des Episcopats ex jure divino zu fallen, und somit in einer temporären Maßregel rein menschlicher Weisheit

Aposteln gegebene Verheißung ¹⁵⁾ kann nicht bloß eine rein persönliche seyn, sondern muß sich auf die ganze Zukunft der Kirche, namentlich auf diejenigen beziehen, welche sich die Apostel als Stellvertreter verordnet haben. Nicht in menschlicher Weisheit also haben sie dies gethan, sondern durch göttliche Erleuchtung, und es gilt überhaupt in Betreff dessen, was sie an Einrichtungen für die ganze Kirche trafen, die Regel, welche Tertullian ¹⁶⁾ aufstellt, indem er sagt: „die Apostel des Herrn sind uns Gewähr, daß sie, was sie einführten, nicht aus eigener Willkühr schöpften, sondern die ihnen von Christus übergebene Ordnung getreu den Völkern überantworteten.“ Insonderheit war es nothwendig, den Streitigkeiten mög-

eine nothwendig bleibende und an sich göttliche Anordnung sehend sich für alle Zeiten ein selbstgemachtes Joch aufzulegen.“ Es ist in der That zu bedauern, wie Jemand in vielen Stücken der Wahrheit so nahe kommen und ihr dennoch den Rücken zuwenden kann. Indessen ist es doch ein Gewinn, wieder einen so gründlichen protestantischen Versuch zu besitzen, welcher den Ursprung der katholischen Kirche in das apostolische Zeitalter versezt. Vor etlichen Decennien war man in dieser Beziehung erst bis in das achte oder siebente Jahrhundert vorgeschritten, dann kam das vierte an die Reihe, neuerdings hat man sie auf jenem Gebiete schon mehrmals vom heiligen Cyprian an datirt, welchem auch Nothe Seite 635 u. f. die Ehre anthut (s. insbesondere S. 653), ihn für den geistvollen Erfinder des Primates zu halten. So glaubt man seinem menschlichen Verstande und nicht den ewigen Worten unseres Heilandes: „Du bist Petrus, und auf diesen Fels werde Ich Meine Kirche gründen!“ —

¹⁵⁾ Matth. XXVIII, 20.

¹⁶⁾ Tertull. de praescr. c. 6. — Vergl. Bolgent, L'Episcopato n. 167. p. 308.

lichtst vorzubeugen, welche — wie der heilige Papst Clemens I. es ausführt — in der Kirche voraussichtlich waren. Im alten Bunde hatte Gott den Streit unter den Stämmen in Betreff des Priesterthums durch Aarons grünenden Stab entschieden ¹⁷⁾, im neuen hieß Er die Apostel sich bei ihren Lebzeiten bewährte Männer an die Seite stellen. Ihnen übertrugen also die Apostel einen Antheil an dem Hirtenamte, damit bei ihrem Dahinscheiden jene Männer bereits als ihre Nachfolger in der Kirchengewalt dastünden ¹⁸⁾.

Ist nun der Primat und Episcopat des römischen Bischofs göttlicher Einsetzung ¹⁹⁾, so ist es auch der Episcopat jedes einzelnen Bischofs ²⁰⁾. Christus hat das Haupt

¹⁷⁾ Numer. XVII. 1.

¹⁸⁾ Clem. I. Epist. I. ad Corinth. c. 44: Καὶ οἱ Ἀπόστολοι ἡμῶν (al. εὖ μὲν) ἔγνωσαν διὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὅτι ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς. Δια ταύτην οὖν τὴν αἰτίαν πρόγνωσαν εὐλόγοις τελείαν, κατέστησαν τοὺς προειρημένους, καὶ μεταξὺ ἐπινομήν δεδώκασιν, ὅπως εἰάν κοιμηθῶσιν διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν. Ueber den Sinn dieser schwierigen Worte namentlich über den der Worte καὶ μεταξὺ ἐπινομήν δεδώκασιν wird viel gestritten; es kommt darauf an, ob man ἐπινομή als eine nachträgliche Vorschrift (s. Roth e a. a. O. S. 377; Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts. S. 10. Note) oder als ein Hut- und Weiderecht (s. Möhler, Einheit der Kirche S. 225. — Reithmayr im Archiv f. theol. Literatur. Bd. 2. S. 643 u. ff.) nimmt.

¹⁹⁾ Vergl. Mamachi, Origin. et Antiquit christ. Vol. IV. p. 316. sqq.

²⁰⁾ Vergl. Cyprian. Ep. 27. Lapsis: Inde (bezieht sich auf die vorher erwähnte göttliche Institution des Primates) per

in der heiligen Herrscherordnung seines Reiches und die Sacramente zum Heile aller Unterthanen in demselben un- mittelbar, ursprünglich und übernatürlich eingesetzt, so aber auch die übrigen Glieder in jener Ordnung, die Spender der Sacramente in der Kirche bestellt, und nicht von Men- schen konnte diese Herrschaft, wie die weltliche, eingesetzt werden ²¹). Der Nachfolger Petri ist daher wegen der göttlichen Institution des Episcopates verpflichtet, die Bi- schöfe als Nachfolger der Apostel anzuerkennen und sie mit zu der Regierung der Kirche beizuziehen. Es regiert daher der Episcopat das Reich Christi ²²), denn er hat die Schlüsselgewalt, die Unfehlbarkeit, die Souveränität über die Kirche. Sobald man aber nur den Gedanken aus- spricht: der Episcopat habe die Herrschaft über die Kirche, so darf man doch keinen Augenblick vergessen, daß zu dem Episcopate der römische Bischof nicht nur auch gehört, sondern daß er durch seinen Primat noch über dem gan-

temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit; ut ecclesia super episcopos constituatur et omnis actus ecclesiae per eosdem prae- positos gubernetur. Cum hoc itaque divina lege funda- tum sit. etc.

²¹) Nach *J. Gerson*, Tract. d. statib. Eccl. Tit. de statu praelat. und *Petr. Guerrerus*, Archiepisc. Granatens. in *Conc. Trident.* (vergl. *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. XVIII. c. 14. n. 5.) — Vergl. *Zaccaria*, Antifebron. vindicat. Tom. I. p. 418. sqq. —

²²) Vergl. *Lupoli*, Jur. eccl. prael. Vol. I. p. 124. sqq. — *Bolgeni*, a. a. D. p. 304: Questa universal giurisdizione è annessa per istituzione di Gesù Christo al carattere Epis- copale, e si conferisce da Dio immediatamente ad ogni Vescovo nella sua ordinazione. —

zen übrigen Episcopate steht, und daß er es wesentlich ist, durch welchen vorzugsweise die drei göttlichen Vollmachten der Kirche zu Theil werden.

Wenn also die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, so rührt auch ihr ganzer von ihrer Person unzertrennlicher bischöflicher Charakter von den Aposteln her²³⁾, sie haben diesen mit ihnen gemein; sie haben, wie diese, das Priesterthum, das Lehramt und die Regierung; sie sind, wie diese, nicht nur an die Stelle der Patriarchen und Propheten der Synagoge getreten, sondern haben als Könige die Herrschaft über den Erdbreis erlangt; sie sind es, von denen, wie von den Aposteln, der königliche Säger weissagt: „Für die Väter sind dir Söhne geboren, du wirst sie als Fürsten über alles Erdreich setzen²⁴⁾.“ Das

²³⁾ Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 63. p. 125. n. 164. p. 303. 304.

²⁴⁾ *Psalm*. XLIV. 17; dazu *August. Comment. in Can. 6. D. 68.*: Quorum vices in ecclesia habeant episcopi, et quis eis hanc dignitatem dare debeat, S. Augustinus ostendit, inquit: Pro patribus tuis nati sunt tibi filii? Quid est pro patribus tuis nati sunt tibi filii? Patres missi sunt Apostoli, pro apostolis filii nati sunt tibi, constituti sunt episcopi. Hodie enim episcopi, qui sunt per totum mundum, unde nati sunt? Ipsa ecclesia patres illos appellat, ipsa illos genuit, et ipsa illos constituit in sedibus patrum. Non ergo te putes desertam, quia non vides Petrum, quia non vides Paulum, quia non vides illos, per quos nata es: de prole tua tibi crevit paternitas. Pro patribus tuis nati sunt tibi filii: constitues eos principes super omnem terram. — Vergl. *Petav. de eccl. hierarch. lib. III. c. 9. n. 10. p. 103.* — *Berardi, Comment. in Jus. eccl. univ. Tom. I. p. 129.* —

aber haben die Bischöfe mit den Aposteln nicht gemein, daß diese die unmittelbaren Zeugen des Lebens und der Auferstehung des Herrn waren; dieß fehlt selbst dem Nachfolger Petri ²⁵⁾. Die Apostel hatten vor den Bischöfen wie die Wundergabe der Sprachen, so die unmittelbare persönliche Erleuchtung voraus; sie konnten kraft dieser neue Lehrsätze aufstellen, sie konnten kanonische Schriften verfassen, und es vermag auch der Nachfolger Petri nicht Bestimmungen zu treffen, welche denen der Apostel widersprechen ²⁶⁾. Aber nur Ihm ward unter den Bischöfen die Erleuchtung über die Lehre insofern zu Theil, als er, für dessen Glauben Christus gebetet hat, unfehlbare Entscheidung abgeben kann. — Ist jenes die einzige Verschiedenheit zwischen den Aposteln und den Bischöfen? ist dieß die einzige zwischen der Nachfolge der Bischöfe und der des Papstes?

§. 23.

2. Feststellung der Bedeutung der bischöflichen Succession.

Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel! Aber wer ist der Nachfolger Andrea oder Johannis? wer ist dem Apostel Philippus, wer Judas succedit ¹⁾? ich sehe den Stuhl Petri und auf ihm den Nachfolger des Apo-

²⁵⁾ Vergl. *Coeffeteau* a. a. O. p. 338. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Lib. I. c. 2. §. 11. n. 7. (Vol. III. p. 178.)

²⁶⁾ Vergl. *C. Sunt quidam.* 6. sqq. C. 25. Q. 1.

¹⁾ Vergl. *Coeffeteau*, *Sacra Monarchia eccl. cath.* p. 335. p. 336.

stelfürsten; umringen ihn zwölf apostolische Sitze? Wer von den Aposteln hatte, außer Petrus und Jakobus dem Jüngern ²⁾, überhaupt nur einen bestimmten Bischofssitz? Wo sind die ununterbrochenen Reihen der Bischöfe, die bei den einzelnen Bisthümern bis auf die Apostel zurückführen ³⁾? Oder, kann man sagen: alle von Andreas eingesetzten sind seine, die von Philippus bestellten sind dessen Nachfolger? wessen Nachfolger sind denn die Bischöfe, welche Petrus geweiht? sind sie alle, gleich dem Bischofe von Rom, Nachfolger Petri? Und, wessen Nachfolger sind denn die nicht unmittelbar von den Aposteln, sondern von andern Bischöfen für neu zu gründende Diözesen eingesetzten Hirten? Doch fragen wir weiter: Wo ist denn der Bischof, dessen Fülle der Schlüsselgewalt so weit reicht, daß er jedem Gläubigen den Himmel öffnen oder schließen kann? Wo ist der Bischof, der, einem Apostel gleich, unfehlbar über die Wahrheit der Lehre entscheiden kann? Wo ist endlich der Bischof, dessen königliche Herrschaft über den ganzen Erdkreis sich erstreckt? Ist außer dem Bischof von Rom auch nur Einer da, der dieß vermöchte, da doch jeder Apostel die Schlüsselgewalt, das Lehramt und die Herrschaft in dem ganzen Reiche Christi hatte? Ist etwa der Bischof von Rom der einzige Nachfolger der Apostel? Und dennoch hat doch wie-

²⁾ Es wird von Einigen, jedoch mit Unrecht (s. S. 18. Note 21.) bezweifelt, ob Jakobus Theadelphus mit dem jüngeren Apostel dieses Namens eine und dieselbe Person sei. *S. Devoti*, *Jus canon. univ.* Tom. I. p. 114. n. 2. 337. —

³⁾ *Bolgenti*, *L'Episcopato*. Cap. 5. p. 124 sqq. — *Coeffeteau*, a. a. D. p. 337. —

derum der Episcopat die Fülle der Schlüsselgewalt, die unerschütterliche Infallibilität und die souveraine Herrschaft über das ganze Reich Christi! Wie also sind die Bischöfe die Nachfolger der Apostel?

Aus diesen Fragen stellt sich von selbst die Antwort heraus: der einzelne Bischof ist nicht der Nachfolger dieses oder jenes Apostels, sondern nur der römische Bischof ist Nachfolger des Apostels und Apostelfürsten Petrus. In ihm lebt Petri Person und Würde fort (§. 21. S. 150.), die übrigen Bischöfe aber sind nur in ihrer Gesammtheit die Nachfolger der Apostel, d. h. der Episcopat ist als successorisch zum Apostolat zu betrachten, das Collegium Episcoporum ist dem Collegium Apostolorum ⁴⁾ succedirt. In dieser Beziehung kann daher nicht nur der römische, nicht nur der von Petrus eingesetzte, sondern jeder Bischof ohne Unterschied für einen Nachfolger Petri ⁵⁾, so wie auch umgekehrt der von Petrus geweihte Bischof für einen Nachfolger aller übrigen Apostel gelten ⁶⁾. Der Episcopat ist eben nur dadurch Episcopat, daß er den Nachfolger Petri, als das Oberhaupt der Kirche in sich schließt; er bleibt der Episcopat, wenn einer oder einzelne der Nachfolger der Apostel aus demselben ausscheiden ⁷⁾,

⁴⁾ *Bolgenti* a. a. D. n. 95. p. 192. n. 164. p. 304.

⁵⁾ *Hilar.* Fragm. II. c. 18. sagt spottweise von den Bischöfen, welche den heil. Athanasius verurtheilt hatten: O veros Christi discipulos! o dignos successores Petri et Pauli. — Vergl. *Baluz.* Notae ad Lupum Ferrar. p. 425.

⁶⁾ *Pacian.* Epist. 1. ad Sympr. — Quod etsi nos ob peccata nostra temerarie vindicamus, Deus tamen illud, ut sanctis et Apostolorum cathedram habentibus non negabit, qui Episcopis etiam unci sui nomen indulsit.

⁷⁾ Wie z. B. der ganze anglikanische Episcopat.

er hörte aber, wäre er auch noch so zahlreich ⁸⁾, auf, wenn kein Nachfolger Petri da wäre. Ohne diesen wäre, wie die Kirche, so auch der Episcopat hauptlos (§. 20. S. 138); es fehlte die höchste Binde- und Lösegewalt, es mangelte die Unfehlbarkeit, es wäre keine höchste Herrschaft da. Durch und mit Petrus herrscht aber der Episcopat über das Reich Christi ⁹⁾, durch und mit Petrus verkündet er dem ganzen Menschengeschlecht das unfehlbare Wort, durch und mit Petrus schließt er die Pforten der Hölle und öffnet die Thore des Himmels ¹⁰⁾. Denn, wenn Christus den Aposteln die Schlüsselgewalt in Unterordnung zu Petrus zum Vorbilde für den künftigen Episcopat verlieh, so waren sie zu gleichem Zwecke auch in Betreff der Lehre an Petrus gewiesen (§. 15. S. 107.); darnach kann kein Bischof anders für sich die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen, als wenn er in seinem Glauben mit Petrus übereinstimmt ¹¹⁾. Unter dieser Voraussetzung ist aber sowohl der versammelte, als auch der über den Erdfreis zerstreute Episcopat unfehlbar ¹²⁾.

Ganz so verhält es sich aber auch in Betreff der Regierungsgewalt der Bischöfe; sie nehmen mit Petrus an der Regierung der ganzen Kirche Theil, zunächst und unmittelbar haben sie nur eine bestimmte einzelne Ge-

⁸⁾ *Bolgeni* a. a. D. n. 83. p. 163.

⁹⁾ *Bolgeni* a. a. D. n. 63. p. 125.

¹⁰⁾ *Bennettis*, *Privil. S. Petri Vindiciae*. Tom. I. p. 94. p. 95.

¹¹⁾ *Coeffeteau* a. a. D. p. 329. — *Bennettis* a. a. D. p. 115.

¹²⁾ *Devoti* a. a. D. p. 126.

meinde, jeder einen ihm zugewiesenen Theil der großen Heerde Christi zu leiten¹³⁾. Allerdings steht auch der Episcopat, wie die Apostel, als ein die Gesammtheit der Regierung in sich tragendes Collegium über der ganzen Kirche¹⁴⁾ und es haben alle Bischöfe diese Gewalt kraft ihres bischöflichen Charakters¹⁵⁾, jedoch keiner von ihnen, außer dem Nachfolger Petri, kann diese Gewalt für sich allein in der ganzen Kirche, sondern immer nur in Gemeinschaft mit dem ganzen Körper des Episcopates, dessen Haupt Petrus ist, ausüben. Allein diese allgemeine Regierungsgewalt der Bischöfe und die besondere, die ihnen in Betreff einzelner Gemeinden zusteht — wie dies auch bei dem römischen Bischöfe zutrifft¹⁶⁾ — schließen einander nicht aus, sondern beide stehen mit einander in unmittelbarster Verbindung, wie dies Verhältniß der heil. Cyprian so treffend als kurz in den bekannten Worten:

¹³⁾ *Cyprian. Epist. 55. ad Corn. c. 16. (col. 207): et singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque et gubernet, rationem sui actus Domino redditurus.*

¹⁴⁾ Vergl. *Bolgeni a. a. D. n. 44. p. 92. n. 82. p. 157. — Devoti a. a. D. p. 115. —*

¹⁵⁾ *Cyprian. Epist. 67: ad Steph. c. 6. (col. 279): Nam etsi pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus et oves universas, quas Christus sanguine suo et passione quaesivit.*

¹⁶⁾ Die Kirche von Rom ist ein Theil der allgemeinen Kirche wie die von Tusculum; darum herrscht aber doch nicht die Kirche von Tusculum über die von Rom, sondern die Kirche von Rom über die von Tusculum. *S. Bellarmin, de Rom. Pontif. Lib. 1. cap. 3. §. 1. n. 2.*

Unus est episcopatus, cujus a singulis in solidum pars tenetur ausdrückt ¹⁷⁾). Allerdings sind die Bischöfe gesetzt, die Kirche zu regieren ¹⁸⁾), zunächst aber jeder die seine ¹⁹⁾), nur die Gewalt des römischen Bischofs erstreckt sich über alle. Dadurch ist freilich der einzelne Bischof beschränkt, ja nach dem heutigen Rechte kann er seine räumlich und materiell beschränkte Regierungsgewalt nicht einmal ohne die ausdrückliche Bestätigung des römischen Bischofs ausüben.

Wenn nun auch die feindselige Meinung, daß diese Verhältnisse erst durch Usurpation der Nachfolger Petri also gestaltet worden seien, zu verschmähen ist, so darf doch die Ansicht, welche in der gegenwärtigen Stellung der Bischöfe bloß das Resultat einer geordneten historischen Entwicklung erkennt, nicht so ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden. Wer wollte es läugnen, daß die Geschichte einen großen Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Dinge gehabt habe? allein man darf auf der andern Seite dies Moment doch auch nicht zu hoch an-

¹⁷⁾ Vergl. über diese Stelle: Möhler, Patrologie. Bd. 1. S. 867. — S. auch *Bennettis*, a. a. D. p. 72. p. 94. — *Zaccaria*, Antifebr. vindic. Tom. I. p. 452 sqq. — *Devoti* a. a. D. p. 117. —

¹⁸⁾ *Act. XX. 23.* Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit suo sanguine.

¹⁹⁾ *I. Petr. V. 2.* Pascite, qui in vobis est, gregem, Nach dem arabischen Texte würde es heißen: qui inter vos est, nach dem äthiopischen: qui est apud vos, nach dem syrischen: qui traditus est vobis. S. *Schelstrate*, *Antiq. Eccl. illustr.* Tom. II. p. 248. — Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 93. — *Bolgeni* a. a. D. n. 64. p. 127.

schlagen, sondern man hat sich vielmehr stets die Frage aufzuwerfen: welchen Einfluß die Kirche mit ihren göttlichen Anordnungen auf die Geschichte, d. h. darauf gehabt hat, daß die Dinge sich gerade so und nicht anders gestaltet haben? Insonderheit aber darf man wohl für die Anfänge der kirchlichen Verfassung die oben (§. 22. S. 163.) erwähnte Regel Tertullians festhalten, daß die Apostel ihre allgemeinen die Kirche betreffenden Anordnungen nicht aus ihrer Willkühr schöpften, sondern aus dem Auftrage Christi entnahmen. Derselbe, welcher sie die künftigen Streitigkeiten und Verwirrungen voraussehen ließ (§. 12. S. 164.), hat sie auch beauftragt, wie sie die Ordnung in der Kirche treffen sollten. Unser Heiland, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist, hat sein kostbares Blut an dem Stamme des Kreuzes nicht vergossen, um ein Reich der Unordnung und Verwirrung auf Erden zu stiften und zu hinterlassen. Zu diesem Zwecke mußte der Primat in dem Bischofe von Rom, zu diesem Zwecke der Apostolat in dem gesammten Episcopate fort dauern; dennoch aber konnte der Apostolat, sollte er nicht die Quelle der größten Unordnung werden, nicht in seinem ganzen Umfange fortbestehen ²⁰⁾. Die Apostel mußten eine ganz außerordentliche Gewalt, zu welcher sie aber auch mit außerordentlichen persönlichen Eigenschaften von Christus ausgerüstet waren, zur Begründung der Kirche haben ²¹⁾; die einzelnen Bischöfe aber würden, da sie jene außer-

²⁰⁾ *Devoti* a. a. D. p. 113. — *Bolgeni* a. a. D. n. 63. p. 125. n. 65. p. 129. *Ballerini*, *Vindiciae auct. pont.* p. 163.

²¹⁾ *Devoti* a. a. D. p. 112. — S. auch *Iupoli*, *jur. eccl. pracl.* Vol. I. p. 135.

ordentlichen Eigenschaften nicht besitzen, wenn sie wie jene die freie Macht: Gesetze für die ganze Kirche und dieser dadurch eine neue Gestalt zu geben gehabt hätten, wenn sie nach Willkür hier und dort Kirchen zu gründen, andere Bischöfe einzusetzen oder, die Strafgewalt ausübend, abzusetzen befugt gewesen wären, das ganze Reich Christi auf Erden in die größte Verwirrung gebracht haben²²⁾; die gesammte Regierung der Kirche wäre eine völlige schwankende und unsichere geworden, Friede und Eintracht wären binnen Kurzem völlig verschwunden und somit mußte jene außerordentliche Gewalt der Apostel mit ihrem Tode erlöschen²³⁾. Zu den Aposteln hatte Christus gesprochen: „Gehet hin und lehret alle Völker“, und somit hat auch der gesammte Episcopat den Auftrag übernommen: hinzugehen und alle Völker zu lehren²⁴⁾, aber die-

²²⁾ Vergl. die unten S. 177 angeführten Worte des heil. Chrysostomus. *S. Devoti* a. a. D. p. 113. — *Schelstrate* a. a. D. Vol. II. p. 240.

²³⁾ Vergl. *Petav. de eccl. hierarch. Lib. IV. c. 7. n. 3.* — *Daude, Majestas hierarch. eccl. Cap. 5. n. 4. p. 256.* — *Zaccaria, a. a. D. I. p. 435.*

²⁴⁾ *Coelest. I. Pap. Ep. 18. ad Conc. Ephes. (Constant. Rom. Pontif. Ep. col. 1155.)* Haec ad omnes *in commune* (εις τὸ κοινόν) Domini sacerdotes mandatae praedicationis cura pervenit: haecreditario namque in hanc sollicitudinem jure constringimur, quicumque per diversa terrarum eorum vice nomen Domini praedicamus, dum illis dicitur: Ite, docete omnes gentes. Advertit vestra Paternitas quia accepimus generale mandatum (γενικὴν ἐντολήν): omnes etiam nos agere voluit, quod illis hic omnibus *in commune* mandavit. Officium necesse est nostrorum sequamur auctorum. Subeamus omnes eorum labores, quibus suc-

fer Auftrag ergeht nicht speziell an den einzelnen Bischof, sondern indem die Apostel einen solchen einsetzten, lautete ihr Auftrag an diesen: „Gehe hin und lehre dieses Volk“; er wurde in den alle Völker lehrenden Episcopat mit dem Auftrage ein bestimmtes einzelnes Volk zu lehren aufgenommen²⁵⁾. Durch die Einsetzung als Bischof erhielt er also, indem er den bischöflichen Charakter empfing und dadurch Mitglied des Episcopates wurde, eine allgemeine Vollmacht für das Wohl der gesammten Kirche zu wirken, aber er erhielt einen speciellen Auftrag nur für seine Heerde, nicht aber für andere Theile der großen Heerde Christi. Das war freilich eine Anordnung, welche durch die Apostel getroffen wurde, aber wer könnte anders, als sie für eine gerade so von Gott gewollte zu halten²⁶⁾? Aber wie in Allem, so war selbst hier die Ordnung unter den Aposteln das Vorbild für den ihnen nachfolgenden Episcopat. Göttlicher Ordnung und menschlicher Natur gemäß nahmen auch die Apostel eine Theilung des Erdkreises unter sich

cessimus in honore. — Agendum igitur nunc est *labore communi* (καϊμάτω κοινῷ), ut *credita et per Apostolicam successionem nunc usque detenta servamus*. — S. auch *Coeffeteau* a. a. D. p. 338.

²⁵⁾ *Tit. I. 5.* Reliqui te *Cretae*, ut ea, quae desunt corrigas et constituas per civitates presbyteros. — So sagt auch der heil. Irenäus (*Lib. III. adv. haer. c. 3. n. 4.* von Polycarp: οὐ μόνον ὑπὸ Ἀποστόλων μαθητευθεὶς καὶ συναστραφεὶς πολλοῖς τὸν Χριστὸν ἰωρακόσιν, ἀλλὰ καὶ ὑπὸ Ἀποστόλων κατασταθεὶς εἰς τὴν Ἀσίαν ἐν τῇ ἐν Σμύρνῃ ἐκκλησίᾳ ἐπίσκοπος, ὃν καὶ ἡμεῖς ἰωράκαμεν ἐν τῇ πρώτῃ ἡμῶν ἡλικίᾳ.

²⁶⁾ *Bolgeni*, a. a. D. p. 307.

vor, indem sie nicht alle in dieselbe Gegend zogen, sondern sich über die Erde ausbreiteten (*Divisio Apostolorum*) und ein Jeder, obschon ihm eine Gewalt über das ganze Menschengeschlecht zustand, wirkte zunächst, wenn auch nicht ausschließlich, in dem ihm zugefallenen Theile für die Verbreitung der Kirche und setzte bei den einzelnen Völkern oder Gemeinden Bischöfe ein. Ja selbst Petrus schloß sich trotz seines Primates von dieser Anordnung nicht aus und er, so wie sein Nachfolger, steht den Nachfolgern der übrigen Apostel darin gleich, indem er für sich als Bischof nur die Leitung einer Gemeinde und zwar bei Weitem nicht der zahlreichsten Gemeinde in der Kirche übernahm, aber durch den Primat steht er als Haupt des Episcopates über allen Gemeinden und übt vermöge der in jenem enthaltenen Rechte die höchste unmittelbare Herrschergewalt über sie alle aus ²⁷⁾).

Gibt nun schon die heilige Schrift das entschiedenste Zeugniß für die Abgrenzung der Episcopate ²⁸⁾), bestätigen die Kirchenväter, wie Ignatius, Irenäus, Cyprian und Andere ²⁹⁾), so haben spätere Concilienschlüsse, die es als ausdrückliches Gesetz aussprechen ³⁰⁾), daß jeder Bischof

²⁷⁾ *Bolgeni* a. a. D. P. II. n. 219. p. 381.

²⁸⁾ Vergl. oben Note 19. u. §. 18. Note 31.

²⁹⁾ Vergl. oben Note 13. 15. und 25. Ausführlich stellt alle diese Zeugnisse *Schelstrate* a. a. D. p. 248. sqq. zusammen.

³⁰⁾ *Conc. Nic.* can. 6. (c. 6. D. 65.) — *Conc. Antioch.* ann. 332. can. 9. (c. 2. C. 8. Q. 3.) can. 13. (c. 6. C. 9. Q. 2.) — *Conc. Constant I.* c. 5. (c. 8. eod.) — *Can. Apost.* c. 36. — S. auch *Bolgeni* a. a. D. p. 129. not. c. — *Schelstrate* a. a. D. p. 256.

nur innerhalb bestimmter Grenzen seine bischöfliche Gewalt ausüben sollte, dieß nicht etwa erst als eine um der Ordnung willen zweckmäßige Beschränkung eingeführt, sondern sie haben nichts Andres gethan, als was bereits die Apostel nach ihrem eignen Vorbilde in Betreff der von ihnen eingesetzten Bischöfe angeordnet hatten ³¹⁾. Ja, jede Störung dieser Ordnung konnte von der Kirche nicht anders als sehr schmerzhaft empfunden werden, wie gerade mit Bezug darauf der heil. Chrysostomus sich bitend an Paps Innocenz I. wendet: „Zeige, wie dir sichs gebührt, Kraft und Stärke, auf daß diese Nuchlosigkeit, welche die Kirche ergriffen hat, unterdrückt werde. Denn, wenn die Sitte überhand gewinnt und Jedem es frei steht, in die Amtsbezirke der Andern einzugreifen, und das von so weiter Entfernung her, um Andere zu vertreiben, wie es ihm beliebt, in Allem aus eigener Autorität handelnd, so weißt du, daß Alles zu Grunde geht und daß ein unverföhnlicher Krieg über den Erdfreis kommen wird, indem Einer den Andern vertreibt und wieder von dem Andern vertrieben wird ³²⁾.“ Es erschien daher auch dem heil. Augustinus die Zumuthung lächerlich, daß er außerhalb seiner Diözese von Hippo bischöfliche Rechte auszuüben haben sollte, es sei denn, daß er von einem andern Bischofe ausdrücklich dazu aufgefördert worden wäre ³³⁾.

³¹⁾ *Devoti* a. a. D. p. 114. not. 1. — Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche. Bd. 1. S. 422. u. f.

³²⁾ *Chrysost.* Epist. ad Innoc. P. (bei *Labbé*, Conc. Vol. III. col. 59.)

³³⁾ *August.* Epist. 34. ad Eusebium: Hoc ridiculum est dicere, quasi ad me pertineat cura propria nisi Hipponensis Ecclesiae. In aliis enim civitatibus tantum agimus, quod ad Ecclesiam pertinet, quantum vel nos permittunt vel

Wenn hiervon einzelne Ausnahmen vorkommen, indem z. B. der heil. Athanasius³⁴⁾ und Eusebius³⁵⁾ auch außerhalb ihrer Diözesen bischöfliche Funktionen vollführten, so sind dieß durch außerordentliche Umstände gebotene Fälle der Noth gewesen³⁶⁾.

Die um der kirchlichen Ordnung willen nothwendige Beschränkung des Episcopates im Verhältnisse zum Apostolate darf nun aber auf der andern Seite auch nicht zu enge gezogen werden, als ob den Bischöfen alle und jede apostolische Thätigkeit im strengsten Sinne des Wortes genommen sei. Wählt man das in vieler Beziehung sehr anschauliche Beispiel des Titus auf Creta, so hatte dieser in der nämlichen Beschränkung wie die Regierungsgewalt, so auch die apostolische Mission zur Gründung der Kirche auf der ihm zugewiesenen Insel; hier war nicht bloß zu regieren, sondern ein weites Feld für eine apostolische Thätigkeit. Aber nicht alle Bezirke waren so durch die Natur abgegrenzt, wie der insularische Episcopat des Titus, sondern vielmehr die eigentliche scharfe Abgrenzung ist erst ein Resultat der Geschichte; das Prinzip der Begrenzung ist ein von Gott durch die Apostel angeordnetes und durchaus natürliches, die Ausführung selbst ist historisch. Es gab daher auch nach den Aposteln Bischöfe ohne bestimmte abgegrenzte Bezirke, wie auch Jene selbst sich

nobis imponunt earundem civitatum Episcopi fratres et Consacerdotes nostri.

³⁴⁾ *Socrat. Hist. eccl. Lib. II. c. 24.*

³⁵⁾ *Theodoret. Hist. eccl. Lib. V. c. 4.*

³⁶⁾ Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 661. 31. n. 215. sqq. p. 376. sqq. — *Lupoli* a. a. D. Vol. II. p. 297. Note k. — *Ballerini, Vindiciae* p. 174. S. auch *Petr. de Marca, Diss. d. primatib. p. 227.*

Bischöfe ohne Anweisung eines bestimmten localen Wirkungskreises, z. B. den Silas, beigefellten³⁷⁾. Daraus erklärt es sich auch, warum selbst in viel späteren Zeiten diejenigen Männer, für welche die Befehrung eines heidnischen Volkes, ehe bei diesem die Organisation von Bisthümern vollständig durchgeführt werden konnte, der eigentliche ihnen zugewiesene Wirkungskreis war, auch vorzugsweise mit dem Ehrennamen Apostel (§. 22. S. 161) bezeichnet werden³⁸⁾. Sie werden dadurch aber nur den Aposteln verglichen, nicht ihnen völlig gleichgestellt; sie hatten nicht eine Mission für den ganzen Erdkreis erhalten, sondern auch sie wurden zu einem bestimmten einzelnen Volke gesendet und darum auch nach ihrer speziellen Mission benannt, wie die andern Bischöfe den Namen nach den Städten führten, in welchen sie, als Nachfolger der Apostel, ihre Sitze aufgeschlagen hatten³⁹⁾.

Der Episcopat der einzelnen Bischöfe erscheint daher im Verhältnisse zu der Gewalt der Apostel immer in einer räumlichen Begrenzung. Eben diese haben aber auch sogleich bei der Errichtung der Bisthümer die Regierungsgewalt der von ihnen eingesetzten Bischöfe materiell beschränkt. Hier kommt, wie dort des Titus, vorzüglich das Beispiel des Timotheus in Betracht, dem Paulus vor-

³⁷⁾ Vergl. Döllinger, Handbuch d. Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 322.

³⁸⁾ *Theodoret.* in Tit. c. 3. Qui nunc vocantur Episcopi, Apostolo solim nominabant. Procedente vero tempore Apostolatus nomen reliquerunt iis, qui vere erant Apostoli.

³⁹⁾ *Bolgeni* a. a. D. n. 65. p. 128.

schreibt, wen er nicht weihen dürfe ⁴⁰⁾, und verbietet, gegen einen Priester anders eine Anklage anzunehmen, es sei denn, daß sie von zwei oder drei Zeugen unterstützt werde ⁴¹⁾. Auf gleiche Weise ist im Laufe der Zeit vielfach die Gewalt der einzelnen Bischöfe beschränkt und dieß durch Concilienbeschlüsse als längst zu Recht bestehend anerkannt worden. Das Concilium von Nicäa ⁴²⁾ bestätigt die Abhängigkeit der Bischöfe von den Erzbischöfen, noch ausdrücklicher die Synode von Antiochien ⁴³⁾, und auf jenes beriefen sich die dreizehn ägyptischen Bischöfe ⁴⁴⁾ auf dem Concilium von Chalcedon, als sie ohne Zustimmung ihres Patriarchen nicht unterzeichnen wollten. Wie die Bischöfe durch Erzbischöfe, Patriarchen und Concilien beschränkt wurden, so geschah dieß ebenfalls durch das Oberhaupt der Kirche ⁴⁵⁾ und auch hier gilt es, wie bei der localen Begrenzung der Episcopate, daß die Art und Weise der Beschränkung allerdings eine historische und wandelbare, daß aber das Prinzip: die Gewalt der einzelnen Bischöfe ist eine zu beschränkende, unstreitig von den Aposteln aus der göttlichen Ordnung Christi, nicht aus ihrer Willkühr entnommen ist.

⁴⁰⁾ 1. *Tim.* III. 2. 6. 12.

⁴¹⁾ 1. *Tim.* V. 9.

⁴²⁾ *Conc. Nic.* can. 4. (c. *Episcopi.* 1. C. 64.)

⁴³⁾ *Conc. Antioch.* c. 9.

⁴⁴⁾ *Act. Conc. Chalced.* (bei *Labbé*, *Concil.* Vol. IV. col. 511.) Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 57. p. 115. n. 66. p. 131. *Devoti* a. a. D. n. 8. p. 121.

⁴⁵⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. p. 122. not. 1. — *Instit. jur. can.* Lib. II. Tit. 2. §. 119. (Vol. II. p. 202. sqq.)

Demgemäß ist nun der Satz, daß die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, nicht in dem Sinne zu nehmen, daß Alles und Jedes, was von den Aposteln gilt, auch ohne Weiteres auf jene anwendbar sei. Den Aposteln nachfolgend sind die Bischöfe als ihre Stellvertreter verordnet ⁴⁶⁾, aber damit haben sie noch keineswegs alle Rechte derselben ⁴⁷⁾. Sie sind ihnen succedirt in Allem, was den Aposteln nicht bloß persönlich gegeben war; dies war außer der persönlichen Erleuchtung die jedem Einzelnen als solchem über den ganzen Erdkreis zustehende Auctorität in Handhabung der Schlüsselgewalt, des Lehramtes und der Regierung. In diese Auctorität sind sie nur in ihrer Gesamtheit, nur in Gemeinschaft mit Petrus succedirt, aber in der Ausübung der Auctorität sind die Einzelnen, mit Ausschluß des Nachfolgers Petri, sowohl dem Raume, als der Sache nach beschränkt, und zwar eben deshalb, weil sie den Aposteln auch in die Unterordnung succedirt sind, in welcher dieselben zu Petrus standen. Diese Unterordnung war bei den heiligen vom Geiste Gottes erfüllten Aposteln eine wahre Unterordnung und doch nur um des Vorbildes willen für die Zukunft nothwendig; sie führte für sie zu keiner Beschränkung, denn Alles, was sie thaten, war heilige Ordnung; aber damit in der Kirche, wie Christus es gewollt, stets heilige Ordnung sei, mußten, seinem Willen gemäß, den

⁴⁶⁾ *Cyprian*. Ep. 69. ad Florentium col. 294: — qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. S. auch *Zaccaria* a. a. D. p. 138.

⁴⁷⁾ *Barbosa*, d. offic. Episc. P. I. Tit. 1. c. 1. n. 32. 599. p. 5.

nachfolgenden Bischöfen Schranken gezogen werden und nur der Nachfolger Petri, nach der Verheißung Christi das unerschütterliche Fundament der Kirche, konnte und mußte, außer dem ihm ausschließlich gegebenen Primat, die volle apostolische Auctorität über den ganzen Erdkreis erhalten.

§. 24.

3. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Nachfolger Petri und den Nachfolgern der Apostel überhaupt.

„Alle Bischöfe sind“, sagt der heil. Hieronymus ¹⁾, „einander gleich; der Bischof von Rom und der von Eugubium, der Bischof von Constantinopel und der von Rhegium; sie haben gleichen Werth, sie sind des gleichen Priesterthums.“ Sie haben alle von den Aposteln her ihren bischöflichen Charakter empfangen, dennoch aber steht über ihnen als das Haupt der Bischof von Rom; ihm sind sie alle untergeordnet, wie die Apostel Petrus untergeben waren. Gerade durch diesen Zusammenhang befindet sich die Kirche in der Fülle ihrer Gesundheit und Schöne. Eben dieser Zusammenhang erfordert aber, mit dem heil. Leo ²⁾ zu reden, „die Einheit des ganzen Körpers und vorzüglich verlangt sie die Eintracht der Priester, die, wenn auch nicht gleicher Würde, so doch gemeinsamer Weihe sind. Denn auch unter den seligsten Aposteln war

¹⁾ Hieron. Ep. 146. ad Evang. (c. 24. D. 93.)

²⁾ Leon. Epist. 14. c. 12. (Edit. Ball. Tom. I. col. 691.)

— Vergl. *Ballerini*, de potestate eccles. Cap. 1. §. 4. n. 10. p. 13.

im Vergleiche der Auszeichnung eine gewisse Unterscheidung der Gewalt; und, während die Erwählung Aller gleich war, so war es doch Einem gegeben, daß er vor den Uebrigen emporragte. Von diesem Vorbilde (forma) rührt die Unterscheidung der Bischöfe her.“ Soll daher ihr Verhältniß zu dem Nachfolger Petri richtig erfaßt werden, so kommt Alles darauf an, daß man eine richtige Vorstellung von dem Verhältnisse der Apostel zu Petrus habe. Fehlt es hieran, so kann freilich der Satz: die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel, auf eine für die Kirche höchst gefährliche Weise gemißbraucht werden. Geht man von der falschen Voraussetzung aus, die Apostel hätten Petrus gleichgestanden oder dieser habe vor ihnen nur einen bloßen Ehrenvorzug gehabt, dann gewönne freilich die Succession der Bischöfe eine ganz andere Bedeutung und man begreift leicht, warum alle Feinde des Primates, namentlich die Gallicaner und Febronianer, gerade keinen Satz lieber hervorheben, als den, daß die Bischöfe die Nachfolger der Apostel seien. Dadurch würden sie dann zu den unmittelbaren Inhabern der Souveränität selbst emporgehoben, die sie zwar haben, aber die sie nur haben in Gemeinschaft mit Petrus. Die Apostel waren nicht eine Vielzahl gleichberechtigter, von einander unabhängiger Individuen, sondern eine durch den Willen Christi zur Einheit verschmolzene Totalität, als deren Mittelpunkt Petrus bestellt war ³⁾ (§. 17 S. 117); hierin haben die Bischöfe ihre Stelle eingenommen. Alle Bischöfe, von der ersten Einsetzung des Episcopates bis zu dem letzten, welchem durch die Handauslegung der Episcopat übertragen werden wird,

³⁾ Vergl. Mähler, Patrologie. Bd. 1. S. 869.

sind nur dadurch wahre Bischöfe, daß sie in Unterordnung zu Petrus stehen; kein Apostel konnte einen Bischof anders einsetzen, als daß er ihn auf Petrus, als das Fundament der Kirche gründete ⁴⁾, und somit ist in diesem Sinne des Wortes jeder Bischof ein petrinischer, jeder Bischof ein Nachfolger der Apostel, aber durch diese Nachfolge selbst dem Oberhaupte der Kirche untergeordnet ⁵⁾. Wenn der heil. Optatus von den Aposteln (vergl. §. 23. S. 181.) sagt: durch den Stuhl Petri solle die Einheit bewahrt werden, damit nicht Jeder seinen Sitz für sich behaupte ⁶⁾, wie muß dieß erst von den Bischöfen, den Nachfolgern der Apostel, gelten? Ja, die eigentlichen Hauptkirchen, bis zur Zeit des vierten Jahrhunderts hin, waren die von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Antiochien und Alexandrien (§. 12 S. 80); ihnen waren alle andern, ja selbst die Kirche von Jerusalem untergeordnet. Hatte insofern alle Kirchengründung einen Bezug auf Petrus, als jeder Apostel ihn als das Haupt der Kirche und des Episcopates verkünden mußte, so traten auch die einzelnen Kirchen selbst in die Unterordnung der Nachfolger Petri auf den patriarchalischen Stühlen von Rom, Antiochien und Alexandrien ⁷⁾. Allerdings kann, bei der

⁴⁾ Vergl. *Botgeni*, L'Episcopato. P. I. n. 82. p. 158. n. 91. p. 187. — *Ballerini* a. a. D. p. 12. sqq.

⁵⁾ Vergl. die oben §. 17. S. 118. in den Text aufgenommenen Stellen des heil. Optatus von Milevis (Lib. II. ad Parmen. c. 2.)

⁶⁾ Ne cacteri Apostoli singulas (cathedras) sibi quisque defenderent.

⁷⁾ Vergl. *Botgeni* a. a. D. — *Lupoti*, jur. eccles. prael. Vol. I. p. 134.

unglaublich schnellen Ausbreitung der Kirche, der unmittelbare Einfluß des Nachfolgers Petri auf dem Stuhle von Rom, nicht so deutlich vor Augen stehen, allein man darf auch bei der bloß historischen Betrachtung diesen Mittelpunkt der Einheit nie aus dem Gesichte verlieren ⁸⁾. Welch thörichter Uebermuth wäre es aber auch, wenn ein Bischof dem Nachfolger des Apostelfürsten gegenüber sich damit brüsten und erheben wollte, er leite seinen Episcopat von der Handauslegung irgend eines andern Apostels her, so wie Jeder, welcher etwa gar außerhalb der Einheit mit Petrus einen Bischof einsetzen wollte, den unglücklichen Versuch machen würde, eine menschliche Kirche zu bauen ⁹⁾ Nach ihm also, nach dem Nachfolger Petri, als dem Mittelpunkte der Einheit, sollen alle Bischöfe schauen und selbst als Hirten den Mittelpunkt der Einheit jeder in seiner Heerde, nach welchem alle ihre Lämmer schauen, bilden und auf solche Weise sich in Einheit dem Oberhirten unterordnen ¹⁰⁾. Eben darum hat auch die Kirche das Prinzip der Einheit für die einzelnen Diözesen streng erhalten und der heil. Cyprian ¹¹⁾ erkennt in der Mißachtung des Einen Bischofs den Ursprung von Ketzerei und Trennung. Ist aber Einheit in den Theilen, so führt diese, indem jeder Theil nach Ver-

⁸⁾ *Bolgeni* a. a. D. n. 82. p. 157.

⁹⁾ *Cyprian. Epist. 52. ad Antonian. (c. Novatianus. 6. C. 7. Q. 1.):* humanam conatur facere ecclesiam.

¹⁰⁾ Vergl. *Ballerini* a. a. D. p. 11. — *Devoti, Jus can. univ. Vol. I. p. 133.*

¹¹⁾ *Cyprian. Epist. 55. ad Cornel. Pap. col. 194. — Epist. 69. ad Florent. Pup. col. 294. (§. 25. Note 17.)*

einigung strebt, zu der Einheit im Ganzen, welche durch die Unterordnung aller Bischöfe unter den Nachfolger Petri begründet wird. In dieser Unterordnung ist die Schlüsselgewalt der Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, beschränkt, denn sie können nicht Alles lösen, ihre Unfehlbarkeit ist bedingt durch ihre Uebereinstimmung mit Petrus, ihre kirchliche Herrschaft ist in bestimmte Grenzen gewiesen; aber als Nachfolger der Apostel nehmen sie mit Petrus an der ganzen ihm über die Kirche zustehenden Auctorität Theil.

Von wem aber haben sie diese Gewalt? hat der einzelne Bischof seine Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar von Petrus abzuleiten? Diese Frage steht mit der von der Nachfolge der Bischöfe im nächsten Zusammenhange und wurde auch auf der letzten allgemeinen Versammlung des Episcopates zu Trient der Gegenstand sehr lebhafter Erörterungen ¹²⁾. Auf dem Wege, daß man die Regierungsgewalt von der priesterlichen Würde des Bischofs, die er durch die Consecration empfängt, in der Weise ausscheidet, daß jene ihm von dem Nachfolger Petri mitgetheilt werde, scheint man nicht zu der gewünschten Lösung dieser Frage gelangen zu können. Allerdings darf und muß man in dem Bischofe die drei Vollmachten: Priesterthum, Lehramt und Königthum unterscheiden, aber man darf keine derselben so ganz ausscheiden, daß ein Bischof gedacht werden dürfe, der etwa nur eine oder zwei dieser Vollmachten erhalten habe. Ein jeder Bischof wird als Priester, als Lehrer und als Herrscher bestellt,

¹²⁾ Vergl. *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. Lib. 18. c. 44. c. 15. Lib. 21. c. 11. — *Devoti* a. a. D. p. 119. — *Bolgeni* a. a. D. p. 191. — *Daude*, Majest. hier. eccl. p. 256. sqq.

als Theilnehmer an der Gesamtauctorität des Episcopates, und, einmal Bischof geworden, kann er nie wieder aufhören, es zu seyn, wohl aber kann ein Bischof in der Ausübung seiner Vollmachten beschränkt werden. Gewisse Fälle der priesterlichen Binde- und Lösegewalt kann sich der Papst kraft seiner höchsten Schlüsselgewalt vorbehalten, die Entscheidungen jedes Bischofs über die Lehre sind nur provisorisch und an die stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung des Papstes geknüpft, die Herrscher- gewalt des Bischofs ist dadurch bedingt, daß ihm durch Petrus ein bestimmter Theil der Heerde übergeben ist, so wie er auch in der Herrschaft selbst noch beschränkt seyn kann. Es kann also wohl der Fall vorkommen, daß ein consecrirter Bischof gar keine Diözese erhält, dessenungeachtet aber nimmt er als Mitglied des Episcopates an der Gesamtherrschaft über die Kirche Theil und würde also auch bei jeder Versammlung des gesammten Episcopates zu erscheinen berechtigt seyn¹³⁾, und es ist bloß *res facti*, daß ihm nicht oder noch nicht eine kirchliche Heerde untergeordnet ist. Eben so kann einem Bischöfe unter Umständen die Ausübung seiner Regierungsrechte entzogen werden, er hört aber damit nicht auf, Mitglied des die Kirche regierenden Episcopates zu seyn, er verliert nicht die zu seinem bischöflichen Charakter wesentlich gehörende Vollmacht zur priesterlich-königlichen Herrschaft, welche für ihn, so lange er keine Diözese hat oder wenn er die gehabte verloren, gewissermassen also nur in Betreff der bestimmten Diözese, nicht aber im Allgemeinen

¹³⁾ *Petr. Aurelius. (Vergier.), Vindic. censur. Sorbon. (Opp. Tom. II. p. 91.)*

suspendirt ist. Daß aber ein Bischof diese oder jene Diözese haben solle, das bedarf einer ausdrücklichen Anweisung durch einen Solchen, der dazu eine Vollmacht hat ¹⁴). Nun gibt es zwar eine aus alter Zeit überlieferte Sage, nach welcher Christus nur Petrus getauft und nur ihn allein zum Bischof consecrirt haben soll; von Petrus hätten sodann die übrigen Apostel die Taufe und die Bischofsweihe empfangen ¹⁵). Verhielte sich die Sache wirklich so, dann wäre freilich aller Streit am Ende; Petrus wäre der Quell des allgemeinen, wie des besonderen Priesterthums und es wäre dann keine Frage mehr, daß jeder Bischof von Gott mittelbar durch Petrus seine bischöfliche Gewalt herzuleiten habe. Allein dieß ist eben Nichts weiter, als eine Sage, auf welche, da sie ganz unerwiesen ist, überall kein Gewicht zu legen ist ¹⁶). Christus hat Petrus und die Apostel eingesetzt, und so wie diese nicht des Apostelfürsten Delegationen sind, so ist auch der ganze Episcopat mit seinem Haupte unmittelbar göttlicher Institution und es haben die Apostel zwar unter Mitwirkung und in Uebereinstimmung mit Petrus, aber nicht als seine, sondern als Gottes Delegationen die Bischöfe, aber auch diese nicht als seine, sondern als Gottes Delegationen eingesetzt ¹⁷). Allerdings ist hiebei auch wieder in Anschlag

¹⁴) Vergl. ausführlich *Bolgeni* a. a. O. n. 92 — 97. p. 191. p. 197.

¹⁵) *Clem. Alexandr.* inter Fragm. Fragm. ex Hypotypos. libro V. (Opera edit. Potter. Tom. II. p. 1016). — *Coeffeteau*, Sacra Monarch. Eccl. I. p. 121.

¹⁶) Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 25.

¹⁷) *S. Thomassin*, vet. et nova Eccl. discipl. P. I. Lib. I. c. 50. n. 2. (Vol. II. p. 203.)

zu bringen, daß kein Apostel einen Bischof bestellen konnte, ohne ihn Petrus unterzuordnen, aber die Vollmacht dazu hatte er nicht von Petrus, sondern von Gott. Die Bischöfe empfangen daher eine, ihrem Ursprunge und ihrem ganzen Umfange nach, — die königliche Herrschergewalt (gewöhnlich Jurisdiction genannt) mit eingeschlossen — unmittelbar von Gott kommende Gewalt, aber diese Gewalt hatte die ihr ebenfalls von Gott gegebene Eigenschaft, daß sie eine Petrus untergeordnete und daher ihrer Ausübung nach von der Zustimmung Petri und seines Nachfolgers abhängig war¹⁸⁾. Selbst die älteren Verhältnisse gestatten ohne Schwierigkeit diese Auffassung, sobald man von der erst in späterer Zeit üblich gewordenen ausdrücklichen Confirmation des Papstes absteht. Diese ist ein um der kirchlichen Ordnung willen sehr zweckmäßiges Institut, aber auch ohne sie lag darin, daß die Kirchen des Abendlandes von Rom aus¹⁹⁾, und daß die des Morgenlandes in Unterordnung zu den Patriarchaten und zu Rom gegründet worden waren, ein historischer Anknüpfungspunkt, der wenigstens auf eine stillschweigende Zustimmung Petri oder seiner Nachfolger hinführt. Dadurch aber, wie

¹⁸⁾ *Devoti*, Instit. jur. can. Lib. II. Tit. 2. sect. 9. §. 119. n. 3. (Tom. II. p. 203.)

¹⁹⁾ *Innoc. I. Epist. I. ad Decent.: Cum sit manifestum, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam, atque Siciliam, Insulasque interjacentes, nullum hominum instituisse Ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus, aut ejus successores constituerunt sacerdotes; aut legant, si in istis provinciis alius apostolorum invenitur, aut legitur docuisse.* (Can. *Quis nesciat.* 11. D. 11). — Vergl. *Bianchi, della potestà e della politica della chiesa.* Vol. III. p. 273. sqq.

durch die Confirmation, wurden und werden die Bischöfe als solche nicht päpstliche Delegationen, in welcher Beziehung ein bekannter Ausspruch Papst Gregors des Großen besonders entscheidend ist. Den Anmaßungen des Patriarchen von Constantinopel, welcher sich mit dem Titel eines öcumenischen Bischofs geehrt sehen wollte, begegnete er damit, daß er sagte: er sei ferne davon, sich mit einem solchen Titel bezeichnen zu lassen. Unstreitig hat der Papst sich damit nicht etwa den Primat absprechen wollen, sondern die Aeußerung kann nur den Sinn haben: daß er sich nicht für den eigentlichen und alleinigen Bischof in der ganzen Welt und deshalb die Bischöfe für seine Delegationen halte ²⁰). Es liegt daher in den Worten Gregors eine entschiedene Anerkennung, daß jeder Bischof von Gott sein Amt habe ²¹). Dieß wird auch durch die Confirmation des Papstes nicht geändert, aber man darf wohl sagen, daß, da die Ausübung der bischöflichen Gewalt in einer bestimmten Diözese an den stillschweigenden oder, wie gegenwärtig, ausdrücklichen Consens des Papstes geknüpft ist oder mit andern Worten: von ihm die Rechtmäßigkeit der Mission der Bischöfe anerkannt wird ²²), er dadurch und in dieser Beziehung allein die Stelle einer Mittelsperson zwischen Gott und dem Bischofe, der seine Gewalt selbst von Gott hat, einnehme. Niemand wird daran

²⁰) Vergl. *Ballerini*, *Vindiciae*. p. 180. — *Bennettis*, *Privil. S. Petri Vindic.* Tom. III. p. 24. sqq.

²¹) *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. I. c. 11. n. 11. Vol. I. p. 93.

²²) *Conc. Trid.* Sess. 23. can. 7. u. 8. d. sacram. ordin. — Vergl. *Gerdil*, *ad hierarch. eccl. constitution. opusc.* III. (Opera Vol. XI. p. 127.)

Anstoß nehmen, daß selbst die Mittheilung des bischöflichen Charakters durch eine vermittelnde Handauslegung geschieht ²³⁾, wie soll denn wohl die bischöfliche Würde erniedert werden durch die Bestätigung Petri?

Somit hat in allen Verhältnissen der Episcopat seine ganze Bedeutung darin und dadurch, daß die Nachfolger der Apostel überhaupt in der Verbindung und Unterordnung zu dem Nachfolger Petri stehen; ja, der Episcopat hat ohne diese Unterordnung, ohne sein Haupt, in keiner Weise die oberste Regierung der Kirche auszuüben. Dennoch scheinen sich in dieser Beziehung einige Ausnahmen zu bieten. Als ein solcher Fall möchte auf den ersten Anblick der erscheinen, wenn der Statthalter Christi durch den Tod von seiner stellvertretenden Herrschaft in dem Reiche Gottes auf Erden abberufen wird. Geht also hier nicht die Regierung der Kirche auf den übrigen, nunmehr hauptlos gewordenen Episcopat über? Man würde dieß unbedenklich zugestehen müssen, wenn Christus irgendwo in der heiligen Schrift oder nach Auskunft der Tradition einem der übrigen Apostel oder ihnen insgesammt, mit Ausschluß Petri, eine solche stellvertretende Gewalt oder irgend welche Vollmachten übertragen hätte; allein Christus hat dieß nicht gethan, sondern alle Vollmachten, die er in seiner Kirche hinterlassen, hat er entweder Petrus ganz ausschließlich, oder der Gesammtheit des Apostolates,

²³⁾ *Pseudo-Ambros. d. sacerdot. dign. c. 5: Quis dat frater Episcopalem gratiam? Deus an homo? Respondes sine dubio Deus. Sed tamen per hominem dat Deus. Homo imponit manum: Deus largitur gratiam. Sacerdos imponit supplicem dexteram: et Deus benedicit potenti dextera. Episcopus initiat ordinem et Deus tribuit dignitatem.*

Petrus mit eingeschlossen, übertragen; kein Apostel und kein Bischof, kein Collegium Apostolorum und kein Collegium Episcoporum hat aber irgend eine Gewalt zur obersten Herrschaft in der Kirche ohne Petrus; eine Ausnahme hiervon müßte erst ausdrücklich bewiesen werden²⁴⁾. Dieß ist jedoch nicht möglich, aber eben so wenig ist es möglich, daß Christus für seine Kirche bei einem dadurch außerordentlichen Falle, daß die von Ihm eingesetzte Ordnung auf einige Zeit unterbrochen wird, nicht vorgeesehen haben sollte. Wenn aber das stellvertretende Fundament für eine vorübergehende Zeit nicht da ist, so ist doch der eigentliche ewige immer bleibende Grundstein, Christus da, welcher seiner Kirche als Fundament dient; es ist der Beistand des heiligen Geistes da, welcher der Kirche bis an das Ende der Zeiten verheissen ist. Wie? dann wäre es ja überhaupt für die Kirche vortheilhaft, wenn sie kein durch den Tod zerstörliches Fundament in dem Nachfolger Petri, sondern stets Christus unmittelbar zum Grundsteine hätte. Aber dieser Grundstein fehlt der Kirche nie, er ist da, wenn auch auf Ihm der menschliche von Gott gesetzte Grundstein ruht. Damit die Gelegenheit zur Trennung beseitigt werde, muß Ein Haupt in der Kirche seyn, denn sonst würde jeder Apostel seine eigne Cathedra errichten. Es erscheint daher, sobald das einstweilige Haupt der Kirche nach dem unwandelbaren Naturgesetze des Todes ihr genommen wird, die Kirche in einem unvollkommenen Zustande und erhält ihre vollendete

²⁴⁾ Vergl. *Ballerini*, de potest. eccl. Cap. 9. — *Kempeners*, de Rom. Pontif. primatu. p. 203.

Gestalt erst wieder, sobald ihr ein Haupt gegeben ist²⁵⁾. „Eine große Freude verkündigen wir Euch, wir haben einen Papst“ ruft daher mit Recht der Cardinaldecan dem versammelten römischen Volke, der Gemeinde zu, welche dem über den ganzen Erdkreis ausgebreiteten römischen Volke stellvertretend dient; denn wahrhaft eine große Freude ist's, wenn der Kirche ihre ganze Fülle der Gesundheit und Schöne wiedergegeben wird. Es können daher für die Zeit, wo die Statthalterschaft, der sichtbare Mittelpunkt der Einheit, der Kirche entzogen ist, die Bischöfe allerdings ihre Diözesen regieren, denn sie sind von Gott, vom heiligen Geiste gesetzt, aber sie haben zu regieren, gemäß der göttlichen Gesetze und dann der Canones, welche unmittelbar durch den Papst oder durch seine Bestätigung Gesetzeskraft erhalten haben; versäumen sie dies, so können sie von dem neuen Haupte der Kirche zur Verantwortung gezogen werden. Sie können ferner auch in jener Zwischenzeit Irrthümer verdammen, aber ihre Entscheidung ist nur provisorisch, sie bekommt ihre eigentliche Kraft erst durch den Beitritt und die Anerkennung des neu erwählten Oberhauptes. Durch dieses erst gelangt die Kirche zur Freude ihrer Einheit und Vollendung, nur dieses fügt als der neue Grundstein die einzelnen Glieder wieder zur innigsten Verbindung zusammen.

Audere Fälle, in welchen es den Anschein haben könnte, als ob die Bischöfe auch ohne den Papst die höchste Herrschergewalt in der Kirche auszuüben hätten, wären die: wenn es etwa bei Gelegenheit eines Schisma's

²⁵⁾ *Veith*, Richerii Systema confutatum. Sect. II. §. 12. p. 51. — *Kempeners* a. a. D. p. 204.

zweifelhaft ist, wer der rechtmäßige Papst sey, wenn der Papst in Häresie verfällt und wenn er selbst so weit aus der göttlichen Ordnung der Kirche heraustritt, daß er die Kirchengesetze überschreitet. Eben diese Fälle sind es, für welche man die Frage: ob das Concilium den Papst absetzen könne? öfters bejahet hat. Allein diese Frage ist schon in ihrer Fassung falsch, denn das Concilium ist der versammelte Episcopat, der Episcopat aber die Gemeinschaft der übrigen Bischöfe mit ihrem Haupte, und sie würde aufgelöst so lauten: können die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Papste den Papst absetzen? Abgesehen von dieser hierin liegenden Ungereimtheit, ist aber die Frage für den ersten und dritten jener Fälle zu verneinen ²⁶⁾, der zweite ist ein bloß hypothetischer ²⁷⁾. Ständen die Apostel in keiner Beziehung über Petrus und wäre es ein absurder Gedanke, ihnen die Gewalt einräumen zu wollen, sich ihres Oberhauptes zu entledigen, so kann auch, da Christus ihnen nirgend eine solche Gewalt, sie aber und ihr Verhältniß zu dem Oberhaupte der Kirche allen ihren Nachfolgern zum Vorbilde gegeben hat, den Bischöfen keine solche Gewalt und unter keinerlei Voraussetzung beigelegt werden. Diejenigen Gewalten aber, die sie als Nachfolger der Apostel erhalten haben, stehen ihnen auch ausschließlich und allein zu, und Niemand, außer ihnen, kann eine solche selbstständig für sich und anders, als aus Uebertragung von den Bischöfen, in Anspruch nehmen.

²⁶⁾ Diese Materie wird unten in der Lehre von der Verfassung der Kirche (Kap. 6.) ausführlicher behandelt.

²⁷⁾ Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 129. not.

§. 25.

4. Die Bischöfe, als die alleinigen Nachfolger der Apostel.

Durch den Empfang des bischöflichen Charakters tritt der Bischof als Nachfolger und Stellvertreter der Apostel in die apostolische Gemeinschaft mit Petrus und durch diese in die volle Auctorität des Priesterthums, in die Unfehlbarkeit des Lehramts, in die Herrschaft über die Kirche. Die Apostel selbst waren die ersten Bischöfe und setzten dann an ihrer Stelle bei der einzelnen Gemeinde, die sie gründeten, einen Bischof ein. War, so lange sie selbst noch lebten, nicht überall ein gleiches Bedürfnis nach einem solchen Stellvertreter da, so mußte dieß, je mehr die Kirche sich ausbreitete und die Zahl der Apostel durch den Tod sich verringerte, um so dringender werden; nach dem Ableben aller Apostel aber waren durch stellvertretende Nachfolge (*vicaria successione*; s. §. 23. Note 46) überall die Bischöfe statt jener da. Insonderheit war also jetzt der einzelne Bischof allein und ausschließlich der Mittelpunkt der Einheit für die ihm überwiesene Gemeinde ¹⁾, und durch Ihn wurde diese mit dem Mittelpunkte der Einheit mit dem apostolischen Stuhle verbunden. Nur die Apostel hatten von Christus alle jene Vollmachten erhalten, nur die Bischöfe sie von den Aposteln empfangen. Nicht nur ist die apostolische Einsetzung vieler Bischöfe völlig gewiß, sondern den Häretikern gegenüber, welche die Nothwendigkeit der Fortdauer des Episcopats nicht ableugnen konnten, berufen sich die Kirchenväter auf die Reihenfolge

¹⁾ *Devoti*, Jus canon. univ. Vol. I. p. 133.

der Bischöfe einzelner Kirchen, die bis auf die Einsetzung durch die Apostel zurückführen ²⁾). Als Bischöfe der ältesten apostolischen Zeit erscheinen außer Jakobus von Jerusalem ³⁾, dem Theadelphien: Titus auf Creta, dem Paulus aufgibt, überall in den Städten der Insel Presbyter einzusetzen ⁴⁾, und Timotheus zu Ephesus, dem derselbe Apostel vorschreibt ⁵⁾, wie er sich bei Klagen, die bei ihm gegen Presbyter angebracht würden, zu verhalten habe. Sodann erscheinen als Bischöfe: die Vorsteher der Gemeinden, welche Paulus nach Milet beruft ⁶⁾, ferner Epaphrodit, als Bischof von Philippi ⁷⁾, so wie auch wohl jener Diotryphes ⁸⁾,

²⁾ *Tertull.* de praescr. c. 32. Edant ergo originem Ecclesiarum suarum, evolvant ordinem Episcoporum suorum ita por successiones ab initio decurrentem, ut primus ille Episcopus aliquem ex Apostolis vel Apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuit auctorem vel antecessorem . . . worauf er nach Aufzählung einzelner Kirchen fortfährt: Proinde utique et caeterae exhibent, quos ab Apostolis in Episcopatum constitutos Apostolici seminis traduces habeant. — *Iren.* adv. haeres. IV. 33. n. 8. — Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 325.

³⁾ Vergl. ausführlich über denselben: *Petav.* de eccles. hier. Lib. I. c. 6. n. 7. c. 7. c. 8.

⁴⁾ *Tit.* I. 5.

⁵⁾ 1. *Tim.* V. 17.

⁶⁾ *Act.* XX. 17. sqq. — S. *Iren.* a. a. D. III. c. 14. n. 2. — Vergl. *Mamachi*, Orig. et Antiquit. christ. Vol. IV. p. 320. p. 334. sqq. — *Bianchi*, della potestà e della politica della chiesa. Lib. I. c. 2. §. 8. n. 10. (Vol. III. p. 161.)

⁷⁾ S. oben §. 22. Note 2. — Vergl. *Mamachi* a. a. D. p. 346. sqq.

⁸⁾ *Nothé*, die Anfänge der christl. Kirche. Bd. 1. S. 423.

dessen Johannes in seinem dritten Briefe erwähnt⁹⁾; ferner die Vorsteher der sieben kleinasiatischen Gemeinden, die er in der Apocalypse als Angeli bezeichnet (S. 22. S. 160), eben so der von ihm eingesetzte Polycarp von Smyrna¹⁰⁾, dann Linus, der erste Erbe des Primates (S. 21. S. 146.), nicht minder Marcus, als Nachfolger Petri auf dem bischöflichen Stuhle zu Alexandrien¹¹⁾, Evodius in gleicher Eigenschaft zu Antiochien¹²⁾. Ihm folgt Ignatius¹³⁾, der in seinen Schriften die schlagendsten Zeugnisse für die hohe Bedeutung der Bischöfe, als der Nachfolger, aber auch als der einzigen und alleinigen Nachfolger der Apostel ablegt. Neben ihm ist unter den Kirchenvätern, die überhaupt von den großartigsten Vorstellungen von der Würde des Episcopates durchdrungen sind, Clemens von Rom¹⁴⁾ Gewähr, daß an der Spitze der Gemeinden nur Ein Bischof in jener Bedeutung dastand; nach ihm Clemens von Alexan-

⁹⁾ 3. Joann. 9. u. 10.

¹⁰⁾ Iren. a. a. D. III. c. 3. — Tertull. d. praescr. c. 32. — Euseb. Hist. eccl. III. 36. — Hieron. Catal. script. eccl. s. v. Polycarpus. — Vergl. Rothe a. a. D. S. 429. u. ff.

¹¹⁾ Vergl. Petav. a. a. D. Lib. I. c. 9. n. 1—5.

¹²⁾ Petav. a. a. D. n. 6.

¹³⁾ Hieron. a. a. D. s. v. Ignatius. Ignatius Antiochenae tertius post beatum Petrum Episcopus.

¹⁴⁾ Clem. Epist. ad Cor. c. 21. c. 40. c. 42. c. 48.

Mamachi a. a. D. p. 354. sqq. — Möhler, Patrologie. S. 64. — S. auch die scharfsinnigen Untersuchungen über Clemens Auffassungsweise in Betreff des Episcopates bei Rothe a. a. D. S. 398. u. ff. — Vergl. oben §. 23. S. 164.

drien ¹⁵⁾, Irenäus ¹⁶⁾, Cyprian ¹⁷⁾ und Hieronymus, der mit Chrysostomus ¹⁸⁾ das Ordinationsrecht als dasjenige bezeichnet ¹⁹⁾, welches dem Bischöfe, den er im Verhältnisse zu den Presbytern den Vater nennt ²⁰⁾, ganz ausschließlich zustehe.

Gerade dadurch aber, daß von dem Bischöfe allein die Weihe ausgeht, ist seine ganze Stellung und seine Bedeutung vollständig charakterisirt ²¹⁾. Er allein, als der Gesandte der Apostel, hat die göttlichen Vollmachten empfangen, nur Er ist die Quelle des Priestertums, die Quelle der Lehre, die Quelle der Herrschaft; ja durch Ihn

¹⁵⁾ *Blem. Alex.* Quis div. salv. c. 42.

¹⁶⁾ *Iren. adv. haer.* III. c. 3. n. 1. (§. 22. Note 5.) n. 2. (§. 21. Note 28.) — IV. c. 33. n. 8. *Agnitio vera est Apostolorum doctrina et antiquus Ecclesiae status in universo mundo et character corporis Christi secundum successiones Episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est Ecclesiam tradiderunt.*

¹⁷⁾ *Cyprian.* Epist. 69. ad Florent. Pupian: *Inde enim schismata et haereses obortae sunt et oriuntur, dum Episcopus, qui unus est et Ecclesiae praest, superba quorundem praesumptione contemnitur. — Unde scire debes: Episcopum in Ecclesia esse et Ecclesiam in Episcopo, et si quis cum Episcopo non sit, in Ecclesia non esse.*

¹⁸⁾ *Chrysost.* in 1. Tim. Homil. 11. n. 1.

¹⁹⁾ *Hieron.* Epist. 146. ad Evang. — *Quid facit Episcopus, excepta ordinatione, quod Presbyter non facit.*

²⁰⁾ *Hieron.* Epist. 52. ad Nepotian.: *Esto subjectus Pontifici tuo, et quasi animae parentem suscipe. — Nepotianus war Priester. — Eben so schreibt er auch von dem heil. Augustin: Vale, mi amice carissime, aetate fili, dignitate parens. (Hieron. Ep. 105.)*

²¹⁾ *Bianchi a. a. D.* p. 164.

entsteht erst die Gemeinde der durch die Taufe Geweihten; erst dadurch, daß Alle Ihn gemein haben, ist sie eine Gemeinde ²²⁾, durch Ihn entsteht aber auch die Schaar der durch besondere Weihe Erwählten, die Er sich als Gehülften in der Ausübung seiner Vollmachten bestellt. Dieß aber sind vorzugsweise die Presbyter, und man bezeichnet daher weit richtiger den Presbyterat als eine Entfaltung des Episcopates, als umgekehrt diesen als die Bervollständigung des Presbyterates ²³⁾. Alles kommt nun auf die Einheit mit dem Bischöfe an (Note 17). Die Bischöfe sind die Bedingung der Einheit in der Kirche, und daher fordern die Kirchenväter auf eine eben so eindringliche als rührende Weise alle Christen zur Verehrung und zum Gehorsame gegen die Bischöfe auf. Insbesondere thun dieß Ignatius ²⁴⁾ und Cyprian, unter welchen der erstere namentlich darauf hinweist, wie der Bischof auch als Stellvertreter des Herrn, als der von Gott Gesendete zu betrachten, also auch gleich Dem aufzunehmen sey, der ihn sendete ²⁵⁾. Daher soll auch ohne Ihn die Gemeinde Nichts thun ²⁶⁾.

Der auf göttlicher Institution beruhende Episcopat

²²⁾ Hieron. adv. Lucifer. c. 3. (Edit. Veron. Tom. II. p. 174). Aut Episcopum cum populo recipimus, quem facit Christianum, aut si Episcopum non recipimus, scimus etiam nobis populum rejiciendum.

²³⁾ Lupoli, jur. eccles. prael. Vol. III. p. 199. not. d.

²⁴⁾ Ignat. Epist. ad Trall. c. 1—3. — ad Philad. c. 7. — ad Smyrn. c. 8. — S. Möhler a. a. D. S. 115. S. 119. 120.

²⁵⁾ Ignat. Epist. ad Ephes. c. 6.

²⁶⁾ Ignat. Epist. ad Trall. c. 2. Ἀναγκαῖον οὖν ἐστίν, ὡς περ ποιεῖτε, ἀνευ τοῦ ἐπισκόπου μηδὲν πράσσειν ὑμᾶς. —

ist gerade auch in seiner Zerstreung über den Erdkreis wiederum in jedem seiner einzelnen Mitglieder ein Fundament der kirchlichen Einheit und um derselben willen unumgänglich nothwendig. Es mußte daher auch von der Kirche als eine ihre ganze Ordnung störende Häresie zurückgewiesen werden, als Alerius²⁷⁾, der gleich Thebuthis²⁸⁾, jenem Priester des ersten Jahrhunderts zu Jerusalem, darüber zürnte, daß ihm die bischöfliche Würde entgangen war, seine Meinung von der Identität der Bischöfe und der Presbyter hartnäckig vertheidigte. Auch in späteren Zeiten ist diese Ansicht, der die Kirche einen ausdrücklichen Beschluß des öcumenischen Conciliums entgegenstellte²⁹⁾, öfters geltend gemacht worden, und man hat sich zur Behauptung derselben sowohl der heiligen Schrift, als der Kirchenväter bedient und demgemäß den Episcopat in der Kirche nur als das Resultat der Geschichte oder vielmehr als eine Usurpation, die in verschiedenen Gemeinden ein Presbyter sich über seine Mitbrüder angemacht habe, dargestellt³⁰⁾. In dieser Beziehung ist aber unstreitig das

²⁷⁾ *Epiphan. haeres. Lib. 3. haer. 76. (Edit. Colon. Tom. I. p. 904.):* Μία γάρ ἐστὶ τὰξις καὶ μία, φησί, τιμὴ, καὶ ἐν ἀξίωμα, χειροδοτεῖ, φησί Ἐπίσκοπος ἀλλὰ καὶ ὁ Πρεσβύτερος, λυτρὸν δίδωσιν ὁ Ἐπίσκοπος, ὁμοίως καὶ ὁ Πρεσβύτερος. — *August. d. haeres. c. 53. — Vergl. Petav. a. a. D. Lib. II. c. 6. c. 7. — Berardi, Comment. Vol. I. p. 129.*

²⁸⁾ Döllinger a. a. D. S. 325.

²⁹⁾ *Conc. Trid. Sess. 23. can. 7. de sacr. ord.: Si quis dixerit, episcopus non esse presbyteris superiores (vergl. c. 6.) anathema sit. — Vergl. Corgne, Defense (Note 30.) Vol. I. p. 144. sqq.*

³⁰⁾ Die katholische Kirche hat diesen Streit vorzüglich den Angli-

Auffallendste das, daß die ganze Geschichte von einem solchen Kampfe, der doch in allen Gemeinden ein gleichmäßiger gewesen seyn müßte, gar keine Spur aufzuweisen hat³¹⁾, während umgekehrt die ganze Geschichte dafür spricht, daß die Presbyter nie anders als eine ihnen von den Bischöfen übertragene kirchliche Jurisdiction ausgeübt haben, daß

ihnen gegen die ihnen feindlichen Presbyterianer überlassen können und es mag in dieser Beziehung besonders auf die Arbeiten von *Hammond*. (Diss. IV. d. episc. et presb. Lond. 1651. 4). *Pearson*, *H. Dodwell*, *Beveridge* und *Bingham* (Origin. et Antiquit. eccles. Tom. I. Lib. 2. c. 1. §. 2.) hingewiesen werden. In neuester Zeit hat vornehmlich *Rothe* in seinem Werke über die Anfänge der christlichen Kirche, nachdem er zuerst mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit darzuthun sich bemüht, daß vor dem Jahre 70 Bischöfe und Presbyter identisch gewesen, mit noch größerem Scharfsinne die Existenz wirklicher Bischöfe nach jenem Jahre mit vollständiger Widerlegung seiner Gegner in diesem Punkte bewiesen. Ihm sind die Bischöfe nur ein apostolisches nicht göttliches Institut (§. 22. Note 14.) und zwar meint er, in der früheren Zeit hätte man das nämliche Amt bei den Judenchriften *πρεσβύτεροι*, bei den Heidenchriften *ἐπίσκοποι* genannt, bis die Apostel mit Weisheit, Ueberlegung und Absicht die Bischöfe als ihre Stellvertreter eingesetzt hätten. — Vergl. über diese Materie noch insbesondere *Döllinger* a. a. D. S. 322 — S. 331. — und unter den ältern Schriftstellern: *D. Petavius*, de eccles. hierarch. und Dissert. eccles. Lib. I. (de theol. dogmat. Tom. tertius). — *G. A. Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Lib. I. Cap. 2. §. 7. sqq. (Vol. III. p. 150 — p. 249). — *Mamachi*, Orig. et Antiquit. Vol. IV. p. 331. sqq. — *Natal. Alexander*, Hist. eccl. Saec. IV. Diss. 44. (Vol. VIII. p. 421 — 507). — *Rupprecht*, Notae histor. in univ. jus can. p. 178. sqq. — *Corgne*, Défense des droits des Evêques dans l'Eglise. Paris 1762. 2 Vol. 4.

³¹⁾ *Döllinger* a. a. D. S. 327.

diese ihnen von den Bischöfen beschränkt und entzogen werden kann ³²⁾, so wie es auch in der ganzen Kirche kein Gesetz gibt, das ohne bischöfliche Autorität Bestand gewonnen hätte ³³⁾.

Als ein Argument für die Identität der *Episcopi* und *Presbyteri* in der älteren Zeit wird besonders das hervorgehoben, daß in der heiligen Schrift sowohl, als von den Kirchenvätern, namentlich von Irenäus ³⁴⁾ die beiden Ausdrücke ganz gleichbedeutend gebraucht werden. So wahr es auch ist ³⁵⁾, daß ehemals in dem Ausdrucke kein solcher Unterschied gezogen wurde, so bestand dieser doch eben so tief in der Sache begründet, wie späterhin ³⁶⁾ und es zeigt sich die Haltlosigkeit dieses Arguments, wenn man erwägt, daß außer den eigentlichen Aposteln viele Andre, ja selbst Weiber (z. B. Junia) mit dem Namen „Apostel“

³²⁾ *Bianchi* a. a. D. §. 17. p. 203. sqq.

³³⁾ *Devoti* a. a. D. p. 130. sqq.

³⁴⁾ *Iren.* adv. haer. III. c. 2. n. 2. c. 3. n. 1. u. 2. — Vergl. *Rothé* a. a. D. S. 413. u. ff.

³⁵⁾ *Petav.* de eccl. hierarch. Lib. I. c. 4. und *Dissert. eccles.* Lib. 1. c. 2. stellt die Meinung auf, daß die Synonymität vielleicht auch dadurch befördert worden sey, daß die Apostel unter den Presbytern mancher Gemeinden, einzelne zu Bischöfen geweiht hätten, um sie bei der schnellen Verbreitung des Christenthums sogleich zu einer neugegründeten Gemeinde hinsenden zu können.

³⁶⁾ Vergl. *Thom. Aquin.* Summa II. 2. Q. 184. art. 6.: *Quantum ad nomen olim non distinguebantur Episcopi et Presbyteri, sed secundum rem semper inter eos fuit distinctio etiam tempore Apostolorum; postmodum tamen ad schisma vitandum necessarium fuit, ut etiam nomina distinguerentur, ut scilicet majores dicerentur Episcopi, minores autem Presbyteri.*

geehrt werden ³⁷⁾, daß Presbyter und Bischöfe bisweilen Diaconi heißen ³⁸⁾, daß ferner die Apostel selbst sich als Diaconi ³⁹⁾, als Presbyteri oder Synpresbyteri bezeichnen ⁴⁰⁾; ja daß sogar Christus „Apostel“ und „Bischof“ genannt wird ⁴¹⁾. Hätte also der bloße Sprachgebrauch ein solches Gewicht, so könnte man zuletzt noch den Heiland der Welt mit einem Diakon identificiren. — Außerdem soll die vermeintliche Gleichheit der Bischöfe und Presbyter auch noch dadurch unterstützt werden, daß der Apostel Paulus seinen Brief an die Philipper an die Bischöfe und Diakonen, ohne Erwähnung der Presbyter, richtet. Dieß erklärt sich aber daraus, daß der Apostel, wie aus einer Vergleichung mit andern Stellen ersichtlich ist, seinen Brief zugleich für andre Gemeinden Macedoniens geschrieben hatte, so wie überhaupt die Presbyter unerwähnt bleiben konnten, als es bei manchen Gemein-

³⁷⁾ *Rom.* XVI. 7. — *Phil.* II. 25. — Dazu die Bemerkung Theodoret's (in h. l.): Cum autem (Epaphroditum) ipsorum Apostolum vocavit, ut cui esset illorum cura concredita; ut clarum sit sub eo fuisse eos qui in principio dicti sunt Episcopi, Presbyterorum scilicet in ordine constituti. —

³⁸⁾ *Chrysost.* in c. 1. Epist. ad Philipp. — Vergl. *Beveridge*, Cod. Canon. vind. Lib. II. c. 11. n. 10. (Patr. Apost. Tom. II. P. II. p. 124. sqq.) — *Mamachi* a. a. D. p. 358. n. 2.

³⁹⁾ 1. *Cor.* III. 5. — 2. *Cor.* III. 6. — Vergl. 1. *Thessalon.* III. 2.

⁴⁰⁾ 2. *Joann.* 1. — 3. *Joann.* 1. — 1. *Petr.* V. 1. — Conft nennen sie die Bischöfe auch ihre Mitarbeiter (συνεργοί). Vergl. *Rom.* XVI. 21. — 2. *Cor.* VIII. 23.

⁴¹⁾ *Hebr.* III. 1. V. 5.

den, weil das Bedürfnis nicht vorlag, noch kein Presbytercollegium gab ⁴²⁾).

Wenn man nun weiter aus der angenommenen Gleichheit der Presbyter mit den Bischöfen folgert, der eigentliche Episcopat habe sich aus einer Präsidentschaft in dem Collegium der bei den einzelnen Kirchen angestellten Presbyter entwickelt, so ist dies Nichts weiter, als eine bloße Hypothese, die aller und jeder historischen Grundlage entbehrt ⁴³⁾. Eine Hypothese der Art scheint freilich auch der heilige Hieronymus aufzustellen, der aus diesem Grunde vorzüglich als Gewährsmann für die Ansicht von der Identität zwischen Bischöfen und Presbytern angeführt zu werden pflegt. In einigen Stellen seiner Commentarien und Briefe, welche zum Theil auch in die Sammlung Gratians ihre Aufnahme gefunden haben ⁴⁴⁾, spricht sich der erwähnte Kirchenvater in seinem Gefühle für die erhabene Würde des Priesters, die in seiner Zeit nicht in allen Verhältnissen gebührend geachtet wurde, in einer Weise aus, als ob er wirklich die Presbyter den Bischöfen gleich hielte. Derselbe heilige Kirchenvater ist nun aber selbst ein entschiedener Zeuge für die Verschiedenheit

⁴²⁾ Vergl. *Mamachi* a. a. D. p. 344. — *Döllinger* a. a. D. S. 326.

⁴³⁾ Als solche bezeichnet sie sehr richtig *Rothe* a. a. D. S. 526, der auch (S. 530) das Verkehrte derselben darin hervorhebt, daß ihr kein Gedanke daran komme, den Episcopat, den sie nur für ein Gemeindeamt halte, als ein Kirchenamt aufzufassen. —

⁴⁴⁾ *Hieron.* in Tit. c. 1. (*Can. Olim.* 5. D. 95.) Epist. 146. ad Evang. (C. *Legimus.* 24. D. 93.) Epist. 83. ad Ocean. Vergl. *Isid. Hisp.* VII. 12. (C. *Cleros.* 1. §. *Presbyter.* 12. D. 21.)

beider; er ist es, welcher gerade die Einheit des Episcopates bei den ältesten christlichen Gemeinden hervorhebt, indem er Polycarp als Bischof von Smyrna, Ignatius als den dritten Bischof von Antiochien, den Bischof überhaupt aber als den Vater der Presbyter bezeichnet, so wie er auch in der Ordination das wahrhaft charakteristische Vorrecht der Bischöfe geltend macht ⁴⁵⁾ (S. 198). Er, dem die Kezerei des Aetius gerade so gut bekannt seyn mußte, wie dem heil. Epiphanius ⁴⁶⁾, sagt ausdrücklich: die Apostel hätten Bischöfe und Presbyter eingesetzt ⁴⁷⁾; Er, der es wußte, daß bereits vor dem Schisma in der Gemeinde von Corinth Bischöfe, z. B. Timotheus zu Ephesus, bestellt worden waren ⁴⁸⁾, erkennt in der alttestamentarischen Priesterordnung das Vorbild der Hierarchie des neuen Bundes ⁴⁹⁾. Wenn nun gerade der heil. Hieronymus dieß Alles anerkennt, so wäre es entweder der vollkommenste innere Widerspruch, wenn er im Gegensatze dazu behauptet haben sollte: Bischöfe und Presbyter seyen der Sache nach völlig gleich und nur zur

⁴⁵⁾ Die Weihe durch einen Presbyter wurde von jeher in der Kirche für ungültig gehalten; daher die Absetzung des Ischyras zu Alexandrien durch den heil. Athanasius. S. *Mamachi*, a. a. D. p. 328. n. 2. p. 511. — *Bianchi* a. a. D. p. 180. p. 181.

⁴⁶⁾ S. oben Note 27. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. p. 157.

⁴⁷⁾ *Hieron.* in Matth. XXVI.: Quod et fecerunt Apostoli per singulas Provincias ordinantes Presbyteros et Episcopos.

⁴⁸⁾ *Bianchi* a. a. D. p. 162. — *Iapoli* a. a. D. p. 203.

⁴⁹⁾ *Hieron.* Epist. 146. ad Evang.: Et ut sciamus traditiones apostolicas sumptas de veteri testamento quod Aaron et filii ejus atque Levitae in templo fuerunt, hoc sibi Episcopi et Presbyteri et Diaconi vendicent in Ecclesia.

Verhütung der Spaltungen sey in späterer Zeit der Bischof über die Presbyter erhoben worden, oder er müßte in seinem Eifer Dinge niedergeschrieben haben, welche er selbst bei reiflicherer Prüfung verworfen haben würde. Allein, wenn sein Eifer auch einigen Antheil an der Lebhaftigkeit seiner Ausdrucksweise haben mag, so wäre diesem doch nur soviel zuzuschreiben, als nach Anwendung der allgemeinen Regel der Interpretation, welche zuvörderst auf Beseitigung der Widersprüche dringt, übrig bleibt. Es kommt daher zunächst auf eine Prüfung der Verhältnisse an, unter welchen Hieronymus schrieb. Eben damals ⁵⁰⁾ erlaubten sich die Diakonen, welchen die Vertheilung des kirchlichen Vermögens zustand, mancherlei Anmaßungen gegen die Presbyter, welche sie in einer gewissen Abhängigkeit von sich zu halten wußten ⁵¹⁾, andrerseits entzogen mehrere Bischöfe den Presbytern fast jede Wirksamkeit und damit auch zugleich ihren nothwendigen Lebensunterhalt ⁵²⁾. Es machten daher die Bischöfe mit den Diakonen gewissermaßen gemeinschaftliche Sache gegen die Presbyter und setzten die priesterliche Würde auch noch dadurch herab, daß sie ohne Auswahl solche Individuen mit derselben bekleideten, die nur noch mehr zur Erniedrigung dieses Standes beitrugen. Diese Mißverhältnisse als nicht geringe Uebel erkennend und sich selbst in seiner priesterlichen Würde herabgesetzt fühlend, nimmt Hieronymus in seinem Commentar zu dem Briefe des heil. Paulus an den Titus die

⁵⁰⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 430. sqq. — *Gratiani canones genuini*. P. III. p. 142. sqq.

⁵¹⁾ C. 13 — 15. 23. 24. D. 93.

⁵²⁾ C. 23. §. 12. D. 93. — C. 6. D. 94.

Veranlassung, die Bischöfe, die er damit anredet, daß sie diejenigen seyn, welche die Gewalt hätten, Priester zu bestellen ⁵³⁾, gerade darauf aufmerksam zu machen, wie wenig sie auf die von Christus durch den Apostel für die Priester geforderten Eigenschaften Rücksicht nehmen ⁵⁴⁾; dies sey um so weniger zu rechtfertigen, da doch die Priester dieselben Eigenschaften haben sollten, wie die Bischöfe ⁵⁵⁾. Mit einem Rückblicke auf die Vergangenheit beklagt er dann den damaligen Zustand, über welchen er sich hinsichtlich der Anmaßungen der Diakonen, die er freilich sehr weit herabsetzt (Note 62), in seinem Briefe an den Evangelus ausspricht. Im Einklange mit den Dogmen der Kirche, von denen der heil. Hieronymus nicht hat abweichen wollen und in Uebereinstimmung mit den von ihm selbst stets ausgesprochenen Grundsätzen, würde der Sinn

⁵³⁾ *Hieron.* in Tit. c. 1. Audiant Episcopi, qui habent constituendi presbyteros per urbes singulas potestatem, sub quali lege ecclesiasticae constitutionis ordo teneatur.

⁵⁴⁾ *Hieron.* a. a. D. — At nunc cernimus plurimos hanc rem beneficium facere, ut non quaerant eos, qui possunt Ecclesiae plus prodesse et in Ecclesia erigere columnas, sed quos vel ipsi amant, vel quorum sunt obsequiis deliniti vel pro quibus majorum quispiam rogaverit et ut deteriora taceam, qui ut Clerici fierent, muneribus impetrarunt.

⁵⁵⁾ *Hieron.* a. a. D. — Oportet enim Episcopum sine crimine esse, tanquam Dei dispensatorem. Idem est ergo Presbyter, qui Episcopus; mit der Einschaltung des Wortes Olim vor idem und mit Veränderung des est in erat beginnt hier die Stelle bei Gratian.; C. 5. D. 95; die Fortsetzung in Note 59.

seiner Worte, wie bereits Papst Gregor VII. sie erklärte ⁵⁶⁾, der seyn: In älterer Zeit wurde die äußere kirchliche Verwaltung ⁵⁷⁾, ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiction, von den Bischöfen in Gemeinschaft mit den Presbytern, die auch durch den Namen nicht von einander unterschieden wurden, geführt, bis daß Zwietracht und Spaltung dieß nicht länger zuließ ⁵⁸⁾, sondern der Bischof sich veranlaßt sah wegen der Entscheidung der Streitigkeiten auch diese Verwaltung allein zu übernehmen ⁵⁹⁾, worauf dann bald die ausdrückliche Unterscheidung im Namen (Note 36) erfolgte. In solchem Sinne, nicht mit Bezug auf die Weihe, sondern auf die Eigenschaften der zu Weihenden ⁶⁰⁾ und auf die Gemeinschaft der Verwaltung, konnte Hieronymus, nach dessen Meinung diese Veränderung durch einen ausdrücklichen Beschluß vor sich gegangen seyn sollte, sagen: Bischof und Presbyter, die er im Uebrigen sehr wohl von

⁵⁶⁾ *Conc. Rom.* ann. 1074. c. 15. — *S. Berardi*, *Gratian.* canon. gen. a. a. D. p. 143.

⁵⁷⁾ Vergl. *Bianchi* a. a. D. p. 167. — *Lupoli* a. a. D. p. 203. n. V. p. 207.

⁵⁸⁾ *Hieron.* a. a. D. — et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, et diceretur in populis, ego sum Paulli, ego Apollo, ego autem Cephae (dieß die Beziehung auf die Streitigkeiten in Corinth. 1. Cor. I. 12; vergl. S. 205.), communi presbyterorum consilio Ecclesiae gubernabantur. Postquam vero f. Note 59.

⁵⁹⁾ *Hieron.* a. a. D. Postquam vero unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur caeteris, ad quem omnis Ecclesiae cura pertineret et schismatum semina tollerentur.

⁶⁰⁾ *Berardi*, *Comment.* a. a. D. p. 132.

einander unterscheidet, seyen ehedem Eines gewesen. Ihm aber, der den Diakonen mit dem sehr schlagenden Argumente entgegentritt, ein Diakon könne wohl Priester, nicht aber ein Priester Diakon werden, konnte es keinen Augenblick entgehen, daß gerade dasselbe für das Verhältniß zwischen Priester und Bischof sich sagen ließ⁶¹⁾. — Wenn er dann weiter die Diakonen, um die Priesterwürde in ein besonders helles Licht zu stellen, über Gebühr herabsetzt⁶²⁾, so muß dieß allerdings auf Rechnung seines lebhaften Charakters geschrieben werden, denn Hieronymus wußte sehr wohl⁶³⁾, wie das ganze christliche Alterthum den Diaconat als ein heiliges Amt betrachtete⁶⁴⁾, er, der den Brief des heil. Ignatius an die Trallianer, in welchem auch die Bedeutung des Diaconates auf eine so erhabene Weise aufgefaßt wird⁶⁵⁾, als echt anerkannte und verehrte. Es begegnet aber dem heil. Hieronymus öfters, daß er in der Wärme seines Gefühles ins Extrem geht⁶⁶⁾

⁶¹⁾ *Berardi* a. a. D. p. 133.

⁶²⁾ *Hieron.* Epist. 146. ad Evang.: Quis patitur, mensarum et viduarum minister ut supra eos se tumidus efferrat, ad quorum preces Christi corpus sanguisque conficitur.

⁶³⁾ *Bianchi* a. a. D. p. 212.

⁶⁴⁾ *Ambros.* d. offic. Lib. I. c. 41. (Acta S. Laur. Mart.): Quo sacerdos sancte sine Diacono properas? Nunquam sacrificium sine ministro offerre consueveras. — Vergl. über diese Stelle *Devoti*, Instit. can. Tom. I. p. 139.

⁶⁵⁾ *Ignat.* Epist. ad Trall. c. 2. Δεῖ δὲ καὶ τοὺς διακόνους, ὄντας μυστηρίων Ἰησοῦ Χριστοῦ, κατὰ πάντα τρόπον πᾶσιν ἀρέσκειν· οὐ γὰρ βρωμάτων καὶ ποτῶν εἰσιν διάκονοι ἀλλ' ἐκκλησίας Θεοῦ ὑπηρεταί.

⁶⁶⁾ Vergl. Döllinger a. a. D. S. 327. Note 16.

und sich zu Aeußerungen hinreißen läßt, die er bei kälterem Blute nicht gethan haben würde. So könnte man aus seinen Worten auch die Verwerflichkeit des Ehestandes entnehmen, den er zum Preise und zur Verherrlichung der Jungfräulichkeit gänzlich erniedrigt; so verfährt er auch mit dem Diaconat zu Gunsten des Presbyterates. Aber weit entfernt, sich der Häresie des Aeriuss schuldig zu machen ⁶⁷⁾, stimmt auch er mit dem einhelligen Zeugnisse der übrigen Väter ⁶⁸⁾, welche die Bischöfe, kraft ihres göttlichen Rechtes sehr ausdrücklich von den Presbytern unterscheiden ⁶⁹⁾, vollkommen überein.

Wenn demnach den Presbytern die Succession in den Apostolat gänzlich abgesprochen und diese allein den Bischöfen vindicirt werden muß, so fragt sich aber doch, ob sie nicht vielleicht als Nachfolger der zwei und siebenzig Jünger des Herrn angesehen werden und als solche eine Kirchengewalt ausüben dürften ⁷⁰⁾? Diese jedoch, die auch

⁶⁷⁾ Vergl. *Mamachi* a. a. D. p. 479. sqq.

⁶⁸⁾ Vergl. außer den oben S. 198 angeführten, hauptsächlich noch folgende Stellen: *Ignat.* Epist. ad Trall. c. 7. Ὁ χρωρὶς ἐπισκόπου καὶ πρεσβυτερίου καὶ διακόνου πράσσειν τι οὗτος οὐ καθαρὸς ἐστὶν τῇ συνειδήσει; — *Clem. Alexandr.* Stromat. VI. p. 667. — *Paedagog.* Lib. III. c. 12. — *Origen.* contra Celsum. Lib. III. n. 48. VIII. n. 75. Homil. 13. in Lucam. — *Tertull.* d. baptism. c. 17.: Dandi quidem habet jus summus Sacordos, qui est Episcopus, dehinc Presbyteri et Diaconi, non tamen sine Episcopi auctoritate, propter Ecclesiae honorem, quo salvo salva pax est.

⁶⁹⁾ Vergl. noch *Lupoti* a. a. D. p. 10. 2sqg.

⁷⁰⁾ Dieß nimmt nach Vorgang von *Can. In novo.* 2. §. *Videntes.* 2. D. 21. (*Pseud. Isid.*) *Danielli*, Instit. canon. Lib. I. Tit. 18. (Vol. I. p. 211) mit mehreren Andern an.

wohl hin und wieder Evangelisten genannt werden, wurden von Christus vorausgesendet, um Ihm durch Verkündigung seiner Ankunft den Weg zu bereiten, allein er hat ihnen, die wiederum zu ihm zurückkehrten, keinerlei Kirchengewalt übertragen, sondern diese allein und ausschließlich den Aposteln gegeben ⁷¹⁾. Auch wurden aus ihnen die sieben Diakonen der Gemeinde von Jerusalem gewählt, weshalb um so weniger die Presbyter als ihre Nachfolger zu betrachten seyn können ⁷²⁾.

Es verbleibt daher alle Succession in die von Christus in seinem Reiche hinterlassene Gewalt ganz allein dem durch Petrus, als dem Haupte, zu Einem Ganzen vereinigten Episcopate.

⁷¹⁾ *Devoti*, Jus can. univ. Vol. I. p. 129.

⁷²⁾ *Petr. Paludan. d. caus. immed. eccles. pot. art. 2.*
2. — Der ähnliche Irrthum, die Pfarrer als Nachfolger der Jünger Jesu anzusehen, ist im Jahre 1794 unterm 28. August von Papst Pius VI. durch die Bulle: *Auctorem fidei* verworfen worden. —

Fünftes Kapitel.

Eigenschaften und Kennzeichen des Reiches Christi auf Erden.

§. 26.

1. Sichtbarkeit und Glanz der Kirche.

Christus hat die Kirche als sein Reich auf Erden gegründet, in diesem Petrus als seinen Stellvertreter eingesetzt, ihm, als dem Haupte, und den Aposteln in Unterordnung zu ihm, die Leitung der Kirche in Beziehung auf die Spendung der Sakramente, Verbreitung der Lehre des Heiles und äußern Ordnung anvertraut, ferner auch für die Succession in der Weise Fürsorge getroffen, daß der Bischof von Rom der Nachfolger im Primat, alle Bischöfe die Nachfolger in dem Apostolate seyen. In der Kirche sind also die an Christus Glaubenden unter Ihm, als dem unsichtbaren, und dem römischen Bischöfe, als dem sichtbaren Oberhaupte, so wie unter den übrigen rechtmäßigen Bischöfen in der Gemeinschaft der Lehre und der Sakramente zu Einem Reiche vereinigt (vergl. §. 2. S. 14). Alle diese Punkte gehören wesentlich zum Begriffe der Kirche und müssen daher in solchen Zeiten, wo dieselbe wie im Ganzen, so in ihren einzelnen Instituten an-

gestritten wird, gerade als charakteristisch hervorgehoben werden ¹⁾. Zwar ist die Taufe, welche dem, der sie empfängt, einen unauslöschlichen Charakter einprägt, ein unterscheidendes Merkmal aller derer, die kraft dieses Sakramentes zu dem Reiche gehören; diejenigen Getauften aber, welche die Kirche dennoch nicht als das Reich Christi anerkennen, schließen sich selbst davon aus ²⁾.

Indem nun aber die Kirche das von Christus auf Erden gestiftete Reich ist, so tritt sie in dieser Beziehung in die Kategorie anderer Reiche auf Erden ein; sie hat gewisse Eigenschaften mit diesen gemein und unterscheidet sich durch andre von ihnen. Sie hat daher ihren eigenthümlich ausgeprägten, ihr von Gott gegebenen, in der Geschichte ausgebildeten und die Geschichte ausbildenden Charakter. Es gibt demnach gewisse Merkmale und Kennzeichen, an welchen sie eben als die Kirche, d. h. als das Reich Gottes, nicht der Menschen, erkannt wird. Der Herr hat nur Ein Reich, aber da er der Quell der Heiligkeit ist, ein Heiliges, jedoch alle Menschen umfassendes, daher Allgemeines ³⁾, durch die Apostel, darum Apostolisches, Reich gegründet. Diese vier Merkmale ⁴⁾ sind, nach dem Vorgange des nicänischen und constantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses, als die bezeichnendsten anzusehen.

¹⁾ *Devoti*, Jus can. univ. Vol. I. p. 136.

²⁾ *Devoti* a. a. D. p. 139.

³⁾ *Cyprian*. Epist. 52. ad Antonian. c. 20: Una Ecclesia per totum orbem in multa membra divisa.

⁴⁾ *Bellarmin* in seinem Werke de notis Ecclesiae unterscheidet deren fünfzehn.

Aus ihnen folgt von selbst, daß zu der von Christus durch die Apostel gegründeten, Einen, heiligen und Allgemeinen Kirche Jeder gehören solle. Außer Christus ist kein Heil und nur Seine in der, mit der Unfehlbarkeit ausgerüsteten, Unvergänglichen Kirche bewahrte Lehre ist Alleinseligmachend. Menschlicher Natur aber entsprechend ist die göttliche Kirche, die Christus ihr himmlischer Bräutigam zur Herrschaft auf Erden eingesetzt hat, ein sichtbares *) Reich.

Eben darum, weil die Gründung dieses Reiches zum Heile des Menschengeschlechtes geschah, bedurfte es dabei auch der Berücksichtigung der menschlichen Natur. Um der Menschen willen, um ihrer Natur entgegenzukommen (S. 9. S. 60.), wurde ihnen Gott selbst, der Gründer der Kirche, durch die Annahme der Menschheit sichtbar. Er erschien als ein Kind unter ihnen, wuchs unter ihnen auf, sein göttlicher Mund verkündete ihnen die Lehre des Heiles, Er gründete auf den Apostel Petrus seine Kirche, setzte die Sakramente ein und brachte selbst am Kreuze vor den Augen der Welt das Erlösungsoffer dar. In das Grab gelegt entzog Er sich nicht den Blicken der Menschen, sondern von den Todten auferstanden, wandelte Er unter ihnen; erst nach vierzig Tagen stieg Er gen Himmel empor und ward nicht mehr gesehen. Aber eben deshalb hatte Er an seiner Statt der Kirche ein sichtbares Oberhaupt gegeben, hatte ihr in den Aposteln überhaupt eine sichtbare Regierung bestellt. Gerade sie hatte er als Zeu-

*) Vergl. *Lupoli*, Jur. eccl. prael. p. 26. sqq. — *Klee*, Dogmatik. Bd. 1. S. 154. u. ff. — *Möhler*, Symbolik. S. 338. u. ff.

gen seiner Worte und Thaten sich beigesellt (§. 18. S. 122), damit sie, die sichtbaren und vernehmbaren Menschen, dem Menschengeschlechte verkünden sollten, was sie gesehen und gehört ⁶⁾. Eben so sind die von Christus eingesetzten Sakramente sichtbare Zeichen, in welche die Gnade sich hüllt, damit sie den Menschen zukomme, ja gleichsam darum, damit sie von den Menschen angenommen werde, muß sie, die Unsichtbare, durch das Zeichen sichtbar werden. Insonderheit ist aber die Taufe das sichtbare Zeichen der Aufnahme des Menschen in die Kirche und so wird diese in jedem einzelnen in sie Aufgenommenen sichtbar gemacht. —

Aber die Kirche soll nicht bloß sichtbar seyn, glänzen, hell leuchten soll sie und in solcher Weise wird sie von Jesaias vorhervorkündet ⁷⁾: „Und es wird seyn in der letzten Zeit der Berg des Hauses des Herrn auf dem Gipfel der Berge und sich erheben über die Hügel und strömen werden zu ihm alle Völker,“ wie denn auch Christus selbst sie die Stadt auf dem Berge nennt ⁸⁾, die von Allen gesehen werden kann und von Allen gesehen werden soll. Wäre sie nicht sichtbar, so könnte der von ihr Nichts Wissende und Nichts Ahnende, es könnte der in Betreff

⁶⁾ *Rom.* X. 17. *Fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi.* — Daher die so häufig wiederholte Aufforderung Christi: *qui habet aures audiendi audiat.* (*Matth.* XI. 15. XIII. 9. 43. *Marc.* IV. 9. 23. VII. 16. *Luc.* VIII. 8. XIV. 35. Vergl. *Apoc.* II. 7. 11. 17. 29. III. 6. 13. 22. XIII. 9.)

⁷⁾ *Isaias.* II, 2. — Dazu: *Chrysost.* in h. I. — *August.* Tract. 1. in Ep. S. Joann. n. 13.

⁸⁾ *Matth.* V. 14.

ihrer Irrende, der von ihr Getrennte, sie nicht finden und sich mit ihr vereinigen⁹⁾. Es muß der Mensch sie mit seinen sichtslichen Augen sehen können, um sie zu erkennen, um sie zu befragen, um von ihr sich über die Wahrheit belehren zu lassen. Darum will die Kirche, selbst die hellleuchtende Sonne¹⁰⁾, auch in all ihren Mitgliedern glänzen und strahlen, damit in ihnen von den Irrenden und Unwissenden die Wahrheit nicht bloß gesehen, sondern deutlich erkannt werde. Denn die Kirche selbst wird vor lauter sichtbaren, aus Leib- und Seele bestehenden Menschen gebildet, sie ist eine Genossenschaft von Menschen unter Einem Haupte; gemeinschaftlich bilden sie die streitende Kirche, in der sich die Lehrende von der lernenden scheidet, die regierende von der regierten, denn der heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt, die Kirche zu regieren¹¹⁾. Jener steht die Binde- und Lösegewalt zu; wie soll gebunden und gelöst werden, wenn nicht auf sichtbare Weise? wie soll aus der Kirche ausgeschlossen werden können, da doch Christus die Vorschrift gibt, wer der Kirche nicht gehorcht, soll für einen Heiden und Publican geachtet werden¹²⁾? Die ganze Geschichte gibt von dieser streitenden Kirche, von diesem kämpfenden und wehrenden Reiche

⁹⁾ Dieß gesteht selbst *Anton. d. Domin. de Rep. Eccl. Lib. VII. c. 10. n. 28.* zu: infidelis, qui velit in Ecclesiam catholicam ingredi, ubinam illam quaeret, si illam non cognoscat?

¹⁰⁾ *Psalm. XVIII. 6.* — *August. Tract. II. in Epist. S Joann. n. 3.*

¹¹⁾ *Act. XX. 28.*

¹²⁾ *Matth. XVIII. 17.* — Vergl. *Devoti a. a. D. p. 142.*

Christi auf Erden Zeugniß. Die Wunder¹³⁾, welche, nach dem Vorgange und durch die Kraft Christi, die Apostel und andere Heilige gewirkt, die Martyrer¹⁴⁾, welche den Namen Christi bekennend, für den Glauben der Kirche geblutet, die ununterbrochene Fortdauer des Episcopates, die Verbreitung der Kirche über den Erdkreis, der Untergang der Pseudokirchen und der Weltreiche¹⁵⁾ neben der auf den Fels gegründeten unerschütterlichen Kirche, der längere Bestand der irdischen Reiche, welche an diese sich angeschlossen, alles dieß sind sichtbare vor den Augen der Menschen geschehene Dinge, welche die Kirche selbst wahrnehmbar und erkennbar machen.

Doch die Kirche ist nicht bloß sichtbar, sie hat auch ihre unsichtbare oder vielmehr Gott allein sichtbare Seite¹⁶⁾. Dieß bezieht sich nicht bloß auf die triumphirende und die leidende Kirche, sondern auch in der streitenden Kirche auf Erden ist das innerliche geistige Element nur Gott sichtbar. Das Gewissen der Menschen, ihre Erhebung zu Gott in dem Gebete, die innerlichen Gnadenwirkungen der Sacramente, die Absicht der Menschen bei ihren Handlungen, überhaupt das ganze innerliche Leben der Menschen kennt nur Gott allein; aber

¹³⁾ Vergl. *Gotti*, Vera Eccl. Christi. Vol. I. p. 16. sqq.

¹⁴⁾ *Gotti* a. a. D. p. 63. sqq.

¹⁵⁾ Vergl. *Stapleton*, Vere admiranda seu de magnitudine Rom. Eccl. p. 9.

¹⁶⁾ Ueber die richtige und verkehrte Auffassung der unsichtbaren Kirche s. *Iupoli* a. a. D. p. 28. — *Klee* a. a. D. S. 157. — *Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 28.

auch dieses innerliche Leben tritt in gewisser Weise doch immer wiederum in die äußere Erscheinung ein und wird sichtbar in den Thaten der Menschen.

§. 27.

2. Einheit, Heiligkeit, Allgemeinheit und Apostolicität der Kirche.

Es sind auf Erden viele Reiche gesehen worden, aber nur ein Reich Gottes¹⁾; die Kirche ist von dem Einigen Christus auf Einem Fels gegründet, sie bildet Einen Körper, dessen Einiges Haupt der römische Bischof, Christi Statthalter auf Erden ist (§. 17. S. 113.). Sie hat Einen Glauben, Eine Hoffnung, Eine Liebe, Eine Gemeinschaft der Sacramente und der Gnaden²⁾, und die durch ihren Bischof, jede in sich, eine Einheit bildenden über den ganzen Erdkreis ausgebreiteten einzelnen Gemeinden, vereinigen sich zu der Einen großen Kirche. „Es sind der Strahlen der Sonne“, sagt Cyprian³⁾, „viele, aber doch nur Ein Licht, der Zweige des Baumes viele, aber doch nur Eine auf kräftiger Wurzel feststehende Eiche, und wenn von Einem Quell viele Bäche sich ergießen,

¹⁾ S. besonders Möhler, die Einheit der Kirche. — *Gotti*, *Vera Eccl. Christi*. Vol. I. p. 13. sqq. — *Lupoli*, *Jur. eccl. prael.* Vol. I. p. 46. — *Devoti*, *Jus can. univ.* Vol. I. p. 143. — *Klee*, *Dogmatik*. Bd. 1. S. 82. u. ff. wo die Stellen aus den Kirchenvätern zusammengestellt sind. — Vergl. auch *Rothe*, die Anfänge der christl. Kirche. Bd. 1. S. 595. u. ff.

²⁾ *Cyprian*. d. unit. *Eccl.* col. 463. Vergl. *C. Loquitur*. 8. C. 24. Q. 1. (s. oben §. 17. Note 6).

³⁾ *Cyprian*. d. unit. *Eccl.* col. 463.

so erscheint zwar diese Menge bei dem reichlichen Empfange der überfließenden Fülle ganz von einander getheilt, aber durch den Ursprung wird die Einheit bewahrt; trenne den Strahl von der Sonne, die Einheit duldet die Absonderung des Lichtes nicht, brich ab den Zweig von dem Baume, der gebrochene Ast wird nicht weiter sprossen, schneide ab von der Quelle den Bach und er wird austrocknen.“ So gehen von der Einen Kirche viele Kirchen, von dem Einen Episcopate viele Bischöfe aus und auf diese durch ihre Vielheit vollkommene Einheit beziehen sich auch alle die Bilder, in welcher die heilige Schrift die Kirche vor Augen stellt: Eine Hürde und Eine Heerde, Ein Weinstock und viele Reben u. s. w. Christus hat daher auch mit seinem dreifachen Auftrage, den er den Aposteln gab, die vollständige Einheit der Kirche begründet⁴⁾; sie sollen hingehen, alle Völker zu lehren (Einheit der Lehre), zu taufen (Einheit der Sacramente) und sie anzuweisen, Alles zu bewahren, was Christus seinen Gesandten aufgetragen hat (Einheit der Regierung).

Durch ihre Einigung mit der Kirche und ihre Aufnahme in dieselbe sollen die Menschen geheiligt werden; dieß vermag nur die Kirche durch den in ihr wirkenden heiligen Geist. So wie die Kirche also heilig ist durch diese göttliche Kraft und durch ihren Zweck, so ist sie es auch in ihren Mitteln: den Sacramenten; sie ist heilig durch ihre Lehre⁵⁾: das Wort Gottes, sie ist heilig durch das

⁴⁾ Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 48.

⁵⁾ *August. d. civit. Dei. Lib. II. c. 28: Nihil in christianis Ecclesiis turpe et flagitiosum spectandum imitandumque proponitur, ubi vera Dei praecepta insinuantur,*

in ihr verordnete Priesterthum. Daß in der Kirche Viele, im Gegensatze zu dem Zwecke derselben, unheilig sind ⁶⁾, die, wenn sie es bleiben, dereinst bei dem Baue der himmlischen Kirche verworfen werden ⁷⁾, ja daß Alle, als Menschen, stets der Heiligung bedürfen, ändert an der Heiligkeit der Kirche Nichts, sie bleibt die reine Braut Christi, der Tempel Gottes ⁸⁾; man nennt eine Stadt reich, ein Heer tapfer, wenn auch Arme und Feige sich darin befinden. Und dennoch kann der einzelne Mensch rufen: heilig bin ich! denn er empfing die Gnade der Taufe (§. 2. S. 10.) und den Nachlaß der Sünden ⁹⁾; er gehört zu dem auserwählten Geschlecht, zu dem königlichen Priesterthum, zu dem heiligen Volk ¹⁰⁾. Ihm aber, der noch auf Erden waltet, leuchtet die Schaar derer, die durch das Reich Gottes auf Erden hindurch, zu der ewigen heiligen Herrschaft mit Christus im Himmel gelangt sind, als Beispiel voran und so lebt er, da die streitende und triumphirende Kirche innig mit einander verbunden, in der Gemeinschaft der für ihn in seinem Streite bittenden Heiligen.

Indem Christus sein Einiges und heiliges Reich

aut miracula narrantur aut dona laudantur, aut beneficia postulantur.

¹¹⁾ *Bellarmin*, de eccles. milit. III. 9. — *Klee* a. a. D. S. 118. u. ff. — *Walter*, Lehrbuch d. Kirchenrechts. S. 29.

¹²⁾ *Hermas*, Lib. I. vis. 3. c. 60. — Vergl. *Kothe* a. a. D. S. 600. u. ff.

¹³⁾ *Ephes.* V. 23. sqq. — II. 21. 22.

¹⁴⁾ *Augustin.* in Psalm. LXXXV.

¹⁵⁾ *I. Petr.* II. 9.

gründete, hat er die Spaltung und Trennung, die zuvor bestand, gehoben; Er hat die Juden und Heiden mit einander zu gemeinsamer Heiligung vereint. Die Synagoge umfaßte allein das jüdische Volk, sie war ausschließlich, die Kirche aber will Alle Menschen in sich aufnehmen, sie ladet Alle ein, ruft Alle zusammen, daß sie sich mit ihr und dem Herrn, dem Kyrios (§. 2. S. 8.) vereinigen sollen. Sie ist daher in ihrer Bestimmung für alle Zeiten und Geschlechter, in ihrer Bestimmung, den ganzen bewohnten Erdkreis in sich zu schließen, allumfassend, sie ist katholisch ¹¹⁾. Als solche ist sie geweissagt im alten Bunde ¹²⁾, als solche von Christus gegründet, denn Er will, daß das Evangelium aller Creatur verkündet werde ¹³⁾, Er hat die Apostel gesendet, auf daß sie alle Völker lehren und taufen sollen, und so ist ihr Ruf erschollen und bis zu den Enden des Erdkreises ihr Wort ¹⁴⁾. Was die heilige, Einige Kirche von ihrer Gründung an, gelehret und bewahret hat, Das ist katholisch ¹⁵⁾; Wer auf dem weiten Erdentund zu ihr sich bekennt, Der ist katholisch; darum sagt der heil. Pacian von Barcellona: Christ ist mein Name, mein Zuname Katholik; jener benennet mich,

¹¹⁾ *Gotti* a. a. D. p. 8. — *Lupoli* a. a. D. p. 52. — *Devoti* a. a. D. p. 145. — *Klee* a. a. D. S. 95. u. ff. — Vergl. *Rothe* a. a. D. S. 551. u. ff. S. 576.

¹²⁾ *Genes.* XII. 3. XV. 5. — *Psalm.* II. 8. LXXI. 8. und an vielen andern Stellen. S. *Klee* a. a. D. S. 104. Note 3. und 4. — Vergl. auch *Th. Stapleton*, Vere admiranda seu de magnitudine Rom. *Eccl.* p. 3. u. 4.

¹³⁾ *Marc.* XVI. 15. — Vergl. *Matth.* XXIV. 14.

¹⁴⁾ *Psalm.* XVIII. 5. — *Rom.* X. 18.

¹⁵⁾ *Vincent. Lerin.* *Commonit.* c. 3.

dieser zeigt, wer ich bin¹⁶⁾. — Zu welcher Zeit die Kirche sich selbst, oder wann einzelne Schriftsteller ihr zuerst diesen Namen beigelegt haben, das ist an sich ganz gleichgültig; der Name bezeichnet die Tendenz, die Aufgabe, das Wesen der Kirche, nicht die thatsächliche Vollendung, daß wirklich alle Menschen in die Kirche eingegangen seyen¹⁷⁾. Es kommt daher in dieser Beziehung der Sache nach darauf nicht an, zu beweisen, daß das apostolische Glaubensbekenntniß und der darin enthaltene Ausdruck: „katholische Kirche“¹⁸⁾ wirklich schon von den Aposteln herrühre; die Apostel hatten den Auftrag zur Gründung der allumfassenden katholischen Kirche. Ja, wenn das frühe Zeugniß des heiligen Ignatius¹⁹⁾, der, wie nach ihm die Gemeinde von Smyrna in ihrem Schreiben an die von Philomelium²⁰⁾, dieses Ausdruckes sich bedient, oder anderer Kirchenväter auch nicht vorhanden wäre, die Katholizität lebt in dem Bewußtseyn der Kirche von den ersten Zeiten an, wie schon der heilige Paulus den Römern schreibt: „Euer Glaube wird in der ganzen Welt

¹⁶⁾ *Pacian. Epist. 1. ad Sympron.*

¹⁷⁾ *Augustin. Epist. 199. ad Hesychium: In quibus ergo gentibus nondum est Ecclesia, oportet ut sit, non ut omnes, qui ibi fuerint, credant; omnes enim gentes promissae sunt, non omnes homines omnium gentium. Non enim omnium est fides.*

¹⁸⁾ *Symb. Apost. Πιστεύω τὴν ἀγίαν ἐκκλησίαν καθολικὴν.*

¹⁹⁾ *Ignat. Epist. ad Smyrn. c. 8. Ὅπου ἂν ᾗ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.*

²⁰⁾ Bei *Euseb. Hist. eccl. IV. 15. Ἡ ἐκκλησία τοῦ Θεοῦ ἡ παροικοῦσα Σμυρναν τῇ παροικουσίῃ ἐν Φιλομηλίῳ καὶ πάσαις ταῖς κἀτα πάντα τόπον τῆς ἀγίας καθολικῆς ἐκκλησίας παροικίαις.*

verkündet“²¹⁾. Es bedurfte daher auch nicht erst des kaiserlichen Befehles, daß die, welche diesen Glauben der Römer angenommen hatten, *Catholici* genannt werden sollten²²⁾, allein es drückt diese Bezeichnung, wie auch Kaiser Gratian es beabsichtigte, den scharfen Gegensatz gegen die Häresien²³⁾ aus, die schon von den Aposteln als etwas dem Wesen des Christenthums Widersprechendes bezeichnet werden²⁴⁾. — Eben so wenig ändert der Umstand etwas an dieser Bedeutung der Kirche, wenn diese oder jene einzelne Gemeinde ebenfalls katholische Kirche genannt wird²⁵⁾. So passend jede Gemeinde als ein Glied der Kirche, selbst Kirche genannt wird, so passend heißt sie auch als Glied der großen katholischen Kirche, selbst katholische Kirche, und wenn ehemals hauptsächlich die Cathedralkirchen diesen ehrenden Beinamen führten, so hatte dieß seinen Grund darin, daß sie als die Sitze der Bischöfe auch zugleich die Taufkirchen waren, in ihnen also durch das Sakrament der geistigen Wiedergeburt die Aufnahme der Menschen in die Kirche vorgenommen wurde²⁶⁾.

Durch die von den Aposteln bewirkte Ausbreitung der Kirche über den Erdfreis, durch den von ihnen über-

²¹⁾ *Rom.* I. 8. im Vergleich mit *Matth.* XXIV. 14.

²²⁾ *L. Cunctos.* 1. §. *Hanc.* 1. *Cod.* d. summa trinitate.

²³⁾ Vergl. *Rothe* a. a. O. S. 563. u. ff.

²⁴⁾ 1. *Cor.* XI. 19. — 2. *Petr.* II. 1. — *Gal.* V. 20.

²⁵⁾ *3. B.* bei *Athanas.* (Tom. I. P. I. p. 203.): *Κωνσταντινος Καῖσαρ τῷ λαῷ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας πόλει; Ἀλεξανδρείας.* —

²⁶⁾ *Lupoli* a. a. O. p. 67. sqq.

lieferten Glauben — und es hat Christus für die, welche diesen apostolischen Glauben annehmen, gebetet ²⁷⁾ — ferner durch die von ihnen herrührenden Einrichtungen, durch die Succession der Bischöfe in den Apostolat, insbesondere des römischen Bischofs in den Primat des Apostelfürsten, ist die Kirche apostolisch ²⁸⁾. Es heben daher die Kirchenväter, vorzüglich Irenäus und Tertullian ²⁹⁾, auch dieses Merkmal, den Häretikern gegenüber, unter denen selbst mehrere für sich die Apostolicität in Anspruch nahmen, besonders hervor ³⁰⁾.

§. 28.

3. Unvergänglichkeit, Unfehlbarkeit und Nothwendigkeit der Kirche.

Christus hat die Kirche gegründet, er hat ihr den Beistand des heiligen Geistes und Seine Gegenwart bis an das Ende der Tage verheißen; sie kann daher nicht untergehen ¹⁾. Die Kirche kann gedrückt; sie kann mit Gewalt und Hinterlist verfolgt, ja durch ihre eigenen Hirten verwundet werden, aber sie bleibt dennoch unvergänglich bestehen ²⁾. Denn „leichter ist's“ —

²⁷⁾ Joann. XVII. 20.

²⁸⁾ Klee a. a. D. S. 108. — Rothe a. a. D. S. 604. u. ff.

²⁹⁾ Vergl. die oben §. 23. Note 25. u. §. 25. Note 2 angeführten Stellen.

³⁰⁾ So auch die Sekte der Apostoliker im Mittelalter. Vergl. Klee a. a. D. S. 111.

¹⁾ Lupoli, Jur. eccl. prael. Vol. I. p. 39. — Klee, Dogmatik. Bd. S. 131. u. ff.

²⁾ Augustin. Epist. 30.: Ipsa est, quae aliquando obscuratur et tanquam obnubilatur multitudinem scandalorum... sed etiam tunc in suis firmissimis eminet.

so ruft Chrysostomus aus ³⁾ — „die Sonne auszulöschen, als die Kirche zu vernichten“ und Augustinus ⁴⁾ entgegnet den Donatisten, welche meinten, nur bei wenigen Gerechten in Afrika bestünde noch die Kirche, während die bisherige, die Kirche aller Völker, untergegangen sey: „Das sagen sie, weil sie nicht in der Kirche sind!“ „O unverschämte Rede!“ sie ist nicht, weil Du nicht in ihr bist? siehe zu, daß Du deshalb gar nicht bist, denn sie wird seyn auch ohne Dich!“ — Diese Unvergänglichkeit der Kirche, welche aus jeder neuen Verfolgung in immer glänzenderem Triumphzuge hervorging, die, wenn ihre Feinde sie vernichtet glaubten, eine um so größere Schaar von Gläubigen gebar ⁵⁾, steht ihr wie im Ganzen, so auch in den von Gott in ihr getroffenen Einrichtungen zu. Dem unbeschadet hat die Kirche auch eine durch die Geschichte und durch die Zeiten bedingte veränderliche Seite, — ja die Kirche ist in dieser Beziehung, vom heiligen Geiste auch hierin geleitet, stets sehr füglich gewesen. Sind daher menschliche Anordnungen in ihr möglicher Weise wandelbar ⁶⁾ und können sie auch nach Verschiedenheit der

³⁾ *Chrysost.* Homil. 4. in Isaiam. VI.

⁴⁾ *Augustin.* in Psalm. Cl. Serm. 2.

⁵⁾ Er rühmte sich Diocletian, er habe den christlichen Namen vom Erdboden vertilgt, wogegen die Christen mit *Tertull.* (Apolog. c. 37.) sagen konnten: *Externi sumus et vestra omnia implevimus: urbes, insulas, castella, municipia, conciliabula, castra ipsa, tribus, decurias, palatium, senatum, forum.* — Vergl. *Stapleton, Vere admiranda.* p. 13. — *Hist. pol. Blätter.* Bd. 11. S. 155.

⁶⁾ *C. Sicut quaedam.* 2. D. 14.

Gegend verschieden seyn ⁷⁾, so sind doch auch viele von diesen, als ausgegangen theils von den Aposteln, theils von dem Oberhaupte der Kirche und den Concilien, ehrfurchtgebietend und nicht nach Willkühr zu ändern. Allein nicht bloß jener Gesichtspunkt ist entscheidend, sondern es ist wohl zu beachten, daß die Canones in einem ganz nahen Zusammenhange mit den Dogmen stehen; durch die Disziplin in der Kirche spricht das Dogma, durch die Disziplin erzieht die Kirche die Menschen zur Befolgung der Dogmen. Darum ist in dieser Beziehung die Unterscheidung zwischen dogmatischen und Disziplinarpunkten nicht ohne Weiteres so anzunehmen, als ob jede Disziplinurvorschrift aufgehoben werden dürfe ⁸⁾.

Um so mehr ist aber die Kirche in ihrer Lehre unveränderlich, die ihr, nebst der Unfehlbarkeit ⁹⁾, von Gott gegeben ist; wäre sie fehlbar, so hörte sie auf, und auf Wen anders fiel der Irrthum zurück, als auf ihren göttlichen Stifter ¹⁰⁾? Er hat aber der Kirche den Beistand des heiligen Geistes versprochen ¹¹⁾ und von diesem verheißen ¹²⁾, daß er sie Alles lehren und in alle Wahr-

⁷⁾ *C. Illa autem.* 11. *D.* 12. — Sehr schön und treffend spricht sich über diese Wandelbarkeit Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts, S. 27. Note u. aus. — Vergl. auch *Ballerini*, *Vindiciae* p. 160.

⁸⁾ Vergl. *Muzzarelli*, *Il buon senso della logica in materia di religione.* Opusc. c. 3. p. 99.

⁹⁾ *Lupoli* a. a. D. p. 37. — *Klee* a. a. D. S. 137. — S. unten Kap. 8.

¹⁰⁾ Vergl. *Gotti*, *vera Eccl. Christi.* Vol. II. p. 106.

¹¹⁾ *Ev. Joann.* XIV. 16.

¹²⁾ *Ev. Joann.* XIV. 26.

heit einführen werde ¹³⁾. Unfehlbar ist also die Kirche durch das vom heiligen Geiste erfüllte Lehramt, namentlich durch Petrus, nicht aber durch die bloße Aufbewahrung der heiligen Schrift. An die Kirche, die Säule und Grundfeste der Wahrheit ¹⁴⁾, hat sich daher Jeder zu wenden, der diese Wahrheit, die ihn allein zum Heile führen kann, sucht ¹⁵⁾. Aber eben deshalb, weil die Wahrheit nur in der Einen und Allgemeinen von Christus gestifteten Kirche zu finden ist, so ist diese auch zum Heile der Menschen nothwendig, sie allein ist seligmachend. Aus Liebe zu den Menschen ist die Kirche von Christus gegründet, darum sollen auch die Menschen aus Liebe zu Christus zu ihr gehören, sie sollen Glieder des Leibes Christi seyn (§. 2. S. 11). Der Heiland selbst hat oft diese Nothwendigkeit in ausdrücklichen Worten und Gleichnissen zu erkennen gegeben ¹⁶⁾, Er hat zu Allen die Apostel gesendet und diese ¹⁷⁾, wie die Kirchenväter ¹⁸⁾, geben

¹³⁾ *Ev. Joann.* XVI. 13.

¹⁴⁾ *1. Tim.* III. 5.

¹⁵⁾ *Iren. adv. haer.* III. c. 4. Non oportet adhuc quaerere upud alios veritatem, quam facile est ab Ecclesia sumere: quam Apostoli, quasi in depositarium dives, plenissime in eam contulerint omnia, quae sunt veritatis, ut omnis, quicumque velit, sumat ex ea potum vitae.

¹⁶⁾ *Ev. Matth.* X. 14. 15. XVI. 18. 19. XVIII. 17 — 19. *Ev. Luc.* X. 16. — *Ev. Joann.* III. 18. VI. 54. X. 9. XV. 1. sqq.

¹⁷⁾ *1. Cor.* V. 5. — *1. Tim.* I. 20.

¹⁸⁾ Den in §. 25. Note 38. angeführten Worten des heil. Ignatius (Epist. ad Trall. c. 7.) geht voran: Ὁ ἐντὸς δυσιασθηρίου ὢν καθαρὸς ἐστίν· ὁ δὲ ἔκτος ὢν, οὐ καθαρὸς ἐστίν· τοῦτ' ἐστίν, ὁ χωρὶς κ. τ. λ. — Vergl. die Zeugnisse der Kirchenväter bei Kle e a. a. D. S. 143. — Rothe, Anf. d. chr. Kirch. S. 578.

Zeugniß von dem Bewußtseyn, welches die Kirche von ihrer Nothwendigkeit stets in sich getragen. Die Kirche konnte und durfte daher auch den Irrgläubigen nicht anders, als Sich, als die alleinige und ausschließliche Trägerin der Wahrheit, als den Tempel, in welchem allein das wahre Opfer Gott dargebracht wird, gegenüberstellen; sie durfte sich daher mit Recht vergleichungsweise darauf beziehen, daß nur allein die Arche von den Gewässern emporgehoben, Die aber außerhalb der Arche in der Fluth untergegangen seyen ¹⁹⁾.

Es wäre eine Gotteslästerung gegen Christus, eine Verschmähung des Bräutigams durch seine Braut gewesen, wenn die Kirche sagen wollte, eine andere als Ihre, ihr von Christus überlieferte Lehre, könne selig machen. Es ist darum aber der bekannte Satz: *Extra Ecclesiam nulla salus!* keine Entscheidung über die Frage: wer selig wird? ²⁰⁾, denn diese ist dem Gerichte Gottes anheimgestellt, sondern darüber: was selig macht; in jenem Satze liegt „kein Gericht über einen Menschen, sondern über eine (von der kirchlichen verschiedene) Lehre“, „ein Bekenntniß eines von Gott verkündigten Dogma, Anerkennung des Rechtes der Wahrheit und Protestation wider ihr Gegentheil ²¹⁾“

¹⁹⁾ *Hieron.* Epist. ad Damasum. (C. *Quoniam*. 25. C. 24. Q. 1.) — *Greg. Moral.* Lib. XXXV. c. 6. (C. *Quia*. 22. ibid.) S. auch Cap. *Firmiter*. 1. §. *Una* 3. X. d. *summa trin.*

²⁰⁾ Der gute Catechumen ist dem bösen Getauften, der Centurio Cornelius dem Simon Magus vorzuziehen. Vergl. *Augustin.* d. baptism. contr. Donat. Lib. IV. c. 21. (Can. *Non dubito* 149. D. 4. d. *consecr.*)

²¹⁾ *Klee a. a. D.* S. 141. S. 142. — *Walter a. a. D.* S. 26. —

§. 29.

4. Die Kirche ist römisch.

Den Mittelpunkt der Einheit der ganzen Kirche bildet die römische Kirche mit ihrem Bischöfe, dem Nachfolger des Apostel Petrus. Die Eigenschaften und Merkmale des Reiches Gottes auf Erden müssen sich also im Allgemeinen ohnehin schon auch auf die römische Kirche, als die vorzüglichste unter den einzelnen, die Kirche bildenden Gemeinden beziehen, da aber gerade der fundamentale Charakter Roms die ganze Kirche zusammenhält, so ist Rom von Christus zur Bedingung ihrer Einheit, ihrer Heiligkeit, Allgemeinheit und ihrer Apostolicität gemacht. Ohne den auf Rom von Petrus übertragenen Primat hörte die Kirche auf, sie entschwände aus den Augen der Menschen, sie hätte nicht mehr ein unfehlbares Lehramt, sie könnte nicht mehr die Menschen zur Seligkeit führen. Sichtbar hatte Christus den Apostel Petrus vor allen Anderen ausgezeichnet, und so hat auch die Kirche in ihrem sichtbaren Oberhaupte und in ihrer Vereinigung mit demselben ihre schönste Vollendung und ihren herrlichsten Glanz. Die römische Kirche trägt alle Merkmale und Eigenschaften des Reiches Gottes unmittelbar an sich ¹⁾, alle andern Kirchen haben diese Merkmale nur durch ihre Vereinigung mit ihr. Denn Rom ist die Eine Kirche, mit welcher wegen ihres mächtigen Vorranges alle Gläubigen übereinstimmen müssen und in deren Gemeinschaft sie die von

¹⁾ *Lupoli*, Jur. eccl. prael. Vol. I. p. 70. sqq. — Vergl. *Th. Stapleton*, Vere admiranda seu de magnitudine Romanae Ecclesiae libri duo. Antw. 1599. 4.

den Aposteln kommende Ueberlieferung stets bewahrt haben ²⁾. Rom, mit seinen einst bluttriefenden Martyrerstätten, unter seinen Bischöfen selbst sieben und zwanzig Blutzengen zählend, Jahrhunderte hindurch die allgemeine Schlachtbank, wohin aus dem ganzen Umfange des römischen Erdkreises die Christen zur Marter geschleppt wurden ³⁾, ist die heilige Kirche, welcher Christus durch Petrus, für den Er gebetet, daß sein Glaube nicht abnehme, für Alle, die an Ihn glauben, zum Fundament gesetzt hat; sie ist die Kirche, welche rein und unverfälscht die heilige Lehre bewahrt, von welcher die Ordnung der heiligen Sakramente ausgeht, welche durch ihre heiligen Gesetze das Menschengeschlecht zu seinem Heile erzieht. Rom ist die Allgemeine Kirche, deren Glaubensboten die ganze Welt durchlaufen haben, deren Glaube in der ganzen Welt gepredigt wird (§. 19. S. 132. §. 27. S. 222.), welche, was die heidnische Roma nicht gekonnt, den Erdkreis erobert hat ⁴⁾. Roms erste Gründer besaßten die Stadt mit Brudermord, ihre zweiten, Petrus und Paulus (s. §. 12. S. 80.) sind ihre wahren Väter geworden, sie haben sie mit dem Himmel vereint, sie haben sie zur wahrhaft priesterlich-königlichen Stadt gemacht, sie zum Haupte des Erdkreises erhoben, so daß sie mehr durch die göttliche

²⁾ *Iren. adv. haer. III. 3. (S. 21. Note 27).*

³⁾ *Stapleton a. a. D. p. 23. p. 24. — Vergl. Aringhi, Roma subterranea. Lib. I. — S. auch Hist. pol. Blätter Bb. 11. S. 155 u. ff.*

⁴⁾ Vergl. *Prosper, Lib. d. ingratiss:*

Sedes Roma. Petri, quae pastoralis honoris
Facta caput mundi, quicquid non possidet armis
Religionem tenet. —

Religion als durch weltliche Macht herrscht. Denn so groß auch Roms Siege waren, mehr als der Krieg hat der christliche Friede ihr die Völker untergeben ⁵⁾. Das dankt sie den Aposteln, vor Allen dem Apostelfürsten und so ist sie die Apostolische, ja die Apostelfürstliche Kirche. Rühmte sie sich einst mit der Reihe von zwanzig bis vierzig Bischöfen als ihrer rechtmäßigen Oberhirten, wie erst hat sie ein Recht dazu in späterer Zeit, wo bereits eine Reihe von mehr denn dritthalbhundert Bischöfen dem Apostelfürsten auf seinem Stuhle nachgefolgt sind ⁶⁾. Ja Roms unvergängliche Kirche, durch Petrus selbst der Fels geworden, hat in allen Zeiten und unter dem Wechsel der verschiedensten Herrschaft ⁷⁾, von Kaisern und gothischen Königen und griechischen Erarchen, von Langobarden und Franken, vom Heidenthum verfolgt, vom Schisma und Häresie angefochten, stets dagestanden als der apostolische und katholische Einheitspunkt. Was haben Nero und Domitianus, was Decius und Diocletianus vermocht, was vermögen die Pforten der Hölle über sie ⁸⁾? „Der heidnische Verfolger wüthet offenkundig gleich dem Löwen“ — sagt Augustinus ⁹⁾ — „der irrgläubige lauert, dem Drachen gleich, hinterlistig auf; Jener zwingt zur Ver-

⁵⁾ Nach Leon. Serm. 82. in natal. Petri et Pauli. (Tom. I. col. 321.)

⁶⁾ Bellarmin, de notis. Eccles. Lib. 4. c. 8.

⁷⁾ Bellarmin a. a. O. — Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 223. u. ff.

⁸⁾ Vergl. Gregor. M. Expos. in VII. Psalm. poen. P. V. 26. n. 36. (oben §. 13. Note 4).

⁹⁾ Augustin, Ennar. in Psalm. XXXIX.

leugnung Christi, Dieser lehrt sie; gegen Jenen bedarf es der Geduld, der Wachsamkeit gegen Diesen.“ Mit ihrer Geduld, mit ihrer Wachsamkeit hat die römische Kirche das prophetische Wort: „Du wirst auf den Löwen und Drachen treten“¹⁰⁾ erfüllt, denn alle jene Heimsuchungen hat sie, die Unerschütterliche, überwunden¹¹⁾. Ja selbst die eigne Schuld, welche viele der Bischöfe Roms auf sich geladen, indem auch dadurch die Pforten der Hölle sich gegen die Kirche eröffnet haben, hat Nichts gegen den unvergänglichen Bestand der römischen Kirche vermocht, denn wenn auch Viele das Gesetz Gottes verließen und nicht nach den Gerichten Gottes wandelten, wenn sie die Gerechtigkeit verhöhnzten und Gottes Gebote nicht hielten, so hat der Herr ihre Bosheit mit der Ruthe gezüchtigt und ihre Sünden mit Schlägen, aber dennoch hat Er der Kirche seine Barmherzigkeit nicht entzogen und hat ihr keinen Abbruch an seiner Wahrheit gethan, er hat seinen Bund nicht umgestossen und hat, was von seinen Lippen kam, nicht ungültig gemacht¹²⁾. — Rom bleibt daher, trotz aller äußerer und innerer Feinde der Kirche, trotz menschlicher Gebrechlichkeit und Sünde, auch stets die Unfehlbare, darum Nothwendige, Alleinseligmachende Kirche. Denn, nur durch den Zusammenhang mit dem von Christus gesetzten Oberhaupte der Kirche wird jede andere Kirche, wird jeder einzelne Mensch Mitglied der Kirche. Mit Recht konnte daher der heilige Ambrosius¹³⁾

¹⁰⁾ *Psalm.* XC. 13.

¹¹⁾ Vergl. *Stapleton* a. a. D. p. 25.

¹²⁾ Nach *Psalm.* LXXXVIII. 31.

¹³⁾ *Ambros.* Orat. funebr. Satyr. frat r.

seinem Bruder Satyrus es rühmend nachsagen, er sey ein wahrer Christ gewesen, denn überall, wohin er auf seinen weiten Reisen gekommen, habe er die Bischöfe befragt, ob sie mit Rom übereinstimmten. Und wie der heilige Hieronymus von sich an Papst Damasus schrieb ¹⁴): deiner Heiligkeit, das ist dem Stuhle Petri gefelle ich mich in Vereinigung zu, so konnte auch Optatus von Milevis sagen ¹⁵): mit Papst Siricius stimmt der ganze Erdfreis in Gemeinschaft der Vereinigung überein; denn nur durch Petrus ist die Kirche: Kirche, nur durch Petrus der Episcopat: Episcopat.

¹⁴) Hieron. Epist. ad Damasum. (C. Quoniam. 25. C. 24. Q. 1.) —

¹⁵) Optat. Milev. Lib. II. adv. Parmen. c. 3.

Sechstes Kapitel.

Verfassung des Reiches Christi auf Erden.

§. 30.

1. Die Kirche ist eine Monarchie.

Die Kirche als das unveränderliche Reich Christi auf Erden kann begreiflicherweise keine andere Verfassung haben, als diejenige, welche ihr von ihrem Gründer gegeben worden ist. Diese Verfassung kann darum auch in ihren Grundprinzipien nicht erst das Resultat der Geschichte, sondern sie muß gleich bei der Gründung der Kirche von Anfang an vorhanden gewesen seyn. Sie muß ferner wegen ihres göttlichen, Mensch gewordenen Stifteres nicht nur die für die Ordnung unter den Menschen geeignetste seyn ¹⁾, sondern es muß sich gerade in ihr Gottes Herrlichkeit ganz besonders kund geben. Offenbart sich diese in der ganzen Ordnung der Natur, offenbart sie sich in dem organischen Bau des nach Gottes Ebenbilde geschaffenen Menschen, wie erst muß sie sichtbar werden in dem göttlichen Bau der Kirche, die ja

¹⁾ Vergl. *Orsi*, de irreformabili Romani Pontificis iudicio. Lib. VIII. c. 1. (Vol. V. p. 561. sqq.)

selbst der Leib Christi ist (§. 2. S. 11). Es kann daher die Ordnung des Reiches Gottes auf Erden nicht anders, als das Abbild seines himmlischen Reiches seyn, in welchem Er selbst ohne Stellvertreter, aber umgeben von den Schaaren der Engel und Heiligen in Ewigkeit herrscht ²⁾. Wie die Königin von Saba einst staunte, als sie Salomon in seiner Pracht sah ³⁾, so sollte auch die Welt staunen beim Anblicke der auf die Erde herabgestiegenen göttlichen Herrlichkeit, die sich ihr in der Ordnung der Kirche offenbart ⁴⁾.

In diesem seinem Reiche ist nun Christus der Einige unsichtbare König; Er hat an seiner Statt Ein sichtbares Oberhaupt eingesetzt und somit ist nach der Anordnung Christi der wesentliche Charakter dieses Reiches der monarchische ⁵⁾. Auch in den Reichen der Menschen hat sich die Monarchie, um ihrer Einheit willen, stets als die heilsamste, am Meisten die Ordnung fördernde Verfassung bewährt ⁶⁾, und selbst in der weltlichen Monarchie

²⁾ *D. Dionysii Areopagitae, Hierarchia coelestis et ecclesiastica* (über den Autor s. *Morinus, de ordination. P. I. cap. 2. sqq.*) — Vergl. *Cellet, de Hierarchia et Hierarchis libri IX. Rothom. 1641.* — Vergl. *Daude, Majestas hierarchiae eccl. P. I. p. 3.* — *Mauclerus, de Monarchia divina. P. I. Lib. 5. c. 4. (Vol. I. col. 168.)*

³⁾ 3. *Reg. X. 5.*

⁴⁾ *Daude a. a. D. p. 11.*

⁵⁾ Die dogmatische und historische Bedeutung ist bereits oben §. 10. u. ff. gegeben.

⁶⁾ Vergl. *Bennettis, Privil. S. Petri vindiciae. Vol. I. p. 80.* — Zeugnisse der Alten sind ebend. p. 77, ferner bei *Daude a. a. D. p. 2. Moscon, de majestate militant. eccl. p. 639.*

tritt noch das Bild der göttlichen Ordnung hervor. In diese zeigt sich schon darin, daß Gott das ganze Menschengeschlecht aus Einem hervorgehen ließ ⁷⁾. Um so mehr ist der Kirche um der Einheit willen der Primat gegeben, denn soll sie nicht einem in Stücke geschnittenen Wurme gleichen, dessen Theile sich, so lange noch Leben in ihnen ist, krümmen und winden ⁸⁾, soll sie nicht einem Heere unter verschieden gesinnten Anführern ähnlich sehen, welches sich im Angesichte des Feindes auflöst ⁹⁾, so muß Ein Haupt, Ein Herrscher da seyn — *Εἷς κοίρανος εἶπω* — der Alle zu Einem Reiche vereint. Diese Bestimmung ist dem Primate Petri und seines Nachfolgers gegeben ¹⁰⁾. In ihm ist die Einheit aller drei Gewalten des Priesterthums, Lehramtes und des Königthums; er herrscht im Namen des dreieinigen Gottes über die drei kirchlichen Reiche, über die streitende Kirche, die er heiligt, lehrt und leitet, über die leidende Kirche, für die er opfernd bittet, über die triumphirende Kirche, deren Pforten er schließt und öffnet. Darum trägt er die dreifache Krone. — Bereits der Synagoge war, wie der Verlust

zusammengestellt. S. auch *Mauclerus* a. a. D. cap. 5. col. 125. — *Klee*, Dogmatik Bd. 1. S. 213.

⁷⁾ *Act.* XVII. — Vergl. *Chrysost.* Hom. 34. in 1. Cor. XIII. — S. *Mauclerus* a. a. D. P. I. Lib. 4. c. 4. Vol. I. col. 122. —

⁸⁾ Vergl. *Froereisen*, Orat. hab. ann. 1743 bei *Desing*, Jur. natur. larva detracta. Monach. 1753.

⁹⁾ *Chrysost.* Hom. 34. in *Hebr.* XIII. *Clemens.* I. Epist. 1. ad Cor. n. 37. (bei *Constant*, Epist. Rom. Pontif. p. 27.)

¹⁰⁾ Vergl. §. 17. S. 117. §. 20. S. 138. — S. auch *Cellot.* a. a. D. Lib. IV. cap. 7. p. 182. sqq.

ihrer Würden, diese Einheit der Herrschaft und Gewalt, vorhervorkündet ¹¹⁾). „Nimm ab die Krone, hinweg die Krone“ ¹²⁾, aber „Ich werde sie zu Einem Volke vereinen und es wird seyn Ein König, der über Alle herrscht und es werden fortan nicht mehr zwei Völker, noch werden sie fürder in zwei Reiche getheilt seyn“ und „Mein Diener David wird Ein König und Hirte Aller seyn ¹³⁾!“ David aber, wessen Vorbild ist er anders, als Christi, des kommenden Messias? und somit auch dessen, wenn auch unwürdigen Statthalters in seinem Reiche auf Erden. Es ist mithin durch David ebenfalls Petrus präfigurirt, wie dieser auch in Moses, dessen Gewalt er mit der Aarons vereint, sein Vorbild hat ¹⁴⁾. In keiner andern Person tritt aber prophetisch lehrend das mit dem Königthum vereinte hohe Priesterthum deutlicher hervor, als in Melchisedech, dem Brod und Wein opfernden Könige von Salem. Das ist Christus im Bilde ¹⁵⁾! Das ist die prophetische Gestalt des göttlichen, ewigen, königlichen Priesters im neuen Bunde und durch ihn des menschlichen sterblichen Stellvertreters. Aber eben als Solcher, als der Statt-

¹¹⁾ Vergl. *Bennettis* a. a. D. Vol. VI. p. 378. sqq.

¹²⁾ *Ezech.* XXI. 26.

¹³⁾ *Ezech.* XXXVII. 22. sqq. dazu: *Hieron.* Comment.

¹⁴⁾ Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung auch der Umstand, daß auf vielen der in den Catacomben Roms gefundenen Monumente, namentlich auf Gläsern, Petrus als Moses an den Felsen (d. i. Christus; s. *Hieron.* in Psalm. LXXVII.) schlagend dargestellt wird. — Vergl. *Boldetti*, Osservazioni sopra i Cimiteri de' santi Martiri. p. 200. — *Mamachi*, Origin. et Antiquit. christ. Vol. V. p. 296.

¹⁵⁾ *Exod.* XIX. 6. — *1. Petr.* II. 9.

halter Christi, ragt er empor vor allen Königen dieser Erde; seine Gewalt ist die Gewalt Christi, die übersteigt alle irdische Herrschaft ¹⁶⁾).

Indem Christus an Petrus das Oberhirtenamt übertrug, hat Er ihm das ganze Menschengeschlecht untergeordnet, denn jeder Mensch soll zu der Heerde Christi gehören (S. 16. S. 110). In diesem Verhältnisse nimmt also auch der mächtigste Fürst der Erde keine andre Stellung ein, als die eines dem Hirtenstabe Petri untergebenen Lammes ¹⁷⁾. Weder ihm noch einem Andern, noch der Gesamtheit der übrigen Mitglieder hat Christus die Fülle der Kirchengewalt eingeräumt, auch ist nicht die Kirche die Stellvertreterin Christi geworden ¹⁸⁾, sondern in und mit jener Gewalt ist Petrus allein der Statthalter Christi in seinem Reiche auf Erden. Allerdings besteht eine Gemeinschaft aller Glieder der Kirche; sie haben Einen Glauben, Eine Hoffnung, Eine Liebe (S. 27. S. 218), sie haben durch die Eine Taufe auch Eine Anwartschaft auf die dereinstige Herrschaft mit Christus in seinem Reiche in den Himmeln, denn ganz mit Christus vereinigt werden, heißt auch Theil nehmen an seiner Herrschaft. Auch insofern begründet die Taufe eine Gleichheit unter den Mitgliedern der Kirche, als allen Männern wenigstens, wenn ihnen nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die Möglichkeit, zu den höchsten Würden

¹⁶⁾ *Thom. Aquin.* d. regim. princ. Lib. I. c. 14. — Cap. *Unam sanctam*. 1. Extrav. comm. d. major. et obed. (1. 8).
Vergl. *Mauclerus* a. a. O. P. II. Lib. 1. c. 1. (Vol. 1. c. 201.)

¹⁷⁾ *Gotti*, Vera Eccl. Christi Vol. II. Art. 1. n. 31. p. 24.

¹⁸⁾ *Veith*, Richer. Syst. confutat. p. 75.

und Aemtern in der Kirche emporzusteigen gegeben ist, Die Kirche kennt keine Geburtsstände, wie das weltliche Recht, sie kennt nur die geistige Generation durch Taufe und Weihe. Will man in diesen Verhältnissen ein demokratisches Element in der Kirche finden, so ist über diese Bezeichnung an sich nicht zu streiten und nur soviel zu bemerken, daß sie nicht dazu Veranlassung geben darf¹⁹⁾, den wahren und wesentlichen Charakter der Kirche, welcher der monarchische ist, auch nur einen Augenblick zu verkennen. Daher wird durch alle die Bilder der heiligen Schrift, welche die Einheit der Kirche darstellen, zugleich immer auch diese Einheit in sofern bezeichnet, daß die Kirche nur Einem, als dem Haupte, untergeordnet ist¹⁹⁾.

Auf diesem monarchischen Fundamente der Kirche steht der ganze Bau ihrer Verfassung; auf ihm stehen die Apostel von Christus wiederum als Fundamentalsteine darin eingefügt; sie, durch Petrus getragen, tragen mit ihm den Episcopat und die Kirche. Die Bischöfe, als die Nachfolger der Apostel, sind berufen, an der Regierung der Kirche Antheil zu nehmen, und sie haben dazu ein

¹⁹⁾ Gegen die Vorstellung, daß die Kirche eine Demokratie sey, s. unter andern *Devoti*, Jus canon. univ. Vol. I. p. 182. sqq.; gegen Richerius namentlich *Duval*, de suprema Rom. Pontif. potestate, *Veith* in dem in Note 18 erwähnten Werke, *Petavius* de hier. eccl. Cap. 14. p. 114. und *Devoti* a. a. D. p. 186.

²⁰⁾ *Acies castrorum ordinata* (*Cant.* VI. 3. 9.) *pulcherrima inter mulieres* (*Cant.* I. 7.) *Regnum* (*Daniel.* II, 44.) *Ovile* (*Ev. Joann.* X. 16.) *Familia* (*Ev. Luc.* XII. 42.) *Navis* (*Ev. Luc.* V. 3.) *Arca Noe* (*1. Petr.* III. 20.) *Bergl. Hieron. Epist.* 125. *ad Rustic. Monach.* c. 15. col. 936. — *S. Mauclerus* a. a. D. c. 4. col. 222.

göttliches, aber von Petrus in ihnen zu bestätigendes Recht (§. 24. S. 189). Ist man geneigt, diese Macht der Bischöfe überhaupt als ein der Kirche von Christus gegebenes aristokratisches Element zu bezeichnen, so darf dieß immerhin geschehen, so lange man damit nicht die Vorstellung verbindet, daß die Kirche nun selbst eine sogenannte Aristokratie sey. Sie bleibt, trotz dessen daß der Papst in Gemeinschaft mit den Bischöfen, oder vielmehr die Bischöfe, kraft ihrer Gemeinschaft mit dem Papste, mit ihm die Kirche regieren (§. 23. S. 171), eine wahre Monarchie. Zur Monarchie aber gehört, daß der Regent nicht bloß Einzelnen oder Vielen, sondern daß er Allen gebietet und daß Alle gegen ihn zum Gehorsam verpflichtet sind ²¹⁾. Christus hat den Schaafen kein gleiches Recht mit dem Hirten, am allerwenigsten aber ein Recht über den Hirten gegeben ²²⁾ und somit steht Dieser allein über Allen da. Hat, außer dem römischen, kein Bischof nach göttlichem Rechte irgend eine Gewalt über den andern ²³⁾, so kann noch weniger einer unter ihnen oder mehrere oder alle eine Gewalt über Petrus haben. Verwarf die Kirche die Gleichstellung des Apostels Paulus und Petrus, um wieviel mehr müssen alle Bischöfe unter Petrus stehen ²⁴⁾. Er und sein Nachfolger ist und

²¹⁾ *Zaccaria*, Antifebron. vindic. Vol. I. p. 363. — *Mauclerus* a. a. D. P. II. Lib. 4. c. 3. col. 490.

²²⁾ *Orsi* a. a. D. Vol. V. p. 589. — *Zaccaria* a. a. D. p. 383.

²³⁾ *Ballerini*, de potest. eccl. p. 11.

²⁴⁾ *Ballerini*, de vi ac rat. prim. Cap. 3. n. 2. p. 12. — *Vindiciae auctorit. pontif.* p. 165.

bleibt der Monarch, der durch Christus als Stellvertreter die Kirche regiert. Was Er, der Hohepriester gebunden hat, kann Niemand lösen; es wird nicht bloß auf Erden, sondern auch im Himmel gebunden seyn und was Er gelöst hat, kann Niemand binden; es wird nicht bloß auf Erden, sondern auch im Himmel gelöst seyn. Was Er, der höchste Lehrer, die Kirche gelehrt hat, wird wahr bleiben in alle Ewigkeit, was Er als Irrthum verworfen hat, bleibt ewig verworfen. Was Er als höchster Herrscher und Richter entschieden hat, bleibt entschieden; es gibt keine andere Autorität auf Erden, an welche eine Appellation eingelegt werden kann²⁵⁾ und es ist daher hier wie bei der Schlüssel- und bei der Lehrgewalt, keine Berufung von seinem Ausspruche an ein allgemeines Concilium zulässig; umgekehrt ist jeder Ausspruch des Conciliums ohne den Papst widerruflich und wird erst durch die Anerkennung durch den Papst verbindlich. An ihn darf stets, von ihm nie appellirt werden²⁶⁾. Somit ist dieser der monarchische Hohepriester, der monarchische Lehrer, der monarchische Herrscher und Richter. Doch auch auf den Namen Monarch und Monarchie kommt an sich Nichts an²⁷⁾; wenn er aber mißfällt, so tragen solche

²⁵⁾ Vergl. *Gelas.* I. Commonit. ad Faustum legat. ann. 493. (in Can. *Ipsi sunt.* 16. C. 9. Q. 3.). *Ivo Carnot.* Epist. 183. ad Paschal. Papam. — *Gregor VII.* Lib. VIII. Epist. 21. ad Mettens. Episc. — Vergl. *Mauclerus* a. a. D. P. II. Lib. 3. c. 10. col. 406. sqq.

²⁶⁾ Can. *Cuncta per mundum.* 18. C. 9. Q. 3. (*Gelas.* ad Episc. Dard. an. 428.)

²⁷⁾ *Orsi* a. a. D. p. 563. 568. 569. — *Devoti* a. a. D. §. 12. p. 195.

Monarchen daran die Schuld, welche die ihnen von Gott anvertraute Gewalt mißbraucht haben ²⁸⁾). Man kann den Namen fallen lassen, die Sache bleibt doch dieselbe: viele Bischöfe sind zwar zur Theilnahme an der Herrschaft, aber in solcher Ordnung zu einander bestellt, daß Einer allein die höchste Herrschaft, kein Andern aber ohne diesen, Jeder nur mit ihm eine Herrschaft hat. Die Bischöfe nehmen in dem großartigen Bau, in der organischen Gliederung des Körpers der Kirche nach dem Oberhaupte die erhabenste Stellung ein, sie sind nach ihm die edelsten Glieder, sie sind der hohe kirchliche Adel. Aber auch die weltliche Monarchie hört nicht auf eine wahre Monarchie zu seyn, wenn auch der Adel seine Rechte hat und von dem Könige zum Reichstage berufen wird, um mit ihm Rath zu pflegen und ihm mit der That in der Ausübung seiner Herrschaftsgewalt zu helfen. Mag in solchen Verhältnissen eine derartige Monarchie von einem sehr menschlichen Standpunkte aus eine „gemäßigte“ genannt werden ²⁹⁾, so paßt dieser Ausdruck doch auf die kirchliche Verfassung nicht ³⁰⁾, denn bei ihm geht man von der verkehrten Voraussetzung aus, daß in der Monarchie schon an sich ein gewisses Unmaaß liege. Nur insofern könnte dieser der Gedanke hier Raum finden, als die menschlichen Kräfte an sich nicht in dem Ebenmaße zu den göttlichen Gewalten stehen, deren Ausführung ihnen übergeben

²⁸⁾ *Mauclerus* a. a. D. c. 7. col. 245.

²⁹⁾ *Lupoli*, *Jur. eccles. praelect.* Vol. I. p. 122. — *Zaccaria* a. a. D. p. 351. — *Duval*, *de suprem. Rom. Pontif. auct.* P. I. Q. 2. —

³⁰⁾ *S. Devoti* a. a. D. §. 9. p. 190. §. 10. p. 191.

ist. Das ist allerdings eine Wahrheit, aber dieses Ebenmaaß kann ihnen auch nicht durch andere menschliche Kräfte gegeben werden, sondern Gott allein ist es, der auch hierbei das rechte Maaß verleiht. Dieß geschieht zum Theil dadurch, daß Gott auch in dieser Beziehung sich menschlicher Kräfte bedient, und es ist des Papstes Gewalt die höchste, aber wie der heil. Bernhard bemerkt, nicht die einzige in der Kirche³¹⁾; eben diese unteren Kräfte sind durch Gottes Weisheit so geordnet und so untergeordnet, daß sie der Gewalt des Oberhauptes Nichts entziehen, sondern die Kraft desselben nur unterstützen sollen. Sie sind nicht maaßgebend, sie sind nicht mäßigend, sie bedürfen selbst des Maaßes und dieses verleiht ihnen, wie seinem eigentlichen wahren Stellvertreter Der, welcher da hat alle Gewalt des Himmels und der Erden. Dieses Maaß gibt aber Gott dem Papste durch die ganze Art und Weise, wie Er ihn zum Oberhaupte bestellt hat. Welche Inhaltsfülle liegt in dieser Beziehung schon allein in den drei Worten: „Weide Meine Lämmer“, oder wie Christus das dritte Mal sagte: „Weide Meine Schaafe“? Diese Worte sind völlig charakteristisch für die ganze Bedeutung des kirchlichen Königthums (s. oben §. 8. S. 49. §. 16. S. 108). Dadurch ist dieser gewaltigen Machtfülle der Stempel der liebevollsten Milde aufgedrückt. Die ganze Gewalt in der Kirche ist dem Stellvertreter Christi zum Wohle der Menschen, zur Aufbaunng, nicht zur Zerstörung gegeben³²⁾ und obgleich zu der höchsten Würde,

³¹⁾ Bernard. d. considerat. Lib. 3. c. 4. n. 17. — *Ballerini* a. a. D. p. 177.

³²⁾ 2. Cor. XIII. 10. — Vergl. *Ballerini* a. a. D. p. 165.

die es auf Erden geben kann, emporgehoben, soll er doch seyn wie der Mindeste ³³). Es ist daher ganz dem Worte und dem göttlichen Beispiele Christi gemäß, wenn sein irdischer Statthalter es gleichsam als seinen höchsten Ehrentitel betrachtet, der Knecht der Knechte Gottes zu seyn. Wie dieser Titel einer der Demuth und Bescheidenheit ist, so haben auch die Päpste oft genug die Beweise dieser Tugenden in ihren Handlungen, wie auch in ihrer Ausdrucksweise an den Tag gelegt ³⁴), sie haben nicht leicht ihre schwache gebrechliche Natur mit der Erhabenheit der Würde, der sie als Christi Stelle vertretend auch Nichts vergeben durften, verwechselt. Daher ist es auch eine pflichtmäßige Tugendübung gewesen, daß sie dem gegen ihre Person auf bescheidene Weise erhobenen Tadel, daß sie Vorstellungen gegen ihre Handlungsweise Gehör gegeben haben, denn auch hierin folgen sie dem Beispiele ihres Vorbildes Petrus, der den Widerspruch des heiligen Paulus mit großer Milde und Sanftmuth ertrug ³⁵). — Das richtige Maas ist aber dieser kirchlichen Monarchie insonderheit durch Christi Vorbild ³⁶) und durch den fortwährenden Beistand des heiligen Geistes gegeben; der Papst würde wider den heiligen Geist handeln, wenn er dessen stets vernehmlich zu ihm sprechende Stimme nicht hören

³³) *Ev. Luc.* XXII. 26.

³⁴) Vergl. *Ballerini* a. a. D. p. 179. — *Mauclerus* a. a. D. cap. 8. col. 248. sqq.

³⁵) *Mauclerus* a. a. D. cap. 9. col. 251. sqq. II. Lib. 3. cap. 17. col. 461.

³⁶) *Gregor. Magn.* Epist. Lib. XI. Epist. 45. ad Theodist. Patric. (Tom. II. col. 1129); mit mehreren Veränderungen aufgenommen in *Can. Petrus.* 40. C. 2. Q. 7.

wollte.“ Unter diesem Beistande ist daher der einzelne Papst auch nicht völlig von der Zeit unabhängig ³⁷⁾, in welcher gerade er zum Nachfolger des heiligen Petrus berufen ist. Wie jeder Regent weise handelt, wenn er die Mittel prüft, die ihm zur Erreichung seiner Absichten, die er bei seiner Regierung im Auge hat, dienen sollen, so muß auch der Papst prüfen und würdigen, welche Mittel gerade seine Zeit ihm bietet, um das Reich Christi auf Erden zu vermehren und zu befestigen. In solchem Sinne ist es wahr: der Papst müsse den Geist seiner Zeit berücksichtigen ³⁸⁾.

Wie aber, wenn der Papst dennoch die ihm gebotene Mäßigung aus dem Auge verliert, wenn er die ihm gezogenen Schranken überschreitet? büßt er dann seine Herrschaft ein? haben dann die ihm untergeordneten Kräfte und Gewalten ebenfalls aus ihren Schranken herauszuschreiten? haben sie über ihn zu richten und wenn sie ihn schuldig befinden, ihn abzusetzen? — *Prima Sedes a nemine judicetur.*

§. 31.

2. Ueber den Grundsatz: *Prima Sedes a nemine judicetur* insbesondere.

So wie es von dem Urtheilsspruche des Papstes keine Appellation an irgend eine andere Gewalt gibt, so kann auch seine Person keinem menschlichen Richter unterworfen seyn. Man pflegt dieß durch den Satz: *Prima Sedes a nemine judicetur* auszudrücken, welcher dem

³⁷⁾ Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 8. S. 132.

³⁸⁾ Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 282.

ungerecht handelnden Papste die endliche Verantwortung seiner Handlungsweise vor Gottes Thron überläßt ¹⁾). Auch dieser Grundsatz sagt in Betreff des kirchlichen Monarchen ebenfalls nichts Andres, als was von jedem weltlichen Regenten auch gilt. Denn in demselben Augenblicke, wo er einen andern höheren Richter über sich hat ²⁾, hört er auf selbst der höchste Richter zu seyn. Es kann demnach die Richtigkeit der Regel an sich kaum einem Zweifel unterliegen, aber dennoch scheint in der Kirche, für einzelne Fälle wenigstens, ein dringendes Bedürfniß nach einer nicht erst bis zum Tode des Papstes zu verschiebenden Abhülfe vorhanden zu seyn, dieser aber auch durch einen ausdrücklichen Beschluß eines öcumenischen Conciliums genügt werden zu können. Allein obschon bereits hinlänglich auf den Umstand aufmerksam gemacht worden ist (§. 24. S. 193), daß das Concilium nur durch den Papst, als das Haupt des Episcopates zum Concilium wird, so mögen doch die einzelnen Fälle, welche in dieser

¹⁾ Can. *Aliorum*. 14. C. 9. Q. 3. — *Concil. Roman.* 3. sub Sylvestr. I. Cap. 3. act. 1. Cap. 20. act. 2.: Neque praesul summus a quoquam judicabitur, quoniam sicut scriptum est, non est discipulus supra magistrum. — S. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 19. Note y und z. §. 126. — Vergl. auch *Maucerus*, de Monarchia eccles. P. II. Lib. 3. cap. 10. (Vol. I. col. 406.) Lib. 4. cap. 1. (ibid. col. 471.) — *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. III. p. 556. — *Ballerini*, de potestate ecclesiastica. Cap. 5.

²⁾ Etwas Andres ist es, wenn etwa der Papst sich freiwillig, namentlich in bürgerlichen Sachen, oder wenn er sich in foro interno einem Richter unterwirft. S. Can. *Nos si incompetenter*. 41. C. 2. Q. 7. — Vergl. *Maucerus* a. a. D. col. 413.

Beziehung hervorgehoben zu werden pflegen, näher ins Auge gefaßt werden.

Zu diesen gehört zunächst der Fall, wo der Papst durch die eigne Uebertretung der Kirchengesetze, so wie überhaupt durch seinen schlechten Lebenswandel der Kirche ein großes Mergerniß gibt ²⁾. Allein seine Unstillslichkeit mag noch so groß, seine Vergehungen noch so schwer seyn, so rauben sie weder ihm den Primat, noch geben sie Solchen ein Recht über ihn, die es nach der Einsetzung Christi nicht haben. Den Primat aber hat der Papst von Gott, er verdankt ihn nicht den Menschen, wie sollen die dem Papste Untergebenen die Befugniß haben, ihm denselben zu nehmen? Anders ist es bei der ebenfalls von Gott herrührenden bischöflichen Gewalt, welche von Gott selbst der höheren Gewalt des Papstes untergeordnet ist. Da es nun eine Pflicht aller Christen und namentlich der Bischöfe ist: mit dem rechtmäßigen Oberhaupte der Kirche in der Einheit zu verbleiben, ja die Trennung von ihm sogar ein schweres Verbrechen ist, so darf auch das Concilium sich nicht über den an sich verwerflichen Papst erheben. —

Eine andere Bewandtniß scheint es dagegen mit dem zweiten Falle zu haben, wo es ungewiß ist, wer unter mehreren Päpsten der rechtmäßige sey, wo also in der Kirche selbst ein Schisma ausgebrochen ist und wo, wie zu Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts die Christenheit in zwei oder nach dem Concilium zu Pisa in drei Obedienzen zerfiel. In einem solchen Falle könnte als der geeignetste Weg der erscheinen, daß der übrige versammelte

²⁾ Vergl. *Ballerini* a. a. D. Cap. 9. §. 1. p. 122. sqq.

Episcopat zur Hebung des Schisma die Kirche von den mehreren gegen einander streitenden Päpsten durch einen gemeinsamen Beschluß befreit, und dann die Wahl eines einzigen rechtmäßigen Oberhauptes bewirkt. So hat denn auch das Concilium von Constanz zum großen Beifalle vieler ⁴⁾ in seiner vierten und fünften Sitzung zuerst für sich, dann allgemeiner, das Prinzip aufgestellt: daß es, als der zur öcumenischen Synode versammelte Episcopat, über dem Papste stehe ⁵⁾, woraus dann von selbst sich der

⁴⁾ Vergl. darüber die Schrift: *Romani Pontificis summi auctoritas.* (Favent. 1789.) Lib. I. cap. 17. §. 1. p. 92.

⁵⁾ Wörtlich lautet der Beschluß der Sess. 4.: *Haec sancta synodus Constantiensis generale concilium faciens pro extirpatione praesentis schismatis et unione ac reformatione Ecclesiae Dei in capite et in membris fienda, ad laudem omnipotentis Dei, in Spiritu Sancto legitime congregata, ad consequendum facilius, securius, liberius, et uberius unionem et reformationem Ecclesiae Dei, ordinat, disponit (al. diffinit), statuit, decernit et declarat, ut sequitur: Et primo, quod ipsa synodus in Spiritu Sancto congregata legitime generale concilium faciens, Ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscumque status vel dignitatis etiamsi Papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem generalem Ecclesiae Dei in capite et membris.* (Ueber die letzten Worte, welche in den ältesten Handschriften fehlen s. *Schelstrate*, *Tractatus de sensu et auctoritate decretorum Constantiensis Concilii* (Rom. 1686. 4.) p. 1. sqq. *Diss. I.* cap. 1. p. 12. sqq. — *Ballerini* a. a. D. p. 110. — Hieran schließt sich die Sessio quinta an, wo es heißt: *Surrexit de mandato totius sanctae synodi Rev. Pater Dominus Andreas electus Poznaniensis, et certa capitula per modum*

weitere Schluß ergab, daß es auch unter Umständen das Recht habe, den Papst abzusetzen ⁶⁾. Von dem auf solche Weise für sich festgestellten Rechte hat dann auch das Concilium Gebrauch gemacht, indem es durch Absetzung und Annahme von Verzichten das Schisma hob und der

constitutionum synodaliū prius per singulas quatuor nationes conclusa et deliberata legit et publicavit; quorum tenores sequuntur, et sunt tales. In nomine sanctae et individuae Trinitatis etc. Haec sancta synodus Constantiensis generale concilium faciens, pro extirpatione ipsius schismatis, et unione et reformatione Ecclesiae Dei in capite et in membris ad laudem omnipotentis Dei, in Spiritu Sancto legitime congregata, ad consequendum facilius, securius, liberius (*at. uberius*) unionem et reformationem Ecclesiae Dei, ordinat, diffinit, decernit et declarat ut sequitur: Et primo declarat, quod ipsa in Spiritu Sancto legitime congregata, concilium generale faciens et Ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habens, cui quilibet cujuscunque status et dignitatis, etiamsi Papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis et reformationem dictae Ecclesiae in capite et membris. Item declarat, quod quicumque cujuscunque conditionis, status, dignitatis, etiamsi Papalis, qui mandatis, statutis, seu ordinationibus, aut praeceptis hujus sacrae synodi et cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati, super praemissis, seu ad ea pertinentibus, factis vel faciendis, obedire contumaciter contempserit, nisi resipuerit, condignae poenitentiae subjiatur, et debite puniatur, etiam ad alia juris subsidia (si opus fuerit) recurrendo.

⁶⁾ Ueber die verschiedenen Meinungen, welche zur Zeit des Conciliums selbst über dessen Autorität bestanden, s. *Schelstrate* a. a. O. Diss. III. c. I. p. 140. sqq.

Kirche ein Einiges Oberhaupt in der Person Martins V. wiedergab.

Die Wiederherstellung der Einheit war in der That ein lang ersehntes und sehr freudereiches Ereigniß, und da nun einmal der Grundsatz von der Superiorität des Conciliums über dem Papste aufgestellt, ja die ausgezeichnetsten Männer ihrer Zeit — unter ihnen sogar der nachmalige Papst Pius II., Aeneas Sylvius Piccolomini — dieß Prinzip anerkannten, so machte auch das Concilium von Basel davon Gebrauch, als es mit Papst Eugenius IV. gerechte Ursache zur Unzufriedenheit zu haben glaubte; es setzte denselben ab und wählte in dem Herzog Amadeus von Savoyen, der sich Felix V. nannte, einen neuen Papst, der auch durch seine äußeren Geldmittel den zu Basel versammelten Bischöfen eine unter den damaligen Verhältnissen angemessene Garantie zu bieten schien. —

Bei der Betrachtung dieses Ereignisses kann es wohl Niemanden entgehen, daß, ganz im Gegensatz zu der vorgegebenen Absicht, in welcher das Concilium von Constanz sein Heilmittel eingeführt hatte, die Synode von Basel geradezu ein Schisma begründete. Auch kann man sich nicht verhehlen, daß durch jenes Prinzip bei jedem Streite zwischen dem Oberhaupte der Kirche und einem größeren Theile des übrigen Episcopates, leicht die Veranlassung gegeben war, daß diese Majorität der Bischöfe oder unter Umständen auch wohl gar eine Minorität, die sich für die sanior pars hielt, die Kirche in das Unglück eines Schisma stürzen konnte. Es ist sogar ersichtlich, daß auf diesem Wege in dem Reiche Gottes auf Erden eine Gewalt als die höchste constituirt wurde, die als solche

von Christus nicht eingesetzt worden war⁷⁾. Denn so richtig es ist, daß der Episcopat in seiner Gesamtheit eine imposantere Erscheinung darbietet, als die vereinzeltten Bischöfe, wie auch: daß die aus der Uebereinstimmung dieses Episcopates hervorgegangene Entscheidung gerade dadurch ein besonderes Gewicht und größeren Nachdruck erhält, so ist doch nicht abzusehen, woher ein wirklicher Zuwachs an rechtmäßiger Macht und Herrschaft kommen sollte. Der einzelne Bischof, der sich auf das Concilium begibt, bringt die in seinem bischöflichen Charakter liegenden Eigenschaften mit sich; diese werden dadurch nicht vermindert und nicht vergrößert, daß er mit Andern zusammenkömmt, welche dieselben Eigenschaften haben, wie er. Am allerwenigsten aber erleidet die Macht des römischen Bischofes dadurch eine Veränderung; er gewinnt und verliert nicht, sondern er, wie jeder Bischof, behält die ihm von Christus übertragenen Vollmachten. Es möchte daher doch ein sehr bedenkliches Prinzip seyn, wenn man dem übrigen Episcopate, wofür eben in seiner, so wie in der Einsetzung des römischen Bischofes, keine göttliche Begründung liegt, das Recht, den kirchlichen Monarchen abzusetzen, einräumen wollte. Dann wäre freilich die Kirche keine Monarchie, sondern eine Aristokratie. Dieses System, welchem man den Namen Episcopalsystem gegeben hat, während man jede Vertheidigung der demselben gegenüber stehenden Prinzipien Papalismus heißt, hat allerdings seine Grundlagen in den Beschlüssen der Basler und Constanger Synoden. Diese Grundlage aber

⁷⁾ Vergl. *Kempeners, de Romano Pontif. primatu.* p. 201.

erregt schon insofern einiges Bedenken, weil sie selbst so sehr neu ist⁸⁾. Indessen was thäte das; ein öcumenisches Concilium kann zwar keine neuen Dogmen aufstellen, aber es gibt unter dem Beistande des heiligen Geistes gleichsam die authentische Interpretation der der Kirche anvertrauten göttlichen Lehren. Warum sollten jene Concilien gerade unter den damaligen Zeitumständen nicht die richtige Definition des Verhältnisses zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem übrigen Episcopate gegeben haben? Auffallend bliebe freilich immer, daß die Entscheidung über ein so wichtiges Verhältniß erst in einer so späten Zeit gegeben seyn sollte, während früher schon so oft dazu die Veranlassung sich bot. Indessen, wenn die Concilienbeschlüsse wirklich auf dem legitimen Wege erfolgt sind, so ist auch Nichts weiter gegen sie zu sagen. Aber — gegen die Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse lassen sich nicht nur einige Einwendungen erheben, sondern das Gegentheil davon ist unschwer völlig klar zu machen.

Als Johannes XXIII. oder mit seinem Familiennamen Gossa, die Synode von Constanz berief, waren außer ihm noch zwei Andere, Carraro, der sich Gregor XII. und de Luna, der sich Benedict XIII. nannte, mit der Tiara geschmückt⁹⁾. Es war dieser Zustand der Zerrissenheit, indem die Christenheit in drei Obedienzen zerfiel, ein großes Unglück für die Kirche. Bis zu dem Concilium von Pisa (1409) waren doch nur zwei Gegenpäpste

⁸⁾ *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. Cap. 5. §. 18. p. 95.

⁹⁾ Ueber ihre Obedienzen vor dem Concilium von Pisa f. *Schelstrate* a. a. D. Praef. p. XXIV; nach demselben: p. XXVIII.

da gewesen; diese beiden hatte die erwähnte Synode, vorzüglich auf Anstiften Gossa's, als Schismatiker und Häretiker, abgesetzt, worauf sie Alexander V. zum Oberhaupte wählte, dem dann Gossa selbst gefolgt war. Wie Gregor XII., für dessen Rechtmäßigkeit entscheidende Gründe sprechen ¹⁰⁾, von Gossa verlassen und verrathen worden ward, so war es Urban VI — im Jahre 1378 zu Rom als alleiniger Papst erwählt — ebenfalls ergangen; ihn verließen einige Cardinäle, brachten gegen ihn die Wahl Roberts von Genf, der sich Clemens VII. nannte, zu Stande und waren dadurch unter Mitwirkung Frankreichs, die Veranlassung zu dem unseligen Schisma ¹¹⁾. Zur Hebung desselben half es Nichts, daß die Cardinäle bei der Wahl sich eidlich verpflichteten, Jeder von ihnen würde, wenn zum Papste gewählt, auch auf diese Würde verzichten, falls es zum Wohle der Kirche nothwendig seyn sollte ¹²⁾. Unmöglich konnte hier ein einseitiger Verzicht des Papstes zu Rom genügen, wenn der zu Avignon, gestützt auf seine mächtige Obedienz, nicht im Sinne hatte, gerade in demselben Zeitpunkte dasselbe zu thun. Man hätte auch in Rom, nach einem solchen Verzicht, da das dortige Cardinalcollegium seit dem Schisma den Papst zu Avignon nicht mehr für rechtmäßig halten konnte, sogleich zur Wahl eines neuen Papstes schreiten müssen. Es war

¹⁰⁾ S. *Antonin*, Archiep. Florent. Historiar. P. III. Tit. 22. — Vergl. *Ballerini*, de potestate eccles. p. 135. not. 4. — Selbst das Concilium von Constanz erkannte ihn feierlich als rechtmäßigen Papst an. S. unten S. 256 — 257.

¹¹⁾ Vergl. *Döllinger*, Lehrb. d. Kirchengeschichte. Bb. 2. S. 309.

¹²⁾ Vergl. *Döllinger* a. a. D. 321.

daher Gregor XII. trotz seines Eides nicht zuzumuthen ¹³), daß er, während er seine Synode nach Friaul berief, sich vor eine andere, die einige abtrünnige Cardinäle zu Pisa versammelten, stellen und hier verzichten sollte, während sein Gegner an keinen Verzicht dachte. Die zu Pisa versammelten Bischöfe mochten sich daher noch so viel Gutachten von mehr als zweihundert Theologen und Canonisten ausstellen lassen ¹⁴), die Handlung der Absetzung Gregors XII., die mit der de Luna's gleichzeitig ausgesprochen wurde, war ohne allen Zweifel unrechtmäßig (s. Note 10.). Das Concilium selbst hatte zunächst nicht den mindesten Anspruch darauf, für ein öcumenisches zu gelten ¹⁵), wie es denn auch ausdrücklich von Papst Julius II. nachmals verworfen und reprobirt wurde ¹⁶). Wie wenig aber jene Synode der Kirche frommte, zeigte der Erfolg, indem sie das Schisma erweiterte. Das Concilium von Constanz schritt auf diesem Wege fort und nicht die Weisheit der hier versammelten Väter, sondern die Barmherzigkeit Gottes hat die Trennung in der Kirche gehoben.

Von dem unrechtmäßigen, aber sowohl von König Sigismund als von Frankreich und England anerkannten, Papste Johann XXIII. berufen, bestand die Versammlung nur aus dessen Obedienz. Diese Synode erkannte ihn als Papst an, mußte ihn aber zu dem Versprechen des

¹³) Vergl. *Fragosi*, Regimen reipubl. christian. P. II. Lib. 1. §. 2. n. 19. (Vot. II. p. 8.) —

¹⁴) *Devoti* a. a. D. §. 21. not. 4. p. 102.

¹⁵) *Devoti* a. a. D. §. 21. p. 99. — *Ballerini* a. a. D. p. 87. sqq. p. 93. sqq.

¹⁶) Vergl. die in Note 4 angeführte Schrift. p. 132.

Verzichtetes zu bewegen, dessen Ausführung er sich aber durch die Flucht entzog¹⁷⁾. In dieser peinlichen Lage erschien der Versammlung der eben zu Constanz eintreffende Johannes Gerson wie ein Retter in der Noth; er war es, der in der dritten Sitzung zuerst den Grundsatz von der Superiorität des Conciliums über den Papst verkündete und ihm beipflichtend wurde dieß in der vierten und fünften Sitzung zum Beschlusse erhoben¹⁸⁾. So wurden diese Beschlüsse im völligen Widerspruch gegen den von der Synode als rechtmäßig anerkannten Papst gemacht¹⁹⁾; bei ihrer Fassung wurden ausdrücklich alle Cardinäle der römischen Kirche ausgeschlossen und auch darin wich man von aller bisher beobachteten Uebung ab, daß die Bischöfe nach Nationen stimmten, so daß die geringe Anzahl englischer Bischöfe gerade so viel Gewicht hatte, als die viel größere der italienischen Prälaten; nimmt man dazu, daß außerdem auch andere Priester, ja sogar Layen mitstimmten, so liegen in allen diesen Umständen die hinreichendsten Gründe, jene Beschlüsse für völlig ungültig zu halten²⁰⁾. Hierauf wurde Johann XXIII. von den zu Constanz versammelten Bischöfen für abgesetzt erklärt und damit stand man jetzt auf demselben Punkte, wie vor dem Concilium von Pisa. Nur darin bestand ein Unterschied, daß Frank-

¹⁷⁾ Vergl. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismund. Bd. 2. Kap. 3. u. 4.

¹⁸⁾ Vergl. Roman. Pontif. summa auctoritas. p. 98.

¹⁹⁾ *Devoti* a. a. D. §. 19. p. 96. — *Benettis*, Privil. S. Petri. Vind. Vol. I. p. 377. sqq. — *Ballerini* a. a. D. p. 102.

²⁰⁾ *Devoti* a. a. D. §. 22. p. 106. sqq. — Roman. Pontif. auct. p. 94. sqq.

reich sich von der Obedienz Benedicts XIII. losgesagt hatte und dieser überhaupt auf dem Punkte stand, von Allen als ein unrechtmäßiger Papst verlassen zu werden; er zog sich später, nachdem auch die spanischen Könige sich von ihm gewendet, auf sein festes Schloß Beniscola zurück und behauptete — gleich den Donatisten in Afrika (S. 28. S. 225.) — hier bei ihm allein sey jetzt die Kirche.

Das Concilium hatte durch die Absetzung Johannes XXIII. sich auch den letzten Schein von Legitimität geraubt. Die Wahl eines neuen Papstes hätte die Sache nicht um ein haarbreit gefördert und so befand sich die Synode in einer völlig unhaltbaren Stellung. Nicht diese Versammlung, sondern Gregor XII. war dazu ausersehen, das Schisma zu heben. Die Dinge hatten sich nunmehr so gestaltet, daß es ihm möglich wurde, auch selbst darin seinen bei der Besteigung des heiligen Stuhles übernommenen Pflichten zu genügen, daß er zum Wohle der Kirche auf seine päpstliche Würde verzichtete. Die Form aber, in welcher dieß geschah, ist jedoch keineswegs als eine Nachgiebigkeit der zu Constanz versammelten Bischöfe in unwesentlichen Dingen anzusehen, sondern gerade sie ist von der allergrößten Bedeutung. Wie also verzichtete er? er sendete seinen Bevollmächtigten Malatesta nach Constanz, wo sich jetzt auch seine Obedienz eingefunden hatte und nun berief er die Bischöfe zum Concilium²¹⁾. In der Versammlung der Bischöfe wurde die Convocationsbulle von Gregors XII. Cardinallegaten, der bereits als solcher²²⁾

²¹⁾ Vergl. *Schelstrate* a. a. D. p. 218. — Vergl. *Aischbach* a. a. D. Bd. 2. S. 132.

²²⁾ *Schelstrate* a. a. D. p. 155.

seinen Einzug gehalten hatte, verlesen und feierlich von allen Bischöfen anerkannt²³⁾; vor dieser von Gregor XII. constituirten Synode erklärte Malatesta die Verzichtleistung des Papstes. Durch jene Berufung erhielt die Synode erst ein juristisches Fundament, und indem sich ihr allmählig die dritte Obedienz anschloß, während der starre Benedikt mit drei Cardinälen zu Peniscola blieb, somit der von Anfang an schismatische Papst nunmehr auch äußerlich durch die ganze Kirche als solcher kundgegeben war, so konnte mit Recht der päpstliche Stuhl als erledigt angesehen und erklärt, hierauf aber zur Wahl eines Nachfolgers Gregors XII. geschritten werden²²⁾.

Jenes von dem Papste bei Gelegenheit seines Verzichtes beobachtete Verfahren hatte aber noch eine andere Seite. Durch die von ihm ausgegangene Convocation und durch die feierliche Annahme derselben Seitens der Bischöfe wurde zugleich ausgesprochen, daß alle früheren Beschlüsse der Synode ungültig seyen, namentlich also diejenigen, durch welche in der vierten und fünften Sitzung die Superiorität des Concilliums über den Papst festgestellt worden war²⁵⁾. Sie konnten daher nur dadurch Gültigkeit erlangen, daß der neue Papst Martin V. sie bestätigte. Er that dieß aber nur in Betreff der Beschlüsse wider die Wicleffitische und Hussitische Häresie, wogegen er durch eine ausdrückliche Bulle erklärte, daß es Niemanden und unter keiner Bedingung freistehe, von einem Ausspruche

²³⁾ Schelstrate a. a. O. p. 157.

²⁴⁾ Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 137.

²⁵⁾ Daß diese Beschlüsse auch schon aus andern Gründen ungültig waren, ist oben S. 255. ausgeführt worden.

des Papstes an ein Concilium zu appelliren, so daß Gerson, der eigentliche Urheber jener Decrete, muthlos äußerte, dieselben seien dadurch völlig umgestossen worden.²⁶⁾ —

Auf solche Weise trat das Concilium wieder in seine Schranken, die es weit überschritten hatte, zurück, und es darf daher dasselbe nicht zur Unterstützung des sogenannten Episcopalsystems angeführt werden. Demgemäß richtet sich aber die Handlungsweise des Basler Conciliums von selbst, und nicht nur hat Pius II. seine früheren Grundsätze in einer ausdrücklich deshalb erlassenen Bulle retractirt²⁷⁾, sondern auch andre ausgezeichnete Bischöfe und Prälaten, z. B. Nicolaus von Cusa²⁸⁾, haben ihre durch die Verwirrung der Zeit verwirrten Ansichten vollständig berichtigt. —

Aus der richtigen Würdigung der Beschlüsse, wie überhaupt des ganzen Verfahrens des Constanzter Conciliums folgt aber: daß selbst für den Fall, wenn ein Schisma in der Kirche Statt findet und man nicht mit Gewißheit weiß, wer der rechtmäßige Papst sei, dem übrigen Episcopat dennoch kein Absetzungsrecht zustehet. Der Satz *Papa dubius, Papa nullus est falsch*²⁹⁾; es kann zweifelhaft seyn, wer von Mehreren der rechtmäßige Papst

²⁶⁾ Vergl. *Schelstrate* a. a. D. Diss. III. c. 3. p. 171. c. 4. p. 187. sqq. — *Ballerini* a. a. D. p. 105. — *Bennettis* a. a. D. p. 398.

²⁷⁾ Sie ist unter andern auch abgedruckt im Anhange zu der Mechtliner Ausgabe von *Veith*, de primatu. p. 201. sqq. — Vergl. auch *Bennettis* a. a. D. p. 337.

²⁸⁾ S. über ihn *Scharpff*, Nicolaus von Cusa. Bd. 2. S. 108 — Vergl. *Hift. pol. Blätter*. Bd. 12. S. 599.

²⁹⁾ *Ballerini* a. a. D. p. 131.

ist, aber dennoch kann unter ihnen sich der rechtmäßige Papst befinden und befand sich auch damals wirklich darunter. Denn, wenn die Wahl Urbans VI. ungültig war, wogegen jedoch entscheidende Gründe sprechen (s. Note 10.), so mußte die Wahl Clemens VII. gültig seyn, da sie nur aus dem Grunde ungültig erscheint, weil die Wahl Urbans VI. als gültig anzusehen ist. Wenn Clemens VII. rechtmäßiger Papst war, so war es Bonifazius IX. nicht, war dieser aber das rechtmäßige Oberhaupt, so konnte Benedict XIII. es nie werden. Dieser aber, welcher, wie nachmals Cossa, bereits zur Zeit Urbans VI. einer der vorzüglichsten Anführer des Schisma war³⁰⁾, setzte dasselbe gegen Bonifazius IX., Innocenz VII. und Gregor XII. fort. Hätte das Concilium den letzteren wirklich abgesetzt, so hätte dasselbe nur das Schisma erweitert; aus seinem Schooße wäre ein vierter und dann wahrscheinlich aus dem der Basler Synode ein fünfter Papst hervorgegangen. Jetzt aber kam das Concilium zur Hebung des Schisma gerade auf dem entgegengesetzten Wege, dadurch nämlich, daß es den von der Pisaner Synode widerrechtlich abgesetzten Papst, nach Verwerfung dessen, der mittelbar dieser Versammlung seine Erhebung verdankte, für rechtmäßig erkannte und indem auf diesem Fundamente die übrigen Bischöfe sich vereinigten, wurde in Benedict XIII. nicht ein rechtmäßiger Papst für schismatisch, sondern ein schismatischer, der nie rechtmäßig gewesen, vielmehr durch das Schisma sich auf den päpstlichen Stuhl erhoben hatte, für unrechtmäßig anerkannt.

Die Absetzung Benedicts XIII. wurde allerdings dadurch befördert, daß auch die spanische Nation ihn ver-

³⁰⁾ Döllinger a. a. D. S. 313.

ließ und sich dem Concilium anschloß; allein darin kann man den eigentlichen Rechtsgrund nicht erkennen. Nicht dadurch wurde er schismatisch, daß nur noch eine geringe Zahl von Menschen ihm anhing³¹⁾, denn in dieser Beziehung kann die bloße Majorität nicht entscheiden, sondern dadurch war et es geworden, daß er zum Schisma gegen Urban VI. mitgewirkt und in dem Schisma verharrend selbst die päpstliche Würde angenommen hatte. Ein wirklich rechtmäßiger Papst kann nicht schismatisch werden, er kann mit Recht von sich sagen: Ubi Petrus, ibi Ecclesia; aber ein unrechtmäßiger ist eo ipso schismatisch. Indem das Concilium von Constanz Gregor XII. anerkannte, hat es rückwärts Innocenz VII., Bonifazius IX. und Urban VI. ebenfalls als legitime Päpste anerkannt und somit sowohl de Luna, als auch Robert von Genf verworfen. Selbst die Synode von Pisa sah ein, daß sie ein Absetzungsrecht nur in dem einzigen in den Canones vorgesehenen Falle habe, wenn der Papst ein Häretiker sey. Indem sie nun Gregorius XII. sowohl, als de Luna des Schisma's zieh, ließ sie sich Gutachten darüber ausstellen, ob das Schisma beider nicht eine Häresie involvire³²⁾? und als diese Frage bejaht worden war, hielt sie sich für berechtigt, zur Absetzung zu schreiten. Aber eben diese Entscheidung wurde von der Synode von Constanz als der Fortsetzung der Pisanischen, in Betreff Gregors XII. zurückgenommen, und dann von diesem als wahres öcumenisches Concilium berufen, schritt sie zur

³¹⁾ Die Schotten, wie der Graf von Armagnac, sollen dieß sogar auch nach der Absetzung gethan haben. s. A s c h b a c h a. a. D. S. 225. Note 49.

³²⁾ Vergl. *Ballerini* a. a. D. 135. p. 98. sqq.

Verurtheilung nicht eines Papstes, sondern des Schismatikers de Luna. In dieser Beziehung war es allerdings der Klugheit angemessen, den Beitritt der Castilianer abzuwarten, aber absolut nothwendig war dieß nicht, denn sonst hätte man auch noch auf den Grafen von Armagnac, so wie auf die Schotten (s. Note 31.) warten müssen.

Es bleibt somit der dritte Fall, der der Häresie übrig, von welchem es allerdings richtig ist, daß die Canones ihn als denjenigen bezeichnen, in welchem der Kirche ein Urtheil über den Papst zustehe. Der Gesichtspunkt ist hiebei der: der Glaube ist das eigentliche Leben der Kirche, wenn aber der Papst den Glauben verliert, und in den Irrthum fällt, so hört er damit eo ipso das Haupt der Kirche zu seyn auf³³⁾. Denn käme er durch seine Häresie nicht gleichsam selbst aus den Pforten der Hölle und drohten diese nicht die Kirche, die gegen ihn zum Gehorsam verpflichtet ist, zu überwältigen? Unter den in der Sammlung Gratians befindlichen Kirchengesetzen sind es besonders zwei, die Canones *Oves*³⁴⁾ und *Si Papa*³⁵⁾, welche für den Fall

³³⁾ Vergl. *Fragosi* a. a. D. Disp. I. §. 3. n. 32. p. 15.

³⁴⁾ *C. Oves*. 13. C. 2. Q. 7. — *Oves* quae pastori suo commissae sunt, eum nec reprehendere (*nisi a recte fide exorbitaverit*) debent nec ullatenus accusare possunt, quia facta pastorum oris (*at. ovis*) gladio ferenda non sunt, quanquam recte reprehendenda videantur.

³⁵⁾ *C. Si Papa*. 6. D. 40. — Si Papa suae et fraternae salutis negligens deprehenditur inutilis et remissus in operibus suis et insuper a bono taciturnus, quod magis officit sibi et omnibus, nihilominus innumerabiles populos catervatim secum ducit, primo mancipio gehennae cum ipso plagis multis in aeternum vapulaturus. Hujus culpas istic redarguere praesumit mortalium nullus, quia cunctos ipse

der Häresie den Papst dem Urtheile der Kirche unterwerfen, hierin also eine Ausnahme von dem Prinzip: *Prima Sedes a nemine judicetur* erkennen. Außerdem sind ganz ähnliche Aeußerungen von den Päpsten Anaclet³⁶⁾ und Symmachus³⁷⁾ überliefert, so wie auch Innocenz III. das nämliche Prinzip wiederholt³⁸⁾. Gegen mehrere dieser Stellen ließen sich erhebliche Einwendungen machen³⁹⁾; der Brief Anaclets ist, wie sich von selbst versteht, apocryph, die Aeußerung des Papstes Symmachus zweifelhaft⁴⁰⁾, der Canon *Oves* pseudoisidorisch⁴¹⁾, während der andere *Si Papa* auch nicht gerade eine große Autorität in Anspruch nehmen kann. Er wird einem Martyrer Bonifazius zugeschrieben, und selbst wenn dieser

judicaturus a nemine est judicandus, nisi deprehendatur a fide devius; pro cuius perpetuo statu universitas fidelium tanto instantius orat, quanto suam salutem post Deum ex illius incolumitate animadvertit propensius pendere. — Bergl. *Mauclerus a. a. D. col. 413.*

³⁶⁾ Epist. 3. d. Patriarch. et Primat. — Pastor Ecclesiae, *si a fide exorbitaverit* erit corrigendus; sed pro reprobis moribus magis est tolerandus, quam dstringendus, quia Rectores Ecclesiae a Deo sunt judicandi.

³⁷⁾ *Conc. Rom. V. sub Symn. — A multis antecessoribus nostris synodaliter decretum ac firmatum est, ut oves pastorem suum nec reprehendere, nisi a fide exorbitaverit praesumant.*

³⁸⁾ *Innoc. III. Sermo II. de consecr. Pontif.*

³⁹⁾ *G. Kempeners, de Rom. Pontif. prim. p. 218.*

⁴⁰⁾ Bergl. *Ballerini, de antiq. collection. et collect. canon. (Opp. S. Leon. Tom. III. Cap. 6. §. 2. n. 7. p. CCXVIII.)*

⁴¹⁾ *Berardi, Gratian. canon. genuin. P. II. Tom. II. Cap. 29. p. 138.*

der glorreiche Apostel der Deutschen seyn sollte ⁴²⁾, so hat seine Ansicht über diesen Punkt auch keine andere Gültigkeit, als die einer Privatmeinung, die durch die Aufnahme in Gratians Dekret zu keinem höheren Ansehen emporsteigt ⁴³⁾. Allein man kann hiervon absehen und alle jene Stellen gelten lassen, um so mehr, da der Ausspruch Innocenz III. trotz ihrer Beseitigung stehen bleibt. Dieser große Papst sagt nun: der Glaube sey ihm so nothwendig, daß er, während er bei allen andern Sünden nur Gott allein zum Richter habe, wegen der einen Sünde im Glauben von der Kirche gerichtet werden könne. Innocenz III. sagt damit soviel: er halte dafür, daß in dem Falle, wo der Papst im Glauben irre, er Ausnahmungsweise sogar schon auf Erden dem Urtheile der Kirche unterworfen seyn müsse; damit dieses nicht eintrete, sei ihm der Glaube so nothwendig. Aber diese Nothwendigkeit des Glaubens für den Papst kannte Christus auch und damit sein Stellvertreter auf Erden diesen Glauben stets habe, hat Er für ihn gebetet. Der Papst, welcher an jener Hülfe durch Christus nicht zweifelte ⁴⁴⁾, konnte da-

⁴²⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. P. II. Tom. II. Cap. 69. p. 182. —

⁴³⁾ *Ballerini*, de potest. eccles. Cap. 9. §. 2. not. 3. p. 129. — *Kempners* a. a. D. p. 219.

⁴⁴⁾ *Innoc. II.* Epist. 209. ad Patriarch. Const. Pro Petro Dominus se orasse fatetur; ex hoc innuens manifeste, quod successores ipsius a fide catholica nullo unquam tempore deviarent, sed revocarent magis alios et confirmarent etiam haesitantes; per hoc sic confirmandi alios potestatem indulgens, ut aliis necessitatem imponeret obsequendi. — *S. Kempners* a. a. D. p. 220.

her diese dringende Nothwendigkeit des Glaubens für ihn sowohl, als auch durch ihn für die Kirche, sehr gut auf diese hypothetische Weise ausdrücken, daß, wenn er im Glauben irre, die Kirche über ihn zu Gericht zu sitzen habe. Insofern ist es theoretisch richtig zu sagen: im Falle der Häresie sei der Papst dem Urtheile der Kirche unterworfen; auch ist es ferner richtig, daß der Papst persönlich irren könne und daß er dann dem Tadel der Bischöfe unterworfen so wie auch verpflichtet sei, der Mahnung, insonderheit des Cardinalcollegiums, und des römischen Clerus zu folgen ⁴⁵). Daß er aber in seiner Eigenschaft als höchster Lehrer der Kirche, und als solcher sprechend, irren könne, und daß er als solcher geirrt habe, dagegen spricht Christi Gebet und die Erfahrung ⁴⁶), die sogar keinen Fall der Art aufzuweisen hat, in welchem ein Papst auch bloß persönlich auf einem Irrthum bis zur Häresie verharret wäre ⁴⁷).

§. 32.

3. Die Kirche ist eine Hierarchie.

Daß der römische Bischof als Monarch über alle andern Bischöfe erhaben ist (§. 30) und diesen nicht zu steht, über ihn zu richten (§. 31.), beruht auf der heiligen Ordnung, welche Christus in seinem Reiche festgestellt hat. Aber diese Ordnung, die in der heiligen Herrscherordnung

⁴⁵) *Ballerini* a. a. D. p. 128.

⁴⁶) Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes s. unten Kap. 8.

⁴⁷) *Ballerini* a. a. D. p. 129.

des Himmels ihr Vorbild hat ¹⁾, erstreckt sich weiter. Denn die vollendetste Ordnung eines Reiches ist nicht die, daß Alles gleich, sondern so organisch gegliedert sey, daß in Unterordnung zu Einem Haupte die Gewalten unter Viele vertheilt sind. Diese Ordnung und Gliederung besteht darin, daß Jeder seine ihm angewiesene Sphäre hat, daß kein Unterer in die des Oberen eingreifen könne ²⁾. Sie besteht in dem richtigen Gehorsame der Untergebenen und in dem gerechten Befehle der Vorgesetzten ³⁾; in der Ehrfurcht, welche die Minderen den Mächtigeren, in der Liebe, welche die Mächtigeren den Minderen erweisen ⁴⁾, aber nicht in der Unterdrückung und nicht in der Auflehnung ⁵⁾. Eine solche Ordnung hat Christus auch in seinem Reiche auf Erden festgestellt. Die Apostel, von Ihm als die alleinigen Inhaber der Kirchengewalt auserwählt, von Ihm mit der Gewalt der Sündenvergebung und der

¹⁾ Clem. Alexandr. Strom. Lib. VI. c. 13. Ἐπεὶ καὶ αἱ ἐνταῦθα κατὰ τὴν Ἐκκλησίαν προκοπαί, Ἐπισκόπων, Πρεσβυτέρων, Διακόνων μιμήματα οἶμαι ἀγγελικῆς δόξης. — Vergl. Bennettis, Privil. S. Petri Vindiciae. Vol. IV. p. 519. — Reiffenstuel, Jus can. univ. Vol. I. p. 365. n. 1. und oben §. 30. Note 2.

²⁾ Petav. de hierarch. eccles. Lib. IV. c. 2. n. 5. p. 127.

³⁾ Dieß gegenseitige Verhältniß wird durch die Ueberschrift des Tit. XXXIII. de majorit. et obedientia im ersten Buche der Dekretalen Gregors IX. ausgedrückt.

⁴⁾ C. Ad hoc. dispensationis. 7. D. 89. (aus Gregor. M. Lib. IV. Ep. 52. ad Episc. Gall. ann. 595.)

⁵⁾ Vergl. C. Ad hoc locorum. 63. C. 16. Q. 1. (Gregor. M. Lib. VII. Epist. 8. ad Leon. Episc. Catan. ann. 598.) —

Spendung der Sacramente, von Ihm mit dem Lehramte und mit der Regierung der Kirche beauftragt, haben in seinem göttlichen Auftrage, so wie sie die Fülle des bischöflichen Charakters auf diejenigen übertragen, welche ihre stellvertretenden Nachfolger werden sollten, diese Gewalten nach verschiedenen Abstufungen, (*βαθμοὶ, τάγματα*, gradus, ordines), wie Schönheit, Ordnung und Leitung der Kirche es erforderten, vertheilt⁶⁾. — Ist der ganze Zweck der Kirche der der Heiligung, ist daher jede Gewalt in ihr eine heilige, da sie die Menschen zu ihrem Heile Gott ähnlich machen soll⁷⁾, so muß auch diese Ordnung der Gewalten eine heilige seyn; zur Bezeichnung derselben erscheint daher kein Ausdruck passender als: Hierarchie⁸⁾. Wie sie es mit der heiligenden Umschaffung des Menschengeschlechtes⁹⁾ durch Spendung der Sacramente, durch Lehre und Leitung zu thun hat¹⁰⁾, so entsteht auch diese heilige Herrscherordnung nicht durch Erbrecht, nicht durch fleischliche Zeugung, son-

⁶⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. disciplina*. P. I. Lib. I. cap. 51. n. 3. p. 392. — *Scholliner*, *de hierarchia eccl. cath.* Diss. 1. p. 152.

⁷⁾ *Ev. Matth.* V. 48.

⁸⁾ *Mamachi*, *Orig. et Antiquit. christ.* Vol. IV. p. 274. wo auch in der Note der Ausdruck *Sacer Principatus* (vergl. *Bennettis* a. a. O. Vol. VI. p. 459) gegen *Petavius* gerechtfertigt wird. — *Devoti*, *Jus can. univ.* Prol. Cap. 10. §. 2. p. 197. — S. auch *Klee*, *Dogmatik*. Bd. 1. S. 180. u. ff.

⁹⁾ Vergl. *Rulfus*, *de sacrorum ordinum sublimitate*. (Taur. 1787). p. 9.

¹⁰⁾ Vergl. *Dionys. Areopag.* *de coelesti hierarchia*. c. 3. — Vergl. *Devoti*, *Instit. canon.* Vol. I. p. 104.

bern durch die heiligende Generation der Weihe¹¹⁾. Die Vertheilung der Gewalten ist aber die, daß drei verschiedene Stufen von den Aposteln gebildet wurden: Bischöfe, Presbyter und Diakonen¹²⁾. Das ganze christliche Alterthum bezeugt den göttlichen Ursprung dieser Abstufung und das Concilium von Trient hat über die Leugnung desselben das Anathem verhängt¹³⁾. Dem Bischöfe sollen, nach der Ermahnung des heiligen Ignatius¹⁴⁾, die Gläubigen gehorchen, wie Christus seinem himmlischen Vater, sie sollen die Priester wie die Apostel, die Diakonen aber als die Diener der Gebote Gottes ehren. Gleich ihm erkennen Clemens von Alexandrien, (Note 1), Eusebius und andere griechische Väter diese als die ursprüngliche Ordnung an¹⁵⁾. Dasselbe bezu-

¹¹⁾ *Rulfus* a. a. D. p. 11.

¹²⁾ Vergl. die ausführliche Begründung bei *Petar.* a. a. D. Lib. IV. c. 2. n. 4. c. 9. n. 4. und 6. c. 11. n. 1. — Die technischen Bezeichnungen wechselten in der älteren Zeit öfters mit einander. Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 10. p. 395. und oben §. 25. S. 202. 203. — Vergl. auch *Berardi*, Comment. Vol. I. p. 7.

¹³⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. can. 6. *d. sacram. ordin.* Si quis dixerit in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et Ministris; anathema sit. — Vergl. §. 25. Note 29.

¹⁴⁾ *Ignat.* Epist. ad Smyrn. c. 8. — Vergl. über diese und andere Stellen des heil. Ignatius: *Thomassin* a. a. D. n. 4. p. 392.

¹⁵⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 7. sqq. p. 394.

gen Tertullian ¹⁶⁾, und Optatus von Milevis, welcher in den Bischöfen, Priestern, Diakonen und in der Schaar der Gläubigen die Glieder der Kirche erkennt ¹⁷⁾ und sagt: „Was soll ich erwähnen die Laien, die verschiedenen Diener, was die Diakonen auf der dritten, die Presbyter auf der zweiten Stufe des Priesterthums? ¹⁸⁾. Die Häupter und Fürsten aller sind die Bischöfe.“ Nicht anders lassen sich Hieronymus ¹⁹⁾ und Augustinus ²⁰⁾ vernehmen, und während jener für alle drei Grade eine immerwährende Keuschheit in Anspruch nimmt, dieser darauf aufmerksam macht, daß vor der Welt Nichts wohlgefälliger, vor Gott aber Nichts elender sey, als wenn die drei Aemter mit Pflichtvergeffenheit geführt würden, fordert

¹⁶⁾ *Tertull. d. baptism. c. 17. (§. 25. Note 68.) — d. praescr. c. 32. c. 41. (§. 33. Note 20.)*

¹⁷⁾ *Optat. adv. Parmen. Lib. II.*

¹⁸⁾ *Optat. a. a. D. Lib. I. c. 13.*

¹⁹⁾ *Hieron. Epist. 146. ad Evang. (§. 25. Note 49.) — Apol. adv. Jovin.: Episcopi, Presbyteri, Diaconi aut virgines eligantur, aut vidui, aut certe post sacerdotium in aeternum pudici. — Vergl. noch Thomassin a. a. D. c. 52. n. 10. p. 405.*

²⁰⁾ *August. d. morib. eccl. cath. Lib. I. c. 32. — Epist. 148, Cogitat prudentia tua nihil esse in hac vita et maxime hoc tempore facilius et laetius et hominibus acceptabilius, Episcopi, aut Presbyteri aut Diaconi officio, si perfunctorie et adulatorie res agatur, sed nihil apud Deum miserius et tristius et damnabilius. (Can. Ante omnia. 7. D. 40.) — An einer andern Stelle (Epist. 59.) spricht er von den Coepiscopi, Compresbyteri und Condiaconi. — Vergl. Thomassin a. a. D. Cap. 53. o. 1. p. 407.*

der heil. Leo ²¹⁾ mit Recht, daß nicht bloß die Bischöfe, oder die Priester des zweiten Grades und die Diener der Sakramente rein seyn sollen, sondern (durch sie) der ganze Körper der Kirche. — So erscheinen denn nach der Auffassung dieser vollgültigen Zeugen die Bischöfe, welche auch darin die apostolische Gewalt empfangen, daß sie durch die Weihe die Fortdauer der Hierarchie zu vermitteln haben, als die eigentlichen Väter der Kirche ²²⁾. Ihnen unterordnet schließen sich die Presbyter, als die *secundi Ordinis Sacerdotes* an ²³⁾; sie haben von den Bischöfen durch die Weihe die Gewalt über den realen, so wie über den mystischen Leib Christi empfangen ²⁴⁾; sie bringen, gleich den Bischöfen, den Leib des Herrn als das Opfer des neuen Bundes dar, sie binden und lösen die Sünden der Gläubigen, der Glieder des Leibes Christi. Diesen gegenüber sind sie die Spender der göttlichen Gnaden, und über die Engel ist ihre Würde erhaben. Wenn dieses schon von den Presbytern gilt, wie hoch steht erst der Bischof (§. 35)); aber eine heilige Würde ist auch die der Diakonen, auch sie bezieht sich auf den heiligen Dienst des Opfers ²⁵⁾. Ihnen übertragen die Apostel

²¹⁾ Leo, Serm. 48. de Quadr. edit. Ball. Tom. I. col. 181. Non summos tantum Antistites, aut secundi Ordinis Sacerdotes, nec solos Sacramentorum Ministros, sed omne corpus Ecclesiae oportet esse purgatum.

²²⁾ Vergl. §. 22. Note 24. §. 25. Note 42.

²³⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. p. 135. *Fr. Florentii, Opera jurid.* (Norimb. 1756. 4.) Tom. 1. p. 363. — S. die Note 21.

²⁴⁾ *Rulfus* a. a. D. — Vergl. auch *Berardi, Comment.* Vol. I. p. 4.

²⁵⁾ *Thomassin* a. a. D. c. 51, n. 4. p. 393. — *Nic. Ja-*

die äußeren kirchlichen Dienstleistungen, namentlich die Sorge für die Speisung der Armen und gerade für die Absonderung dieses Berufes von der übrigen apostolischen Thätigkeit war bei der weiteren Ausbreitung der Kirche ein besonderes Bedürfnis vorhanden ²⁶). Daher konnte allerdings der heilige Cyprian ²⁷) es den Diakonen ins Gedächtnis rufen, daß die Apostel und somit die Bischöfe unmittelbar von dem Herrn selbst ausgewählt, die Diakonen aber von den Aposteln eingesetzt seyen, und so mochte der heilige Hieronymus die ihnen zugewiesene Thätigkeit in der Sorge für den Tisch besonders hervorheben ²⁸); allein weder ist mit der ersteren Bemerkung die in göttlichem Auftrage geschehene Bestellung der Diakonen in Abrede gestellt ²⁹), noch mit der letzteren eine, von der Kirche stets anerkannte höhere Thätigkeit ausgeschlossen ³⁰). Die Diakonen hatten nicht minder die Sorge für den

nuarius, Archidiaconus (im Anhang zu *Fr. Florentii Opera juridica*. Tom. I. p. 405. sqq.) — *Alteserra*, *Ecclesiast. jurisd. vindiciae*. Lib. XI. cap. 7. p. 119. sqq. — *Schöllner* a. a. D. p. 20.

²⁶) *Ambros.* in *Lucam*. Lib. VII. cap. 9. Nam et Apostoli ne occuparentur studio dispensandi, ministros pauperibus ordinarunt, et ipsis, cum a Domino mitterentur etc.

²⁷) *Cyprian.* *Epist. ad Rogat.* (in *C. Dominus*. 25. §. *Meminisse*. D. {3.})

²⁸) *Hieron.* *Epist.* 146. ad *Evang.* (§. 25. Note 62.)

²⁹) Vergl. *Thomass.* a. a. D. c. 52. n. 3. p. 399.

³⁰) Vergl. oben §. 25. S. 209. — Wegen der Einwendungen, aus den Beschlüssen der trullanischen Synode, die sich hinlänglich durch die des Conciliums von Neocäsarea widerlegen, s. *Thomass.* a. a. D. c. 51. n. 11. p. 395.

Tisch des Herrn; sie hatten den äußeren Dienst bei demselben, aber auch die Austheilung des Sacramentes ³¹⁾. Auch sollten sie bei jenem Dienste das Wort des Herrn verkündigen, vorzüglich aber waren sie den Bischöfen zur Aushilfe in allen Sachen der äußeren Verwaltung und Regierung beigelegt und werden darum auch nicht unpassend als die „Augen des Bischofs“ bezeichnet. ³²⁾. In diesen heiligen Diensten entbrannte der liebevolle Eifer eines Stephanus, durch welchen Gott dem Diaconate, selbst vor den Aposteln, die erste Glorie des Martyrthums gewährte ³³⁾.

Die ganze Hierarchie mit allen an dieselbe vertheilten Gewalten steht aber auf dem Fundamente Petrus, ja sie besteht allein durch dasselbe; sie ist so in diesen Grundstein hineingefügt, daß sie wiederum Petrus, als den Apostel und Bischof, in sich beschließt. Aus dieser göttlichen Ordnung haben sich auf dem Wege der Geschichte nach Verschiedenheit der göttlichen Vollmachten verschiedene neue von der Kirche als solche anerkannte Stufen der Hierarchie gebildet. Aus dem Diaconat gingen nämlich für die verschiedenen Hilfsleistungen bei dem Gottesdienste noch fünf andere Stufen, die Subdiaconen, Acoluthen, Exorcisten, Lectoren und

³¹⁾ *Constit. apostol.* Lib. VIII. c. 28.

³²⁾ *C. Diaconi ecclesiae.* 6. und *C. Diaconi, qui* 11. D. 93. (*Pseud. Isid.*)

³³⁾ Zu den ersten Diaconen gehörte auch Nikolaus, ein ebenfalls getreuer Diener der Kirche, dessen Namen die Sekte der Nicolaiten gemißbraucht hat. Vergl. *Nic. Januar.* a. a. D. p. 408. —

Ostiarier hervor, während in Beziehung auf die Regierung der Kirche sich theils unter den Bischöfen höhere Rangstufen in den Patriarchen, Erarchen, Primaten, Metropolitane oder Erzbischöfen³⁴⁾ entwickelten, theils von den Bischöfen abwärts einzelne Presbyter und Diakone manche bischöfliche Regierungsrechte erhielten³⁵⁾. Hierauf beruht der Unterschied, welchen die Schule³⁶⁾ zwischen Hierarchia Ordinis und Hierarchia Jurisdictionis zu ziehen gewohnt ist. Diese Unterschei-

³⁴⁾ Auf die Unterscheidung, welche in früherer Zeit zwischen Metropolitane und Erzbischöfen gezogen wurde, so wie auf den auch bei diesen Abstufungen wechselnden Sprachgebrauch wird bei der Erörterung der einzelnen Institute Rücksicht genommen werden. — S. auch *Devoti*, Jus can. univ. Proleg. Cap. 10. §. 6. not. 7. p. 205. Wegen des verschiedenen Sinnes des Ausdruckes Primas s. *Devoti*, Instit. can. Lib. I. Tit. III. Sect. 3. §. 38. not. 1. (Tom. I. p. 208.)

³⁵⁾ *Devoti*, Jus can. univ. Proleg. Cap. 10. §. 9. Vol. I. p. 208. —

³⁶⁾ *Devoti*, Instit. can. Lib. I. Tit. 2. (Tom. I. p. 117.) — *Gerdil*, Ad hierarch. eccles. constitut. Opusc. 3. (Opera. Vol. XI. p. 117. sqq. — Ueber die Schwierigkeit der Unterscheidung s. *Berardi* a. a. O. p. 7. 17. Die hier (p. 5. sqq.) gegebene Erklärung des Ursprunges jenes Unterschiedes ist aber auch nicht genügend. Berardi hält die Potestas Jurisdictionis für den Inbegriff von Gewalten, welche den Priestern schon ex jure gentium oder jure naturali zustünden, wozu Lehre, Tempelbau, Ritualgesetze gerechnet werden, worauf dann Gott diese Gewalten in den Leviten bestätigt habe, dagegen Potestas Ordinis für die sacramentalischen Vollmachten, welche die Priester von Christus empfangen hatten. S. noch unten Kap. 7. §. 36.

zung ³⁷⁾, in der Weise wenigstens, wie sie oft aufgefaßt wird ³⁸⁾, sichert nicht hinlänglich vor Mißverständnissen. Die Hierarchie der Bischöfe, Presbyter und Diakonen bezieht sich auf alle Vollmachten, welche Christus der Kirche gegeben hat, also nicht bloß auf das Priesterthum und das Königthum, sondern auch auf die Lehrgewalt ³⁹⁾; die Hierarchie ist daher nach dieser Dreitheiligkeit der Gewalten eben sowohl eine Hierarchia Magisterii, an welcher der aus dem Diaconat hervorgegangene Grad des Lectors auch insofern Antheil nimmt, als dieser, wenigstens in früherer Zeit, bei dem Gottesdienste Stellen aus den Propheten und aus den Schriften des neuen Bundes der

³⁷⁾ Sie ist hergenommen aus *Thom. Aquin. Summa. II. 2. Q. 39. art. 3.*, wo es heißt: *Spiritualis potestas, una quidem sacramentalis, alia jurisdictionalis. Sacramentalis quidem potestas est, quae per aliquam consecrationem confertur... et talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine, qui per consecrationem eam est adeptus, quamdiu vivit, sive in schisma, sive in haeresim labatur..... Tamen haeretici et schismatici usum potestatis amittunt, ita scilicet quod non liceat eis sua potestate uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habet in sacramentalibus... Potestas autem jurisdictionalis est, quae ex simplici injunctione hominis confertur. Et talis potestas non immobiliter adhaeret. Unde in schismaticis et haeticis non manet: unde non possunt nec absolvere, nec excommunicare, nec indulgentias facere, aut aliquid hujusmodi. Quod si fecerint, nihil est actum.*

³⁸⁾ Vergl. z. B. *Schenckl, Instit. jur. eccles. Vol. I. §. 50. p. 62.* — Viel besser gefaßt ist dieser Gegenstand in *Müller, Lexikon des Kirchenrechts Bd. 2. S. 171. u. ff.*

³⁹⁾ Vergl. *Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. S. 30. Note d.* — *Klee a. a. D. S. 174. S. 176.*

Gemeinde vorzulesen hat. Der eigentliche Grund, warum man das Lehramt bei dieser Eintheilung so oft übersehen hat, liegt aber offenbar darin, daß sich für dasselbe historisch keine eigenthümlichen Abstufungen ausgebildet haben. —

Ein anderes Mißverständniß könnte sehr leicht aus der Art hervorgehen, in welcher schulgemäß die Gliederung der verschiedenen Hierarchien angegeben wird. In der Hierarchia Ordinis steht der Bischof auf der obersten Stufe, in der Hierarchia Jurisdictionis beginnt die Gliederung mit dem Papste und steigt allmählig bis zu den Bischöfen und weiter hinab. Darnach hätte es den Anschein, als ob der Papst nur in Beziehung auf die Jurisdiction als das Haupt der Kirche zu betrachten, in Betreff der Lehre aber, so wie des Priesterthums mit den andern Bischöfen völlig gleich stehe. Allein so richtig es auch ist, daß in Betreff des heiligen Mesopfers sogar die Gewalt eines bloßen Presbyters der des Papstes gleichkommt, so wahr es ist, daß jeder Bischof mit dem Papste den bischöflichen Charakter gemein hat ⁴⁰⁾, somit also der Papst in der Aufzählung der Hierarchia Ordinis einschließlich unter den Bischöfen mitverstanden wird, so darf man doch es keinen Augenblick außer Acht lassen, daß das ganze Priesterthum sein Fundament in dem hochpriesterlichen Charakter Petri, in seiner Fülle der Schlüsselgewalt hat (§. 14) und daß die Bischöfe an dieser Fülle nur durch ihn Theil nehmen. Eben so befinden sich die Bischöfe in der Hierarchie auf der ersten Stufe des unfehlbaren Lehramts, aber auch nur deshalb, weil sie mit dem höchsten unfehl-

⁴⁰⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 3. p. 119. — *Bennettis* a. a. D. Tom. IV. p. 518.

baren Lehrer, mit Petrus verbunden sind; er ist an sich unfehlbar, sie sind es nur durch ihn. Eben so beruht auch alle Herrschaft in der Kirche auf dem monarchischen Fundamente des Einigen Grundsteines, aber es ist keine Eigenthümlichkeit dieser Seite der Vollmachten, daß hier Einer an der Spitze steht. Er gehört auch hier in die Kategorie der Bischöfe, d. h. in ihm ist die Fülle der bischöflichen Herrschaft, und durch ihn herrschen die Bischöfe über den Erdkreis (§. 23. S. 170). Und so ist auch der Papst in jeder Abstufung der Bischöfe anzutreffen; mit den Bischöfen ist er: Bischof von Rom, mit den Metropolitnen: Metropolit von Latium, mit den Erarchen: Erarch von Italien, mit den Patriarchen: Patriarch des Occidents, aber außerdem ist er der Statthalter Christi in seinem gesammten Reiche auf Erden, der von Gott gelegte Grundstein für die Hierarchie. — Ist dieses Fundament der gesammten Kirche als der Einheitspunkt gegeben, ist der einzelne Bischof für seine Heerde der besondere Einheitspunkt, so tritt das nämliche Prinzip auch bei der historischen Ausbildung ⁴¹⁾ aller jener hierarchischen Abstufungen unter den Bischöfen hervor ⁴²⁾; Jeder derselben bildet den Mittelpunkt für einen bestimmten, ihn umgebenden Kreis. Diese natürliche Entwicklung entspricht auch vollkommen dem Zwecke der Kirche.

Man darf jedoch über der verschiedenartigen historischen Ausbildung der Hierarchie, welche zur Zeit des Conciliums von Nicäa bereits als längst vollendet dasteht ⁴³⁾, weder die Abstufungen derselben, so

⁴¹⁾ Vergl. *Devoti*, Jus can. univ. Prol. Cap. 10. §. 3. sqq.

⁴²⁾ Vergl. *Ballerini*, de potest. eccles. p. 13.

⁴³⁾ *Devoti* a. a. D. §. 6. p. 202.

weit sie göttlichen Ursprunges sind, noch die Basis, auf welcher sie ruht, aus den Augen verlieren; diese Hierarchie hat nur drei Stufen. Hin und wieder wird aber auch der Ausdruck in einem noch weitern Sinne gebraucht. Mit Rücksicht nämlich darauf, daß jedes Mitglied der Kirche durch die Taufe eine heiligende Weihe empfing, versteht man wohl unter jener Bezeichnung auch alle Getauften⁴⁴⁾. Im engeren Sinne aber gehören eben nur die Ordinierten zur Hierarchie und es begründet daher die Ordination in dem Reiche Christi auf Erden eine wesentliche Verschiedenheit des Standes. —

§. 33.

4. Kirchliche Stände.

(Besonderes und allgemeines Priesterthum.)

Christus hatte aus dem Menschengeschlechte seine Apostel besonders ausgewählt¹⁾. Der kleinen Schaar dieser Auserwählten war, nach Verwerfung des Judas, durch die göttliche Auswahl mittelst des Looses²⁾, Matthias und dann durch besondere göttliche Erwählung Paulus beigezählt, der sich darum auch selbst als den durch den Apostolat von den übrigen Menschen Abgesonderten bezeichnet³⁾. So ward in dem Apostolat ein abgesondertes, durch seinen Beruf von allen übrigen Menschen geschiedenes Priesterthum eingesetzt und mit ihm hatte die Kirche ihren Beginn. Dieß eigenthümliche Priesterthum trat in

⁴⁴⁾ Vergl. *Atteserra*, *Eccles. jurid. vindic.* Lib. XI. p. 108.

⁴⁵⁾ *Ev. Joann.* XX. 21.

⁴⁶⁾ *Act.* I. 26.

⁴⁷⁾ *Rom.* I. 1.

seiner hierarchischen Gliederung nach den drei Stufen der Bischöfe, Presbyter und Diakonen dem Menschengeschlechte mit Weihe, Lehre und Befehl entgegen. Allen ward die frohe Botschaft gebracht; die sie annahmen, wurden durch die Taufe als Glieder des Reiches Gottes geweiht. So ward ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priesterthum, ein heiliges Volk ⁴⁾ erzeugt. —

Auch dieß allgemeine, auf der Taufweihe beruhende Priesterthum steht, wie jedes Priesterthum, in Beziehung zu dem Opfer. Die Opfer des alten Bundes, ja selbst die heidnischen in ihrer oft gräßlichen Verzerrung, sie waren Vorbilder des großen majestätischen Opfers des neuen Bundes, den Gott am Kreuze blutend mit den Menschen schloß, des Opfers, das unblutig täglich von der Sonne Aufgang bis zu ihrem Niedergang ⁵⁾ erneuert wird. Was also Moses den Kindern Israels zurief ⁶⁾: „Ihr sollt mir ein priesterliches Königthum und ein heiliges Volk seyn!“ das und noch mehr, das priesterliche Königthum wandelnd in ein königliches Priesterthum, ruft der Apostelfürst den im Namen des dreieinigen Gottes Getauften zu (Note 4); ja Jeder wird zum Priesterthum, Jeder zum Königthum, aber zu einem geistigen Priesterthum und Königthum gesalbt. Und wie kann es anders seyn, da sie durch die Taufe Glieder des Leibes Christi werden, da sie, auf welche der Segen in reichlichem Maasse herabströmt, in Ihm wiedergeboren, durch das Zeichen des Kreuzes ⁷⁾, von Knechten

⁴⁾ 1. Petr. II. 9.

⁵⁾ Malach. I. 11.

⁶⁾ Exod. XIX. 6.

⁷⁾ Pseudo-Ambros. d. sacram. Lib. IV. c. 1. n. 3.

zu Freien gemacht⁸⁾, zur Herrschaft bestimmt sind⁹⁾. Und wie im alten Bunde das gesammte Volk am Opfer Theil nahm, so opfern auch im neuen Bunde alle durch die Taufe Geweihten mit¹⁰⁾, sie bringen dar die Opfer der Gerechtigkeit¹¹⁾ und des Lobes¹²⁾. Aber wie dort ein durch fleischliche Zeugung sich fortpflanzender Stamm unter den zwölfen ausschließlich dazu erwählt war, der eigentlich priesterliche, der eigentlich opfernde zu seyn, so hat auch Christus im neuen Bunde in den Aposteln jenes eigentliche Priesterthum¹³⁾ eingesetzt, welches durch die geistige Zeugung der Weihe, durch die bischöfliche, den heiligen Geist mittheilende Handauflegung¹⁴⁾ (*χειροτο-*

⁸⁾ *Augustin.* Tract. 11. in Joann. c. 3. Vergl. *Hallier*, de sacris electionibus et ordinat. Vol. I. p. 9. sqq.

⁹⁾ *Leon.* Serm. 3. in die univ. assumt. suae.

¹⁰⁾ *Can. Missae.* Memento Domine — omnium circumstantium — pro quibus tibi offerimus vel qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis. — Hanc igitur oblationem servitutis nostrae, sed et cunctae familiae tuae, quaesumus, Domine, ut placatus accipias. — Sehr richtig hat Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abthl. 1. S. 415. u. ff. diese Seite des allgemeinen Priesterthums, im Zusammenhange mit dem alten Bunde aufgefaßt. Vergl. auch *Petr. d. Marca*, d. discrim. cler. et laic. Lib. II. cap. 8.

¹¹⁾ *Psalm.* IV. 6. L. 21.

¹²⁾ *Psalm.* XLIX. 23.

¹³⁾ Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Priesterthums wegen des Opfers s. *Schottiner*, de fictitio laicorum jure sacerdotali. (de Hierarchia. Diss. 2. n. 7. n. 8. p. 170. sqq.)

¹⁴⁾ 1. *Tim.* 14.: Noli negligere gratiam, quae in te est, quae data tibi est cum impositione manuum presby-

vía, χειροθεσία) fortgepflanzt wird. Dieß Priesterthum ist also nicht, wie das alttestamentarische, an ein bestimmtes Geschlecht geknüpft¹⁵⁾, sondern jeden Getauften, in welchem von dem Bischof der Beruf dazu erkannt wird¹⁶⁾, kann dieser zu dem besondern Priesterthume erwählen und absondern¹⁷⁾. Empfängt er aber die Weihe oder Ordination, so verleiht ihm diese, wie die Taufe, einen unauslöschlichen Charakter. Der Getaufte, wie der Geweihte kann sich des ihm erteilten Sakramentes unwürdig machen, er kann aber nie ungetauft, nie ungeweiht seyn; es darf daher die Taufe, wie die von ihm empfangene Weihe nie an ihm wiederholt werden. Scheidet aber die Taufe den Christen von allen Ungetauften, die nicht Glieder an dem Leibe Christi sind, so scheidet die Weihe die Ordinarier von den andern als solche Glieder, welche zu vorzüglicherem Dienste berufen sind. Denn auch der Leib der

terii. — 2. *Tim.* I. 6.: Admoneo te, ut resuscites gratiam Dei quae est in te per impositionem manuum mearum.

¹⁵⁾ *Hormisd.* P. Epist. c. 25. n. 2.: Tunc migrabant per illam praerogativam familiarum ad instituta cultorum: nunc est doctrina pro genere, quod illis fuit nasci, hoc nobis imbui: illos tabernaculo dabat natura, nos altaribus paraturit disciplina. — *Leon. M.* Serm. 2. in die anniv. assumpt. suae. (s. §. 36. Note 33.) — Daher verwarf das sechste öcumenische Concilium (c. 33.) den Irrthum der Armenier, welche die Priester nur aus priesterlichem Geschlechte nehmen wollten. Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 18.

¹⁶⁾ *Hebr.* V. 4.

¹⁷⁾ *Act.* XIII. 2. Dahin gehört auch der Ausdruck, dessen sich *Cyprian.* Epist. 24. ad Clerum bedient: Clero proximos facere. —

Kirche hat, wie der menschliche, verschiedene Glieder ¹⁸⁾; der ganze Leib kann nicht das Auge seyn, wo wäre dann das Gehör? nicht alle Glieder können ein und dasselbe Glied seyn, wo wäre dann der Leib ¹⁹⁾? So hat auch Gott in der Kirche die Einen zu Aposteln, Andere zu Propheten, wiederum Andere zu Lehrern eingesetzt, aber Alle vereinen sich in der Einheit des Glaubens und des Sohnes Gottes ²⁰⁾. So entschieden daher die Kirche auch stets die hohe Bedeutung des allgemeinen Priesterthumes festgehalten hat, so entschieden hat sie doch andererseits das besondere Priesterthum stets davon getrennt ²¹⁾ und die

¹⁸⁾ *Rom.* XII. 4.

¹⁹⁾ *1. Cor.* XII. 12. 16. 19.

²⁰⁾ *1. Cor.* XII. 28. — *Ephes.* IV. 11.

²¹⁾ Aus den früher (§. 25. Note 15. u. ff.) angeführten Stellen, welche die Bedeutung des Episcopates hervorheben, ist dieß hinlänglich ersichtlich. So wirft auch Tertullian den Häretikern seiner Zeit vor (d. praescr. c. 41.): *ordinationes eorum temerariae, inconstantes... alius hodie episcopus, cras alius: hodie diaconus, qui cras lector: hodie presbyter, qui cras laicus: nam et laicis sacerdotalia munia injungunt.* Ueber andre Stellen Tertullians (d. exhort. castit. c. 7. d. virg. veland. c. 9.) s. d. gründliche Ausführung Döllingers a. a. D. S. 318. u. ff. — Vergl. *Lupoli*, *Jur. eccl. prael.* II. p. 13. — *Haltier* a. a. D. p. 13. — *Scholliner* a. a. D. p. 33. sqq. — Den Gegensatz zwischen dem allgemeinen und besonderen Priesterthum (vergl. auch *Constit. Apostol.* Lib. III. c. 15.) hebt namentlich auch *Augustin.* d. civit. Dei Lib. XX. c. 10. hervor: *Erunt Sacerdotes Dei et Christi et regnabunt cum eo mille annis (Apoc. XX.) non utique de solis Episcopis et Presbyteris dictum est, qui proprie vocantur in Ecclesia Sacerdotes; sed sicut omnes Christianos dicimus propter*

Vermischung beider verworfen ²²⁾). Denn, wer behauptet, daß alle Christen ohne Unterschied Priester des neuen Bundes seyen oder mit einander gleicher geistlicher Gewalt ausgerüstet seyen, was thut der Anderes, als die kirchliche Hierarchie, welche eine wohlgeordnete Heerschaar ist, verkehren, gleich als ob, gegen die Lehre des heiligen Paulus, Alle Apostel, Alle Evangelisten, Alle Hirten, Alle Lehrer seyen. Jenes Unterschiedes sind auch stets die Priester, so wie die Gläubigen, sich bewußt gewesen; denn, wie jene in Zeiten der Gefahr sich darnach schützten, diesen die Sakramente zu spenden ²³⁾, so wehklagten die Gläubigen in der Gefangenschaft, wenn sie, ohne Priester, jener Gnadenmittel entbehren mußten ²⁴⁾, die sie auch in diesem Falle der Noth sich nicht selbst spenden konnten ²⁵⁾.

Es gibt also zwei Arten von Christen, zwei kirchliche Stände ²⁶⁾; die Einen haben sich in ihrem Berufe ganz und gar dem göttlichen Opferdienste gewidmet; dadurch sollen sie, „von dem Geräusche der Welt entfernt ²⁷⁾, dem Gebete und der Betrachtung ergeben seyn.“ Sie heißen daher, als die Auserwählten, im Gegensatze zu dem Volke (*Λαός*,

mysticum Chrisma, sic omnes Sacerdotes, quoniam membra sunt unius Sacerdotis; de quibus Apostolus Petrus: plebs inquit, sancta, regale sacerdotium. — S. noch *Klee*, Dogmengeschichte. Bd. 2. S. 278.

²²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. c. 4. d. ordine.

²³⁾ *Cyprian.* Epist. 5. Presb.

²⁴⁾ *Victor Vitens.* d. persec. Vandal. Lib. II. c. 11.

²⁵⁾ Vergl. noch *Scholliner* a. a. D. p. 10. sqq.

²⁶⁾ *C. Duo sunt.* 7. C. 12. Q. 1. (angeblich von Hieronymus; jedoch erweislich jünger. s. §. 34. Note 22.)

²⁷⁾ 2. *Tim.* II. 4.

Plebs), zu den Laien²⁸⁾: Clerus (*Κληρος*, Ordo)²⁹⁾. Diese gehören dem Herrn an³⁰⁾ und wie im alten Bunde für den Stamm Levi, der bei der Theilung von Canaan kein Land erhielt³¹⁾, Gott selbst der Antheil (*Κληρος*, sors) wurde, so sollen auch die Cleriker, die eben hiervon ihren Namen tragen³²⁾, den Herrn so ganz als ihren Antheil betrachten, daß sie ihn in Wahrheit besitzen, ihrerseits aber auch wiederum sein Besizthum werden. Ein Solcher aber, der den Herrn besizt und mit dem Psalmisten³³⁾ ausruft: mein Antheil

²⁸⁾ Justinian nennt sie *Novell. VI. c. 1. CXXIII. c. 2. c. 26. κοσμικοι*. S. auch *Mamachi*, Orig. et Antiquit. christ. Vol. IV. p. 6.

²⁹⁾ *Tertull. d. exhort. castit. c. 7.* Der Ausdruck ist wahrscheinlich der römischen Municipalverfassung entlehnt. — S. auch *Scholliner a. a. D. p. 5.*

³⁰⁾ Das Folgende nach *C. Clericus, qui Christi. 5. C. 12. Q. 1. (Hieron. Epist. 52. ad Nepotian.)*

³¹⁾ *Numer. XVIII. 20. — Deuter. XVIII. 1. 2. — Vergl. Scholliner a. a. D. n. 3. p. 5.*

³²⁾ Eine andere Herleitung nimmt *Augustin. Comment. in Psalm. LXVII. an*, indem er dafür hält, der geistliche Stand sei wegen des über Matthias geworfenen Looses (S. 276.) Clerus genannt worden; diese gibt *Isidor. Etymol. Lib. VII. c. 12. in Can. Cleros et Clericos. 1. D. 21.* wieder, kommt aber selbst auf die obige zurück (vergl. auch *Isidor. d. div. offic. Lib. 2. c. 1.*). Uebrigens liegen beide Erklärungen nicht so fern von einander, als es auf den ersten Anblick erscheint. Ueber anderweitige Bedeutungen des Wortes Clerus s. *Mamachi a. a. D. p. 16. Hallier a. a. D. p. 4.*, wo auch aus *Innoc. III. Serm. exhort. ad clericos (in Conc. Lat. III.)* dessen tiefsinnige Erklärung der betreffenden Stelle (*Psalm. LXVII.*) mitgetheilt wird.

³³⁾ *Psalm. XV. 5.*

ist der Herr! kann — so faßt der Autor eines Canons es auf — außer dem Herrn Nichts haben, denn mit Gold und Silber, mit Gütern und mannigfachem Hausrath wird der Herr nicht sein. Die Entsagung des Familienlebens, die Trennung von den Liebsten, um Gott sich hinzugeben, das ist die wahre Flucht des Priesters ³⁴). Er diene dem Altare und lebe davon, mit Kleidung und Nahrung zufrieden, folge er, im Uebrigen entblößt, dem nackten Kreuze. —

Somit ist der Clerus die heiligende, die lehrende, die regierende Kirche, die Laien sind die zu heiligende, die lernende, die regierte Kirche. Der ganze Inbegriff dessen, was man die Kirchengewalt (*Potestas ecclesiastica*) zu nennen pflegt, steht daher nach seinen drei Bestandtheilen: Priesterthum (*Ordo* oder *Ministerium*), Lehramt (*Magisterium*) und Königthum (*Jurisdictio*) allein dem Clerus zu. Aber die Laien opfern mit durch ihr Gebet ³⁵); sie dürfen, Jeder in seinem Kreise, zur Ehre Gottes lehren, ja selbst das Weib, dem in der Kirche Schweigen auferlegt ist ³⁶), hat den Beruf, in das Herz ihres Kindes den ersten Samen des göttlichen Wortes einzupflanzen, so wie die Kirche weibliche Catechumenen ehrbaren Frauen zur Obhut und Befestigung im Glauben überwies ³⁷); den Laien ist endlich, wenn auch nirgend die kirchliche Regierung selbst, so doch gesetzmäßig ein

³⁴) *C. Cui portio.* 6. C. 12. Q. 1. (*Ambros. d. fuga saec.* c. 2.) —

³⁵) Vergl. *Scholliner* a. a. D. Diss. 1. n. 49. p. 102. p. 705. — *Walter* a. a. D. S. 48. 49.

³⁶) 1. *Cor.* XIV. 34.

³⁷) *Const. Apost. Lib. III. c. 16.*

nicht unbedeutender Einfluß auf dieselbe eingeräumt. Ihnen ist der volle Genuß der zeitlichen Güter gestattet ³⁸⁾, aber sie sollen diese nur als von Gott geliehen betrachten und den Geber derselben nicht über den zeitlichen Besitz vergessen; sie sollen daher auch durch Darbringung von Gaben auf dem Altare sich gegen Gott und seine Kirche dankbar und erkenntlich beweisen; sie mögen durch Schließung von Ehen Familien gründen und haben, Laster meidend und Gutes wirkend, die Verheißung des Heiles für sich ³⁹⁾. —

Indem die Laien also nur in der bezeichneten Weise an der Kirchengewalt einen Antheil haben, ordnet sich die Entwicklung der durch diese begründeten Verhältnisse nach den drei in ihr enthaltenen Vollmachten. —

³⁸⁾ Nach *C. Duo sunt.* § *Aliud.* C. cit.

³⁹⁾ Zur Unterscheidung dieser kirchlichen Standesverhältnisse hat die neuere Schule (vergl. z. B. *Schenckl*, *Instit. jur. eccl.* Vol. II. p. 2.) die Ausdrücke *Status ecclesiasticus communis* und *specialis* empfohlen und bei dem letzteren von dem *Status clericalis* den *Status ecclesiasticus in specie*, der durch die Uebernahme eines Kirchenamtes entstehen soll, und den *Status regularis* als den Inbegriff derjenigen Personen abgefordert, welche das klösterliche Leben erwählt haben. Da aber unter diesen sich auch Laien befinden, so schließt sich diese Eintheilung nicht an die Grundverschiedenheit zwischen allgemeinem und besonderem Priestertum an.



Siebentes Kapitel.

Das Priesterthum.

§. 34.

I. Das königliche Unterscheidungszeichen des Priesterthums.

(Tonsur.)

Schon frühzeitig hat es der kirchliche Gebrauch erfordert, daß Diejenigen, welche sich dem Herrn widmeten, sich durch das äußere Zeichen der Tonsur ¹⁾ von den Laien unterscheiden sollten. Die älteste Bedeutung der Tonsur war eine andere. So lange die Christenverfolgungen dauerten, konnten die Personen geistlichen Standes sich nicht auf eine auffallende Weise von den übrigen Christen unterscheiden. Daher bedienten sie sich gleicher Kleidung mit den Laien, nur beobachteten sie in dieser, wie in der Haartracht, eine gewisse Bescheidenheit. Die Haare wurden daher, wie dieß auch einige Concilien, vielleicht

¹⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles disciplina*. P. I. Lib. 2. c. 37. sqq. (Vol. II. p. 260. sqq.) — *Hallier*, *de sacris electionibus et ordinat.* P. III. p. 514. sqq. — *Devoti*, *Jus canon, univ.* Vol. II. p. 150. sqq. — *Instit. canon.* Vol. I. p. 110. sqq. — *v. Espen*, *Jus eccl. univ.* P. I. Tit. 1. cap. 1.

nach dem Vorgange des Papstes Anicetus ²⁾, vorschrieben ³⁾, kurz geschnitten ⁴⁾. Dagegen kommt es zuerst als ein Zeichen der übernommenen Buße vor, daß man das Haupthaar ganz ablegte. Dieß galt um so mehr für eine besonders große Demüthigung, als gerade der Spott und Hohn der Häretiker an Clerikern in der Weise sich ausließ, daß sie dieselben ihres Haares beraubten ⁵⁾. Die Scheidung der Büßenden von der Welt, die durch jenes Zeichen ausgedrückt wurde, gab hierin das Beispiel für alle Diejenigen, welche der Welt entsagen und ein klösterliches Leben führen wollten, ebenfalls das Haupthaar abzulegen und zwar kam bei ihnen der Gebrauch der Rasur auf ⁶⁾. Wirkte vielleicht hierbei schon das Vorbild der Naziräer im alten Bunde ⁷⁾ oder das Beispiel des Apostel Paulus,

²⁾ Der *Lib. Pontif.* sagt von ihm: *Constituit ut clericus comam non nutriat secundum praeceptum Apostoli.* — Mehr legt der Pseudo-Isidor (*C. Prohibete.* 21. D. 23) dem Papste bei.

³⁾ *Conc. Carth.* IV. ann. 398. c. 44. (Cap. 5. X. *d. vita et honest. cler.* III. 1): *Clericus nec comam nutriat et barbam radat.* — *Conc. Agath.* (ann. 506.) c. 20. (*C. Clerici qui comam.* 22. D. 23. Cap. *Clericis.* 7. X. eod.)

⁴⁾ Wenn man die Angabe des *Mart. Bracc.* (saec. 7.): *attonso capite, auribus patentibus* (*Thomassin a. a. D.*) schon auf die frühere Zeit beziehen darf, so hätte man freilich die Haare sehr kurz abgeschnitten.

⁵⁾ Vergl. *Thomassin a. a. D.* p. 262.

⁶⁾ *Hallier a. a. D.* p. 518. Um vor der Welt recht verächtlich zu erscheinen, schoren sich Manche auf eine sehr entstellende Art das Haar nur theilweise ab. Vergl. *Thomassin a. a. D.* §. 12. p. 265.

⁷⁾ *Hallier a. a. D.* p. 515. — Vergl. noch *Isid. Hisp. d. div. off.* II. 4.

der im Tempel als Naziräer mit kahlem Haupte erschien ⁸⁾, so hat dieses wie sein Wort ⁹⁾, wodurch das lange Haar als eine Zier des Weibes und als eine Schmach des Mannes bezeichnet wurde, unstreitig einen großen Einfluß darauf gehabt, die Tonsur als etwas Ehrenvolles für den Clerus erscheinen zu lassen. Hierzu kam eine in ihrem Grunde nicht ganz unwahrscheinliche Andeutung, der heilige Petrus sei von seinen ungläubigen Zuhörern zur Verhöhnung geschoren worden und man habe ihm zum Spotte seiner Nachfolge Jesu einen Kranz von Haaren, gleichsam als Erinnerung an die Dornenkrone seines Meisters, stehen lassen ¹⁰⁾. Es konnte daher, seitdem keine Veranlassung mehr da war, die Unterscheidung des Clerus von den Laien in der äußeren Erscheinung zu vermeiden, sehr leicht der Gebrauch einer Tonsur entstehen ¹¹⁾, bei welcher das Haupthaar in großem Umfange um den Scheitel weggeschnitten wurde und nur ein Kranz von Haaren stehen blieb; man nannte dieselbe *Tonsura S. Petri* oder schlecht hin *Corona*. Es ist aber kein Grund vorhanden, den Ursprung dieser Tonsur in eine spätere Zeit als in das vierte Jahrhundert zu setzen, indem Schriftsteller einer wenig spätern Zeit von ihr als von einer unvordenklich be-

⁸⁾ Act. XXI. 24. 26.

⁹⁾ 1. Cor. XI. 14. 15.

¹⁰⁾ *German.* (Patriarch von Constantinopel zur Zeit Leo's des Tsauriers) *Theoria mystica*. — *Beda*, *Hist. eccl. Angl. Lib.* 5. c. 22. *Neque ob id tantum in coronam attondemur, quia attonsus est Petrus, sed quia Petrus in memoriam Dominicæ Passionis ita attonsus est.*

¹¹⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 39. n. 9. n. 14. n. 15. p. 280. sqq.

stehenden Sache sprechen ¹²⁾). Wenn Gregor von Tour ¹³⁾ vom heiligen Nicetius erzählt, bei seiner Geburt habe der Kranz von Haaren um sein Haupt ihn für Jedermann als den künftigen Priester kundgegeben, so kann die Corona kein neuerdings eingeführtes Zeichen des Priestertbums seyn. Sie ist aber unstreitig nicht bloß dem heiligen Gregor I. ¹⁴⁾, sondern auch dem Kaiser Theodosius dem Jüngeren bekannt gewesen, der die Geistlichen Coronati nennt ¹⁵⁾. Es ist daher als ein Mißverständnis zu bezeichnen, wenn man eine Aeußerung des heiligen Hieronymus ¹⁶⁾, die sich auf die Rasur bezieht, so auslegt, als ob ihm die Corona der Geistlichen unbekannt gewesen sey ¹⁷⁾. Eben hierin bestand noch längere Zeit der Unterschied zwischen der clericalischen Corona und der Tonsur oder vielmehr völligen Rasur der Mönche. Seitdem aber das klösterliche Leben einestheils vielfach zur Richtschnur

¹²⁾ Auch das *Conc. Tolet.* (ann. 633.) c. 41., welches öfters als entscheidend in dieser Sache angeführt wird, verordnet nicht die Corona als etwas Neues für den Clerus, sondern bestimmt nur, daß die übrigen Cleriker sie auch tragen sollen, wie die Bischöfe, Presbyter und Diakonen es schon längst thaten. Vergl. *Thomassin* a. a. D. c. 38. n. 3. 4. p. 268. sqq.

¹³⁾ *Greg. Turon.* de gloria Conf. c. 17.

¹⁴⁾ *Gregor. M.* Lib. 1. Epist. 24. — Vergl. *Berardi*, *Gratiani* can. genuin. P. III. p. 158.

¹⁵⁾ *L.* 1. *Cod. Theod.* d. Episc. et Cler.

¹⁶⁾ *Hieron.* Comment. in Ezech. XLIV. — Die richtige Ansicht hat *Rupprecht.* Not. histor. p. 142.

¹⁷⁾ *Thomassin* a. a. D. fühlt selbst, daß die c. 37. n. 9. p. 264. angeführten einer frühen Zeit angehörenden Stellen, worin der Corona gedacht wird, sich nicht gut beseitigen lassen, indem er

für das clerikalische gemacht wurde, anderntheils sehr viele Mönche Cleriker wurden; so nahmen zunächst diese ebenfalls den geistlichen Ehrenkranz an, während es für den Clerus überhaupt gebräuchlich wurde, den Scheitel zu rasiren¹⁸⁾. Allmählig ist die ehemals große Tonsur bei den Clerikern sehr verkleinert worden und erinnert in ihrer späteren Gestalt wenig mehr an die frühere Krone¹⁹⁾. — Dagegen wurde im Oriente die Rasur, die man als die Tonsura S. Pauli (Note 8.) bezeichnete, allgemeiner üblich und es erklärt sich hieraus, warum Orientalen, welche bereits diese Tonsur empfangen hatten, bei ihrer Aufnahme in die abendländische Kirche sich erst wiederum die Haare wachsen lassen mußten, um dann die Tonsura S. Petri zu erhalten²⁰⁾.

Gerade aber in der im Abendlande gebräuchlichen Form erschien die Tonsur für die Cleriker, besonders mit Beziehung auf den mit Dornen gekrönten König der Könige (Note 49.) und auf seinen nachbildlich gekrönten Stellvertreter (S. 287.), als ein überaus passendes Symbol des königlichen Priesterthums²¹⁾. Denn — mit den

c. 45. n. 6. p. 316. fast geneigt ist, sie doch in Beziehung auf die Tonsur zu erklären.

¹⁸⁾ Hallier a. a. D. p. 518. — Thomassin a. a. D. c. 38. n. 17. p. 274.

¹⁹⁾ Thomassin a. a. D. c. 41. n. 4. p. 293.

²⁰⁾ Beda a. a. D. Lib. IV. c. 1. — Vergl. Berardi a. a. D. p. 158.

²¹⁾ Vergl. Honor. Augustod. († 1214). Gemma animae. Lib. I. c. 193: Christus Rex et Sacerdos fecit et Sacerdotes et Reges. Pars capitis rasa est signum sacerdotale:

Canones zu sprechen — Könige sind sie ²²⁾; indem sie sich beherrschen und Andre auf dem Pfade der Tugend leiten, haben sie das Reich Gottes. Sie tragen die Tonsur, das Krönungszeichen des kommenden Reiches Christi ²³⁾, das Merkmal der christlichen Freiheit ²⁴⁾, am Körper, sie hat aber den geistigen Sinn, daß die Laster und Begierden des Fleisches damit abgeschnitten seyn sollen ²⁵⁾.

In früherer Zeit wurde die Tonsur unmittelbar vor dem Empfange der Ordination erteilt ²⁶⁾; kommen auch einzelne Ausnahmen davon vor ²⁷⁾, so war jenes doch die Regel ²⁸⁾. Wahrscheinlich hatte aber die vorbereitende Er-

(vergl. *Hallier* a. a. D. p. 523.): pars crinibus comata est signum regale. *S. Berardi* a. a. D. p. 159.

²²⁾ *C. Duo sunt.* 7. C. 12. Q. 1. Diese Stelle wird fälschlich dem heiligen Hieronymus zugeschrieben, doch darf dessen Auctorität nicht aus dem Umstande bezweifelt werden, daß der Verfasser dieser Stelle die Corona kennt. (S. oben S. 288.) Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 157.

²³⁾ Vergl. *Conc. Ravenn.* (ann. 1314.) c. 10.: Coronam condecentem portent, per quam designetur regalis esse generis et sperare se assequi debere partem haereditatis divinae. — *Conc. Londin.* (ann. 1342) c. 2.: Coronam, quae regni coelestis et perfectionis est iudicium, deferre contemnunt.

²⁴⁾ *Hugo* (Archiep. Rothom.) *Lib. III. contra haeret.* c. 2.

²⁵⁾ *Isid. Hisp. d. off. div. Lib. II. c. 4.*

²⁶⁾ *Morinus*, *Comment. histor. et dogmat. d. sacris eccles. ordinat.* P. III. Exerc. 15. c. 3. — *Rupprecht* a. a. D. p. 142.

²⁷⁾ *Mabillon*, *Acta Ordin. S. Bened. Tom. III. praef. n. 1.*

²⁸⁾ Vergl. *van Espen*, *Jus eccles. univ. P. I. Tit. 1. Cap. 1. n. 1.*

ziehung von Kindern für den geistlichen Stand die Folge, daß man diesen sogleich bei ihrer Annahme, auch das vorbereitende Zeichen, welches deshalb die „Thüre zu den Weihen“ genannt zu werden pflegt²⁹⁾, ertheilt; hieraus hat sich der Gebrauch gebildet, daß die Tonsur überhaupt von der Ordination getrennt wurde. Indem also in ihr gleichsam die Krone des Priesterthums mitgetheilt wird, womit auch die Ueberreichung des geistlichen Kleides verbunden ist, bewirkt sie den Eintritt in den geistlichen Stand³⁰⁾ und verleiht die Vorrechte desselben. Die Tonsur geschieht in der Weise, daß dem Aufzunehmenden in Kreuzesform an vier verschiedenen Stellen des Hauptes einige Haare weggeschnitten werden und es spricht derselbe mit Beziehung auf seine Standeswahl: „der Herr ist der Antheil meiner Erbschaft und meines Kelches; du bist es, der mir meine Erbschaft wiedergeben wird³¹⁾.“ Derjenige aber, welcher die Tonsur ertheilt und zwar jetzt regelmäßig der Bischof³²⁾ — (ehedem um so mehr jeder

²⁹⁾ Der heilige Thomas von Aquin nennt die Tonsur: *praeambulium ad ordines*, der *Catech. Rom.*: *praeparatio ad suscipiendos ordines* und vergleicht sie insofern mit den Sponsalien im Verhältnisse zur Ehe. Papst Sixtus V. in *Constit.* 91. *Sanctum et salutare* nennt sie den *character clericalis*. Ueber die Frage, ob die Tonsur selbst ein *Ordo* sey? s. §. 35.

³⁰⁾ *Cap. Quum contingat.* 11. X. *d. aetat. et qualit.* (I. 14.) — Bei den Griechen hat die bloße Uebergabe des geistlichen Kleides denselben Erfolg. Vergl. *Thomassin a. a. D. c.* 40. n. 9. p. 288.

³¹⁾ *Pontif. Roman.* *d. clerico faciendo: Dominus pars haereditatis meae et calicis mei. Tu es Domine, qui restitues haereditatem meam mihi.*

³²⁾ In Betreff der Ausnahmen s. unten §. 35. S. 299. §. 38. 19*

Priester, als sogar Laien, ja die in den geistlichen Stand Eintretenden sich selbst tonsuriren durften ³³⁾ — verkündet den Aufgenommenen: „Liebste Söhne, beachtet es wohl, daß ihr heute dem Gerichte der Kirche untergeben worden seyd und die Vorrechte des geistlichen Standes erhalten habt.“

Demgemäß versteht es sich der Sache nach von selbst, daß ein solcher Cleriker nun wirklich auch die Ordination zu empfangen habe. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Beziehung sich große Mißbräuche eingeschlichen haben. Für Viele handelte es sich allein um die Vorrechte des geistlichen Standes, namentlich darum, sich der weltlichen Jurisdiction zu entziehen und kirchliche Benefizien zu genießen ³⁴⁾. Es gaben sich daher nicht selten die Tonsurirten einer ganz andern Lebensweise hin; sie ergriffen das Kriegshandwerk ³⁵⁾, verheiratheten sich und übernahmen weltliche Geschäfte und Aemter ³⁶⁾. Da nach den älteren Vorschriften sie aber dennoch die Tonsur stets erneuern mußten ³⁷⁾, so gereichte gerade dieses sonst so ehrende Zeichen der Kirche zur Unehre. Es wurde daher geboten, daß Solche, die gegen die von ihnen ausge-

³³⁾ *Mabillon a. a. D. — Devoti, Jus can. univ. II. p. 153.*

³⁴⁾ *G. van Espen a. a. D. n. 4. P. III. Tit. 3. Cap. 2. n. 17. p. 33. Cap. 3. n. 14. p. 37.*

³⁵⁾ *Cap. Ut consultationi 10. X. d. cler. conjug. (III. 3.)*

³⁶⁾ *Cap. Joannes. 7. Cap. Ex parte tua 9. eod.*

³⁷⁾ *Cap. Clericus, si tonsura. 6. X. d. vita et honest. (III. 1).* Es wurden daher gegen Solche, welche sich das Haar wachsen ließen, Strafen verhängt. Vergl. *Thomassin a. a. D. P. II. Lib. 1. c. 14. Vol. IV. p. 73.*

gesprochene Standeswahl eine andere Lebensweise ergriffen, da sich — wie Papsst Innocenz III. sich ausdrückt — die Sither wenig zum Psalmengesang schicke, nicht ferner das Zeichen des Priesterthums tragen, jedoch auch nicht mehr im Genusse kirchlicher Benefizien bleiben sollten³⁸⁾, dagegen aber, wenn sie ein Verbrechen begingen, der weltlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden durften³⁹⁾. Die Ehe an und für sich war jedoch kein Hinderniß, daß nicht die Tonsur hätte beibehalten werden dürfen⁴⁰⁾, den Bischöfen aber, welche nicht immer strenge genug bei der Prüfung des Berufes der Aufzunehmenden gewesen waren (Note 33.) und oft nur darauf Rücksicht nahmen, daß Jemand etwas lesen und schreiben konnte⁴¹⁾, wurde es zur Pflicht gemacht, nur Solche mit der Tonsur zu schmücken, in Betreff deren sie möglichst gewiß seyn konnten, daß dieselben wirklich im geistlichen Stande verharren würden. So das Concilium von Trient⁴²⁾, welches das

³⁸⁾ S. die in Note 36 angeführten Stellen.

³⁹⁾ Cap. *Ex parte tua*. cit. — *Ex parte tua*. 27. X. d. *privil.* (V. 33.) —

⁴⁰⁾ Cap. *unic. d. cler. conj.* in 6. (III. 2.)

⁴¹⁾ Cap. *Ut consultationi*. cit. Hieher gehören auch die Litterati in den in Note 39 angeführten Stellen. Merkwürdig ist in dieser Beziehung die Bedeutung des Wortes Clericus in der englischen Sprache, so wie überhaupt die Geschichte des sogenannten Benefit of Clergy in England. Vergl. *Blackstone, Commentaries on the Laws of England*. B. 4. Ch. 28. (Vol. IV. p. 365. sqq.) — Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 190. S. 400. cap. 4. n. 3.

⁴²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. c. 4. d. *Ref.* — Vergl. *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. XII. cap. 4. n. 3.

Vorrecht des geistlichen Forums insonderheit daran anknüpft, daß die Consurirten sich auch im Uebrigen durch ihre Kleidung als jenem angehörig, zu erkennen geben ⁴³). Wenn aber auch solche Cleriker, verheirathete oder unverheirathete, indem sie diesen Vorschriften nicht nachkommen, allerdings dem weltlichen Richter verfallen ⁴⁴), so hat doch die Kirche stets das Recht des Bischofes anerkannt, sie seinem Forum zu vindiciren ⁴⁵), so zwar, daß eine im Voraus abgegebene Protestation des Bischofes, er wolle dieß nie thun, wenn nicht dem Rechte, so doch mindestens der Klugheit widersprechend erscheint ⁴⁶). Um so mehr aber fordert es die Kirche ⁴⁷) als eine strenge Pflicht, daß kein Cleriker ohne Grund ⁴⁸) — denn Zeiten der Gefahr (S. 285.) können wohl eine Ausnahme begründen — es verschmähe, das königliche Ehrenzeichen des Priestertums zu tragen ⁴⁹).

⁴³) *Conc. Trid.* a. a. D. c. 6.

⁴⁴) *Innoc. XIII.* *Constit. Apostolici ministerii.* §. 8. (Bullar. Roman. Tom. XI. p. 260.) — *Bened. XIII.* *Constit. In supremo* (ibid. p. 350.)

⁴⁵) *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. XII. c. 2. n. 3. 4. 5. — *Giraldi*, *Exposit. jur. pontif.* P. II. Sect. 83. p. 940. — *Devoti*, *Instit. canon.* Tom. I. p. 155.

⁴⁶) *Bened. XIV.* a. a. D. n. 3.

⁴⁷) Vergl. *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. 2. c. 41. n. 4.

⁴⁸) Vergl. *z. B. Conc. Oxford.* (ann. 1222.): *Honesti tonsi et coronati incedant, nisi forte justa causa exegerit habitum transformare.*

⁴⁹) *Conc. Lambeth.* (ann. 1261): *Non erubescant ipsius portare stigmata, qui pro eis spineam non dedignatus est portare coronam.*

II. Die Weihe für den Altar.

(Ordination.)

§. 35.

1. Begriff und Stufen der Weihe.

Derjenige, welcher die Tonsur empfangen hat, ist dadurch aus der Vorhalle des allgemeinen Priesterthums herausgetreten; ihm haben sich die Pforten des inneren Tempelraumes eröffnet, die Schwelle desselben hat er betreten. Jetzt soll er aber nicht bloß einen flüchtigen Blick in das Heiligthum werfen, sondern ganz soll er demselben sich widmen. Er soll empfangen die Gnaden und Schätze, welche Gott den zu seinem Dienste Abgesonderten und Auserwählten heut, er soll sie mittheilen dem christlichen Volk; durch Gott soll er, dieses durch ihn, als den Mittler, geheiligt werden. Darum steige er empor auf den einzelnen wohlgeordneten Stufen der Weihe, welche ihm die Gnadengewalt zu den verschiedenen Diensten am Altare verleiht. Dann bitte er Gott um die noch höhere Gnade und folge darin dem Gebote seines Bischofes ¹⁾, auf daß er, trotz seines Unwerthes die Weihe zum Presbyter empfangen, um auf dem Altar das Opfer des neuen Bundes darbringen zu können. Will der Herr ihm auch die Gewalt eines Nachfolgers der Apostel verleihen, so

¹⁾ Can. *Consultit.* 9. D. 74. — Vergl. Cap. *Quum in cunctis* 7. §. *Inferiora.* 2. X. d. *elect.* (I. 6.) — Cap. *Licet.* 14. eod. in 6. — Ueber die näheren Voraussetzungen, unter welchen hier ein Zwang Statt finden darf s. *Bened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. XII. cap. 4. n. 3 u. 4.

beuge er in Demuth seinen Nacken unter die Bürde, die selbst für die Schultern der Engel zu schwer ist²⁾. Ja, er darf sogar in rechter Weise ein Verlangen nach allen diesen Gnaden tragen³⁾, aber, Wehe ihm! wenn Ehrgeiz oder irgend sonst ein unreines Begehren, ja auch nur in der Tiefe seines Herzens, ihn dazu treibt⁴⁾. Ist das Verlangen rein, so darf insofern allerdings eine Selbstbestimmung ihn zum Dienste am Altare, zur Opfergewalt, ja zur Fülle aller kirchlichen Gewalt führen, aber aus sich hat der Mensch keine Fähigkeit dazu; diese wird ihm durch die Handauslegung des Bischofes, durch die Ordination⁵⁾, zu Theil.

Ist auch die Bedeutung des Wortes *Ordinatio*, so wie des griechischen den Akt noch näher bezeichnenden Ausdruckes *Χειροτονία*, selbst in der kirchlichen Sprache eine mehrfache gewesen⁶⁾; kommt es in dem Sinne der Wahl zu einer kirchlichen Würde⁷⁾ oder der Anstellung

2) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 1.

3) 1. *Tim.* III. 1. Si quis Episcopatum desiderat, bonum opus desiderat.

4) *S. Hallier*, de sacris electionibus et ordinationibus. Vol. I. p. 285. sqq. Vergl. *Hist. pol. Blätter.* Bd. 9. S. 11. u. f. S. auch §. 42.

5) Für diese Lehre, welche in allen Lehr- und Handbüchern des canonischen Rechts und zwar in denjenigen, welche der legalen Ordnung folgen, bei dem Titel *de temporibus ordinationum* (I. 11.) kürzer oder ausführlicher abgehandelt wird, ist außer dem in Note 4 erwähnten Werke von Hallier besonders *Morinus*, *de sacris ordinationibus* (Paris 1655. Antwerp. 1695. fol.) zu benützen.

6) *Hallier* a. a. O. Vol. I. p. 20. sqq.

7) *Leo* I. Epist. 19. ad Episc. per Viennens. provinc. constit. cap. 4. (*Baller.* Vol. I. col. 637.)

in einem bestimmten Kirchenamte vor ⁸⁾, so hat es sich doch gerade für die Mittheilung der göttlichen Vollmachten, der geistlichen Gewalt des Priesterthums, Lehramtes und der Herrschaft, als den eigentlich technischen Ausdruck fixirt.

Diese Gewalten hat Christus den Aposteln als Bischöfen verliehen und die Apostel haben sie durch die Handauslegung in ihrer ganzen Fülle ihren Nachfolgern den Bischöfen, zugleich aber die Vollmacht zur Darbringung des Opfers auf dem Altare den Presbytern und zum Dienste an dem Altare den Diakonen übertragen. Durch die Ordination, welche in Worten und äußeren Zeichen, insonderheit in der Handauslegung, besteht, wird eine innere Gnadengewalt mitgetheilt und nach dem Ausspruche des Conciliums von Trient darf Niemand daran zweifeln, daß sie eines von den sieben Sacramenten der heiligen Kirche sei ⁹⁾. Dieses Sacrament wird auch Ordo genannt ¹⁰⁾, mit welchem Ausdrucke zugleich der Stand, die Stellung, der Charakter dessen bezeichnet wird, welcher durch den Empfang dieses die Hierarchie erzeugenden Sacramentes Mitglied der Hierarchie geworden ist. In diesem Sinne des Wortes gibt es nach göttlicher Ordnung (*divina ordinatione*) drei Ordines (§. 32. S. 267.), die deshalb auch vorzugsweise die hierarchischen genannt werden ¹¹⁾: die Bischöfe, Presbyter und Diakonen. Sie

⁸⁾ Cap. *Si tibi absenti*. 17. d. *praeb.* in 6. (III. 4.)

⁹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. *ordine*, cap. 3.

¹⁰⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. u. d. *sacram. ordin.* can. 3.

¹¹⁾ Vergl. *Bened.* XIV. a. a. D. — *Rupprecht*, *Notae hist.* p. 143. —

heißten auch die *Ordines majores* oder *sacri* ¹²⁾ wegen ihrer unmittelbaren Beziehung auf den Altar, dagegen sind die übrigen fünf Abstufungen, welche sich aus dem Diaconat entwickelt haben (§. 32. S. 271.), zwar auch heilig, aber sie sind es im minderen Grade und haben daher den Namen *Ordines minores* erhalten. Der Subdiaconat ¹³⁾ ist aber seit dem fünften Jahrhunderte durch die kirchliche Gesetzgebung, gleich den über ihm stehenden Graden, der Verpflichtung zur Ehelosigkeit unterworfen, und in späterer Zeit, entschieden seit Innocenz III., zu den *Ordines sacri* gezählt worden ¹⁴⁾. Seit dieser Zeit gibt es nur vier niedere Weihen, und es scheint darnach keinem Zweifel zu unterliegen, daß man die Gesamtzahl aller *Ordines*, die hierarchischen wie die andern, auf acht festzustellen habe. Allein gerade diese Frage: wie viel Weihen es gebe? ist eine der bestrittensten auf dem gesammten Gebiete des kirchlichen Rechtes, indem theils mehr, theils weniger behauptet werden. Vom Standpunkte der Theologie hat man sich meistens für die Zahl sieben, von dem des canonischen Rechtes häufig für neun erklärt; dort, außer andern Gründen, auf die Analogie der sieben Gaben des heiligen Geistes, hier auf die der Ordnung der

¹²⁾ Cap. *A multis* 9. X. d. *aetate et qual.* (I. 14.) —

¹³⁾ Can. *Nullus*. 4. D. 60.

¹⁴⁾ Can. *Ante triennium*. 1. D. 31. (Leo I. ann. 431.) — Cap. *Miramur*. 7. X. d. *serv. n. ordin.* (I. 18.). — Vergl. noch *Fagnani*, Comment. in libr. decret. in Cap. *Nuper* 4. X. d. *bigam. n. ordin.* (I. 21.) — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. Cap. X. §. 10. Vol. I. p. 209. — Vergl. unten §. 38. Note 14 bis 23.

neun Engelschöre gestützt ¹⁵⁾). Manche haben dann wieder weniger als sieben, Andre mehr als neun annehmen wollen. Die wichtigsten Streitpunkte sind hierbei die: ob die erste Tonsur als eine unterste Weihe und ob der Episcopat als ein von dem Presbyterate verschiedener Ordo zu betrachten sey.

Unter den Argumenten, nach welchen die Tonsur für einen Ordo anzusehen seyn soll ¹⁶⁾, nimmt gewöhnlich ein Canon, der von Papsst Innocenz III. herrührt ¹⁷⁾, die erste Stelle ein. Der Papsst gab nämlich auf die Anfrage: ob es den Aebten der Klöster gestattet sei, durch die Tonsur den ordo clericalis zu ertheilen? eine bejahende Antwort. Es ist freilich ganz richtig, daß die Tonsur zum Eintritt in den geistlichen Stand als Vorbereitung nothwendig ist; aber dessenungeachtet ist in Betreff ihrer weder der Ausdruck Ordo clericalis, dessen sich Innocenz III. bedient, noch die Bezeichnung Character clericalis, welche ihr Sixtus V. in einer Constitution ¹⁸⁾ beilegt, im strengen Sinne des Wortes zu nehmen. Die Tonsur ist das unterscheidende Merkmal des geistlichen Standes (§. 34); wer sie empfangen hat, nimmt an manchen Privilegien

¹⁵⁾ Vergl. *Ch. Mayr*, Trismegistus. Vol. I. App. p. 543. — *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. Tom. I. p. 254. n. 26. —

¹⁶⁾ Ganz besonders vertheidigt diese Theorie *Fagnani* a. a. D. in Cap. *Quum contingat*. 11. d. aetate et qualit. (I. 14.) n. 45. sqq. (P. II. p. 260. sqq.) und nach ihm *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. Tom. I. p. 253. — Vergl. auch *Ferraris*, promta Bibliotheca s. v. Ordo. Art. 1. (oft wörtlich mit *Reiffenstuell* übereinstimmend.)

¹⁷⁾ Cap. *Quum contingat*. cit.

¹⁸⁾ *Sixt. V.* Constit. 91. *Sanctum et salutare*.

dieses Standes Theil, aber er empfängt durch die Tonsur keine der geistigen Vollmachten, welche Christus den Aposteln und durch sie der Hierarchie hinterlassen hat ¹⁹⁾. Mit der Tonsur ist an sich keinerlei kirchliche Bedienstung verbunden, sie hat sich auch nicht historisch aus dem Diaconate entwickelt, wie dieß von den andern Ordines gilt ²⁰⁾. Durch sie sollen nur vorläufig diejenigen bezeichnet werden, welche sich künftig dem Dienste des Altars widmen, in die Hierarchie eintreten, den Hirten zur Aushilfe dienen oder dereinst selbst das Hirtenamt übernehmen sollen. In ihrer eigentlichen Bedeutung zeigt sich die Tonsur da, wo sie von den Ordines getrennt ertheilt wird; die Zwischenzeit von dem Empfange der Tonsur zu dem der niederen Weihen ist dann eine Prüfungszeit, dem Noviziate vergleichbar ²¹⁾. Daher unterscheidet auch das Concilium von Trient ausdrücklich die Tonsur von den Weihen, indem es sagt, daß von ihr durch die niederen zu den höheren Weihen emporgestiegen wird ²²⁾. Allerdings zählen zwei ältere Canones ²³⁾, aus Isidor von

¹⁹⁾ Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. P. III. Tit. XI. n. 3. (Vol. I. p. 132.) —

²⁰⁾ Daher drückt sich das *Pontif. Rom.* (Edit. Rom. 1818. fol. P. IV. p. 29.), wo es von der Ceremonie der Tonsur handelt, mit den Worten: *de clerico faciendo*, nicht *de clerico ordinando* aus, und wenn es nachher auch heißt: *pro clericis ordinandis parentur forfices pro incidendis capillis*, so bezieht sich dieß eben darauf, daß die zu Tonsurirenden auch ordinirt werden sollen.

²¹⁾ *S. Hallier* a. a. O. Vol. II. p. 22.

²²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. *d. ordine.* cap. 2. — Vergl. Sess. 23. *d. Reform.* c. 6.

²³⁾ Can. *Cleros.* 1. D. 21. — Can. *Perlectis.* 1. §. *Ad Psalmistam* 4. D. 25.

Sevilla entnommen, neun Ordines auf, indem sie nach dem Ostiarus den Psalmisten nennen, welchen die Glosse für den mit der Tonsur Geschmückten erklärt. Es werden aber außer dem Psalmisten in der früheren Zeit noch mehrere andere Kirchendiener genannt, wie z. B. die Fossores²⁴⁾ oder Laborantes, die Notarii, die Custodes Martyrum²⁵⁾, und es ist sehr wahrscheinlich, daß auch diese nach dem älteren Gebrauche der Kirche eine Weihe empfingen, wenn wirklich eigne Personen für solche Dienste angestellt wurden; doch konnten diese theils von Tonsurirten, theils von solchen Clerikern versehen werden, welche eine andere Weihe empfangen hatten²⁶⁾. Ein Lector konnte leicht auch Psalmist seyn²⁷⁾, der Ostiarus die Gebeine der Heiligen unter seiner Obhut halten, der Exorcist oder Acoluth die Thaten der Martyrer aufzeichnen. — Für die älteste Zeit darf man überhaupt keine bestimmte Anzahl von Weihen annehmen, daher die eine Kirche von der andern sich in diesem Punkte unterscheiden konnte. So kennt auch die

²⁴⁾ Vergl. über sie *Aringhi*, Roma subterranea. Vol. I. p. 39. — Eine Abbildung eines solchen Fossor findet sich bei *Raoul-Rochette*, Les Catacombes de Rome.

²⁵⁾ *S. Hallier* a. a. D. p. 16. p. 24.

²⁶⁾ *Hallier* a. a. D. p. 24. — *Maschat*, Institut. Lib. I. Tit. 11. n. 2. Vol. I. p. 245.

²⁷⁾ Das *Conc. Laod. c. 15.* (Can. *Non liceat.* 3. D. 92.) verordnet sogar, daß das Psalliren Niemand gestattet werden dürfe, der nicht vom Bischof zum Lector ordinirt sei. Ueberhaupt konnte es geschehen, daß Jeder, welcher die niederen Weihen empfangen hatte, gerade zu demjenigen Geschäfte verwendet wurde, wozu er das meiste Geschick hatte; er konnte Acoluth seyn und wurde als Lector gebraucht, ähnlich wie heute zu Tage ein Presbyter auch als Diakon oder Subdiakon beim Altar dient. — Vergl. Can. *In sancta.* 2. D. 92. (*Greg. M.*)

griechische Kirche von den niedern Weihen nur den Lector ²⁸⁾); sie hat sich darum aber nicht etwa von einem älteren längst feststehenden Gebrauche entfernt. Dagegen hielt die römische Kirche frühzeitig die Uebung fest, nur die Ostiarien, Lectoren, Exorcisten, Acoluthen und Subdiaconen als solche zu weihen ²⁹⁾); dem sich anschließend hat auch das Concilium von Trient ausdrücklich nur jene als die aus dem Diaconat hervorgegangenen Ordines bezeichnet. Das Capitel, in welchem dieß geschieht, führt die Ueberschrift: *De septem ordinibus* ³⁰⁾ und bietet somit eine der wichtigsten Grundlagen für die Ansicht der Theologen dar, daß überhaupt nur sieben Weihen zu unterscheiden, Presbyterat und Episcopat aber zusammen als Eine Weihe zu betrachten seyen ³¹⁾. Es sind aber noch mehrere andere Gründe vorhanden, welche dieser Ansicht ein großes Gewicht verleihen.

Das allerheiligste Altarsakrament bildet unstreitig den Mittelpunkt des gesammten christlichen Gottesdienstes, und gerade hierauf hat offenbar die Ordination eine vor-

²⁸⁾ *Morinus* a. a. D. P. 3. Exerc. 14. c. 6. p. 201.

²⁹⁾ So sagt Papst Cornelius in seinem von *Euseb.* (*Hist. eccles. Lib. VI. c. 43.*) aufbewahrten Briefe (bei *Constant*, Rom. Pont. Epist. col. 150.), daß die römische Kirche 7 Diaconen, 7 Subdiaconen, 42 Acoluthen und 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarien habe. — Vergl. *Devoti* a. a. D. Proleg. cap. X. §. 10. not. 3. — *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. 2. cap. 30.* (Vol. IV. p. 216. sqq.) — *Bianchi*, *della potestà e della politia della chiesa.* Vol. III. p. 360. sqq. — *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. VIII. c. 9. n. 6. — *Rupprecht* a. a. D. p. 12.

³⁰⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. c. 2. *d. ordine.*

³¹⁾ Vergl. noch *Maschat* a. a. D. n. 3. — *Giraldi*, *Expositio jur. pontif. P. II. p. 946. not. 3.*

zügliche Beziehung³²⁾. Die Würde des Priesters kann daher nicht hoch genug gestellt werden (§. 32. S. 269). Die Gewalt, welche er durch die Ordination empfängt, die Gewalt der Verrichtung und Darbringung des Messopfers scheint somit die höchste zu seyn, welche es in der Kirche geben kann. Wenn also der Bischof außerdem noch irgendwelche andere Befugnisse hat, z. B. das Confirmationsrecht, ja das Ordinationsrecht selbst, deren Ausübung ihm ausschließlich zustehen, so erscheint seine Würde doch als nichts Andres, als die bloße Erweiterung, Verstärkung oder Vervollkommnung des Presbyterates³³⁾, seine Gewalt in Betreff des realen Leibes Christi als keine höhere Gewalt als die der Presbyter³⁴⁾. Man hat daher öfters den Vergleich zwischen beiden dahin gezogen, der Presbyter sey der Knabe, der Bischof der gereifte zeugungsfähige Mann³⁵⁾; der Bischof erscheint darnach als der vollkommene Presbyter, dieser als der noch nicht vollkommene Bischof. — Indem man aber eben das Sacrament des Altars als den Mittelpunkt betrachtete, von woher alle kirchliche Gewalt gleichsam ausgehe, sah man auch den Presbyterat für den Mittelpunkt an, von welchem aus die Strahlen nach oben hin in den Episcopat, nach unten hin in den Diaconat sich verbreiteten. Hierbei hielt man noch insbesondere den Gesichtspunkt fest, daß die Bischofsweihe nur an einem Presbyter vollzogen, während der Diaconat ohne den vorhergehenden Subdia-

³²⁾ Hallier a. a. D. p. 11.

³³⁾ Hallier a. a. D. p. 21. — Giraldi a. a. D.

³⁴⁾ Bergl. Ferraris a. a. D. n. 16.

³⁵⁾ Morinus a. a. D. Exerc. III. Cap. 1. n. 8. p. 27.

fonat ³⁶⁾ und der Presbyterat einem Subdiakon möglicher Weise ertheilt werden könne. Papst Innocenz III. mißbilligt zwar eine solche Weihe, gestattet aber doch, daß der Diaconat nachgeholt werde und der Presbyter ohne neue Weihe aus Barmherzigkeit bei seiner Würde verbleibe ³⁷⁾; dagegen setzt der Episcopat den Presbyterat immer als nothwendig voraus ³⁸⁾. Demgemäß definirte man die Ordination auch wohl dahin, daß sie die Mittheilung der geistigen Gewalt über den realen Leib Christi und — als Folge davon — über den mystischen Leib des Herrn, die Kirche, sey. ³⁹⁾. Daß der Presbyter diese Gewalten durch die Ordination empfängt, unterliegt keinem Zweifel (§. 32. S. 169) und es enthält diese Definition gerade keine Unrichtigkeit ⁴⁰⁾. Hiermit hängt denn auch die weitere Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio zusammen (§. 32. Note 37), und es konnte nach dieser Auffassungsweise der Bischof eine zwiefache Stellung (§. 36. Note 8) erhalten; während seine Superiorität über den Presbyter in der Hierarchie der Jurisdiction anerkannt wurde, konnte er doch in der Hierarchie der Weihe als auf einer Stufe mit dem Presbyter stehend betrachtet werden. Zu der gewagten Folgerung, er stehe gewissermaßen dem Presbyter nicht einmal gleich, indem seine Beziehung zu dem Altarssakramente eine entferntere sey

³⁶⁾ Can. *Sollicitudo*. 1. D. 52. (*Alex.* II.)

³⁷⁾ Cap. unic. X. *de clerico per saltum promot.* (V. 29.)
— Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 20. n. 39.

³⁸⁾ *Hallier* a. a. D. p. 40. — Vergl. auch *Bennettis*, *Priv. S. Petri. Vindiciae*. Vol. V. p. 653. sqq.

³⁹⁾ *Morinus* a. a. D. p. 12.

⁴⁰⁾ Dennoch ist sie zu manchen unrichtigen Folgerungen geeignet.

haben nur Wenige sich verleiten lassen ⁴¹⁾, dagegen hat man das Verhältniß meistens so aufgefaßt: das Priestertum (Sacerdotium) bilde nur Einen Ordo und bestehe aus den beiden Abtheilungen: Episcopat und Presbyterat. — Eben diese Betrachtungsweise hat für die neueren Theologen noch ihre besondere Grundlage in der (Note 30) angeführten Stelle des Conciliums von Trient, welches sagt: außer dem Sacerdotium würden in der heiligen Schrift die Diakonen erwähnt und unter diesen Ministri gäbe es sechs Ordines; dazu dann die Ueberschrift: De septem ordinibus. —

§. 36.

2. Der Ordo des Bischofs und der des Presbyters.

Wenn man von den nicht anders als mit Ehrfurcht zu nennenden Beschlüssen des Conciliums von Trient absieht — die also vorerst außer Betracht bleiben mögen — so darf man wohl mit Zug behaupten, daß nicht leicht einen klaren Begriff des Episcopates mehr verwirrende Theorie hat aufgestellt werden können, als die: daß derselbe die Bervollständigung des Presbyterates sey ¹⁾. Sie erklärt

⁴¹⁾ Vergl. *Fermosini*, Tract. I. d. offic. et sacris; ad Rubr. et Tit. d. temp. ordin. (Opp. Tom. II. p. 212. n. 36.)

¹⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. O. P. I. Lib. I. Cap. I. n. 5. (Vol. I. p. 3.) — *Corgne*, Défense des droits des Evêques dans l'Eglise. Tom. I. p. 317. sqq. besonders gegen *Morinus*, de ordinationibus, dessen Doctrin in der That sehr stark zum Presbyteranismus neigt und von ihm selbst nur mit den offenbarsten Inconsequenzen durchgeführt wird.

sich zunächst aus der einseitigen Auffassung des Episcopates, die aus der Betrachtung der Art herrührt, wie Jemand zur bischöflichen Würde gelangt. Da sieht man denn allerdings, wie der durch die Tonsur von den Laien abgefonderte Cleriker durch die verschiedenen Stufen des Ministeriums hindurch zum Presbyterat und von da zum Episcopate emporsteigt und von diesem Standpunkte aus mag man freilich sagen: aus den Priestern könnten Bischöfe werden, wie aus den Knaben Männer. Da erscheint allerdings der Episcopat wie eine Entwicklung und Entfaltung des Presbyterates, welcher wie der Kelch oder die Knospe bereits die ganze Blume in sich beschließt, die nur noch des letzten warmen Sonnenstrahls bedarf, um in ihrer ganzen Schönheit zu erblühen. Allein diese Auffassung ist, wie gesagt, einseitig und führt zu einer Menge falscher Folgerungen; sie ist nur eine Antwort auf die Frage: wie gelangt der Mensch zum Episcopat? und will diese wie durch ein Zersprengen der letzten nur schwachen Schranken erklären, welche demjenigen noch gezogen waren, der bereits den Presbyterat empfangen hatte. Aber man muß auch fragen: wie und in welcher Bedeutung wird der Episcopat dem Menschen verliehen? In seiner Machtfülle, die sich über den ganzen Erdkreis und über das ganze Menschengeschlecht erstreckt, geht der Episcopat aus dem Apostolat hervor. Diesen, mit allen Gewalten und Vollmachten vollständig ausgerüstet, hat Christus, als den Anfangspunkt und Ursprung alles Priesterthums, als den unverstieglischen Quell der wahren Lehre und der Herrschaft in seinem Reiche auf Erden eingesetzt²⁾. Gleich-

²⁾ Vergl. *Rulfus*, de sacror. ordin. sublim. p. 56. — S. auch *Petav.*, de eccles. hierarch. Lib. I. c. 2. n. 5. p. 8.

wie Gott den Stammvater des Menschengeschlechtes nicht als ein Kind, sondern als einen Mann schuf, so tritt auch der Episcopat in die Kirche, nicht einem unreifen Kinde, sondern dem Manne vergleichbar, ein ³⁾. Aber dieser ist weder ein schwacher Greis, noch wiederum ein Kind geworden, sondern hat seine schöpferische, das Menschengeschlecht heiligende Kraft behalten. Der Episcopat zeugt selbst die Väter, er ist, wie der heilige Epiphanius ⁴⁾ ihn nennt, die *πατέρων γεννητική τάξις*, der Väter zeugende Ordo. Von dem Apostolate her kommen durch den Episcopat alle Gnaden über das Menschengeschlecht. Von ihm geht also namentlich die Spendung der Sacramente: der Taufe, Firmung, Buße, Eucharistie, letzten Delung und Ordination (— mit einziger, wenn auch nicht unbestrittener Ausnahme des eigentlichen Laiensacraments, der Ehe —) aus und dazu, aber auch wiederum nicht ausschließlich dazu, sondern zur Ausübung der ganzen göttlichen Machtvollkommenheit ist er von Christus eingesetzt. Sollte also der Episcopat, der Mittelpunkt dieser Gnadenfülle, von dem alle Heiligung herabströmt, nicht selbst ein Sacrament seyn ⁵⁾? und wenn man hier den in der kirchlichen Sprache für die Mittheilung geistlicher Gewalt gebräuchlichen Ausdruck Ordination anwendet, kann man wohl verkennen, daß gerade die Ordination zum Bischof das Sacrament in seiner eigentlichen Fülle ist? das Sacrament, aus welchem, als von Ei-

³⁾ Thomassin a. a. O. n. 4. p. 2.

⁴⁾ *Epiph. Haeres. 75*: *Ἡ μὲν γὰρ ἐστὶ πατέρων γεννητικὴ τάξις, πατέρας γὰρ γεννᾷ τῇ Ἐκκλησίᾳ, ἣ δε πατέρας μὴ δυνάμειν γεννᾷν, διὰ τὰ τοῦ λυτροῦ παλιγγενεσίας τέκνα γεννᾷ τῇ Ἐκκλησίᾳ, οὐ μὲν πατέρας ἢ διδασκάλους.*

⁵⁾ Vergl. *Lupoli, Jur. eccl. praelect. Vol. III. p. 198.*

ner Sonne ausgehende Strahlen, das Sakrament des Presbyterats und das des Diafonats ⁶⁾ hervorgehen und darum wegen jener Einheit, wegen des Quells, woraus sie entspringen, doch wiederum mit ihm nur Ein Sakrament sind ⁷⁾). Wenn aber der Episcopat ein Sakrament ist ⁸⁾, so ist er auch ein Ordo und man darf auch hier wiederum sagen: in der Einheit des Ordo Episcopalis vereinigen sich die übrigen von demselben ausgehenden Ordines. Da aber, wie vorhin bemerkt, von der Schule eine Hierarchia Ordinis und Jurisdictionis unterschieden und dem Bischöfe nur in dieser, in jener aber nicht ein vom Presbyter verschiedener Ordo eingeräumt zu werden pflegt ⁹⁾, so wird die Frage noch einmal nothwendig:

⁶⁾ Die Frage darnach, welche der einzelnen Ordinationsstufen als Sakrament anzusehen seyen, wird unten Th. 2. B. 3. ausführlicher behandelt.

⁷⁾ *Leo I. Serm. 4. in anniv. assumpt. suae. c. 1. (Baller. Vol. I. col. 15.): ut unum celebretur in toto Ecclesiae corpore Pontificii sacramentum.*

⁸⁾ Von dieser Meinung, die auch zur Zeit der Scholastiker von Wilhelm von Auxerre (Lib. 4. Tract. 8. Q. 1.) und Andern verfochten wurde, sagen Bellarmin (Lib. d. ordine c. 5.): daß sie ganz sicher (sententia certissima), Petrus Soto: (Lect. 4. d. sacram. ordin.), daß sie in sicherem Glauben anzunehmen und Michael von Medina (Lib. I. d. sacror. homin. contin. c. 15.), daß es gefährlich sey, das Gegentheil davon anzunehmen. — Vergl. *Hallier a. a. D. p. 69. — Corgne a. a. D. p. 308. sqq.* — Ueber Wilhelm von Paris s. unten S. 310.

⁹⁾ *Thom. Aquin. Lib. 4. Sentent. D. 24. Q. 3. art. 2. u. Suppl. Q. 40. art. 5. d. sacram. ord.: Respondeo dicendum: quod Ordo potest accipi dupliciter; uno modo secundum quod est Sacramentum et sic, ut prius dictum*

was man denn eigentlich unter einem Ordo zu verstehen habe? sie wird es um so mehr, weil damit die unrichtige Auffassung des Episcopates, wie des Presbyterates, auf das Nächste zusammenhängt.

Die Vorstellung, daß der Episcopat nur die Bervollständigung des Presbyterates sey, schreibt sich von den Scholastikern her ¹⁰⁾. Eine so große Verehrung man auch für den Scharfsinn haben muß, mit welchem diese die verschiedensten Fragen der Dogmatik und des kirchlichen Rechts behandelten, so sehr die Heiligkeit vieler zu ihnen gehörenden Männer zu bewundern ist, so darf man dennoch nicht die großen Mängel dieser Schule verkennen. Die Scholastiker haben, durch die vielen Fragen, die sie aufwarfen und bis in das kleinste Detail gehend, aber nicht immer mit der erforderlichen Kenntniß des christlichen Alterthums

est, ordinatur omnis Ordo ad Eucharistiae Sacramentum: unde cum Episcopus non habeat potestatem superiorem Sacerdoti; quantum ad hoc Episcopatus non erit Ordo. Alio modo potest considerari Ordo, secundum quod est officium quoddam respectu quarundam actionum sacrarum; et sic cum Episcopus habeat potestatem in actionibus hierarchicis, respectu corporis mystici supra Sacerdotem, Episcopatus erit Ordo. — Ad 2: Dicendum quod Ordo, prout est Sacramentum imprimens characterem, ordinatur specialiter ad Sacramentum Eucharistiae, in quo ipse Christus continetur, quia per characterem ipsi Christo configuramur; et ideo licet detur aliqua potestas spiritualis Episcopo in sui promotione respectu aliquorum Sacramentorum, non tamen illa potestas habet rationem characteris, et propter hoc Episcopatus non est Ordo, secundum quod Ordo est Sacramentum quoddam.

¹⁰⁾ Vergl. *Corgne* a. a. D. p. 302 sqq.

ausgerüstet, beantworteten, so manche von der ganzen Kirche bisher anerkannte Wahrheiten zwar nicht absichtlich bezweifelt, aber nach der Methode des Zweifels behandelt. Dadurch haben sie, da sie nicht immer in dem Falle waren, diese Zweifel genügend zu lösen, viele unhaltbare Definitionen und Theorien zu Tage gefördert, die man nur zu lesen braucht, um sich auf den ersten Blick von der Verlegenheit zu überzeugen, in welcher ihre Urheber sich befanden. Zu diesen von den Scholastikern verwirrten Materien gehört namentlich die Lehre von den Sakramenten, und vorzugsweise die vom Sakramente der Ordination. Hier war es besonders das Bemühen, die nicht richtig von ihnen verstandenen Aeußerungen des heiligen Hieronymus über den Presbyterat (§. 25) in Einklang mit der Kirchenlehre zu bringen ¹¹⁾, welches die Scholastiker dazu bewog, den Episcopat soviel als nur irgend möglich dem Presbyterat anzunähern und ihn daher in der Bedeutung eines Sakramentes und eines besonderen Ordo zu verwerfen ¹²⁾. Während Wilhelm von Paris ¹³⁾ ihn noch als Sakrament anerkennen möchte und nur daraus einen ganz unnöthigen Scrupel entnimmt, daß er ja dann auch den Archiepiscopat und den Patriarchat

¹¹⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 6. p. 3.

¹²⁾ Vergl. *Morinus*, d. ordinat. P. III. Exerc. 3. cap. 1. n. 6. p. 26.

¹³⁾ *Guilelm. Paris.* d. sacram. ord. c. 13. i. f.: Si quis dicere voluerit Episcopatum esse Ordinem alium a Sacerdotis minoris non opponimus nos, verum non effugiet facile quin oporteat eum dicere, Archiepiscopatum esse Ordinem, et deinde Primatum postea Patriarchatum et novissime Papatum. — Vergl. *Corgne* a. a. D. p. 306.

als Sakramente ansehen müsse, verwirft der heilige Thomas von Aquin die sakramentalische Bedeutung des Episcopatus ganz und gar (Note 9). Um aber zu dieser Theorie zu gelangen, bedurfte es erst einer willkürlichen Lostrennung des Altarsakramentes von den übrigen Gnaden des christlichen Priesterthums und einer von aller früheren kirchlichen Auffassung der Begriffe Ordo und Ordinatio abweichenden Bestimmung derselben. Die Scholastiker ließen bei ihrem Systeme, wornach sie die der Kirche verliehene Machtfülle eintheilen (§. 32. Note 37), nicht nur das Lehramt gänzlich aus und unterschieden bloß Priesterthum und Königthum, von welchen sie das erstere Ordo, das zweite Jurisdictio nannten, sondern sie faßten das Priesterthum nur in der ausschließlichen Beziehung zum Sakramente des Altars auf und betrachteten alle andern Vollmachten desselben gleichsam als bloß accessorisch ¹⁴⁾. Die weitere Folgerung war demgemäß die, daß das Sakrament der Mittheilung der geistlichen Gewalt sich zunächst auch nur auf die Confection der Eucharistie beziehe ¹⁵⁾, und daß es daher in dieser Hinsicht in der Kirche nichts Höheres geben könne, als die Würde des Presbyters; es mußte somit der Ordo Presbyteratus bereits der höchste Ordo, Ordination also im eigentlichen Sinne die Mittheilung dieses Ordo seyn ¹⁶⁾. Nach diesem Systeme bröckelte die von Christus dem Apo-

¹⁴⁾ Licet detur aliqua potestas spiritualis Episcopo etc. f. Note 9.

¹⁵⁾ Ordinatur omnis Ordo ad Eucharistiae Sacramentum, etc. f. Note 9. — ordinatur specialiter etc. ebend.

¹⁶⁾ Cum Episcopus non habeat etc. f. Note 9.

stolate und Episcopate verliehene Machtfülle auseinander; es wurde übersehen, daß Christus als der eigentliche Bischof alle diese Gewalten vereinte und daß Er alle Gewalt den Aposteln ungetrennt verliehen hat, indem Er sie sendete, wie der Vater Ihn gesendet hatte. Es wurde das priesterliche Königthum von dem königlichen Priesterthum viel zu scharf gesondert, während das Weglassen des prophetischen Lehramts ein unheilbarer Mangel des Systemes blieb. Da entstand denn die Idee von der doppelten Hierarchie, die ganz und gar nicht geeignet ist, eine klare Vorstellung von der kirchlichen Ordnung überhaupt zu gewähren; im Gegentheil, aus einer verwirrten Theorie hervorgegangen, hat sie eine Reihenfolge irrthümlicher Ansichten ins Leben gerufen. Nicht, als ob nicht eine Unterscheidung zwischen dem Priesterthum und Königthum gezogen werden solle; es gibt unstreitig Funktionen, die vorzugsweise priesterlich sind, und andere, die vorzugsweise von der Herrschergewalt ausgehen. Aber, so wie alle diese Gewalten in dem Grundsteine der Kirche ihre Vereinigung haben, so haben sie auch ihre Vereinigung in dem Apostolate und in dem Episcopate; darum hat auch die Kirche weder zwei, noch drei, sondern sie hat Eine Hierarchie, und in dieser Hierarchie stehen auf der ersten Stufe die Bischöfe, auf der zweiten die Presbyter, auf der dritten die Diakonen.

Es wäre überflüssig, hier die betreffenden Stellen aus den Kirchenvätern zu wiederholen ¹²⁾ (f. S. 25. S. 32); aus ihnen geht hervor, daß diese, wie sie den Diaconat,

¹²⁾ Vergl. *Coryne* a. a. D. p. 7. p. 312. — *Thomassin* a. a. D. cap. 51.

gerade so auch den Episcopat als einen besonderen Ordo von dem Presbyterat unterscheiden ¹⁸⁾. Heißen die Presbyter bei ihnen die Sacerdotes secundi ordinis ¹⁹⁾, so wird vom Diakon gesagt, er stünde in tertio Sacerdotio ²⁰⁾ und vom Subdiakon, er nehme die vierte Stelle vom Bischof ein ²¹⁾, der als der Gipfel ²²⁾, die Spitze, das Haupt Aller bezeichnet wird. Der Ausdruck Ordo hat bei den Kirchenvätern eine unmittelbare Beziehung auf die göttlich instituirte Hierarchie und bezeichnet jede einzelne Stufe derselben; er hat dadurch eine mittelbare Beziehung auf alle einzelnen Gnadengewalten, welche der Hierarchie übertragen sind, namentlich also auch auf die Darbringung des Sacraments des Altars. So erhaben und heilig dasselbe ist, so hat Christus außer demselben auch noch andere, zugleich auch die drei Stufen der Hierarchie zur Administration derselben eingesetzt und die Gewalt, Solche zu ordiniren, welche den Leib und das Blut des Herrn consecriren, ist eben so groß, ja sie ist größer, als diese Consecration selbst. Die Scholastiker aber haben, wohl durch die Aeußerung des heiligen Hieronymus: „Was thut, mit Ausnahme der Ordination, der

¹⁸⁾ Vergl. noch Can. *Omnium*. 1. D. 32. (Leo I. Epist. 12. ad Anastas.) Leviticum ministerium — presbyterialis honor — episcopalis excellentia.

¹⁹⁾ Vergl. noch *Innoc.* I. Epist. 25. ad Decentium (bei *Constant.* p. 858.) Nam Presbyteri licet sint secundi sacerdotes, pontificatus apicem non habent.

²⁰⁾ Vergl. *Corgne* a. a. D. p. 20.

²¹⁾ Can. *Omnium*. cit.

²²⁾ *Cyprian.* Epist. 52. ad Antonian.: sacerdotii sublime fastigium. —

Bischof, was nicht auch der Presbyter thäte“ (§. 25. Note 19.) irregeleitet, gerade das Ordinationsrecht des Bischofes, wie scheinbar auch er, als etwas verhältnißmäßig Geringes angeschlagen. Sie haben dasselbe der Consecrationsgewalt in Betreff der Eucharistie gleichgestellt, und da sie nun Ordo nur in Bezug auf diese nahmen, Bischof und Presbyter Einen Ordo gegeben, und jenen mit seiner Superiorität gleichsam in die Jurisdiction hinausgeschoben. Viel richtiger aber definiert man, ganz dem Sinne der Kirchenväter entsprechend, Ordo als die geistliche Gewalt zur Vollziehung heiliger Handlungen²³⁾. Alsdann erscheint auch sogleich der Ordo Episcopalis²⁴⁾, wie die Kirchenväter ihn auffassen, als der heiligste und höchste aller Ordines²⁵⁾, der eben alle heiligen Gewalten in sich vereint: Priestertum, Lehramt und kirchliche Herrschaft. Die Ausübung dieser Gewalten kann ihm in einem größeren oder kleineren territorialen Umkreise zustehen, er kann in Folge der historischen Ausbildung der Kirche in seiner Regierungsgewalt mehr oder minder beschränkt seyn, der Bischof bleibt doch immer auf der höchsten Stufe der göttlich instituirten Hierarchie. Dieß erkennt auch Isidor von Sevilla in dem Canon Cleros an, wo er sagt: der Ordo der Bischöfe sey vierfach getheilt²⁶⁾. In gleicher

²³⁾ *Devoti*, Instit. canon. Vol. II. p. 171.

²⁴⁾ Vergl. Can. *Si servus*. 20. D. 54. (Auth. *Episcopalis*. Cod. d. Episc. et Cler.) —

²⁵⁾ *Greg. Nazianz.* Orat. 20. Tom. I. p. 335.: πάντων ἁγιότατον τάγμα.

²⁶⁾ Can. *Cleros*. 1. §. *Ordo*. D. 21.: Ordo Episcoporum quadripartitus est.

Weise* darf man aber nicht sagen: der priesterliche Ordo sey zweitheilig ²⁷⁾ und zerfalle in den Episcopat und Presbyterat, wohl aber ist der Diaconat in Betreff des Dienstes am Altare sechsfach getheilt. Trotz aller Theilung und Abstufung bleibt aber doch immer die Eine und dieselbe Hierarchie. —

Wenn man nun, mit Beziehung auf die vorzugsweise priesterlichen Functionen, die durch hohes Alterthum ehrwürdige Entfaltung des Diaconats in seinen einzelnen Abstufungen zu den hierarchischen Weihen hinzunimmt, so hätte man acht Ordines zu unterscheiden ²⁸⁾. Will man den Standpunkt einnehmen, daß man den Episcopat ganz bei der Stufenzählung ausschneiden läßt, indem man ihn als den Gipfel, der selbst keine Stufe mehr ist ²⁹⁾, als den Quell aller Segnungen betrachtet, der in der Höhe entspringt und sich über die Stufen des Presbyteriums und

²⁷⁾ Wie dieß freilich in einem unechten Briefe Anaklets geschieht. f. *Hallier* a. a. D. p. 21.

²⁸⁾ *Maldonat*, de Sacram. ordin. Q. 4. init. In hac re videntur mihi juris Pontificii periti melius sentire, quod dicant plures esse quam Ordines septem. Tota enim antiquitas plena est testimoniis, et Episcopatum quidem esse Ordinem distinctum, adeo perspicuum est ex omnibus conciliis vetustissimis, et ex canonibus Apostolorum, ut nemo negare possit, nisi qui non legerit.

²⁹⁾ Vergl. Can. *Osius*, 10. D. 61. (*Conc. Sard.* ann. 344. c. 13.) — Can. *In singulis*, 2. D. 77. (*Zosim.* ad Hesyeh, epist. 1. cap. 3. ann. 418.) — Can. *Monachos*, 29. C. 16. Q. 1. (*Siric.* ad Himer. I. 13. ann. 385). — Auf den Canon *Illud*, D. 77. mag hier als auf einen pseudo-isidorianischen kein Gewicht gelegt werden.

des Diakonats herabströmend, auf das menschliche Geschlecht mit seinen Segnungen ergießt, dann ist gegen die Siebenzahl der Ordines Nichts einzuwenden. Nicht aber ist diese in der Weise zulässig, daß man den Episcopat als die Vollendung des Presbyterates ansieht. Es wird in dem Presbyter, welcher zum Episcopate gelangt, nicht dessen frühere Gewalt vervollständigt, sondern er wird mit der ganzen Fülle der von Christus eingesetzten Vollmachten überschüttet ³⁰⁾. Früher war er nur ein kleiner Zweig, jetzt ist er ein herrlich fruchtrager Baum; er konnte durch die Taufe Gott Kinder gewinnen, aber er vermochte nicht, ihnen die volle Lebenskraft des Glaubens einzuhauchen. Er konnte Sünden vergeben, aber nicht weiter, als der Bischof es ihm gestattete; er konnte Gott das Opfer darbringen, doch der Bischof mußte ihm Altar und Tempel geheiligt haben; er konnte opfern, aber allein, ohne den Bischof hat er eben keine Genossen und keine geweihten Diener des Opfers; durch das vom Bischofe ausgehende Recht der Sündenvergebung mußte er sie erst zum Opfer gereinigt haben, durch die vom Bischofe ausgehende Ordination mußten ihm erst die Diener bestellt werden ³¹⁾. Er konnte seinen Mund öffnen, um das Volk mit dem göttlichen

³⁰⁾ *Thomassin a. a. D. P. I. Lib. I. cap. 1. n. 10. — Rulfus a. a. D. p. 56.*

³¹⁾ Wie wahr und tief gefühlt ist daher der Wunsch (*desiderio flagrans*), wie weise der Rath und die Ermahnung (*hortatur*), wie der kirchlichen Ordnung und Sitte (*pristinus mos*) entsprechend der Beschluß (*decernit*) des *Conc. Trid. Sess. 23. d. Reform. c. 17.*, daß die unteren Kirchendienste von Ordinarissen ausgeübt werden sollen.

Worte zu lehren, doch nur, wenn der Bischof zuvor es ihm gestattet, er mußte ihn schließen, wenn der Bischof es also gebot. So ist des Presbyters ganze Gewalt durch den Bischof bedingt, ohne ihn ist er hülflos, und ohne ihn kann er Nichts thun, wie dieß die ältere Praxis der Kirche gerade weit mehr noch als die spätere zeigt ³²⁾. Der Bischof ist's, der durch die Confirmation den Glauben beleben, der aus eigener Macht Sünden vergeben und vorbehalten, der das Evangelium verkünden kann; er leitet und lenkt die ganze Gemeinde, er kann durch die Ordination Diaconen, Presbyter und was Alles übertrifft, Bischöfe kann er zeugen ³³⁾. Ja, welch wunderbare Gewalt des Episcopates; sie gibt nicht nur die Fruchtbarkeit zur eignen Fortpflanzung, sondern auch die Fähigkeit, Andern diese Fruchtbarkeit mitzutheilen ³⁴⁾. Gerade dieß aber macht den Episcopat zu einer so großen Gewalt, mit der keine andere verglichen werden kann ³⁵⁾. Das

³²⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 12. p. 5.

³³⁾ *Leo* I. Serm. 3. in anniv. assumpt. suae. c. 1. (*Baller*. Vol. I. col. 11.): Denique cum hujus divini sacerdotis sacramentum (— er spricht zuvor von Melchisedech dem hochpriesterlichen Vorbilde Christi —) etiam ad humanas pervenit functiones, non per generationum tramitem curritur, nec quod caro et sanguis creavit, eligitur; sed cessante privilegio patrum et familiarum ordine praetermisso, eos Rectores Ecclesia accipit, quos Spiritus sanctus praeparavit: ut in populo adoptionis Dei, cujus universitas sacerdotalis atque regalis est, non praerogativa terrenae originis obtineat unctionem, sed dignatio coelestis gratiae gignat autistitem.

³⁴⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 14. n. 15. — *Rulfus* a. a. D. p. 58.

³⁵⁾ *Rulfus* a. a. D. p. 14.

ausschließliche Recht, die Sakramente der Confirmation und Ordination zu spenden, durch welche er Alle, die Laien und die Cleriker an sich knüpft ³⁶⁾, zeigt es, wie eben der Bischof die ganze Fülle des heiligen Geistes in sich trägt; Seinem Rufe, wenn Er die Hand auslegt, und die Worte „Accipe spiritum sanctum“ spricht, folgt, Ihm gleichsam gehorchend, der heilige Geist. Wenn daher die priesterliche Gewalt zu confirmiren und ordiniren göttlichen Ursprunges ist, so muß entweder der Episcopat ein besonderer Ordo seyn, von welchem nach göttlichem Rechte die Spendung jener Sakramente abhängt, oder dieselben müßten gültiger Weise von jedem Presbyter ertheilt werden können ³⁷⁾. Wahr ist es, in ganz außerordentlichen Fällen kann der Presbyter auch vom Papste zur Spendung der Firmung autorisirt werden und im strengsten buchstäblichen Sinne ist auch die vorhin (S. 313) erwähnte Aeußerung des heiligen Hieronymus richtig. Aber wenn man auch wirklich dem Episcopate alle jene einzelnen Rechte, wie Confirmation, Consecration von Kirchen und Altären, Krönung und Salbung der Könige u. s. w. nicht ausschließlich zusprechen, sondern auch an ihnen den Priester Theil nehmen lassen wollte, selbst dann bliebe in dem von Hieronymus dem Bischöfe als ausschließlich beigelegten Ordinationsrechte eine so große, eine so gewalt-

³⁶⁾ *Rulfus* a. a. D. p. 58.

³⁷⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. in jus ecclesiasticum univers. Vol. I. p. 130. — *Devoti*, Jus canon. univ. Vol. II. p. 148. 149. — *Böckhn*, Jus canon. Vol. I. p. 174. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. Tit. XI. p. 133. sqq. — *S.* auch *Barbosa*, de offic. et pot. Episcopi. P. II. alleg. 1. n. 18. p. 167.

tige Macht, daß sie um so mehr einen eignen Ordo begründen muß, als gerade sie sich vorzugsweise auf das Sacrament des Altars bezieht. Ohne den Bischof, der selbst consecrirt und Consecratoren ordinirt ³⁸), wäre kein Sacrament des Altars in der Kirche ³⁹). Diese hat daher auch von den ältesten Zeiten her die Ordination der Bischöfe, bei welcher auch die sacramentalischen Worte: *Accipe spiritum sanctum* gesprochen werden, stets mit der größten Feierlichkeit begangen ⁴⁰). Daß aber der zum Bischof zu Ordinirende bereits Presbyter seyn muß (s. §. 35. S. 304.), nimmt dem Episcopat von seiner Selbstständigkeit eben so wenig, als dem Presbyterat oder jedem Ordo die Nothwendigkeit der vorhergegangenen Taufe. So wie für das besondere Priesterthum das allgemeine als Bedingung vorausgesetzt wird, so versteht es sich auch von selbst, daß derjenige, welcher in die Machtsfülle des hohen Priesterthums eintreten soll, dazu bereits durch den Empfang des Presbyterates befähigt sey ⁴¹).

Demgemäß dürften die Canonisten denjenigen Theologen gegenüber, welche nur sieben Weihen in der früher bezeichneten Art annehmen, insofern im Rechte seyn, daß auch der Episcopat als ein eigentlicher und selbstständiger Ordo von dem Presbyterate zu unterscheiden ist. Allein die entgegenstehende Meinung stützt sich auf das Concilium

³⁸) *Coryne* a. a. D. p. 307.

³⁹) *Reiffenstuel*, *Jus canon. univ. Tit. XI. n. 26. Tom. I. p. 254.*

⁴⁰) S. auch *Fragosi*, *Regimen Reipublicae christianae. Vol. II. p. 559.* — *Berardi* a. a. D. p. 130.

⁴¹) Vergl. *Böckhn* a. a. D. p. 173.

von Trient (§. 35. S. 302.) und zwar vorzüglich auf dasjenige Capitel, welches die Ueberschrift führt: *De septem ordinibus*; es kommt daher auf eine nähere Prüfung der diesen Punkt betreffenden Beschlüsse des heiligen Kirchenrathes an. Das Concilium erklärt zunächst, daß die aus Bischöfen, Presbytern und Diakonen bestehende Hierarchie göttlichen Ursprunges sey; wer dieß ⁴²⁾ oder die Superiorität der Bischöfe über die Presbyter leugnet ⁴³⁾, wird mit dem Anathem bedroht; hierbei zieht es nicht den allermindesten Unterschied zwischen *Hierarchia ordinis* und *jurisdictionis*, es spricht immer nur von der Einen Hierarchie. Von den Bischöfen hatte es aber vorher erklärt, sie seyen die Nachfolger der Apostel, sie gehörten außer den übrigen Graden ganz vorzüglich zu dieser Hierarchie ⁴⁴⁾ und zwar wird ihre Superiorität über die Presbyter näher dadurch bezeichnet, daß sie das Confirmations- und Ordinationsrecht haben ⁴⁵⁾, und einige andere kirchliche Handlungen vornehmen können, während die Uebrigen, welche auf einer niedern Ordinationsstufe stehen, worunter also doch die Presbyter mitbegriffen sind, dieser Befugnisse entbehren ⁴⁶⁾. Wiederum spricht das Concilium in demselben Abschnitte von der Ordination der

⁴²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. *sacram. ordin.* can. 6.

⁴³⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. can. 7.

⁴⁴⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. *ordin.* cap. 4.: *Sacrosancta Synodus declarat, praeter caeteros ecclesiasticos gradus, Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere.*

⁴⁵⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. u. can. 7.

⁴⁶⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. cap. 4.: *quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent.*

Bischöfe, Priester und übrigen Grade und wie hier durch die Aufeinanderfolge der Worte, so erhebt es an einer andern Stelle den Bischof über sämtliche Ordines ⁴⁷⁾. — In allen diesen angeführten Aeußerungen stimmt das Concilium von Trient ganz vollständig mit der vorhin im Gegensatze zu der Lehre der Scholastiker entwickelten Auffassungsweise der Kirchenväter überein; es kommt daher nur darauf an, die zu Anfang erwähnte Stelle mit den bisher erörterten, denen sie nicht widersprechen kann, in Einklang zu bringen. Im ersten ihr unmittelbar vorangehenden Kapitel ⁴⁸⁾ wird die Betrachtung aufgestellt, daß das Opfer überall ein Sacerdotium erfordere. Dieses habe auch Christus im neuen Bunde eingesetzt, habe den Aposteln, und ihren Nachfolgern im Sacerdotium — und als solche werden die Bischöfe bezeichnet — die Gewalt zur Consecration, Oblation und Administration seines Leibes und Blutes, so wie die Macht, Sünden nachzulassen und vorzubehalten, übergeben. Die Bischöfe nun theilen allerdings durch die Ordination, welche das Concilium ausdrücklich als das den heiligen Geist verleihende Sacrament erklärt ⁴⁹⁾, den Presbytern einen sacerdotalen Charakter mit, namentlich die Consecrationsgewalt und in einem gewissen Umfange auch die Binde- und Lösegewalt. Demgemäß ist es auch richtig, wenn die Presbyter Sacerdotes genannt und unter dem Ausdrucke Sacerdotium mitbegriffen werden. Es haben daher auch die Kirchenväter niemals den sacerdotalen Cha-

⁴⁷⁾ *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 1.: in electione ejus, qui supra omnes gradus constituitur. Vergl. oben S. 315.

⁴⁸⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. ordine cap. 1.

⁴⁹⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. cap. 3. u. can. 3. u. 4.

rafter der Presbyter (*Sacerdotes secundi ordinis* s. S. 313) in Zweifel gezogen, haben aber dennoch, gerade wie das Concilium von Trient (S. 320), die andern Ordines sehr genau von dem *Ordo Episcopalis* unterschieden. Wenn es nun an der berührten Stelle heißt, dem *Sacerdotium* sollten die sechs Ordines der *Ministri* dienen, so sind hier unstreitig unter jenem sowohl die Bischöfe als die Presbyter gemeint, allein keineswegs ist damit gesagt, daß sie zusammen Ein *Ordo* seyen. Aber die Ueberschrift lautet doch geradezu: *De septem ordinibus?* Diese hat jedoch gar keine Autorität, sie ist erst in späteren Ausgaben hinzugekommen. — Nimmt man noch dazu, daß das Concilium das Anathem darüber verhängt⁵⁰⁾, wenn Jemand sagt: durch die heilige Ordination werde nicht der heilige Geist verliehen, und vergeblich sprächen die Bischöfe: „Empfange den heiligen Geist“, so wäre es ja überflüssig, mithin vergeblich, falls der Presbyter den nämlichen *Ordo* mit dem Bischöfe hätte, wenn bei der Ordination der Bischöfe gesprochen würde: „Empfange den heiligen Geist“, ohne daß nicht wirklich neue Gnaden auf den zu Ordinirenden herabkämen. Wird hier also diese Herabkunft gerade in derselben Weise, wie bei der Ordination der Presbyter und Diakonen angerufen, auf daß der zum Bischof Designirte denselben empfangen und charakterisch durch ihn bezeichnet werde, so muß dies ebenfalls eine sakramentalische Ordination und der *Episcopat* ein Sakrament und ein *Ordo* seyn. —

Mit ausdrücklichen kurzgefaßten Worten hat das Con-

⁵⁰⁾ *Conc. Trid. a. a. D. can. 4.*

cilium, wie auch sonst die Kirche nicht, dieß freilich nicht gesagt und somit kann obige Ausführung für nichts weiter gelten, als für einen Versuch, den Sinn zu treffen, welchen das Concilium im Auge gehabt habe. —

§. 37.

3. Der Ordo der Diaconats und seine Abstufungen.

Dem Bischöfe sind die Presbyter, diesen die Diaconen, den Diaconen aber ist das christliche Volk, das allgemeine Priesterthum, untergeordnet ¹⁾. Auf die Presbyter hat der über Alle von Gott gesetzte Bischof die Gewalt über das Innerste des Heiligthums übertragen, den Diaconen aber vorzugsweise den äußeren Dienst anvertraut. Sie, denen die Verwaltung des zeitlichen Gutes der Kirche ²⁾, die Sorge für die Armen und Kranken, für die Wittwen und Waisen ³⁾, für die Fremden ⁴⁾ und — wo irgend möglich — für die dem Martyrertode bestimmten gefangenen Christen ⁵⁾ übergeben war — sie treten, während der Presbyter im Heiligthume weilt, mehr zum Volke hinaus; so zeigt es deutlich der ältere kirchliche Brauch ⁶⁾.

¹⁾ *Ignat. ad Smyrn. c. 11.*

²⁾ Vergl. *Nic. Januarius, Archidiaconus bei Fr. Florentti, Opera juridica. Tom. I. p. 410. 411.*

³⁾ *Act. VI. 1 — 6. XI. 29. 30. — Rom. XV. 26, 27. — 1. Cor. XVI. 1, 2. — Galat. II. 10.*

⁴⁾ *Can. Diaconi ecclesiae. 6. D. 93.*

⁵⁾ *Cyprian. Epist. 10. Martyrib. — Vergl. Alteserra Ecclesiast. jurid. vindiciae. Lib. XI. p. 128.*

⁶⁾ Vergl. *Martene, d. antiq. eccles. ritib. Tom. I. col. 267. sqq. — Gratzner, de antiquis liturgiis. Aug. Vind. 1784.*

Diesem gemäß haben die Diaconen unter dem Volke die kirchliche Ordnung zu wahren. Nur was rein ist, darf dem Altare nahen; die Ungetauften, die von bösen Geistern Gequälten und die mit Sünden Besleckten werden fern davon gehalten ⁷⁾. Die Diaconen ⁸⁾, welche, die Hand auslegend, die bösen Geister beschwören, haben zwar nicht das Recht, Sünden zu vergeben und vorzubehalten, wohl aber üben sie äußerlich und symbolisch die Schlüsselgewalt aus. Sie öffnen die Pforten der Kirche und weisen, nachdem sie vom Ambo herab, das göttliche Wort, wie Propheten, Apostel und Evangelisten es verkündet, vorlesen und nun die Opferung beginnt, alle Ungetauften aus der Versammlung hinaus. Daher der Ruf: Hinweg die Katechumenen! Hinweg die Ungetauften ⁹⁾. Dann aber für alle diese betend, bringen sie die Oblationen der Gläubigen, Brod und Wein, auf den Altar; verkünden die Namen derselben und verlesen die Diptychen der Lebenden und der Todten ¹⁰⁾. Auch gehen Diaconen umher, achtend darauf, daß mit Aufmerksamkeit Jeder dem heiligen Opfer beiwohne ¹¹⁾, und geben durch Ruf und Zeichen den

Histoire des sacremens. Tom. 5. p. 21. sqq. — *Le Brun*, Explication de la Messe. Tom. 3. p. 68. sqq. — *Döllinger*, Handbuch der christl. Kirchengesch. Bb. 1. Abth. 1. S. 334. u. ff.

⁷⁾ *Dionys. Areopagit.* d. eccles. hierarch. cap. 9. cap. 10.

⁸⁾ S. unten die Notizen 28 bis 36.

⁹⁾ *Const. apost.* Lib. VIII. c. 5. c. 12. — *Joann. Chrysost.* Serm. in parab. d. fil. prodig. — *Devoti*, Instit. canon. Tom. I. p. 134. not. 7. Tom. II. p. 40.

¹⁰⁾ Vergl. *Martene a. a. D.* Tom. I. col. 405. — *Devoti a. a. D.* Tom. I. p. 141. not. 4.

¹¹⁾ *Const. apost.* Lib. II. c. 57.

Gang desselben kund ¹²⁾. Aus ihrem Munde erschallt, wenn der Augenblick der Consecration naht, der Ruf: „Empor die Herzen.“ Dann theilen sie, wenn der Bischof es gebet, den Gläubigen das Opfer aus ¹³⁾, insonderheit den Kelch, oder helfen, wenn der Presbyter oder Bischof selbst es thut, indem sie den Communicirenden beim Empfange des Leibes des Herrn die Patene unterhalten, zum Empfange des Blutes das kleine Rohr darreichen, durch welches dasselbe genossen wird ¹⁴⁾. Alsdann entlassen sie das vom Priester gesegnete Volk im Frieden ¹⁵⁾ und wiederum an den Pforten harrend des Ausganges der Gläubigen, wachen sie über Ordnung und Sitte ¹⁶⁾. Sind sie die „Augen“ des Bischofes ¹⁷⁾, so sind sie nicht minder die Augen des Volkes, die unmittelbaren Zeugen des Wandels des Hirten, wie der Heerde; darum soll vor allen Clerikern der Bischof nie allein seyn ¹⁸⁾, er soll Diaconen um sich haben, damit sie Zeugniß für ihn geben.

¹²⁾ Vergl. *Joann. Chrysost.* in Acta Apost. hom. 19. — Κοινὸς διάκονος, ἔστηκεν ὁ διάκονος μεγαβοῶν καὶ λέγων· πρόσχωμεν καὶ τοῦτο πολλάκις. — Vergl. *Atteserra* a. a. D. p. 123.

¹³⁾ *Cyprian.* Lib. d. lapsis. c. 25. — *Can. Praesente.* 18. D. 93. — *Selvaggio*, Antiquit. christ. Institut. Tom. II. p. 40. —

¹⁴⁾ Vergl. *Devoti* a. a. D. Tom. II. p. 96.

¹⁵⁾ Vergl. *Devoti*, Institut. canon. Tom. II. p. 143. not. 7.

¹⁶⁾ *Constit. apost.* Lib. VIII. c. 11.

¹⁷⁾ Vergl. §. 32. Note 32. Die *Const. apost.* Lib. II. c. 44. sagen von dem Diacon: ἔστω ὁ διάκονος ἐπισκόπου ἀκοῆ καὶ ὀφθαλμὸς καὶ στόμα, καρδιά τε καὶ ψυχὴ. —

¹⁸⁾ Vergl. *Can. Quum pastoris.* 58. C. 2. Q. 7. (Greg. M.) *Can. Episcopi.* ibid. — *Can. Jubemus.* 60. D. 1. d. consecr.

So die Dienste der Diakonen dem Volke gegenüber, andere stehen ihnen unmittelbar in Betreff des Opfers, selbst zu. Hierzu bereiten sie Alles vor. Nachdem sie den Altar geordnet, Kelch und Patene und das übrige heilige Geräthe dorthin gebracht haben, holen sie den von ihnen in kirchlichen Schmuck gekleideten Priester herbei, dem Bischof voranschreitend mit brennenden Lichtern, nicht um die Finsterniß zu vertreiben, denn schon röthet die Sonne den Himmel, aber zum Zeichen des ewigen Lichtes, welches die ganze Welt erleuchtet. Dann dienen sie beim Opfer, bringen herbei die Gefäße und Wasser, auf daß zum Symbol der Reinheit des Herzens der opfernde Priester seine Hände wasche, sie bringen herbei das Brod und den Wein, sie begleiten das Opfer mit Psalmengesang ¹⁹⁾ und wenn es vollendet, führen sie den Priester wiederum von dem Altare zurück.

So vereint der Diakonat eine große Menge von Diensten und eben darum haben die Apostel vor Allem zuerst, um selbst mehr ihrem apostolischen und priesterlichen Berufe obliegen zu können ²⁰⁾, die göttliche Vollmacht zu jenen Diensten absondernd, Diakonen geweiht (§. 32. S. 276.) und in ihnen die unterste Stufe der Hierarchie begründet. Sieben Diakonen (Azanitae, Levitae) setzten sie bei der ersten Gemeinde zu Jerusalem ein und es ward diese Zahl auch in andern Kirchen geehrt ²¹⁾, ja so-

¹⁹⁾ Vergl. *Alteserra* a. a. D. p. 122.

²⁰⁾ *Act.* VI. 2. — Vergl. *Januar.* a. a. D. p. 407.

²¹⁾ *Januar.* a. a. D. p. 412. — *Devoti* a. a. D. Tom. I. p. 137. — *Selvaggio* a. a. D. p. 45.

gar gesetzlich vorgeschrieben ²²⁾, so daß selbst die römische Kirche lange Zeit hindurch nur sieben Diaconen zählte ²³⁾. Für den Bischof einer jeden Gemeinde war aber die Hülfe der Diaconen unentbehrlich ²⁴⁾, doch war bei dem schnellen Wachsthum der Kirche, auch für sieben Diaconen der Dienst zu umfangreich. Es wurden daher theils ihrer mehrere geweiht, theils sonderte die Kirche ²⁵⁾, der natürlichen Entwicklung folgend, aus dem Diaconate nach Verschiedenheit der Dienste einzelne untergeordnete Stufen ab. Alle diese unteren Diener, welche zwar von der Kirche auf eine feierliche Weise für ihre Aemter bestellt wurden, jedoch keine Handauflegung empfangen ²⁶⁾, waren daher Subdiaconen ²⁷⁾; vor den Anderen wurden aber diejenigen mit diesem Ausdrucke bezeichnet, welche die Gaben der Gläubigen empfangen, und dem Diacon sie reicheten, damit er auf dem Altare sie niederlegte ²⁸⁾. Es war ihnen Anfangs nicht gestattet, die heiligen Gefäße zu berühren ²⁹⁾, doch ward ihnen das Geschäft, diese wie das

²²⁾ Can. *Diaconi septem*. 12. D. 93. (*Conc. Neocæs. ann.* 314. c. 14.) — Vergl. Can. *Diaconi, qui*. ibid. 11. (*Pseud. Isid.*) — S. auch Can. *Diaconi sunt*. 23. *ead.*

²³⁾ *Sozom. Lib. VII. c. 19.* — Vergl. *Alteserra* p. 120. — *Martene a. a. D. Tom. I. col. 333.* — *Thomassin, P. I. Lib. II. c. 29. n. 5. (Vol. II. p. 210.)* —

²⁴⁾ Can. *Diaconi sunt*. 23. D. 93. — Vergl. oben Note 17.

²⁵⁾ Vergl. *Bened. XIV. d. synod. dioeces. Lib. VIII. cap. 9.* — Vergl. *Devoti a. a. D. Tom. I. p. 146.*

²⁶⁾ Can. *Subdiaconus*. 15. D. 23.

²⁷⁾ *Hallier, de sacris elect. et ordin. Vol. II. p. 2.*

²⁸⁾ Can. *Cteros. 1. §. Hypodiacones*. 14. D. 21.

²⁹⁾ Can. *Non oportet subdiaconos*. 26. D. 23.

andere Gerathe zum Altare zu tragen, es den Diakonen zu ubergeben und diesen, wie den Presbytern und Bischofen das Wasser zum Waschen der Hande darzureichen ³⁰). — Andre, ihnen untergeordnet, wurden vorzugsweise des Bischofs Begleiter und hieen darum Acoluthen; sie schritten mit brennenden Lichtern vor ihm her und trugen zum Altare den Wein ³¹). Wiederum Andre blieben fern dem Altare zur Ordnung der Gemeinde. Zur Aufsicht uber die Energumenen, und zum Beschworen der unreinen Geister wurden die Exorcisten ³²) bestellt. Den Ambo bestiegen zur Vorlesung aus den heiligen Schriften, vornehmlich der Propheten, die Lectoren (*Αναγινωσται*); mit lauter Stimme sollen sie es thun und im Herzen glauben, was sie lesen ³³). Zum Psalmen gesang und fur die Responsorien wurden die Psalmenisten ³⁴), zu andern Diensten (§. 35. C. 301.) Andre

³⁰) Can. *Perlectis*. 1. §. *Ad subdiaconum*. 6. D. 25. — Can. *Subdiaconus*. 15. — Can. *Non licet cuilibet*. 32. D. 23. — Kelch und Patene wurden fur die Subdiacone symbolische Zeichen. Can. *Episcopus*. 65. C. 11. Q. 3. —

³¹) Can. *Cleros*. cit. §. *Acolythi*. 14. — Can. *Perlectis* cit. §. *Ad Acolythum*. 3. — Can. *Acolythus*. 16. D. 23.

³²) Can. *Cleros*. cit. §. *Exorcistae*. 18. — Can. *Perlectis* cit. §. *Ad Exorcistam*. 2. — Can. *Exorcista*. 17. D. 23. — Die christlichen Exorcisten kannte auch Ulpian in *L. 1. D. d. extraord. cognit.*

³³) Can. *Cleros*. cit. §. *Lectores*. 15. — Can. *Perlectis*. cit. §. *Ad Lectorem*. 5. — Can. *Lector*. 18. D. 23.

³⁴) Can. *Cleros*. §. cit. u. §. *Cantor*. 16. (wo Isidor den praecentor von dem succentor unterscheidet.) — Can. *Perlectis*. cit. §. *Ad Psalmistam*. 4. — Can. *Psalmista*. 20. D. 23. —

verordnet, die Schlüssel der Kirche empfangen aber die Ostiarien ³⁵⁾ (*Oυρωγοι*, aeditui), auf daß sie die Pforten und alles ihnen Anvertraute bewachten und — wie Christus die Wechser — so alle Unreinen aus dem Hause Gottes entfernten ³⁶⁾.

Seitdem diese Trennung im Dienste geschehen war, verblieben den eigentlichen Diaconen die ehrenvolleren und einflußreicheren Geschäfte. Sie leisteten bei allen heiligen Handlungen den Priestern ihren Beistand und hatten den unmittelbaren Dienst am Altare; sie halfen — wie Isidor es ausdrückt — bei Taufe, Chrisma, Kelch und Patene, sie kleideten den Altar, trugen das Kreuz dem Bischof voran, lasen das Evangelium ³⁷⁾ und das apostolische Wort; ihnen verblieb die Ablefung der Diptychen, der Aufruf zum Gebet und der Friedensgruß zum Volk ³⁸⁾.

Größeres Ansehen vor der Welt verlieh ihnen aber ihre unmittelbare Stellung zum Bischof; an Zahl verhältnißmäßig gering ³⁹⁾, waren sie bei den bedeutenderen Kirchen einer großen Schaar unterer Diener vorgesetzt und so begannen sie auch bald den zahlreichen Presbytern

³⁵⁾ Can. *Cleros.* cit. §. *Ostiarü.* 19. — Can. *Perlectis.* cit. §. *Ad Ostiarium.* 1. — Can. *Ostarius.* 19. D. 23.

³⁶⁾ Ueber alle diese einzelnen Stufen s. noch *Atteserra* a. a. D. Cap. 2. u. ff. p. 107. u. ff. — *Devoti* a. a. D. Tom. I. p. 148. p. 152. — *Thomassin* a. a. D. cap. 30. p. 216. sqq.

³⁷⁾ *Martene* a. a. D. Tom. I. col. 376.

³⁸⁾ Can. *Perlectis.* cit. §. *Ad Diaconum.* 7. —

³⁹⁾ Can. *Legimus in Esaia.* 24. §. *Sed dicis.* 2. D. 93. (*Hier. ad Evang.*): *Diáconos paucitas honorabiles, presbyteros turba contemptibiles facit.*

gegenüber (Note 39) sich zu erheben⁴⁰⁾, und es begreift sich leicht, daß sich hierbei für den ersten unter ihnen, für den Archidiacon die meiste Versuchung bot. Daher die Klagen des heiligen Hieronymus (S. 25. S. 206.), die ihren Wiederhall auch in der kirchlichen Gesetzgebung seit dem vierten Jahrhunderte gefunden haben. Ja, einige Diaconen waren so weit gegangen, daß sie, die nicht zum Sacerdotium, sondern nur zum Ministerium geweiht, sich Rechte der beiden höheren Ordines anmaßten⁴¹⁾, sogar in Betreff der Eucharistie sich den Presbytern gleichstellten und während ihnen die erste Synode von Arles⁴²⁾ nachdrücklich untersagte, fand das Concilium von Nicäa⁴³⁾ sich veranlaßt, ihnen zu verbieten, den Presbytern das Sacrament zu reichen, oder im Empfange desselben den Presbytern oder Bischöfen voranzugehen. Sie sollen in ihren Schranken bleiben und nicht wider Ordnung und Gebühr darin handeln, daß sie sich in Mitten der Presbyter niederlassen; sie sollen, während sie berechtigt sind, von ihren Untergebenen alle Ehre zu fordern, diese dem Presbyter auch darin erweisen, wie das Concilium von Laodicea⁴⁴⁾ es vorschreibt, daß sie in Gegenwart desselben

⁴⁰⁾ Vergl. *Januar. a. a. D.* p. 413. — *Thomassin a. a. D.* n. 10. p. 212.

⁴¹⁾ *Conc. Arelat.* I. c. 15. De Diaconibus, quos cognovimus multis in locis offerre, placuit minime fieri oportere.

⁴²⁾ *Conc. Carth.* IV. can. 3. (*Labbe*, *Concil.* Tom. II. col. 1437.) — *Can. Diaconos propriam.* 13. D. 93. (*Gelas.* ann. 494.) —

⁴³⁾ *Can. Pervenit ad sanctam.* 14. D. 93. (*Conc. Nic.* c. 14.) —

⁴⁴⁾ *Can. Non oportet diaconum.* 15. *ibid.* — *Can. Diaconus sedeat.* 19. *ibid.*

nicht anders als auf sein Geheiß sich setzen. Hiervon macht allerdings der Fall eine Ausnahme, wenn ein Diacon in einer Versammlung die Stelle seines Bischofes oder gar eines Patriarchen versah, wo er denn allerdings den Vorsitz führte⁴⁵⁾. Eben so wenig sollen sie aber im Beiseyn eines Bischofes oder Presbyters ohne das ausdrückliche Verlangen desselben das Sakrament des Altars austheilen⁴⁶⁾, so wie eine Taufe vollziehen, außer wo das Bedürfniß es erheischt⁴⁷⁾; da aber öfters die Diaconen an der Spitze einzelner kleiner Gemeinden standen, so waren solche Fälle leicht gegeben⁴⁸⁾. Zu den Befugnissen der Diaconen gehört außerdem auch das Predigtamt, obschon der in den Quellen gebrauchte Ausdruck *praedicare* sich mehr auf das Gebet und den öffentlichen Aufruf zu demselben bezieht⁴⁹⁾, weshalb es auch dem Diacone zusteht, über die linke Schulter das *Drarium* zu tragen⁵⁰⁾. Dessenungeachtet ist es nicht in Zweifel zu ziehen, daß nach dem Vorbilde der heiligen Diacone Stephanus und Philippus, der Diacon zum Predigen berechtigt sey⁵¹⁾. Demgemäß faßt auch das römische Pontificale seine Thätigkeit in der

45) Can. *Praecipimus*. 26. D. *ibid*.

46) Can. *Praesente*. 18. *ibid*.

47) Can. *Constat, baptisma*. 19. D. 4. d. *consecr*.

48) Vergl. Döllinger a. a. D. S. 335.

49) Can. *Unum*. 3. D. 25.

50) Vergl. *Atteserra* a. a. D. p. 125. p. 130.

51) Der apocryphe Can. *Audire*. 2. D. 25. sagt: Der Bischof habe über die Glaubens-, der Presbyter über die Sittenlehre, der Diacon aber über die gesetzliche Ordnung zu predigen.

Weise zusammen, daß dem Diafon zustehe: am Altare zu dienen, zu taufen und zu predigen ⁵²). —

Wegen der angegebenen priesterlichen Funktionen wurden die Diafonen auch darin frühzeitig den Presbytern gleichgestellt, daß sie sich der Ehe enthalten mußten, was dann späterhin auf die Subdiafonen ausgedehnt wurde (s. S. 35. S. 298. S. 64.). Dagegen blieben die Cleriker der niederen Weihen durch die ihnen gestattete Ehe mehr mit der Welt in Verbindung und so geschah es, daß in Betreff der von ihnen zu verrichtenden Dienste die strenge Ausschließung der Laien fortfiel. Dieß hatte allmählig den Erfolg, daß alle diese Dienste an Laien übergingen; das Concilium von Trient erkannte hierin einen der Verbesserung bedürftigen Punkt der kirchlichen Disciplin, daher der nachdrücklich ausgesprochene und den Bischöfen ans Herz gelegte Wunsch, daß für die Folge wiederum durch geweihte Personen jene Dienste verrichtet werden möchten ⁵³). Es ist aber im Allgemeinen nicht nur bei der früheren Praxis geblieben, sondern es ist auch der Gebrauch in Aufnahme gekommen, daß Laien am Altare dienen. Dieß widerspricht aber eigentlich dem kirchlichen Prinzip ganz und gar, denn es hat Christus durch die Apostel in dieser Hinsicht ein entscheidendes Vorbild gegeben; sie haben die Diafonen ei-

⁵²) Statt aller dieser Geschäfte verlegten sich aber viele Diafonen bloß auf das Singen. Vergl. Can. *In sancta*. 2. D 92. (*Greg. M.*)

⁵³) *Conc Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 17. — Vergl. oben S. 36. Note 31.

genß eingesetzt, um nicht selbst den Dienst zu verrichten, aber sie haben sie auch ausdrücklich zu dem Dienste eingeweiht⁵⁴⁾.

4. Der Bischof, als Spender der Ordination.

§. 38.

1. Ausschließliche Ordinationsfähigkeit der Bischöfe.¹⁾

Die Regel, daß nur allein die Bischöfe ordiniren können, leidet, insoweit durch die Ordination die göttliche Hierarchie der Bischöfe, Presbyter und Diakonen geschaffen wird, keine Ausnahme. In Betreff der Ertheilung der fünf übrigen historisch ausgebildeten Ordinationsstufen, haben sie das ausschließliche Recht, doch sind hier einzelne Ausnahmen durch Herkommen und Privilegien begründet. — So wie die Apostel Bischöfe²⁾, Presbyter³⁾ und Diakonen⁴⁾ eingesetzt⁵⁾, so haben es die Bischöfe als ihre Nachfolger gethan, wie dieß das Zeugniß des gesammten christlichen Alterthums erweist⁶⁾. In gleichem Sinne sprechen die Canones den Bischöfen das Ordinationsrecht zu⁷⁾ und es

⁵⁴⁾ Wegen der Diaconissen s. §. 45. S. 437.

¹⁾ Vergl. *Corgne*, Défense des droits des Evêques dans l'Eglise. Tom. I. p. 162. sqq.

²⁾ 1. *Tim.* IV. 14. V. 22. — 2. *Tim.* I. 6.

³⁾ *Act.* XIV. 22. 23.

⁴⁾ *Act.* VI. 1 — 6.

⁵⁾ Vergl. §. 18. S. 125. §. 25. S. 196. §. 36. S. 312.

⁶⁾ Vergl. *Hallier*, de sacris electionibus et ordinat. Vol. II. p. 251. sqq.

⁷⁾ Can. *Legimus in Esata.* 24. §. *Quod autem.* 1. D. 93. (*Hieron.* s. §. 25. Note 19.) — Can. *Perlectis.* 1. §. *Ad*

hat das Concilium von Trient dasselbe ausdrücklich anerkannt⁸⁾.

Von diesen Prinzipien ist auch die frühere Praxis nicht abgewichen, und wenn es nicht in Zweifel zu ziehen ist, daß die sogenannten Chorbischofe wirklich Presbyter geweiht haben, so ist nicht minder gewiß, daß jene nach Verschiedenheit des Bedürfnisses, zu welchem sie ehemals bestellt wurden, bald Bischöfe, bald Presbyter waren⁹⁾. In dem ersteren Falle konnten sie Presbyter und Diakonen weihen, in dem letzteren die niederen Ordines, mit Einschluß des damals denselben noch beigezählten Subdiakonats¹⁰⁾, ertheilen¹¹⁾. Das zweite Nicänische Concilium (Note 11.) spricht freilich nur von der Ordination zum Lector und legt die Befugniß dazu ebenfalls den Aebten der Klöster bei, allein Praxis und Theorie stimmen in Betreff der vier niederen Weihen überein, daß sie von jenen ertheilt werden konnten¹²⁾. Dieß Recht der Aebte, welches wohl schon lange bestand und durch die zuletzt erwähnte Synode nur anerkannt wurde, erklärt sich mit großer Wahrscheinlichkeit daraus, daß die oft große Entfernung der einsiedlerisch lebenden Mönche von den Bischofsitzen und die Vorschrift, den gesammten kirchlichen Dienst durch

Episcopum. 9. D. 25. — Vergl. auch *Can. Quamvis.* 4. D. 98. — *Can. Apost.* 2.

⁸⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. cap. 4. und can. 7.

⁹⁾ *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Vol. I. p. 216.

¹⁰⁾ Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 6. —

¹¹⁾ *Can. Quoniam.* 1. D. 69. (*Conc. Nic.* II. c. 14.)

¹²⁾ Vergl. *Ub. Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. I. p. 69. ad II.

geweihte Personen zu versehen, dazu geführt hat, jene Ordinationen, welche in dem Weihenden den episcopalen Charakter nicht nothwendig voraussetzen, den Aebten zu überlassen¹³⁾.

Schwieriger ist die Frage wegen des Subdiaconates, in Betreff dessen wohl im Allgemeinen gesagt werden kann, daß er, so lange er zu den niederen Weihen gezählt, mit ihnen, seit er aber den höheren beigefügt wurde, mit diesen gleich beurtheilt worden ist. Insbesondere kommt hier eine Decretale¹⁴⁾ Papst Alexanders III. in Betracht, in welcher es für statthaft erklärt wird, daß ein Nicht-Bischof die niederen Weihen bis zum Subdiaconat, nicht aber die Ordines sacri ertheilen könne. Geht man von der Voraussetzung aus, daß zur Zeit des erwähnten Papstes der Subdiaconat bereits zu den Ordines sacri gehört habe, so kann die Decretale gar keine andere als die nicht ganz ungezwungene Deutung finden, daß jener Grad von den durch einen Nicht-Bischof zu verleihenden ausgeschlossen werden müsse¹⁵⁾; obige Voraussetzung scheint aber nicht hinlänglich begründet zu seyn. Es wird zwar in zweien Decretalen¹⁶⁾, von denen nur die eine¹⁷⁾ mit Recht unter dem Namen Innocenz III. in

¹³⁾ Hallier a. a. D. p. 269.

¹⁴⁾ Cap. *Requisivit.* 1. X. d. *ordinat. ab Episc. qui ren.* (I. 13.)

¹⁵⁾ *Schmier*, Jurisprud. canon. civ. Lib. I. Tract. 4. Suppl. ad Cap. 2. Q. 3. n. 12. — *Giraldi* a. a. D. p. 63.

¹⁶⁾ Cap. *A multis.* 9. X. d. *aetat. et qualit.* (I. 14.) und Cap. *Miramur.* 7. X. d. *serv. non ordin.* (I. 18.)

¹⁷⁾ Wegen der andern (Can. *Miramur*) s. *Theiner*, *Disquis. critic.* p. 25.

Gregors IX. Sammlung verzeichnet ist, jene Aenderung in der Disciplin bereits Urban II. zugeschrieben, der Canon ¹⁸⁾ jedoch, auf welchen dort Bezug genommen und worin der Subdiaconat allerdings Ordo sacer genannt wird, gehört bereits Alexander II. an ¹⁹⁾, während dessen Nachfolger Urban II., welcher drei Decennien nach ihm regierte, in dem Concilium von Benevent (1091) jenen Grad ausdrücklich von den höheren Weihen ausschloß ²⁰⁾. Es hatte sich daher augenscheinlich zur Zeit Alexanders II. noch kein constanter Sprachgebrauch gebildet ²¹⁾ und wenn dieser den Subdiaconat Ordo sacer nennt, so geschieht dieß nur mit Rücksicht auf den Cölibat. Wenn aber Urban II. denselben zu den niederen Weihen zählt, so steht Nichts im Wege, dasselbe auch von Alexander III. anzunehmen, wodurch dessen Decretale die viel leichtere Deutung erhält, daß die niederen Weihen mit Einschluß des Subdiaconates von einem Nicht-Bischofe ertheilt werden könnten. Erst mit Innocenz III. kann man diesen Grad

¹⁸⁾ Oan. *Erubescant.* 11. D. 32.

¹⁹⁾ Vergl. *Berardi*, Gratiani canon. genuini. P. II. Tom. II. p. 361.

²⁰⁾ S. Can. *Nullus.* 4. D. 60.

²¹⁾ So und mit Rücksicht darauf, daß von den beiden in Note 16 u. 18 angeführten Canones nur der letztere Urban II. angehört, löst sich der vermeintliche Widerspruch in der Gesetzgebung dieses Papstes, den *Thomassin* (*Vetus et nova eccles. disc.* P. I. Lib. 2. c. 33. n. 2. u. 3. Vol. II. p. 231.) und *v. Espen* (*Jus eccles. univ.* P. I. Tit. 1. c. 3. n. 2.) nicht beseitigten. Die Deutung, welche *Deroti*, *Instit. canon.* Tom. I. p. 145 gibt: Urban II. habe seine frühere Verordnung durch eine spätere aufgehoben, ist aus den angeführten Gründen nicht zulässig.

entschieden zu den höheren Weihen rechnen ²²⁾ und seitdem konnte nur derjenige Abt, welcher durch besonderes Privilegium, wie dieß mehreren zu Theil ward ²³⁾, die Befugniß dazu erlangt hatte, sein Ordinationsrecht bis zu jener Stufe ausdehnen.

Die Ausübung jedes einem Abte zustehenden Ordinationsrechtes ist aber an bestimmte Bedingungen geknüpft: der Abt muß nämlich von dem Bischöfe benedicirt und ein ordinirter Presbyter seyn, er darf nur an seine Untergebenen und nur innerhalb seines Klosters von seinem Ordinationsrechte Gebrauch machen ²⁴⁾. Hat der Bischof dreimal die von ihm erbetene Benediction verweigert, so liegt für den Abt hierin kein weiteres Hinderniß zur Ausübung seiner Befugnisse, die ihm in Betreff seiner Untergebenen zustehen ²⁵⁾. Unter diesen sind seit den durch das Concilium von Trient eingetretenen Beschränkungen ²⁶⁾ nicht mehr die auf den Besitzungen eines Klosters lebenden Laien, wie man zuvor es angenommen hatte ²⁷⁾, sondern nur diejenigen zu verstehen ²⁸⁾, welche dem Abte sich bereits durch die Ordensglükde untergeordnet ha-

²²⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. I. p. 365.

²³⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 275.

²⁴⁾ Cap. *Quum contingat*. 11. X. d. aetat. et qualit. (I. 14.)

²⁵⁾ Cap. *Statuimus* 1. X. d. suppl. neglig. praelat. (I. 10.)

²⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. cap. 10. — Vergl. *Barbosa*, de officio et potest. Episc. P. II. Alleg. 3. n. 7.

²⁷⁾ Vergl. *Schmatzgrueber*, Jus eccles. univ. Tit. XI. §. 4. n. 32. (Tom. I. p. 143). — *Boeckhn*, Comment. in Jus canon. univ. Tit. XI. n. 22. (Tom. I. p. 175.)

²⁸⁾ *Giraldi* a. a. D. p. 68. ad I.

ben ²⁹⁾. Durch das Concilium von Trient sind alle den sehr enge gezogenen Bestimmungen desselben widersprechende Privilegien aufgehoben, so daß jede Abweichung davon auf einem später ertheilten Privilegium beruhen muß ³⁰⁾.

Auffallend dürfte es erscheinen, daß das erwähnte Concilium nicht mit einer Eulbe jenes Vorzuges gedenkt, dessen sich die Cardinalpresbyter der römischen Kirche schon frühzeitig auf Grund eines Herkommens erfreuten: daß sie nämlich die Tonsur und die vier niederen Weihen den in ihren Diensten stehenden Personen ertheilen dürfen. Dennoch besteht dieses Vorrecht der Cardinäle unbehindert fort und ist von Benedikt XIV. in einer Bulle ausdrücklich anerkannt worden ³¹⁾, darf aber doch, in analoger Anwendung jener Bestimmung des Conciliums ³²⁾, wohl nur in der Weise gefaßt werden, daß bloß der Cardinalpresbyter und nicht auch der Cardinaldiakon ³³⁾ jene Befugniß habe, daß diese sich auf die Tonsur und die vier niederen Weihen, auf die im Dienste des Weihenden stehenden

²⁹⁾ Non liceat — cuiquam, qui Regularis subditus non sit etc. *Conc. Trid.* a. a. D. — U. M. ist in Betreff der Novizen: *Fagnani*, Comment. in Cap. *Nonnulli*. 28. X. d. rescr. n. 26. 27. und in Cap. *Quum inter*. X. d. sent. et re jud. n. 6. sqq.

³⁰⁾ Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 11. n. 10. 14.

³¹⁾ *Bened.* XIV. Constit. *Ad audientiam*. (*Bened.* XIV. *Bullar.* Tom. IV.)

³²⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 278.

³³⁾ Vergl. *Andreucci*, Hierarch. eccles. Tom. II. Diss. 2. p. 28. —

Personen (*familiars*) und räumlich auf seine Kirche beschränke ³⁴).

Andre Presbyter können nur vermöge eines ihnen vom Papste ausdrücklich gegebenen Privilegiums die gleichen Rechte ausüben und keineswegs stehen diese etwa bereits den Pfarrern als solchen zu ³⁵). Selbst die Angabe eines älteren Canons ³⁶): der Psalmist könne schon von einem bloßen Presbyter angestellt werden, steht damit nicht im Widerspruche, denn es ist damit die Weihe durch den Bischof nicht ausgeschlossen ³⁷). Eine andre Frage aber ist es: wie weit der Papst mit einer solchen Verleihung gehen dürfe? Es kann kein Zweifel obwalten, daß durch besondere Verleihung sowohl einem Abte, als einem Cardinalpresbyter die Befugniß zugestanden werden darf, einen Cleriker der niederen Ordines zum Subdiacon zu weihen, indessen der Gesichtspunkt, daß der Subdiaconat den höhern Weihen beizuzählen sey und daß das Concilium das exceptionelle Ordinationsrecht durchaus beschränkt wissen will, hat dazu geführt, daß seither manche Bittgesuche um Ertheilung eines so weitgehenden Privilegiums abgeschlagen worden sind ³⁸). Vor dem Concilium von Trient war es vorzüglich der Cisterzienserorden, welcher in dieser Beziehung mancherlei bedeutende Begünstigungen genoß; zu diesen soll, angeblich nach einem Privilegium Papst Innocenz VIII.

³⁴) Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 15. — *Fagnani* a. a. D. in Cap. *Quum contingat*. 11. d. aet. et qual. n. 9. und in Cap. *His quae*. 11. d. major. et obed. n. 25.

³⁵) *Barbosa* a. a. D. n. 16.

³⁶) Can. *Psalmista*. 20. D. 23.

³⁷) *Hallier* a. a. D. p. 23.

³⁸) *Hallier* a. a. D. p. 275.

vom Jahre 1489, auch die Befugniß einzelner Aebte gehört haben, an Mitglieder des Ordens sogar den Diaconat zu ertheilen. Allein die Echtheit der Bulle ist gerade in diesem Punkte mehr als höchst zweifelhaft ³⁹⁾, und der Orden der Cisterzienser würde gewiß eben so wenig, wie in einem ähnlichen Falle die Benediktiner von Monte Cassino ⁴⁰⁾, im Stande seyn, dazu aufgefordert, das Original zu produziren. Die Meinung, daß der Papst einem Presbyter oder gar einem Diacon ⁴¹⁾ die Vollmacht verleihen könne, den Diaconat zu ertheilen, wird daher durch jenes Beispiel, auf welches man sich gewöhnlich beruft ⁴²⁾, keineswegs unterstützt, wie denn auch kein einziger hinlänglich erwiesener Fall vorliegt, daß die Cisterzienser von jenem vermeintlichen Privilegium, selbst in der Zeit vor der in Frankreich erst spät erfolgten Annahme des Conciliums von Trient, Gebrauch gemacht hätten. Jene Meinung möchte aber auch damit im Widerspruche stehen, daß die sakramentalische Ordination, so weit sie sich auf die Begründung der göttlichen Hierarchie bezieht, gerade das charakteristische Merkmal des Episcopats ist; es würde daher scheinen, als ob der Papst durch Ertheilung eines solchen Privilegiums eine auf göttliches Geheiß getroffene Anordnung aufhobe, wofür aber wiederum, daß dieß

³⁹⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 4. — *Hallier* a. a. D. p. 274. — *Bennettis*, *Privil. S. Petri Vindic.* Vol. IV. p. 326. sqq. Ganz besonders entscheidend sind aber die Argumente, welche *Corgne*, *Défense des droits des Evêques dans l'Eglise.* Tom. I. p. 226. vorbringt.

⁴⁰⁾ Vergl. *Giraldi* a. a. D. p. 69.

⁴¹⁾ *Mallet*, *Hierarchia eccles.* p. 62.

⁴²⁾ *Reiffenstuel*, *Jus canon. univ.* Tit. XIII. n. 18. (Vol. I. p. 279.) — *Schmatzgrueber* a. a. D. n. 35. p. 144.

jemals geschehen sey, die ganze Geschichte kein einziges Beispiel aufweist. Der Subdiaconat aber, so wie die niederen Weihen sind nicht göttlicher Einsetzung, sie sind Resultat der Geschichte, zu ihrer Ertheilung bedarf es also auch nicht absolut nothwendig des episcopalen Charakters in der Person des Weihenden und es kann daher der Papst in Betreff dieser sehr wohl dergleichen Privilegien verleihen.

Aus dem Umstande endlich, daß bei der Weihe zum Presbyter andere Presbyter ebenfalls die Hand auslegen, darf man nicht auf ein Ordinationsrecht derselben schließen; dieß ist keine sakramentalische Handlung, sondern eine bloße Ceremonie ⁴²⁾.

§. 39.

2. Allgemeine Ordinationsfähigkeit aller Bischöfe.

Während die Regel feststeht, daß nur der Bischof der eigentliche Spender der Ordination ist, und hiervon nur sehr wenige, lediglich auf die niederen Weihen sich beziehende Ausnahmen vorkommen, so ist die Regel selbst nun aber auch in dem weitesten Umfange zu fassen. Jeder nämlich, der wirklich durch die Ordination den bischöflichen Charakter empfangen hat, ist dadurch in den Stand gesetzt, die in der Weihe ihm zu Theil gewordenen Fähigkeiten durch Ordination auf Andre weiter zu übertragen. Da aber jeder Bischof nur dann ein rechtmäßiger ist, wenn er sich in der Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche befindet, so begreift es sich von selbst, daß die

⁴²⁾ Vergl. *Hallier* a. a. O. p. 290.

Kirche, sobald ein Bischof das Band der Liebe durch Trennung von dem kirchlichen Gehorsam oder das Band des Glaubens durch Trennung von der kirchlichen Lehre zerreißt, ihn und seine Handlungen, die er in seiner Qualität als Bischof vollzieht, nicht mehr für rechtmäßig ansieht. Es sprechen sich daher mehrere Kirchengesetze sehr entschieden gegen die von solchen Bischöfen vorgenommenen Ordinationen aus. Sie werden um so mehr für ungültig ¹⁾ (*irritae*) und für keine Consecrationen ²⁾ erklärt, als dergleichen Bischöfe nicht mehr für consecrirt, sondern für exsecrirt ³⁾, ja überhaupt nicht für Bischöfe zu halten seyen ⁴⁾. Hierbei wird dann insbesondre der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß: wer Nichts habe, auch einem Andern Nichts geben könne ⁵⁾, ja vielmehr er gebe, was er habe, nämlich die Verwerfung ⁶⁾ (*damnatio*); es wird daher von Demjenigen, welcher von einem solchen Bischöfe die Ordination empfing, nicht gesagt, er habe ein geweihtes, sondern er habe ein verwundetes Haupt ⁷⁾. Insbesondre zieht aber Papst Urban II. in den Dekreten der Synode von Piacenza einige Unterscheidungen ⁸⁾, wornach die von dem Gegenpapste Guibert und von den mit demselben nament-

1) Cap. *Quod a praedecess.* 1. X. d. schismat. (V. 8.)

2) Can. *Nos consecrationem.* 1. C. 9. Q. 1.

3) Cap. *Pudenda.* 33. C. 24. Q. 1.

4) Can. *Novatianus.* 6. C. 7. Q. 1. — Can. *Didicimus.* 31. C. 24. Q. 1.

5) Can. *Daibertum.* 24. Can. *Per illicitam.* 25. C. 1. Q. 7.

6) Can. *Ventum est.* 18. C. 1. Q. 1.

7) Can. *Ventum est.* cit. Can. *Per illicitam.* cit.

8) Can. *Ordinationes.* 5. C. 9. Q. 1. — Vergl. *Berardi, Gratian. canon. genuini.* P. I. p. 440.

lich excommunicirten Bischöfen, welche insgesammt als Häresiarthen bezeichnet werden, so wie von solchen seiner Anhänger, welche sich die Sitze noch lebender Bischöfe angemast haben, ausgegangenen Ordinationen für ungültig (*irritae*) erklärt werden; dagegen sollen solche Cleriker, welche von andern schismatisch gewordenen Bischöfen ordinirt worden sind, in Anerkennung ihrer Weihe aufgenommen werden, Keiner aber, der sich späterhin etwa von einem solchen Bischöfe ordiniren lassen würde. Ganz ähnliche Verfügungen wurden von Innocenz II. gegen Petrus Leonis und seine Anhänger getroffen ⁹⁾ und von Alexander III. gegen die beiden Gegenpäpste Octavianus und Guido, welche ebenfalls als Häresiarthen bezeichnet werden, wiederholt ¹⁰⁾ —

Ueber die völlige Unrechtmäßigkeit aller dieser Weihen waltete demnach nicht der mindeste Zweifel ob, und es verstand sich daher von selbst, daß kein einziger von einem schismatischen oder häretischen Bischöfe ordinirter Cleriker von der Kirche zur Ausübung der Weihen zugelassen wurde. Aber eine andre Frage ist die: ob eine solche Weihe selbst ihrem Wesen nach für völlig nichtig zu erachten sey? ob es daher bei der Wiederaufnahme der außerhalb der Kirche geweihten Cleriker einer Reordination bedürfe, oder ob sie nicht doch in ihren Weihen in die Kirche eintreten könnten? Dafür spricht zunächst die Analogie der Taufe eben deshalb, weil die Weihe, wie diese, einen unauslöschlichen Charakter verleiht. Wenn

⁹⁾ Vergl. *Berardi*, *Comment. in jus eccles. univ.* Vol. IV. p. 92.

¹⁰⁾ *Cap. Quod a praedecessore. cit.*

dieser also durch die außerhalb der Kirche ertheilte Taufe imprimirt wird, so daß eine Wiedertaufe nach dem ausdrücklichen Ausspruche der Kirche nicht Statt finden darf, so scheint auch, obschon hier ein solcher Ausspruch nicht vorliegt, die Reordination ausgeschlossen zu seyn. Wie bei der Taufe würde dann die Kirche die auf den abgefallenen Bischof übergegangenen göttlichen Vollmachten selbst dann ehren¹¹⁾, wenn er, wider ihren Willen ordinirend, davon Gebrauch macht. Dafür spricht der allgemeine Grund, daß der Werth der Sacramente überhaupt, namentlich auch der Ordination, nicht durch den Werth der Person dessen bedingt wird, der sie ertheilt, sondern dieser nur das, wenn gleich unwürdige Werkzeug¹²⁾, zur Ausübung derjenigen Gewalt ist, welche Christus den Aposteln und ihm mittelbar durch sie gegeben hat¹³⁾. Wenn er also im Widerspruch gegen die von Christus gestiftete Kirche von seiner Gewalt Gebrauch macht, so thut er es auf eine sich und Andern schädliche Weise, aber es fragt sich, ob ihm die Fähigkeit dazu abgesprochen werden könne¹⁴⁾? denn es ist etwas ganz Andres: gar nicht haben und: auf eine schädliche oder heilsame

¹¹⁾ Can. *Ostenditur*. 32. D. 4. d. consecr. (*Augustin.*): Ostenditur — nos recte facere, qui Dei sacramenta improbare nec in schismate audemus. — Can. *Secundum*. 8. D. 19. (*Anastas. II.*) — Can. *Sacramenta*. 33. C. 1. Q. 1.

¹²⁾ Can. *Si justus*. 30. C. 1. Q. 1. (*Augustin.*) — Can. *Sic autem*. 32. *ibid.*

¹³⁾ Can. *Dominus declaravit*. 87. §. *Memento*. 5. C. 1. Q. 1. (*Augustin.*) — Can. *Christus quid*. 88. *ibid.*

¹⁴⁾ Can. *Ex catholica*. 31. *ibid.*

Weise haben ¹⁵⁾. Daß Gold im Kasten des Diebes bleibt eben so reines Gold, als es in der Schatzkammer des Königs war, aus welcher er es stahl; die zehn Jungfrauen hatten alle die gleiche Zierde der Jungfräulichkeit, und doch waren ihrer fünf thöricht; es war derselbe Christus, welcher den Aposteln in der Transfiguration und den auf dem Wege nach Emaus Wandernden erschien, doch diesen mangelte der Glaube und sie erkannten ihn nicht; es war der Heiland selbst, welcher dem Judas den Bissen reichte und doch fuhr nicht ein guter, sondern ein böser Geist in ihn; nicht, als ob der Gute nicht das Gute gegeben hätte, sondern weil der Schlechte das Gute schlecht empfing ¹⁶⁾. In solcher Weise, darf man folgern, hat auch der von der Kirche abtrünnige Bischof in seiner Ordination die göttlichen Gnadenschätze erhalten, aber er wird zum Diebe an der Kirche und gibt ihr reines Gold an Andre fort; dieß gereicht ihm und dem, welcher es unrechtmäßig von ihm empfing, zur Strafe, aber es kann nicht für nicht gegeben angesehen werden. Die an sich unverfälichte Münze, mit des Königs Bild geprägt, wird, wenn sie auch nicht aus des Königs Münzstätte hervorging, dennoch in seinem Schatze angenommen ¹⁷⁾.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen daher die von schismatischen und häretischen Bischöfen vollzogenen Ordinationen, wenn auch als ganz und gar unerlaubt, so doch als wirksam, und es haben sich bereits seit langer

¹⁵⁾ Can. *Quod quidam*. 97. §. *Nam si*. 2. u. §. *Sicut*. 3. C. 1. Q. 1.

¹⁶⁾ *Gratian*. ad Can. *Quod quidam*. cit.

¹⁷⁾ Can. *Quod quidam*. cit. §. *Si enim*. 4. §. *De his*. 6.

Zeit Theorie und Praxis hierüber in der Weise geeinigt, daß sie die Validität derselben anerkennen ¹⁸⁾. Hierzu ist aber erforderlich, daß eine solche Ordination im Wesentlichen in der von der Kirche vorgeschriebenen Form (in forma Ecclesiae) vollzogen worden ist, so daß die Handlung nicht aus andern Gründen als nichtig angefochten werden kann ¹⁹⁾. Alsdann ist es auch möglich, daß trotz der Trennung von der Kirche, namentlich dann, wenn der Episkopat eines ganzen Landes in Schisma oder Häresie verfallen ist, dennoch die Validität der von den abtrünnigen Bischöfen ausgegangenen Ordinationen viele Menschenalter, ja Jahrhunderte hindurch fort dauern kann ²⁰⁾. Unter jenen Voraussetzungen ist es dann nicht

¹⁸⁾ Vergl. *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quod a praedecessore*. n. 2. n. 5. n. 27. sqq. — *Schmier*, Jurisprudentia canon. civil. Tom. I. p. 412. — *Schmatzgrueber*, Jus canon. univ. Tit. XIV. p. 156. n. 4. — *Fermosini*, Tract. I. de offic. et sacris (Opp. Vol. II. p. 322.) — Vergl. *Hallier*, de sacris electionibus et ordinat. Tom. II. p. 230. Tom. III. p. 148. sqq. — *Collet*, Continuatio praelect. Honorat. *Tournely*. Tom. XIII. P. II. p. 334. sqq.

¹⁹⁾ Vergl. *Glossa* in C. 9. Q. 1. verb. *Dicas ergo*. — S. auch *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quod a praedecessore*. n. 4.

²⁰⁾ *Turrecremata* in Caus. cit.: Sit ista conclusio tamquam verissima ab omnibus suscipienda, quod ordinatio facta in forma Ecclesiae ab Episcopo, sive sit catholicus, sive haeticus, sive anathemate innodatus, sive ultimam manus impositionem, idest Episcopalem, ordinationem receperit in Ecclesia, sive extra, est habenda rata, quantum ad veritatem ordinis; ita quod omnes ordinati ab eo ordi-

nothwendig, ja nicht zulässig, daß die von solchen Bischöfen oder deren Nachfolgern Geweihten, bei ihrer Rückkehr zur Kirche noch einmal ordinirt werden ²¹⁾. Dieß muß jedoch geschehen, wo sich erweisen läßt, daß die Succession der Bischöfe unterbrochen worden oder daß die Ordinationen nicht in gehöriger Weise vollzogen waren, und geschieht zur Vorsicht ²²⁾, wenn über diese Punkte auch nur leise Zweifel obwalten.

Auch für die gegenwärtige Zeit hat diese Frage ein großes praktisches Interesse ²³⁾, indem die Kirche die Ordinationen der griechischen Kirche als wirksam anerkennt, dagegen die dänischen und schwedischen Bischöfe bei welchen die Succession ganz und gar unterbrochen worden ist, nicht als ordinirt gelten können. Mehr ließe sich zur Vertheidigung der von den anglikanischen Bischöfen ausgehenden Ordinationen sagen ²⁴⁾. Allein, wenn

nes recipiunt et si alios ordinant ordinati erunt, et sic in infinitum. — Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 29. — *G.* Note 28.

²¹⁾ Can. *Quod quidam*. cit. §. *Nam si*. — Can. *Non licet fieri*. 107. D. 4. d. consecr. (*Conc. Carth.* III. c. 38.) — Can. *Sicut semel*. 1. D. 68. (*Greg. M.*) — Cap. *Presbyter*. 3. X. d. sacram. non iter. (1. 16.)

²²⁾ Can. *Presbyteri*. 2. D. 68. (*Greg. M.*)

²³⁾ Den ganzen Gegenstand behandelt *Collet* a. a. D. P. I. p. 512. sqq. ausführlich.

²⁴⁾ Ein eifriger Vertheidiger der vollkommenen Gültigkeit der anglikanischen Ordinationen ist besonders *Courayer*, *Dissertation sur la validité des ordinations des Anglois et sur la succession des Evêques de l'Eglise Anglicane*. Bruxell. 1723. — Gegen ihn trat der Dominikaner *Le Quien*, in der Schrift: *Nullité des Ordinat, Anglic, auf*.

auch bis zum Tode Heinrichs VIII. die Weihen in der gehörigen Form und ohne daß die bischöfliche Succession eine Unterbrechung erlitten hätte, vorgenommen worden sind, so läßt sich dasselbe von der späteren Zeit nicht sagen. Zwar wurde das von Eduard VI. eingeführte Rituale von Maria wieder abgeschafft, aber Elisabeth publicirte es von Neuem, während gleichzeitig die eigentliche bischöfliche Succession in England aufhörte. Demgemäß betrachtet die Kirche die anglikanischen Cleriker ganz als Laien; wenn sie katholisch werden und in den geistlichen Stand eintreten wollen, so müssen sie daher von Neuem ordinirt werden ²⁵⁾.

So wenig Bedenklichkeit diese Sache gegenwärtig hat, so groß waren die Zweifel, welche viele Jahrhunderte hindurch die Kirche in dieser Beziehung bewegt haben ²⁶⁾; auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß mehrere der oben angeführten Canones mit der Theorie von der Validität der schismatischen und häretischen Ordinationen nicht im Einklange zu stehen scheinen. Blickt man daher in die frühere Zeit zurück, so nimmt man wahr, wie gerade dieser Punkt einer der controversesten war, die es geben konnte ²⁷⁾ und hatte zwar das Prinzip der gegenwärtigen Praxis auch damals schon seine wärmsten Ver-

²⁵⁾ Vergl. auch *Lupoli*, Jur. eccles. praelect. Tom. III. p. 188 sqq.

²⁶⁾ Vergl. *Morinus*, de ordinationibus. P. 3. Exerc. 5. p. 58. sqq. — *Chr. Lupus*, Synod. gener. ac provinc. Decreta P. IV. p. 99. sqq.

²⁷⁾ *Petr. Lombard*. Dist. 25: Hanc quaestionem perplexam et pene insolubilem faciunt Doctorum verba qui plurimum dissentire videntur.

theidiger, z. B. an dem heiligen Petrus Damiani ²⁸⁾, so läßt sich doch nicht verkennen, daß erst ganz allmählig dasselbe vollständig die Oberhand behielt. Die Kirche selbst hat sich direkt niemals über diesen Punkt ausgesprochen, wie dieß in Betreff der Taufe geschehen war; bei dieser stand aber ohnehin vollkommen fest, was zum Wesen derselben gehörte, während bei dem Sakramente des Ordo keineswegs darüber entschieden war. Die ältere Praxis ging daher von folgenden Gesichtspunkten aus: Ganz unzweifelhaft sey die Unrechtmäßigkeit aller außerkirchlichen Ordinationen, zugleich aber sey damit auch eine große Unsicherheit in Betreff des inneren Wesens verbunden, indem die Kirche keine vollständige Garantie in Betreff der Art und Weise habe, wie solche Ordinationen vollzogen würden. Diese Unsicherheit mußte aber um so größer seyn, je weniger über das Wesen des Sakramentes selbst definiert war und daher erschien in den Fällen der Wiedervereinigung schismatischer und häretischer Cleriker mit der Kirche die Reordination immer als der sicherste Ausweg. Die Möglichkeit, daß diese Weihen Validität hätten, wurde auch damals nur von Wenigen in Abrede

²⁸⁾ Außerdem gehören hieher: Robert Pullus (Pulleyn), Präpositivus, Robert von Flammßbury und Raymund von Pennaforte. Letzterer sagt in seiner Summa. Lib. I. c. de haeticis et ordinatis ab eis. §. 9.: Dicas ergo cum Laurentio, Vincentio et aliis fere omnibus, quod seu quis recipiat ultimam manus impositionem in Ecclesia seu extra, dum tamen formam Ecclesiae servet in ordinando, et in forma Ecclesiae fuerit ordinatus, semper verum ordinem confert, sed non ordinis executionem; et ab hoc seu scienter sive ignoranter alius ordinetur ab eo.

gestellt ²⁹⁾. In vielen Fällen hat man an der Validität der schismatischen und häretischen Weihen nicht im Mindesten gezweifelt, sondern sich bloß mit einer Reconciliation mittelst Handauslegung begnügt oder auch ohne diese die außerkirchlich Ordinirten in ihren Weihen in die Kirche aufgenommen ³⁰⁾. Am Schwierigsten wurden diese Verhältnisse da, wo man dem rechtmäßigen Papste einen Gegenpapst entgegengesetzt hatte und gerade solchen Epochen gehören mehrere der oben erwähnten Canones an. Aber auch diese sind nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob die Validität der schismatischen und, da das Schisma gewöhnlich eine Häresie involvirt, häretischen Weihen selbst geradezu verworfen sey. Vollkommen wirksam, in allen ihren Aeußerungen, ist eine Weihe nur in der Kirche, außerhalb derselben ist sie gleichsam eine Exsecration, ja außerhalb der Einheit, da sie den Riß nur vergrößert, ist sie in vieler Beziehung wirksam wie das Gegentheil einer Weihe und ist daher gleichsam keine Weihe, so wie auch der sie ertheilende Bischof, weil er außerhalb der Kirche steht, in gewisser Hinsicht, trotz seines unverilgbaren bischöflichen Charakters, doch auch für keinen eigentlichen Bischof gelten kann. Er kann dem Ordo, den er ertheilt, nicht die wahre Ausübung der übertragenen Vollmachten geben, da er zwar diese selbst, aber nicht das Recht, sie auszuüben hat. Es kann daher auch in diesem Sinne

²⁹⁾ Sehr zweifelhaft ist *Gratiun. ad can. Vilissimus. 45. Can. Manus impositio. 74. C. 1. Q. 1. f. auch ad Can. Quod quidam. 97. §. Sed ne. 3. ibid.* und dazu die *Notat. Correct.*

³⁰⁾ Vergl. *Morinus a. a. D. cap. 10. 11 u. 12.*

sehr wohl von ihm gesagt werden: er gibt, was er nicht hat; oder: er gibt, was er hat, nämlich, die Damnation und verwundet damit das Haupt des Empfangenden, der nun allerdings der Arznei der Buße bedarf. Nicht anders ist es zu nehmen, wenn solche Ordinationen ausdrücklich für irritae erklärt werden, wie dies namentlich in den Dekreten Urbans II., Innocenz II. und Alexanders III. geschieht. Allein der Ausdruck irritus wird in jener Zeit nicht ausschließlich in dem Sinne gebraucht, daß er die völlige Nichtigkeit bezeichnede, sondern er bedeutet eben sowohl auch die Wirkungslosigkeit in Betreff der Ausübung. Der nämliche Papst Urban II. erklärt in einem andern Canon derselben Synode³¹⁾, diejenige Ordination für eine irrita, welche vollzogen worden ist, ohne daß dem Geistlichen auch zugleich ein bestimmter Titulus angewiesen worden wäre; unmöglich kann aber eine solche Ordination der Validität entbehren. Doch schon aus dem Dekrete selbst läßt sich zeigen, daß der Papst die Validität nicht verwirft. Denn, an sich ist die Weihe, welche von einem schismatischen Bischöfe ausgeht, mit der, welche ein Gegenpapst oder einer seiner Anhänger, der den Sitz eines noch lebenden Bischofs usurpirt hat, vollkommen gleich, und doch erkennt Urban II. die erstere an, die letzteren nicht. Der Papst unterscheidet daher bloß nach der größeren Strafbarkeit der Handlung, indem er nur die von den Häresiarchen Geweihten nicht zu der Aus-

³¹⁾ *Synod. Placent. c. 15. (Labbé, Conc. Tom. X. col. 504): secundum sanctorum canonum statuta, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur. — S. Collet a. a. D. p. 385. — Vergl. noch Can. Si qui ausus. 3. D. 71. — Can. Episcopum non deb. 7. C. 9. Q. 2.*

übung der Weihen zuläßt, aber auch diese sogar, wenn sie unwissender Weise die Ordination empfangen hatten. Gerade mit diesem Zusatze spricht der Papst es deutlich aus, daß er die Weihen der Häresiarchen ³²⁾ unter den unrechtmäßigen für die unrechtmäßigsten, nicht aber daß er sie für absolut unkräftig hält.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß das Grundprinzip in Betreff der außerkirchlichen Weihen, wie es gegenwärtig allgemein anerkannt wird, auch damals in der Schule die Oberhand behielt. Daß man sich heute zu Tage unzweifelhafter zu demselben bekennt, hat wohl vorzüglich darin seinen Grund, daß die Kirche, wenn auch ohne ausdrückliche Definition, zu erkennen gegeben hat ³³⁾, daß das Wesen der Ordination gerade in der Handauflegung und in den Worten: *Accipe spiritum sanctum* bestehe. Je einfacher aber das wahre Wesen des Sakraments, desto geringer auch die Unsicherheit, daß die schismatische oder häretische Ordination nicht im Wesentlichen von der kirchlichen abweiche.

Gerade so wie die von Schismatikern und Häretikern vollzogenen Ordinationen während des Mittelalters behandelt wurden, faßte die Kirche auch die simonistischen Weihen auf ³⁴⁾. Die Simonie, das Verbrechen, welches

³²⁾ Die *Glossa ad Can. Ordinationes* sucht die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß sie sagt: *Haeresiarchae qui nunquam catholici Episcopi fuerunt*, allein das würde nur auf Petrus Leonis, nicht auf Guibert, Octavian und Guido passen.

³³⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. sacram. ord. can. 4.

³⁴⁾ Vergl. *Morinus* a. a. D. cap. 2. p. 62. sqq. — *Collet* a. a. D. p. 224. sqq. — *Lupus* a. a. D.

die Gaben des heiligen Geistes als künstliche Waare behandelte, schien der Häresie selbst ganz nahe verwandt zu seyn ³⁵⁾. Daher entstand auch hier der Zweifel: ob man in allen Fällen sicher seyn könne, daß ein simonistischer Bischof wirksamer Weise die Weihen übertrage. Es trat daher hierbei ebenfalls nach Verschiedenheit der Fälle und nach Maaßgabe der größeren Strafbarkeit eine verschiedene Behandlung ein: unter Umständen völlige Ausschließung der simonistisch Geweihten von den Ordines; Reordination, wenn Zweifel in Betreff der Beobachtung der Form obwalteten; endlich Ausnahme der Ordinirten in ihren Weihen nach überstandener Buße ³⁶⁾. Demgemäß ist der Ausdruck, welcher auch in Betreff der Weihen der simonistischen Bischöfe gebraucht wird, daß sie irritae seien, in dem vorhin angegebenen Sinne zu verstehen. Allerdings machte sich auch die Ansicht geltend, daß ein Bischof überhaupt, sobald er feierlich degradirt werde, dadurch gerade so, wie er in der Ordination den bischöflichen Charakter empfangen habe, denselben wiederum verliere ³⁷⁾. Allein diese Ansicht widerspricht ganz und gar dem Grund-

³⁵⁾ *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Vol. IV. p. 125.

³⁶⁾ Dieß war die Auskunft, welche nach dem Vorgange Clemens II. Papst Leo IX. wählte. Vergl. *Morinus* a. a. O. p. 64. p. 66.

³⁷⁾ *Guilelm. Paris.* d. sacram. ordin. cap. 7.: Sicut enim ministerio Ecclesiae adest omnipotens virtus ad imprimenda sanctitatis signacula sive characteres, quos ordines vocamus, et ad infundendam gratiam ipsius ordinibus congruentem; sic ad abolendum ipsa signacula, dubitandum non est ejusdem Ecclesiae Ministris eandem esse et operari virtutem et perficere intus quod foris facit Ecclesia.

prinzip der Ordination, welches eben darin besteht, daß sie einen Character indelebilis verleiht, so wie auch das Verfahren der Päpste, selbst dann, wenn sie Reordinationen vornahmen, jene nicht bestätigt³⁸⁾. Eher ließe sich der Gesichtspunkt hervorheben, daß die Kirche das Recht habe, die Wirksamkeit einer Weihe an gewisse Bedingungen zu knüpfen, und daß daher derjenige, welcher in dieser Beziehung im Ungehorsame gegen die Kirche weiht, eine Nullität begehe³⁹⁾. Für diese Vorstellung böte sich auch in der Ehe, seitdem die Kirche in dem Concilium von Trient die Eingehung derselben an gewisse Formen geknüpft hat, eine Analogie dar, weil jede Verbindung der Art ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form, da, wo das Concilium von Trient publizirt worden ist, als nichtig angesehen wird. Wir begnügen uns jedoch einstweilen damit, zu bemerken, daß allerdings eine Analogie zwischen Ehe und Ordo nicht in Abrede zu stellen, diese aber nicht in der Weise passend ist, daß sie hier gewählt werden dürfte. Durch den Character indelebilis nähert sich die Ordination weit mehr der Taufe, und daher ist auch deren Analogie entscheidender. So wie die Taufe an die göttlich festgestellten Bedingungen geknüpft ist, und jeder, der diese beobachtet, eine unter Umständen zwar unerlaubte, aber doch wirksame Handlung vollzieht, so auch bei der Ordination. Diese ist unrechtmäßig, sobald die Vorschriften der Canones bei ihr nicht beobachtet sind,

³⁸⁾ Vergl. *Collet* a. a. O. p. 324. sqq.

³⁹⁾ Dieß ist vorzüglich die Ansicht von *Morinus* a. a. O. cap. 9. p. 82. sqq.

sie ist in diesem Sinne des Wortes irrita, als sie keine Ausübung zur Folge hat, sie ist aber dem Wesen nach gültig, wenn die dazu erforderlichen Bedingungen bei ihr nicht übergangen sind.

Wenn nun die Kirche trotz des offenkundig ausgesprochenen Schisma's oder der Häresie, in welche ein Bischof verfallen ist, dessen Weihen, falls nicht besondere Gründe im Wege stehen, für gültig anerkennt, so versteht es sich von selbst, daß, wenn jene Verbrechen nicht völlig notorisch sind, sie um so weniger einen Einfluß auf die Validität der Weihen eines solchen Bischofs äußern können ⁴⁰). Hiernach sind denn auch alle jene andern Fälle zu beurtheilen, in welchen ein Bischof, der auf eine in den Kirchengesetzen als rechtmäßig anerkannte Weise der Ausübung seiner Funktionen enthoben ist, trotz dieses gesetzlichen Hindernisses Weihen erteilte.

Demgemäß ist die Ordinationsfähigkeit aller wirklich ordinirten Bischöfe eine allumfassende, eine wahrhaft katholische (§. 23. S. 171.). Es würde aber die Ausübung derselben, wenn ihr keinerlei Schranken gezogen wären, der kirchlichen Ordnung vielfachen Eintrag thun, ja sie würde die größte Verwirrung zur Folge haben. Es genügt daher nicht, wenn die von der Kirche abgefallenen oder die von ihr zur Strafe der Ausübung jener Fähigkeit beraubten Bischöfe als nicht berechtigt erklärt sind, sondern es hat die kirchliche Gesetzgebung näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der einzelne Bischof weihen dürfe. Es besteht somit ein durchgreifender Unter-

⁴⁰) Vergl. *Schmier* a. a. D. p. 413.

schied zwischen der Fähigkeit und der Berechtigung zur Weihe, welcher sich in Betreff des Ordinirten darin äußert, daß wenn er von einem nicht berechtigten Bischöfe die Weihe empfing, auch er dieselbe nicht ausüben darf.

3. Ordinationsrecht der Bischöfe.

§. 40.

1. Prinzip des Ordinationsrechtes.

Die Berechtigung der Bischöfe zur Ordination beruht, wie ihre Fähigkeit zu derselben, auf ihrer apostolischen Succession. Diese hat in der Weise Statt gefunden, daß in dem römischen Bischöfe die Person und die Würde Petri fort dauert, während die übrigen nur in ihrer Gesamtheit den Aposteln succedirt sind (§. 23. S. 169.). Dem Papste steht daher die bischöfliche Gewalt über den ganzen Erdbreis zu, jedem Bischöfe nur durch die Vereinigung mit ihm und auch in dieser zunächst nur für die einzelne ihm überwiesene Heerde. Demgemäß ist auch der Papst in seinem Ordinationsrechte unbeschränkt; er kann und darf überall und für die ganze Kirche ohne Unterscheidung der Diözesen entweder selbst weihen ¹⁾ oder

¹⁾ Can. *Nunc vero*. 20. (*Steph.* ungewiß ob *Steph.* V.) Can. *Per principalem*. 21. C. 9. Q. 3. (letzterer ist auch als C. 123. in C. 1. Q. 1. aufgenommen.) — *Bened.* XIV. P. Constit. *In supremo*. 64. (Bullar. *Bened.* XIV. Tom. IV. p. 298.) — Vergl. *Hallier*, de sacris elect. et ordin. Tom. II. p. 386. sqq. — *Riganti*, Comment. in Regulas Canc. Apost. Reg. XXIV. §. 3. n. 317. Tom. II. p. 379.

dem zu Ordinirenden die Vollmacht geben, sich von einem andern Bischöfe weihen zu lassen²⁾. Er, als der Statthalter Christi auf Erden, ist, wie dieser mit der Kirche, Christi Braut, vermählt; er ist daher, gleich dem Heilande, dessen Stelle er vertritt, der geistige Vater aller Gläubigen. In dieser von Gott gesetzten Paternität, die sich auf die ganze christliche Familie, auf das ganze christliche Volk bezieht, kann er durch die geistige Zeugung der Ordination die Söhne, wie die Väter der Kirche schaffen. Wenn er sich selbst in der Ausübung dieser Befugniß beschränkt, so ist ihm dieß nicht durch göttliches Recht geboten, sondern von seiner Seite eine Rücksicht väterlich wohlwollender Bescheidenheit. Hat er aber einen Cleriker ordinirt, so fordert es die Ehrerbietung gegen das Oberhaupt der Kirche, daß kein anderer Bischof jenem die ihm noch fehlenden Grade ertheile³⁾. Dagegen ist der einzelne Bischof nur mit derjenigen Kirche vermählt, welcher er als

²⁾ Can. *Quum nullus*. 3. d. temp. ord. in 6to. (I. 9.) *Riganti* a. a. D. n. 319. p. 380. — *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quum secundum*. 16. d. *prae*. X. (III. 5.) — *Hallier* a. a. D. p. 389. — *Alteserra*, Jurisd. eccl. Vindic. Lib. II. cap. 3. p. 45. — Wegen der Beschränkungen s. unten §. 43. — Vergl. auch *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. 1. cap. 8. n. 1. sqq. Vol. IV. p. 39.

³⁾ Can. *Filium vestrum*. 122. C. 1. Q. 1. (*Greg. M.*) — Daher tabelt Urban II. den heil. Anselm, der dieß gethan hatte. — S. *Thomassin* a. a. D. n. 2. — Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 389. — *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. III. Alleg. 50. n. 15. — *Fermosini* in Cap. *Quum in distrib.* 12. X. d. temp. ord. n. 1. (Tom. II. p. 270). — S. auch *Layman*, *Jus canon.* Cap. cit. (Tom. I. p. 511).

das Haupt vorsteht; hier ist er der nächste, eigentliche (proprius) Vater der Gläubigen eben dieser Diözese, während der ganze Erdkreis des Papstes Diözese ist. So schafft daher der Bischof in seiner Gemeinde als der Vater durch die Zengung der Weihe das Priestertum, und es folgt demnach als die Regel für das Ordinationsrecht: daß nur derjenige Bischof, welcher wirklich in der rechtmäßigen Verbindung, in der Ehe, mit einer Gemeinde lebt, für sie und in ihr das königliche Priestertum zeugen darf. Ist dieses Band zerrissen oder gelöst, so darf der dadurch von seiner Gemeinde getrennte Bischof nicht ordiniren. Dieß gilt nicht bloß von einem solchen, welcher überhaupt von der gesammten Kirche durch Schisma, Häresie oder sonst zur Strafe getrennt ist ⁴⁾, sondern auch von dem, welcher freiwillig auf sein Bisthum verzichtet hat ⁵⁾, so wie von demjenigen, der gleichsam verwittwet, seine Diözese und Gemeinde in der Weise verloren hat ⁶⁾, daß in ihr keine Gläubigen mehr mit ihm vereinigt sind, sondern die Ungläubigen in Trennung von ihm beharren (in partibus Infidelium).

Die ganze Geschichte der kirchlichen Disziplin beweist, wie dieselbe stets den Grundsatz festgehalten hat, daß kein Bischof berechtigt sey, weder außerhalb seiner

⁴⁾ Ein solcher wird daher, namentlich in Betreff der Ausübung der Weihe, öfters Adulter genannt. — Vergl. *Morinus*, de ordinat. P. III. Exerc. 5. p. 74.

⁵⁾ Vergl. Cap. *Requisivit*. 1. X. d. ordin. ab Ep. qui ren. (I. 13.)

⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 2. — Vergl. *Barbosa* a. a. O. P. II. Alleg. 6. n. 1.

Diözese bischöfliche Handlungen, namentlich Ordinationen vorzunehmen ⁷⁾, noch diese in seiner eignen Diözese mit Beeinträchtigung der Gerechtfame anderer Bischöfe zu vollziehen ⁸⁾. Außerordentliche Fälle haben es allerdings mit sich führen können, daß in jeder dieser Beziehungen Ausnahmen eintraten ⁹⁾. So weihte der heilige Athanasius auf seiner Flucht, wo es ihm nur immer möglich wurde, den arianischen Bischöfen und Presbytern gegenüber, katholische Priester ¹⁰⁾, so ordinierte, worauf noch Papst Urban II. in einer Dekretale verweist ¹¹⁾, der heilige Epiphanius mehrere Cleriker in der Diözese des Bischofes Johannes II. von Jerusalem ¹²⁾. Aus solchen vereinzelt Beispielen darf aber gegen das Prinzip selbst kein Zweifel entnommen werden; dennoch bedürfen die Erscheinungen, welche die Geschichte in Betreff der Ausübung des Ordinationsrechtes bietet, einer näheren Prüfung.

Hier tritt zunächst die Ordination der Bischöfe entgegen, die selbst schon dem aufgestellten Prinzip zu widersprechen scheint, da sie eben ihrer Natur und Bedeutung nach darin bestehen muß, daß der Ordinirende nicht für seine, sondern für eine andere Diözese weiht. Die Apostel hatten nicht bloß eine allgemeine Ordinationsfähigkeit,

⁷⁾ Vergl. die oben in §. 23. Note 30 angeführten Stellen, und unten Note 25. —

⁸⁾ Vergl. die einzelnen Canones in D. 74.

⁹⁾ Vergl. oben §. 23. S. 178.

¹⁰⁾ S. *Thomassin* a. a. D. cap. 1. n. 11. n. 12. p. 8.

¹¹⁾ Can. *Lugdunensis*. 10. C. 9. Q. 3.

¹²⁾ Urban II. spricht irrthümlich von der Diözese des heiligen Johannes Chrysostomus. — Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. I. p. 145. sqq.

wie die Bischöfe ebenfalls, sondern auch das Recht, überall auf dem ganzen Erdkreise Bischöfe zu ordiniren. Da nun der römische Bischof allein der persönliche Nachfolger eines Apostels und zwar des Apostelfürsten Petrus ist, so haben die einzelnen übrigen Bischöfe nicht Jeder für sich ein solches allgemeines Ordinationsrecht. Dennoch aber zeigt die Geschichte, daß die Ausübung dieses Rechtes Hand in Hand mit der Ausbildung der Rangordnung unter den Bischöfen geht. Die Patriarchen ordiniren die ihnen untergeordneten Bischöfe ¹³⁾ und nachdem sich die Zwischenstufe der Metropoliten ausgebildet hat, geht die Ordination der Suffraganbischöfe auf diese über, während die Patriarchen den Metropoliten die Ordination ertheilen oder sie durch einen Bischof der Provinz consecriren lassen ¹⁴⁾. Es haben sich daneben noch manche in dieser Beziehung wichtige Privilegien auf dem Wege der Geschichte ausgebildet. Vornehmlich hat sich die Kirche von Carthago in dem anerkannten Besitze der Prærogative befunden, daß ihr Bischof nicht nur alle Hirten für die übrigen afrikanischen Bisthümer zu ordiniren hatte, sondern auch befugt war, jeden Presbyter, den er gerade für den tauglichsten hielt, aus den Diözesen der andern Bischöfe, dazu auszuwählen oder um dem Priestermangel eines Bisthums abzuhelpen, Presbyter aus andern Diözesen dorthin zu versetzen ¹⁵⁾.

¹³⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. I. c. 3. n. 5.

¹⁴⁾ *Thomassin* a. a. D. c. 9. n. 12. — S. auch *Berardi* a. a. D. p. 208.

¹⁵⁾ Ausführliche Nachrichten geben darüber die Akten des dritten carthaginienfischen Concils vom Jahre 397 (bei *Labbe*, Conc.

Ob sich das Privilegium des Patriarchen von Constantinopel ¹⁶⁾ auch so weit erstreckt habe, daß er befugt gewesen wäre, aus allen ihm untergeordneten Diözesen die Cleriker herbeizuziehen, um die Zahl derselben in der Hauptstadt zu vermehren, ist nicht gewiß: aber wenn dem auch wirklich so wäre und wenn es auch noch mehrere andere Beispiele der Art gäbe ¹⁷⁾, so bewiesen dieselben doch immer nur so viel, daß auf historischem Wege sich gegen die Regel besondere Ausnahmen gebildet haben. Solche Ausnahmen können aber nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Oberhauptes der Kirche sich bilden und Bestand behalten; ohne diese Zustimmung sind sie nicht denkbar, denn auf göttlichem Rechte beruhen sie nicht. So wie der Papst, welcher in dieser Beziehung der alleinige Nachfolger nicht bloß Petri, sondern aller Apostel ist, indem nach göttlichem Rechte ihm allein für sich, den Andern nur mit ihm, die apostolische Gewaltfülle über den ganzen Erdbreis zusteht, jenes Recht nicht bloß in Rom, sondern in seiner ganzen Diözese d. i. in der ganzen Kirche ausübt, so beruht jede kirchlich anerkannte historische Entwicklung der Art auf dem Fundamente Petri. Sie ist, wenn auch nicht aus einer ausdrücklichen Concession des Papstes abzuleiten, so doch allein aus seiner Anerkennung zu rechtfertigen.

Das nämliche Prinzip entscheidet aber auch in Be-

Tom. II. col. 1397.) Vergl. *Thomassin* a. a. D. Lib. II. cap. 1. n. 3. 4. Vol. IV. p. 3. — *Hallier* a. a. D. p. 391.

¹⁶⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 393. sqq.

¹⁷⁾ Wegen der Patriarchen von Alexandrien und Antiochien s. *Hallier* a. a. D. p. 394.

treff der Ordinationsrechte der Patriarchen und Erzbischöfe. Der historische Entwicklungsgang war hier der: je größer im Laufe der Zeit die Zahl der Bisthümer, desto kleiner wurde der Bezirk, welcher demjenigen Bischofssitze unmittelbar untergeordnet blieb, von wo die Gründung jener Episcopate ausgegangen war. Damit wurde also auch der Patriarch, wie der Erzbischof in Betreff der Ertheilung der Weihen zunächst auf seine Diözese angewiesen, nur hinsichtlich der Ordination der Bischöfe blieb das frühere Verhältniß bestehen, daß die Metropolitane die Bischöfe ihrer Provinzen, sie selbst aber entweder von den Patriarchen oder von einem ihrer Suffraganen in Gegenwart der Andern geweiht wurden¹⁸⁾. Hierauf beruht die auch noch heute zu Tage geltende Vorschrift, daß außer dem Consecrator noch zwei Bischöfe bei einer solchen Ordination zugegen seyn müssen¹⁹⁾; eine Anordnung, die wohl nur als ein Surrogat für den Fall festgestellt ist, daß nicht alle jene Mitbischöfe kommen konnten (Note 18). Daß man dabei eine besondere Rücksicht auf den bekannten Satz des römischen Rechts: *tres faciunt collegium* genommen habe²⁰⁾, ist eben so wenig wahrscheinlich, als daß ihr eine Beziehung auf die vom Pseudo-Isidor bei

¹⁸⁾ Can. *Episcopus non.* 3. D. 65. (*Conc. Antioch. ann.* 332. c. 19.), und die meisten der übrigen Canones dieser Distinction. —

¹⁹⁾ Can. *Qui in aliquo.* 5. D. 51. §. *Sed nec.* 1. D. 51. Can. *Episcopi ab omnibus.* 1. D. 64. (*Conc. Nic. I. c.* 4.) D. 64. Can. *Placet omnibus.* 5. §. *Si autem.* 1. D. 65.

²⁰⁾ Wie *Berardi* a. a. D. Tom. I. p. 106. annimmt.

dieser Gelegenheit hervorgehobene Sage ²¹⁾, daß gerade die drei bei der Transfiguration Christi gegenwärtigen Apostel, Petrus, Johannes und Jakobus der Ältere, den jüngeren Jakobus zum Bischof von Jerusalem eingesetzt hätten, zum Grunde liege. Für den Fall aber, daß in einer Provinz nur ein Bischof vorhanden war, haben die Canones ihn verpflichtet, zu der Consekration eines Mitbischofes die benachbarten Kirchenfürsten herbeizurufen ²²⁾. Die heutige Praxis dagegen setzt für jede Ordination eines Bischofes ein ausdrückliches päpstliches Mandat voraus ²³⁾; durch diese Aenderung ist aber nicht etwa eine Aenderung im Prinzip erfolgt, sondern die Form, in welcher es sich jetzt ausdrückt, läßt dasselbe nur deutlicher erkennen. Das Prinzip war immer das, daß jeder Bischof nur in dem ihm zugetheilten Missionsbezirke zu ordiniren habe, in welcher Beziehung nur dem Papste durch kein göttliches Recht eine Schranke gezogen, ihm aber das göttliche Recht gegeben war, die Ausübung des Ordinationsrechtes aller Andern zu beschränken. Wenn er dieß nicht that und wohlerworbene Rechte anderer Bischöfe anerkannte und respectirte, so kann man allerdings sagen, die Macht der Thatsachen, die historische Ausbildung dieser Verhältnisse sey für den Papst öfters zu kräftig gewesen, als daß er dagegen hätte handeln können, allein dieß wäre theoretisch unrichtig. Wie jetzt die Ordination eines Bischofes von der ausdrücklichen Confirmation und Vollmacht des Papstes abhängig ist, so war sie ehemals durch

²¹⁾ Can. *Porro*. 2. D. 66.

²²⁾ Can. *Si forte*. 9. D. 65.

²³⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 208.

seine stillschweigende Zustimmung bedingt, und von demselben Augenblicke an, wo der Papst sich dawider ausgesprochen hätte, wäre die ausgeübte Befugniß nicht mehr ein Recht, sondern eine Usurpation gewesen. Wenn daher auch die Ordinationen der Bischöfe durch die Metropolitane und Patriarchen vom Papste nicht nur zugelassen, sondern in späterer Zeit ausdrücklich anerkannt wurden, ja ihnen, wenn der Orient sich nicht zum großen Theile von der Kirche getrennt hätte, auch für alle Zukunft zugesprochen worden wären, so darf dabei doch nicht außer Acht gelassen werden, daß kein Patriarch, mit Ausschluß des occidentalischen, und kein Erzbischof durch irgend eine Befugniß kraft göttlichen Rechtes vor den andern Bischöfen sich auszeichnet, sondern daß alle ihre besondere Gerechtfame nur historischen Ursprunges und daher auch in sich selbst vergänglicher Natur sind ²⁴). Es ist daher diesem rechtlichen Standpunkte ganz gemäß, wenn durch die Kirchengesetze ausdrücklich bestimmt wird, daß kein Bischof, namentlich auch kein Erzbischof, der also in dieser Beziehung bloß als Bischof in Betracht kommt, sich unterfangen solle, in das Ordinationsrecht eines Andern einzugreifen ²⁵).

Obschon im Allgemeinen hinsichtlich dieses ausschließlichen Ordinationsrechtes des einzelnen Bischofes gesagt

²⁴) *Thomassin a. a. D. Lib. I. cap. 7. n. 3. cap. 14. n. 5.*

²⁵) *Bergl. oben Note 8. — Conc. Trid. Sess. 6. d. Ref. c. 5. Nulli Episcopo liceat, cujusvis privilegii praetextu Pontificalia in alterius dioecesi exercere, nisi de Ordinarii loci expressa licentia, et in personas eidem ordinario subiectas tantum.*

werden darf, daßelbe werde dadurch begründet, daß die zu ordinirende Person ihm untergeben ist, so hat doch die kirchliche Gesetzgebung mehrere Gründe aufgestellt, auf welchen die Kompetenz eines Bischofes zur Ordination beruhen kann und ihn, als den *Episcopus proprius* bezeichnet²⁶⁾. Die an sich sehr einfach scheinende Frage bietet in der praktischen Anwendung doch mancherlei Schwierigkeiten, für deren Beseitigung eine gehörige Unterscheidung der einzelnen Verhältnisse notwendig ist.

2. Einzelne Gründe der Kompetenz zur Ordination.

§. 41.

a) Historische Entwicklung derselben.

Da der Grundsatz feststeht, daß nur ein solcher Bischof ordiniren dürfe, welcher als Hirte einer wirklich vorhandenen Gemeinde vorgesezt ist, so gibt sich auf die Frage nach der Kompetenz wie von selbst die Antwort: daß jeder Bischof für seine Diözesanen der *Episcopus proprius* sei. Dieß ist auch richtig, allein es kommen hierbei theils die Gründe in Betracht, aus welchen Jemand Diözesan eines Bischofes geworden ist, theils kann neben dem Diözesanbischof noch ein anderer in Betreff derselben Person zur Ordination berechtigt seyn.

Das wahrhaft kirchliche Band, durch welches der Mensch Mitglied des Reiches Christi wird, ist die Taufe; durch diese wird zunächst die Verbindung mit demjenigen Bischof begründet, welcher das Sakrament spendet oder spenden läßt. Durch die vom Bischofe ausgehende Taufe

²⁶⁾ Can. *Quoniam diversarum*, 1. C. 21. Q. 2.

entsteht überhaupt erst die christliche Gemeinde, durch die Taufe wird diese als solche erhalten. Wenn man dabei berücksichtigt, daß in der früheren Zeit die Taufe nur an Erwachsenen vollzogen wurde, daß diese also ohne Rücksicht auf ihren Geburtsort das Sakrament der Wiedergeburt da empfangen, wo ihnen das Licht des Glaubens zu Theil geworden war, so darf man wohl daraus die Folgerung ziehen, daß in der älteren Zeit die Taufe der eigentliche Kompetenzgrund gewesen seyn müsse ¹⁾, mithin derjenige Bischof, welcher den Täufling eines andern ordinirte, sich dadurch eines Eingriffes in dessen Kompetenz schuldig gemacht habe. Dennoch gibt es einige Gründe, welche dem zu widersprechen scheinen. Es läßt sich nämlich nicht in Abrede stellen, daß Personen, welche an einem Orte außerhalb ihrer Heimath getauft worden waren, wiederum an einem andern und zwar unter solchen Umständen die Weihen empfangen haben, daß hier an eine besondere Bewilligung des Bischofes, der sie getauft hatte, nicht zu denken ist. Gerade mehrere berühmte Männer, so Origenes, Hieronymus und Augustinus ²⁾, sind hier als Beispiele zu nennen. Auch dürfte es auffallend seyn, daß die ältesten Canones, welche von der Ordination handeln, vorzüglich den Fall berühren und als strafbar bezeichnen, wo ein

¹⁾ *Berardi*, Comment. in jus. eccl. univ. Tom. I. p. 139.

²⁾ *Hallier*, de sacris elect. et ordinat. Tom II. p. 335. — *Thomassin*, vetus et nova eccles. disciplina. P. II. Lib. I. cap. 1. n. 8. 9. (Vol. IV. p. 5. sqq.) cap. 2. n. 1. sqq. p. 9. — *Cabassutius*, Notit. Concil. Diss. 17. c. 57. — *Devoti*, Comment. in jus can. univ. Lib. I. Tit. XIII. §. 2. (Tom. II. p. 173. sqq.)

Bischof dem Cleriker eines andern die noch fehlenden Grade ertheilte und auf solche Weise in seine Diözese hinüberzog³⁾. Auf diese Gründe gestützt, hat sich die Ansicht ausgebildet, daß es in der älteren Kirche in Betreff der Berechtigung zur Ordination nicht auf die Taufe, sondern vielmehr darauf angekommen sey, welcher Bischof dem Ordinanden zuerst die Hand aufgelegt habe⁴⁾. Der Umstand, daß in allen neueren geschlichen Bestimmungen über diesen Punkt die Rücksicht auf einen schon vorhandenen Nexus zwischen dem Bischof und dem Ordinanden hervortritt, dürfte freilich, ausdrücklichen Beweisen des Gegentheils gegenüber, nicht zu der Annahme berechtigen: dieß müsse in älterer Zeit auch schon so gewesen und eben deßhalb die Taufe, als ein solches Band knüpfend, als Kompetenzgrund der ersten Handauslegung vorzuziehen seyn. Allein in den Akten des dritten Conciliums von Carthago⁵⁾, vom Jahre 397, kommt ein Fall vor, bei dessen Beurtheilung man zwar die Wahl hat, ob hier die Taufe oder die Handauslegung der wirkliche Kompetenzgrund sey, wo aber doch die Entscheidung zu Gunsten der Taufe die ungezwungenerere seyn dürfte⁶⁾. Der Bischof zu-

³⁾ Can. *Illud quoque*. (Conc. Sard. ann. 348. c. 18. 19.) — Can. *De aliena*. 2. (Innoc. I.) — Can. *Si qui ausus*. 3. (Conc. Nic. c. 16.) und mehrere der folgenden in D. 71. — Can. *Nultum Episcoporum*. 6. (Conc. Antioch. ann. 332. c. 13. Can. *Episcopi non deb*. 7. (ibid. c. 22.) C. 9. Q. 2.

⁴⁾ Hallier a. a. D. II. p. 335. — Thomassin a. a. D. — Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 207.

⁵⁾ Conc. Carth. III. c. 44.

⁶⁾ Vergl. Berardi a. a. D.

lianus hatte einen Knaben seinem Mitbruder Epigonius zur Pflege übergeben. Nachdem dieser ihn getauft und zum Pector ordinirt hatte, ertheilte ihm Julianus die übrigen Weihen bis zum Diakonat. Ueber diese Eingriffe in seine Rechte beschwerte sich Epigonius und hob die Taufe, die er dem Knaben ertheilt habe, ausdrücklich hervor. Das Concilium erkannte seine Ansprüche an, und daß es hierbei gerade die Taufe berücksichtigt habe, ist um so eher anzunehmen, als ein Beschluß der ersten carthaginensischen Synode vom Jahre 348 vorlag ⁷⁾, in welcher mit ganz bestimmten Worten und mit Berufung auf das Concilium von Sardica ⁸⁾ (347) die Ordination der einem andern Bischof untergebenen Laien gänzlich verboten worden war. Der betreffende Canon gehört also mit zu den ältesten, die wir besitzen, und hat gewiß keine Neuerung festgestellt, sondern nur ein allgemein geltendes Prinzip hervorgehoben. Daß die meisten Canones vorzüglich die Entziehung der Cleriker eines andern Bischofes verbieten, ist damit sehr wohl vereinbar; denn es mußte einen Bischof weit mehr verletzen und war für den Zustand seiner Diözese viel nachtheiliger, wenn ihm Solche von einem andern Bischofe genommen wurden, welche ihm sowohl durch die Taufe, als auch durch die Ordination verbunden waren, und das um so mehr, als ehedem mit jeder Ordination zugleich auch die Anstellung in einem bestimmten Kirchenamte erfolgte. Es war daher ein dringendes Bedürfniß vorhanden, daß gerade für diesen Fall ausdrückliche gesetzliche Verbote gegeben wurden, auch deshalb schon, weil die Versuchung

⁷⁾ Can. *Primatus*. 6. D. 71.

⁸⁾ Can. *Illud quoque*. cit.

für einen Bischof viel näher lag, einen Cleriker aus einer andern Diözese zu sich hinüberzuziehen, als einen Laien zu einem solchen Uebertritte zu veranlassen. Daß aber die Bischöfe bei ihren Clerikern gerade auch darauf Gewicht legten, daß sie von ihnen getauft waren, zeigt sich nicht bloß in jenem Falle des Epigonius, sondern auch darin, daß sie in den Empfehlungsbriefen für ihre Geistlichen diesen Umstand besonders hervorheben⁹⁾. Was dann endlich die zuvor erwähnten Beispiele anbetrifft, denen sich auch noch mehrere andre an die Seite stellen lassen, so beweisen sie eben so wenig gegen den in der Taufe liegenden Kompetenzgrund, als sich aus den Ordinationen, welche Athanasius und Epiphanius außerhalb ihrer Diözesen vornahmen, ein allgemeines Ordinationsrecht der Bischöfe folgern läßt (s. §. 40. S. 359). Sie sind Ausnahmen von der Regel und wenn man insbesondre den Fall des Origenes ins Auge faßt, so kann nicht entgehen, daß der Patriarch Demetrius in großen Zorn über das Unterfangen des Bischofs von Jerusalem gerieth, der ihm seinen Untergebenen geweiht hatte. — Wie sehr aber das Prinzip: die Taufe begründe die Kompetenz zur Weihe, ein kirchliches sey, zeigt sich auch in dem heutigen Rechte; indem für Juden, Türken und Heiden, der Bischof, welcher sie taufte, zur Ordination berechtigt wird¹⁰⁾; wie dieß Papst Paul III. in der Constitution *Cupientes* vom Jahre 1542

⁹⁾ Can. *In nomine Patris*. 1. D. 73. — noster baptizatus. —

¹⁰⁾ Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 4. n. 38. — *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* Vol. II. p. 951. not. 1.

ausdrücklich bestätigt hat ¹¹⁾. Erinnert man sich aber daran, daß ehemals die Taufe nur an erwachsenen Personen vollzogen ward, daß also die Ausnahme der neueren Disziplin die Regel in der alten war, so liegt es nahe genug, anzunehmen, daß sie auch nach dem nämlichen Prinzip beurtheilt worden sey. Man darf daher wohl dafür halten, daß die Taufe der eigentliche Kompetenzgrund war, daß aber der Uebertritt in eine andere Diözese dann noch weniger geduldet wurde, wenn der Getaufte bereits in den geistlichen Stand getreten war und ein Kirchenamt erhalten hatte.

Diese Verhältnisse haben sich aber wesentlich durch die Einführung der Kindertaufe, so wie durch den Gebrauch geändert, daß Ordinationen ohne Rücksicht auf ein Benefizium ertheilt wurden. Dennoch aber war es gerade die Taufe, welche den Uebergang zu einem neuen Kompetenzgrunde bahnte ¹²⁾, dem sie dann selbst, bis auf die erwähnte Ausnahme, gewichen ist.

Man begann nämlich, da sich das Sakrament der Wiedergeburt unmittelbar an die physische Geburt angeschlossen, Rücksicht auf diese zu nehmen, und es wurde daher nach und nach immer entschiedener der Grundsatz ausgesprochen, daß die Kompetenz des Bischofes dadurch bestimmt werde, in welcher Diözese der Ordinand geboren sey ¹³⁾. Den-

¹¹⁾ *Paul. III. P. Constit. Cupientes.* — Et quoniam per gratiam baptismi cives sanctorum et domestici Dei efficiuntur, longeque dignius existit regnare spiritu quam nasci carne, etc.

¹²⁾ *Berardi a. a. D. p. 140.*

¹³⁾ Die Nachrichten der älteren Quellen sind zusammengestellt bei *Thomassin a. a. D. cap. 7. p. 33. sqq.*

noch konnten gar leicht Fälle eintreten, daß Jemand, von seiner Geburtsstätte entfernt, den geistlichen Stand sich erwählte, was dann natürlich eine gewisse Vorsicht des ordinirenden Bischofes nothwendig machte. Es scheint hierin bei dem Andränge von jüngern Leuten, namentlich auch Clerikern, aus allen Ländern nach Italien, wohin sie durch ihre Studien geführt wurden, hier von den Bischöfen nicht immer die erforderliche Strenge gehandhabt worden zu seyn. Papst Clemens IV. sah sich wenigstens genöthigt, eine eigne Constitution zu erlassen ¹⁴⁾, um die Ordination solcher zu verhüten, welche etwa in der Excommunication befindlich, sich einer Apostasie vom Clerikal- oder Regularstande schuldig gemacht oder sonst der Weihen unwürdig, ihre Heimath verlassen hatten, um auswärtig ordinirt zu werden. Er gebot daher, daß kein Bischof Italiens einen Ultramontanen weihen solle, es sey denn, daß er dazu ausdrückliche Erlaubniß vom heiligen Stuhle oder daß der Ordinand durch Zeugnisse des Bischofes derjenigen Diözese, in welcher er geboren oder in welcher er ein Benefizium habe, sich über die Ursachen auswiese, warum er daheim nicht geweiht werden könne oder wolle ¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Cap. *Saepe contingit*. 1. d. temp. ordin. in 6to. (I. 9.) —

¹⁵⁾ Cap. *Saepe cit.* . . . statuimus, ut nullus episcoporum Italiae de cetero aliquem ultramontanum ordinare praesumat, nisi a nobis specialem licentiam habeat, vel ab episcopo, de cujus dioecesi traxit originem ordinandus, vel in cujus dioecesi beneficiatus existit, per ejus patentes literas, causam rationabilem continentes, quare ipsum nolit vel nequeat ordinare.

Es möge dahin gestellt bleiben, ob die Dekretale hierbei nur den Fall vor Augen hatte, daß der Ordinand bereits Cleriker war — sie bedient sich wenigstens immer dieser Bezeichnung — genug aus ihr hat die Schule den Competenzgrund des Besizes eines Benefiziums entnommen und ihn der *ratio originis* an die Seite gestellt. Etwas eigentlich Neues möchte Clemens IV. wohl schwerlich hierin haben feststellen wollen, wogegen allerdings das römische Recht einigen Einfluß auf die weitere Gestaltung dieser Materie gehabt haben dürfte, indem Papsst Bonifazius VIII. in dem Cap. *Quum nullus* neben jenen beiden Gründen noch den Wohnsitz in einer Diözese über die Berechtigung zur Ordination als entscheidend anerkannte ¹⁶⁾. In diesen gesetzlichen Verfügungen tritt deutlich das Bestreben hervor, den geistlichen Stand vor dem Eintritte solcher Individuen zu bewahren, die, als nicht hinlänglich dem weihenden Bischöfe bekannt, nicht die erforderliche Garantie ihrer Tauglichkeit boten. Dieser Auffassung gemäß war es gewiß schon früher als statthast angesehen worden, daß ein Bischof eine ihm durch täglichen Umgang vertraute Person ordinarie ¹⁷⁾. Wenn daher das Concilium von Trient diese Familiarität ebenfalls als einen Grund

¹⁶⁾ Cap. *Quum nullus*. 3. h. t. — . . . superior intelligitur in hoc casu episcopus, de cujus dioecesi est is, qui ad ordines promoveri desiderat, oriundus, seu de cujus dioecesi beneficium obtinet ecclesiasticum, seu habet (licet alibi natus fuerit) domicilium in eadem.

¹⁷⁾ *Riganti*, Comment. in Regul. Canc. Apost. Reg. XXIV. §. 3. n. 5. p. 347. — *Collet*, Contin. praelect. theol. Hon. Tournely. Tom. XIII. P. I. p. 446.

hervorhebt¹⁸⁾, aus welchem ein Bischof als weisheberechtigt erscheine, so hat sich dasselbe wohl auch nur an eine nicht ungewohnte Vorstellung angeschlossen. So sehr aber das Concilium es einschärft, daß Jeder nur von seinem *Episcopus proprius ordinirt* werde¹⁹⁾, und die Competenz durch frühere Gesetze bestimmt war, so entwickelten sich in der Praxis doch so viele Fragen und es schlichen sich in dieselbe so viele Mißbräuche ein, daß jene eine Lösung, diese die Beseitigung dringend erforderten. Einem solchen Bedürfnisse hat die Constitution Papst Innocenz XII. vom Jahre 1694, *Speculatores domus Israel*²⁰⁾, welche nach einem Bescheide Clemens XI. an den damaligen Erzbischof von Mexiko als geltend für den ganzen Erdbreis anzusehen ist²¹⁾, beinahe vollständig genügt. Eine ganz besondere Schwierigkeit boten aber immer die Ordinationen der Regularen dar, bei denen die *ratio domicilii* zunächst zwar einen Fingerzeig bot, dadurch aber ungewiß wurde, daß viele Klöster *nullius dioeceseos*, dann aber strenge genommen ein Regular keinen eigentlichen *animus domicilii* haben kann. Aus der Stellung der Aebte zu den Bischöfen erwachsen überhaupt, namentlich aber über die Competenz zur Ordination mancherlei Streitigkeiten. Es haben daher mehrere

¹⁸⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. cap. 9.

¹⁹⁾ *Conc. Trid.* a. a. O. cap. 8.

²⁰⁾ *Innoc. XII. P. Const.* 96. (Bullar. Tom. IX. p. 374. sqq.)

²¹⁾ *Clement. XI. P. Epist. et Brev. select.* Tom. II. P. II. p. 758. — *Riganti* a. a. O. p. 347.

Päpste, wie Gregor XIII. ²²⁾, Clemens VIII., Innocenz XIII. ²³⁾, Benedikt XIII. ²⁴⁾ und zuletzt Benedikt XIV. eine Reihe von Gesetzen über diesen Gegenstand erlassen. Die Constitution des letzteren: *Impositi* ²⁵⁾ vom Jahre 1747 bildet für diesen Theil der Competenzfrage die Grundlage des gegenwärtigen praktischen Rechtes.

Alle diese Bestimmungen konnten natürlich nur dann wirksam werden, wenn das Zuwiderhandeln gegen dieselben mit hinlänglichen Strafen bedroht war ²⁶⁾. Schon das ältere Recht hatte die ohne Competenz vollzogenen Weihen für *non ratae* oder *irritae* erklärt ²⁷⁾, was so viel sagen wollte, als daß der Ordinierte bis zur Rückkehr zu seinem Bischöfe und Wiederaufnahme durch diesen, seine Weihen nicht ausüben durfte ²⁸⁾. Hiermit war für den Ordinator die Strafe verbunden, daß auch er von der Ausübung seines Ordinationsrechtes suspendirt wurde; die Dispensation befehlt das *Cap. Saepe contingit* (Note 24) für den Fall der unerlaubten Weihe der Ultramontanen dem päpstlichen Stuhle vor. Hierauf wiederholte Gregor X. die älteren Strafbestimmungen ²⁹⁾ gegen die un-

²²⁾ *In tanta rerum.* ann. 1573. (Bullar. Tom. IV. p. III. p. 251.)

²³⁾ *De mandato.* ann. 1594. — *Apostolici ministerii* ann. 1723. (Bullar. Tom. XIII, p. 250.)

²⁴⁾ *In supremo.* ann. 1724. (Bullar. Tom. XI. P. II. p. 350.)

²⁵⁾ Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 178.

²⁶⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 144.

²⁷⁾ Can. *Illud quoque.* 1. Can. *Si quis ausus.* 3. D. 71.

²⁸⁾ Can. *Clericus in suis.* 4. D. cit. — *Cap. ult. X. d. cler. peregrinis.* (I. 22.)

²⁹⁾ *Cap. Eos, qui.* 2. d. temp. ordin. in 6to. (I. 9.)

erlaubt ordinirten Cleriker, sah aber von jenem päpstlichen Vorbehalt ab und setzte für den Bischof Suspension auf die Dauer eines Jahres fest, wozu Bonifazius VIII. das Nämliche in Betreff der Ertheilung der Tonsur beifügte, so daß der Bischof, welcher diese unbefugter Weise vorgenommen hatte, auf ein Jahr lang sich der Befugniß zu tonsuriren enthalten mußte³⁰⁾. Eine Constitution Pius II. verhängte sodann noch die Irregularität (§. 44.) als Strafe über diejenigen, welche eine solche unerlaubt empfangene Weihe ausüben würden³¹⁾. Hieran schloß sich das Concilium von Trient in seinen Bestimmungen³²⁾ an; diese aber wurden durch Sixtus V. in seiner Bulle *Sanctum et salutare* (vergl. §. 35. S. 299.) darin geschärft, daß er die Dispensation wieder dem päpstlichen Stuhle reservirte, Clemens VIII. hingegen kehrte zu den früheren Prinzipien zurück³³⁾ und auch Innocenz XII. wiederholte dieselben in der oben erwähnten Bulle, nur fügte er hinzu, daß unter Umständen der Papst beide, sowohl den Ordinirenden als Ordinirten, mit härteren Strafen ansehen werde³⁴⁾.

³⁰⁾ Cap. ult. eod.

³¹⁾ Pii II. P. Const. *Quum ex sacrorum*.

³²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. cap. 2. Sess. 23. d. Ref. cap. 8. —

³³⁾ *Clement. VIII. P. Const. Romanum Pontificem.* (Bullar. Tom. V. P. II. p. 97.)

³⁴⁾ *Innoc. XII. P. Const. cit.:* Ordinans quidem a collatione ordinum per annum, ordinatus vero a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio ordinario videbitur expedire, eo ipso suspensus sit, aliisque insuper gravioribus poenis pro modo culpae, nostro et pro tempore existentis Romani Pontificis in arbitrio infligendis, uterque subjaceat.

§. 42.

b) Heutiges Recht.

Das heute zu Tage geltende Recht unterscheidet vier Competenzgründe eines Bischofes zur Ordination: Geburt, Domicilium, Besiß eines Benefiziums und Familiarität des Ordinanden mit dem Bischofe; die Taufe hat nur noch ausnahmsweise diese Bedeutung, so daß, wenn der Ordinand in einer anderen Diözese, als wo er geboren, getauft wurde, unstreitig der Bischof des Geburtsortes vor dem des Taufortes als *Episcopus proprius* anzusehen ist¹⁾. Dagegen findet unter jenen jetzt geltenden Competenzgründen kein Vorzug des einen vor dem andern, oder doch höchstens nur in so fern Statt, als das Verhältniß des *Episcopus originis* es mit sich bringt, daß er in der Regel nicht benöthigt ist, von dem Ordinanden die Vorlage von Zeugnissen andrer Bischöfe zu verlangen. Indem sich also im Uebrigen alle diejenigen Bischöfe, welche eine Competenz zur Ordination haben, gleichstehen, kann es vorkommen, daß in Betreff einer und derselben Person unter vier Bischöfen jeder *Episcopus proprius* ist²⁾; aber nicht bloß vier, sondern auch noch mehr Bischöfe können diese Eigenschaft haben, sobald ein

¹⁾ Vergl. *Riganti*, Comment. in Regul. Canc. Apost. Reg. XXIV. §. 3. n. 11. (Tom. II. p. 348.) — *Collet*, Contin. praelect. theolog. *Hon. Tournely*. Tom. XIII. P. I. p. 454. — *A. M.* ist *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. p. 140. C. oben §. 41. C. 369.

²⁾ Vergl. *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 5. n. 30. (Tom. I. p. 402.)

Ordinand an mehreren Orten domicilirt oder in mehreren Diözesen Benefizien hat. In allen diesen Fällen steht es in seiner Wahl, von welchem Bischöfe er sich weihen lassen will, ja nicht bloß dieß, sondern — wenn er nicht ausdrücklich für den Dienst einer bestimmten Kirche oder für ein zur Residenz verpflichtendes Benefizium ordinirt worden ist ³⁾ — ist es ihm gestattet, unter diesen Bischöfen zu wechseln ⁴⁾, so daß er sich von dem einen die Consur, von dem andern die vier niederen Weihen, von dem dritten den Subdiakonat, von dem vierten Diakonat und Presbyterat ertheilen lassen darf ⁵⁾. Es läßt sich nicht verkennen, daß dabei mancherlei Mißbräuche sich einschleichen können, und es begreift sich leicht, warum der Episkopat in Frankreich darauf hingearbeitet hat, die Competenz ausschließlich auf den Episcopus originis zu beschränken ⁶⁾.

Was nun im Einzelnen zunächst diesen Grund der Zuständigkeit anbetrifft, so hat hierbei das römische Recht augenscheinlich einen großen Einfluß geäußert ⁷⁾, namentlich insofern, als hiebei der kirchliche Indigenat des

³⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 35. p. 404.

⁴⁾ Die Gründe für die verschiedenen Meinungen über diesen Punkt sind bei *Fermosini*, Tract. I. d. offic. et sacr. Cap. *Quod translationem*. 11. d. temp. ordin. Q. 1. n. 13. sqq. (Opp. Tom. II. p. 245.) zusammengestellt.

⁵⁾ *S. Collet* a. a. D. p. 471. — *Riganti* a. a. D. n. 81. p. 354. — *Schmier*, Jurispr. can. civ. Lib. 1. Tract. IV. Cap. 3. Sect. 2. n. 92. (Tom. I. p. 429). — *Devoti*, Comment. in Jus can. univ. Tom. II. p. 176.

⁶⁾ *Collet* a. a. D. p. 464. n. 212.

⁷⁾ *Berardi* a. a. D. p. 140.

Vaters, die Diözese, wo dieser sein Domicil hat, in Betracht kommt⁸⁾; man darf jedoch hierin nicht weiter gehen und etwa auf den Geburtsort des Vaters, wenn dieser nicht auch zugleich sein Domicil ist, Rücksicht nehmen⁹⁾. Die Competenz des *Episcopus originis* hängt nämlich nach der Constitution Innocenz XII. nicht nothwendig davon ab, wo der Ordinand wirklich geboren ist, sondern davon, wo sein Vater zur Zeit seiner Geburt den kirchlichen Indigenat hatte¹⁰⁾. Wenn also die Geburt eines Kindes auf der Reise, auf der Flucht, auf dem Meere oder sonst irgendwo erfolgt, wo die Mutter sich temporär aufhält, so ist das Kind als an dem Domicil des Vaters geboren anzusehen¹¹⁾. Wenn aber der Vater sein Domicil wechselt, so wird im Allgemeinen auch

⁸⁾ Vergl. L. 6. §. 1. D. Ad municipalem (L. 1.) — L. 3. Cod. d. municipalibus. (X. 38.)

⁹⁾ Collet a. a. D. p. 455.

¹⁰⁾ Innoc. XII. P. Const. *Speculatores*. §. *Caeterum* . . . is, qui naturaliter ortus est in ea dioecesi, in qua ad Ordines promoveri desiderat, dummodo ibi natus non fuerit ex accidenti, occasione nimirum itineris, etc. — Die Bulle erklärt damit den im Cap. *Quum nullus* gebrauchten Ausdruck: *oriundus*, der daher von *ortus* im eigentlichen Sinne zu unterscheiden ist. Der Curialstyl zieht zwar der Sache nach ebenfalls diesen Unterschied, gebraucht aber jene beiden Worte abwechselnd und im Gegensatz zu ihnen den Ausdruck *Originarius* für denjenigen, welcher den Diözesanbischof seines Vaters zum *Episcopus proprius* hat. Vergl. *Riganti* a. a. D. Reg. XVII. n. 103. sqq. Tom. II. p. 211.

¹¹⁾ *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 4. n. 88. (Tom. I. p. 262.) — *Fermosini* a. a. D. Q. 2. n. 11. sqq. p. 248. —

dieses für den Sohn entscheidend ¹²⁾, besonders in dem Falle, wo er an denjenigen Ort, d. h. in die Diözese ¹³⁾, sich übersiedelt ¹⁴⁾, in welcher der Sohn etwa zufällig geboren ist ¹⁵⁾. Bleibt dagegen das Kind an seinem außerhalb des Domicils des Vaters belegenen Geburtsorte längere Zeit, so behält zwar der Bischof des in seiner Diözese domicilirenden Vaters die Competenz, doch kann es zur Ertheilung der Weihen erforderlich seyn, daß der Ordinand sich durch Zeugnisse des Bischofes seiner Geburtsstätte darüber ausweise, daß seiner Ordination kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe ¹⁶⁾. Solche Zeugnisse bedarf aber derjenige Bischof nicht, der seine ihm durch ihre Geburt untergebenen Diözesanen, welche auf einer auswärtigen Anstalt ihre Studien gemacht haben,

¹²⁾ So entschied die Congr. S. Conc. in einem Falle, wo der Vater in A domicilirte, der Sohn in B geboren wurde und jener seinen Wohnsitz nach C verlegte, für den Bischof in C. *S. Riganti a. a. D. Reg. XXIV. §. 3. n. 21. p. 348.*

¹³⁾ *Riganti a. a. D. n. 19. p. 448.*

¹⁴⁾ *Innoc. XII. a. a. D. At si pater in alieno loco, ubi ejus filius natus est, tamdiu ac eo animo permanserit, ut inibi vere domicilium de jure contraxerit, tunc non origo patris, sed domicilium per patrem legitime, ut praeferatur, contractum pro ordinatione ejusdem filii attendi debet.*

¹⁵⁾ Vergl. *Schmier, Jurispr. canon. civ. Tit. XI. n. 65. 66. Tom. I. p. 427.*

¹⁶⁾ *Innoc. XII. a. a. D. — Quod si quis tanto temporis spatio in eo loco, in quo ex accidenti natus est, moram traxerit, ut potuerit ibidem canonico aliquo impedimento irretiri, tunc etiam ab Ordinario ejus loci litteras testimoniales . . . Episcopo ordinanti . . . praesentare teneatur*

weihen will ¹⁷⁾. — Für manche Fälle kann der *Episcopus originis* auch durch das *Domicilium* der Mutter des Ordinandens bestimmt werden ¹⁸⁾. Dieß tritt vorzüglich dann ein, wenn der Vater kein *Domicilium* hat oder wenn es an dessen Wohnort keinen oder nur einen schismatischen Bischof gibt und endlich dann, wenn das Kind ein uneheliches ist ¹⁹⁾.

So ausführlich die Constitution *Speculatores* die Frage in Betreff der Competenz wegen der Geburt des Ordinandens behandelt hat, so sind doch noch einzelne Fragen übrig, welche durch sie nicht ihre Erledigung gefunden haben. Wenn nämlich weder der Geburtsort des Ordinandens, noch die Heimath seines Vaters oder seiner Mutter bekannt ist, so scheint, da es an einer näheren Bestimmung fehlt, von einem *Episcopus originis* hier gar nicht die Rede seyn zu können. Denn, wollte man auf den Großvater zurückgehen, so würde die Frage zuletzt unbegrenzt werden ²⁰⁾, und es ist dieß um so weniger zulässig, da strenge genommen bereits das *Domicilium* des Vaters nur als ein juristisches Surrogat für die Bestimmung der Geburt des Kindes dient. — Zus-

¹⁷⁾ *Riganti* a. a. D. n. 32.

¹⁸⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 31. p. 403. — *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. II. Alleg. 4. n. 15. 16. — *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 949.

¹⁹⁾ *Rom. Honoranti*, Praxis. Secret. Urb. Vicar. c. 1. not. 9. §. *Dupliciter*. p. 17 bei *Giraldi* a. a. D. not. 2.

²⁰⁾ Vergl. *Pirhing* a. a. D. n. 31. p. 403. — *Fermosini* a. a. D. Q. 2. n. 6. p. 227.

besondere kommen hier die ausgesetzten Kinder in Betracht, hinsichtlich deren man sowohl den Bischof des Ortes der Aussetzung, als auch desjenigen, wo sie einem Findelhause übergeben wurden, für competent hält²¹⁾; sollte in diesem Falle aber nicht die Taufe, an deren Stelle die physische Geburt als Kompetenzgrund getreten ist, zu berücksichtigen seyn, da hier dieser wiederum fortgefallen ist? ohnehin wird sie in den meisten Fällen an dem Orte, wo das Findelhaus belegen ist, vor sich gehen²²⁾. — Außerdem kann es zweifelhaft seyn, wie in Beziehung auf die Ordination die Geburt solcher Personen zu beurtheilen ist, welche in einem von der Diözesangewalt der Bischöfe völlig eximirten Bezirke zur Welt gekommen sind²³⁾. Diesen ist wohl nicht die Befugniß zuzugestehen, unter den benachbarten Bischöfen zu wählen, sondern sie möchten an den nächsten Bischof zu weisen seyn. (§. 43.) —

Der Kompetenzgrund der Geburt hat die Eigenschaft, daß er unveränderlich ist; er bleibt also auch dann bestehen, wenn der Ordinand seine Geburtsstätte verlassen und sich einen andern Ort zum Wohnsitze erwählt hat. Hierdurch kann aber die Kompetenz eines andern Bischofes begründet werden²⁴⁾, in welcher Beziehung die näheren Bestimmungen²⁵⁾ größtentheils aus dem römischen Rechte

²¹⁾ Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 17. n. 37. — *Pirhing* a. a. D. add. 1. — *Giraldi* a. a. D. p. 950.

²²⁾ Wegen der Leibeignen und Freigelassenen s. *Giraldi* a. a. D. p. 950. 951.

²³⁾ *Pirhing* a. a. D. add. 2.

²⁴⁾ Cap. *Quum nullus*. 3. d. temp. ordinat. in 6to. (I. 9). f. §. 41. Note 16.

²⁵⁾ Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 22. — *Pirhing* a. a. D.

entlehnt sind. Eine wesentliche Bedingung ist der zur faktischen Aenderung des Aufenthalts hinzukommende *Animus domicilii* ²⁶⁾; unter der Voraussetzung desselben kommt es an sich auf die Länge der Zeit nicht an: Es mag Jemand zwanzig Jahre an einem und demselben Orte wohnen und hat doch nicht die Absicht, ihn zu seinem Domicilium zu wählen, während ein Andern diesen Ort bereits in der Absicht, daselbst seinen steten Wohnsitz aufzuschlagen, betritt. Die Länge des Aufenthaltes an einem Orte läßt indessen auf die Absicht schließen, daß man hier domiciliren wolle, insonderheit entsteht aus einem zehnjährigen Aufenthalte ²⁷⁾, so wie daraus, daß ein auswärtig Geborener, indem er sich häuslich einrichtet, den größten Theil seiner Sachen aus der Heimath mitbringt oder kommen läßt ²⁸⁾, eine gesetzliche Vermuthung für eine solche Absicht, welche jedoch die Bulle Innocenz XII. in jedem von beiden Fällen durch einen Eid bestätigt wissen will ²⁹⁾. Dagegen kann bei auswärtigen Studirenden kein

n. 32. p. 403. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 96. sqq. p. 263.
— *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 39. p. 144.

²⁶⁾ *Glossa* zu L. 6. D. Ad municipale: facto subintellige et animo: nam haec duo sunt necessaria.

²⁷⁾ L. 2. *Cod.* d. incolis. (X. 39.)

²⁸⁾ L. 7. *Cod.* eod.

²⁹⁾ *Innoc.* XII. P. *Constit.* cit.: Subditus autem ratione Domicilii ad effectum suscipiendi Ordines is dumtaxat censeatur, qui licet alibi natus fuit, illud tamen, adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando (Note 27.), vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum hujusmodi transferendo (Note 28) ibique insuper

Animus domicilii angenommen werden; wenn sie aber nach Ablauf von zehn Jahren und Beendigung ihrer Studien sich dennoch an demselben Orte aufhalten, so möchte auch hier auf eine solche Absicht, die dann ebenfalls eidlich zu erhärten wäre, geschlossen werden dürfen ³⁰⁾. — Möglicher Weise kann aber auch der Ordinand zwei Domicilien haben, wenn er nämlich mit der fortwährenden Absicht eines solchen Wechsels, bald an dem einen bald an dem andern Orte wohnt. Wenn dann auch die Zeit des Aufenthaltes an dem einen nicht mathematisch der an dem andern gleichkommt, so hat ein solcher Ordinand doch zwischen beiden die Wahl ³¹⁾. — Will nun der Episcopus domicilii zur Weihe des ihm aus diesem Kompetenzgrunde Untergebenen schreiten, so muß er in der Regel von dem Ordinanden fordern, daß er ein vom Episcopus originis ³²⁾ ausgestelltes Zeugniß darüber bebringe, daß ihm kein canonisches Hinderniß in Betreff der Ordination im Wege stehe ³³⁾.

per aliquod considerabile tempus commorando, satis superque suum perpetuo ibidem permanendi animum demonstraverit; et nihilominus ulterius utroque casu se vere et realiter animum hujusmodi habere jurejurando affirmet.

³⁰⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 29. — *Fermosini* a. a. D. Q. 3. n. 19. p. 251. — Vergl. Note 27.

³¹⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 38. — *Fermosini* a. a. D. Q. 2. n. 1. p. 247. Q. 3. n. 3. p. 249. — Wegen des doppelten Domicils der Verbannten s. *Barbosa* a. a. D. n. 35. — *Fermosini* a. a. D. Q. 3. n. 29. sqq. p. 251.

³²⁾ Für diesen ist eine solche Forderung Ausnahme von der Regel; s. oben S. 376.

³³⁾ *Innoc. XII. Const. cit.: Si quis autem a propriae*

Dieselbe Pflicht hat auch der *Episcopus beneficii*, wenn Jemand von ihm die Ertheilung der Weihe begehrt. Die Competenz dieses Bischofes wird im Allgemeinen dadurch begründet, daß der Ordinand sich in seiner Diözese in dem Besitze eines Benefiziums befindet; hat derselbe ein solches in verschiedenen Diözesen, so kann er auch in jeder dieser Diözesen geweiht werden³⁴⁾. Ob dasselbe von dem Bischofe selbst oder von einem Andern zu verleihen³⁵⁾, ob es einfach oder mit einem bestimmten Kirchenamte verbunden ist³⁶⁾, ob es zur Residenz verpflichtet oder nicht³⁷⁾, ist ganz gleichgültig und da weder das *Cap. Quum nullus*, noch das Concilium von Trient eine Unterscheidung insofern gezogen hat, ob das Benefizium groß oder klein sey, so sind in Betreff dieses letzteren Punktes die Meinungen getheilt (s. Note 39). Aeltere Canonisten³⁸⁾ halten dafür, *stricto jure* müsse auch das

originis loco in ea aetate discesserit, qua potuerit alicui canonico impedimento obnoxius effici, etiam Ordinarii suae originis testimoniales literas, . . . offerre debbit, ac de illis expressa similiter mentio in susceptorum Ordinum literis facienda erit. —

³⁴⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 51. p. 135. — *Fermosini* a. a. D. n. 24. p. 261. — *Riganti* a. a. D. n. 54. p. 351. — *Böckhn* a. a. D. n. 29. p. 177. — *v. Espen* P. II. Tit. 9. c. 2. n. 25.

³⁵⁾ *Collet* a. a. D. n. 457. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 41. p. 145. — *Fermosini* a. a. D. Q. 6. n. 25. p. 261. — *Riganti* a. a. D. n. 57. p. 352.

³⁶⁾ *Riganti* a. a. D. n. 56. p. 352.

³⁷⁾ *Schmier* a. a. D. n. 80. p. 428.

³⁸⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 44. p. 184. — *Fermosini* a. a. D. n. 10. sqq. p. 260.

- kleinste Benefizium, da ein solches bereits den Inhaber der Jurisdiction des Bischofes unterwerfe, genügen, um die Kompetenz dieses Bischofes zur Ordination zu begründen, und das um so mehr, wenn etwa der Ordinand außerdem noch hinlängliches Vermögen besitzt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten; höchstens sei die Verleihung eines solchen ganz kleinen Benefiziums insofern nicht zu billigen, als dadurch der Verdacht erregt werden könnte, es sei von dem Bischofe eben lediglich zu dem Zwecke gegeben, um sich die Kompetenz zu verschaffen. Allein, so unbedenklich man sich zu dieser Doctrin in der früheren Zeit bekennen durfte, so ist sie ³⁹⁾ mit der Constitution *Speculatores* völlig unvereinbar, welche, diese Fälle vorsehend, ausdrücklich bestimmt hat, das Benefizium müsse so groß seyn, daß es nach der in dieser Hinsicht in der Diözese geltenden Synodaltaxe oder Observanz als genügend für den Lebensunterhalt des Geistlichen anzusehen sey, so zwar, daß falls es dazu nicht ausreicht, das eigne Vermögen des Clerikers dafür nicht als Ersatz dienen dürfe ⁴⁰⁾. Eine solche Einschränkung war unumgänglich

³⁹⁾ Ihr folgt unter den spätern Canonisten: *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 51; gegen dieselbe sind: *Böckhn*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. n. 29. p. 177. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 82. p. 262.

⁴⁰⁾ *Innoc. XII. P. Const. cit. Licet vero Clericus ratione cujusvis Beneficii in aliena Dioecesi obtenti, subji dicatur jurisdictioni illius Episcopi, in cujus dioecesi beneficium hujusmodi situm est: eam tamen de caetero hac in re inconcusse servari volumus Regulam, ut nemo ejusmodi subjectionem ad effectum suscipiendi Ordines acquirere censeatur, nisi beneficium praedictum ejus sit reddi-*

nothwendig, weil sonst reichen und unwissenden Leuten der Weg zum geistlichen Stande gar zu leicht gebahnt wurde. — Das Benefizium selbst anbelangend, so muß dieses kein *beneficium manuale*, sondern eine wahre Pfründe seyn⁴¹⁾, von welcher der Inhaber nicht willkürlich entfernt werden kann⁴²⁾; daher genügt keine bloße Pension⁴³⁾, auch nicht die temporäre Anstellung bei einer Hauskapelle⁴⁴⁾. Insbesondere gehört aber dazu, daß der Ordinand bereits vor der Ordination wirklich in den Besitz desselben gelangt, und daß es ihm nicht bloß zu dem Zwecke, die Competenz

tus, ut ad congruam vitae sustentationem, sive juxta taxam Synodalem, sive ea deficiente, juxta morem regionis pro promovendis ad sacros ordines, deductis oneribus, per se sufficiat, illudque ab ordinando pacifice possideatur, sublata quacunque facultate supplendi, quod deficeret fructibus ejusdem beneficii, cum adjectione patrimonii etiam pinguis, quod ipse ordinandus in eadem seu alia quavis dioecesi obtineret: ac Episcopus sic ordinans tam de praedictis testimonialibus literis, quam de reddito beneficii hujusmodi, expressam in consueta ordinum attestatione mentionem facere debet.

⁴¹⁾ *Collet* a. a. D. p. 456. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 40.

⁴²⁾ Nur unter der Voraussetzung, daß das *beneficium manuale* von der Art ist, daß der Benefiziat nicht anders, als ex causa removirt werden kann, ist auch ein solches für die Competenz genügend. *S. Riganti* a. a. D. n. 64. p. 352.

⁴³⁾ *Collet* a. a. D. p. 460. — *Riganti* a. a. D. n. 68. p. 353.

⁴⁴⁾ *Schmier* a. a. D. n. 81. p. 428. — *Fermosini* a. a. D. n. 6. p. 259.

des Bischofes zu begründen, gegeben sey⁴⁵⁾; das Versprechen, daß der Ordinand, unmittelbar bei der Weihe das Benefizium erhalten solle, hat in dieser Beziehung gar keinen Einfluß⁴⁶⁾. Es geht dieß auch schon daraus hervor, daß bei der Ordination auf Grund der Familiarität es durch das Concilium von Trient ausdrücklich hervorgehoben wird, der Bischof müsse dem Ordinanden so gleich ein Benefizium verleihen; wäre unter dieser Voraussetzung überhaupt die Ordination gestattet, so hätte es der Anordnung eines besonderen Kompetenzgrundes der Familiarität (*ratio familiaritatis* oder *commensaliti*) gar nicht bedurft.

Unter dieser versteht man das Dienstverhältniß, in welchem der Ordinand zu dem Bischofe, der aber auch in diesem Falle kein Titularbischof⁴⁷⁾ seyn darf, steht. Dazu gehört, daß er auf Kosten des Bischofes (*Episcopus patronus*) lebe und die Dienste im Hause desselben verrichte⁴⁸⁾; da es hauptsächlich darauf ankommt, daß der Bischof im Stande sey, die Sitten des Ordinanden kennen zu lernen, so erscheint es nicht unumgänglich nothwendig, daß dieser auch in dem Hause des Bischofes wohne⁴⁹⁾, so wie un-

⁴⁵⁾ *Fermosini* a. a. D. n. 20. p. 261.

⁴⁶⁾ *Schmier* a. a. D. n. 78. n. 79. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 81. p. 261.

⁴⁷⁾ *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 2. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 103. p. 263. — *Schmier* a. a. D. n. 87. p. 428.

⁴⁸⁾ Die Rota fordert in dieser Beziehung: *mens et dens*. — Vergl. *Collet* a. a. D. p. 449.

⁴⁹⁾ *Riganti* a. a. D. n. 150. p. 361.; freilich ist das Haus des Bischofes die *Probatoria clericorum*.

ter Umständen der Dienst außer dem Hause der Familiarität ihren Charakter nicht nimmt ⁵⁰⁾. Unter obigen Voraussetzungen werden die Beamten der bischöflichen Kanzlei ⁵¹⁾ und, wenn sie auch auf Kosten der Bischöfe leben, die Diener der bischöflichen Diener zu den Familiaren gerechnet ⁵²⁾, nicht aber die im Hause des Bischofes lebenden Verwandten, wenn sie nicht auch im Dienste angestellt sind ⁵³⁾. Soll nun die Familiarität Competenzgrund seyn (Note 61.), so muß sie drei volle Jahre ununterbrochen gedauert haben ⁵⁴⁾, wobei es zulässig ist, daß die Dienstzeit bei dem Bischofe, bevor derselbe zum Episcopate gelangte, ebenfalls mit eingerechnet werde ⁵⁵⁾, nicht aber kommt der bei dem Vorgänger des Bischofes geleistete Dienst in Betracht ⁵⁶⁾. Als eine besondere Bedingung für die Rechtmäßigkeit einer solchen auf Grund der Familiarität ertheilten Ordination hebt das Concilium noch hervor, daß der Bischof nicht anders weihe, als

⁵⁰⁾ Namentlich bei den Hausdienern der Cardinäle s. *Riganti* a. a. D. n. 149. p. 361. — Vergl. auch *Fermosini* a. a. D. Q. 4. n. 10. p. 253.

⁵¹⁾ *Barbosa* a. a. D. Alleg. 5. n. 18. p. 179. — *Fermosini* a. a. D. Q. 5. n. 22. p. 258.

⁵²⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 7. — *Riganti* a. a. D. n. 162. p. 362. — *Schmier* a. a. D. n. 86. p. 428.

⁵³⁾ *Riganti* a. a. D. n. 152. p. 361. — *Giraldi* a. a. D. not. 5. p. 958.

⁵⁴⁾ *Collet* a. a. D. p. 449.

⁵⁵⁾ *Riganti* a. a. D. n. 140. p. 360. — *Giraldi* a. a. D. not. 3. p. 957.

⁵⁶⁾ *Collet* a. a. D. p. 449. — *Riganti* a. a. D. n. 139. p. 360.

wenn der Ordinand Zeugnisse der aus andern Gründen für ihn competenten Bischöfe bebringe⁵⁷⁾, so wie daß er demselben sogleich ein Beneficium verleihe. Die Constitution Innocenz XII. (Note 61.) hat hierüber noch nähere Bestimmungen getroffen. Zunächst hat sie auch für diesen Fall es festgestellt, daß das Beneficium die nämlichen Eigenschaften haben müsse, wie sie gefordert werden, wenn dasselbe an und für sich einen Competenzgrund abgeben soll⁵⁸⁾; in der Praxis erlaubt man sich nur zum augenscheinlichen Nutzen der Kirche hiervon die Abweichung, daß bisweilen auch schon eine Pension genügt⁵⁹⁾. Vor dem Jahre 1694 stritt man über den vom Concilium gebrauchten Ausdruck, daß die Verleihung sogleich (statim) geschehen solle⁶⁰⁾; die Einen forderten, daß die Verleihung binnen zehn Tagen vor sich gehe, die Andern, daß das zuerst vacant werdende Beneficium zu geben sey, wiederum Andre hielten dafür, daß es der Vorschrift des Conciliums genüge, wenn das Beneficium innerhalb sechs Monaten oder gar binnen eines Jahres verliehen werde. Die gedachte Bulle hat die Frist auf einen Monat bestimmt⁶¹⁾. Gibt der Bischof das Beneficium

⁵⁷⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 105. p. 263. — Das Formular dafür gibt *Giraldi* a. a. D. p. 956.

⁵⁸⁾ *Giraldi* a. a. D. not. 7. p. 958. — *Berardi* a. a. D. p. 143. sqq. — Vergl. oben S. 384. u. f.

⁵⁹⁾ *Giraldi* a. a. D. not. 8. p. 958. — *Devoti* a. a. D. Vol. II. p. 157. — *Fermosini* a. a. D. Q. 5. n. 15. p. 257.

⁶⁰⁾ Vergl. *Riganti* a. a. D. n. 159. p. 362.

⁶¹⁾ *Innoc. XII. P. Const. cit. Ad haec nullus episcopus alienae dioecesi subjectum familiarem suum ad aliquos sacros vel minores ordines, vel etiam primam tonsuram pro-*

vor Ablauf der drei Dienstjahre, so ordinirt er als *Episcopus beneficii* ⁶²⁾, gibt er es gar nicht, so kann der Ordinand, wenn dieser *bona fide* in der Erwartung des Benefiziums sich weihen ließ, keinen Schaden erleiden ⁶³⁾; stirbt der Bischof vor der Verleihung, so würde für den Cleriker der niederen Weihen ein neuer Competenzgrund und für den der höheren eine Dispensation hinzukommen müssen ⁶⁴⁾. — Wird aber der Competenzgrund der Familiarität angefochten, so muß der Bischof ihn durch Zeugen oder durch das Verzeichniß der in seinem Refectorium Speisenden beweisen ⁶⁵⁾.

movere seu ordinare praesumat absque ejus proprii, originis scilicet, seu domicilii praelati testimonialibus litteris, ut supra et nisi ad praescriptum Conc. Trid, praefati Sess. 23. cap. 9. de Reform. familiarem praedictum per integrum et completum triennium in suo actuali servitio secum retinuerit, ac suis sumtibus aluerit: beneficium in super, quod ei ad vitam sustentandam, juxta modum superius (Note 40.) praefinitum, sufficiat, quacunq̄ fraude cessante, statim, hoc est saltem intra terminum unius mensis a die factae ordinationis re ipsa illi conferat, ac in ordinationis hujusmodi testimonio expressam itidem familiaritatis ac literarum praedictarum mentionem facere teneatur.

⁶²⁾ *Riganti* a. a. D. n. 161. p. 362.

⁶³⁾ *Fermosini* a. a. D. Q. 5. n. 29. p. 259.

⁶⁴⁾ *Giraldi* a. a. D. not. 7. p. 958.

⁶⁵⁾ Per libros tinelli; wenigstens entsteht ein Verdacht der mangelnden Familiarität, wenn der Name des Ordinanden hier nicht eingetragen ist. Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 3. p. 188. — *Fermosini* a. a. D. Q. 4. n. 19. p. 254. — Indessen ist es statthaft, daß der familiaris auf Kosten des Bischofs außer dem Hause speißt. Vergl. *Collet* a. a. D. p. 449.

Indem die angegebenen vier Gründe allein es sind, welche einen Bischof zur Ordination berechtigen, darf er diese sonst nur dann vollziehen, wenn der Ordinand eine ausdrückliche Erlaubniß seines Episcopus proprius beibringt, durch welche ihm gestattet ist, sich auswärts weihen zu lassen (§. 43.); widrigenfalls werden sie beide von dem in der Bulle Innocenz XII. festgesetzten Strafen getroffen (§. 41. S. 375.) — Dennoch kommen einige Ausnahmen vor: ist nämlich der Episcopus proprius wegen unbefugter Ausübung der Ordination suspendirt, so dürfen Cleriker von einem der benachbarten Bischöfe ⁶⁶⁾ die Weihen, nicht aber Laien die Tonsur, empfangen ⁶⁷⁾; auch ist es gestattet, daß, wenn ein Ordinand von seinem Bischof ungerechte Verfolgung erleidet, sich in Betreff seiner ein Andern durch Verleihung eines Benefiziums die Competenz verschaffen darf ⁶⁸⁾. Als eine eigentliche Ausnahme ist es aber nicht anzusehen, wenn der Papst dem Ordinanden das Privilegium ertheilt hat, sich von einem beliebigen Bischöfe ordiniren zu lassen (§. 40. S. 357.), ein Vorzug, dessen insonderheit mehrere Orden theilhaftig geworden sind. Das Concilium von Trient hat nun freilich wegen der vielen damit verbundenen Mißbräuche, alle früheren Privilegien der Art aufgehoben und manche einzelne hieher gehörende Bestimmungen sind auch von den Päpsten in den oben (§. 41. S. 374.)

⁶⁶⁾ Cap. *Eos qui* 2. d. temp. ordin. in 6to. (l. 9). —

⁶⁷⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 42. p. 145. — *Schmier* a. a. D. n. 98. p. 429.

⁶⁸⁾ S. *Collet* a. a. D. p. 460. n. 202. i. f.

erwähnten Constitutionen getroffen, aber es haben sich doch immer einzelne Auswege gefunden, die Gesetze zu umgehen. Als Grundsatz wurde der angenommen, die Regularen hätten sich von ihren Aebten die Erlaubnißscheine zur Weihe ausstellen zu lassen, diese müßten aber an den Bischof gerichtet seyn, in dessen Diözese das Kloster belegen sey, und nur dann an einen Andern, wenn Jener abwesend sey oder nicht gerade Ordinationen halte. Da man nun in den Klöstern oft solche Zeitpunkte benötzte, um sich der Ordination des Diözesanbischöfes zu entziehen, so hat Benedikt XIV. in der Bulle *Impositi* alle früheren Contraventionen vergebend, für die Zukunft verordnet, daß alle solche Erlaubnißscheine ungültig seyen, wenn ihnen nicht das ausdrückliche Attestat des Generalvikars beigefügt ist, welches bezeugt, daß der Bischof abwesend sey oder vor dem nächsten gesetzlichen Zeitpunkte keine Ordinationen vornehmen werde. In Betreff der Privilegien der Orden ⁶⁹⁾, ihre Mitglieder von jedem beliebigen Bischof weihen zu lassen, ist aber vorgeschrieben: daß sie entweder nach dem Concilium von Trient ertheilt oder in den bestimmtesten Ausdrücken erneuert seyn müssen, wobei vorausgesetzt wird, daß von diesen Privilegien nur unter den dringendsten Umständen Gebrauch gemacht werde.

Schließlich ist noch der Fall in Betracht zu ziehen, wo einem lateinischen Bischöfe Griechen ⁷⁰⁾ oder einem

⁶⁹⁾ Ein solches Privilegium ist durch Papst Gregor XIII. auch der Gesellschaft Jesu zu Theil geworden. S. unten S. 44.

⁷⁰⁾ Es versteht sich, daß hier nur von unirten Griechen die Rede ist.

griechischen Lateiner untergeben sind. Die Kompetenz kann hier aus jedem der verschiedenen Gründe an sich unzweifelhaft seyn und doch entsteht wegen der Verschiedenheit des Ritus ⁷¹⁾ die Frage, ob der Bischof ordiniren dürfe? Wegen der wohlbegründeten Kompetenz ist es nicht statthaft, daß der Grieche ohne Erlaubniß seines lateinischen Bischofes sich von einem griechischen ordiniren lasse ⁷²⁾, eben so wenig aber, daß ein lateinischer Bischof seinem lateinischen Cleriker die Erlaubniß gebe, von einem griechischen Bischof die Weihen zu empfangen, sondern es hätte der lateinische Bischof seine ihm untergebenen Griechen nach griechischem Ritus zu ordiniren. Zu diesem Zwecke erscheint es aber als das Geeignetste, ja als nothwendig, daß er sich einen griechischen Weihbischof als Vicarius in pontificalibus bestellen lasse. Dem analog ist dann das Verhältniß zwischen dem griechischen Bischof und den ihm untergebenen lateinischen Clerikern zu beurtheilen ⁷³⁾.

§. 43.

3. Die Dimissorien.

Da die Ertheilung der Weihen nur dem Episcopus proprius gestattet ist, so kann jeder fremde Bischof an einem Ordinanden sie nur dann vollziehen, wenn er dazu die Erlaubniß von dem eigentlich competenten Bischof erhalten hat; ohne diese hat die Ordination für ihn, wie für den Ordinirten die vorhin (§. 41. S. 375.) ange-

⁷¹⁾ S. Cap. *Secundum*. 9. X. d. temp. ordin. (I. 11.).

⁷²⁾ Cap. *Quod translationem*. 11. X. l. t.

⁷³⁾ Bergl *Pirking* a. a. D. n. 37. p. 405.

gebenen Strafen zur Folge. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß diese Erlaubniß schriftlich ertheilt werde ¹⁾, sondern es genügt die ausdrückliche Zustimmung ²⁾; z. B. wenn der *Episcopus proprius* den fremden bei ihm gerade anwesenden Bischof selbst um den Vollzug der Weihen ersucht ³⁾. Nur die Ultramontanen, namentlich Spanier, Portugiesen, Franzosen und Deutsche, müssen, wenn sie von einem Bischöfe Italiens die Ordination empfangen wollen, nach der Bestimmung des *Cap. Saepe contingit* (§. 41. C. 371.), welche Urban VIII. in einer Constitution vom Jahre 1624 wiederholt und bekräftigt hat ⁴⁾, durchaus die schriftliche Erlaubniß ihres Bischofes beibringen ⁵⁾. Die zu diesem Zweck ausgefertigten Urkunden führen den Namen *Litterae dimissoriae* und sind in ihrer heutigen Bedeutung von ihrer früheren, so wie

¹⁾ Vergl. *Schmier*, *Jurisprud. canon. civ. Lib. I. Tract. 4. Cap. 3. Sect. 2. §. 3. n. 108. Tom. I. p. 430.* *Reiffenstuel*, *Jus canon. univ. Lib. I. Tit. XI. §. 5. n. 110. (Tom. I. p. 265.)*

²⁾ *Conc. Trid. Sess. 14. d. Reform. c. 2.: . . . expresse consensu aut litteris dimissoriis.* — So sprechen auch mehrere Canones in *Dist. 71.* nur schlechthin von dem *consensus Episcopi.*

³⁾ Vergl. *Hallier*, *de sacris election. et ordinat. P. II. Sect. 5. Cap. 3. Art. 10. §. 2. (Tom. II. p. 400.)*

⁴⁾ *Urban VIII. P. Const. Secretis* (bei *Giraldi*, *Expos. jur. pontif. Tom. II. p. 849.*)

⁵⁾ Vergl. *Pirhing*, *Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 7. n. 52. (Tom. I. p. 411).* — *Reiffenstuel a. a. D. n. 111.* — Die Bulle Urbans VIII. ist auch noch von Innocenz XII. in der Constitution *Speculatores* bestätigt worden.

auch von den für viele Fälle vorgeschriebenen Litterae testimoniales zu unterscheiden.

Schon die ältere Zeit hat mehrere einzelne Arten von Urkunden aufzuweisen ⁶⁾, welche nach Verschiedenheit der Umstände von Bischöfen ihren Clerikern ⁷⁾, falls diese von ihnen gingen, mitgetheilt zu werden pflegten. Man unterschied hier nicht immer ganz streng nach dem technischen Ausdrucke, und das um so weniger, da öfters derselbe Brief zu mehreren Zwecken diente. So kommen Litterae dimissoriae ⁸⁾ (ἀπολυτικάι), pacificae ⁹⁾ (εἰρηνικάι) und commendatitiae ¹⁰⁾ (συγκρατικάι) vor,

⁶⁾ Hallier a. a. D. §. 5. p. 402. — *Devoti*, Instit. canon. Tom. I. p. 291. — Comment. in jus can. univ. Tom. II. p. 177.

⁷⁾ Die sehr richtige Bemerkung Walter's, Kirchenrecht §. 296. Note h, daß die Quellen unter dem Ausdrucke Cleriker vorzüglich die Geistlichen der vier niederen Weihen verstehen (s. die daselbst angeführten Stellen), während die höheren nach dem Namen ihres Grades bezeichnet werden, möchte zum Theil in sofern auch auf die frühere Zeit passen, als jener Ausdruck wohl öfters den Subdiaconat umfaßte, bevor derselbe zu den höheren Weihen gehörte. —

⁸⁾ Can. *Quoniam diversarum*. 1. C. 21. Q. 2. (*Syn. Trull.* ann. 692.) — Can. *Episcopus subjecto*. 1. D. 72. (*Syn. Rom.* ann. 826. f. Note 17. 19.)

⁹⁾ *Conc Chalced.* c. 11. — Vergl. *Balsamon* in h. c. — Ueber eine andere Erklärung, wornach die litterae pacificae den in die Gemeinschaft der Kirche wiederaufgenommenen Büßern ertheilt wurden s. *Devoti*, Comment. a. a. D. p. 179.

¹⁰⁾ Can. *Extraneo*. 7. (*Conc. Chalc.*) Can. *Hortamur*. 8. (*Augustin.* D. 71.)

welche insgesammt auch wohl *Litterae canonicae* ¹¹⁾, oder *formatae* ¹²⁾ genannt wurden, während die *Formaten* jetzt *Attestate* über die geschene Ordination sind. Insbesondere aber waren die *Dimissorien* eigentliche Entlassungsbriefe, welche die Bischöfe solchen Clerikern ausstellten, die ihr bisheriges Kirchenamt (vergl. §. 41. S. 368) aufgeben und in eine andere Diözese übertreten wollten ¹³⁾; die *Dimission* bezog sich also auf ein Kirchenamt, sie wurden aus dem Verzeichnisse des Clerus der einen Diözese ausgestrichen, um in das der andern aufgenommen zu werden. Die *Dimissorien* waren daher immer zu gleicher Zeit Empfehlungsbriefe, während umgekehrt Empfehlungsbriefe, welche auch Laien gegeben wurden ¹⁴⁾, nicht *Dimissorien* waren. Zur Vermeidung von Betrügereien mußten diese Urkunden mit bestimmten von der Hand des Bischofs selbst hineinzusetzenden Zeichen, wozu man gewöhnlich einzelne griechische Buchstaben wählte, so wie mit der Unterschrift des Bischofes versehen seyn ¹⁵⁾; ja bei den Briefen, welche die *Ultramarinen*, die Cleriker der afrikanischen Kirchen, nach Italien mitbrachten, mußten

¹¹⁾ *Hincm. Rem.* bei *Hallier* a. a. D. p. 408; s. auch §. 5. p. 403. Vergl. *Cabassutius*, *Notit. Conc. Diss.* 7. p. 35. sqq.

¹²⁾ *Nullum absque*, 9. D. 71. (*Conc. Antioch. ann.* 332. c. 7.) — Vergl. *Dist.* 73.

¹³⁾ *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discip.* P. II. Lib. I. c. 5. n. 4. (Tom. IV. p. 24.) c. 20. n. 2. p. 108.)

¹⁴⁾ *Hallier* a. a. D. §. 5. p. 403; aber nicht etwa bloß Verdächtigen. S. *Devoti* a. a. D. p. 178.

¹⁵⁾ *Hallier* a. a. D. §. 3. p. 400. §. 4. p. 401. — Die ältesten Beispiele bei *Gallandi*, *de vetust. canon. collect.* Tom. I. p. 385.

fünf Bischöfe die Richtigkeit der Urkunde bezeugt haben ¹⁶⁾. Man war aber in der Ertheilung solcher Dimissorien nicht sehr freigebig, weil sie die Veranlassung zum Umhertreiben der Cleriker geben konnten ¹⁷⁾. Wie ein Vater seinen Sohn zum Zwecke der Adoption nicht bloß entläßt, sondern sich erst sicher stellt, daß derselbe wirklich von einem Andern adoptirt werde ¹⁸⁾, so wurden solche Entlassungsbriefe meistens nur auf dringendes Bitten desjenigen Bischofes ausgestellt ¹⁹⁾, welcher den Cleriker in seine Diözese aufnehmen wollte. — Seitdem aber die Ordinationen für bestimmte Kirchenämter aufgehört haben, versteht man unter den Dimissorien, welche das Concilium von Trient auch *Litterae commendatitiae* ²⁰⁾, und *Reverendae* ²¹⁾ nennt, die Erlaubnißscheine, welche die Bischöfe ihren Diözesanen überhaupt, zum Empfange der

¹⁶⁾ C. Dist. 98. — Vergl. *Lagman*, Jus canon. ad Cap. Tua I. d. cler. peregr. Tom. I. p. 570. — *Hallier* a. a. D. p. 374.

¹⁷⁾ Can. *Episcopus subjecto*. cit.: *Episcopus subjecto sibi sacerdoti vel alii clerico, nisi ab ipso postulatus, dimissorias non faciat, ne ovis quasi perdita sive errans inveniatur.*

¹⁸⁾ *Hallier* a. a. D. §. 7. p. 407.

¹⁹⁾ Can. *De aliena*. 2. D. 71. (*Innoc. I.*) *precibus exoratus*. — Die Glosse zu Can. *Episcopus subjecto*. (Note 17.) bezieht die Worte *ab ipso* nicht auf den Cleriker, sondern auf den fremden Bischof.

²⁰⁾ *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 2.

²¹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Reform. c. 10. Vorzüglich ist dieser Ausdruck in Spanien gebräuchlich. — Vergl. *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. II. Alleg. 7. n. 2. (Tom. II. p. 193.)

Tonsur oder der Weihen von einem Andern ausstellen, ohne daß damit eine Entlassung aus dem bisherigen Diözesanverbande beabsichtigt würde ²²⁾. Dagegen sind die *Litterae testimoniales* Sittenzeugnisse, welche nach Vorgang einiger Provinzialsynoden, das Concilium von Trient allgemein für die Ordinanden geboten hat, sie haben zugleich den Zweck, darüber Auskunft zu geben, daß kein canonisches Hinderniß der Ordination des Inhabers im Wege stehe ²³⁾. Während die *Dimissorien* immer auch die *Testimonialen* enthalten müssen ²⁴⁾ und nur bei dem Verhältnisse des *Episcopus proprius* zu einem fremden Bischöfe vorkommen, finden sich die *Litterae testimoniales* eben sowohl für das Verhältniß zwischen zweien competenten Bischöfen vor, so zwar, daß selbst der allgemeine *Episcopus proprius*, der Papst, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Conciliums von Trient, Diözesanen andrer Bischöfe zwar ohne *Dimissorien*, nicht aber ohne *Testimonialen* ordinirt ²⁵⁾.

Da die *Dimissorien* in der Erlaubniß bestehen, statt

²²⁾ Ein neuerer Sprachgebrauch unterscheidet von den *Dimissorien* die *Litterae dimissoriales* oder das *Exeat* in der Bedeutung der *Dimissorien* des älteren Rechts, als der Entlassung aus der Diözese. — Vergl. *Schenckl*, *Instit. canon.* §. 421. (Vol. II. p. 17.)

²³⁾ Näheres über den Unterschied bei *Reiffenstuel* a. a. D. n. 112. und *Layman*, *Jus canon. ad cap. Tua.* 1. d. cler. peregr. n. 3. p. 670.

²⁴⁾ Vergl. *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* Lib. I. Tit. XI. n. 50. (Tom. I. p. 147.)

²⁵⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. Art. 11. §. 1. p. 411.

von dem eignen von einem fremden Bischöfe die Weihen zu empfangen, so können sie in der Regel auch nur von dem Ordinationsberechtigten erteilt werden. Es steht daher die Befugniß zu ihrer Ausstellung dem Papste und dem *Episcopus proprius* zu ²⁶⁾. In dieser Beziehung waltet nur wegen des durch die dreijährige Familiarität competenten Bischofs ein Zweifel ob ²⁷⁾; allein auch ihm ist wohl diese Befugniß zuzusprechen, da er ja das viel größere Recht der Ordination hat ²⁸⁾. Aber selbst dann, wenn wegen noch nicht empfangener Consecration der Bischof auch keine Ordination vornehmen kann, darf er doch, sobald er confirmirt ist, weil er dann die Regierung der Diözese übernimmt, Dimissorien ausstellen ²⁹⁾.

Obschon es die Regel ist, daß nur ein Bischof, der selbst einen Clerus und Gemeinde hat ³⁰⁾, Dimissorien zu erteilen berechtigt ist, so können ausnahmsweise doch auch andere Personen dazu befugt seyn. Insonderheit kann der

²⁶⁾ Nicht aber dem Erzbischofe in Betreff der Untergebenen seiner Suffragane. *S. Schmier* a. a. D. n. 120.

²⁷⁾ Gegen seine Befugniß: *Fermosini*, Tract. d. sacris et offic. Cap. Quod translationem. 11. d. temp. ord. Q. 5. n. 28. (Opp. Tom. II. p. 258.)

²⁸⁾ So mit Bezug auf die Entscheidungen der Congr. S. Conc.: *Riganti*, Comment. in Regul. Canc. Apost. Reg. XXIV. §. 3. n. 169. (Tom. II. p. 363). — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 120. p. 266.

²⁹⁾ *Glossa* in Cap. *Transmissam*. 15. X. d. elect. (I. 6.) v. *detalibus*. — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 45. — *Pirking* a. a. D. n. 55. p. 411.

³⁰⁾ Mit Bezug auf *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 2. — *S. Hallier* a. a. D. §. 2. p. 412.

Papst die Vollmacht dazu den Legaten a latere übertragen³¹⁾. In gewissen Fällen können aber auch die apostolischen Vikarien, die Generalvikare, die Capitel während der Sedisvacanz und die Aebte einzelner Klöster Dimissorien ertheilen. In Betreff der apostolischen Vikarien ist zu unterscheiden, ob sie bei Lebzeiten des Bischofes oder während der Sedisvacanz bestellt werden; im ersteren Falle pflegen sie die Befugniß zur Ausstellung der Dimissorien zu haben und zu behalten, wenn auch der Bischof stirbt, im letzteren hingegen nicht; ist sie ihnen indessen gegeben, so dürfen sie dieselbe doch keinem Provikar übertragen³²⁾. Die Generalvikare sind, wenn nicht eine besondere Gewohnheit in dieser Beziehung zu ihren Gunsten besteht³³⁾, oder der Bischof ihnen ausdrücklich die Vollmacht dazu übertragen hat, nur in dem einen Falle zur Ertheilung von Dimissorien berechtigt, wenn der Bischof in Entfernung von seiner Diözese weilt³⁴⁾. Den

³¹⁾ Schmalzgrueber a. a. D. n. 43. p. 145. — Pirhing a. a. D. n. 54. p. 411.

³²⁾ Vergl. Riganti a. a. D. n. 190. sqq. p. 366. sqq.

³³⁾ Innocenz III. schaffte den früheren Gebrauch, daß die Archidiaconen Dimissorien ertheilten, ab. S. Cap. *Significasti*. 8. d. offic. archidiacon. (I. 23.)

³⁴⁾ Cap. *Quum nullus*. 3. d. temp. ordin. in 6to. (I. 9.) und dazu die Glossa, welche den Ausdruck in remotis auf den Aufenthalt außerhalb der Provinz deutet, die Entscheidung aber doch dem arbitrium judicis anheim stellt. — Vergl. Layman, Jus canon. ad Cap. *Quum nullus*. cit. §. *Inferiores*. (Tom. I. p. 520.) — Reiffenstuel a. a. D. n. 126. p. 266. — Schmalzgrueber a. a. D. n. 48. p. 142. — S. auch Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. II. c. 8. n. 2.

Capiteln war es ehemals gestattet, unmittelbar nach dem Tode des Bischofes Dimissorien zu geben³⁵⁾, jetzt müssen sie sich dessen in dem ersten Jahre der Sedisvacanz enthalten³⁶⁾. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Tonsur³⁷⁾, auch darf das Capitel den Ordinanden vor Ablauf des Jahres durch seinen Vikar Dimissorien ausstellen, wenn jene wegen des bereits angetretenen oder unter dieser Bedingung verheißenen Besitzes von Benefizien verpflichtet sind, sich weihen zu lassen³⁸⁾. Dazu gehört aber, daß solche Benefizien nicht eigens zur Umgehung der gesetzlichen Vorschrift während der Sedisvacanz errichtet worden sind³⁹⁾. Dagegen steht den Capiteln gleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhles das Recht zu, auf Verlangen der Ordinanden die Testimonialen auszufertigen⁴⁰⁾ — und zwar vorzüglich in dem Falle, wo jene sich kraft eines päpstlichen Breve extra tempora weihen lassen wollen; die Dimissorien stellt dann der benachbarte Bischof aus, wenn er etwa nicht selbst die Ordination vornehmen will⁴¹⁾.

³⁵⁾ Cap. *Quum nullus*. cit.

³⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Reform. c. 10. — Wo das Concilium nicht publizirt ist, entscheidet die Bestimmung des Cap. *Quum nullus*: s. *Giraldi* a. a. D. not. 6. p. 963.

³⁷⁾ *Giraldi* a. a. D. p. 962.

³⁸⁾ *Riganti* a. a. D. n. 197. sqq. p. 366. sqq. n. 207. sqq.

³⁹⁾ *Riganti* a. a. D. n. 202. p. 367.

⁴⁰⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 46. — *Riganti* a. a. D. n. 214. p. 368.

⁴¹⁾ *Riganti* a. a. D. n. 211. p. 368. — Weist dieser Bischof selbst, so bedarf es auch keiner Testimonialen Seitens des Capitelsvikars. S. Ebenbas. n. 218.

Was endlich die Regularäbte betrifft, so sind sie nicht berechtigt, ihren weltlichen Unterthanen Dimissorien zu geben, sondern die Ordination steht hier nach den Vorschriften des Conciliums von Trient dem Diözesanbischof zu ⁴²⁾. Aus diesem Grunde hielten früher mehrere Prälaten nullius dioeceseos dafür, daß jenes Verbot sie nicht treffe; allein auch sie werden ausdrücklich darin bezeichnet, und es hat daher die Congregation des Conciliums dergleichen Fälle dahin entschieden, daß keine solche Befugniß jener Prälaten bestehe und daher die Ordination dem benachbarten Bischofe, d. h. dessen Kirche die zunächst belegene ist ⁴³⁾, gebühre ⁴⁴⁾; es sey denn, daß sie ein ausdrückliches Privilegium, welches ihnen nach dem Concilium von Trient verliehen, aufweisen könnten ⁴⁵⁾. Solche Äbte dürfen dann freilich ihren weltlichen Unterthanen, alle andern hingegen nur ihren Regularen Dimissorien ausstellen (§. 42. S. 392.), aber auch diese sind nach den Umständen entweder an den Diözesanbischof oder an den nächsten Bischof zu richten ⁴⁶⁾.

⁴²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Reform. c. 10.

⁴³⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 131. — *Giraldi* a. a. D. p. 961. not. 2.

⁴⁴⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. II. cap. 11. n. 15. — *Giraldi* a. a. D. p. 961. — *Berardi*, Comment. in Jus eccl. univ. Tom. I. p. 246.

⁴⁵⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. n. 16. Vergl. IX. 17. 2. — *Fagnani*, Comment. in Cap. *Significasti*. 8. d. offic. archid. n. 25. 26. — *Riganti* a. a. D. n. 246. p. 371. n. 316. p. 379.

⁴⁶⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 132. sqq. — Ausführlich handelt über diese Materie *Riganti* a. a. D. n. 250. sqq. p. 372.

Mit dem Rechte, Dimissorien zu erteilen, sind aber auch mancherlei Pflichten verbunden. Zunächst soll der Bischof sie nur aus dringenden Ursachen geben, zu welchen von seiner Seite Krankheit oder sonst ein gesetzliches Hinderniß gehört, vermöge dessen er selbst zu ordiniren nicht im Stande ist ⁴⁷⁾). Auch soll er sich hinsichtlich des Ordinanden auf den Standpunkt stellen, als ob er selbst ihn zu weihen hätte. So wie er diesen nur nach vorgängiger Prüfung weihen würde, so soll er ihn auch einem fremden Bischofe nicht anders zur Ordination überweisen, als nachdem er ihn einer gehörigen Prüfung unterworfen hat ⁴⁸⁾). Nur der Fall würde hier eine Ausnahme machen, wenn etwa der Ordinand weit von ihm entfernt ist und nicht füglich sich zu ihm begeben kann ⁴⁹⁾). Dann aber sollte der Bischof dennoch die Dimissorien nicht früher geben, als bei ihm ein Zeugniß über die dort bestandene Prüfung vorgelegt ist ⁵⁰⁾). Ist demnach der entlassende Bischof in dieser Beziehung verpflichtet, so

sqq.; ihm war aber die Bulle *Impositi* (§. 41. S. 374.) noch nicht bekannt. —

⁴⁷⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 3. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 116.

⁴⁸⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. — Vergl. *Hallier* a. a. D. Art. 11. §. 5. p. 418. — *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. disc.* P. II. Lib. I. cap. 7. n. 7. (Tom. IV: p. 36.) — *Riganti* a. a. D. n. 172. p. 364.

⁴⁹⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 115.

⁵⁰⁾ Dazu räth der heil. Karl in *Syn. Mediol.* V. P. 3. d. init. ord. sacram. — Vergl. *Hallier* a. a. D. §. 6. p. 425. v. *Espen* a. a. D. n. 18. n. 19.

ist der ordinirende dazu berechtigt ⁵¹⁾, trotz der ihm übergebenen Dimissorien den Ordinandem einer Prüfung zu unterwerfen, namentlich dann, wenn es ihm bekannt ist, daß in der Diözese des *Episcopus proprius* in dieser Rücksicht keine sehr strengen Grundsätze obwalten. Eigenthümlich ist in Betreff der Prüfung die Stellung der fremden Cleriker, welche sich längere Zeit, und zwar mindestens vier Monate, in Rom aufhalten; diese müssen, falls sie außerhalb Rom die Weihen empfangen wollen, trotz der Dimissorien, bei Strafe der Suspension, doch noch erst dort eine Prüfung bestehen. Es beruht dies auf einem Edikte Clemens VIII. vom Jahre 1603, welches nachmals von Alexander VII. im Jahre 1664 bestätigt und von einer eigens dazu niedergesetzten Congregation (1668) näher dahin erläutert wurde, daß es sich nicht auf den Empfang der Tonsur und nicht auf solche Cleriker beziehe, welche die Ordination von einem *Episcopus proprius* empfangen; diese verfallen jedoch in die angebrohte Strafe, wenn sie sich weihen lassen, obgleich sie bei der Prüfung in Rom rejicirt worden sind ⁵²⁾.

Die Form und der Inhalt der Dimissorien ⁵³⁾ rich-

⁵¹⁾ Posse, sed non teneri hat hierüber die Congr. S. Conc. gewöhnlich entschieden. S. *Riganti* a. a. D. n. 173. p. 364. — *Fagnani* a. a. D. in Cap. *Quum secundum*. d. praeb. n. 7. — v. *Espen* a. a. D. n. 20. sqq.

⁵²⁾ Vergl. *Riganti* a. a. D. n. 177. sqq. p. 364. sqq. — *Giraldi* (*Thesaur.*), de poenis ecclesiasticis. P. II. s. v. Ordo. cap. 29. p. 330. sqq.

⁵³⁾ Vergl. *Schmier* a. a. D. n. 121. p. 431. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 114. p. 265. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 50. p. 147.

ten sich nach dem verschiedenen Zwecke, zu welchem sie ausgestellt werden. Immer ist nothwendig, daß der Aussteller sich selbst hinlänglich bezeichne und den Grund angebe, aus welchem er die Ordination nicht vornehmen wolle oder könne, wenigstens ist es eine nicht gerade zu billigende, aber auch in Deutschland übliche Gewohnheit, wenn von der Angabe dieses Punktes abgesehen wird⁵⁴⁾. Sodann muß der Ordinand nicht nur dem Namen und dem Grunde nach bezeichnet werden, aus welchem er dem entlassenden Bischöfe untergeben ist, sondern die Dimissorien sollen (S. 398.) zugleich auch Litterae testimoniales seyn. Sie können speziell an einen bestimmten Bischof, der dann mit Namen und Bezeichnung seiner Diözese anzugeben ist, gerichtet oder ganz allgemein so gefaßt werden, daß es in das Belieben des Ordinanden gestellt ist, von welchem Bischöfe derselbe die Weihen sich ertheilen lassen wolle⁵⁵⁾. Diese facultates in bianco oder de promovendo a quocunque⁵⁶⁾ sind hin und wieder z. B. in Neapel ganz verboten⁵⁷⁾ und dürften schon aus dem Grunde überhaupt nicht empfehlenswerth seyn, da sie das Umhertreiben der Cleriker aus einer Diözese in die andre begünstigen, und die Canones gerade dieß als höchst verderblich stets fern gehalten wissen wollen (Note 17.).

⁵⁴⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 2. p. 193. — *Riganti* a. a. D. n. 172. p. 364. In Frankreich und Belgien geschieht diese Angabe ebenfalls nicht. — Vergl. v. *Espen* a. a. D. n. 13.

⁵⁵⁾ *Hallier* a. a. D. §. 1. p. 412.

⁵⁶⁾ Vergl. Cap. *Ventens ad pr. n. abbas.* 19. X. d. praescr. (II. 26.).

⁵⁷⁾ *Riganti* a. a. D. n. 171. p. 363.

Dagegen finden sich andrerseits Vorschriften, wornach gewisse Ordinanden in ihren Dimissorien an Niemand anders, als an einen ganz bestimmten Bischof zu weisen sind, so wie Verbote, wornach auf gewisse Ordinationsberechtigte keine Dimissorien ausgestellt werden dürfen. Ersteres gilt für die Ordinanden der sechs suburbicarischen Diözesen, welche nach der Constitution Alexanders VII.: *Apostolica sollicitudo* vom Jahre 1662 nur vom Vicarius Urbis geweiht werden dürfen, wobei es jedoch dem einzelnen Cardinalbischof unbenommen bleibt, sich nach seiner Diözese hinzubegeben und dort die Ordination vorzunehmen; auf die Tonsur bezieht sich das Edikt nicht ⁵⁸⁾. Jene Verbote aber schließen solche Dimissorien aus, welche an die ordinationsberechtigten Aelte gerichtet werden ⁵⁹⁾, auch sind relativ Dimissorien an griechische Bischöfe für Lateiner und umgekehrt, nicht gestattet ⁶⁰⁾.

Auch noch in einer andern Weise können die Dimissorien von spezieller oder allgemeiner Fassung seyn, je nachdem sie nämlich den Auftrag zur Ertheilung der Tonsur und einzelner Weihen, oder für alle Weihen ohne Unterschied enthalten ⁶¹⁾. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser letzteren Art ⁶²⁾ sprechen sehr entscheidende Gründe: Zu jeder höheren Weihe ist auch ein Fortschritt in den für

⁵⁸⁾ *Riganti* a. a. D. n. 175. sqq. p. 364.

⁵⁹⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. II. cap. 11. n. 12.

⁶⁰⁾ S. oben §. 42. S. 393. Vergl. *Layman* a. a. D. ad Cap. *secundum*. 9. X. d. temp. ordin. p. 510.

⁶¹⁾ *Thomassin* a. a. D. c. 7. n. 8. n. 11. p.

⁶²⁾ *Carol. Borr.* in Synod. Mediol. IV.

den geistlichen Stand nothwendigen Qualitäten erforderlich, denn ein Stillstand ist hier ein Rückschritt. Da nun die Weihen immer nur in gewissen Zwischenräumen ertheilt werden sollen, so ist ein Zeugniß, welches für die niederen Weihen genügend war, es nicht auch für die höheren ⁶³⁾ (vergl. §. 48. S. 467.), und wie leicht ist es möglich, daß ein Cleriker in der Zeit jener Zwischenräume seine Studien vernachlässigt und seinen Lebenswandel verschlechtert hat ⁶⁴⁾.

Die in der Regel gratis ⁶⁵⁾ zu ertheilenden Dimissorien erlöschen durch Ablauf der Zeit, auf welche sie ausgestellt waren ⁶⁶⁾, nicht aber, da sie eine Gnadensache sind, durch den Tod des Bischofes ⁶⁷⁾. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser seine eignen Dimissorien zurücknehmen ⁶⁸⁾, nicht minder, daß der Nachfolger sowohl

⁶³⁾ Daher gelten die für die niederen Weihen ausgestellten Litterae testimoniales nicht auch für die höheren. S. *Riganti* a. a. D. n. 94. p. 355.

⁶⁴⁾ *Hallier* a. a. D. §. 3. p. 414.

⁶⁵⁾ *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Reform. c. 1. Doch kann der Schreiber der Urkunde, wenn hierin nicht eine Gewohnheit ihm im Wege steht oder er ein eignes Salar dafür empfängt, eine kleine Belohnung in Anspruch nehmen. — Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 26. sqq. Ueber das Historische hierbei vergl. *Thomassin* a. a. D. P. III. Lib. I. c. 60. Tom. VII. p. 469. c. 62. p. 495.

⁶⁶⁾ S. v. *Espen* a. a. D. n. 28.

⁶⁷⁾ Nach Analogie von Cap. *Si super.* 9. d. offic. jud. del. in 6to. (I. 14.) und Cap. *Decet.* 6. d. R. J. in 6to. (V. ult.) — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 51. ad. 2. — S. auch *Layman*, Jus canon. ad Cap. *Gratam.* 20. X. d. offic. et pot. jud. del. p. 627.

⁶⁸⁾ *Schmier* a. a. D. n. 124.

die seines Vorgängers, als auch die während der Sedisvacanz von dem Capitelsvikar ausgestellt, widerrufen kann ⁶⁹⁾).

Die Alumnen einiger Collegia in Rom, namentlich des englischen und griechischen, haben, jene von Gregor XIII., diese von Urban VIII., das besondere Privilegium erhalten, daß sie ohne Dimissorien ihrer Bischöfe mit Erlaubniß ihres Protectors und mit Zustimmung ihres Refectors ordinirt werden können; andern Körperschaften sind hierauf gerichtete Bittgesuche abgeschlagen worden ⁷⁰⁾. — Von etwas anderer Beschaffenheit ist eine den Oratorianern von Papst Clemens VIII. zugestandene Bewilligung, wornach diesen zum Schutze wider die nicht wohlwollenden Tendenzen mancher Bischöfe gegen ihre Congregation, gestattet wurde, ihre Alumnen ohne Dimissorien des *Episcopus originis* von dem Bischof desjenigen Ortes weihen zu lassen, wo das einzelne Haus der Congregation belegen ist ⁷¹⁾.

⁶⁹⁾ *Riganti* a. a. D. n. 219. p. 368.

⁷⁰⁾ Vergl. *Riganti* a. a. D. n. 321. p. 380. n. 325. sqq. p. 381.

⁷¹⁾ *Riganti* a. a. D. n. 326.



4. Pflichten des ordinirenden Bischofs.

1. Ausschließung der Unfähigen und Untauglichen von dem Empfange der Weihen.

§. 44.

a) Prinzip der Ausschließung und Prüfung der Ordinanden.

Durch die Ordination wird das königliche Priestertum, diese göttliche und höchste Gewalt auf Erden, mitgetheilt. Sie setzt also in Demjenigen, welcher sie empfangen soll, die Fähigkeit und Tauglichkeit zu solcher Herrschaft voraus. Wer aber herrschen soll, muß selbst frei seyn; wer der göttlich-priesterlichen Heer- und Herrscherschaar beigezählt werden soll, muß nicht durch andre Fesseln von dem Feldlager des Herrn zurückgehalten werden ¹⁾. Befreit also muß er seyn von den Banden der Erbsünde, frei von der Herrschaft Andern nach den Gesetzen der Natur, nicht beherrscht muß er seyn von einem entgegengesetzten Willen, frei von Sünden und Verbrechen, frei von Banden, Mängeln und Gebrechen aller Art. Ist demnach die allgemeine Ordinationsfähigkeit der Bischöfe dadurch beschränkt, daß nur dem *Episcopus proprius* das Recht zusteht, davon Gebrauch zu machen, so ist auch dieser in der Ausübung seiner Befugniß gebunden, wenn derjenige gebunden ist, dem er die Herrschaft übertragen will. Ja selbst der höchste *Episcopus proprius* im ge-

¹⁾ Can. *Nullus episcoporum*. 1. D. 54.

samnten Reiche Christi auf Erden ist dann nicht völlig frei. Allerdings kann er vermöge seiner Schlüsselgewalt lösen, was die Kirche in dieser Beziehung gebunden hat, nicht aber kann er lösen, was Gott gebunden hat. Er kann den in der Knechtschaft der Erbsünde Schmachten- den nicht erlösen, wenn nicht Gottes Gnade in dem Sa- cramente der Taufe ihn befreit, er kann das göttliche Naturgesetz, welches das Weib dem Mann untergeordnet hat, nicht umstoßen, er kann die mächtige Gewalt der von Gott verliehenen menschlichen Willensfreiheit nicht über- winden, wenn der Mensch selbst von dieser göttlichen Ge- walt den Gebrauch macht, daß er durch sie die Fessel sich anlegt, welche ihn von dem Empfange des Priesterthums hinwegzieht. In allen diesen Fällen kann nicht geweiht werden; die Handlung, welche die Wirkungen des Ordo hervorbringen soll, würde hier nur dem äußeren Scheine nach einer Ordination gleich sehen, sie wäre unnütz ²⁾, sie wäre nichts mehr werth, als ein Spiel. Heilige Pflicht eines jeden Bischofes ist es daher, wohl darauf zu achten, daß er nicht durch die Vornahme jener Hand- lungen an den zum Empfange der Ordination völlig Un- fähigen, mit dem Heiligthum ein solches Spiel treibe. In andern Fällen kann die Weihe ertheilt werden, aber sie soll, sie darf es nicht, weil die Kirche in ihren Conones es verboten hat. Dadurch entsteht der Unterschied, wel- chen die Schule durch die Ausdrücke *Incapacität* und

²⁾ Vergl. *Schmatzgrueber*, Jus canon. Tit. XI. §. 3. n. 21. (Tom. I. p. 139). — *Schmier*, Jurispr. can. civ. Lib. I. Tract. XI. Cap. 3. Sect. 1. §. 1. (Tom. I. p. 423) und sämtliche Commentatoren zu *Greg.* IX. Decret. Lib. I. Tit. XI.

Irregularität, in Betreff des letztern an die Quellen sich anschließend³⁾, bezeichnet hat; dort steht eine von Gott gezogene Schranke, hier ein *Impedimentum canonicum* im Wege. Durch diese Verbote, von welchen das eine an das andere sich anreihet, wird der Kreis derer, die wirklich die Ordination empfangen dürfen, immer enger gezogen und muß es werden, da der Clerus, wie schon sein Name es sagt, eine besonders auswählte Schaar seyn soll. Nicht alle Menschen, sondern unter ihnen nur die Getauften, nicht alle Getauften, sondern unter ihnen nur die Männer, nicht alle Männer, sondern unter ihnen nur die, welche in ihrem Willen nicht geradezu dem Empfange der Weihe widerstreben, sind zu demselben fähig. Nachdem göttliche Ordnung den Kreis schon sehr verkleinert, da erst beginnen die Canones unter den Fähigen die Schranken zu ziehen. Diese Schranken müssen aber gleichfalls das ganze Gebiet des kirchlichen Heiligthums umgeben, sie müssen nicht hier enger, dort weiter gezogen seyn. Gerade in diesem Punkte ist die Gleichmäßigkeit der Disziplin ganz besonders nothwendig, weil sonst eine Menge untauglicher Individuen alsbald sich diejenigen Diözesen herausuchen würde, in welchen der ihnen anlebende Mangel nicht für ein Hinderniß der Weihe gilt. Jene Gesetze müssen daher solche seyn, die

³⁾ Cap. *Nisi quum*. 10. §. *Pro gravi*. 6. X. d. renunc. (I. 9.) Cap. *Quia circa*. 6. X. d. bigam. non ord. (I. 21.) Cap. *Tam litteris*. 33. X. d. testib. (II. 20.) und mehrere andre Stellen, welche *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. IV. p. 317. u. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 93. Note 3. anführen.

für die ganze Kirche ohne Ausnahme gelten ⁴⁾ und eben dieser Gleichmäßigkeit wegen ist auch die Dispensation in den meisten dieser Fälle dem Papste vorbehalten. Unter diesen Voraussetzungen sind wahre Regulae im eigentlichen Sinne des Wortes vorhanden und wer diesen Regeln gemäß nicht zur Ordination gelangen kann, ist Irregularis ⁵⁾.

Der Begriff der Irregularität ist daher daran geknüpft, daß in den Gesetzen wirklich etwas als Regel für die Ausschließung von den Ordines aufgestellt sey ⁶⁾, und zwar sind die Bedingungen, an welche in dieser Beziehung die Aufnahme in den geistlichen Stand geknüpft ist — denn von der Tonsur gilt hier im Allgemeinen daselbe, wie von den Weihen — theils die Gesundheit und Ausbildung des Körpers und des Geistes, Freiheit von welt-

⁴⁾ *Berardi* a. a. O. p. 317.

⁵⁾ Dieser Ausdruck ist jedoch nicht etwa als gleichbedeutend mit dem vom Concilium von Nicäa (Can. 17. s. Can. *Quoniam*. 2. D. 47.) gebrauchten: ἀλλότριος τοῦ κανόνος ἔσται, alienus a canone, alienus a regula existat anzusehen, wie dieß Viele (z. B. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 10. Cap. 1. n. 1. *Devoti*, Instit. canon. Tom. I. p. 857) annehmen; dem Canon fremd seyn, will sagen, daß ein Geistlicher aus dem Canon, der Matrikel der Kirche, bei welcher er bisher angestellt war, wegen eines Verbrechens ausgestrichen werden solle. Vergl. *Caspeyres* (Note 9.) S. 32. Note 14.

⁶⁾ Cap. *Is, qui*. 18. d. sent. excomm. in 6to. Is, qui in ecclesia sanguinis aut seminis effusione polluta, vel qui praesentibus majori excommunicatione nodatis scienter celebrare praesumat, licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen (*quum id non sit expressum in jure*) laqueum non incurrit.

lichen Pflichten, Milde und Reinheit der Sitte; da die Makellosigkeit sich sogar auf die Geburt bezieht, so darf um so weniger der Ordinand mit Lastern und Verbrechen befleckt seyn. Die Grundlage für das ganze System der Canones war theils in den Geboten des alten Bundes, theils und mehr noch in denjenigen Vorschriften, welche der heilige Paulus in seinen Briefen an Timotheus und Titus wegen der Weihe erlassen hatte ⁷⁾, gegeben. Wenn demnach die Geseze erst nach und nach die einzelnen Fälle näher bestimmt haben, so darf man doch aus dem spätem Vorkommen des Ausdruckes Irregularitas (S. 411.) nicht den Schluß ziehen, die Sache selbst sey nicht von den ältesten Zeiten her in der Kirche da gewesen ⁸⁾.

Die Irregularität ⁹⁾ wird demgemäß am Geeignetsen dahin definirt, daß sie ein durch die Kirchengeseze festgestelltes (Note 6), daher canonisches Hinderniß zum

⁷⁾ *Tim.* III. 2. sqq. V. 22. *Tit.* I. 6. 7. sqq.

⁸⁾ *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Latores*. 4. X. d. cler. excomm. ministr. (V. 27.) n. 5. Tom. V. p. 424.

⁹⁾ Vergl. *Gibalinus*, de irregularitate. — *Mart. ab Azpilcueta*, (Doctor Navarrus, daher gewöhnlich *Navarrus* genannt) *Euchiridion sive Manuale Confessariorum et Poenitentium* (zuerst spanisch, dann lateinisch Venet. 1683. 4to.) Cap. 27. (Opp. Lugd. 1689. fol. Tom. III.) — *Conférences ecclésiastiques du diocèse d'Angers*, sur les Irrégularités, tenues en 1710; rédigées par *M. Babin*, par l'ordre de *Mons. Jean de Vaugirard*, Evêque d'Angers. — *Alphons de Liguorio*, *Homo apostolicus* Tract. XIX. Cap. 3. (Edit. Vesont. 1837. p. 594. sqq.) — *Laespèyres*, Abhandlung über die Ordination in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. Dritte Section. Th. 5. S. 29. u. ff.

Empfange und zur Ausübung der Weihen sey. Dazu ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, daß die Kirchengesetze in jedem einzelnen Falle das Wort: Irregularis gebraucht haben, denn sonst hätte es vor Innocenz III. keine Irregularität gegeben, sondern es kann die Absicht derselben, eine solche zu begründen, bisweilen auch sonst deutlich erkannt werden ¹⁰⁾; auch kann möglicherweise die kirchliche Gewohnheit eine Irregularität ausbilden ¹¹⁾. In älterer Zeit, wo die Ordination zugleich immer auch für ein bestimmtes Kirchenamt geschah, schloß sich der Verlust desselben an die Irregularität eben deshalb an, weil der irregulär Gewordene gerade die mit dem Kirchenamte verbundenen Funktionen nicht mehr ausüben konnte; nachdem aber die absoluten Ordinationen gebräuchlich worden sind, hat die Irregularität nur noch ausnahmsweise eine Beziehung auf das Benefizium des Geistlichen behalten; hier kommt dieser Punkt einstweilen nicht in Betracht. —

So einfach demnach der Begriff der Irregularität ist, so hat dennoch diese Lehre ihre großen Schwierigkeiten; diese liegen weniger in der historischen Ausbildung der einzelnen Gründe der Ausschließung, als vielmehr darin, daß die Schule eben jenen Begriff nicht ganz in seiner Einfachheit festgehalten, sondern hin und wieder manches Fremdartige demselben beigemischt hat. So hat es geschehen können, daß man von ursprünglich richtigen

¹⁰⁾ *Gonzalez Tellez a. a. D.*

¹¹⁾ *Reiffenstuel, Jus canon. Lib. V. Tit. 37. §. 4. n. 67. Tom. V. p. 304.*

Wahrnehmungen ausgehend, dennoch zu mancherlei Mißverständnissen gekommen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Irregularität aus verschiedenen Ursachen entspringen kann und daß zu diesen insonderheit auch die Verbrechen gehören, welche der Ordinand oder der Cleriker begangen hat. Von diesem Standpunkte aus läßt sich auch gegen die gangbare Unterscheidung, welche die Schule zwischen Irregularitas ex defectu und ex delicto gezogen hat, und zwar um so weniger etwas einwenden, als bereits Innocenz III. die Nota defectus und Nota delicti von einander sondert¹²⁾; es hat daher auch hier diese Eintheilung beibehalten werden können. Dessenungeachtet darf man nicht übersehen, daß diese Unterscheidung von der Schule viel zu scharf gezogen und gerade durch die zu strenge Absonderung der aus Verbrechen entspringenden Irregularität von den übrigen Arten manche falsche Auffassung vermittelt worden ist. Alle, wenn gleich noch so verschiedenen Fälle der Irregularität haben nicht nur den Ursprung in der kirchlichen Gesetzgebung, auch nicht bloß die Wirkung, daß sie von den Weihen ausschließen, mit einander gemein, sondern auch ihr inneres Prinzip, ihr ganzer Charakter ist ein durchaus gemeinschaftlicher, mit andern Worten: auch die Irregularitas ex delicto entspringt aus einem Defekt. Unter der Voraussetzung der so eben angegebenen Punkte ist die Irregularität schlechthin der Mangel einer zu den Weihen erforderlichen Eigenschaft. Gerade darauf, daß man dies festhält, kommt weit mehr an, als man auf den ersten Anblick glauben sollte. Demgemäß ist die Irregu-

¹²⁾ Cap. *Accedens*. 14. d. purgat. canon. (V. 34.)

Irregularitas ex delicto der Mangel der Eigenschaft: ohne Verbrechen zu seyn. Wem diese Eigenschaft fehlt, der soll nicht geweiht werden und er steht mit diesem Mangel — von seiner Straffälligkeit ist ganz abzusehen — demjenigen gleich, welchem die hinlängliche körperliche Gesundheit fehlt. Ein jeder solcher Mangel nämlich, der damit Behaftete mag dabei schuldig seyn oder nicht, schließt gleichmäßig von den Weihen aus: wer den Andern eines Gliedes seines Körpers beraubt, wird dadurch freilich irregulär, aber der unschuldig Verstümmelte wird es auch: wer einen Mord begangen hat, wird irregulär, der unschuldige Geistliche aber, welcher einen armen Sünder zur Richtstätte begleitete, wird zwar nicht dadurch, wohl aber dann irregulär, wenn er aus Mitleid, um die Qual abzukürzen, seinerseits auch nur das Mindeste zur Beschleunigung der Hinrichtung thut.

Die innere Verwandtschaft und Gemeinschaft aller Irregularitäten übersehend, hat man vorzüglich zwei irrtümliche Vorstellungen beigemischt. Die Eine, welche von mehreren Theologen und Canonisten selbst in die Definition der Irregularität aufgenommen worden ist ¹³⁾, besteht darin, daß diese bei Verbrechen immer auch nach geleisteter Buße fort dauere, die Andre darin, daß man die *Irregularitas ex delicto* für eine Strafe erklärt hat. So wahr es ist, daß trotz geleisteter Buße öfters eine Irregularität zurückbleibe ¹⁴⁾, so trifft dieß jedoch weder

¹³⁾ *Navarrus* a. a. D. n. 191. p. 938. — *van Espen* a. a. D. n. 5.

¹⁴⁾ *Navarrus* a. a. D. sagt: *Dixi . . . posse quem absolvi a peccato, quo irregularitas incurritur, remanente ipsa.*

auf alle Fälle zu, noch ist man berechtigt, die zurückbleibende als Irregularitas ex delicto zu bezeichnen. Die Buße hebt das Verbrechen und in so fern die unmittelbar aus demselben entspringende Irregularität, aber sie kann nicht immer gewisse andre Irregularitäten, welche mittelbar an das Verbrechen sich anschließen, z. B. den Defectus lenitatis, famae, fidei, überwinden ¹⁵⁾). Eben so häufig hat man aber auch den Gedanken festgehalten, daß die Irregularitas ex delicto eine Strafe für das Verbrechen sey und sie daher geradezu bei der Lehre von den Strafen abgehandelt ¹⁶⁾); dieß geschieht jedoch meistens mit

¹⁵⁾ Das Nähere s. §. 54. §. 55.

¹⁶⁾ Z. B. bei *Wiestner*, Jus canonicum. Lib. V. Tit. XXXVII. n. 34. Tom. V. p. 384. sqq. — *Reiffenstuel* a. a. D. §. 4. n. 63. p. 304. . . irregularitas est una de septem poenis canonicis et dicitur poena saltem large loquendo. — Der heilige *Alphons*, Homo apostolicus a. a. D. n. 72. sagt von ihr: Irregularitas, licet non esset censura, quia tamen cum ea valde assimilatur ei propterea annectitur und fährt dann, nachdem er die Meinung, sie sey keine Strafe, für die wahrscheinlichere erklärt hat (n. 73.) fort: Et licet sit poena, non est tamen medicinalis, nempe ad impedienda peccata futura; nam haec imponitur ob peccata praeterita, et est poena mere punitiva. — Auch *Berardi* a. a. D. handelt die Irregularität am Schluß seines Werkes bei dem kirchlichen Strafrechte in einer Dissertation ab, welche die Ueberschrift: De reis per poenas puniendis führt. Hier sagt er Vol. IV. p. 318: Dixi inprimis impedimentum, ut statim intelligeretur, irregularitatem multum distingui a censuris, imo nec proprie per se esse poenam, quandoquidem irregularis esse potest etiam qui nullum omnino crimen admisit, quamquam poenae loco revera sit irregularitas, quum ob crimen indicitur. Etwas weiter sagt er: irregularitatis species, quae ex cri-

einigem Schwanken, denn der wesentliche Unterschied zwischen Irregularität und Strafe konnte selbst denen nicht entgehen, welche ihr diese Stelle erwiesen.

Die Irregularität tritt in allen Fällen auf gleiche Weise ein, nämlich *ipso jure*, nicht durch richterliches Erkenntniß ¹⁷⁾, sie kann daher auch nur durch Dispensation und zwar in der Regel nur durch eine solche, die von dem höchsten kirchlichen Gesetzgeber erteilt wird, gehoben werden. Es gilt dieß in Betreff jeder zu dem Zeitpunkte, wo Jemand die Ordination begehrt, bei ihm vorhandenen Irregularität. Allerdings ist es richtig, daß der Mangel des hinreichenden Alters sich im Laufe der Zeit von selbst hebt, allein dieß bezieht sich auf die Zukunft, in dem Augenblicke aber, wo wirklich trotz des vorhandenen Mangels zur Ordination geschritten werden soll, bedarf es der Dispensation ¹⁸⁾. Eben so kann der Mangel wissenschaftlicher Bildung durch Studium, der Mangel körperlicher Gesundheit durch Genesung, der Mangel des Glaubens durch Hineinleben in denselben, der Mangel des guten Rufes durch Lebensbesserung, der Mangel der ehelichen Geburt durch Legiti-

mine proficiscuntur et proprie poenae sunt. Der ganze Abschnitt, in welchem der Verfasser sich bemüht, den Unterschied zwischen Irregularität, Suspension und Deposition festzustellen, dient zum Beweise einerseits davon, wie wesentlich dieser Unterschied sey, andererseits davon, wie Berardi durch den irrigen Gedanken die Irregularität als Strafe zu behandeln, obschon er jene richtig definiert, sich so verwirrt, daß er aus dem selbstgeschaffenen Dilemma nicht herauskommt und zuletzt doch eigentlich es fast eingestehen muß (Note 20.), daß die Irregularität keine Strafe sey.

¹⁷⁾ Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 65.

¹⁸⁾ Ueber diese ist bei den einzelnen Arten der Irregularität das Erforderliche bemerkt.

mation, der Mangel, welcher aus einem Verbrechen entspringt, durch die Buße gehoben werden, aber dieses Alles bezieht sich auch bloß auf die Zukunft; der Unwissende, der Gebrechliche, der Neophyt, der Infamirte, der Bastard, der Verbrecher und dieser um so mehr, wenn ihm, wie gewöhnlich, noch andere Irregularitäten im Wege stehen, bedürfen sämmtlich der Dispensation. Aber eben darum ist es eine verkehrte Auffassung der Irregularität, wenn man sie deshalb, weil sie nur durch Dispens hinweggenommen werden kann, in vielen Fällen für eine lebenslängliche Strafe erklärt. Berücksichtigt man aber ferner den oben hervorgehobenen und kurz zuvor berührten Gesichtspunkt, daß durch die Irregularität eine Menge ganz unschuldige Personen mit Verbrechern in eine Classe gestellt sind, nimmt man wahr, daß keinerlei Rechtsunwissenheit auf die Irregularität einen Einfluß ¹⁹⁾ hat, während dies bei einer Strafe doch denkbar ist, daß ferner diese möglicherweise auch ungerecht seyn und rückgängig gemacht werden kann, so sind diese Merkmale gewiß genügend, um darauf hinzuweisen, daß man in der Irregularität vergeblich nach dem Begriffe der Strafe sucht.

Wie wenig der Charakter der Strafe in der Irregularität enthalten sey, erkennt man aber am Leichtesten, wenn man sich die Motive der kirchlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand deutlich vor Augen stellt. Die Canones wollen gleichsam unter den Menschen sichten, sie wollen den Clerus, so zu sagen die Elite aus den Menschen, für den Dienst der Kirche haben, nicht aber

¹⁹⁾ Vergl. *Leuren*, *Forum eccles.* Lib. V. Tit. 37. Q. 514. Tom. V. p. 275.

waltet hierbei die Absicht vor, irgend Jemand zu bestrafen ²⁰). Sie geben daher in ihren Vorschriften über die Irregularität den Bischöfen nur eine gesetzliche Instruktion, wornach diese zu beurtheilen haben, welche Menschen sich zur Aufnahme in den geistlichen Stand qualifiziren, welche nicht. So hoch erhaben auch diese Wahl (*delectus*) der Kirche über der Aushebung für den weltlichen Kriegerstand dasteht, so darf man doch die Vergleichung mit dieser nicht verschmähen. Die Bischöfe sind von der Kirche beauftragt, die — *sit venia verbo* — Rekruten für die *Militia spiritualis* auszuheben und diese müssen mindestens ein gewisses, allerdings hoch festgestelltes geistiges Maas erreicht haben, sie müssen an Leib und Seele gesund, an Glauben kräftig, von Herzen mild, ohne Flecken der Geburt, in ihrem Rufe ohne Tadel, von Verbrechen rein seyn. Alle diese Vorschriften der Kirche, durch welche Unzählige von den Weihen ausgeschlossen werden, gingen von der göttlichen in ihr herrschenden Weisheit aus und wenn man sie strenge beobachtete, so könnten nur Würdige zu dem geistlichen Stande den Zutritt erhalten ²¹).

Vollkommen würdig ist freilich nach menschlicher Gebrechlichkeit Keiner, aber unter den Gebrechlichen sollen doch wenigstens nur diejenigen aufgenommen werden, die solche

²⁰) Dieß muß zuletzt auch *Berardi* a. a. O. p. 319. eingestehen, indem er sagt: *Revera irregularitas non tam indicitur aut ob poenam, aut odio illius, qui irregularis dicitur, quam ad conciliandum decus rebus sacris, quas minime convenit tractari ab omnibus sine discrimine; at suspensionis censura, item poena depositionis tota potissimum eo spectat, ut reus coerceatur, puniatur.*

²¹) *Bergl. Cap. Nihil. 44. §. Episcopi. X. d. elect. (I. 6.)*

Eigenschaften in sich vereinen, welche sie als berufen und tauglich erscheinen lassen. Aber eben damit hiebei nicht der nur zu oft täuschende Schein den Ausschlag gebe, soll der Bischof Jeden, dem er die Weihen zu erteilen im Sinne hat, vorher strenge geprüft haben²²⁾, ob derselbe zum Cleriker berufen sey oder nicht. Das apostolische Wort: „Keinem lege sogleich die Hand auf“²³⁾, welches der heilige Paulus dem Timotheus ans Herz legte, ist allen Bischöfen gesagt²⁴⁾. Es erscheint daher als eine strafbare Nachlässigkeit²⁵⁾, wenn ein Bischof jene Prüfung verabsäumt, geschweige dessen, daß er etwa aus Eitelkeit, sich von einer großen Schaar von Clerikern umringt zu sehen, jene Pflicht verlegt²⁶⁾ oder sogar das Verbrechen der Simonie begeht, indem er sich durch Geld beethören läßt, die Ordination zu erteilen²⁷⁾. In Betreff der Weihen gilt kein Ansehen der Person²⁸⁾, in Betreff ihrer darf von dem sonst wohl auf dem Gebiete des Rechts

²²⁾ Cap. *Constitutus*. 9. X. d. purgat. can. (V. 34.) Papst Lucius III. sagt in dieser Dekretale dem Bischof von Winchester, der mit großer Strenge in der Auswahl der Eidhelfer verfuhr: *tanquam ordinationes facturus: utinam sic discuteres ordinandos!*

²³⁾ 1. *Tim.* V. 22.

²⁴⁾ C. Can. *Quid est*. 3. D. 78. (*Leo I.*) — Vergl. auch *Chrysost.* Hom. 16. in *Tim.*

²⁵⁾ Vergl. *Barbosa*, de offic. et potest. *Episc.* P. II. Alleg. 10. n. 1. sqq. Tom. II. p. 204. sqq.

²⁶⁾ Can. *Si officia*. 2. D. 59. (*Zosim.*) . . . *qui pompam multitudinis quaerunt et putant ex hac turba aliquid sibi dignitatis acquiri.*—*Rarum est enim omne, quod magnum est.* —

²⁷⁾ Can. *Quibusdam*. 117. C. 1. Q. 1. — Can. *Ex multis*. 9. C. 1. Q. 3.

²⁸⁾ Can. *Estote*. 119. C. 1. Q. 1.

anerkannten Sage: Jeder ist tauglich, bis das Gegentheil erwiesen wird ²⁹⁾, kein unbedingter Gebrauch gemacht werden, sondern umgekehrt, sorgfältig muß nach Allem geforscht werden, hier muß, trotz der Präsumtion für einzelne Tugenden, herausgestellt werden, daß bestimmte in den Gesetzen geforderte Eigenschaften wirklich vorhanden, andere aber, als Hindernisse bezeichnete, sicherlich nicht da sind ³⁰⁾. Es ist daher zwar nicht unwahr, daß Alle geweiht werden können und dürfen, wenn nicht bestimmte Hindernisse im Wege stehen ³¹⁾, allein die Zahl derer, welche ausgeschlossen werden, ist so groß, und die Zahl derer, welche zu den Weihen zugelassen werden, so klein, daß es fast überflüssig erscheint, jene Regel aufzustellen. Wenn dann aber auch nur Wenige durch die enge Pforte, welche die Canones noch offen gelassen haben, hindurchschreiten, so ist es für die Kirche ein weit größerer Gewinn: wenige gute, als viele schlechte Cleriker zu haben ³²⁾. Was nützt es ihr, wenn der Bischof, erfüllt von dem göttlichen Feuer des heiligen Geistes, mit seinen entzündenden Worten: *Accipe spiritum sanctum*, um sich herum keine hell und rein gen Himmel aufflammende Kerzen, sondern eine Menge von Schwefellichtern entbrennen

²⁹⁾ Cap. *Dudum*. 16. X. d. praesumt. (II. 23.): quum prima facie praesumatur idoneus, nisi aliud in contrarium ostendatur.

³⁰⁾ Vergl. *Fermosini*, de offic. et sacris Eccl. Tract. I. Tit. XII. Ad Rubr. Q. 1. n. 13. sqq. (Opp. Tom. II. p. 313.) — *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. XII. n. 7. 8. (Tom. I. p. 276.)

³¹⁾ *Pirhing*, Jus canon. Tit. XI. Sect. 1. §. 2. n. 6. (Tom. I. p. 395.)

³²⁾ Can. *Tales*. 4. D. 23. (suppos.) — Cap. *Quum sit* 14. X. d. aet. et qual. praef. (I. 14.)

macht, die nicht bloß einen trüben Schein auf die Kirche werfen, sondern noch obendrein das Heiligthum mit dem Geruch ihrer Sünden erfüllen? Da ladet der Bischof selbst die Schuld auf sich, wenn er Solche geweiht, die durch das Vergerniß, das den Gläubigen sie geben, diese, statt sie in den Triumphzug der Braut Christi einzureihen, vielmehr aus demselben hinausstoßen³³⁾.

Die Würde des Priesterthums und die Erfahrung haben die Geseze und die Praxis der Kirche von den ältesten Zeiten dahin bestimmt, auf eine strenge Prüfung der Cleriker zu dringen, so daß selbst die Heiden von der Zweckmäßigkeit der in dieser Hinsicht getroffenen Einrichtungen sich überzeugten³⁴⁾. Schon das Nicänische³⁵⁾, so wie das dritte carthaginienfische Concilium³⁶⁾ stellen das Prinzip der Nothwendigkeit der Prüfung mit Berücksichtigung des Zeugnisses der Gemeinde auf³⁷⁾; sie und ältere päpstliche Dekretalen³⁸⁾, so wie die Beschlüsse der spätesten in das neunte Jahrhundert zu versetzenden Mannetischen Synode³⁹⁾ enthalten eine Form für die Prüfung der Cleriker. Diese stand vorzugsweise dem Archidiacon zu⁴⁰⁾, der

³³⁾ Can. *Hi, quoscunque*. 44. C. 1. Q. 1.

³⁴⁾ Ael. Lampridius in Alexand. Sev. — Vergl. *Conférences d'Angers, sur le sacrem. de l'ordre*. Juill. 1709. Q. 1. p. 120.

³⁵⁾ Can. *Si qui*. 4. D. 81. (Vergl. Can. *Si quis*. 7. D. 24.)

³⁶⁾ Can. *Nullus*. 2. D. 24. (*Conc. Carth. III. c. 22.*)

³⁷⁾ Vergl. Can. *Episcopus sine*. 6. D. 24. (*Stat. eccl. ant.*) Ep. — *civium conniventiam et testimonium quaerat.*

³⁸⁾ Vergl. Can. *Presbyteri*. 3. D. 24. (*Gelas.*) — *si de ejus vita vel moribus nihil est, quod contra canonum veniat statuta. — Si conversatio ejus patitur.*

³⁹⁾ Can. *Quando*. 5. D. cit.

⁴⁰⁾ Cap. *Ad haec*. §. *In quadam*. 5. Cap. *Ut nostrum* 9. X. d. offic. archidiac. (I. 23.)

noch jetzt bei der Ordination selbst die Ordinandem dem Bischof vorstellt ⁴¹⁾, ehedem aber nochmals alle Anwesenden öffentlich zu befragen hatte, ob Keinem ein Hinderniß bekannt sey. Jener Can. Quando der erwähnten Synode hat aber offenbar dem Entwurfe zum Grunde gelegen, den eine von Paul III. niedergesetzte Commission von Cardinälen im Jahre 1538 dem Papste überreichte ⁴²⁾. Man war vollkommen dessen inne geworden, daß gerade in diesem wichtigen Punkte die kirchliche Disziplin ganz und gar in Verfall gerathen sey, und so wurden denn auf jener Grundlage von dem Kirchenrathe von Trient mehrere die Prüfung der Cleriker betreffende Reformationsdekrete ⁴³⁾ angenommen. Unter den nachfolgenden Päpsten haben Clemens VIII. ⁴⁴⁾, Alexander VII. ⁴⁵⁾, Innocenz XIII. ⁴⁶⁾, und Benedikt XIV. ⁴⁷⁾ in ihren Constitutionen den Bischöfen die größte Sorgfalt in dieser Beziehung ans Herz gelegt.

Nach der Vorschrift dieser Kirchengesetze sollte eigentlich eine dreifache Prüfung (Scrutinium) Statt finden, doch ist die erstere in Deutschland nicht allgemein praktisch, obgleich sie es wohl verdiente ⁴⁸⁾. Es soll nämlich,

⁴¹⁾ Cap. unic. X. d. scrutin. in ord. faciendo. (I. 12.)

⁴²⁾ C. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. V. cap. 3. n. 3. — *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. II. p. 942.

⁴³⁾ *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Reform. c. 4. c. 5. c. 7. c. 12.

⁴⁴⁾ *Clem.* VIII. P. Const. 400. *Dives in misericordia.* ann. 1599. (*Bullar.* Tom. V. P. 2. p. 255.)

⁴⁵⁾ *Alexandr.* VII. P. Const. 125. *Apostolica sollicitudo.* ann. 1662. (*Bullar.* Tom. VI. P. 5. p. 245. *Bullar.* Tom. XI. P. 2. p. 258.)

⁴⁶⁾ *Innoc.* XII. P. Const. 34. *Apostolici ministerii.*

⁴⁷⁾ *Bened.* XIV. Epist. commonit. ad omnes Episcop. (*Bullar.* *Bened.* XIV. Tom. I. d. 2.)

⁴⁸⁾ Vergl. *Schmier* a. a. D. §. 2. n. 23. p. 437. — *Wiest-*

sobald sich Jemand zum Empfange der Ordination oder auch nur der Tonsur meldet, was dann mindestens einen Monat vor der üblichen Ordinationszeit zu geschehen hat, dem Pfarrer seines Wohnortes aufgegeben werden ⁴⁹⁾, daß er auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung in der Kirche genaue Kunde über die Qualitäten des Bewerbers einziehe und darüber an den Bischof Bericht erstatte. Es scheint, daß weltliche Rücksichten es herbeigeführt haben, warum die Pfarrer sich gerade eines solchen Geschäftes entschlagen haben; allein so wenig sie einerseits nöthig hätten, auf anonyme Briefe, welche sich gegen sie über die Eigenschaften der Ordinandcn aussprechen, Rücksicht zu nehmen, eben so sehr ist es auch ihre Pflicht, als diejenigen, welche am besten im Stande sind, Zeugniß zu geben, dieses ohne Rückhalt und ohne Verschweigen der ihnen bekannten Wahrheit zu thun ⁵⁰⁾. — Das zweite Scrutinium wird gewöhnlich einige, meistens vier Tage vor der Ordination vorgenommen, und zwar sollen die Ordinandcn von dem Bischof mit Zuziehung von Priestern und andern des göttlichen und kirchlichen Gesetzes kundigen Männern ⁵¹⁾, welche er beliebig wählt ⁵²⁾, für deren Verfahren er aber verantwortlich bleibt ⁵³⁾, geprüft werden. Das Concilium von Trient (Note 51.) hat

ner, Jus canon. Lib. I. Tit. XII. n. 2. (Tom. I. p. 409.) —

Boeckhn, Jus canon. Lib. I. Tit. XII. n. 2. (Tom. I. p. 178.)

— *v. Espen* a. a. D. n. 27.

⁴⁹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Reform. c. 5.

⁵⁰⁾ *Conférences d'Angers* a. a. D. p. 130. p. 132.

⁵¹⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. c. 7.; vergl. *Can. Quando*. 5. D. 24.

⁵²⁾ *Cened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. IV. cap. 7. n. 2.

⁵³⁾ *Glossa* zu Cap. *Ad haec*. 7. d. offic. archidiacon. vers.

es hierbei zur Vorschrift gemacht, daß vorzüglich auf sieben Punkte Rücksicht genommen werden solle ⁵⁴). Der Anfang ist damit zu machen, daß die Herkunft (Genus) des Ordinandens festgestellt wird: ob er von ehelich mit einander verbundenen und zwar freien Eltern, so wie auch aus welcher Gegend er herkommt, weil es darauf ankommt, die Competenz des Bischofs zu begründen, eben so muß man ermitteln, ob die Eltern des Ordinandens häretisch oder ungetauft waren oder sind ⁵⁵). Die Herkunft so wie das Alter (Aetas) desselben, als ein anderer zu erforschender Punkt, werden am Leichtesten durch Taufscheine und Zeugnisse weltlicher Ortsbehörden erwiesen ⁵⁶); sind etwa in Kriegsläufen die Pfarrbücher und Registraturen verloren gegangen oder zerstreut worden, so genügt mündliches Zeugniß; daß der Ordinand das hinlängliche Alter erreicht habe, kann auch der Augenschein lehren. Dieser gibt überhaupt in Betreff der äußeren Eigenschaften, über die Person (Persona), insofern Aufschluß, ob der Ordinand nicht etwa ein äußeres Gebrechen an sich habe, welches ihn zum Dienste des Altars untauglich mache ⁵⁷). Daß er keiner kirchlichen Censur unterliege, ist dem Ordinand auf sein Wort zu glauben; über seine reine Ab-

examinetur. — Es ist daher seine Gegenwart bei dem Examen anzuempfehlen. Vergl. v. *Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 9. cap. 4. n. 12.

⁵⁴) Vergl. *Leuren*, Forum eccl. seu Jus canon. Tit. XII. Q. 602. Tom. I. p. 335.

⁵⁵) *Barbosa* a. a. D. n. 4. sqq. p. 205. — *Reiffenstuel* a. a. D. Tit. XII. n. 6. p. 276. C. §. 23. a. C.

⁵⁶) *Pirhing* a. a. D. n. 4. not. 2. p. 438.

⁵⁷) *Glossa* ad Cap. *Quando*. cit. — Vergl. Can. *Hinc etenim*. 1. D. 49. (*Greg. M.*) — C. unten §. 47.

sicht ⁵⁸⁾ in Betreff des Empfanges der Weihen, wie der Consur, soll sich der Bischof so viel es geht, möglichst Auskunft verschaffen, denn er soll nur solche ordiniren, bei welchen vorauszusehen ist, daß sie auch wirklich im geistlichen Stande verbleiben wollen (§. 34. C. 293.). Als ein Anhaltspunkt dazu kann das Scrutinium in Betreff des Lebenswandels und der Sitten ⁵⁹⁾ (Mores) dienen, worüber die Litterae testimoniales und anderweitige Zeugnisse, namentlich der Vorstände der Lehranstalten, welche der Ordinand besuchte, Auskunft geben. Auch muß er beweisen, wenn nicht schon die Notorietät dafür spricht, daß es ihm nicht an zeitlichen Mitteln fehle, um in dem geistlichen Stande leben zu können ⁶⁰⁾ (Institutio). Ob er in dem Glauben (Fides) fest ⁶¹⁾ und die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse (Doctrina) sich angeeignet habe, darüber muß er in dem mit ihm anzustellenden Examen Beweise abgeben. Von diesem darf nur dann Umgang genommen werden, wenn der Ordinand auf einer Universität den Grad eines Licentiaten oder Doctors erworben ⁶²⁾; der Regularstand befreit wohl von den übrigen Bestandtheilen des Scrutiniums ⁶³⁾

⁵⁸⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 19. p. 207. — *Schmier* a. a. D. §. 4. n. 248. p. 428. — *Fermosini* a. a. D. n. 16. p. 313.

⁵⁹⁾ Vergl. *Can. Pervenit.* 26. D. 86. und die meisten Canones in D. 46. — Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 14. sqq. p. 206. Der Ordinand darf auch nicht zu einfältig seyn. C. *Can. Petrus.* D. 39. *Can. Episcoporum.* §. *Sane.* 1. D. 74. §. 58.

⁶⁰⁾ Wegen des sogenannten Titulus s. unten §. 57.

⁶¹⁾ Wegen der Neophyten s. §. 48.

⁶²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Reform. c. 13. — Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 17. p. 207. — *Boeckhn* a. a. D. n. 3. p. 179.

⁶³⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 12. — *Riganti*

nicht aber von dem Examen, außer wenn ein Orden ein ausdrückliches päpstliches Privilegium in dieser Beziehung erworben hat. Ein solches ist namentlich der Gesellschaft Jesu durch Papst Gregor XIII. zu Theil geworden ⁶⁴⁾ und sollte die Gültigkeit desselben in Folge der Constitution Sixtus V. *Sanctum et salutare* zweifelhaft geworden seyn, so hat doch Paul V. in einer Bulle ⁶⁵⁾ vom Jahre 1606 alle und jede der Gesellschaft von den Päpsten erteilten Privilegien ausdrücklich anerkannt ⁶⁶⁾.

Das dritte Scrutinium ist gegenwärtig eine Formalität. Von der früheren Thätigkeit des Archidiacon (S. 424.) in Betreff der Prüfung ist nur noch das übrig geblieben, daß er dem Bischöfe bei der Ordination die zu Weihenden vorstellt und ihm auf die bei jedem Einzelnen übliche Frage: ob er wisse, daß derselbe würdig sey? die von der Kirche vorgeschriebene Antwort gibt: daß er ihn, soweit die menschliche Gebrechlichkeit es erkennen könne, dafür halte. So lange der Archidiacon selbst das Examen hielt, war er auch die geeignete Person, die am Schlusse die beste Auskunft geben konnte, allein jetzt ist bereits zuvor die Zulassung kirchlich entschieden und der Archidiacon ist bloß noch das Organ, welches diesen Beschluß ausspricht. Aus diesem Grunde sagt er daher keine Unwahrheit, wenn ihm zufälliger Weise ein verborgenes Hinderniß, welches einem Ordinanden im Wege stehen würde, bekannt geworden ist, vorausgesetzt,

Comment. in Regul. Canc. Apost. Reg. XXIV. §. 3. n. 282. (Tom. II. p. 375.)

⁶⁴⁾ *Greg. XIII. P. Const. ann. 1582.: Pium et utile. — Riganti a. a. D. n. 290. p. 376.*

⁶⁵⁾ *Paul V. P. Const. Quantum Religio.*

⁶⁶⁾ *Pirhing a. a. D. n. 5. p. 438.*

daß er zuvor das Seinige gethan hat, den Ordinanden zum Rücktritte zu bewegen und er selbst nicht von dem Ordinationsakte fortbleiben kann, ohne auf den Ordinanden einen Verdacht zu werfen. Auf diese Weise beurtheilen die Canonisten einhellig, nach dem Vorgange Papst Innocenz III. ⁶⁷⁾ den vorliegenden Fall ⁶⁸⁾. In der Pflicht eines solchen Ordinanden läge dann freilich der Rücktritt, sobald dieser ohne Nachtheil für seine Ehre geschehen kann ⁶⁹⁾. Wenn er aber bleibt und an ihm die Handlung der Ordination vollzogen wird, so fragt sich, ob die Weihe gültig ist, wenn der Bischof im Voraus erklärt, er wolle Keinen weihen, welchem ein Hinderniß im Wege steht? Dennoch darf an der Gültigkeit der Weihe wegen dieser Protestation nicht gezweifelt werden ⁷⁰⁾; denn diese Worte spricht der Bischof insofern bloß für sich, als er sich damit von aller Schuld daran, einen Unwürdigen zu weihen, lössagt, die Handlung der Ordination aber vollzieht er im Namen und in der Kraft Gottes ⁷¹⁾. Sind jene Worte jedoch unter Androhung der Excommunication gesprochen, so ist die Strafe, welche den Ordinirten jedenfalls trifft,

⁶⁷⁾ Cap. unic. X. d. scrutin. in ordin. faciendo. (I. 12.)

⁶⁸⁾ Vergl. *Layman*, Jus canon. in cap. cit. p. 524. — *Pirling* a. a. D. n. 7. not. 2. p. 439. — *Wiestner* a. a. D. n. 10. p. 412. — *Schmatzgrueber* a. a. D. n. 4. p. 155. — Vergl. auch *Bened.* XIV. a. a. D. n. 4.

⁶⁹⁾ Can. *Ex poenitentibus*. 55. D. 50. — Can. *Quicumque*. 5. D. 81. — Cap. *Innotuit*. 20 X. d. elect. — Vergl. *Schmier* a. a. D. n. 37. p. 438.

⁷⁰⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 23. p. 207. — *Conférences d'Angers* a. a. D. p. 125.

⁷¹⁾ *Schmier* a. a. D. n. 38. sqq. p. 438. — *Conférences* a. a. D. p. 128.

nur vermöge päpstlicher Dispensation zu heben ⁷²⁾). Eben aber wegen der großen Verantwortlichkeit, welche der Bischof durch die Ertheilung der Ordination über sich nimmt, muß es ihm auch frei stehen, Jeden ohne Angabe der Gründe, insbesondre wenn es sich um das Aufsteigen zu den höheren Weihen handelt, zurückzuweisen ⁷³⁾). Dem Recurirten steht dann keine Appellation, sondern nur der Recurs an den Papst offen, welcher, gemäß einer von Gregor XIII. bestätigten Entscheidung der Congregation des Conciliums von Trient, dem Metropolit oder nächsten Bischof den Auftrag gibt, den *Episcopus proprius* des Ordinanden, nachdem dieser denselben noch dreimal vergeblich um die Ertheilung der Weihe gebeten hat, um den Grund seiner Weigerung zu befragen, und nur wenn dieser nicht genügend befunden wird, zur Ordination des Recurirten zu schreiten ⁷⁴⁾).

Indem nun der Bischof durch die Kirchengesetze in der Ausübung der schwierigen Pflicht, die Ordinanden zu prüfen, hinlänglich vor Mißgriffen und vor Beschwerung seines Gewissens geschützt ist, so wird er auch um so mehr straffällig, wenn er ohne Prüfung zur Ordination schreitet. Die Strafe ist im Allgemeinen arbiträr ⁷⁵⁾, wie überhaupt dann, wenn der Bischof einen Unwürdigen weiht, doch hat bereits das ältere Recht ⁷⁶⁾ für mehrere Fälle der Irregularität dahin bestimmt, daß der Bischof

⁷²⁾ *Cap. Veniens ad nos. 1. Cap. Innotuit nobis. 3. X. d. eo, qui furt. ord. susc. (V. 30.)*

⁷³⁾ *Conc. Trid. Sess. 14. c. 1. — Vergl. Bened. XIV. a. a. D. Lib. XII. cap. 8. n. 3.*

⁷⁴⁾ *Bened. XIV. a. a. D. n. 4.*

⁷⁵⁾ *Böckhn, Jus canon. Lib. I. Tit. XII. n. 5. Tom. I. p. 179.*

⁷⁶⁾ *Can. Ex poenitentibus. 55. D. 50.*

durch richterliches Erkenntniß seiner Ordinationsbefugniß zu entheben sey, ein Prinzip, welches das spätere ⁷⁷⁾ in Betreff des Falles, wo der Bischof wissentlich einen Solchen ordinirt, welcher nicht das erforderliche Alter hat, wiederholt; die durch Sixtus V. über ihn ipso jure verhängte Suspension ⁷⁸⁾ ist durch Clemens VIII. ⁷⁹⁾ (vergl. §. 43. S. 375.) wieder aufgehoben; wogegen diejenigen, welche ohne das hinreichende Alter zu haben, wissentlich die höheren Weihen sich ertheilen lassen, nach der Bestimmung Pius II. ⁸⁰⁾ ipso jure suspendirt sind und zwar nicht nur bis zum Eintritte des gesetzmäßigen Alters, sondern bis zur Absolution von der Strafe ⁸¹⁾.

§. 45.

b) Ausschließung der Unfähigen.

(Incapacität.)

Die an Ungetauften und Weibern vollzogenen Ordinationen sind völlig ungültig; daher sind die Einen, wie die Andern ganz und gar von dem Sakramente des Ordo auszuschließen. Es soll aber auch Niemand zu dem Empfange einer Weihe gezwungen werden; ist dessenungeachtet ein Zwang angeübt worden, so entsteht die schwierige Frage, inwiefern eine solche Ordination gültig sey und ob der gezwungen Ordinarthe etwa verpflichtet werden könnte, die den Clerikern gegebenen Vorschriften, namentlich in Betreff des Cölibates, zu beobachten.

⁷⁷⁾ Cap. *Vel non est compos.* 14. X. d. temp. ordin. (I. 11.)

⁷⁸⁾ *Sixti V. P. Const. Sanctum et salutare.*

⁷⁹⁾ *Clement. VIII. F. Const. Ad Romanum.*

⁸⁰⁾ *Pii II. P. Const. Quum ex sacrorum.*

⁸¹⁾ *Ferraris, promta bibliotheca v. Ordo. Art. 4. n. 12.*

Was zunächst die Nothwendigkeit der Taufe ¹⁾ für den Empfang des Ordo anbetrifft, so ist sie die Pforte und das Fundament für alle übrigen Sacramente ²⁾; durch sie wird die Erbsünde getilgt und der Glauben mitgetheilt, beides Bedingungen, an welche überhaupt die Mitgliedschaft des Reiches Christi auf Erden, wie im Himmel, geknüpft ist ³⁾. Nur durch eine Thür kann man eintreten, nur auf dem Fundamente kann weiter fortgebaut, nur, wenn dieses vorhanden ist, können andre Sacramente mitgetheilt werden; man muß erst durch die Taufe geboren seyn, um handeln, um selbst wieder zeugen zu können ⁴⁾. Wenn daher ein Ordinirter inne wird, daß er gar nicht die Taufe empfangen hat, so muß er sich zuerst taufen lassen; die ihm mitgetheilten Weihen sind ungültig und von der untersten Stufe auf an ihm zu wiederholen ⁵⁾. Daher verordnete auch das erste Concilium von Nicäa, daß alle Cleriker der Paulinisten, von welchen gewiß war, daß sie ungültiger Weise taufte, zuerst getauft werden müßten, um dann wieder geweiht werden zu können ⁶⁾. Ist aber die Taufe eines Ordinirten zweifelhaft, so daß hierüber nichts Entscheidendes festgestellt werden kann, so ist es doch nothwendig, daß ihm — wie

¹⁾ Vergl. *Hallier*, de sacris elect. et ordin. Tom II. p. 214. sqq.

²⁾ Cap. *Per catechismum*. 2. d. cognat. spir. in 6to. (IV. 3.)

³⁾ *Ev. Joann.* III. 5.

⁴⁾ Vergl. *Thom. Aquin.* Summa. P. III. Q. 72. art. 6. Suppl. Q. 35. art. 3. in corp.

⁵⁾ Can. *Si qui perign.* 59. *Si presbyter.* 60. C. 1. Q. 1. (vergl. Cap. *Si presbyter.* 1. d. presb. non bapt. III. 43.)

⁶⁾ Can. *Si qui confugerit.* 52. C. 1. Q. 1. *Conc. Nic. I.* can. 19. — Vergl. *Hallier* a. a. O. p. 216.

Papst Leo VIII. sich ausdrückt ⁷⁾ — erst noch die Pforte des Heiles eröffnet werde. Allerdings äußert Papst Innocenz III. einige Bedenken dagegen ⁸⁾: alle von einem Bischofe, dessen Taufe zweifelhaft geworden ist, ausgegangenen Ordinationen anzufechten, dessenungeachtet räth er zur Sicherheit die Reordination an. Demgemäß ist auch die bloße Sehnsuchtstaufe nicht genügend ⁹⁾; man kann freilich nicht bloß durch das Sakrament des Glaubens, sondern auch durch den Glauben des Sakraments ein Glied an dem Leibe Christi werden ¹⁰⁾, allein dieser Glaube kommt dem Heile der Seele zu Gute ¹¹⁾, macht aber darum doch nicht die ohne Taufe empfangene Weihe möglich. Dagegen ist eine Weihe unstreitig gültig, wenn auch der Getaufte an dem Glauben zweifelt ¹²⁾, niemals aber ist selbst der kräftigste Glaube in einem getauften Weihe vermögend, sie zum Empfange der Ordination zu befähigen ¹³⁾. —

Zwischen Mann und Weib ist allerdings kein Unterschied in Betreff der Rechtfertigung ¹⁴⁾, wohl aber in Betreff der Herrschaft und Gewalt. Nach göttlicher Ord-

⁷⁾ Can. *Quum itaque*. 112. D. 4. d. consecr.

⁸⁾ Cap. *Veniens*. 3. X. d. presb. non bapt. (III. 43.) — Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 214. sqq. — *Collet*, *Continuat. praelect. theol. Hon. Tournety*. Tom. XIII. P. I. p. 704. sqq.

⁹⁾ *Pirhing*, *Jus canon.* Lib. I. Tit. XI. Sect. 1. §. 2. ass. 2. p. 395.

¹⁰⁾ *Innoc. III.* im Cap. *Veniens*. cit.

¹¹⁾ Cap. *Apostolicam sedem*. 2. tit. cit.

¹²⁾ *Schmier*, *Jurispr. can. civ.* Lib. I. Tract. 4. Cap. 3. Sect. 1. §. 4. n. 55. p. 426.

¹³⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 180. sqq.

¹⁴⁾ *Galat.* III. 28.

nung ist das Weib dem Manne unterthan ¹⁵⁾ und nicht zur Herrschaft bestimmt. Vor Eva war Adam geschaffen ¹⁶⁾, aber vor Adam hat Eva gesündigt, darum ist sie billig seiner Herrschaft unterworfen ¹⁷⁾. Der Mann ist des Weibes Haupt, wie Christus das Haupt der Kirche ist ¹⁸⁾. Christus ist der Bräutigam der Kirche, wie er ist das Priesterthum auf geheimnißvolle Weise mit der Kirche vermählt; nur Männer können zeugen, nur Priester wieder Priester schaffen. Darum darf das Weib auch nicht einmal die unteren Stufen der Herrschaft betreten, sie darf nicht das königliche Unterscheidungszeichen des Priesterthums empfangen ¹⁹⁾, für sie ist das Ablegen des Haares eine Schmach ²⁰⁾. Es ist darum von jeher in der Kirche als eine Häresie bezeichnet worden, wenn Jemand nach heidnischem Vorbild die Fähigkeit der Weiber zum Priesterthume behauptet hat ²¹⁾. Darum gebietet auch der Apostel dem Weibe nicht nur Stillschweigen in der Kirche ²²⁾, sondern spricht ihr geradezu die Herrschaft ab ²³⁾. Wie hätte aber auch die Kirche, die unter der Zahl ihrer Heiligen eine so große Schaar von Frauen zählt, das weibliche Geschlecht von dem Priester-

¹⁵⁾ *Ephes.* V. 22. — *3. Cor.* XI. — *Can. Est ordo.* 12. *Can. Mulierem.* 15. C. 33. Q. 5.

¹⁶⁾ *1. Tim.* II. 12.

¹⁷⁾ *Can. Adam.* 18. C. Q. cit.

¹⁸⁾ Vergl. *Can. Quum caput.* 15. C. Q. cit.

¹⁹⁾ *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* Lib. I. Tit. XI. §. 3. n. 22. p. 139. — *Pirking* a. a. D. n. 6. p. 395. ass. 1.

²⁰⁾ *1. Cor.* XI. 14. 15.

²¹⁾ *Epiph. Haeres.* 49. haer. 79. — Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 182.

²²⁾ *1. Cor.* XIV. 34.

²³⁾ *1. Tim.* II. 12.

thume ausschließen können, wenn es nicht also göttliche Einrichtung wäre? Ja, wenn man von allen jenen Andern, welche im weißen Gewande der Unschuld dem Lamme nachfolgen, absteht; hätte nicht die jungfräuliche Mutter des Herrn, wenn es nicht gegen den Willen Gottes wäre, als hohe Priesterin anerkannt werden müssen? Wer war würdiger das Wort Gottes zu verkündigen, als sie, die dasselbe unter ihrem Herzen getragen? wer mehr geeignet, die Geheimnisse Gottes in ihrer ganzen Herrlichkeit dem Menschengeschlechte zu entfalten, als sie, die vom heiligen Geiste umschattet worden, wer mehr zur Darbringung des Versöhnungsofers würdig, als sie die Reine, die vom Engel als voll der Gnaden begrüßt worden²⁴⁾? Und doch, trotz ihrer Würde²⁵⁾, hat Gott es anders gewollt; er hat nicht einmal von Ihr, sondern von Johannes sich taufen lassen und so hat er auch nicht Ihr, sondern den Aposteln die Schlüssel des Himmels übergeben²⁶⁾. Darum hat auch die Kirche an ihrer auf göttlicher Einrichtung beruhenden Tradition festgehalten: daß nie und nimmer ein Weib zum Priesterthume gelangen kann. Wäre dieß möglich, so würde die göttliche Ordnung verkehrt und der Mann dem Weibe unterthan. In diesem Sinne äußern sich auch die Canones; wie Laien nicht vor Clerikern lehren sollen, so das Weib, wenn auch heilig und gelehrt, vor Männern nicht²⁷⁾. Sie, nicht nach Gottes Ebenbild geformt²⁸⁾, soll das

²⁴⁾ Hallier a. a. D. p. 185.

²⁵⁾ Cap. Nova. 10. X. d. poenit. et remiss. (V. 38.)

²⁶⁾ Vergl. Schmier a. a. D. n. 23. p. 424.

²⁷⁾ Conc. Carth. IV. c. 98. 99. in Can. Mulier. 29. D. 23. und Can. Mulier. 20. D. 4. d. consecr.

²⁸⁾ Can. Haec imago. 13. Can. Mulier. 19. C. 33. Q. 5.

Haupt verhüllen und vor dem Priesterthume sich neigen: denen soll sie sich unterwerfen, welchen Gott die Herrschaft der Welt übergeben hat; sie soll nicht wagen in dem Heiligthum unter den Göttern d. h. den Priestern zu stehen und nicht richten über die nur von Gott zu Richtenden ²⁹⁾. So legt der Pseudo=Isidor, auf den Liber pontificalis sich stützend, dem Papste Eoter Worte höchster Mißbilligung in den Mund, weil er vernommen, daß in einigen Kirchen Weiber die heiligen Gefäße berührten und den Weihrauch am Altare streuten; wegen des leicht nachzuahmenden und darum ansteckenden Beispieles bezeichnet er diesen Mißbrauch als eine Pest ³⁰⁾.

Mit unwilligem Staunen mußte daher auch Papst Innocenz III. das Unerhörte vernehmen ³¹⁾ und strafend dagegen einschreiten, daß einige Aebtissinnen sich unterfingen, ihre Klosterfrauen zu benediciren und Beicht zu hören, ja sogar öffentlich das Evangelium zu verkünden. Eben jene Benediction ist eine priesterliche, Weibern untersagte Funktion, darum aber noch keine Ordination, und wenn auch hier bisweilen der Ausdruck *ordinare* vorkommt, so hat er nicht den Sinn, daß etwa eine benedicirte Nonne oder Aebtissin, Jungfrau oder Wittve irgend einen Antheil an dem Priesterthume erhalten hätte ³²⁾.

²⁹⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 211.

³⁰⁾ *Can. Sacratas.* 25. D. 23.

³¹⁾ *Cap. Nova.* cit. — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bb. 4. S. 46.)

³²⁾ *Gan. Diaconissam.* 23. C. 27. Q. 1. — *Hallier* a. a. D. p. 192. — *Reiffenstuel.* Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 3. n. 58. (Tom. I. p. 259.)

Eben so wenig darf aus der Gabe der Prophetie, deren auch Weiber theilhaftig geworden sind, auf einen priesterlichen Charakter derselben geschlossen werden ³³⁾ und selbst der Umstand, daß die ältere Kirche Diaconissen ³⁴⁾ kennt, darf in dieser Beziehung nicht irre leiten. Diese kommen theils in der Bedeutung vor, daß sie gleich den *Episcopae* ³⁵⁾ und *Presbyterae* ³⁶⁾, den Wittwen der Bischöfe und Presbyter, die hinterlassenen Frauen der Diaconen sind. Es wurden aber, wie die Wittwen überhaupt, so vorzüglich diese zu manchen kirchlichen Diensten verwendet ³⁷⁾ und dazu, falls sie das Alter von sechzig ³⁸⁾, seit der Chalcedonischen Synode von vierzig Jahren ³⁹⁾,

³³⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 22. p. 140. — *Schmier* a. a. D. n. 31. p. 424.

³⁴⁾ Vergl. über sie *Hallier* a. a. D. §. 6. p. 189. sqq. — *Morinus*, de ordinationibus. P. III. p. 143. sqq. — *Thomassin*, *Vetus et nova eccl. discipl.* P. I. Lib. 2. Cap. 62. n. 3. Cap. 63. n. 10. Lib. 3. Cap. 50. sqq. — *Cabassutius*, *Notitia Concil.* Diss. 2. p. 26. — *Collet* a. a. D. p. 772. sqq. — *Devoti*, *Instit. jur. can.* Tom. I. p. 422. sqq. — *Comment.* Tom. II. p. 158. sqq.

³⁵⁾ *Conc. Turon.* ann. 567. c. 12. 13. (*Labbé*, *Conc.* Tom. V. col. 555.)

³⁶⁾ *Can. Presbyter.* 15. D. 32.

³⁷⁾ Schon *Plin.* Lib. 10. Ep. 97. ad Traj. spricht von zwei solchen christlichen Frauen: *qui magis necessarium credidi ex duabus ancillis, quae ministrare dicebantur, quid esset veri et per tormenta quaerere.*

³⁸⁾ 1. *Tim.* V. 9.

³⁹⁾ *Thomassin* a. a. D. Lib. 3. c. 52. n. 1.

erreicht hatten, benedicirt ⁴⁰⁾); vorzüglich war ihnen die Aufsicht über die weiblichen Catechumenen und die Aufnahme derselben, wenn sie aus dem Taufbade stiegen, übertragen ⁴¹⁾).

Wenn demnach das weibliche Geschlecht ein Grund ist, eine so große Zahl von Getauften, wenn auch nicht von einzelnen kirchlichen Diensten, so doch völlig von dem Empfange der Ordination auszuschließen, so fragt sich, wie es in dieser Beziehung mit einem solchen Menschen zu halten sey, der beide Geschlechter in seiner Person vereint ⁴²⁾? In diesem Falle kann wohl nicht bei völliger Gleichheit der Geschlechter ⁴³⁾ in ihm, sondern wohl nur bei der Prävalenz des männlichen ⁴⁴⁾, eine Fähigkeit zum Empfange der Weihen angenommen werden ⁴⁵⁾. Aber trotz dieser Fähigkeit würde der Hermaphrodit dennoch nicht zu den Weihen zugelassen seyn ⁴⁶⁾.

Auf das männliche Geschlecht kommt es bei der Ordination so sehr an, daß sobald der Mensch nur diesem angehört und getauft ist, er unter allen Umständen, nur

⁴⁰⁾ Can. *Diaconissam*. 23. C. 27. Q. 1. — Can. *Mulieres*. 19. D. 32.

⁴¹⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 50. n. 8.

⁴²⁾ *Hallier* a. a. D. Tom. II. p. 213. sqq.

⁴³⁾ *Schmier* a. a. D. n. 36. p. 425.

⁴⁴⁾ Vergl. L. *Quaeritur*. 10. D. d. statu hom. (I. 5.)

⁴⁵⁾ *Barbosa*, de offic. et pot. episc. P. II. Alleg. 10. n. 28. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 23. p. 140.

⁴⁶⁾ Can. *Illiteratos*. 1. D. 36. (*Gelas.*)

gegen seinen eignen ausdrücklich ausgesprochenen Willen nicht, die Fähigkeit zum Empfange der Weihe hat, so daß in dieser Beziehung das männliche Kind, der schlafende, ja wahnsinnige Mann dem heiligsten Weibe vorgeht. Demgemäß kann der Mann die Validität einer an ihm vollzogenen Ordination nur durch den entschiedensten Widerspruch von seiner Seite verhindern. Ueber diesen Punkt hat sich Innocenz III. ausführlich in dem Cap. *Majores* auf die Anfrage des Erzbischofes von Arles ausgesprochen ⁴⁷⁾. Von der Taufe ausgehend und, gegen die häretische Anfeindung, die Kindertaufe mit sehr scharfsinnigen Argumenten unterstützend, führt ihn seine Erörterung auf die Ordination ⁴⁸⁾, welche auch in dem Punkte mit der Taufe übereinstimmt, daß sie eben aus sich selbst ohne eine Handlung der Menschen, wie dieß bei der Buße der Fall ist, ihre Wirksamkeit habe. Man müsse hiebei, fährt er fort, den Gezwungenen von dem Gezwungenen unterscheiden. Wer durch Furcht und Drohung gewaltsam zur Ordination herbeigezogen wird, willigt dennoch ein, er hat einen erzwungenen Willen ⁴⁹⁾, und empfängt den Cha-

⁴⁷⁾ Cap. *Majores*. 3. X. *d. baptismo*. (III. 42).

⁴⁸⁾ Cap. *Majores*. cit. Sunt autem nonnulli, qui dicunt quod sacramenta, quae per se sortiantur effectum, ut baptismus et ordo ceteraque similia, non solum dormientibus et amentibus, sed invitis etiam et contradicentibus, etsi non quantum ad rem, quantum tamen ad characterem conferentur, quum non solum parvuli, qui non consentiunt, sed et ficti, qui quamvis non ore, corde tamen dissentiant, recipiunt sacramentum.

⁴⁹⁾ Vergl. Cap. *Merito*. 1. C. 15. Q. 1.

rafter des Sakraments ⁵⁰⁾; weil gleichsam der Kiegel des widerstrebenden Willens nicht vorgeschoben ist, so wirkt die sakramentalische Handlung ⁵¹⁾, nicht aber, wo der Wille vollständig entgegen ist ⁵²⁾. Eben dieß findet auf Schlafende und Wahnsinnige auch insofern eine Anwendung, als es darauf ankommt, ob sie, bevor sie in den Zustand des Schlafes oder des Wahnsinns versunken sind, entschieden widersprochen haben oder nicht; sie empfangen daher Taufe und Weihe um so mehr, wenn sie zuvor selbst schon den Willen dazu hatten. Eine so große Mißachtung des Sakramentes unstreitig in einer derartigen Ertheilung der Weihe, namentlich auch, wenn sie

⁵⁰⁾ Propter quod inter invitum et invitum, coactum et coactum alii non absurde distinguunt, quod is, qui terroribus atque suppliciis violenter attrahitur, et, ne detrimentum incurrat, baptismi suscipit sacramentum, talis quidem, sicut et is, qui fecte ad baptismum accedit, characterem suscipit Christianitatis impressum.

⁵¹⁾ Tunc ergo characterem sacramentalem imprimit operatio, quum obicem voluntatis contrariae non invenit obstantem. — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 24. p. 140.

⁵²⁾ Ille vero qui nunquam consentit, sed *penitus contradicit*, nec rem nec characterem suscipit sacramenti, quia plus est *expresse contradicere*, quam minime consentire; sicut nec ille notam alicujus reatus incurrit, qui *penitus contradicens et reclamans* thurificare idolis cogitur violentus. — Vergl. *Schmier* a. a. D. n. 22. p. 424. — *Pirhing* a. a. D. §. 3. n. 11. p. 396. — *Fermosini* a. a. D. Tit. XI. ad Rubr. Q. 3. n. 14. sqq. — Es ist dieß überhaupt die fast einhellige Meinung der Canonisten.

an einem Kinde vollzogen wird⁵³⁾, liegt, so sehr alle kirchliche Ordnung dadurch verlegt wird, wenn dieß geschieht, so hat eine solche Handlung doch immer die Folge, daß an einer also geweihten Person die Ordination, wegen ihres Character *indelebilis*, nicht wiederholt werden darf, ja sogar dann nicht, wenn ein Kind zum Bischof geweiht seyn sollte⁵⁴⁾. Die schwierige Frage wird aber noch verwickelter, wenn man die Verpflichtungen berücksichtigt, welche sich als Folge an die erteilte Ordination anschließen. Sind z. B. Personen, die gezwungener Weise, als Kinder, im Schlafe oder im Zustand des Wahnsinns geweiht wurden, verpflichtet, die Eölibatsgesetze zu beobachten? Manche Canonisten sind nach dem Prinzip, daß die Nebendinge sich nach der Hauptsache zu richten hätten⁵⁵⁾, nicht abgeneigt gewesen, diese Frage zu bejahen. Allein man muß hier wohl einen Unterschied ziehen⁵⁶⁾. Wenn der, welcher den Zwang erlitt, der aus dem Schlafe Erwachte oder der vom Wahnsinne Geheilte, die Weihe dadurch ratihabirt, daß er sich in irgend einer Beziehung als Cleriker gerirt, so erkennt er damit auch für sich alle

⁵³⁾ Cap. un. de cler. per salt. prom. (V. 29.)

⁵⁴⁾ Vergl. über diese Streitfrage *Hallier* a. a. D. §. 3. p. 223. — So weihte Papst Johann XII., selbst höchstens achtzehn Jahre alt, einen zehnjährigen Knaben zum Bischof. Vergl. *Liutpr. Ticin. Hist. VI. c. 7.*

⁵⁵⁾ Regula *Accessorium*. 42. d. R. J. in 6to.: *Accessorium naturam sequi congruit principalis.*

⁵⁶⁾ Vergl. die bei *Hallier* a. a. D. §. 5. p. 225. angeführten Schriftsteller.

aus diesem Stande entspringenden Verpflichtungen an. Dasselbe gilt von dem als Kind Geweihten⁵⁷⁾, wenn er die Discretionsjahre⁵⁸⁾ erreicht hat, falls ihm nicht bloß die Minores ertheilt waren. Anders dagegen, wenn ein Ordinirter der Art durchaus zu erkennen gibt, daß er sich nicht dem Stande der Cleriker beigezählt wissen will; er bleibt darum zwar immer geweiht, es ist aber dies offenbar ein Fall, wo er von der Pflicht des Cölibats enthoben werden darf⁵⁹⁾.

c) Ausschließung der wegen Mangels Untauglichen von den Weihen.

(Irregularitas ex defectu.)

§. 46.

1. Mangel des erforderlichen Alters.

Die Kirchengesetze erfordern für denjenigen, welcher in den geistlichen Stand treten und auf der Stufenleiter

⁵⁷⁾ Vergl. *Archidiac.* in Cap. *Pueri.* 15. C. 15. Q. 5.

⁵⁸⁾ Nach *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regular. c. 5. ist das Klostergelübde, welches vor dem sechszehnten Jahre abgelegt wird, ungültig. Dieser Fall könnte als Analogie dienen, wenn nicht im Uebrigen eine große Ungleichheit bestünde (§. 64. §. 65.). Es ist daher hier wohl mehr die nach canonischem Rechte mit vollendetem vierzehnten Lebensjahre eintretende Eidesmündigkeit als Analogie zu benutzen.

⁵⁹⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 226. n. 9.

der Weihe emporsteigen will, das Vorhandenseyn gewisser Eigenschaften. Auch ohne die Vorschriften des Apostels Paulus (§. 44.) hätten solche Gesetze gegeben werden müssen, wenn die Ordnung der Kirche aufrecht erhalten, die Würde ihres Cultus bestehen, das Lehramt gehörig verwaltet, ihre Autorität überhaupt gebührend anerkannt werden sollte. Insonderheit dürfen daher die kirchlichen Vollmachten Solchen nicht übertragen werden, welche aus körperlicher oder geistiger Schwäche nicht im Stande sind, auf gebührende und würdige Weise den darin enthaltenen Pflichten zu genügen.

Aus diesem Grunde haben die Canones, die zunächst den Mangel des erforderlichen Alters (Defectus aetatis) berücksichtigen, theils bestimmt, von welchem Zeitpunkte an frühestens die Aufnahme in den geistlichen Stand erfolgen dürfe, theils angeordnet, in welchem Alter es gestattet sey, von einer niederen Stufe der Weihe zu einer höheren emporzusteigen. Bei der Beurtheilung dieser gesetzlichen Bestimmungen, die sich nicht ganz gleich geblieben sind und sich hin und wieder — ohne daß dieß wirklich der Fall wäre — zu widersprechen scheinen, ist stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die niederen Weihen, in älterer Zeit mit Einschluß des Subdiaconats, in der That nur als die Vorschule für den Empfang der eigentlich hierarchischen zu betrachten sind. Daraus wird es verständlich, warum man einestheils die Vorbereitung gern möglichst früh eintreten ließ, während man den Empfang des Diaconates bis in ein reiferes Mannesalter hinausshob. Gratian hat zwar die ältesten hiervon handelnden Decretalen, namentlich Stellen aus den Briefen

der Päpste Siricius ¹⁾ und Zosimus ²⁾ in seine Sammlung aufgenommen, hat sie aber nicht so treu wiedergegeben und nicht in eine solche Ordnung gestellt, als daß nicht gerade sie die Veranlassung zu manchen Mißverständnissen in Betreff der älteren Disziplin geben könnten. Diesen Dekretalen gemäß ³⁾ wurden die für den geistlichen Stand bestimmten Knaben, bald nachdem sie das siebente Lebensjahr überschritten hatten, getauft und zu Lektoren geweiht ⁴⁾; mißbräuchlich kommen auch Ausnahmen vor, daß manche Kinder in noch zarterem Alter aufgenommen wurden, wie z. B. auf der zweiten Constantinopolitanischen Synode ein Priester angab, er sey sechzig Jahre alt und gehöre seit fünf und fünfzig Jahren dem Clerus an ⁵⁾. In den niederen Weihen, unter denen die des Acoluthen und des Subdiacons in dem dritten Decennium des Lebensalters zu empfangen waren, verblieb der Cleriker bis zu seinem dreißigsten Jahre; dann erst konnte er Diacon, nach fünf Jahren Presbyter und dann wiederum nach zehn Jahren Bischof werden. Es waren

¹⁾ Can. *Quicumque*. 3. D. 77. (ann. 385.)

²⁾ Can. *In singulis*. 2. D. cit. (ann. 418.)

³⁾ Vergl. über sie und den echten Text derselben *Berardi, Gratiani canones genuini*. Tom. II. P. II. p. 186. p. 233. — Vergl. auch *Thomassin, Vetus et nova eccles. disciplina*. P. I. Lib. 2. Cap. 67. n. 1. sqq. (Vol. II. p. 472.)

⁴⁾ Vergl. auch Can. *Placuit*. 5. D. cit. (*Conc. Carth.* III. c. 19.) — Ueber die zwölf jungen Cleriker (Infantuli), welche sich in der vandalischen Verfolgung durch ihren Heldenmuth auszeichneten s. *Vict. Vitens. de persec. Vandal.* Lib. V. c. 9.

⁵⁾ *Thomassin a. a. D.* Cap. 68. n. 5. p. 479.

daher ganz besondere Ausnahmen, wenn der heilige Epiphanius bereits in seinem acht und zwanzigsten, der heilige Chrysostomus in seinem acht und dreißigsten Lebensjahre zum Episcopat gelangte⁶⁾. Wurden hin und wieder diese strengen Prinzipien nicht gehandhabt und bisweilen sogar Kinder zu Diakonen geweiht, so traten jene doch bald wieder in Concilienschlüssen hervor und es wurde ein solches Verfahren als ein Vergessen der göttlichen Vorschriften und der Kirchengesetze bezeichnet, da ja doch schon im alten Bunde der Levit fünf und zwanzig Jahre alt seyn mußte⁷⁾. Nicht minder wurden diese Grundsätze auch durch die weltlichen Gesetzgeber, im Oriente von Justinian⁸⁾, von den Karolingern im Occidente bestätigt⁹⁾. In den Novellen nämlich wird für den Presbyter, wie in den Beschlüssen des Conciliums von Neocäsarea¹⁰⁾, mit Rücksicht auf Christi Taufe und Beginn seines Lehramtes das dreißigste Lebensjahr festgestellt, welches dann bald für die Zulässigkeit der Uebernahme des Episcopates das entscheidende wurde¹¹⁾, während man für die beiden anderen hierarchischen Weihen auf frühere Lebensjahre hinabging. Nach und nach scheint man hierin, wenn auch nicht in Betreff des Episcopates,

⁶⁾ *Thomassin a. a. D. Cap. 67. n. 6. p. 474.*

⁷⁾ *Can. In veteri. 7. D. 77. (Conc. Tolet. IV. ann. 633.)*

⁸⁾ *Can. Nemo presbyter. 2. D. 78. (aus Novell. 115. c. 19. bei Julian.)* Vergl. *Berardi a. a. D. Tom. II. p. 373.*

⁹⁾ *Capit. Aquisgr. ann. 789. c. 49. — Conc. Francof. ann. 794. c. 49. — Conc. Turon. ann. 813. c. 12.*

¹⁰⁾ *Can. Presbyter. 4. D. 78.*

¹¹⁾ *Can. Qui in aliquo. 5. D. 51. — Cap. Quum in cunctis. 7. X. d. elect. (1. 6.) — Can. Episcopus benedict. 6. D. 77.*

immer nachsichtiger geworden zu seyn, und es sprach die Clementine *Generalem* ¹²⁾, ein Beschluß des Conciliums von Vienne (1311), welche für den Subdiakonat das achtzehnte, für den Diakonat das zwanzigste und für den Presbyterat das fünf und zwanzigste Lebensjahr anordnete, wohl nur dasjenige aus, was damals in dieser Beziehung schon galt ¹³⁾. Nachdem noch Bonifazius VIII. eingeschärft ¹⁴⁾, daß Niemand einem Kinde, was wohl in dem römisch-juristischen Sinne von einem solchen zu verstehen ist, welches noch nicht sieben Jahre alt ist ¹⁵⁾, die Tonsur erteilen dürfe, hielt das Concilium von Trient dafür, wenn auch nicht ganz zu der älteren Strenge, so doch von dem großen Nachlasse zurückgehen zu müssen. Während es bei der Tonsur voraussetzt, daß der Empfangende bereits gefirmt und in den ersten Elementen der Glaubenslehre, sowie im Lesen und Schreiben unterrichtet sey ¹⁶⁾, und für die niederen Weihen kein bestimmtes Jahr,

¹²⁾ Clem. *Generalem*. 3. d. aet. et qual. (I. 6.)

¹³⁾ Thomassin a. a. D. Cap. 70. n. 5. p. 489.

¹⁴⁾ Cap. *Nullus*. 4. d. temp. ordin. (I. 9.)

¹⁵⁾ L. *Si infanti*. 18. Cod. de jure deliber. (VI. 30.)
— Vergl. *Glossa*, ad Cap. *De iis*. D. 28. v. *infantia*.

¹⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 4. Es wird darüber gestritten, ob das Concilium es gestatte, daß die Tonsur vor dem siebenten Jahre erteilt werde. (S. *Leuren*, *Forum eccles.* Lib. I. Tit. XI. Q. 498. (Tom. I. p. 276.) Allein, da bereits ein Canon darüber vorlag (siehe Note 17.), so muß vorausgesetzt werden, daß das Concilium, welches diesem nicht widerspricht, nur additionelle Bestimmungen zu demselben hat treffen wollen. Vergl. *Fagnani*, *Comment.* in Cap. *Super inordinata*.

sondern nur soviel anordnete, daß sie vor dem vierzehnten Jahre empfangen werden könnten¹⁷⁾, bestimmte es für den Subdiaconat das zwei und zwanzigste, für den Diaconat das drei und zwanzigste und für den Presbyterat das fünf und zwanzigste Lebensjahr¹⁸⁾; hinsichtlich des Episcopates blieb es beim dreißigsten¹⁹⁾. War ehemals der Reichthum der Kirche oft die Veranlassung des großen Andranges zu den geistlichen Stellen gewesen, konnte sie mit ihren Mitteln eine große Menge von Dienern unterhalten und lag darin die Ursache, daß man von der alten Strenge abwich, so hat in der neuen Zeit gerade das Gegentheil, der Priesterangel, dazu geführt, durch häufige Dispensationen von den Vorschriften des Conciliums von Trient abzugehen. — Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des für die einzelnen Ordines erforderlichen Alters ist aber eine wichtige Verschiedenheit zu bemerken, die darin besteht, daß zur Tonsur das vollendete siebente und zum Episcopate das vollendete dreißigste Lebensjahr gehört, für den Subdiaconat hingegen und für die übrigen höheren Weihen es genügt, daß man das gesetzliche

¹⁷⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. c. 6.

¹⁸⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. c. 12.

¹⁹⁾ Daß *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Reform. c. 1. spricht zwar nicht ausdrücklich von den für den Episcopat erforderlichen dreißig Jahren, sondern verlangt bloß: *matura aetas*. Die *Conférences d'Angers*, sur le sacrament de l'Ordre. Septbr. 1709. Q. 1. p. 226. nehmen an, dieß sey mit Rücksicht auf das Recht des Königs von Frankreich geschehen, Bischöfe von 27 Jahren zu erneuern; allein das Concilium bezieht sich auf die Dekretale Alexanders III. *Quum in cunctis* (Note 14.), in welcher das dreißigste Jahr vorgeschrieben ist.

Jahr erst angetreten habe ²⁰). Hierin darf man aber nicht weiter gehen und annehmen, es komme nicht darauf an, wenn auch an dem Jahre selbst nur noch einige Stunden fehlten ²¹); es darf vielmehr ohne Dispens nicht früher geweiht werden, als bis das erforderliche Lebensjahr bereits wirklich, wenn auch nur eben ²²) angetreten ist ²³). — Waltet wegen des Alters ein Zweifel ob, so darf, bevor dieser gelöst, nicht ordinirt werden; die Dispensation ist in allen Fällen dem Papste vorbehalten ²⁴).

Hat der Ordinand das hinlängliche Alter, so ist damit allerdings einer wichtigen Anforderung der Canones genügt, allein es darf nicht immer präsumirt werden, daß mit den Jahren die Entwicklung und Gesundheit des Körpers, wie des Geistes, gleichen Schritt gehalten habe. Der Körper, wenn nicht schon von Natur mißgestaltet, kann mancherlei Verletzungen erhalten haben, die Ausbildung des Geistes vernachlässigt worden seyn, und es sind

²⁰) *Schmalzgrueber*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. n. 27. p. 141. — *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 3. n. 63. (Tom. I. p. 359.) — *Giraldi (Thesaur.)*, de poenis eccl. P. II. p. 303. —

²¹) *Pirking*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. Sect. I. n. 12. add. 1. (Tom. I. p. 397.)

²²) Wegen des Einflusses des Umstandes, daß in den Jahren 1600, 1700 und 1800 der Schalttag ausblieb, s. *Fagnani*, Comment. in Cap. *Ad nostram*. X. d. regular. n. 24. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 64.

²³) *Schmier*, Jurispr. canon. civ. Lib. I. Tract. IV. Cap. 3. Sect. I. n. 10. (Tom. I. p. 423.)

²⁴) *Schmalzgrueber* a. a. D. — *Schmier* a. a. D. n. 15.

mehrere der verschiedenen körperlichen und geistigen Gebrechen von den Kirchengesetzen aus gewichtigen Gründen für Weihe-Hindernisse erklärt und von den Canonisten unter den technischen Ausdrücken Defectus corporis, Defectus animi, Defectus scientiae, und Defectus fidei zusammengefaßt worden.

§. 47.

2. Körperliche Gebrechen.

Mag es in vielen Fällen sehr ungerecht seyn, wenn man das Innere eines Menschen nach seinem Aeußern beurtheilt, so wird es doch oft sehr schwer, davon abzusehen, und unwillkürlich wird man von der Betrachtung des Aeußeren auf die des Inneren geführt ¹⁾. Wenn nun die Kirche in jeder Beziehung darnach streben muß, die Würde ihres Cultus aufrecht zu erhalten und zu fördern, wenn der Schmuck, den die leblose Natur bietet, zur Verherrlichung des Gottesdienstes beitragen muß, so hat Jene, wenn auch nicht auf eine besondere Wohlgestalt ihrer Diener, so doch darauf achten müssen, daß sie nicht durch Mißgestalt den Gläubigen Anstoß erregen. Es muß daher vermieden werden, was Veranlassung zum Gelächter und Spott, zu Aergerniß und Schrecken geben könnte, oder die Ursache davon ist, daß der Cleriker seine

¹⁾ Gravior est virtus veniens de corpore pulchro. *Enn.* — Minus est accepta scientia vel virtus ex deformis corpore veniens. *Senec.* — Vergl. *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. II. 42. n. 1. p. 394.

geistlichen Funktionen nicht verrichten kann²⁾. Es muß begreiflicher Weise der Gemeinde einen Anstoß geben, wenn der Priester so klein ist, daß er mit den Händen nicht zu dem Altare hinaufreicht³⁾, nicht minder, wenn er äußerlich sichtbare Spuren einer entehrenden Krankheit an sich trägt⁴⁾ oder sein Gesicht auf eine sehr auffallende Weise entstellt und verzerrt⁵⁾ oder er mit einer Krankheit behaftet ist, welche ihn zu Zeiten an den Boden niederwirft. Wie sollen da die Gläubigen auf ihr Heil vertrauen, wenn sie sehen, wie der Priester, der es ihnen vermitteln soll, zusammensinkt, und ihm der Schaum vor dem Munde steht, wenn sie hören, daß er verworrene Laute ausstößt⁶⁾? Alle diese Rücksichten vereint, haben es der Kirche gebieterisch zur Pflicht gemacht, Personen, die in dieser Beziehung untauglich erschienen von den Ordines zurückzuweisen oder, wenn sie bereits ordinirt waren, von der Ausübung wenigstens solcher Funktionen zu entheben, zu denen sie sich nicht mehr als tauglich bewährten⁷⁾. Daß

²⁾ Vergl. *Conférences ecclésiastiques d'Angers, sur les Irregularités*. Avril. 1710. Q. 4. p. 51. sqq.

³⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 53. p. 397. — *Layman*, Theol. moral. Lib. I. Tract. 5. c. 7. n. 1. — *Pirking*, Jus canon. Lib. I. Tit. XX. n. 5. p. 486. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. Tit. XX. n. 11. Tom. I. p. 186.

⁴⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 24. p. 395.

⁵⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 25. p. 396.

⁶⁾ Can. *Communiter*. 3. Can. *Usque adeo*. 4. D. 37. — Can. *Illud divini*. 15. C. 7. Q. 1. — Can. *In tuis litteris*. 1. C. 7. Q. 2.

⁷⁾ Cap. *Presbyterum*. 2. d. cler. aegrot. (III. 6.)

Gesetz des alten Bundes war ihr darin bereits vorangegangen⁸⁾, denn Gott sprach zu Moses: „Sprich zu Aaron: Ein Mann von deinem Samen in den Geschlechtern, der einen Leibesfehler hat, soll seinem Gott die Opfertgaben nicht darbringen, nicht hinzunahen zu seinem Dienst: wenn er blind ist oder lahm, eine zu kleine, zu große oder gekrümmte Nase hat, einen gebrochenen Fuß oder gebrochene Hand, wenn er höckerig oder triefäugig ist, wenn er im Auge ein Fell, den Grind oder die Krätze am Leibe hat, wenn er brüchig ist. Wer immer einen Fehler hat vom Samen Aarons, des Priesters, der nahe nicht hinzu, die Opfer dem Herrn darzubringen, die Opfertgaben seinem Gotte.“ Gelten diese Verbote nicht von selbst auch für den neuen Bund⁹⁾, so konnte die Kirche doch jedenfalls nicht jeden Gebrechlichen zur Ordination zulassen. Wenn daher in der frühesten Zeit auch Manche, welche mit dergleichen Uebeln behaftet waren¹⁰⁾, ordinirt wurden, und wenn auch die kirchliche Gesetzgebung über diesen Punkt erst nach dem fünften Jahrhunderte ihren Anfang nahm¹¹⁾, so konnte doch schon Papst Gelasius sich auf die alte kirchliche Disziplin berufen¹²⁾,

⁸⁾ *Levit.* XXI. 17.

⁹⁾ Wohl aber doch im moralischen und mystischen Sinne, wie dieß der heilige Gregor der Große so schön in seinem Pastorate (s. *Can. Hinc etenim.* 1. D. 49.) ausführt.

¹⁰⁾ *S. v. Espen,* Jus eccl. univ. P. II. S. I. Tit. X. c. 5. n. 2. sqq.

¹¹⁾ Vergl. *Conférences a. a. D.* p. 48. sqq. — *Thomassin,* *Vetus et nova eccl. disc.* P. I. Lib. 1. Cap. II. n. 2. Tom. IV. p. 494.

¹²⁾ *Can. Priscis.* 1. D. 55.

und dieser gemäß ausdrücklich die Regel aufstellen ¹³⁾, daß diejenigen, welche in den Quellen gewöhnlich als die *Corpore vitiiati* bezeichnet werden, von den Ordines ausgeschlossen bleiben sollten. Die nachfolgende Gesetzgebung hat eine große Menge einzelner hieher gehörender Fälle hervorgehoben und über sie entschieden, ob sie als eine Irregularität begründend angesehen werden dürfen; dennoch ist das Bereich der Möglichkeit durch die Beispiele nicht erschöpft, sondern es muß hier oft die Analogie den Ausschlag geben ¹⁴⁾, die eine sorgfältige Prüfung des einzelnen concreten Falles voraussetzt. Es fordert daher namentlich Papst Innocenz III., daß man stets mit gehöriger Unterscheidung und Vorsicht zu Werke gehe ¹⁵⁾; die von ihm und andern Päpsten, so wie durch mehrere Concilienschlüsse erlassenen Entscheidungen gestatten indessen doch, aus ihnen für die Beurtheilung solcher Fälle einige Anhaltspunkte zu entnehmen.

Die Unterscheidung, welche die Canonisten seit den Zeiten des Hostiensis unter den körperlich Gebrechlichen ziehen ¹⁶⁾, je nachdem dieselben eines Gliedes ihres Körpers oder bloß des Gebrauches desselben beraubt oder in irgend einer Weise verunstaltet sind (*Mutilati*, *Debilitati*

¹³⁾ Can. *Non confidat*. 59. D. 50.

¹⁴⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. IV. p. 333.

¹⁵⁾ Cap. *Nisi quum*. 10. X. d. renunc. (I. 9.) — *adhibenda discretio est et observanda cautela*.

¹⁶⁾ *Henrici Card. Hostiens.* Summa aurea. Lib. I. Tit. XX. Edit. Ludg. 1556. fol. 59.; er nennt den Erfolg der Mutilation: *Impotentia*. Vergl. *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit. XX. n. 1. Tom. I. p. 485. — *Schmatzgrueber*, Lib. I. Tit. XX. n. 1. Tom. I. p. 184.

und Deformes), hat eigentlich keinen recht praktischen Werth. Strenge genommen schließt sie die Kranken ganz und gar aus, denn sind diese zwar oft in dem Gebrauche ihrer Glieder behindert, so trifft dieß doch nicht überall zu oder ist wenigstens nicht der eigentlich gesetzliche Grund, warum mehrere Arten von Kranken nicht zu den Weihen zugelassen werden; sodann aber, indem jene Eintheilung sich an die Definition des Wortes Glied ¹⁷⁾ hält, daß dasselbe ein solcher Theil des Körpers sey, der zu einer bestimmten Verrichtung diene ¹⁸⁾, so werden darnach diejenigen, welche die Hand verloren haben, zu den Verstümmelten, die aber einen Finger, als einen Theil eines Gliedes, oder die halbe Hand eingebüßt, zu der zweiten Classe gerechnet, während an sich in dieser Unterscheidung gar kein juristisches Merkmal liegt. Es läßt sich vielmehr als Regel die aufstellen: daß ohne alle Rücksicht, woher das körperliche Gebrechen rühre, ob angeboren, ob durch einen Zufall, ob durch fremde oder eigne Schuld herbeigeführt, dasselbe zum Empfange der Ordination untauglich mache, sobald es ein physisches Hinderniß zur Vollziehung der geistlichen Funktionen oder eine Veranlassung zum Anstoß für die Gemeinde ist. Ob dieses der Fall sey, darüber steht die Beurtheilung dem Bischöfe zu ¹⁹⁾, nicht aber die Dispensation von dem als canonisch hindernd befundenen Gebrechen, welche dem Papste reservirt

¹⁷⁾ Vergl. Can. *Singula*. 1. D. 89.

¹⁸⁾ *Navarrus*, Manuale Confessar. Cap. 27. n. 206. (Edit. Venet. 1684.) p. 949. — *Barbosa* a. a. D. n. 11.

¹⁹⁾ Cap. *Quum de tua*. 2. *Significavit*. 4. X. d. corp. vitiat. (I. 20.) — Vergl. *Pirhing* a. a. D. n. 15. p. 489.

ist ²⁰⁾. Jene Regel erleidet nur die eine Ausnahme: daß in manchen Fällen der eigne Wille oder die eigne Schuld, welche das Gebrechen herbeigeführt hat, wo denn allerdings der Defect aus einem Delict herrührt ²¹⁾, schon allein für sich ein Grund der Ausschließung wird. Wenn hier also die Verletzung an sich unbedeutend oder wenn sie auch verborgen ist, so trifft das Urtheil nicht das Factum, sondern den Willen ²²⁾. Insbesondere kommt hier der Fall der Entmannung in Betracht, dessen schon in den ältesten Kirchengesetzen Erwähnung geschieht ²³⁾. Wer jene an sich selbst vollführt, wird auch als ein Todschlänger seiner selbst und als ein Feind der Bestimmung angesehen, welche Gott ihm gegeben. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Ordinand die That aus Mißverständnis ²⁴⁾ zur Abtödtung der Sinnlichkeit begangen hat ²⁵⁾. Um so mehr muß er sich also die Irregularität zuziehen, wenn er sich zu dem Zwecke entmannte oder

²⁰⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 16. p. 187.

²¹⁾ *Conférences d'Angers* a. a. D. p. 56.

²²⁾ *Can. Qui partem.* 6. D. 55.: In illis enim voluntas est judicata, in istis vero casus veniam meruit. — *Bergl. Can. Maritum.* 3. D. 33.

²³⁾ *Conc. Nic.* c. 1. in *Can. Si quis a medicis.* 7. D. 55. und dazu *Cabassutius*, *Notitia Concilior.* p. 114. — *Catalani Conc. oecum.* Tom. I. p. 60. — *S.* auch *Can. Illiteratos.* 1. D. 36. (*Gelas.*) — *Can. Si quis abscidit.* 4. D. 55. — (*Can. Apost.* 22.) und die meisten der in Note 29. angeführten Stellen. —

²⁴⁾ *Bergl. Ev. Matth.* IX.

²⁵⁾ *Can. Hi, qui se.* 5. D. 55. — *Cap. Significavit.* 4. X. h. t. —

entmannen ließ, um sich eine schöne Stimme für den Gesang zu verschaffen ²⁶⁾; es ist daher eine sehr verkehrte Ansicht, welche in diesem Falle keine Irregularität eintreten lassen will. Etwas ganz Anders aber ist es, wenn der Ordinand als Eunuch geboren ²⁷⁾, oder als kleines Kind zu jenem Zwecke castrirt ²⁸⁾, oder wenn er von Feinden überfallen, auf diese Weise gemißhandelt worden war, oder sich einer chirurgischen Operation, die zu diesem Resultate führte, unterwerfen mußte ²⁹⁾. Hingegen tritt bei einer solchen Entmannung die Irregularität ein, wenn der Ordinand dazu selbst durch ein Verbrechen die Veranlassung gegeben hatte, z. B. wenn ein Ehemann, der ihn auf dem Ehebruche ertappt, auf solche Weise an ihm Rache genommen hat ³⁰⁾. Im Uebrigen aber wird der Ordinand nicht irregulär, wenn er auch eine Schuld daran trägt, daß eine Verstümmelung an ihm verübt worden ist, und es hat das ältere Recht selbst über das Duell der Cleriker in dieser Beziehung sehr milde Grund-

²⁶⁾ Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 4. sqq. — *Benedict* XIV. d. syn. dioec. Lib. XI. cap. 7. — *Riganti*, Regul. Canc. Apost. Reg. XLV. §. 2. n. 119. (Tom. II. p. 375.)

²⁷⁾ Can. *Eunuchus*. 8. D. 55. (Can. Apost. 21.)

²⁸⁾ Cap. *Ex parte Bartholomaei*. 3. X. h. t.

²⁹⁾ Can. *Si quis a medicis*. 7. Can. *Si quis pro aegrit*. 9. Can. *Si quis in infirm*. 10. D. 55. — Cap. *Ex parte M. Presb.* 5. X. h. t. — Vergl. auch *Ivo Carnot.* Epist. 231.

³⁰⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 15. 16. p. 395. — *S. Reiffenstuel* a. a. D. n. 32. n. 35. p. 299. — *Cabassutius*, *Theoria et praxis jur. canon.* Lib. V. cap. 19. n. 14. p. 197.

sätze aufgestellt³¹⁾, die jedoch heute zu Tage wohl kaum Anwendung finden dürften³²⁾. —

Die beiden Rücksichten, welche bei der Irregularität wegen körperlicher Gebrechen vorzüglich in Betracht kommen, treffen in den meisten Fällen zusammen, nur in wenigen lassen sie sich von einander unterscheiden. So kann es für die Gemeinde leicht verborgen bleiben, daß dem Cleriker ein Fingerglied fehlt, aber dennoch darin eine Irregularität liegen, wenn er dadurch die Kraft verloren hat, die heilige Hostie zu brechen³³⁾. Fehlen dem Ordinand mehrere Finger³⁴⁾, fehlt ihm eine Hand³⁵⁾, ist ihm diese dürr oder gelähmt³⁶⁾, so kann er zu dem Empfange der Weihen nicht zugelassen werden, wohl aber wenn er sechs Finger an einer Hand hat, unter der Voraussetzung, daß der Gebrauch derselben durch den sechsten Finger, den er sich, auch ohne in eine Irregularität zu verfallen, abnehmen lassen kann, nicht gehindert wird³⁷⁾. Hat er einen Fuß verloren³⁸⁾, muß er sich zum Gehen der Krücken oder eines Stelzfußes bedienen³⁹⁾, ist er so gelähmt,

³¹⁾ Cap. *De presbytero*. 1. X. h. t.

³²⁾ *Giraldi*, Expositio jur. pontif. in cap. *de presbytero*. Tom. I. p. 84. und in Cap. *Porro* 1. d. cler. pugn. (V. 14.) Tom. II. p. 661.

³³⁾ Cap. *Thomas*. 7. X. h. t.

³⁴⁾ Cap. *Presbyterum*. 2. X. d. cler. aegrot. (III. 6.)

³⁵⁾ *Exposuisti*. 6. X. h. t.

³⁶⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 17. p. 395.

³⁷⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 22. p. 395.

³⁸⁾ *Can. Nullus episcoporum*. 57. D. 1. d. consecr. — *Can. Si quis in infirm.* 10. D. 55.

³⁹⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 40. p. 397.

daß er nicht die am Altare erforderlichen Kniebeugungen machen kann, so sind auch dieses für ihn canonische Hindernisse. Eben so wenn er blind oder einäugig ist, einerlei ob ihm das rechte oder linke Auge fehlt⁴⁰); sind beide Augen da, versagt aber das linke, wegen des Lesens des Canons in der Messe, das canonische Auge, (Oculus canonis) genannt, den Dienst, so wird die Irregularität nur dadurch beseitigt, wenn das rechte eine so starke Sehkrast hat, daß der Geistliche ohne eine veränderte Stellung am Altare einzunehmen, lesen kann⁴¹); hat das Auge einen Flecken, so kommt es darauf an, ob dieser den Ordinanden sehr verunstaltet⁴²). Im höchsten Grade Abscheu erregend ist es aber, wenn ihm die Nase fehlt⁴³); auch der Mund kann so mißgestaltet seyn, daß er ein abschreckendes Ansehen gibt. Hinsichtlich des fehlenden Ohres oder Ohrläppchens möchte der Umstand entscheiden, ob die Haare den Mangel zudecken⁴⁴). Daß Taube und Stumme für irregulär gelten, bedarf keiner weiteren Erwähnung⁴⁵); doch ist dieß nicht auf Harthörige und Stotternde auszudehnen⁴⁶).

⁴⁰) Can. *Si Evangelica*. 13. — Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 333.

⁴¹) Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 41. p. 397. — *Pirking* a. a. D. n. 6. p. 486. — *Conférences* a. a. D. p. 53. 54.

⁴²) Cap. *Quum de tua*. 2. h. t

⁴³) *Barbosa* a. a. D. n. 32. p. 396.

⁴⁴) *Pirking* a. a. D. n. 6. p. 486.

⁴⁵) Can. *Apost.* 77. — *Devoti*, Comment. Tom. II. p. 210.

⁴⁶) *Leuren*, Jus canon. Lib. I. Tit. XX. Q. 639. n. 3. (Tom. I. p. 356.)

Phillips, Kirchenrecht. I.

In Betreff aller dieser Gebrechen muß es natürlich einen gewissen Unterschied machen, je nachdem dieselben vor der Ordination vorhanden waren, oder erst nach derselben hinzukamen; denn dort war ein Recht noch erst zu erwerben und hier ist schon ein wohl erworbenes Recht vorhanden⁴⁷⁾. Es tritt also in Betreff des ordinirten Clerikers eine mildere Beurtheilung selbst dann ein, wenn er aus falschverstandener Frömmigkeit zur Selbsteutmannung geschritten war⁴⁸⁾.

Gleich den erwähnten Verstümmelungen sind auch die Krankheiten zu beurtheilen, und keineswegs sind diese alle als Hindernisse der Weihe oder als ein Grund zu betrachten, aus welchem ein Cleriker seines Amtes enthoben werden müsse⁴⁹⁾. Wie wenig eine jede körperliche Schwäche gleich als Irregularität zu betrachten sei, zeigt der Weltapostel selbst, der sich seiner Gebrechlichkeit rühmt⁵⁰⁾ und von sich sagt, daß er gerade dann um so mächtiger sei,

⁴⁷⁾ Can. *Praecepta*. 12. D. 55. — Vergl. *Conférences a. a. D.* p. 58. — *Pirhing a. a. D.* n. 10. p. 487. Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes gehört in die Lehre von den Coadjutoren und von den Benefizien. Auch in dem *Corpus Juris* sind die beiden Fälle weit von einander getrennt; in dem ersten Buche der Dekretalen handelt der zwanzigste Titel *de corpore vitiatis ordinandis vel non* und in dem dritten Buche der sechste: *de clerico aegrotante*.

⁴⁸⁾ Cap. *Significavit*. 4. X. h. t. — Daher kann auch dem Taubgewordenen gestattet werden in einer besonderen Kapelle, ohne daß ihm Jemand respondirte, die heil. Messe zu lesen. — Vergl. *Pirhing a. a. D.* n. 5. p. 486.

⁴⁹⁾ Vergl. Can. *Scriptit mihi*. 1. Can. *Praesentium*. 3. C. 7. Q. 1. — Cap. *Nisi quum*. 10. X. d. *renunc.* (I. 9.)

⁵⁰⁾ *Cor.* XII. 5. 10.

wenn er sich körperlich schwach fühle; denn damit ist es wohl vereinbar, daß die Kraft des Herzens und die Reife des Geistes zunimmt⁵¹⁾. Ist aber die Krankheit von der Art, daß sie dem Geistlichen nicht gestattet, Wein zu genießen (Abstemii), oder ist er dem Erbrechen unterworfen⁵²⁾, erregt sein Zustand Abscheu oder Schrecken, wie der Ausatz⁵³⁾ oder die fallende Sucht⁵⁴⁾, so haben für einen solchen Fall die Canones natürlich geboten, daß Keiner, der damit behaftet ist, geweiht und der Geweihte nicht zur Ausübung des Ordo zugelassen werde. Bei derartigen Krankheiten kommt es, wenn sie von dem Ordinanden oder Ordinirten in Zweifel gestellt werden, auf eine Untersuchung an, indem einige Zeit, nach der verschiedenen Lesart eines Canons, dreißig oder achtzig Tage⁵⁵⁾, abzuwarten ist, ob eine Spur der Krankheit sich zeige; es wird diese Frist indessen wohl am Geeignetesten nach Verschiedenheit der Fälle arbiträr zu bestimmen seyn. Die Frist eines Jahres wird aber dann erfordert, wenn die Krankheit selbst notorisch ist, der damit Behaftete jedoch behauptet, davon geheilt zu seyn⁵⁶⁾. Da manche

⁵¹⁾ Cap. *Nisi quum*. cit.

⁵²⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 54. — *Schmalzgrueber* a. a. D n. 10. — Die Abstemii dürfen aber auch nicht zu den niederen Ordines promovirt werden. Vergl. *Leuren* a. a. D. Q. 640. p. 358. —

⁵³⁾ Cap. *Tua nos*. 4. X. d. cler. aegrot. (III. 6).

⁵⁴⁾ Can. *In tuis litteris*. 1. C. 7. Q. 2.

⁵⁵⁾ Can. *Nuper*. 2. C. 7. Q. 2.

⁵⁶⁾ Can. *Communiter*. 3. D. 33. Aber auch diese Frist ist nicht immer hinreichend. Vergl. *Conférences* a. a. D. p. 92.

dieser Krankheiten auch auf die geistigen Kräfte des Menschen einwirken z. B. ein heftiger Kopfschmerz ihn bisweilen der Sinne beraubt ⁵⁷⁾, andre noch entschiedener in das geistige Gebiet hineinragen, wie z. B. die Besessenheit ⁵⁸⁾, die wenn auch nicht immer, aber doch dann für ein Impediment gehalten werden muß, wenn der damit Heimgesuchte zu Boden geworfen zu werden pflegt, so bahnt sich damit der Uebergang zu den geistigen Krankheiten überhaupt, und es braucht kaum erwähnt zu werden, daß Blödsinn und Wahnsinn ⁵⁹⁾ für canonische Hindernisse der Weihe gelten. Wie daher alle Euerumenen von der Ordination ausgeschlossen sind, so auch selbst diejenigen Personen, die nur hin und wieder von Anfällen des Wahnsinns heimgesucht werden ⁶⁰⁾. — Der Bezeichnung *Defectus animi*, welche man allen diesen geistigen Uebeln zu geben pflegt, wird öfters, aber doch wohl nicht ganz passend, die weitere Bedeutung beigelegt ⁶¹⁾, daß sie auch den *Defectus aetatis* in sich schliesse; ja im weiteren Sinne wird bisweilen sogar der *Defectus scientiae* und *fidei* dahin gezogen.

⁵⁷⁾ *Can. Quamvis triste.* 14. C. 7. Q. 1.

⁵⁸⁾ *Can. Maritum.* 2. D. 33.: *afflictione diaboli vexatus.* — *Can. Clerici.* 4. *ibid.* und die oben in Note 6. angeführten Stellen.

⁵⁹⁾ *Can. Maritum.* 2. D. 33. — *qui in furiam aliquando versus insanivit.*

⁶⁰⁾ *Conférences a. a. D.* p. 87.

⁶¹⁾ *Berardi a. a. S.* p. 334.

§. 48.

3. Mangel an Wissen und Glauben.

Wenn die Kirche um der äußern Würde willen ein so großes Gewicht auf die körperliche Gesundheit legt, so muß doch, da sie wesentlich eine Herrschaft des Geistes übt, das geistige Element selbst in ihr das vorherrschende seyn. Sie stellt sich daher mit ihren Anforderungen an die Ordinanden nicht bloß damit zufrieden, daß sie geistig gesund seyen, sondern sie sollen auch die Kräfte ihres Geistes geweckt und genährt haben, und weist daher Diejenigen, welche dieß verabsäumt, von dem Empfange der Weihen zurück, mit dem Propheten ¹⁾ ihnen entgegenrufend: „weil du die Wissenschaft von dir gestoßen hast, stoße ich dich zurück, auf daß du nicht meines Priesterthumes theilhaftig werdest.“ Denn die Lippen des Priesters sollen die Wissenschaft bewahren und aus seinem Munde das Gesetz sprechen, weil er ein Bote des Herrn der Heerschaaren ist ²⁾. Ist Unwissenheit bei den Layen kaum zu ertragen, so ist sie es noch weniger bei den durch ihre Würde ausgezeichneten Clerikern ³⁾, und darum sollen keine Solche, welche die Quellen als *Inscii litterarum*, *Illiterati*, *Rudes*, *Ignari*, *Ignorantes* und *Imperiti* bezeichnen, geweiht werden ⁴⁾; denn in ihnen würde der Bischof

¹⁾ *Oseas*. IV. 6. Vergl. *Can. Omnes psallentes*. 7. D. 38.

²⁾ *Malach*. II. 7.

³⁾ *Can. Si in laicis*. 3. D. 38. (*Leo M.*)

⁴⁾ *Can. Illiteratos*. 1. D. 36. — *Qui in aliquo*. 5. D.

dem Herrn — was im alten Bunde verboten war — blinde Thiere darbringen ⁵⁾. Die Kunst aller Künste ist aber die Leitung der Seelen ⁶⁾, und es sollen zu einer ihnen zu schwierigen Aufgabe nicht diejenigen zugelassen werden, die ihren Geist nicht gebildet haben, und Solche nicht zu Lehrern bestellt werden, die nicht verdienten, Schüler zu seyn ⁷⁾. Um lehren zu können, soll man lernen und nicht früher Ritter seyn wollen als Knappe, nicht Lehrer bevor man Schüler war ⁸⁾; der eigne Verstand muß von dem Lichte der Wissenschaft erleuchtet seyn, wenn man die Finsterniß Andern aufhellen soll. Daher entfernte Papsst Honorius III. mit Recht einen Bischof, welcher eingestand, von der Grammatik Nichts zu wissen, auch niemals den Donat gelesen zu haben, von seinem Sitze, weil es wider Gott und die canonischen Satzungen sey, einen solchen Mangel zu dulden ⁹⁾. Denn, wenn Jemand bereits dazu erhoben ist, daß er selbst lehren soll, da ist es nicht mehr Zeit, daß er zu lernen beginne ¹⁰⁾; ein Blinder würde dann den Andern führen und beide in die

51. (*Conc. Tolet. IV. c. 19.*) — *Can. Vilissimus. 45. C. 1. Q.* — *Can. Praecipimus. 10. D. 34.* — *Can. Statuimus. 8. D. 61.* (Note 58.)

⁵⁾ *Can. Sacerdotes. 2. D. 49.*

⁶⁾ *Cap. Quum sit. 14. X. d. act. et qual. praef. (I. 14.)*

⁷⁾ *Can. Sacerdotes. cit. Conc. Lat. IV. —*

⁸⁾ *Can. Si clericatus. 27. C. 16. Q. 1.*

⁹⁾ *Cap. Quamvis. 15. X. tit. cit. — per evidentiam facti usque adeo de illiteratura et insufficientia sua constat.*

¹⁰⁾ *Greg. Magn. Pastoral. P. II. c. 11.*

Grube fallen ¹¹⁾. Aus einem Irrthume würden viele andre hervorgehen, denn aller Irrthümer Mutter ist die Unwissenheit ¹²⁾. Dagegen ist die Wissenschaft die Mutter von Tugenden ¹³⁾ und es lassen sich diese aus ihr präsumiren ¹⁴⁾. Sie ist ein Gut, die Unwissenheit aber ein Uebel, welchem zu steuern die Synoden die Strafen der Suspension für beide, den Ordinirenden und Ordinirten, ausgesprochen haben ¹⁵⁾. Ganz in dem Gefühle des Bedürfnisses der Kirche hat daher auch das Concilium von Trient ¹⁶⁾ es den Bischöfen zur besondern Pflicht gemacht, Seminarien zum Unterrichte von Knaben, welche dem geistlichen Stande sich widmen, anzulegen. —

Es hat aber die Kirche von jeher sehr weise Bestimmungen in Betreff der Beschäftigung mit den Wissenschaften getroffen; nie war sie ihnen abhold, sondern im Gegentheil war sie ihre Pflegerin. Der große Fürst, welcher mehr als die meisten seiner Nachfolger das innige Zusammenwirken der weltlichen Herrschaft mit der Kirche für das größte Glück der ihm anvertrauten Völker hielt, hat daher auch nur in dem kirchlichen Sinne gehandelt, als er durch sein ganzes Reich hindurch die Errichtung von Schulen an-

¹¹⁾ Can. *Quae ipsis*. 5. D. 38. Vergl. *Agobard. Tract. d. privil. et jure sacerdot.*

¹²⁾ Can. *Ignorantia*. 1. D. 38. (*Conc. Tolet. IV. c. 24.*)

¹³⁾ Can. *Praesentium*. C. 1. Q. 5.

¹⁴⁾ Cap. *Quum in juventute*. 15. X. d. *praesumt.* (II. 23.)

¹⁵⁾ Can. *Qui in aliquo*. 5. D. 51. — Cap. *Quum sit*. cit.: — et ordinatores ultioni gravi decernimus subjacere. —

¹⁶⁾ *Conc. Trid. Sess. 23. d. Reform. c. 18.*

ordnete ¹⁷⁾. Nicht anders Papsst Eugenius II., der in einem zu Rom im Jahre 826 gehaltenen Concilium die Bestimmung traf, daß in allen Bisthümern, bei den Pfarrkirchen und wo sonst die Nothwendigkeit es erheischte, Lehrer angestellt werden sollten, um in den Wissenschaften und freien Künsten Unterricht zu ertheilen ¹⁸⁾. Auch das Studium der classischen Literatur wurde keineswegs ausgeschlossen und auf das Beispiel des Apostels Paulus gewiesen, der in seinen Schriften ja selbst bisweilen auf Aussprüche der Heiden hindeute ¹⁹⁾. Ein solches Studium solle aber nur zum Nutzen der Kirche betrieben werden, gleichwie Moyses und Daniel die Mysterien der Aegypter durchforschten ²⁰⁾; sie nahmen das Gute und Nützliche heraus, verschmähten aber den darin enthaltenen Aberglauben und verabscheuten die Reize zum Bösen. Die Kirche warnt daher vor einer Beschäftigung mit den Classikern, wenn diese den Cleriker von seinem wahren Berufe entfernen; er soll seine Zeit nicht mit Lesen von Comödien, nicht mit Singen bucolischer Lieder, nicht mit Virgil und nicht mit allerhand Fabeln zubringen, welche nur die Seele zur Sinnenslust aufreizen; nicht bloß der opfert den Dämonen, wer ihnen Weihrauch streut, sondern wer mit Lust das heidnische Wort in sich aufnimmt ²¹⁾, denn Jupiters Lob cinet sich nicht mit dem

¹⁷⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 172. u. f.

¹⁸⁾ Can. *De quibusdam*. 12. D. 37.

¹⁹⁾ Can. *Turbat*. 8. D. cit. (*Beda*.)

²⁰⁾ Can. *Qui de mensa*. 11. D. cit. — Can. *Turbat*. cit.

²¹⁾ Can. *Sacerdotes*. 2. Can. *Ideo*. 15. D. cit.

Lobe Christi ²²⁾, und schändlich ist es, wenn das Scherflein der Wittwe bloß Grammatikern und Rednern zu Gute kommt und das Tempelgeld zu unedelrn Zwecke verwendet wird ²³⁾. Es soll daher der Geistliche sich den weltlichen Wissenschaften überhaupt nicht ausschließlich hingeben, vielmehr sie alle nur als eine Vorbereitung, der er sich zu unterziehen hat, und als der Kirche dienstbar sie betrachten. Grammatik, Geometrie, Arithmetik, Musik sind Wissenschaften, die ihre Schönheiten und Wahrheiten in sich tragen und für das Leben nützlich sind ²⁴⁾, sie sollen erlernt werden, nicht aber sind sie die Bestimmung des Geistlichen; der Bischof hat nicht die Grammatik zu erklären, sondern seine Herde zu leiten und sie mit dem Worte Gottes zu lehren ²⁵⁾. Die Cleriker sollen daher von Gott lernen, um über Gott das Volk zu belehren; darum verweilte Moyses stets beim Tabernakel, um von Gott das zu lernen, was er das Volk lehren wollte ²⁶⁾. Wer daher nicht an diesen Quell tritt und aus ihm trinkt, sondern Tag und Nacht der Dialektik obliegt, wer über den Himmel und über die Tiefen des Abgrundes hinaus sich in seinen Forschungen zuletzt in ein leeres Nichts versenkt, wer Jamben schmiedet und in seinem Herzen mit großer Emsigkeit ein ganzes Dickigt von Versmetern aufhäuft, schreitet der nicht wahrlich in der Eitelkeit seiner Sinne

²²⁾ Can. *Quum multa*. 5. D. 86.

²³⁾ Vergl. Can. *Quando presbyteri*. 2. D. 38.

²⁴⁾ Can. *Si quis artem*. 10. D. 37.

²⁵⁾ Can. *Quum multa*. 5. D. 86.

²⁶⁾ Can. *Si quis vult*. 3. D. 36.

und in einem wahren Seelendunkel einher ²⁷⁾? Mit allen diesen Dingen aber, am allerwenigsten mit dialectischem Wortstreite, hat Gott sein Volk nicht gerettet, sondern mit der Einfalt des Glaubens ²⁸⁾. Eine wahre Thorheit ist es daher, wenn die durch Wissenschaft Gebildeten sich deshalb erheben und über Andre, welche ihnen darin nicht gleichstehen oder gar über einen Bischof, der nicht die richtige Aussprache hat oder Barbarismen und Solöcismen einmischt, spotten; denn nicht die Stimme ist's, sondern die Erhebung der Seele, die zu Gottes Ohren dringt ²⁹⁾. —

Ist es die Pflicht aller Christen, über das Wort Gottes nachzudenken, so ist dieß die wahre Wissenschaft desjenigen, der zu den hierarchischen Würden gelangen will ³⁰⁾. Wie die Nacht — läßt der Pseudo-Isidor den Papst Zephyrinus sagen ³¹⁾ — den Glanz der Sterne nicht auslöscht, so kann die Schlechtigkeit der Welt den Gläubigen Nichts anhaben, wenn sie ihre Seele mit dem strahlenden Firmament der heiligen Schrift erleuchten lassen. In das Wort Gottes also soll der Cleriker sein Gemüth versenken, sein Herz soll gleichsam — wie der heilige Hieronymus von Nepotianus rühmt ³²⁾ — eine Bibliothek Christi seyn; denn wer die heiligen Schriften

²⁷⁾ Can. *Nonne*. 3. D. 37.

²⁸⁾ Can. *Omnem*. 6. D. cit.

²⁹⁾ Can. *Sedulo*. 12. D. 38.

³⁰⁾ Can. *Omnes psallentes*. 6. D. cit.

³¹⁾ Can. *Sicut stellas*. 8. D. cit.

³²⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova discipl. eccles.* P. II. Lib. I. c. 85. n. 1. Vol. IV. p. 556.

nicht kennt, kennt Christus nicht³³⁾ und wer Christus nicht kennt, wird von ihm auch nicht gekannt werden. Die Kirche fordert daher von Jedem ihrer Diener, daß er hierin Fortschritte gemacht habe, daher die auch in dieser Beziehung von dem Bischöfe streng zu handhabende Pflicht, nicht ohne Prüfung die Hand aufzulegen; erzählt man ja doch von dem heiligen Casarius, Erzbischof von Arles, er habe keinen Diakon geweiht, der nicht viermal die heilige Schrift durchlesen³⁴⁾.

Natürlicherweise müssen die Anforderungen, welche in Betreff der wissenschaftlichen Ausbildung an die Cleriker gemacht werden, nach den einzelnen Stufen der Hierarchie verschieden seyn. Schon ehemals war dieß in mehreren Canones geordnet³⁵⁾, und so hat auch in neuerer Zeit das Concilium von Trient Näheres darüber bestimmt. Zur Tonsur soll darnach Niemand zugelassen werden, der nicht lesen und schreiben kann und nicht in den Grundwahrheiten der christlichen Religion unterrichtet ist³⁶⁾. Wer die niederen Weihen empfangen will, muß ein gutes Zeugniß sowohl vom Pfarrer über seine Religionskenntnisse, als auch von dem Vorstande der Schule, die er besuchte, über seine Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache beibrin-

³³⁾ Can. *Si juxta*. 9. D. cit. — *ignoratio scripturarum, ignoratio Christi est.*

³⁴⁾ Vergl. *Conférences d'Angers*. Sur les irrégularités. Juin. 1709. Q. 2. p. 97.

³⁵⁾ Can. *Nulli*. 4. Can. *Quae ipsis*. 5. Can. *Omnes psalentes*. 6. Can. *Placuit*. 7. — Vergl. *Conférences a. a. D.* p. 98. sqq.

³⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 4.

gen³⁷⁾. Die Cleriker der niederen Reihen haben Muße genug, um sich den höheren Grad von Bildung anzueignen, welcher für die Subdiakonen und Diakonen erfordert wird; diese sollen nicht bloß in den Wissenschaften, und zwar gründlich in der lateinischen Sprache, sondern auch in allem demjenigen gehörig unterrichtet seyn, was zur Ausübung ihres Ordo nothwendig ist³⁸⁾. Größere Rücksicht darf in Betreff der wissenschaftlichen Ausbildung mit den Regularen, die ihrer Bestimmung nach nicht der Seelsorge obzuliegen haben, geübt werden³⁹⁾. Dessenungeachtet sollen aber auch sie, die Weltgeistlichen jedoch mehr als sie, beim Emporsteigen zu dem Ordo des Presbyter, in den heiligen Schriften sowohl als in den Regeln des canonischen Rechtes bewandert seyn, denn dem Presbyter wird außer der Administration der Sacramente jetzt die Pflicht zu Theil, das Volk zu lehren⁴⁰⁾. Um so größer sind also die Ansprüche an den Bischof; er soll mit der ganzen Fülle kirchlicher Wissenschaft, wie seine Würde und sein Amt es erfordert, ausgerüstet seyn⁴¹⁾. Mehr als irgend ein Anderer ist er auch auf die Kenntniß des kirchlichen Rechtes verwiesen, hinsichtlich dessen

³⁷⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. c. 5. c. 11.

³⁸⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. c. 13. — Vergl. *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. II. Alleg. 46. n. 9. p. 410.

³⁹⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 14. p. 411. — *Fermosini*, Tract. I. d. offic. et sacris. ad Cap. *Ad aures*. 5. d. temp. ord. Q. 2. p. 220. sqq.

⁴⁰⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. c. 14.

⁴¹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Reform. c. 2. — *Can. Qui ecclesiasticis* 2. D. 36.

schon ein älterer Canon ⁴²⁾, der mit den Worten: *Nulli sacerdotum liceat canones ignorare* anfängt, ein eifriges Studium dringend einschärft. Mit Zug wirft hierbei Papst Gōlestin die Frage auf: Was kann denn von uns auf eine würdige Weise bewahrt werden, wenn die Vorschrift der Dekretalen nach der Willkühr Einzelner, indem man den Laien den Zügel schießen läßt, verletzt wird? Zu allen Zeiten hat es die Erfahrung gezeigt, wie nachtheilig, ja gefährlich es für den Clerus, insonderheit der weltlichen Gewalt gegenüber sey, wenn ihm die Kenntniß des canonischen Rechts abhanden gekommen ist; wie kann er fordern, in seinen Rechten anerkannt und geschützt zu werden, wenn er sie selbst nicht kennt? Es versteht sich von selbst, daß es sich hierbei nicht um eine solche Kenntniß des canonischen Rechtes handelt, welche bloß dazu dient, um geschickt Prozesse führen zu können, sondern um eine solche, welche die Ordnung der Kirche, die Erziehung des christlichen Volkes als ihr höchstes Ziel verfolgt ⁴³⁾.

⁴²⁾ Can. *Nulli*. 4. D. 38. Can. *Ignorantia*. 1. D. cit. — *Sciunt sacerdotes scripturas sanctas et canones*. — Vergl. oben §. 5. S. 54.

⁴³⁾ Vergl. *Carol. a Basil. S. Petri*, Vita S. Carol. Borr. Lib. VIII. c. 34. — *Canonum ea scientia per jucunda erat, quae Patrum mores et acta repraesentans, ecclesiae componendae atque ordinandae rationem continet: dolens eos communi consuetudine tantum canones ad interpretandum seligi, qui ad lites judiciumque pertinent.* (bei *Thomassin*, *Vetus et nova Eccles. discipl.* P. II. Lib. 1. Cap. 91. n. 12. Tom. IV. p. 575.)

Das canonische Recht gehört mit zu denjenigen Wissenschaften, welche dem Cleriker und insbesondre dem Priester nothwendig für die Ausübung seines Ordo sind; er soll sie sich also vor dem Empfange der Weihe angeeignet haben. Fehlt ihm die erforderliche wissenschaftliche Bildung, so ist dieß ein Defekt, der nach Verschiedenheit der Anforderungen für die einzelnen Stufen des Ordo, eine Irregularität begründet. Obschon es richtig ist, daß dieser Defekt sich durch gehöriges Studium von selbst hebt, so soll doch Keiner von dem Bischof in der Hoffnung zu den Weihen zugelassen werden, daß er sich künftighin die nöthigen Kenntnisse verschaffen werde ⁴⁴⁾. Von dem Mangel selbst kann strenge genommen keine Dispensation eintreten, denn Niemand taugt überhaupt zu einem Amte, der nicht weiß, was dazu gehört ⁴⁵⁾. Allein vom Papste kann insofern dispensirt werden, daß Jemand so lange den Ordo nicht ausübt, bis daß er sich die erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat ⁴⁶⁾.

Ueber alles Wissen geht aber für den Cleriker der Glauben! ja, vom kirchlichen Standpunkte aus, soll alle Wissenschaft nur dazu dienen, die ihm von Gott eingegossene Tugend des Glaubens zu kräftigen.

⁴⁴⁾ Vergl. *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quum in cunctis*. 7. X. d. elect. n. 151. und in Cap. *Qualiter*. d. act. et qual. n. 18.

⁴⁵⁾ *Schmier*, Jurispr. can. civ. Lib. I. Tract. 4. Cap. 3. Sect. 1. §. 3. n. 42. (Tom. I. p. 425.)

⁴⁶⁾ *Pirhing*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. Sect. 1. §. 3. Tom. I. p. 398.

Abgesehen davon, daß die Häresie zu gleicher Zeit für ein kirchliches Verbrechen gilt, tritt sie auch als ein Defectus fidei hindernd bei der Weihe entgegen, wobei streitig ist, ob sich dies zugleich auch auf die Kinder der Häretiker beziehe. Die betreffenden Gesetzesstellen ⁴⁷⁾ sprechen allerdings nur von der Irregularität der Kinder und Enkel Solcher, die in der Häresie gestorben sind, und nur in Betreff der Benefizien, und man würde daher auch schon auf dem Wege einer strikten Interpretation zu dem Resultate gelangen, welches sich in mehreren Ländern durch die Gewohnheit festgestellt hat, daß die Häresie der Eltern kein Weihhinderniß mehr für die Kinder sey ⁴⁸⁾; auch sind die neueren Entscheidungen der Congregation in dieser Beziehung nachsichtiger geworden ⁴⁹⁾. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche des Lebens pflegt man die zur Kirche zurückgekehrten Kinder der Häretiker unter dem Namen der Neophyten zu verstehen, dessen juristische Bedeutung aber eine andre ist. Eigentlich bezeichnet Neophyt einen Neugetauften ⁵⁰⁾; insbesondere auch den sogenannten Clinicus, der den Empfang der Taufe bis zu einer lebensgefährlichen Krankheit aufgeschoben hatte ⁵¹⁾, dann aber auch einen Layen, der plötzlich den Entschluß gefaßt,

⁴⁷⁾ Cap. *Quicumque*. 2. Cap. *Statutum felicis*. 15. d. haeret. in 6to. (V. 2.)

⁴⁸⁾ Vergl. *Thomassin a. a. D.* cap. 65. n. 7. p. 414.

⁴⁹⁾ *Ferraris*, *Promta bibliotheca jur. can.* s. v. Irregularitas. Art. I. n. 50. sqq.

⁵⁰⁾ Vergl. *Gonzalez Tellez*, *Comment. in Decret. Cap. Eam. te. 7. X. d. rescr.* — *Ferraris a. a. D.* n. 57. — *Conférences a. a. D.* Q. 3. p. 109.

⁵¹⁾ *Can. Si quis in aegritudine*. 1. D. 57.

in einen religiösen Orden zu treten und sogleich beehrt, zu den höheren Weihen emporzusteigen ⁵¹). Bei allen diesen Personen kann die Kirche keine hinlängliche Kenntniß, keine Erfahrung und Bewährung im Glauben voraussetzen und darum sie auch nicht zu Glaubenslehrern Andern machen ⁵²). Sie folgt in mehreren ihrer deshalb erlassenen Concilienschlüsse ⁵³) der vom Apostel Paulus gegebenen Vorschrift ⁵⁴), welche den Neophyten zurückweist, weil er leicht übermüthig werden kann, indem er etwa glaubt, die Kirche bedürfe seiner und er nicht ihrer. Gar leicht fehlt es einem Neophyten in der Würde als Priester an der erforderlichen Demuth; er versteht nicht sich selbst zu verachten, er hat nicht gefastet und geweint, er hat nicht oft seine Sitten getadelt und durch anhaltende Betrachtung sie gebessert ⁵⁵). Diesen Gesichtspunkt festhaltend haben die Gesetze die Neophyten von jeher von den hierarchischen Weihen, die Praxis der Kirche aber auch von den übrigen ausgeschlossen ⁵⁶). Das Prinzip ist so richtig ⁵⁷), wie es wahr ist, was der heilige Gregor der

⁵²) Can. *Sicut neoph.* 2. D. 48.

⁵³) Can. *Apost.* 69.

⁵⁴) Can. *Quoniam.* 1. D. 48. (Conc. Nic. I. can. 21.) — *Conc. Laod.* can. 3.

⁵⁵) 1. Tim. III.

⁵⁶) *Hieron.* Epist. ad Oceanum.

⁵⁷) Can. *Neophytus.* 9. D. 61. — Vergl. *Conférences a. a. D.* p. 111.

⁵⁸) Can. *Statuimus.* 8. D. 61. quum valde iniquum sit et absurdum, ut imperiti magistris, novi antiquis et rudes praeferantur emeritis.

Große vergleichend sagt ⁵⁹⁾; Die Wände eines neugebauten Hauses tragen, so lange sie noch nicht ausgetrocknet sind, nicht gut die Last des Daches und so könnte leicht das ganze Haus zusammenstürzen. Wenn daher Jemand längere Zeit, die sich freilich nicht nach Jahren bestimmen läßt ⁶⁰⁾, im Schooße der Kirche gelebt, sich die hinlänglichen Kenntnisse und die erforderliche Demuth angeeignet hat, so hört er damit auf ein Neophyt zu seyn. Ausnahmsweise sind aber auch Weihen, wie die des heiligen Ambrosius, mit bloßer Rücksicht auf die dem Neophyten inwohnenden Tugenden vor sich gegangen; seine Wahl wurde, wie er selbst davon berichtet, von den Bischöfen des Occidents durch ausdrücklichen Spruch, durch vorgehendes Beispiel von denen des Orients anerkannt ⁶¹⁾. Ueberhaupt darf aber die Ausschließung der Neophyten oder vielmehr die Ausdehnung des Begriffes: Defectus fidei nicht zu weit geführt werden ⁶²⁾; ist ja doch von bekehrten Juden die Welt bekehrt worden ⁶³⁾. Man mag daher allerdings bei der Aufnahme von Kindern der Juden, Muhamedaner und Heiden vorsichtig seyn, allein für irregulär sind sie eigentlich nicht zu halten: werden sie von einzelnen kirchlichen Stellen und Aemtern ausgeschlossen, so mag sich dieß theils durch besondere obwal-

⁵⁹⁾ Can. *Sicut. neoph.* 2. D. 48.

⁶⁰⁾ *Barbosa* a. a. D. P. II. alleg. 10. n. 8. p. 206.

⁶¹⁾ Can. *Neophytus.* 9. D. 61.

⁶²⁾ *Barbosa* a. a. D. P. I. Tit. 2. Gloss. 17. n. 5. sqq. p. 98. sqq.

⁶³⁾ Vergl. *Glossa* ad Cap. *Eam te.* 7. d. rescr. vers. *Judaeus.*

tende Verhältnisse mancher Länder z. B. Portugals, theils durch Privilegien einzelner Institute rechtfertigen ⁶⁴⁾)

Indem die Kirche also in Betreff der Weihe wesentlich auf die Kraft des Glaubens Rücksicht nimmt, so soll nach der Vorschrift des Conciliums von Trient ⁶⁵⁾), Jeder, der in den geistlichen Stand eintreten will, das Sacrament, welches ganz eigentlich die Bestimmung hat, den Glauben zu stärken, empfangen haben. Zwar ist die Firmung zum Heile der Seele nicht unumgänglich nothwendig, allein nur diejenigen, die es empfangen haben, sind — wie der Pseudo-Isidor es ausdrückt ⁶⁶⁾ — für vollständige Christen anzusehen. Es ist daher wegen jener Bestimmung der öcumenischen Synode die Meinung derjenigen Canonisten nicht zu billigen, welche annehmen, der Mangel der Firmung begründe keine Irregularität ⁶⁷⁾; es liegen mehrere Entscheidungen der Congregation des Conciliums vor, denen gemäß derjenige, welcher vor der Tonsur die Firmung zu empfangen verabsäumte, nicht ohne ausdrückliche päpstliche Dispensation zu den Weihen hinzutreten darf ⁶⁸⁾.

⁶⁴⁾ *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. cap. 1. n. 4. sqq.* — *Giraldi, Expositio jur. pontif. ad Cap. Eam te. cit. P. I. p. 8. 9. und P. II. p. 951.*

⁶⁵⁾ *Conc. Trid. Sess. 23. d. Reform. c. 4.*

⁶⁶⁾ *Can. Omnes fideles. 1. D. 5. d. consecr.*

⁶⁷⁾ *Bergl. Hallier, de sacris elect. et ordinat. Tom. II. p. 218. —*

⁶⁸⁾ *Giraldi a. a. D. P. II. p. 938. — Bergl. Fagnani a. a. D. n. 96.*

§. 49.

4. Mangel der Freiheit von weltlichen Pflichten.

Der Ordinand, dem es weder an dem hinlänglichen Alter, noch an der Gesundheit des Leibes und des Geistes, weder an Kenntnissen noch am Glauben fehlt, kann doch noch aus vielen andern Gründen an dem wirklichen Eintritte in den geistlichen Stand behindert seyn. Durch seine Geburt und seine sonstigen Lebensverhältnisse kann er zu verschiedenen weltlichen Pflichten verbunden seyn, die, so lange sie bestehen, es ihm nicht gestatten, die Ordination zu empfangen, da die Canones von den Dienern der Kirche fordern, daß sie ihr allein und ganz sich widmen sollen. Liegt daher dem Ordinanden die Dienstpflicht gegen einen Herrn, dem er Treue geschworen hat oder leib-eigen ist, ob, ist er aus irgend einem Grunde zur Rechnungsablage verbunden, ist er durch das Band der Ehe gefesselt, so darf er nicht geweiht werden. Der Ausdruck Defectus libertatis dient zur gemeinschaftlichen Bezeichnung dieser einzelnen Fälle.

Der Grundsatz, daß die Kirche ihre Diener von allen denjenigen Bänden frei wissen will, welche sie von dem Heerlager des Herrn fern halten könnten, hat unter Mitwirkung mancher anderen Motive auch die Veranlassung zu dem Verbote gegeben, daß kein Cleriker der höheren Weihen verheirathet seyn dürfe. Es ist daher einem Ehemanne der Eintritt in den geistlichen Stand überhaupt nur unter der Voraussetzung gestattet ¹⁾, daß seine Frau

¹⁾ Das Nähere s. unten §. 60. und im Eherechte Th. 2. B. 3.

darin einwilligt und, falls für sie wegen ihres noch nicht vorgerückten Alters Gefahr obwaltete, wenn sie in der Welt bliebe, selbst das Gelübde der Keuschheit ablegt ²⁾).

Was sodann die Unfreiheit oder Leibeigenschaft an= betrifft, so ist diese an sich kein Grund einer Irregularität, denn Christus ist für Alle gestorben, hat Alle erlöst; vor Ihm ist kein Unterschied zwischen Juden und Griechen, Unfreien und Freien, Mann oder Weib, Alle sind Eines in Christi ³⁾. Der Sklave braucht sich also nicht zu kümmern, daß er unfrei ist, in Christus ist er frei, und wer als Freier geboren ward, ist ein Sklave in Christus ⁴⁾. Recht deutlich spricht sich die Anwendung dieser Grundsätze in dem Beispiele des Onesimus aus, welchen der Apostel Paulus dem ehemaligen Herrn desselben Philemon in seinem Briefe an diesen so nachdrücklich als einen ihm durch die Taufe Gleichgewordenen empfiehlt ⁵⁾. — Wenn aber die Kirche dennoch durch eine Reihenfolge von Canones ⁶⁾ die Unfreien wenig=

²⁾ *Episcopus benedictionem.* 6. D. 77. — *Cap. Conjugatus.* 5. *Cap. Uxoratus.* 8. X. d. *convers. conjug.* (III. 32.) — *Cap. Quum decorem.* 8. X. d. *cler. conjug.* (III. 3.) — *Cap. Quum nullus.* 4. d. *temp. ord. in 6to.* (I. 9.)

³⁾ *Galat.* III. 28.

⁴⁾ *1. Cor.* VII. 21. 22.

⁵⁾ *Philem.* 10. sqq. — 15: *ut — reciperes jam non ut servum, sed pro servo charissimum fratrem.*

⁶⁾ Die meisten sind in Gratians Dekret. Dist. 54. enthalten, einige andre in dem zwanzigsten Titel des ersten Buches der Dekretalen Gregors IX.: *de servis non ordinandis et eorum manumissione* zusammengestellt.

stens Bedingungsweise von dem geistlichen Stande ausschloß, so gab es dafür allerdings entscheidende Gründe. Die Bedingungen, welche deshalb von der Kirche gestellt wurden, drücken auch zugleich die Motive ihrer Handlungsweise aus. Dazu gehörte zunächst, daß kein Sklave ohne die Bitte oder die Zustimmung seines Herrn ordinirt werden durfte ⁷⁾. Die Kirche mußte das Recht des Herrn an seinem Unfreien achten ⁸⁾, selbst aber vor jedem Anspruche der Rückforderung eines zum Cleriker geweihten Sklaven gesichert seyn ⁹⁾. Ihr blieb in solchen Fällen nichts Andres übrig, als, von dem Grundsätze ausgehend: die Kirche leide keinen Schaden, wenn fremdes Gut restituirt wird ¹⁰⁾, — wirklich den Ordinirten zu entlassen, und ihn wieder zu den Diensten der Leibeigenschaft, in welcher er dem Züchtigungsrechte seines Herrn, wie jeder andre Unfreie unterworfen wurde, zurückkehren zu sehen ¹¹⁾. Denn, blieb freilich der Leibeigne ordinirt und durfte man ihm auch wohl im Verhältnisse zu andern Personen das Privilegium canonis zusprechen, so war

⁷⁾ Can. *Nullus Episcoporum*. 1. D. 54. und in den meisten übrigen Canones dieser Distinktion.

⁸⁾ Can. *Ex antiquis*. 9. D. cit.: nec dominorum jura — ulla ratione turbentur.

⁹⁾ Can. *Quicumque*. 5. D. cit. — ne quando voluerint eorum domini, fiant ex clericis servi.

¹⁰⁾ Can. *Generalis*. 12. §. *Nihil* 2. D. cit.: Nihil perire credimus ecclesiasticis utilitatibus, si quae aliena sunt reddantur.

¹¹⁾ Can. *Nulli*. 2. D. cit.: — ejus conditionis sit, cujus fuerat ante gradum.

dieß doch dem Herrn gegenüber nicht zulässig¹²⁾. Nichts aber konnte der Würde des geistlichen Standes mehr Eintrag thun, als dieß, und die Kirche vermochte in dieser Rücksicht nicht mehr durchzusetzen, als daß sie dem Diakon gestattete, dem rückfordernden Herrn einen Stellvertreter zu stellen¹³⁾, den Presbyter mit Hingabe seines Vermögens zurückbehielt¹⁴⁾ und in Betreff des Episcopates es mit dem römischen Rechte als unverbrüchlichen Grundsatz feststellte¹⁵⁾, daß dieser alle Gewalt des Leihherrn aufhobe; die Cleriker der niederen Weihen, der Subdiakon, ja unter Umständen der Diakon mußten zu dem Herrn zurückkehren¹⁶⁾. Eine Ausnahme machte aber der Fall, wenn der Herr ein Jude war¹⁷⁾; hatte er einen Sklaven, der Christ war, oder aufrichtig es werden wollte, so wurde dadurch seine Gewalt gelöst, und es stand dem Ersteren kein Hinderniß im Wege, sich ordiniren zu lassen. Hier bedurfte es also nicht einer ausdrücklichen Freilassung, doch sah die Kirche darauf, daß der Jude, wenn er nicht den Christen judai-

12) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Lib. I. Tit. XVIII. n. 7. Tom. I. p. 182.

13) Can. *Ex antiquis*. 9. D. cit.

14) Can. *Ex antiquis*. cit. Can. *Frequens*. 10.: quia propter sacerdotium reconciliari non potest.

15) Can. *Si servus sciente*. 20. D. cit. (*Julian. Epit. Novell. const.* 123. c. 17. — Auth. *Si servus*. Cod. d. Episc. et cler. I. 3.

16) Ueber die verschiedene Praxis der einzelnen Länder, namentlich Italiens und Frankreichs s. *Berardi*, Comment. in Jus eccles. univ. Tom. IV. p. 327. — *Devoti*, Comment. Lib. I. Tit. XX. Tom. II. p. 203.

17) Can. *Mancipta*. 13. und die fünf folgenden der D. 54.

sirt hatte ¹⁸⁾), wo möglich einen Ersatz an Geld erhielt. Im Uebrigen war aber auch die gewöhnliche Freilassung, wie sie bei den deutschen Stämmen Statt fand, der Kirche keineswegs genügend. Die germanische Manumission hatte die völlige Freiheit nur erst für die dritte Generation und auch für sie nur dann zur Folge, wenn seither in dieser Familie keine Ehe mit einer Unfreien geschlossen war ¹⁹⁾). Das Prinzip: daß Kind folgt der ärgeren Hand, erkannte aber die Kirche für dieses Verhältniß nicht an ²⁰⁾ und forderte den ungeschmälernten „Clerikat der Freiheit“ ²¹⁾ für den, welcher zur Freiheit des Clerikats gelangen wollte, sie forderte eine vollständige Freilassung (*directa manumissio*) mit gänzlichem Verzicht des Herrn an seinem Unfreien ²²⁾; diese mußte in der Kirche vollzogen werden ²³⁾ und vom Ambo herab wurde die Manumissionsurkunde verlesen ²⁴⁾. Nur ein Vorbehalt wurde dem Herrn gestattet, der nämlich, daß er es seinem Freigelassenen auferlegen durfte, bei einer bestimmten Kirche zu bleiben und daselbst für ihn gewisse Gebete zu verrichten oder Messen zu lesen ²⁵⁾. Zu solchen geistlichen Dienstleistungen (*operae spirituales*) konnte daher auch der wider den Willen seines Herrn zum Presbyter geweihte Unfreie demselben

¹⁸⁾ Can. *Nulla*. 14. D. cit.

¹⁹⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 108.

²⁰⁾ Cap. *Dilectus*. 8. X. d. serv. n. ordin. (I. 18.)

²¹⁾ Cap. *Instruendi*. 1. X. h. t.

²²⁾ Can. *Quicumque*. 5. — Can. *Prohibendum*. 24. D. cit.

— Cap. *Eo libentius*. 6. X. h. t.

²³⁾ Cap. *Instruendi*. t. X. h. t.

²⁴⁾ Can. *Nulli*. 2. D. cit.

²⁵⁾ Cap. *Nullus*. 4. X. h. t.

restituirt werden ²⁶⁾). Trotz der Nachteile für die ordinirten Unfreien selbst kamen ehemals dergleichen Ordinationen sehr oft vor und verwickelten die Kirche in eine Menge unangenehmer Rechtsstreite, so daß sie sich nicht nur genöthigt sah, alle diese Ordinationen aufs Strengste zu untersagen ²⁷⁾, sondern auch den Bischöfen bei ihrer Consecration die Worte zurufen zu lassen: „Siehe zu, daß du dich nicht unterfängst, einen Unfreien zu weihen ²⁸⁾!“ Es hatte aber die Kirche außer dem Motiv: nicht in die wohlerworbenen Rechte Anderer einzugreifen, noch ein andres, warum sie die Unfreien von der Weihe ausschloß und sie nur unter der Bedingung zuließ, daß sie auch hierin beruhigt seyn konnte. Dieß zeigt sich deutlich in dem Falle, wo die Kirche selbst der Herr war ²⁹⁾; obschon sich also hier der Consens von selbst verstand, so hegte man doch großes und auch wohl sehr gerechtes Bedenken, Unfreie mit dem „Gürtel des himmlischen Ritterthums“ ³⁰⁾ zu bekleiden. Abgesehen davon, daß der Stand derselben überhaupt nach den älteren Vorstellungen für verächtlich galt ³¹⁾, so war gerade bei ihnen eine große Sittenver-

²⁶⁾ Can. *Frequens*. 10. D. 54.

²⁷⁾ Can. *De servorum*. 6. D. cit. (auch in Cap. 2. h. t.)

²⁸⁾ Cap. *Consuluit*. 5. X. h. t.: *Vide, ne quemlibet servilis conditionis ad ordines promovere praesumas.*

²⁹⁾ Can. *Qui ex familiis*. 4. D. 54.

³⁰⁾ Can. *Ex antiquis*. 9. D. cit. — Vergl. Can. *Frequens*. 10.: *clericalis officii cingulum.* — Can. *Reprehensibile*. 19. C. 23. Q. 8. — Cap. *Eo libentius*. 6. X. h. t.: *Militia clericalis.*

³¹⁾ Can. *De servor. ordin.* 6. D. cit. Can. *Admittuntur*. 12. *servilis vilitas.*

verhältniß, sowohl in Rom als in den germanischen Reichen, eingerissen. Es wurde daher der Sklave nur unter der Voraussetzung guter Sitten zugelassen ³²⁾ und möglichst lange in der Vorschule der niederen Ordines zurückgehalten; bewährte er hier sich nicht, so mußte er auch wiederum in sein früheres Verhältniß zurückkehren ³³⁾. —

Für Deutschland, wie überhaupt für den größeren Theil Europa's ist diese Materie durch die Aufhebung der Leibeigenschaft unpraktisch geworden, aber man darf ihr eine Frage anschließen, welche ein Verhältniß betrifft, das sowohl nach römischem, als nach dem älteren deutschen Rechte, eine gewisse Aehnlichkeit damit hat. Die römische väterliche Gewalt, so wie die deutschrechtliche Vormundschaft gaben nämlich dem Vater über seinen Sohn so ausgedehnte Rechte ³⁴⁾ und es hat ohnehin die Natur den Sohn dem Vater in der Weise untergeordnet, daß überall und jeder Zeit sich die Frage wie von selbst bietet: ob der Sohn ohne die Zustimmung seines Vaters die Ordination empfangen dürfe? Da die Canones hierüber Nichts enthalten, so kann man es allerdings nur für schicklich ansehen, daß der Vater um seinen Consens befragt werde, doch ist dieß nicht nothwendig ³⁵⁾; am allerwe-

³²⁾ Can. *Quicumque*. 5.: Si sine crimine sunt. — Can. *Si quis obligatus*. 7.: — probata vita. — Can. *Qui ex familiaribus*. 4. D. cit. Si honestae vitae claruerint meritis.

³³⁾ Can. *Qui ex familiaribus*. cit.: Quos vero flagitii sordidaverit incorrigibilis noxa, perpetua servitus conditionis religet in catenam.

³⁴⁾ Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 209. deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 152.

³⁵⁾ Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 5. p. 181.

nigsten hat er aber ein Rückforderungsrecht des wider seinen Willen ordinirten Sohnes. —

Eben dieses Rückforderungsrecht, das Erheben von allerhand weltlichen Ansprüchen war es auch, was die Kirche von jeher sehr ungeneigt machen mußte³⁶⁾, solche Personen zu weihen, welche irgendwie zu einer Rechnungsablage verpflichtet waren. Zuerst zeigt sich dieß in der römischen Zeit in Betreff der städtischen Magistratspersonen³⁷⁾. Diesen waren bekanntlich so große Lasten auferlegt³⁸⁾, daß Niemand mehr eine Stelle in der städtischen Verwaltung übernehmen wollte. Insonderheit gehörte dazu auch die kostspielige Pflicht, dem Volke öffentliche und nicht selten sehr unanständige Spiele zu geben³⁹⁾, wofür den Curialen dann freilich der Lohn wurde, daß man ihnen unter allgemeinem Jubel eine Krone auf's Haupt setzte. Auch hierin allein hätte Grund genug gelegen, diese Leute nicht zu den Weißen anzunehmen, um so mehr aber, da es geschehen konnte, daß der Ordinierte genöthigt wurde, in der angegebenen Weise vor dem Volke zu erscheinen⁴⁰⁾, wogegen nicht einmal eine Verjährung von dreißig Jahren,

³⁶⁾ Can. *Designata*. 2. D. 51. — Cavendum est ab his propter tribulationem, quae saepe de his ecclesiae provenit.

³⁷⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* Tom. IV. c. 66. p. 416.

³⁸⁾ Can. *Qui in aliquo*. 5. D. cit. — qui curiae nexibus obligati sunt. — Can. *Priscis*. 1. D. 55. vel curiae vel publicarum rerum nexibus implicati.

³⁹⁾ Can. *Aliquantos*. 1. D. 51: aliquantos, qui voluptates et editiones populo celebrarunt. s. die folg. Note.

⁴⁰⁾ Can. *Praeterea*. 3. D. 51.

so wie auch nicht die bischöfliche Würde des ordinirten Curialen ⁴¹⁾ Schutz verlieh. Aus dem nämlichen Prinzip schloß bereits ein von Gratian aufgenommener Canon des ersten Concils von Carthago ⁴²⁾ alle Procuratoren, Vormünder und andere Personen von der Weihe aus, welche zur Rechnungsablage verpflichtet waren, und es bildet derselbe den ausschließlichen Inhalt des Titels: *De obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non* in der Sammlung Gregors IX. Die Irregularität aller dieser Personen war in der That wohl begründet, denn einerseits mußte sich die Kirche überhaupt von den Ansprüchen dritter Personen an ihre Cleriker frei halten, anderntheils wirkte es nachtheilig auf die Würde des Standes ⁴³⁾, wenn etwa eine wider den Ordinirten eingeleitete Untersuchung zu dem Resultate führte, daß er sich Veruntreuungen in einer frühern Vermögensverwaltung schuldig gemacht hatte, und es dadurch sich herausstellte, daß weit mehr die Furcht vor der Rechnungsablage, als der Beruf ihn in den geistlichen Stand geführt hatte ⁴⁴⁾. Manche der Verhältnisse, in welchen deshalb ehemals eine Irregularität eintrat, bestehen heute zu Tage nicht mehr, allein das Prinzip hat auch gegenwärtig noch seine volle Wirksam-

⁴¹⁾ Can. *Si servus sciente*. 20. D. 54.

⁴²⁾ Can. *Magnus*. 3. D. 54. — Cap. unic. X. d. oblig. ad ratioc. (I. 19.)

⁴³⁾ Can. *Magnus*. cit.: si enim ante libertatem negotiorum vel officiorum ab aliquo sine consideratione fuerint ordinati, ecclesia infamatur.

⁴⁴⁾ Can. *un.* D. 53. — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. I. Tit. XIX. n. 4. Tom. I. p. 295.

feit, und die Annahme neuerer Canonisten ⁴⁵⁾, welche die Irregularität bei den aus der Verwaltung eines Privatvermögens Verpflichteten auf den Fall einschränken wollen, daß diese schon wegen *dolus* belangt seyen, möchte sich nicht rechtfertigen lassen. Demgemäß sollen nicht nur alle diejenigen, die wegen einer öffentlichen Verwaltung zu einer Rechnungsablage, wenn gleich nur als Mitglieder eines Collegiums ⁴⁶⁾, verpflichtet sind, z. B. Vorsteher öffentlicher Cassen, sondern auch Vormünder, Curatoren, Executoren, Procuratoren ⁴⁷⁾ und überhaupt die Verwalter solcher Aemter und Funktionen, die nicht auch von Clerikern übernommen werden dürfen ⁴⁸⁾, von dem Empfange der Weihen ausgeschlossen seyn ⁴⁹⁾. Dieß bezieht sich daher aus dem eben angegebenen Grunde nicht auf die Curatel der *Personae miserabiles* ⁵⁰⁾, die Verwaltung von kirchlichem Vermögen, die *Tutela legitima* ⁵¹⁾, und einzelne Hofstellen, welche anzunehmen den Clerikern ge-

⁴⁵⁾ S. *Berardi*, Comment. a. a. D. p. 332. — *Devoti* a. a. D. p. 207.

⁴⁶⁾ S. *Leuren*, Jus canon. h. t. Q. 637. p. 354.

⁴⁷⁾ Diese sind nur als Beispiele angeführt, aus denen man jedoch auf alle analogen Fälle schließen darf. S. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 6. — *Pirhing*, Jus canonic. Lib. I. Tit. XIX. n. 2. Tom. I. p. 483.

⁴⁸⁾ Nach dem Prinzip: 2. *Tim.* II. *Nemo militans Deo, implicat se negotiis saecularibus.* — Vergl. Tit. X. *Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant.* (III. 50.) S. auch Can. *Credo*, 2. Can. *Placuit*, 3. C. 21. Q. 3. Vergl. §. 62.

⁴⁹⁾ Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. Tit. XIX. n. 2. p. 182.

⁵⁰⁾ Cap. *Multa sunt*, 1. X. *Ne clerici v. mon.*

⁵¹⁾ Can. *Pervenit*, 26. D. 86. und 1. 21. Q. 3.

stattet ist ⁵²⁾). Aber auch alle jene andern Personen werden nach abgelegter Rechnung zur Ordination zugelassen, wobei aber die Frage entsteht, ob dieß geschehen dürfe, bevor sie Alles, womit sie im Rückstande sind, ausgezahlt haben? Dafür scheint allerdings der Umstand zu sprechen, daß Schuldnern überhaupt, wenn sie nicht betrügerisch mit ihren Gläubigern gehandelt haben, der Zutritt zu den Weihen offen steht ⁵³⁾, da das Gesetz nur von der Verwaltung fremden Vermögens spricht und in Betreff dessen die gelegte Rechnung als Bedingung zu dem Eintritte in den geistlichen Stand erfordert; haben jene Verwalter also dieser Bedingung genügt, so scheint ihnen weiter kein Hinderniß im Wege zu stehen. Allein hier möchte doch ein großer Unterschied zwischen einem insolventen Schuldner und einem Solchen bestehen, der als Verwalter fremden Vermögens seinen Pflichten nicht genügen kann, und aus diesem Grunde dürfte es sehr bedenklich seyn, ihn früher zur Tonsur zuzulassen, bis daß er nicht allen aus seiner Verwaltung wider ihn bestehenden Ansprüchen vollständig genügt ⁵⁴⁾ oder einen Bürgen aufgestellt hat, der für ihn als Principalschuldner eintritt ⁵⁵⁾. Aus eben diesen Gründen ist auch bei dieser Irregularität eine Dispensation, die ohnehin nur vom Papste ausgehen könnte, schwer denkbar. Ist aber ein Solcher dennoch geweiht worden, so muß er zunächst bonis cediren und wenn er damit nicht

⁵²⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 3. p. 484.

⁵³⁾ Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 6. p. 183.

⁵⁴⁾ X. M. ist *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 4. 5. wenigstens in Betreff derer, die keine öffentlichen Gelder verwalteten.

⁵⁵⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 3. p. 484.

zur Schuldentilgung ausreicht, so ist der Bischof, der ihn, das Hinderniß kennend, weihte, um so mehr für ihn verhaftet, als ein Schuldner als Cleriker sich außer Stande befindet, solchen Erwerbszweigen nachzugehen, durch deren Betreibung er sonst sich wohl Etwas zur Befriedigung jener Ansprüche hätte verdienen können ⁵⁶). Von der Ausübung der Weihe selbst ist aber ein solcher Cleriker nicht zu removiren ⁵⁷). Eben jene anderweitigen Erwerbszweige sind von der Kirche deshalb dem Cleriker entzogen, weil sie mit seiner Würde und der für seine Stellung erforderlichen Unabhängigkeit sich nicht vereinigen lassen. Gerade aus diesem Grunde hat daher die Kirche von den ältesten Zeiten her darauf sehen müssen, daß der Cleriker wegen seines standesgemäßen Lebensunterhaltes gesichert sey und es besteht auch in dem heutigen Rechte der Grundsatz, daß der Ordinand nicht geweiht werden solle, ohne daß er zuvor seine Institution, wie das Concilium von Trient jenen Lebensunterhalt nennt (§. 44. S. 426.), oder Titulus, wie die gewöhnliche Sprachweise ihn bezeichnet, nachgewiesen habe (§. 58). In der früheren Zeit, so wie nach der Constitution Sixtus V. *Sanctum et Salutare* bis auf Clemens VIII., begründete der *Defectus Tituli* eine Irregularität; dieß ist aber seither nur dann der Fall, wenn Jemand einen falschen Titel angegeben hatte. —

Demgemäß gehört gegenwärtig die Lehre vom Ordinationstitel nicht mehr unbedingt zu der Materie von der

⁵⁶) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 9. 10.

⁵⁷) *Pirhing* a. a. D. n. 5. p. 485.

Irregularität ⁵⁸⁾, wo sie sonst in Anreihung an den Defectus libertatis die passendste Stelle gefunden haben würde. Hinsichtlich dieses letzteren darf aber nicht übersehen werden, daß er für eine zahlreiche Classe von Personen, nämlich in Betreff des Militärstandes, insoweit ebenfalls der entscheidende ist, als Soldaten wegen ihrer Dienstpflicht nicht völlig frei sind, und daher, so lange diese nicht aufgehört hat und eine Rückforderung Statt finden könnte, in den geistlichen Stand nicht aufgenommen werden dürfen. Dieß hat insbesondere Papsst Gregor der Große, indem er ein deshalb erlassenes Gesetz des Kaisers Mauritius, den ihm als Patriarchen untergebenen Bischöfen zur Kenntniß brachte, ausdrücklich anerkannt ⁵⁹⁾. Allein es tritt noch ein anderes Motiv hinzu, warum diejenigen, welche Kriegsdienste geleistet haben, nicht ordinirt werden sollen. Es wird ihnen nämlich wegen des Kriegshandwerkes nicht die für den geistlichen Stand erforderliche Milde des Herzens zugetraut, ein Grund, welcher auch noch mehrere andre Personen von der Ordination ausschließt und mit dem Ausdrucke Defectus perfectae lenitatis bezeichnet zu werden pflegt.

⁵⁸⁾ Einige Rechtslehrer zählen den Defectus tituli in der Reihenfolge der die Irregularität begründenden Ordinationshindernisse auf. S. *Schenckl*, Instit. jur. eccles. Tom. II. §. 416. — *X. Müller*, Verikon des Kirchenrechts. u. d. Art. geistliche Weihen. Bb. 5. S. 553.

⁵⁹⁾ Can. *Legem*. (un.) D. 53. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 68. n. 2. p. 434. — *Berardi*, Gratiani canon. genuin. Tom. II. P. II. p. 55.

§. 50.

5. Mangel der Herzensmilde.

Kriegsgetümmel und Waffenge töse, Blutvergießen und Zerstörung paßt nicht für das Reich dessen, der ein Gott des Friedens ist und den Menschen seinen Frieden gegeben hat ¹⁾. Christus, der nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er lebe und sich bekehre ²⁾, der das für Alle genügende Opfer gebracht, indem er statt Aller sein eignes Blut vergossen hat ³⁾, fordert daher für die Diener seiner Kirche, daß sie nicht ihre Hände mit dem Blute ihrer miterlösten Brüder besleckt haben und nicht an dem Tode derselben die Schuld tragen ⁴⁾. Aus diesem Grunde hat die Kirche von jeher solche Personen nicht bereitwillig in den Clerus aufgenommen, deren Stand es mit sich brachte, daß sie leichter und muthmaßlicher als Andre den Tod ihrer Mitmenschen veranlaßt oder dazu mitgewirkt haben. Dieß kann nun am Leichtesten bei denjenigen der Fall seyn, welche sich in die Heerbannsrollen der Militia saecularis haben eintragen lassen. So wie sie nicht gleichzeitig Mitglieder der Militia spiritualis seyn können, so dürfen sie auch selbst nach ehrenvoller Entlassung aus dem Kriegerstande nicht sogleich in die Schaaren der Streiter für das Reich Gottes eingereiht werden; am aller-

1) *Ev. Joann.* XIV. 27. — *Rom.* XV. 33.

2) *Ezech.* III. 18.

3) Vergl. *Ivo Carnot.* Epist. 246: (s. unten Note 49.)

4) Vergl. *1. Tim.* III. 3. *Tit.* I. 7.

wenigsten ist es aber zulässig, daß Solche, die bereits durch die Tonsur zu dem Dienste des Herrn abgesondert sind und den Gürtel der himmlischen Ritterschaft empfangen haben, aus dieser in das weltliche Heer hinübertreten und statt der Waffen des Glaubens und des Heiles, den ehernen Helm und das eiserne Schwert ergreifen ⁵⁾. — Allerdings bot die Stellung der Kirche in den germanischen Reichen in früherer Zeit häufig genug dazu die Veranlassung. Es hielt daher schwer, die Vorschriften der Canones in dieser Beziehung, wenn sie auch von der weltlichen Gesetzgebung unterstützt wurden, wie dieß namentlich durch Karl den Großen geschah ⁶⁾, vollständig zur Anwendung zu bringen. Bei jeder Gelegenheit aber schärften die Kirchengesetze es ein ⁷⁾, wie wenig es sich ziemte, wenn die Streiter Christi die weltlichen Waffen trügen, wie sie dadurch Verächter der Canones würden und überhaupt die Heiligkeit der Kirche profanirten ⁸⁾, wie unwürdig es sey, wenn die Könige die Bischöfe hinausfendeten und sie Tag und Nacht im Felde gegen den Feind liegen ließen ⁹⁾. Es wurde daher den Clerikern nicht nur mit der Strafe gänzlicher Enthebung von dem Ordo gedroht ¹⁰⁾, sondern auch verordnet, daß für einen Geistlichen, der bewaff-

⁵⁾ Can. *Non pila.* 3. C. 23. Q. 8. — Vergl. Cap. *Ex multa.* 35. §. *De Clericis.* X. d. voto et vot. red. (III. 34): quum clericatus officium eos reddat inhabiles ad pugnandum.

⁶⁾ Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 314. u. ff.

⁷⁾ Can. *Nimum.* 1. Can. *Reprehensibile.* 19. C. 23. Q. 8.

⁸⁾ Can. *Quicumque ex clero.* 6. C. Q. cit.

⁹⁾ Can. *Reprehensibile.* cit.

¹⁰⁾ Can. *Clerici, qui.* 5. C. Q. cit.

net im Kriege gefallen, keine Messe dargebracht und nicht in der Kirche gebetet werden dürfe ¹¹⁾).

In seinem Verhältnisse zum Clerikat kann also der Militärstand eine dreifache Irregularität bieten: irregulär ist der Krieger im Dienst wegen des Mangels völliger Freiheit (§. 49. S. 487), er ist es auch nach der Entlassung wegen seines bisherigen Standes, er ist es, wenn er zuvor bereits die Tonsur empfing. Von diesen drei Fällen bedarf der zweite noch näherer Berücksichtigung, und es entsteht die Frage: ob die Irregularität überhaupt in dem Militärstande liege oder nur dann vorhanden sey, wenn der Soldat im Felde war und daher muthmaßlicher Weise das Blut Anderer vergossen hat ¹²⁾? Wäre das letztere der Fall, so würde ein Soldat, der noch so lange, aber in Friedenszeiten gedient, ohne Weiteres nach seiner Entlassung, wenn ihm keine andern Hindernisse im Wege stehen, ordinirt werden können. Einige Canones scheinen dagegen zu sprechen, insonderheit stellt Gregor der Große ¹³⁾ die Soldaten in eine Kategorie mit den zur Rechnungsablage Verpflichteten und befürchtet von ihnen, sie könnten im geistlichen Gewande ihr bisheriges Leben fortsetzen, so wie er auch für den Fall, daß ein Krieger in ein Kloster aufgenommen zu werden wünscht, fordert, daß sein früheres Leben sorgfältig durchforscht werde (Note 17.). Ähnlich äußert sich ein älterer von

¹¹⁾ Can. *Quicumque clericus*. 4. C. Q. cit.

¹²⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. IV. p. 332. — *Conférences d'Angers*, sur les irrégularités. Aout. 1710. Q. 3. p. 194.

¹³⁾ Can. *Legem*. (un.) D. 53.

Papst Pelagius (wahrsch. I.) herrührender Canon, worin einem Bischof der Auftrag gegeben wird, zu untersuchen: ob gewisse Militärpersonen, welche von dem Kaiser die Erlaubniß zu dem Eintritt in den geistlichen Stand erhalten hatten, Nichts begangen hätten, was gegen die Canones wäre¹⁴⁾; würden sie untadelhaft, ja lobenswerth befunden, so möge der Bischof zur Ordination derselben schreiten. Augenscheinlich bezog sich dieß nicht allein darauf, daß ermittelt würde, ob der Soldat vielleicht Jemand in einer Schlacht verwundet oder getödtet habe, sondern hatte ohne Zweifel den Sinn, daß das Leben des Ordinandens sorgfältig durchforscht werden sollte, wozu bei dem Kriegsmanne die Veranlassung näher, als bei andern Ständen liegt. Denn, wenn auch an sich der Soldatenstand ein unschuldiger ist¹⁵⁾, so ist diese Lebensbahn doch eine schlüpfrige, auf welcher Fehltritte schwer vermieden werden¹⁶⁾. Liegt hierin also auch keine Irregularität,

¹⁴⁾ Can. *Principali*. 15. D. 63. — diligenter inquiras, ne quid contra canones commisissent.

¹⁵⁾ *Leo M.* Epist. ad Rust. Narbon. Episc. c. 10.: etsi innocens sit (militia).

¹⁶⁾ *Gregor. M.* Homil. 24. in Evang.: Sunt autem pleraque negotia, quae sine peccatis exhiberi aut vix aut nullatenus possunt. — *Conc. Rom.* ann. 1078. c. 6. Quicumque miles vel negociator vel alicui officio deditus, quod sine peccato exerceri non potest, si culpis gravioribus irretitus ad poenitentiam veniret, recognoscat se veram poenitentiam non posse peragere, nisi arma deponat, ulteriusque non ferat. — Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccl. discipl.* P. II. Lib. I. c. 66. n. 25. (Tom. IV. p. 428.) c. 75. n. 2. p. 471. —

so doch eine ganz besondere Aufforderung an die Bischöfe, in solchen Fällen sehr vorsichtig zu seyn ¹⁷⁾, denn das Waffenhandwerk ist keine Milderung für die Herzenshärte, die Caserne keine Pflanzschule für den Clerus. Die wahre und eigentliche Ursache der Irregularität der Krieger bleibt aber eben ihr eigentlicher Beruf: der Krieg. Dieser befleckt die Hände des Soldaten mit dem Blute seiner Brüder, und es ziemt sich nicht, daß solche Hände die heiligen Geräthschaften berühren, geschweige denn das unblutige Opfer des Lammes darbringen ¹⁸⁾. Kein Krieg kann aber ohne eine gewisse Härte geführt werden; wer als Soldat dient, muß grausame Befehle vollziehen ¹⁹⁾, und kann es kaum vermeiden, das Blut Anderer vergießen zu müssen ²⁰⁾. Darum wiederholt eine Reihenfolge von Canones in Gratians ein und fünfzigster Distinktion, das nämliche Verbot, daß Keiner, der nach seiner Taufe Kriegsdienste geleistet, in den geistlichen Stand aufgenommen werden dürfe. Nur in dem besonderen Falle, wo ein

¹⁷⁾ Can. *Legem. cit.* — in clero ecclesiae praepropere non recipiendi sunt. — non sunt temere (in monasteria) suscipiendi, nisi eorum vita fuerit subtiliter inquisita. In diesen letzteren Worten liegt eine Milderung des Mauritanischen Gesetzes (§. 49. C. 487.) Vergl. *Berardi, Gratiani canon. genuin.* Tom. II. P. II. p. 67. C. auch *Gregor. M. Lib. VIII. Epist. 23.* wornach der Papst die Frist der Prüfung auf zwei Jahre herabsetzte. — Vergl. *Thomassin a. a. D. c. 68. n. 7. p. 436.*

¹⁸⁾ Can. *De his clericis.* 6. D. 50.

¹⁹⁾ Can. *Aliquantos.* 1. D. 51. (*Innoc. 1.*): aliquantos ex militia, qui quum potestatibus obedierunt, saeva (*al. se- vera*) necessario praecepta sunt exsecuti.

²⁰⁾ Can. *Clericum, qui.* 5. D. 50. (*Nicol. I.*)

Soldat zwar in der Schlacht war, erweislich aber Niemand tödtete oder verwundete, bedarf es für ihn keiner Dispensation a saevis, wie man dieselbe zu nennen pflegt; ist er selbst aber zweifelhaft darüber, ob er Blut vergossen habe oder nicht, so ist es sicherer, diese Dispensation, die überhaupt nur vom Papste einzuholen ist, zu erbitten ²¹⁾.

Man könnte aber auf die Ausschließung des Militärstandes von den Ordines entgegenen, daß die Kirche selbst und oft die christlichen Fürsten zu Kampf und Krieg aufgefördert, und Denen, die in einer gerechten Sache, insbesondere zur Vertheidigung der Kirche, das Schwert ergriffen, Nachlaß ihrer Sünden und wenn sie auf der Wahlstatt blieben, die sichere Hoffnung der Seligkeit verhiess ²²⁾. Ja, wirft man einen Blick auf den alten Bund zurück, so sieht man, wie Gott die Juden strafte, weil sie es verabsäumten, alle Cananiten zu vertilgen ²³⁾. Die Kirche, wie sie eine gerechte Tödtung überhaupt anerkennt ²⁴⁾, billigt den gerechten Kampf ²⁵⁾, ja sie fordert zu demselben auf, wenn ihn die Nothwendigkeit gebietet ²⁶⁾, selbst ohne Rücksicht auf die heilige Zeit der Fasten ²⁷⁾. Darum darf

²¹⁾ Vergl. *Conférences d'Angers*. a. a. D. p. 196. — *Be-rardi*, Comment. a. a. D. p. 338.

²²⁾ Can. *Omni timore*. 9. C. 23. Q. 8.

²³⁾ *Judic.* I. II.

²⁴⁾ Can. *Petrus*. 16. C. Q. cit. S. unten S. 498.

²⁵⁾ Can. *Maximianus episc.* 2. Can. *Fortitudo*. C. 23. Q. 3. —

²⁶⁾ Can. *Hortatu*. 10. Can. *Ut pridem*. 17. Can. *Suppliciter*. 18. C. 23. Q. 8.

²⁷⁾ Can. *Si nulla*. 14. C. Q. cit.

auch der Papst ²⁸⁾, so wie der Bischof, als Landesherr ²⁹⁾, überhaupt der Cleriker sich an die Spitze bewaffneter Heerschaaren stellen ³⁰⁾, darum durfte ein heiliger Johannes Capistran die Christen in der Schlacht bei Belgrad zum muthigen Kampfe gegen die Türken anfeuern, darum dürfen Geistliche überhaupt, mit dem Kreuze bewaffnet, in das Gewühl der Schlacht sich mengen ³¹⁾. Allerdings erregt die Dekretale Innocenz III. *Quod in dubiis* ³²⁾ einiges Bedenken, wo von den Clerikern, welche Schiffe gegen den Feind führen oder gegen diesen zum Kampf anreizen, gesagt wird: alle diese sündigen gewaltig. Allein schon Innocenz IV. ³³⁾, wie die Glosse, bezieht dies nur auf den ungerechten Krieg, wie ja auch Innocenz III. selbst (Note 30.) den Clerikern gestattet, mit bewaffneten Schaaren ins heilige Land zu ziehen. Die Gerechtigkeit des Krieges ist also eine wesentliche Bedingung und es scheint auch darin ein Einfluß der Kirche sich geäußert zu haben, daß das langobardische Lehnrecht dem Vasallen es gestattete, seinem Herrn in einem ungerechten Angriffskriege den Dienst zu verweigern ³⁴⁾. Ueberhaupt aber ist

²⁸⁾ Can. *Igitur*. 7. C. Q. cit.

²⁹⁾ Cap. ult. ne clerici vel monach. in 6to. (III. 24.)

³⁰⁾ Cap. *Ex multa*. 35. §. *De Clericis*. X. d. voto et vot. red. (III. 34.)

³¹⁾ Vergl. *Glossa ad Can. Sciscitatis*. C. 7. Q. 1.

³²⁾ Cap. 5. X. d. poen. (V. 35.): *Omnes enormiter peccant.* —

³³⁾ *Innoc.* IV. super libr. 5. Decret. in h. c. mit Beziehung auf die Canones: *Hortatu, Ut pridem.* (Note 26) und *Maximianus episc.* (Note 25).

³⁴⁾ II. *Feud.* 28. pr.

der Wille der Kirche auf den Frieden gerichtet ³⁵⁾ und soviel als möglich soll bei jedem Kriege Blutvergießen vermieden und mehr darnach getrachtet werden, die Feinde zu fangen, als sie zu tödten oder zu verwunden ³⁶⁾. Aber weder dieß noch die Gerechtigkeit des Krieges ändert Etwas an dem Begriffe der Irregularität, in welche derjenige verfällt, welcher sich im Kampfe der Waffen bedient hat. Hatte ja doch schon der heilige Basilius das Prinzip aufgestellt, daß jeder Krieger sich durch eine dreijährige Buße reinigen müsse ³⁷⁾, so wie auch die Bischöfe Englands Jedem der normannischen Eroberer, welcher an dem Kampfe gegen die Angelsachsen Theil genommen, eine strenge Pönitenz auferlegten ³⁸⁾. Es wurde daher Keiner, wenn der Krieg noch so gerecht, ja heilig war, ohne Buße zu den Weihen zugelassen und es gelten daher selbst die Mitglieder der geistlichen Ritterorden für irregulär ³⁹⁾.

³⁵⁾ Vergl. *Augustin*. Pacem habere debet voluntas, bellum necessitas: hostem pugnans necessitas perimat, non voluntas.

³⁶⁾ Vergl. *Hincm. Item*. Epist. ad Episc. suae prov. (Conc. Gall. Tom. II. p. 159): Sed s. papa ne sanguis effunderetur christianorum, admonitiones et observationes apostolicas exhibuit, et apud dominum Pipinum obtinuit. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 70. n. 10. p. 443. — S. auch *Innoc. IV.* a. a. D. —

³⁷⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 66. n. 26. p. 428. cap. 70. n. 1. p. 440.

³⁸⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 75. n. 2. p. 470.

³⁹⁾ *Thomassin* a. a. D. c. 70. n. 8. p. 442. c. 75. n. 11. p. 476.

Das Prinzip, auf welchem diese Irregularität beruht, beschränkt sich in seiner Wirksamkeit nicht auf den Fall des Kriegers, sondern ganz im Allgemeinen gilt Jeder, welcher ohne bössliche Absicht die nächste Veranlassung ⁴⁰⁾ zu dem Tode oder der Verwundung eines Andern war, als mit einem Defectus perfectae lenitatis behaftet ⁴¹⁾. Von dieser Regel finden nur einige, freilich fast von selbst sich verstehende Ausnahmen Statt; dahin gehört die rein durch Zufall ⁴²⁾ oder in der Nothwehr erfolgte Tödtung, wenn man die Gränze der Selbstvertheidigung (das moderamen inculpatae tutelae) nicht überschreitet ⁴³⁾, so wie auch der Fall, wo ein Fürst, geistlicher oder weltlicher, ein Gesetz unter Androhung der Todesstrafe erläßt ⁴⁴⁾, ferner wenn Jemand zu seinem Schutze ⁴⁵⁾, oder zur

⁴⁰⁾ Navarrus, Manuale. Cap. 27. n. 211: Causa propinqua est dictum vel factum licitum, directum sufficienter in deformationem hominis secutam: dixi directum, quia oportet ut sit tale, quod tendat in deformationem ex se sive suapte natura, vel intentione operantis; ut est actus mortifer, etiam sine intentione occidendi, vel contra actus ex se non deformatorius cum intentione deformandi.

⁴¹⁾ Vergl. *Conférences d'Angers* a. a. D. Juillet. 1710. Q. 4. p. 168.

⁴²⁾ Cap. *Dilectus filius*. 13. Cap. *Joannes*. 23. X. d. homic. (V. 12.)

⁴³⁾ Cap. *Suscepimus*. 10. — contra regularem mansuetudinem. Cap. *Significasti*. 18. X. eod. tit. — Clem. un. eod. tit. (V. 4.) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 7.

⁴⁴⁾ *Conférences* a. a. D. p. 174.

⁴⁵⁾ Vergl. *Augustin*. Epist. 154. ad Publicol. Aut vero quoniam Apostolus Paulus satis egit, ut in Tribuni notitiam perferret insidias sibi a quibusdam perditis praeparari et

Verhaftung von Uebelthätern bewaffnete Mannschaft herbeiruft und von ihr bei dieser Gelegenheit ein Schuldiger getödtet wird ⁴⁶⁾). Auch wird ein Beichtvater nicht irregulär, der einen Verbrecher anhält, dem Richter Geständniß abzulegen, so wie dersjenige, welcher dem Richter, der die Gesetze nicht anwenden will, die Absolution verweigert und in dem einen, wie in dem andern Falle die Vollziehung eines Todesurtheils davon die Folge ist ⁴⁷⁾). Wohl aber trifft den Richter selbst die Irregularität, und es eröffnet sich damit wiederum ein umfangreiches Gebiet, auf welchem der Defectus lenitatis sich als wirksam erweist. —

Der christlichen Milde sind alle richterlichen Urtheile, welche auf Tod oder Verstümmelung der Glieder gehen, vollkommen entgegen. Wollte der heidnische Kaiser Titus, als Pontifex Maximus, seine Hände vom Menschenblut rein erhalten ⁴⁸⁾), so konnte um so weniger die Kirche, welche von ihrem ersten Beginne an ihr eignes Blut vergießen mußte, über fremdes Blut urtheilen ⁴⁹⁾). Von

ob hoc deductores accepit armatos, si in illa arma scelerati homines incidissent, Paulus in effusione sanguinis eorum suum crimen agnosceret? Absit ut ea, quae propter bonum ac licitum facimus aut habemus, si quid per haec praeter nostram voluntatem cuiquam mali acciderit, nobis imputetur. — *S. Can. De occidendis. 8. C. 23. Q. 5.*

⁴⁶⁾ Cap. *Ad audientiam. X. d. homic. (V. 12.)*

⁴⁷⁾ *Conférences a. a. D' p. 173. p. 174.*

⁴⁸⁾ *Sueton. in Tito.*

⁴⁹⁾ *Ivo Carn. Epist. 24. ad Joann. Ep. Aurel. Quomodo enim ecclesia judicare debet fundendum sanguinem alie-*

jeder war es daher ihr Bestreben, die zum Tode Bestimmten durch Fürbitte und bewilligtes Asyl zu retten ⁵⁰⁾; ja so weit ging bisweilen der Eifer ihrer Diener, daß Kaiser Arcadius sich veranlaßt sah, ein eignes Gesetz dagegen zu erlassen, daß Cleriker und Mönche die Verbrecher auf dem Wege zur Richtstätte ihren Führern nicht entreißen sollten ⁵¹⁾. Doch die Kaiser waren auch eingedenk dessen, daß Christus die Menschheit vom Tode gerettet und ihr das ewige Leben geschenkt hatte und so öffneten sie an dem Tage der Gefangennehmung des Herrn die Kerker ⁵²⁾. Dennoch aber kann die Tödtung eines Verbrechers oder seine Verstümmelung vollkommen gerecht seyn; tödtete ja doch Petri Wort Ananias und Sapphyra, ward von Paulus Elymas mit ewiger Blindheit geschlagen ⁵³⁾. Dieß aber waren besondere Ereignisse, welche Gott durch die Apostel dem Menschengeschlechte zum Zeichen wirken ließ, und es konnte dadurch die Kirche nicht behindert werden, das Prinzip in seiner Konsequenz durchzuführen, daß wer, wenn auch durch eine gerechte Handlung, wie durch das Fällen eines richterlichen Urtheiles, die unmittelbare Ursache zum Tode eines Menschen sey, dadurch irregulär in Betreff des Empfanges der Weihen

num, quae a primo ortu jussa est fundere sanguinem proprium.

⁵⁰⁾ *Augustin.* Epist. 54. ad Maced.

⁵¹⁾ L. *Addictos* 6. *Cod. d. episc. aud.* (I. 4.)

⁵²⁾ Vergl. *Thomassin a. a. D. c. 69. n. 7.*

⁵³⁾ Can. *Legi* 13. Can. *Occidit.* 14. Can. *Petrus* 16. C. 23. Q. 8.

werde. — Am Ausführlichsten behandeln die Quellen den Fall, wenn ein Cleriker über Blut richtet, und bezeichnen diesen als Einen, der das Priesterthum Christi beslecke ⁵⁴); von ihm dürfen daher die Sacramente nicht administriert werden, er büßt überhaupt die Ausübung seines Ordo ein ⁵⁵). Wenn daher ein Cleriker dem Auftrage eines Fürsten, richterliche Urtheile zu fällen, sich nicht entziehen kann, so soll es doch nicht anders geschehen, als wenn der Fürst im Voraus eidlich verspricht, daß eine jede Todes- oder verstümmelnde Strafe erlassen werde ⁵⁶). In diesem Sinne gibt daher auch Papsst Alexander III. dem Erzbischof von Palermo den Rath, daß, wenn ihm die Bestrafung der Sarazenen, die große Frevel verübt, übertragen werde, er nicht weiter als bis zu Geldstrafen und solchen Züchtigungen gehen solle, durch die nicht das Leben des Sträflings aufs Spiel gesetzt werde; verdiente aber das Verbrechen härtere Strafe, so solle er dieß der weltlichen Obrigkeit überlassen ⁵⁷). Wo die Kirche selbst strafe, wendete sie ihre allerdings strengen Pönitenzen an, und es entsprach ihr in dieser Beziehung das ältere germanische Compositionensystem, weshalb sie es sich wohl gefallen lassen konnte, wenn in den Volksrechten und Capitularien ⁵⁸) auch für die Tödtung der Cleriker, nach ihrem Range in der Hierarchie, Bußen in Geld festge-

⁵⁴) Vergl. *Thomassin* a. a. D. c. 69. n. 4.

⁵⁵) *Can. His, a quibus*. 30. C. 23. Q. 8. — Vergl. *Cap. Clericis*. 5. X. ne cler. vel. monach. (III. 50.)

⁵⁶) *Can. Saepe*. 29. C. 23. Q. 8.

⁵⁷) *Cap. In archiepiscopatu*. 4. X. de raptor. (V. 17.)

⁵⁸) *Lex Baju.* Tit. I. cap. 8. *Capit.* II. ann. 803.

stellt wurden. Man darf aber nicht annehmen, daß dieß von der Kirche ausgegangen sey und nur soviel mag richtig seyn, daß dem germanischen Compositionensystem ursprünglich auch wohl das Prinzip zum Grunde lag, die Buße sey eine Genugthuung, welche der beleidigten Gottheit als Sühne dargebracht werden müsse ⁵⁹). Als nun in der germanischen Gerichtsverfassung dieß Compositionensystem immer mehr in den Hintergrund trat und die Schöffen auf Strafen an Leib und Leben erkannten, da war für sie sowohl als für den vorsitzenden Richter, der ihr Urtheil zur Ausführung bringen ließ, die Irregularität die Folge, denn die Canones sprechen sich auch in Betreff der Laien in dieser Beziehung unzweifelhaft aus ⁶⁰). Damit jene aber eintrete, ist erforderlich, daß wirklich die Vollziehung der Strafe vor sich gegangen sey, denn so lange dieß nicht geschah, war der Urtheiler noch nicht Veranlassung des Todes oder der Verstümmelung sei-

⁵⁹) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. §. 42.

⁶⁰) Can. *Aliquantos*. 1. D. 51. (*Innoc. I.*) — qui in forensi exercitatione versati sunt et obtinendi pertinaciam susceperunt. — Can. *Designata*. 2. D. cit. Si quis fidelis causas egerit. — Can. *Si quis viduam aut*. 8. D. 50. Similiter si homicidio aut facto aut praecepto, aut consilio aut defensione (*al. assensione*) conscius fuerit, wozu die *Glossa: aut facto ut miles, aut praecepto ut iudex, aut consilio ut assessor, defensione evitabili*. Nach Can. *Aliquantos*. cit. (s. Note) wäre das praeceptum aber fast eher auf den miles und alsdann das consilium auf den Richter zu beziehen.

ner Mitmenschen geworden ⁶¹). Die Regel selbst erleidet aber doch auch in Betreff der Cleriker einige Ausnahmen. Ein geistlicher Fürst hat z. B. wegen der ihm zustehenden Landeshoheit allerdings den Blutbann; sobald er diesen durch einen besonderen Beamten ausüben läßt, so trifft ihn nach einer Constitution Bonifazius VIII. nicht die Irregularität ⁶²). Ein besonderes Privilegium genießen kraft einer Bulle Paul IV. die Cardinäle und kraft einer andern von Pius V. die Inquisitores fidei ⁶³), endlich ist es auch den Prälaten gestattet, einen Cleriker zur Bestrafung an den weltlichen Arm auszuliefern, doch sind sie verpflichtet, in jedem solchen Falle Fürbitte für den Verbrecher einzulegen, auf daß hinsichtlich der verstümmelnden Strafen, so wie der Todesstrafe, Gnade an ihm geübt werde ⁶⁴).

Der Mangel der Herzensmilde als canonisches Weibehinderniß bezieht sich aber nicht bloß auf den Richter, welcher das Urtheil fällt und vollziehen läßt, sondern auf alle und jede Personen, welche irgend einen Theil daran genommen und dazu mitgewirkt haben, daß eine solche Strafe vollzogen worden ist. Es trifft also namentlich denjenigen, welcher das Urtheil schreibt, und zwar wohl nicht bloß dann, wenn derselbe bereits

⁶¹) *Conférences* a. a. D. Juill. 1710. Q. 4. p. 169. — *Berardi* a. a. D. p. 338.

⁶²) Cap. *Episcopus*. 3. ne cler. vel monach. (III. 24.)

⁶³) *Berardi* a. a. D. p. 339.

⁶⁴) Cap. *Novimus*. 27. X. d. V. S. (V. 40). Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Sect. I. Tit. X. Cap. 4. n. 9. sqq.

Cleriker ist ⁶⁵⁾, ferner die Staatsprocuratoren, die Ankläger und Denuncianten, die militärische Eskorte, welche den Verbrecher zur Richtstätte hinausführt, den Scharfrichter und überhaupt Alle, welche bei der Vollziehung der Strafe mithelfen. In Betreff der Ankläger findet jedoch die Ausnahme Statt, daß ein Cleriker durch Einlegen des Protestes, daß er nicht auf Blut klage, sich vor der Irregularität sicher stellen kann ⁶⁶⁾. Mit Recht bemerkt Papsst Bonifacius VIII., daß die Prälaten, welche, um nicht irregulär zu werden, zu klagen unterließen, den Uebelthätern die Veranlassung böten, sie zu berauben und zu tödten. Der den Verbrecher zur Richtstätte begleitende Geistliche bleibt auch von dem Defect verschont, obgleich Innocenz III. es den Clerikern im Allgemeinen verboten hat, Hinrichtungen, so wie der Vollziehung verstümmelnder Strafen beizuwohnen ⁶⁷⁾. Jener Geistliche muß aber darauf Bedacht nehmen, daß er seinerseits — wenn auch das Mitleid ihn dazu treibt — Nichts thue, wodurch die Execution beschleunigt wird ⁶⁸⁾. — Für die Zeugen ⁶⁹⁾ hingegen, sobald sie einer richterlichen Vorladung Folge leisten, wird ihre, bei einem Criminalprozeße gegen den

⁶⁵⁾ Cap. *Sententiam*. 9. X. ne cler. vel. mon. (III. 50.) denn damals waren Clerici vorzüglich die Schreiber. Vergl. §. 34. Note 41. — S. auch *Schmalzgrueber*, Jus canon. univ. Lib. III. Tit. 50. §. 2. n. 37. Tom. III. p. 482.

⁶⁶⁾ Cap. *Praelatis*. 2. d. homic. in 6to. (V. 4.) —

⁶⁷⁾ Cap. *Sententiam*. cit.

⁶⁸⁾ *Conférences* a. a. D. Aout. 1710. Q. 1. p. 184.

⁶⁹⁾ *Conférences* a. a. D. Q. 2. p. 192.

Angeschuldigten abgelegte Aussage nicht Veranlassung zu einer Irregularität ⁷⁰⁾.

Das vierte lateranensische Concilium, aus welchem mehrere der vorhin gegebenen Bestimmungen entlehnt sind, verbietet den Clerikern vom Subdiacon aufwärts auch eine jede Ausübung der Chirurgie, so weit dieselbe im Brennen oder Schneiden besteht ⁷¹⁾ und es waltet in dieser Beziehung kein Zweifel ob, daß für sie die Chirurgie in dem angegebenen Umfange eine Irregularität begründet. Aber es kommen hierbei mehrere streitige Punkte in Betracht ⁷²⁾, deren Lösung die Berücksichtigung einzelner andern Dekretalen bedarf. Außer der Frage: ob jene Irregularität überhaupt aus einem Defectus perfectae lenitatis entspringe, findet insbesondere darüber eine Meinungsverschiedenheit Statt, ob jede Ausübung der Chirurgie eine Irregularität zur Folge habe und ob dasselbe auch von der medizinischen Praxis gelte ⁷³⁾?

An und für sich kann unmöglich weder in der Betreibung der Medizin noch in der der Chirurgie ein Mangel an Herzensmilde liegen, im Gegentheil beide bezwecken das Heil des Menschen ⁷⁴⁾, sie repräsentiren auf

⁷⁰⁾ Einen interessanten Fall enthält Cap. *Tua nos.* 19. §. *Ad ultimum.* 1. X. d. homic. (V. 12.)

⁷¹⁾ Cap. *Sententiam.* cit. — quae adustionem vel incisionem inducit.

⁷²⁾ *Conférences a. a. D. Q. 4. p. 200.* — *Berardi a. a. D. p. 340. sqq.* —

⁷³⁾ Eine große Zahl von Canonisten bejahet diese Frage. — Vergl. z. B. *Schmatzgrueber a. a. D. n. 45. p. 484.*

⁷⁴⁾ Uebte ja doch der heilige Evangelist Lucas auch als Priester die

dem somatischen Gebiete das Erlösungswerk, denn um den großen Kranken zu heilen, ist der göttliche Arzt vom Himmel herabgestiegen. Wenn also eine Irregularität durch die Ausübung der Heilkunst begründet werden soll, so könnte dieß nur in der Art und Weise liegen, wie dieselbe geschieht. Ein Arzt, so wie ein Chirurg, kann allerdings durch Vernachlässigung seiner Pflicht oder durch Ungeschicklichkeit viel Uebles stiften, ja er kann daran Schuld seyn, daß er den Tod des Einen oder Andern seiner Mitmenschen beschleunigt hat. In einem Falle der Art antwortete Papst Clemens III. einem Canonicus⁷⁵⁾, der oft zwar mit Glück die medizinische Praxis ausgeübt hatte, sich aber doch in seinem Gewissen nicht davon freisprechen konnte, hin und wieder durch seine Medikamente einen schnelleren Tod herbeigeführt zu haben, er dürfe nicht zu den höheren Weihen emporsteigen. In sehr ähnlicher Weise entschied Papst Honorius III. auf die Anfrage eines Priesters, der sich mit Andern seines Standes in eine Schaar gemengt, die aus einer von den Sarazenen, den Feinden des christlichen Namens belagerten Stadt einen Ausfall gemacht hatte; wenn sein Gewissen ihn beunruhige, ob er vielleicht einen getödtet habe, so solle er sich der Administration der heiligen Messe

Medizin aus. *Salutat vos Lucas medicus*, schreibt Paulus *Coloss. IV. 14.* — Vergl. über die ganze Materie: *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 10. n. 4. sqq.*

⁷⁵⁾ *Cap. Ad aures. 7. X. d. aet. et qualit. praef. (I. 14.)* — *quibus putabat adhibere medelam medicinis perceptis mortis periculum incurrerunt. — Si super praemissis conscientia tua te remordeat.*

enthalten ⁷⁶⁾. Dennoch sind diese Fälle nicht einander analog, denn ein Priester, welcher die Waffen zum Kampfe ergreift, verfehlt sich unstreitig weit mehr gegen die kirchlichen Vorschriften, als der in den niederen Weihen befindliche Cleriker, welcher in guter Absicht und mit Geschick die Heilkunde betreibt, dennoch aber hiebei die Veranlassung zum Tode eines Andern wird. Dagegen verwies Innocenz III. im Jahre 1211, also nicht lange vor dem lateranensischen Concilium, einem Mönche, der aber Priester war, es zwar sehr nachdrücklich, daß er durch eine chirurgische Operation in ein fremdes Geschäftsgebiet eingegriffen habe ⁷⁷⁾, da aber die von ihm behandelte Person nicht in Folge der Operation, sondern ihrer eignen Unvorsichtigkeit gestorben war, so sollte er doch zu den heiligen Handlungen nach übernommener Buße zugelassen werden. Die vierte lateranensische Synode verbot aber allen Clerikern der höheren Weihen nicht die Medizin, auch nicht die Chirurgie überhaupt, sondern nur insofern, als sie im Brennen und Schneiden besteht.

Aus der Zusammenstellung dieser Gesetze und mit Berücksichtigung des für die Irregularität überhaupt von Bonifacius VIII. festgestellten Prinzips, daß sie auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift beruhen müsse ⁷⁸⁾, möchte sich zunächst als Resultat ergeben: daß

⁷⁶⁾ Cap. *Petitto tua*. 24. X. d. homic. (V. 12.) — si de interfectione cujusquam in illo conflictu tua conscientia te remordet.

⁷⁷⁾ Cap. *Tua nos*. 19. X. eod. tit. — Licet ipse monachus multum deliquerit alienum officium usurpando quod sibi minime congruebat.

⁷⁸⁾ Cap. *Is, qui*. 18. d. sent. exc. in 6to. (V. 11.)

weder ein Laie, welcher medizinische oder chirurgische Praxis ausgeübt, von den Weihen, noch auch ein Cleriker der unteren Grade von den höheren, auf Grund eines Defectus lenitatis ausgeschlossen werden dürfe ⁷⁹). Macht ihm aber sein Gewissen Vorwürfe der oben bezeichneten Art, so bedarf er freilich einer Dispensation, und eine solche dürfte auch in dem Falle zur Sicherheit (*ad cautelam*) zu empfehlen seyn ⁸⁰), wo der Ordinand selbst zweifelhaft ist, ob er sich vielleicht während seiner Praxis in jener Weise schuldig gemacht habe. Darf aber wohl ein solcher Arzt in eine Kategorie mit dem Soldaten und Richter gestellt werden, welche sich die Irregularität durch die Erfüllung einer harten Pflicht zugezogen haben, während sie bei ihm aus einem Mangel an Pflichterfüllung hervorgeht? Es scheint hier eher eine Irregularitas ex delicto angenommen werden zu dürfen ⁸¹), während in dem von dem lateranensischen Concilium vorgesehenen Falle allerdings eine Rücksicht auf die Herzensmilde durchzublicken scheint. Dasselbe hat, indem es den Clerikern der höheren Weihen das chirurgische Brennen und Schneiden untersagt, diesen Fall unter *laute andre* von der Be-

⁷⁹) *Bened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. XIII. cap. 10. n. 4. sqq. — *Giraldi*, *Expos. jur. pontif.* in cap. *Ad aures* cit. P. I. p. 67.

⁸⁰) Vergl. Cap. *Ad audientiam*. 12. X. d. homic. (V. 12.): *quum in dubiis semitam debemus eligere tutiorem*. — Cap. *Petitio tua*. 24. eod. i. f. *quum sit consultius in hujusmodi dubio abstinere, quam temere celebrare*. *S. Berardi* a. a. D. p. 341.

⁸¹) *Conférences* a. a. D. p. 202.

schaffenheit gestellt, wo die Irregularität darauf beruht, daß Jemand an dem Vergießen des Blutes oder am Tode eines Andern Schuld ist; vorher ist von dem Fällen und Schreiben von Todesurtheilen, von dem Anschauen von Hinrichtungen, nachher davon die Rede, daß der Cleriker keine Benediction bei den Ordaalien sprechen sollte. Abgesehen davon also, daß ein Cleriker der höheren Weihen gleich dem der niederen wider seine Pflicht handelt, wenn er eine medizinische oder chirurgische Praxis, die seines Amtes nicht ist, ausübt, so zieht er sich durch Brennen und Schneiden noch eigens eine Irregularität ex defectu lenitatis zu, und man braucht wohl nicht zu zweifeln, daß dieß auch von dem Aderlaß gilt. Daß es aber auf Fälle der Noth keine Anwendung findet, versteht sich von selbst ⁸²⁾. —

§. 51.

6. Die Bigamie als canonisches Weihehinderniß.

Ist die Ehe ein Band, welches den Vermählten von der Ordination zurückhält, so darf er, nachdem dasselbe durch den Tod gelöst worden ist, wenn ihm sonst kein Hinderniß im Wege steht, zu der geistigen Ehe mit der Kirche schreiten. Wählt er aber anders und verheirathet sich wiederum, so wird er, falls er auch die zweite Frau überlebt und dann in den geistlichen Stand treten will, von diesem zurückgewiesen. Dieß geschieht nach der Vorschrift des Apostels Paulus, welcher nicht bloß von dem Bischof, sondern auch von dem Diakon verlangt, daß

⁸²⁾ *Conférences a. a. D. p. 205.*

er nur Eines Weibes Mann sey ¹⁾). Dasselbe Gebot ist von der Kirche auch auf die niederen Weihen und auf die Tonsur ausgedehnt worden ²⁾). Das Motiv, aus welchem die Irregularität aus der zweiten Ehe entsteht, scheint auf den ersten Blick kein andres als der Mangel an Enthaltensamkeit zu seyn, durch welchen der zur zweiten Ehe Schreitende als unberufen für den geistlichen Stand befundet wird ³⁾). Es läßt sich nicht verkennen, daß die orientalische Kirche und mit ihr der heilige Hieronymus die Sache bloß von diesem Standpunkte aus aufgefaßt haben, daraus zog denn auch der erwähnte Kirchenvater den Schluß, daß wenn Jemand vor seiner Taufe eine oder mehrere Frauen gehabt habe, er als Christ eine zweite oder dritte nehmen könne, ohne sich einer Bigamie schuldig zu machen, weil durch das Bad der Wiedergeburt alle Sünde abgewaschen sey ⁴⁾). Aber auch er nahm die Veranlassung, Protest dawider einzulegen, daß er diese Meinung als die einzig richtige festhalten wolle ⁵⁾), indem ihr gegenüber eine andere aufgestellt wurde, bei welcher die Incontinenz, obschon sie auch hier wohl nicht ganz außer Betracht kommt, doch nur in untergeordneter Bedeutung erscheint.

¹⁾ *Tim.* III. 2. 12. *Tit.* I. 8.

²⁾ Vergl. *Cap. unic. d. bigam. in 6to.* (I. 12.)

³⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. disc.* P. II. Lib. I. c. 78. n. 8. sqq. (Tom. IV. p. 497. sqq.)

⁴⁾ *Can. Unius.* 1. D. 26. — Vorzüglich handelt Hieronymus über diesen Gegenstand in seinem Briefe an den Oceanus.

⁵⁾ *Hieron.* Lib. I. c. *Rufin.* c. 31. (Edit. Ver. Tom. II. col. 489.): *Interrogati a fratribus, quid nobis videretur, respondimus, nulli praejudicantes sequi quod velit, nec alterius decretum nostra sententia subvertentes.*

Der heilige Augustinus nämlich hob es zuerst hervor ⁶⁾, daß die Ehe unter allen Umständen keine Sünde seyn könne, da der Apostel ⁷⁾ sagt: wer eine Jungfrau heirathet, sündigt nicht, daher brauche die Taufe hier nicht erst eine Sünde abzuwaschen ⁸⁾; es handle sich hier also auch nicht um eine Schuld, sondern um das Sacrament. So wie ein Weib, das vor der Taufe gefallen ist, nach der Taufe, obgleich die Sünde getilgt ist, doch nicht als eine Jungfrau betrachtet und als solche benedicirt werden kann, so bleibt das Factum, daß Jemand vor seiner Taufe verheirathet war, auch bestehen; er hat damit nicht gesündigt und kann eben so ohne Sünde eine zweite Ehe eingehen; er verliert damit nicht ein für die Verdienstlichkeit seines Lebens, sondern nur für den Empfang des Sacramentes des Ordo erforderliches Kennzeichen ⁹⁾. Es leuchtet aber von selbst ein, daß, falls Jemand vor der Taufe etwa drei Frauen gehabt hat, von ihm nicht, dem apostolischen Aussprüche gemäß, gesagt werden könne, er sey Eines Weibes Mann, wenn er als Christ die vierte geheirathet hat ¹⁰⁾. In der Bestimmung der Ehe liegt aber die Einheit überhaupt, dieß ist das Gesetz der Ehe, durch die Taufe wird die Sünde, aber nicht das Gesetz

⁶⁾ Can. *Acutius*. 2. D. 26. (*Augustin* in Tit.)

⁷⁾ 1. *Cor.* VII. 32.

⁸⁾ Vergl. Can. *Deinde*. 3. D. cit. vers. *Uxorem ducere* (*Innoc.* I.)

⁹⁾ Can. *Acutius*. cit. — ita non absurde visum est bigamum non peccasse, sed normam sacramenti amisisse non ad vitae meritum, sed ad ordinationis ecclesiasticae signaculam necessariam.

¹⁰⁾ Can. *Deinde*. cit.

aufgehoben. Oder sind etwa die Kinder aus den verschiedenen, vor und nach der Taufe geschlossenen Verbindungen nicht Brüder mit einander? Durch die Taufe wird ja nicht das frühere Leben aufgehoben, denn verminderte sie das Gesetz, so müßte man mit gleichem Rechte sagen können, daß dem Catechumenen, wenn er sich der Tugenden befließigt hat, wenn er demüthig und geduldig war, Almosen gab, die zum Tode Bestimmten, wie er nur immer konnte, rettete, wenn er den Ehebruch verabscheute, die Keuschheit bewahrte, dieß Alles, was der alte Mensch gethan hatte, durch die Taufe genommen werde. Hat denn Cornelius, der eifrig dem Gebete oblag und reichlich Almosen schenkte, der gewürdigt wurde, in der Vision den Engel und Petrus zu sehen, dieß Alles durch die Taufe eingebüßt ¹¹⁾? In solcher Weise sprach sich Papst Innocenz I. über diesen Gegenstand aus; Leo und Gregor der Große ¹²⁾, fassen ihn auf dieselbe Art auf, und man erklärte den Bigamus nicht etwa wegen eines Vergehens, sondern wegen eines Mangels in dem Sacramente für irregulär. Den technischen Ausdruck *Defectus sacramenti* gebraucht Innocenz III. an mehreren Stellen ¹³⁾, richtiger wäre *Defectus in significatione sacramentali* oder *Defectus ex defectu sacra-*

¹¹⁾ Ausführlich behandelt diese Frage in Betreff der vor der Taufe eingegangenen Ehe: *Fermosini*, Tract. d. offic. et sacris. II. Tit. XXI. ad Rubr. Q. 2. (Opp. Tom. III. p. 346.)

¹²⁾ *Leo M.* Epist. 5. ad Episc. Metrop. Illyr. c. 3. (Tom. I. col. 618.), Epist. 6. ad Anastas. Thessalon. c. 3. col. 621.)
S. Note 16.

¹³⁾ *Can. Nuper.* 4. Cap. *Debitum.* 5. X. d. bigam. n. ord. (l. 21.)

mentali ¹⁴⁾. Schon Augustinus ¹⁵⁾ deutete hierbei auf die Verbindung Christi mit der Kirche hin, indem er sagt: So wie die mehreren Frauen der Altväter die Vorbilder für die mehreren Kirchen seyen, welche aus den Völkern hervorgingen, so zeige die Ehe mit Einer Frau die Einheit der Verbindung Christi mit der Kirche an. Es gehört also diese Auffassung, welcher sich sowohl Leo als Gregor der Große anschließen ¹⁶⁾, schon einer frühern Periode an, und man darf sie daher nicht erst dem Zeitalter Innocenz III. zuschreiben ¹⁷⁾; wohl aber war in ihr das Fundament für die weitere Ausbildung der canonischen Gesetzgebung in Betreff der Bigamie als eines Weisheitsbehindernisses gegeben. Das Grundprinzip war eben das: wer bereits einmal in wahrhaft ehelichem Willen sein Fleisch getheilt habe, thue durch Eingehung einer neuen Ehe dem Sakramente ¹⁸⁾ Eintrag. Vollständig ausgeführt ist dieß in einer Decretale Innocenz III., worin er sagt: Zur Ehe gehört Zweierlei: die Uebereinstimmung der Seelen und die Vermischung des Fleisches; die erstere zeigt

¹⁴⁾ Vergl. *Leuren*, Forum eccl. Tit. XXI. Q. 642. (Tom. I. p. 360.) — Mehrere Canonisten dehnen den Ausdruck Defectus sacramenti auch auf zwei Fälle des Defectus fidei aus, nämlich bei den Clinikern und Neophyten. Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. IV. p. 342. §. 54.

¹⁵⁾ Can. *Acutius*. 2. D. 26.

¹⁶⁾ *Leo*, Epist. 12. ad Episc. Afric. c. 3. col. 660. — *Greg. Magn.* Lib. II. Epist. 54. (Tom. II. c. 622.) S. Note 12.

¹⁷⁾ Wie *Berardi* a. a. O. p. 344. thut; s. dagegen *Devoti*, Comment. Tom. II. p. 214.

¹⁸⁾ Cap. *Debitum*. cit.

die Liebe des Geistes an, welche zwischen Gott und einer gerechten Seele besteht, die andere die Gleichförmigkeit zwischen Christus und der Kirche, die sein Leib geworden ist, und während jenes durch die Worte: „Wer Gott anhängt, ist ein Geist mit Ihm“¹⁹⁾, ausgedrückt wird, so bezeichnet Dieses der Ausspruch des Apostels²⁰⁾: „Das Wort ist Fleisch geworden, und hat unter uns gewohnt.“ — Eine Ehe also, bei welcher die fleischliche Vermischung nicht Statt gefunden hat, dient nicht dazu, jene Gemeinschaft Christi mit der Kirche, wie sie in dem Geheimnisse der Incarnation liegt, auszudrücken. Hieraus ging eine Mehrzahl von Folgerungen für den Begriff der Bigamie, insofern dieselbe dem Eintritte in den geistlichen Stand hinderlich seyn sollte oder nicht, hervor. Es war daher keine materielle Bigamie, wenn gleich eine formelle in dem Falle, welchen der Papst in der angeführten Dekretale berührt, vorhanden, wo der Ehe eine frühere nicht consummirte vorangegangen war; eben so wenn von den beiden Ehen nur die erste consummirt war, so wie dann ebenfalls von keiner Bigamie die Rede seyn konnte, wenn der Mann vor der Ehe eine oder mehrere unerlaubte fleischliche Verbindungen gepflogen hatte, selbst dann nicht wenn dieß mit einer ihm Verlobten geschehen war. Der Begriff der wahren oder eigentlichen Bigamie (*Bigamia vera*) beschränkt sich daher auf den Fall zweier auf einander folgenden consummirten Ehen²¹⁾; diese machen irre-

¹⁹⁾ 1. Cor. VI. 17.

²⁰⁾ *Ev. Joann.* I. 14.

²¹⁾ Vergl. *Gonzalez Tellez*, *Comment. in cap. Nuper. h. t. Vol. I. p. 587. sqq.* — *Schmier*, *Jurispr. can. civ. Lib.*

gular. Allerdings scheint darin ein Widerspruch zu liegen, daß wirkliche fleischliche Vergehen, wie Fornication und Concubinat, auf diesem Gebiete der an sich unschuldigen Bigamie nicht gleichgestellt sind, denn wenn auch sie zwar aus einer Incontinenz hervorgeht, denn wie könnte der zur Enthaltbarkeit mahnen, der selbst mehrmals sich verheirathete ²²⁾? — so besteht sie doch in einem gesetzmäßigen Mittel gegen dieselbe. Der Widerspruch wäre freilich nicht zu heben, wenn der Charakter der Irregularität der einer Strafe wäre; wer als Richter ein Todesurtheil ausgesprochen, hat damit ganz gesetzmäßig gehandelt und darf doch nicht geweiht werden (§. 50. C. 497), so auch der Bigamus, der durch Eingehung der zweiten Ehe ganz recht gehandelt hat; die Irregularität entspringt hier, wie bereits bemerkt, gar nicht aus einem Verbrechen, sondern aus dem Mangel der Eigenschaft, nur einmal verheirathet gewesen zu seyn, welcher wegen der besonderen mystischen Beziehung auf die Ehe Christi mit der Kirche für eine Irregularität erklärt worden ist. Andererseits haben aber die Canones die Incontinenz keineswegs als in dieser Beziehung gleichgültig behandelt ²³⁾, sondern dieselbe mit sehr

I. Tract. IV. Cap. 6. Sect. 2. §. 2. (Tom. I. p. 460.) — *Schmatzgrueber*, Jus canon. Lib. I. Tit. XXI. n. 2. Tom. I. p. 188. — *Conférences d'Angers*, sur les Irregularités. Juill. 1710. Q. 3. p. 145. sqq.

²²⁾ Can. *Una*. 4. D. 26.

²³⁾ Denn ohne Dispensation wurden auch Concubinariii nicht zu den Weihen zugelassen, *Berardi* a. a. D. sagt daher mit Beziehung auf Cap. *Quia circa*. 6. X. h. t. zu wenig, wenn

strengen Bußen belegt²⁴⁾, welche ohnehin eine Irregularität begründeten, wobei sich dann freilich nicht verkennen läßt, daß das Fortfallen des alten Pönitentialsystems (s. S. 54.) auch in dieser Rücksicht einen gewissen Einfluß gehabt hat. Die Kirche hat aber immer die Ehre des geistlichen Standes im Auge behalten und daher insonderheit auch den sittlichen Ruf der Frau stets berücksichtigt. War diese eine Schauspielerin, bei welcher der schlechte Lebenswandel ohnehin vorausgesetzt wurde, war sie eine für Jedermann feile Dirne gewesen²⁵⁾, so wirkte die Verbindung mit ihr für den Mann so nachtheilig, daß er ebenfalls nicht zu den Weihen zugelassen wurde (§. 53.). Dasselbe galt aber auch dann, wenn die Frau vor der Ehe mit einem Andern zu thun gehabt hatte²⁶⁾, oder in derselben sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, der Mann aber dennoch mit ihr fleischlichen Umgang gepflogen hatte²⁷⁾. Der Mangel der Jungfräulichkeit wirkte aber auch bei der Ehe, welche eine Wittve schloß, in gleicher Weise auf den

er zu verstehen gibt, dergleichen Priester seyen ohne Weiteres in ihrem Amte zu belassen.

²⁴⁾ Can. *Nullum*. 1. D. 28. Can. *Si quis post*. 1. Can. *Habuisse*. 7. D. 33. Can. *Sacerdotes*. 33. Can. *De his vero*. 34. D. 50.

²⁵⁾ Can. *Si quis viduam aut*. 15. D. 34. — aut meretricem — vel aliquam de iis, quae publicis spectaculis mancipantur. — Cap. *Maritum*. 2. D. 33.

²⁶⁾ Can. *Curandum*. 9. — qui uxorem virginem non duxit. — Can. *Praecipimus*. 10. D. 34. — Can. *Nemo*. 13. Can. *Seriatim*. 14. D. 32.

²⁷⁾ Can. *Si cujus*. 11. Can. *Si laici*. 12. D. cit.

Mann ²⁸⁾, wobei es wohl nicht anzunehmen ist, daß hierbei die Infamie des römischen Rechts, welche eine kürzlich Verwitwete bei ihrer Wiederverheirathung traf ²⁹⁾, einen Einfluß gehabt habe.

In mehreren dieser Fälle, namentlich in dem zuletzt erwähnten, bot sich eine gewisse Analogie mit der Bigamie, denn auch die Wittve hatte in Folge der zweiten Ehe mit wahrhaft ehelichem Willen ihr Fleisch nicht mit Einem, sondern mit Zweien getheilt. So geschah es, daß durch juristische Fiktion der Begriff der Bigamie erweitert wurde ³⁰⁾. Die Glosse ³¹⁾ beschränkte sich darauf, neben der wahren Bigamie nur noch eine Classe hinzustellen, die Praktiker haben ihr die *Bigamia interpretativa* und *Bigamia similitudinaria* beigeordnet, doch hat es auch an Solchen nicht gefehlt, die bis auf sieben oder acht Arten gekommen sind ³²⁾. —

Zur interpretativen Bigamie, die eben darin besteht, daß Jemand nicht wirklich zwei wahre Ehen geschlossen und vollzogen hat, dennoch aber juristisch für einen Bigamus (*tanquam bigamus*) in Beziehung auf die Weihen gilt, gehört außer der Ehe mit der nicht jungfräulichen

²⁸⁾ Can. *Si quis viduam licet*. 13. Can. *Si quis vid. aut.* 15. D. cit. — Can. *Si quis viduam*. 8. D. 50.

²⁹⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D.

³⁰⁾ *Gonzalez Tellez* a. a. D. p. 588. — *Conférences* a. a. D. p. 146. — *v. Espen*, *Jus eccles. univ.* P. I. Lib. I. Tit. 10. c. 2. n. 17. sqq. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 5. p. 188. — *Schmier* a. a. D. §. 3. p. 461.

³¹⁾ *Glossa ad Cap. Super eo*. 2. h. t.

³²⁾ Vergl. hierüber *Fermosini* a. a. D. n. 5. p. 342.

Wittwe ³³), die Fortsetzung der fleischlichen Gemeinschaft mit der ehebrecherischen Frau (Note 27) und jeder Fall, wo Jemand, wenn auch hierüber unwissend ³⁴), sich mit einer von einem Andern Deflorirten vermählt ³⁵), sey es, daß dieselbe bisher unverheirathet oder in einer Verbindung gelebt hatte, welche wegen einer Nullität keine Ehe war ³⁶), sey es, daß sie die rechtmäßige Ehefrau eines Andern war. Die Bigamie im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, welche einen schon an sich strafbaren Ehebruch involvirt, ist daher in der streng juristischen Bedeutung der Ehe keine wahre, sondern nur eine interpretative Bigamie. Bei allen diesen Verhältnissen tritt immer der Gedanke

³³) War sie von ihrem Manne nicht erkannt, so war die Ehe mit ihr kein canonisches Hinderniß. *S. Cap. Valentino. 20. D. 34.* — Vergl. *Pirhing, Jus can. Lib. I. Tit. XXI. §. 1. n. 12. Tom. I. p. 492.* In foro externo wird zwar immer für die Consummation der Ehe präsumirt, so also auch in diesem wie in dem oben *S. 512* erwähnten Falle, aber in foro interno kann die zweite Verbindung der noch jungfräulichen Wittwe nicht für eine Bigamie gelten. Vergl. *Leuren a. a. D. n. 2. Zoesius, Jus can. Lib. I. Tit. XXI. n. 3. p. 95.*

³⁴) *Pirhing a. a. D. n. 15. p. 493.* — *Leuren a. a. D. n. 3.*

³⁵) Vergl. *Thom. Aquin. in 4. Sent. Dist. 27. Q. 3. Art. 1. quaestiunc. 3. ad 3. Ille qui uxorem duxit corruptam, quem virginem credit, irregularis est eam cognoscens.* — Vergl. Note 26. Die Frage selbst wird bis in ein sehr weit gehendes Detail von *Fermosini a. a. D. ad Cap. Ut bigami. 1. h. t. Q. 2. Q. 3.* behandelt.

³⁶) *Cap. Nuper. 4. X. h. t.* Innocenz läßt die Dispensation nicht zu und zwar: non propter sacramenti defectum, sed propter affectum intentionis cum opere consecuto. Vergl. *Cap. A nobis. 7. h. t.*

hervor, daß die *Divisio carnis* nicht zweimal Statt gefunden haben solle; daher keine solche Bigamie in dem Falle angenommen wird, wenn Jemand diejenige heirathet, mit welcher er vor der Ehe in einem unerlaubten Verhältnisse gestanden hatte ³⁷⁾. — Dagegen wird eine *Bigamia similitudinaria*, nach dem Vorgange eines Canons des Conciliums von Ancyra ³⁸⁾, dann angenommen ³⁹⁾, wenn derjenige, welcher als Subdiacon oder als Religiose das Gelübde der Keuschheit abgelegt, zu einer Ehe mit einer Jungfrau schreitet; es wird dieß so angesehen, als ob er zu seiner Vermählung mit der Kirche eine zweite Ehe hinzufüge. Ist diejenige, mit welcher er sich verheirathet, keine Jungfrau ⁴⁰⁾, so hat die Verbindung die Bedeutung einer interpretativen Bigamie.

Der Umstand, daß neben der wahren Bigamie, mit welcher natürlich die Trigamie und Quadrigamie gleich beurtheilt wird ⁴¹⁾, jene andern juristisch fingirten Arten von Bigamien in das System des canonischen Rechts mit aufgenommen sind, ist die Veranlassung, daß in Be-

³⁷⁾ Vergl. *Schnier* a. a. D. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 22. p. 302. — Warum die Fornication auf Seiten des Mannes nicht auf gleiche Weise beurtheilt wird s. *Wiestner*, *Jus canon.* Lib. I. Tit. XXI. n. 6. — *Barbosa*, *de offic. et pot. Episc.* P. II. Alleg. 49. p. 417. — *Pirking* a. a. D. n. 15. p. 493.

³⁸⁾ Can. *Quotquot.* 24. C. 27. Q. 1. — Vergl. Cap. *Sane* 4. X. d. cler. conjug. (III. 3.)

³⁹⁾ Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 9. p. 190.

⁴⁰⁾ Cap. *A nobis.* 7. X. h. t., wo Innocenz III. daselbe Motiv wie in dem in Note 36 berührten Falle angibt.

⁴¹⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 19. p. 192.

treff der Dispensation keine allgemeinen Prinzipien aufgestellt werden können. Man hat wohl daran gezweifelt, ob bei der wahren Bigamie überhaupt eine Dispensation möglich sey, allein die Irregularität beruht hier, wie immer auf einer nicht göttlichen, sondern kirchlichen Einrichtung; wenn daher auch mehrere Päpste in ihren Canones⁴²⁾, indem sie die Dispensation verweigern, sich auf das Wort des Apostels berufen, so drücken sie damit nicht die Unmöglichkeit, sondern nur die Schwierigkeit der Dispensation aus⁴³⁾. Diese Schwierigkeit ist begreiflicherweise nicht so groß bei der interpretativen Bigamie⁴⁴⁾; dessenungeachtet darf hier aber nicht ein Dispensationsrecht des Bischofs angenommen werden. Eine andre Frage, über welche die Canones nicht hinlänglich entschieden haben, ist aber die, ob der Bischof nicht sollte bei diesen beiden Arten der Bigamie wenigstens in Betreff der niederen Weihen dispensiren dürfen? Man beruft sich⁴⁵⁾ in dieser Hinsicht auf eine Gewohnheit, doch dürfte diese wohl keineswegs ganz ausgemacht seyn und sich höchstens für ganz entfernt gelegene Diözesen rechtfertigen lassen⁴⁶⁾,

⁴²⁾ Cap. *Super eos*. 2. Cap. *De bigamis*. 3. Cap. *A nobis*. 7. X. h. t.

⁴³⁾ *Conférences d'Angers* a. a. D. p. 159. sqq. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 13. p. 190. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 28. 29. p. 302.

⁴⁴⁾ *Conférences* a. a. D. p. 161.

⁴⁵⁾ *Cabassutius*, *Theoria et Praxis. jur. can. Lib. V. c.* 19. n. 3. p. 198.

⁴⁶⁾ *Conférences* a. a. D. p. 163. not. p.

im Allgemeinen also wohl nicht anzunehmen seyn ⁴⁷⁾; dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Bischof bei der Irregularität wegen Bigamia similitudinaria, die der Sache nach weit mehr aus einem Delict, als aus einem Defekt entspringt, die Dispensation ertheilen und den Dispensirten auch zu einer höheren Weihe aufsteigen lassen dürfe ⁴⁸⁾ mit Ausschluß des Falles, wo der Cleriker vor der Ordination verheirathet war ⁴⁹⁾. Wer um die Dispensation wegen Bigamie nachsucht, muß ganz genau diejenige Art angeben, welche für ihn das canonische Hinderniß bietet ⁵⁰⁾.

§. 52.

7. Mangel der ehelichen Geburt.

Die Rücksicht auf die sakramentalische Bedeutung und Würde der Ehe schließt die Bigami von dem Empfange der Weihe aus; nicht zur Sünde wird ihnen die zweite Ehe angerechnet, sondern es entscheidet der Mangel der Vollkommenheit des Sacraments. Um wie viel mehr

⁴⁷⁾ *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Quoniam* X. d. constit. (I. 2.) — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 16. p. 191. — *Barbosa* a. a. D. n. 22. n. 25. p. 418. — *Leuren* a. a. D. Q. 644. n. 3. p. 362.

⁴⁸⁾ Cap. *Sane*. 4. X. d. cler. conj. (III. 3.) — Cap. *De diacono*. 1. X. Qui clerici v. vovent. — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 14. p. 191.

⁴⁹⁾ *Conférences* a. a. D. p. 164. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 39. p. 303.

⁵⁰⁾ *Conférences* a. a. D. p. 163. — *Leuren* a. a. D. n. 7. p. 363.

mußte diese Rücksicht in Betreff derjenigen sich wirksam äußern, deren erster Eintritt in die Welt die Folge einer Geschlechtsgemeinschaft war, welche des Sacramentes der Ehe, so wie aller Rechtmäßigkeit ganz entbehrte. Allerdings ist die uneheliche Geburt kein Hinderniß, daß der Mensch nicht mit Tugenden geschmückt und durch Gaben des Geistes ausgezeichnet seyn könnte, er hat an sich vor Gott denselben Werth mit dem ehelich Geborenen. Allein wenn dieser schon mit dem Psalmisten ¹⁾ ausrufen muß: „In Bosheit ward ich empfangen, und in Sünden empfing mich meine Mutter“! wie erst ist dieses Wort an seiner rechten Stelle in dem Munde des Unehelichen. Durch Christus erlöst kann er freilich nicht mehr dem „verfluchten Samen“ beigezählt werden, im Gegentheil, es hat die Kirche auch stets seine Tugenden berücksichtigt. Allerdings schloß der alte Bund die aus unerlaubter Verbindung Entsprossenen bis ins zehnte Glied ²⁾ von dem Priestertbum aus, allein der ewige Priester nach der Ordnung Melchisedech hat sich gewürdigt, selbst aus ehebrecherischen Verbindungen abzustammen ³⁾. Wenn aber die Handwerksinnungen nach dem bekannten Sprüchworte: „die Zünfte müssen so rein seyn, wie von den Tauben gelesen“ ⁴⁾ nur Solche aufnahmen, welche in der Ehe erzeugt und geboren

¹⁾ *Psalm.* L. 7.

²⁾ *Deuter.* XXIII. 2. Ein Concilium von Bourges (1031) wendet jenen Ausdruck auf die Unehelichen an.

³⁾ *Innoc.* III. in *Cap. Innotuit.* 20. X. d. elect. (I. 6.)

⁴⁾ Vergl. deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 38. Bd. 2. §. 275.

waren, so lag es nahe genug, daß die Kirche wenigstens nicht ohne Bedingung Uneheliche den Heerschaaren des Herrn einverleibte. Die Zeitverhältnisse brachten es mit sich, daß sie allmählig in dieser Hinsicht zu größerer Strenge überging und somit der Mangel der ehelichen Geburt, der sogenannte Defectus natalium⁵⁾, als ein eigentliches Weibehinderniß durch die canonische Gesetzgebung ausgebildet wurde.

Die ältere Disziplin hat im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt gezogen, ja selbst die Bestimmung des neunten Conciliums von Toledo (659), welches die Söhne der Cleriker vom Subdiacon aufwärts von aller Erbschaft ausschloß und sie zu Leibeignen der Kirche machte⁶⁾, scheint auch in Spanien nicht lange gegolten zu haben⁷⁾. Eben so hat in dieser Beziehung ein Canon der Synode von Meaur (845) keine allgemeinere Bedeutung, indem er bloß die Kinder des Entführers und der Entführten von den Weihen entfernt halten wollte, und selbst deren Ordination zuließ, wenn das Wohl und Bedürfniß der Kirche es erheischte⁸⁾. Finden sich zwar hin und wieder Mißbilligungen über die Weihen einzelner Unehelichen, so trifft man doch vor dem eilften Jahrhunderte⁹⁾ kein einziges

⁵⁾ Der Ausdruck findet sich in Cap. *Is, qui*. 1. h. t. in 6to.

⁶⁾ Can. *Quin multae*. 3. C. 15. Q. 8.

⁷⁾ *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. IV. p. 325.

⁸⁾ Can. *Tall*. 17. C. 1. Q. 7.

⁹⁾ Vergl. *Conférences d'Angers*, sur les Irrégularités. Juin. 1709. Q. 1. p. 64. et suiv. — *Thomassin*, *Vetus et*

Kirchengesetz an, welches eine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthielte. Die älteste Dekretale, welche die Irregularität wegen des Defectus natalium berührt, ist der Canon Apostolica, worin Papsst Alexander II. sich dahin entscheidet, daß der zum Bischof von Mans gewählte Arnold diese Würde annehmen dürfe, da seine Tugenden und seine Verdienste den Umstand aufwögen, daß er der Sohn eines Priesters sey ¹⁰⁾. Entscheidender ist aber ein Beschluß der unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten im Jahre 1078 zu Poitiers gehaltenen Synode. Derselbe ist in Gregors IX. Dekretalensammlung aufgenommen ¹¹⁾ und bildet eigentlich die Grundlage für diese ganze Materie. Darnach können sowohl die Söhne von Presbytern als auch überhaupt alle in einer unerlaubten Verbindung Geborenen nur unter der Voraussetzung zu den höheren Weihen ordinirt werden, wenn sie durch den Eintritt in ein Kloster oder in ein Regularstift den Makel ihrer unehelichen Geburt abgewaschen haben. Die nämliche Bestimmung ¹²⁾ wurde in mehreren späteren Gesetzen wiederholt und bald auch auf die niederen Weihen ausgedehnt.

nova eccles. discipl. P. II. Lib. I. cap. 80. n. 7. sqq. Vol. IV. p. 510. cap. 84. p. 522. sqq. — Chr. Lupus, Dissert. prooem. ad Concil. Tom. IV. c. 12. p. 36. sqq.

¹⁰⁾ Can. *Apostolica*. 12. D. 56. Gegen die Zweifel Berardi's (Gratiani canon. genuin. Tom. II. P. II. p. 231.) an der Echtheit dieses Canons s. Richter in seiner Ausgabe des Corp. jur. can.

¹¹⁾ Cap. *Ut filii*. 1. X. d. filiis presb. ordin. vel. non. (E. 17).

¹²⁾ Can. *Nisi aut.* 11. D. 56.

Für die höheren behielt Papst Gregor IX. die Dispensation dem heiligen Stuhle vor¹³⁾, und hieraus scheint auch zu entnehmen zu seyn, daß Bonifazius VIII. darin keine Neuerung einführte, daß er für die niederen Weihen das Dispensationsrecht des Bischofes anerkannte¹⁴⁾.

Für die größere Strenge, zu welcher die Kirche in Betreff des Defectus natalium allmählig fortschritt, fehlte es nicht an hinreichenden Motiven. Ueberhaupt war ihre Stellung in den germanischen Reichen eine ganz andre geworden, als sie es in früherer Zeit gewesen war. War das heidnische Rom auch in Lastern versunken, die Christen zeichneten sich durch Tugenden aus; nicht bloß in den Verfolgungen der Kaiser starben sie den Heldentod, sie bluteten als Martyrer bei dem Einbruche der barbarischen Horden. Ehedem war kein Bedürfnis nach Gesetzen, welche die unehelich Gebornen von den Weihen ausschlossen, und es blieb auch fernerhin die Kirche möglichst nachsichtig. Als aber der große Grundbesitz den Clerus schwebelich machte und dieser in den Feudalnerus der germanischen Verfassung völlig hineingezogen wurde, da waren hierin sehr entscheidende Gründe gegeben, aus denen die Kirche gegen die Weihe der unehelichen Kinder auftreten mußte. Während sie den Clerikern vom Subdiacon aufwärts die strengste Enthalttsamkeit vorschrieb, wurden nicht

¹³⁾ Can. *Nimis*. 18. X. h. t.

¹⁴⁾ Can. *Is, qui*. 1. h. t. in 6to. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 84. n. 10. 11. — Schon Gregors IX. unmittelbarer Nachfolger *Innoc. IV.*, in Cap. *Nimis* eit. leitet daraus ein Dispensationsrecht des Bischofes her, führt aber auch die entgegenstehende Meinung an.

nur die Eölibatsgesetze aufs Trevelhafteste übertreten, sondern es dienten den üppig lebenden Geistlichen die kirchlichen Pfründen zum Lebensunterhalte für ihre Eöhne. Auf diesem Wege bildete sich gerade die verwerflichste Art von Nepotismus aus, und mußte sich die Kirche schon dagegen erklären ¹⁵⁾, daß die rechtmäßigen Eöhne der Cleriker ihren Vätern succedirten, um wieviel mehr, wenn es die unrechtmäßigen galt. Der Unfug ging in dieser Beziehung so weit, daß bei manchen Kirchen mehrere Generationen hindurch nur die Eöhne der dabei angestellten Geistlichen die Benefizien erhielten, und es erklärt sich daraus, warum Ratherius, der Bischof von Verona, seine Cleriker bat, sie möchten ihre Eöhne verheirathen und nicht bei ihrer Kirche unterbringen; damit der ehebrecherischen Succession doch endlich ein Ziel gesetzt und sie nicht bis an den jüngsten Tag fortgeführt werde ¹⁶⁾. Ganz besonders wurde die Kirche Englands von diesem Uebel heimgesucht ¹⁷⁾. Klage schon der heilige Bonifazius über die Sittenlosigkeit der angelsächsischen Pilgrimme ¹⁸⁾, so nahm seit der Ankunft der Normannen auch unter dem Clerus die Ausschweifung in einem solchen Grade überhand, daß dem

¹⁵⁾ Cap. *Ad extirpandas*. 11. X. cod. tit. — Vergl. Thomassin a. a. O. cap. 84. n. 8. sqq. p. 525.

¹⁶⁾ Vergl. *Lupus* a. a. O. p. 39.

¹⁷⁾ Unter den achtzehn Dekretalen in dem Titel de *filiis presbyt. ordin.* v. non. sind mindestens neun, wenn nicht zehn, an englische Bischöfe gerichtet.

¹⁸⁾ *Bonifac.* Epist. ad Cuthb. archiep. Cant. (bei *Wilkins*, Conc. M. Brit. Tom. I. p. 90). Vergl. *Can. Si gens.* 10. D. 56.

Papste Paschalis II. wegen der großen Anzahl der Pfaffenkinder — (so nennt sie der Sachsenpiegel; Note 31.) — kaum etwas Andres übrig blieb, als dem Erzbischof von Canterbury, damals der heilige Anselm, ein sehr unumschränktes Dispensationsrecht einzuräumen, welches jedoch von Innocenz II. (1139) wieder entzogen wurde¹⁹⁾. — Unter solchen Umständen mußte also die kirchliche Gesetzgebung einschreiten; sie mußte die Ordination zunächst schon aus dem Grunde verbieten, um die Succession, welche nicht durch die Weihe des Geistes, sondern lediglich durch die fleischliche Generation bestimmt wurde, gänzlich abzuschneiden²⁰⁾; in dieser Beziehung wurde wenigstens nicht gestattet, daß ein Sohn eines Priesters unmittelbar nach seinem Vater das Benefizium desselben erhielt. Spätere Gesetze begünstigten sich damit aber nicht, insonderheit forderte das Concilium von Trident, nach dem Vorgange der Constitution Clemens VII.: *Ad canonum conditorem*²¹⁾ vom Jahre 1533, daß die Söhne der Cleriker wegen der Incontinenz ihrer Väter, nie, auch nicht mittelbar, denselben in ihre Benefizien succediren und keinerlei Anstellung bei denjenigen Kirchen erhalten sollten, bei welchen ihre Väter fungirten²²⁾. Diese Rücksicht auf die Incontinenz der Väter tritt allerdings auch in den Defre-

— (11. 1)

19792 — (5. 7) 187921 . 7 . 01 2189751 . qd . 3 (22 .

¹⁹⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 84. n. 5. sqq. p. 524.

²⁰⁾ Cap. *Conquerente*. 4. Cap. *Ex transmissa*. 7. Cap. *Ad exstirpandas*. 11. X. h. t.

²¹⁾ Vergl. *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* in Cap. *Ex transmissa*. 7. X. h. t. P. I. p. 78.

²²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 15. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioc. Lib. XIII. c. 24. n. 13.

talen hervor, wie namentlich Innocenz III. sagt²³⁾: es sey ungeziemend, daß der uneheliche Sohn dem schamvergeßenen Vater an dem Altare diene, auf welchem der eingeborne Sohn Gottes seinem ewigen Vater für das Heil des Menschengeschlechtes aufgeopfert wird. Hierzu kam die Wahrnehmung, daß uneheliche Söhne gar oft dem Beispiele ihrer Väter folgten²⁴⁾, deren Incontinenz die Kirche aber auch in dem Sohne strafen wollte²⁵⁾. Dennoch blickt in manchen der hieher gehörigen Dekretalen das Prinzip hindurch, welches schon Alexander II. aufstellte, daß man unter Voraussetzung von Tugenden nicht ungern von dem Makel der Geburt absah²⁶⁾. War daher einmal der Sohn eines Clerikers geweiht, so vermied man bei Verleihung der Benefizien²⁷⁾ vornämlich nur die Succession, und insofern sind die bloß diesen Gesichtspunkt berücksichtigenden Dekretalen durch die strengeren Bestimmungen Clemens VII. und des Conciliums von Trident unpraktisch geworden²⁸⁾. —

²³⁾ Cap. *Quum decorem.* 15. X. h. t.

²⁴⁾ Vergl. Can. *Si gens.* 10. D. 56. — Cap. *Litteras.* 14. X. h. t. — Das Sprüchwort sagt: *Saepe solet similis filius esse patris.* S. *Glossa* ad Cap. *Si is.* 2. h. t. in 6to. (l. 11.) —

²⁵⁾ S. Cap. *Vergentis.* 10. X. d. haeret. (V. 7.) — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. 1. Tit. XVII. n. 5. p. 289.

²⁶⁾ Vergl. Cap. *Proposuit.* 6. Cap. *Ex tua.* 9. Cap. *Litteras.* 14. X. h. t. — Cap. *Nisi cum.* 10. §. *Ego sum.* X. d. renunc. (l. 9.)

²⁷⁾ Das Weitere hiervon gehört in die Lehre von den Benefizien. (Th. 2. B. 1.)

²⁸⁾ S. *Giraldi* a. a. D. p. 79, sqq.

Aber die Kirche mußte bei jenen Verbotten auch auf ihre eigene Würde Rücksicht nehmen; in einer Zeit, wo die unehelichen Kinder, insbesondre die der Cleriker, nach den weltlichen Rechten und nach den Volksansichten mit Zurücksetzung behandelt wurden, durfte sie die Heiligkeit der Weihe nicht in den Augen der Gläubigen dadurch herabsetzen, daß sie dieselbe an Personen ertheilte, welche der allgemeinen Verachtung preisgegeben waren.²⁹⁾ Hierin lag also auch ein entscheidender Grund, warum die Kirche den Defectus natalium nicht bloß auf die unrichtmäßigen Söhne der Cleriker beschränkte, sondern auch auf die der Laien ausdehnte.³⁰⁾ Das weltliche Recht hatte die unehelichen Kinder längst für rechtlos erklärt; in eine Classe gestellt mit den verächtlichen Kämpen, welche für Geld den gerichtlichen Zweikämpfen sich unterzogen, mit den Spielleuten, mit Räubern und Dieben, die sich von Haut und Haar losgekauft hatten, durften sie nach den Grundsätzen der Rechtsbücher des Mittelalters weder Richter, noch Schöffen, noch Eidhelfer, noch Zeugen seyn. Wie allen jenen Leuten nur schein- und spottweise ein Wehrgeld beigelegt wird, dem Einen: ein Blick der Sonnen gegen einen Kampfsschild, dem Andern: der Schatten eines Mannes an der Wand, dem dritten: zwei Besen und eine Scheere, so war das Wehrgeld der unehelichen Kinder: ein Fuder Heu, so groß daß zwei einjährige Ochsen es ziehen können.³¹⁾ Von der Succession in Lehen und

²⁹⁾ Cap. *Inter dilectos*. 11. X. d. excess. prael. (V. 21.)

³⁰⁾ *Thomassin a. a. D. n.* 15. p. 529.

³¹⁾ Vergl. Landr. d. Sachsen sp. B. 1. Art. 38. B. 3. Art. 45. §. 9.

Stammgüter bis auf den heutigen Tag ausgeschlossen, wurden sie auch nicht einmal von ihren Verwandten beerbt, sondern der Nachlaß der Bastarde fiel dem Könige zu³²⁾. Und solche Personen sollte die Kirche zu ihren Dienern annehmen? diese sollten das unbefleckte Opfer darbringen, diesen sollte sie sich vermählen? Und dennoch war es die Kirche, welche auch bei diesen Verhältnissen der Schroffheit des weltlichen Rechts entgegentrat. Diesem galt jedes Kind für unecht, wenn es außer der Ehe, ja in der Ehe des Nothzüchters mit der von ihm früher Geschändeten erzeugt war³³⁾, die Kirche aber erkannte ein jedes in der Ehe geborne Kind, so wie dasjenige für echt an, dessen Eltern nach seiner Geburt zur Ehe geschritten waren, unter der Voraussetzung, daß zur Zeit der Zeugung kein trennendes Hinderniß zwischen ihnen bestand³⁴⁾.

Indem nun die Kirchengesetze das Prinzip begründet haben, daß die Illegitimität der Geburt irregulär mache, so kommt es darauf an, näher festzustellen, wer denn eigentlich für illegitim zu halten sey. Das canonische Recht will selbst einen Unterschied zwischen den Filii naturales, Mamzeres, Nothi und Spurii gezogen wis-

³²⁾ Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 35. Bd. 2. §. 175.

³³⁾ Landr. d. Sachsenp. B. 1. Art. 36. Art. 37. Svesones mannes wif behuret openbare oder wif oder maget nodeget, nimt he se dar na to echte echt kint ne wint he nimmer bi ere. Dieser Artikel gehört zu den vom Papst Gregor XI. reprobirten. S. M. Joh. Ctenkok, Decadicon. (Bibl. hist. Gotting. p. 68. p. 106.)

³⁴⁾ Cap. *Tanta est vis*. X. qui filii sint. legit. (IV. 17.)

fen³⁵⁾ und ist da, wo das Vergehen der Eltern bei der Zeugung ein schwereres war, weniger zu einer Dispensation geneigt³⁶⁾. Abweichend von der Glossen³⁷⁾ und den einschläglichen Bestimmungen des römischen Rechtes hat man die natürlichen Kinder für die aus der Geschlechtsgemeinschaft zweier ledigen Personen Entsprungenen, die Mamzeres für die von öffentlichen Dirnen Gebornen, die Nothi als die Söhne von Ehemännern und ledigen Frauenzimmern und die Spuri als die aus Incest und andern schändlichen Verbindungen hervorgegangenen Kinder anzusehen³⁸⁾. Wie alle diese, so sind auch die aus heimlichen trotz entgegenstehender, trennender Hindernisse eingegangenen Ehen entsprungenen Kinder³⁹⁾; insbesondere aber die in sacerdotio geniti, wie die Quellen sie bezeichnen⁴⁰⁾, von den Weibern ausgeschlossen, und es gelten selbst die mit den rechtmäßigen Frauen nach der Ordination

*(Nisi cum non inmissis gressibus deus etiam colluctetur et
non in illis non est illud quod non in non est non est)*

³⁵⁾ Cap. *Nisi cum*. 10. §. *Ego sum*. X. d. *renunc.* (I. 9.)

³⁶⁾ Cap. *Ad abolendam*. 16. X. d. *filii presb.* ord. v. non. (I. 19.) S. auch *Thom. Aquin.* in IV. Sent. D. 25. art. 11. Q. 3.: tanto difficilior est dispensatio, quanto origo est turpior. — Vergl. *Berardi*, Comment. p. 326.

³⁷⁾ *Glossa ad Cap. Nisi eum* cit. dabei die Verse:

*Manzeribus scortum, sed moecha nothis dedit ortum
Ut seges a spica, spurius sic est ab amica
Sunt naturales, qui nobis sunt speciales*

³⁸⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 2. p. 289.

³⁹⁾ Cap. *Ad praesentiam nostram* 2. X. h. t.

⁴⁰⁾ Cap. *Quum inhibitio*. 3. X. d. *claud. despons.* (IV. 3.) Das Nähere gehört ins Eherecht. Th. 2. B. 3.

Gezengten für irregulär ⁴¹⁾; eine Ausnahme machen natürlich die Söhne der Cleriker der unirten orientalischen Kirchen ⁴²⁾.

Bei manchen Personen kann aber die Herkunft zweifelhaft seyn, wie dieß vorzüglich bei den ausgelegten Kindern der Fall ist, in Betreff deren die Meinungen der Canonisten getheilt sind. Die Veranlassung zur Auslegung von Kindern liegt regelmäßig in der Illegitimität ihrer Geburt und von diesem Gesichtspunkte aus würde man sich gegen die Ordination derselben erklären müssen ⁴³⁾, auch hat Papst Gregor XIV. nur den Confraternitäten, welche die Obforge über die Findelhäuser übernommen haben, das Privilegium ertheilt, daß die von ihnen erzeugten Kinder nicht für irregulär angesehen werden dürfen ⁴⁴⁾. Allein Bonifazius VIII. hat für alle Irregularitäten in dem Cap. *Is, qui* das Prinzip aufgestellt, daß sie ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt seyn müssen ⁴⁵⁾, es findet sich aber in den Quellen Nichts der Art in Betreff der ausgelegten Kinder, außer, daß sich das Recht im Allgemeinen schützend ihrer annimmt ⁴⁶⁾; demgemäß

⁴¹⁾ *Pirhing*, Jus canonicum. Lib. I. Tit. XVII §. 1. n. 10. p. 465. — *Schmatzgrueber*, Jus canon. I. 17. n. 4. p. 174.

⁴²⁾ Can. *Aliter* 14. D. 31. — Cap. *Quum olim* 6. X. d. cler. conj. (III. 3.) — Cap. *Quaesitum* 7. X. d. poenit. et remiss. (V. 38.) — Vergl. *Leuren*, Jus canon. I. 17. Q. 627. p. 347. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 6.

⁴³⁾ Vergl. *Giraldi* a. a. D. p. 76. not. 2.

⁴⁴⁾ Vergl. *Schnier*, Jurisprud. canon. civ. Lib. I. Tract. IV. Cap. 6. Sect. 1. n. 34. p. 453.

⁴⁵⁾ Cap. *Is, qui*. 18. d. sent. excomm. in 6to. (V. II.)

⁴⁶⁾ Cap. un. X. d. infant. et lang. exp. (V. 11.)

scheint die mildere Ansicht den Vorzug zu verdienen ⁴⁷⁾. Dennoch wird sich aber den Findelkindern immer eine Schwierigkeit bei der Ordinationsprüfung bieten, da sie hier das Genus beweisen müssen (§. 44. S. 424), und es ist das Nachsuchen um die Dispensation auf jeden Fall das Sichere ⁴⁸⁾; darin kommen aber alle Canonisten überein, daß wenn Jemand, der als Kind ausgesetzt worden war, die Ordination bona fide empfangen hat, er unbehindert für alle Zukunft seinen Ordo ausüben dürfe ⁴⁹⁾. — Der Grundsatz des Cap. *Is, qui* (Note 45) entscheidet überhaupt für alle Fälle, wo die uneheliche Geburt eines Kindes ungewiß ist ⁵⁰⁾; waltet darüber an sich kein Zweifel ob, so ist immer für den minderen Grad der Illegitimität zu präsumiren ⁵¹⁾. Dagegen ist es gleichgültig, ob der Defectus natalium öffentlich bekannt oder verborgen ist, denn die Gesetze machen in dieser Beziehung keinen Unterschied ⁵²⁾; es bedarf also auch in dem letzteren Falle der Dispensation, von welcher nur dann Umgang genommen werden dürfte, wenn die Ordination

⁴⁷⁾ Schmalzgrueber a. a. D. n. 3. p. 174. — *Conférences* a. a. D. p. 73.

⁴⁸⁾ Vergl. *Pirhing* a. a. D. n. 12. n. 13. p. 466. — *Fermosini*, de offic. et sacris Tract. II. ad. Cap. *Ut filii* Q. 1. (Opp. Tom. III. d. 182. sqq.)

⁴⁹⁾ *Giraldi* (*Thesaurus.*), de poenis eccles. v. *Illeg.* cap. 1. p. 210.

⁵⁰⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 9. p. 465. — *Leuren* a. a. D. Q. 629. p. 348.

⁵¹⁾ *Fermosini* a. a. D. Q. 10. p. 220. sqq.

⁵²⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 9. p. 465. — *Fermosini* a. a. D. Q. 5. p. 196. — *Leuren* a. a. D. Q. 628. n. 2. p. 347.

dringend nothwendig, das Nachsuchen um die Dispensation aber großes Vergerniß erregen würde.⁵³⁾

Der Mangel der ehelichen Geburt kann theils durch den Eintritt in ein Kloster oder Regularstift oder durch Legitimation getilgt werden. Schon die ältesten Kirchengesetze, welche über diesen Gegenstand handeln (S. 522.), haben dem Eintritte in jene Anstalten die bezeichnete Kraft beigelegt und die Bestimmungen, welche Papsst Sixtus V. dagegen traf⁵⁴⁾, sind durch Gregor XIV. wiederum auf die Norm des gemeinen Rechtes zurückgeführt worden⁵⁵⁾, nur stellt dieser Papsst die Bedingung, daß der uneheliche Sohn nicht bei Lebzeiten seines Vaters in dasselbe Kloster eintrete, in welchem dieser als Religiöse lebt⁵⁶⁾. Sein Vorgänger Gregor XIII. hat auch dem Eintritte in die Gesellschaft Jesu und zwar der Ablegung der *Vota simplicia* nach zweijährigem Noviziat dieselbe Wirkung beigelegt⁵⁷⁾. Ueberhaupt aber ist mit dem Eintritte in den Orden die Professeleistung gemeint⁵⁸⁾, denn da ein No-

⁵³⁾ Pirhing a. a. D. v. *Id autem*. — Schmalzgrueber a. a. D. n. 2. p. 173.

⁵⁴⁾ Sixt. V. P. Constit. *Quum de omnibus*. 112. ann. 1587. (Bullar. Tom. IV. P. IV. p. 370.) *Ad Romanum*.

⁵⁵⁾ Gregor XIV. P. Const. *Circumspecta*. 5. ann. 1591. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 252.) — Vergl. Giraldi a. a. D. p. 214.

⁵⁶⁾ Vergl. Schmalzgrueber a. a. D. §. 2. n. 17. p. 178.

⁵⁷⁾ Gregor XIII. P. Const. *Ascendente*. ann. 1591.

⁵⁸⁾ Pirhing a. a. D. n. 6. p. 464. v. *Quod autem*. — Schmalzgrueber a. a. D. §. 1. n. 8. p. 175. — Femosini a. a. D. Q. 3. p. 189.

vize denselben wiederum verlassen darf, so böte sich hierin ein leichter Weg, sich in fraudem legis des canonischen Hindernisses zu entledigen. Derjenige aber, welcher wirklich Profess abgelegt hat, gilt für legitim und er bleibt von dem Makel der unehelichen Geburt auch dann befreit, wenn er den Orden wiederum verläßt. Dessenungeachtet bedürfen alle Solche, für welche die Irregularität auf diesem Wege aufgehört hat, eine besondre Dispensation dazu, um eine Prälatur bekleiden zu dürfen⁵⁹⁾. Einige Orden z. B. die Trinitarier nehmen gar keinen Unehelichen auf⁶⁰⁾.

Die Legitimation erfolgt auf zweierlei Art: durch nachfolgende Ehe und durch Rescript. Die Ehe kann aber den Defekt nur dann heben, wenn zur Zeit, wo das Kind gezeugt⁶¹⁾ wurde, kein trennendes Hinderniß vorhanden war, welches der Eingehung der Ehe zwischen den Eltern im Wege gestanden hätte⁶²⁾. Eben deshalb werden durch die nachfolgende (revalidirte) Ehe auch solche Kinder nicht legitimirt, welche von ihren Eltern in der Zwischenzeit von der Nullitätserklärung bis zur Revalidirung der Ehe gezeugt wurden⁶³⁾. Die Legitimation durch Rescript kann nur vom Papste ausgehen, dessen

⁵⁹⁾ Cap. *Ut filii* 1. X. h. t.: Praelationem autem nullatenus habeant. —

⁶⁰⁾ Vergl. *Conférences* a. a. D. p. 87.

⁶¹⁾ Mehrere berücksichtigen, jedoch inconsequent, den Zeitpunkt der Geburt.

⁶²⁾ Cap. *Tanta est vis* X. qui filii sint legit. (IV. 17.)

⁶³⁾ Vergl. *Conférences* a. a. D. p. 72.

Gewalt in dieser Beziehung über den ganzen Erdkreis reicht ⁶⁴). Eine Legitimation durch einen weltlichen Fürsten hat allerdings ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete des weltlichen Rechts, aber keine in Betreff der Kirche ⁶⁵), so wie andererseits der Papst durch seine Legitimation nicht weltliche Rechte verleiht, sondern nur die Irregularität hinwegnimmt. Der vom Papste legitimirte kann daher ungehindert zu den Weihen emporsteigen und es unterscheidet sich gerade hierin die Legitimation von der Dispensation. Jene ist ein Gnadengeschenk, diese begründet eine Ausnahme vom Gesetze (Note 68); jene macht den Unehelichen — wenn nicht besondere Ausnahmen festgestellt sind ⁶⁶) — juristisch dem ehelich Geborenen gleich ⁶⁷), diese läßt ihn unehelich und gestattet ihm trotz dessen eine Gunst; jene ist an keine Beschränkungen gebunden, diese ist immer nur auf das Strengste zu interpretiren ⁶⁸). Ist Jemand legitimirt, so bezieht sich dieß eo ipso auf alle Weihen; hat Jemand die Dispensation in allgemeinen Ausdrücken empfangen, so beschränkt sich deren Anwend-

⁶⁴) Vergl. *Riganti*, Comment. ad Regul. Conc. Apost. Reg. L. n. 105. Tom. IV. p. 30.

⁶⁵) *Pirhing* a. a. D. n. 4. p. 464.

⁶⁶) So in Betreff der Cardinäle. S. *Sixt V. P. Const. Postquam verus*, 76. ann. 1586. (Bullar. Tom. IV. P. IV. p. 279.) —

⁶⁷) Cap. *Per venerabilem*. X. qui filii sint legit. (IV. 17.) Vergl. L. *Quaeris*. 3. D. d. natal. restit. (XL. 11.). S. *Giraldi* a. a. D. c. 1. p. 209.

⁶⁸) Cap. *Is, qui* 1. §. *Ille vero*. 1. d. fil. presb. ord. in 6to (l. 11.): — quam (dispensationem) exorbitantem a jure oportet velut odiosam restringi.

barkeit auf die niederen Weihen ⁶⁹⁾, hat er sie für die höheren erhalten, so folgt daraus Nichts für den Episkopat. Die Legitimation geht ferner ausschließlich vom Papste aus, die Dispensation theilweise, nämlich in Betreff der niederen Weihen, auch vom Bischöfe (S. 523), oder vom Capitel im Falle der Sedisvacanz ⁷⁰⁾; dispensirt der Papst auch für die niederen Ordines, so thut er es, weil er darum gebeten ist, ohne daß darum dem Dispensationsrechte des Bischöfes präjudicirt würde ⁷¹⁾. Dagegen muß der Bischof auch bei Verborgenheit des Defekts sich innerhalb der Gränzen seines Dispensationsrechtes halten ⁷²⁾, und nur bei den Findelkindern (S. 530) dürfte in dieser Beziehung eine Ausnahme statthäft seyn ⁷³⁾. In dem Gesuche um diese Gunst muß genau der Grund und Grad der Illegitimität angegeben werden ⁷⁴⁾ und es wird die Dispensation nur unter der bedingenden Clausel ertheilt, daß der Sohn nicht dem Beispiele seines Vaters folge ⁷⁵⁾.

⁶⁹⁾ Vergl. *Pirhing* a. a. D. §. 2. n. 21. 22. p. 468. sqq.

⁷⁰⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 15. p. 290. — *Pirhing* a. a. D. §. 2. n. 19.

⁷¹⁾ *Pirhing* a. a. D. §. 1. n. 11. p. 466.

⁷²⁾ Vergl. *Conférences* a. a. D. p. 79. — U. M. ist *Reiffenstuel* a. a. D. n. 23. p. 291. (S. 17)

⁷³⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 12. p. 466.

⁷⁴⁾ Vergl. v. *Espen*, *Jus eccles.* P. II. Sect. I. Tit. X. Cap. 3. n. 16.

⁷⁵⁾ „Dummodo paternae incontinentiae imitator (non sit.“ — Vergl. v. *Espen* a. a. D. n. 13. — *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. XIII. c. 24. n. 22. (S. 17)

§. 53.

8. Mangel des guten Rufes.

Unter den Gründen, welche die kirchliche Gesetzgebung dahin bestimmten, die unehelichen Kinder von dem geistlichen Stande auszuschließen, war nicht der letzte, der, daß sie nach weltlichem Rechte, wenn auch nicht, aller, so doch der vollkommenen Rechtsfähigkeit entbehrten, wie sie selbst heute zu Tage in Deutschland als anruchtige Personen an einer Schmälerung der Ehre leiden. Unter allen Würden ist aber die clerikalische die höchste (§. 34. §. 35), es muß daher um so mehr derjenige davon ausgeschlossen bleiben, den schon das weltliche Recht wegen Mangels eines guten Rufes von allen Ehrenämtern zurückweist¹⁾. Daher hat auch die Kirche von jeher ein großes Gewicht auf das gute Zeugniß gelegt, welches für den Ordinanden von seinen Mitmenschen abgegeben wurde. Auf dieses nahmen die Apostel bei der Einsetzung der ersten Diakonen Rücksicht²⁾ und Paulus schreibt dem Timotheus ausdrücklich vor, daß er auf diese Eigenschaft wohl achten solle³⁾. Dasselbe will Innocenz I., indem er sagt: es solle nur der geweiht werden, über dessen Wohlverhalten kein Schwanken der Meinung Statt finde⁴⁾. Ein

¹⁾ L. 2. *Cod. d. dignit.* (XII. 4): *Neque famosis et notatis et quos scelus aut vitae turpitudine inquinat et quos infamia ab honestiorum coetu segregat, dignitatis portae patebunt.*

²⁾ *Act. VI.*

³⁾ *1. Tim. III. 7.*

⁴⁾ *Can. Laici. D. 33.*

Beschluß des vierten Conciliums von Toledo ⁵⁾ und mehrere andre Conones, namentlich einer, in welchem der Pseudo-Isidor den Papst Stephan I. eine Mehrzahl von infamirenden Verbrechen aufzählen läßt ⁶⁾, so wie das Concilium von Trient ⁷⁾ stellen das nämliche Prinzip auf. Ganz kurz aber — offenbar mit Beziehung auf eine Stelle des römischen Rechts (Note 1) drückt Bonifazius VIII. die Irregularität wegen des Defectus famae dahin aus: *Infamibus portae non pateant dignitatum* ⁸⁾.

Wer sind nun diese, welchen die Pforten geistlicher Würden wegen Mangels des guten Rufes verschlossen bleiben? Aus der unmittelbaren Vorschrift der Kirchengesetze nimmt die Infamie vorzüglich in fünf Fällen ihren Ursprung. Dahin gehört zunächst der, wenn Jemand sich mit einer öffentlichen Dirne oder sonst mit einer Weibsperson verheirathet, deren Lebensweise auf Lüderlichkeit schließen läßt ⁹⁾, z. B. mit einer Seiltänzerin; eine Ausnahme macht hier der Fall, wenn Jemand aus reiner christlicher Liebe, um eine solche Person auf den Weg der Tugend zu führen, sich mit ihr verheirathet ¹⁰⁾. Nach den Vorschriften des Conciliums von Trient werden ferner die Entführer ¹¹⁾ und die Duellanten nebst ihren Ge-

⁵⁾ Can. *Qui in aliquo*. 5. D. 51.

⁶⁾ Can. *Infames*. 17. C. 6. Q. 1.

⁷⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 13. c. 14.

⁸⁾ Reg. 87. d. R. J. in 6to.

⁹⁾ Can. *Si quis viduam*. 15. D. 34.

¹⁰⁾ Cap. *Inter opera*. 20. X. d. sponsal. (IV. 1.)

¹¹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Reform. matr. c. 6.

fundanten ¹²⁾ für infam erklärt, und es sind dessen Bestimmungen durch spätere päpstliche Bullen von Gregor XIII. ¹³⁾, Clemens VIII. ¹⁴⁾, Benedikt XIII. ¹⁵⁾ und Benedikt XIV. ¹⁶⁾ geschärft worden, namentlich hat der letztere mehrere Propositionen, nach welchen in gewissen Fällen das Duell erlaubt seyn sollte, ausdrücklich verworfen ¹⁷⁾. Dem Rechte der Dekretalen gehört noch die Infamie an, welche denjenigen trifft, der einen Angriff auf einen Cardinal macht oder sich seiner Person bemächtigt ¹⁸⁾, so wie denjenigen, welcher sich in Häresie von der Kirche trennt ¹⁹⁾. In beiden Fällen geht die Infamie auch auf die Kinder über; ein Prinzip, welches nach den germanischen Rechtsansichten allerdings leicht Anklang finden konnte, denen gemäß mit dem delinquirenden Vasallen dessen ganze Descendenz das Leben

¹²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 19.

¹³⁾ *Gregor XIII.* P. Const. *Ad tollendum*. 161. ann. 1582. (Bullar. Tom. IV. P. IV. p. 19.)

¹⁴⁾ *Clement. VIII.* P. Const. *Illius vices*. 30. ann. 1592. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 368.)

¹⁵⁾ *Bened. XIII.* P. Const. *Ex quo divina*. ann. 1725. (Bullar. Tom. XII. p. 1.)

¹⁶⁾ *Bened. XIV.* P. Const. *Detestabilem*. ann. 1724. (Bullar. Bened. XIV. Tom. IV. p. 16.)

¹⁷⁾ Vergl. *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 17. n. 10. — *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* P. II. p. 1068. sqq.

¹⁸⁾ Cap. *Felicis*. 5. d. poen. in 6to. (V. 9.)

¹⁹⁾ Cap. *Quicumque*. 2. Cap. *Statutum*. 15. d. haeret. in 6to. (V. 2.) Die älteren Canones über die Häresie stehen in C. 23. Q. 1.

verliert ²⁰⁾, doch aber von den Päpsten aus dem römischen Rechte, insonderheit aus dessen Bestimmungen über die Bestrafung des Crimen laesae majestatis entlehnt ist ²¹⁾).

Das römische Recht dient überhaupt in dieser Materie dem canonischen zur Grundlage; nicht nur sind mehrere von der Infamie handelnde Stellen aus den Digesten in die Sammlung Gratians aufgenommen ²²⁾, sondern es wird in dem Canon *Omnes vero* ²³⁾ geradezu der Grundsatz ausgesprochen, daß diejenigen, welche von den *Leges saeculi* für infam erklärt würden, es auch der Kirche gegenüber seyn sollten. Das römische Recht, an welches unstreitig bei jenem Ausdrucke gedacht wurde, erkennt in mehreren Verhältnissen eine Schmälerung der Ehrenrechte und unterscheidet die *Infamia*, *Turpitudō* und *Levis nota* ²⁴⁾. Die erstere (gewöhnlich *Infamia juris* genannt) war die unmittelbare Folge gewisser Handlungen (*Infamia immediata*), oder schloß sich mittelbar an solche durch richterliches Erkenntniß an (*Infamia mediata*). Aus dem ersteren Grunde galten unter Andern: Wucherer, Kuppeler, schimpflich entlassene Soldaten, Gladiatoren und Solche

²⁰⁾ Vergl. II. *Feud.* 26. §. 17. — II. *Feud.* 21.

²¹⁾ L. *Quisquis.* 5. §. 1. *Cod. Ad leg. Jul. Maj.* (IX. 8.)

²²⁾ Vergl. Can. *Infames non.* 2. C. 3. Q. 7.

²³⁾ Can. 2. C. 6. Q. 1.: *Omnes vero infames esse dicimus, quos leges saeculi infames appellant.* — Die Ausnahme in Betreff der Wittwe, welche das Trauerjahr verlegt, gehört nicht hieher.

²⁴⁾ Vergl. *Mühlenbruch, Doctrina Pandectarum.* Vol. 1. §. 189. sqq.

für infam, welche zwei Ehen oder zwei Verlöbniſſe geschlossen hatten; aus dem letzteren traf die Infamie die wegen eines *delictum publicum*, seit Honorius und Theodosius II. auch wegen Häresie ²⁵⁾ Verurtheilten, sowie alle diejenigen, welche in Folge einer wider sie angestellten *actio furti, vi honorum raptorum, injuriarum* ²⁶⁾ und *de dolo* oder wegen eines bei einer Societät, Tutel, einem Mandat oder Depositum verübten Dolus gerichtlich für schuldig befunden waren ²⁷⁾; in den Fällen der vorhin erwähnten Klagen galt der Vergleich eben so viel als die Verurtheilung ²⁸⁾. Dagegen entsprang die *Turpitudō* (die sogenannte *Infamia facti*) aus einer verächtlichen Lebensweise, während die *Levis nota* in einer unmittelbaren Beziehung auf die römische Municipalverfassung und die derselben angehörende Unterscheidung der *honestiores* und *humiliores* stand.

Wenn nun auch in dem oben angeführten Canon zunächst nur auf das römische Recht Rücksicht genommen wird und dasselbe einen großen Einfluß auf die Ausbildung des canonischen Rechtes in dieser Beziehung gehabt hat, so verband letzteres doch mit dem Ausdrucke *Infamia* einen viel weiteren Begriff. Die hellleuchtende

²⁵⁾ L. *Manichaeos*. 4. §. *Ac primum*. 1. *Cod. d. haeret.* (I. 5.) —

²⁶⁾ Ein Beispiel in *Cap. Quum te*. 23. X. d. *sent. et re judic.* (il. 27.)

²⁷⁾ Vergl. *Glossa ad Can. Infames*. 2. C. 3. Q. 7. v. *Infamia*.

²⁸⁾ S. hierüber *Giraldi (Thesaurus)*, de *poenis eccles.* P. I. c. 33. p. 56. —

Würde des Priesterthums (Note 39) darf auch keine Beeinträchtigung durch übeln Ruf leiden, um so weniger also eine Person in den geistlichen Stand aufgenommen werden, deren Name durch Infamiation bereits angefochten war. Nur wer von dieser sich gereinigt hatte, was von Geistlichen während des Mittelalters regelmäßig durch die *Purgatio canonica* geschah und selbst dann oft noch geschehen mußte, wenn sie in dem Accusationsprozeße freigesprochen waren²⁹⁾, durfte in den Clerus eintreten oder fernerhin die Funktionen seines *Ordo* verrichten. Gerade aber derjenige Titel in den Dekretalen, welcher von diesem Ehrenrettungsmittel handelt, läßt nebst der dazu gehörenden Glosse, deutlich erkennen, wie damals der Ausdruck *Infamia* keineswegs in dem engeren Sinne des römischen Rechtes genommen wurde³⁰⁾, und daß eben deshalb der Begriff der *Irregularitas ex defectu famae*, wie schon Paps Innocenz I. ihn aufgefaßt hatte (S. 536), sich weit über die von jenem gezogenen Grenzen hinaus erstreckte. Die eigentliche Infamie war nicht der alleinige Grund des Defekts, sondern die *mala fama* überhaupt. Es möchte daher auch zweifelhaft seyn, ob Paps Bonifazius VIII. mit dem zwar aus dem römischen Rechte adoptirten Prinzip: *Infamibus portae non pateant dignitatum* (Note 8), die Pforten des geistlichen Standes nur den In-

²⁹⁾ Vergl. über das Institut der *Purgatio canonica* und seine sehr merkwürdige historische Ausbildung: K. Hildenbrand, die *Purgatio canonica und vulgaris*. München 1841.

³⁰⁾ Cap. *Si quis presbyter*. 2. im Vergl. mit Cap. *Moniales*. 3. X. d. purgat canon. (V. 34). — S. auch *Glossa ad Cap. Inter sollicitudines*. 10. X. cit. tit. v. *Obortam*.

fames, wie jenes sie definiert, habe zuschließen wollen. Innocenz III., der jenen Satz in dem Cap. *Inter dilectos* auch aufstellt, sagt viel allgemeiner statt: *infamibus: personis vilibus et indignis* ³¹⁾. Es begreift sich aber leicht, wie die Glosse, welche an dem römischen Rechte festhalten wollte, über die Bedeutung der Infamie in Schwanken gerathen konnte. So wie Gregor IX. in dem Cap. *Non debet* alle wegen eines Verbrechens Angeschuldigten, so lange der Prozeß dauerte und sie sich nicht gereinigt hatten, wie von der Anklage und dem Zeugnisse, so auch von der Ordination ausschloß ³²⁾, so erklärte die Glosse ³³⁾ an einigen Stellen, daß Niemand geweiht werden dürfe, der nur überhaupt *gravatae* oder *malae opinionis* sey ³⁴⁾, ja daß das *ca-*

³¹⁾ Cap. *Inter dilectos*. 11. X. d. excess. praelat. (V. 31.)

³²⁾ Cap. *Non debet*. 56. X. d. testib. et attest. (II. 20.) — Vergl. *Glossa* ad Can. *Ipsi apostoli*. 38. C. 2. Q. 7. v. *Nec esse: accusatio, testimonium et ordo pari ambulanti passu.* — S. auch *Panormitanus* super quinto decretal. Cap. *Si legitimus*. 1. d. accusat. (1.) Edit. 1539. fol. 51. n. 4. sqq. und sup. sec. in h. l. fol. 89.

³³⁾ Vergl. hierüber die Ausführung bei Caëpeyres, in dem Artikel Ordination bei Ersch u. Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. Sect. III. Th. 5. S. 37. u. f.

³⁴⁾ *Glossa* cit. i. f.: Item nec ille admittitur ad accusationem, cui crimen est in modum exceptionis probatum, per quod est repulsus a testimonio, licet non sit infamis . . . gravata est tamen ejus opinio . . . Nam inhonestum est tales ad ordines admitti, ut dicit lex de his, qui supponuntur fustibus ab aedilibus.

nonische Recht eigentlich den Unterschied zwischen Infamia juris und Infamia facti gar nicht anerkenne, indem jede Todssünde infamire ³⁵⁾. An andern Stellen zieht sie folgende Unterscheidung: es gibt eine durch die Todssünde begründete Infamie, die Infamia canonica, welche durch die Buße gehoben wird, eine Infamia facti, die richtiger Infamatio genannt werde, zu deren Beseitigung die purgatio nothwendig sey, außerdem aber auch noch die Infamia juris, welche durch richterliche Sentenz oder ipso facto eintrete ³⁶⁾. Diese letztere unterscheidet sich darin

³⁵⁾ *Glossa ad C. Infames. 2. C. 3. Q. 7. v. Infamia.:* Infamia alia juris, alia facti. Infamia facti est, quando quis aggravatur vel infamatur apud bonos et graves. : Haec infamia, quae dicitur infamia juris, quandoque irrogatur ipso facto et aliis modis . . . sed haec distinctio non videtur habere locum secundum canones, cum omne mortale crimen infamet.

³⁶⁾ *Glossa ad Can. Omnes vero. 2. C. 6. Q. 1. v. Leges.* Dicunt tamen quidam, quod infamia, quae est irrogata per sententiam vel quae contrahitur ipso facto, vel cum aliqua deprehenditur in adulterio, vel cum aliquis contrahit binas nuptias . . . haec infamia non purgatur per quantamcunque poenitentiam (vergl. Can. *Primum. 7. D. 25.*) . . . Alia est infamia facti . . . et melius dicitur infamatio, quae inducit purgationem et illa aboletur purgatione praestita . . . Est etiam quaedam infamia canonica quae irrogatur ex quolibet peccato mortali (vergl. Note 35.) . . . et aboletur per poenitentiam . . . tamen (ut dicunt quidam) talis non admitteretur ad accusationem vel promotionem, quia non sufficit ut modo non sit infamis, sed quod nunquam fuerit infamis. Item infamia contracta ex sententia excommunicationis tollitur per absolutionem . . .

von den beiden andern, daß sie weder durch die hier ohne hin nicht anwendbare Purgation, noch durch die strengste Pönitenz gehoben wird ³⁷⁾. Da diese aber die durch die Todssünde entstandene Irregularität hebt, so kommt die Glosse auf das hieraus folgerichtige Resultat, daß nicht alle Verbrechen eine Irregularität erzeugen ³⁸⁾. In Betreff dieser stellt sich daher die Sache so: so lange bei der Todssünde keine Buße gewirkt ist, so lange der Infamirte sich nicht gereinigt hat, besteht ein Defectus famae, der außerdem aber auch, und zwar weder auf die eine noch auf die andere Weise vertilgbar, aus der Infamia juris entspringt. Mit dieser muß aber häufig jene Infamia canonica zusammenfallen, alsdann hatte die Buße eben nur die Wirkung, daß sie die Schuld, nicht aber die Schande

sicut finito tempore relegationis tollitur infamia orta ex sententia. —

³⁷⁾ Vergl. außer *Glossa: Leges cit.: Glossa ad Cap. Nisi quum.* 10. X. d. renunt. (I. 9.) v. *Sed duntaxat.* . . . Quae ergo sunt crimina, quae post peractam poenitentiam impediunt executionem ordinis? Dic quod simonia est unum de illis . . . Item homicidium . . . et de his duobus criminibus habemus expresse . . . Item secundum Joannem omne peccatum quod ipso jure irrogat infamiam . . . quia licet culpa per poenitentiam tollatur, infamia tamen non aboletur. — Vergl. *Panormitanus* sup. V. Decret. Cap. *Ex diligenti.* 17. d. simonia (2) fol. 73. n. 6. und sup. II. Cap. *Testimonium.* 53. d. testit. (20) fol. 87. wo die Infamia juris geradezu Infamia civilis genannt wird.

³⁸⁾ *Glossa ad Cap. Nisi quum.* cit. v. *Culpae:* Hoc est contra illos, qui dicunt omne crimen inducere irregularitatem.

hinwegnahm. Wurde die Buße aber öffentlich und feierlich übernommen, so ließ sie auf ein schweres, wenn gleich verborgenes Verbrechen schließen und hatte dann selbst wiederum einen infamirenden Charakter (§. 54). Seitdem nun die öffentliche Buße immer seltener wurde, hatte dies zur Folge, daß durch die Privatbuße in vielen Fällen dem Defectus famae vorgebeugt wurde und dieser also vorzüglich bei der Infamiation und der Infamia juris eintrat.

Mit dem Ausspruche, daß diejenigen, welche nach den *Leges saeculi* für infam gelten, auch von der Kirche als solche angesehen werden sollten, hatte der Canon *Omnes vero* noch einen andern Fingerzeig gegeben. In seiner Anwendbarkeit auf spätere Zeiten konnte jener Ausdruck auch nicht auf das römische Recht beschränkt bleiben; nicht, als ob die Kirche sich in jedem einzelnen Lande unbedingt an die hier in dieser Beziehung geltenden Grundsätze hätte anschließen und etwa von ihren bereits bestehenden abgehen müssen, sondern nur in soweit als sie sich dessen nicht völlig ent schlagen konnte, diejenigen Personen, welche durch die Gesetze eines Landes oder durch die allgemeine Ansicht des Volkes als mit einem Ehrenmangel behaftet erklärt wurden, von den Weihen zurückzuweisen. Unmöglich können die Gläubigen in demjenigen die hellleuchtende Würde des Priesterthums ehren³⁹⁾, auf den noch kurz zuvor alle Welt mit Fingern wies. Es mußten daher auch ehemals in Deutschland alle diejenigen an einem Defectus famae leiden, welche nicht: „vollkommen

³⁹⁾ Can. *Non negamus*. 3. D. 61. (*Hormisd.*)

an ihrem Rechte“ oder keine „Wiedermänner“ waren. Die Irregularität traf daher alle Fried- oder Echllosen, alle Recht- und Ehrlosen im Sinne der Rechtsbücher des Mittelalters ⁴⁰⁾, d. h. alle diejenigen, welche entweder ihre gesammte Rechtsfähigkeit oder ihre prozessualischen Berechtigungen oder ihre besondere Standesehre eingebüßt hatten. Ist nun aber das Recht gerade in dieser Beziehung überhaupt einem Wechsel unterworfen, indem sich den früheren gegenüber andre Vorstellungen und Ansichten des Volkes ausbilden, so hat sich in Deutschland insbesondre seit der Reception des römischen Rechtes in der Materie der bürgerlichen Ehre außerordentlich viel verändert ⁴¹⁾. Bekanntlich ist keine Theorie des heutigen in Deutschland geltenden Rechtes so in Verwirrung gerathen als eben diese, doch wird gegenwärtig so viel anerkannt, daß man weder die unbedingte Anwendbarkeit des römischen, noch die des älteren deutschen Rechtes behauptet. Allein auf die Beurtheilung des Defectus famae kann dieß nur insoweit einen Einfluß haben, als das bei uns einheimische Recht den Begriff der Infamie auf Fälle ausdehnt, die im canonischen Rechte nicht vorgesehn sind, nicht aber wo jenes eine Beschränkung des von den Canones recipirten römischen Rechtsbegriffes ausgebildet hat. So ist in Deutschland, weil eben bei uns auf das richterliche Urtheil und vorzugsweise auf die Strafe Rücksicht genommen wird, nach gemeinem Rechte der Begriff der Infamia

⁴⁰⁾ Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 35. — Vergl. oben §. 52. S. 527.

⁴¹⁾ Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 36.

immediata nicht mehr anwendbar ⁴²⁾, ohne daß hiedurch das kirchliche Recht im Mindesten berührt würde.

Damit aber wegen eines Defectus famae wirklich eine Irregularität begründet werde, sind nach den einzelnen Fällen verschiedene Bedingungen erforderlich. Entspringt jener Mangel aus der Ausrüchtheit, auf welche man den römischen Begriff der *levis nota* angewendet hat, so versteht sich von selbst, daß das mißachtete Gewerbe (zegt nur noch das der Schinder), welches jene Folge hat, notorisch von dem um die Weihen sich Bewerbenden betrieben wird oder daß die uneheliche Geburt, die ihn auch aus diesem Grunde behindert, erwiesen ist. Eben so muß die Infamation nicht auf einem vagen Gerüchte, sondern auf der allgemeinen Aussage zuverlässiger Personen beruhen ⁴³⁾. Handelt es sich aber um eine eigentliche *Infamia juris*, so muß entweder die richterliche Sentenz gefällt oder die infamirende Handlung notorisch seyn ⁴⁴⁾. Demgemäß dürfte die Meinung ⁴⁵⁾, daß auch ein in *foro externo* gänzlich unbekanntes Delikt einen Defectus famae nach sich ziehe, nicht haltbar seyn ⁴⁶⁾. Etwas der Art hat freilich auch der Glossen bei ihrer Begriffs-

⁴²⁾ Vergl. Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 38. — Mittermaier, deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 101.

⁴³⁾ Cap. *Qualiter et quando*. 24. X. d. accusat. (V. 1.)

⁴⁴⁾ Cap. *Quaesitum est*. 17. X. d. temp. ordin. (I. 11.)

⁴⁵⁾ Schmier, Jurispr. canon. civ. Lib. I. Tract. 4. Cap. 6. Sect. 5. §. 2. n. 504. p. 481.

⁴⁶⁾ Gegen diese Meinung s. *Conférences d'Angers, sur les irrégularités*. Juillet. 1710. Q. 2. p. 139.

bestimmung der *Infamia canonica* vorgeschwebt, die aus jeder, also auch verborgenen Todsünde entspringt und dieß ist so gemeint, daß sie vor Gott infamire; daher sagt auch die Glosse, die Infamie werde durch die Buße Gott gegenüber hinweggenommen ⁴⁷⁾; den Menschen gegenüber sah aber das canonische Recht in Betreff der Infamie immer auf die Deffentlichkeit, wie es gerade in Betreff der feierlichen Kirchenbuße besonders hervorhebt, daß derjenige nicht als Priester Verehrung genießen könne, den das Volk noch kurz zuvor büßend an der Erde habe liegen sehen ⁴⁸⁾. Gerade hierin liegt das leitende Prinzip: der allgemeine schlechte Leumund, die öffentlich ausgesprochene Verachtung, die öffentliche Schande, die gesetzlich an eine Handlung sich knüpfende Schmach sind es, welche diese Personen von den Weihen ausschließen. Dieß trifft daher auch denjenigen, welcher unschuldiger Weise eine entehrende Strafe erlitten hat, so lange seine Unschuld nicht vollständig erwiesen ist. Hier dürfte jedoch eine Ausnahme zu machen seyn ⁴⁹⁾; es gibt Fälle, wo das weltliche Recht oder die Handhabung desselben in einen schroffen Gegensatz zu dem göttlichen tritt und Jemand dafür, daß er Gott und der Wahrheit die Ehre

⁴⁷⁾ *Glossa ad Cap. Ex diligenti. 17. X. d. simon. (V. 3.) v. Infamia. et haec talis infamia, quae nisi cum eo dispensetur per principem, ad aliquod ecclesiasticum beneficium admitti non debet; quoad Deum acta poenitentia tollitur. —*

⁴⁸⁾ *Can. Non negamus. 3. D. 61.*

⁴⁹⁾ *Conférences d'Angers a. a. D. p. 138. not.*

gegeben hat, zu weltlich entehrenden Strafen verurtheilt wird. In einem solchen Falle kann die Strafe, selbst Zuchthaus, Brandmark und Galeere, nicht entehren, sie kann nicht irregulär machen, sondern sie ist für den Bekenner, der sie erleidet, die Pforte, die sich ihm für kirchliche Ehren öffnet. —

Die Infamie kann durch Ehrhaftmachung (*Restitutio famae*) in den Fällen gehoben werden, in welchen sie durch gerichtliches Erkenntniß eintrat. Das Recht zu einer solchen Gnade steht dem Papste ⁵⁰⁾ und bei den aus dem weltlichen Rechte recipirten Fällen der Infamie auch dem Landesherrn so zu, daß die Restitution auch kirchlich ihre Wirkjamkeit hat ⁵¹⁾. Außerdem kann in andern Verhältnissen der Defectus famae gehoben werden durch vollständige Lebensbesserung oder Ergreifen eines ehrhaften Gewerbes; dieß letztere wäre bei uns nur denkbar in Betreff der Henkersknechte, denen aber doch immer noch ein Defectus lenitatis entgegenstehen würde. Die Dispensation wird in der Regel vom Papste und vom Bischöfe nur dann erholt, wenn beim Ehebruche und andern minderen Verbrechen vom Richter auf Infamie erkannt war ⁵²⁾.

⁵⁰⁾ *Quum te.* 23. X. d. sent. et re jud. (II. 27.)

⁵¹⁾ *Schmier* a. a. D. §. 5. n. 543. sqq. p. 483. — *Giraldi* a. a. D. P. I. c. 34. p. 58.

⁵²⁾ *Cap. At si clerici.* 4. §. *De adult.* 1. X. d. judic. (II. 1.) —

d) Ausschließung der wegen eines Verbrechens Untauglichen
von den Weihen.

(Irregularitas ex delicto.)

§. 54.

1. Historische Einleitung.

Die öffentliche Buße (§. 53), welche nach dem älteren kirchlichen Strafrechtssysteme bei Verbrechen übernommen werden mußte, schloß den Pönitenten, der mit seiner Schande aller Welt als Verbrecher kund gegeben war, von den Weihen aus. Allein nicht bloß in dieser Art der Pönitenz, welche auf das Verbrechen folgte, sondern in dem Verbrechen an sich selbst lag schon ein Grund zur Zurückweisung von dem geistlichen Stande. Der Apostel Paulus hat in dieser Beziehung bereits die Vorschrift gegeben, daß derjenige, welcher sich dem Dienste des Herrn widmet, „ohne Verbrechen“ seyn solle ¹⁾. Es entsteht hier also die doppelte Frage: was ist ein Verbrechen? und: wer ist ohne Verbrechen?

Im strengsten Sinne genommen ist, vom Standpunkte der Kirche aus, jede Sünde, als der Gegensatz des menschlichen Willens gegen den göttlichen, ein Verbrechen. Wie aber überall auf dem Gebiete des positiven Rechtes der juristische Begriff des Verbrechens sich dar-

¹⁾ 1. *Tim.* III 10. — nullum crimen habentes — *Tit.* I. 6. 7. — sine crimine. — Im griechischen Texte steht an allen drei Stellen: ἀνέγκλητος,

nach bestimmt, welche Handlungen und Unterlassungen durch eine Rechtsnorm mit Strafen bedroht sind, so hat auch die kirchliche Gesetzgebung nur diejenigen unstilllichen Handlungen und Unterlassungen, welche, wenn der Mensch sie nicht auf Erden abbüßt, ihn den ewigen Strafen überliefern, in der angegebenen Weise mit Strafen belegt²⁾ und sie dadurch für Verbrechen im engeren Sinne erklärt, während die täglichen Sünden aus bloß menschlicher Schwachheit nicht dahin gerechnet werden³⁾. In diesem Sinne erklärt auch der heilige Augustinus die Worte des Apostels dadurch, daß er zunächst darauf hinweist: dieser habe nicht gesagt: „ohne Sünde“, sondern: „ohne Verbrechen“, denn sonst würde Niemand zu den Weihen gelangen können; er bestimmt dann den Begriff des Verbrechens, nachdem er Todschatz, Ehebruch, Hurerei und Aehnliches als Beispiel angeführt, dahin: es sey eine schwere Sünde, welche Anklage und Verurtheilung dringend erheische⁴⁾. Es fand aber die Kirche den göttlichen Willen selbst in dem Dekalog ausgesprochen vor und somit hat ihr dieser, auf welchen namentlich der heilige Gre-

²⁾ Vergl. Jarcke, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1. §. 9. S. 51. §. 15. S. 91. — Das Nähere über diesen Gegenstand gehört in das kirchliche Strafrecht. Th. 2. B. 1.

³⁾ Can. *Apostolus Paulus*. 1. D. 81. (*Augustin*, Tract. XLI. ad Ev. Joann. VIII).

⁴⁾ Den Unterschied zwischen *crimen* und *peccatum* führt der heilige Augustinus in einer bei *Gratian*, Decret. Dist. 25. P. III. eingewebten Stelle (d. sanctis sive de anim. defunctorum) weiter aus.

gorius verweist⁵⁾), als Richtschnur für ihre Gesetzgebung gebient. Im Einzelnen wurden darnach außer den vorhin angeführten Beispielen vorzüglich Sacrilegium, Häresie, Schisma und Apostasie, Raub und Diebstahl, falsches Zeugniß und Betrug, als Verbrechen erklärt. Da aber andererseits die Sünde gerade in dem menschlichen Willen liegt, so kommt es also eben auf diesen an und es darf bloß aus dem unglücklichen Erfolge einer Handlung, welcher möglicherweise auch der eines Verbrechens seyn konnte, nicht auf ein solches geschlossen werden; wer durch einen Schlag, den er, zur Züchtigung berechtigt, ohne Zorn einem Andern versetzt, das Unglück hat diesen zu tödten, ist kein Verbrecher, so wie vor Gott diejenige eine Jungfrau ist, welche mit Gewalt ihrer Jungfräulichkeit beraubt wurde⁶⁾. Dagegen kommt nichts darauf an, ob das Verbrechen öffentlich bekannt ist oder nicht; das apostolische Gebot: nur denjenigen zu weihen, der „ohne Verbrechen“ ist, trifft in dem einen, wie in dem andern Falle zu.

Wer aber ist ohne Verbrechen? die Antwort: wer niemals eine That, die für ein kirchliches Verbrechen erklärt ist, begangen hat, ist nicht richtig; denn, wer die verbrecherische That vor der Taufe beging, ist doch im Sinne des Apostels „ohne Verbrechen“, denn das Sakrament hat alle

⁵⁾ S. *Gregor. M. Epist. ad Marinian.* (Lib. VII. 19.) — Vergl. *Thomassin, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. I. c. 59. n. 6. 7. p. 373. sqq.*

⁶⁾ *Can. Si quis non iratus.* 13. C. 15. Q. 1.

Schuld hinweggenommen und getilgt⁷⁾. Wie aber verhält es sich in dieser Beziehung mit der Buße? ist derjenige ohne Verbrechen, welcher die ihm für ein Verbrechen auferlegte Buße geleistet hat? Auch die Buße ist ein Bad der Reinigung, sie nimmt alle Flecken, alle Schuld von der Seele hinweg⁸⁾, sie erzieht Heilige für den Himmel⁹⁾. Wenn also die Buße diese Kraft hat, so würde sie zwar, wie die Taufe, die verbrecherische That nicht ungeschehen machen, aber man würde auch von dem wahren Büsser sagen können: er sey vor Gott ohne Verbrechen. In Betreff der Anwendung dieses Satzes auf den Empfang der Weihen scheint die kirchliche Disziplin sich nicht gleich geblieben zu seyn. Im Canon *Primum*, welcher vom heiligen Hieronymus herrührt, wird gefordert, daß der Ordinand nicht bloß jetzt ohne Verbrechen sey, sondern auch, daß er seit der Taufe keines begangen habe, weil er nicht füglich einen Sünder strafen könne, der ihm stillschweigend erwidert, er habe ja selbst des nämlichen Verbrechens sich schuldig gemacht¹⁰⁾, und Papst Siricius, obschon er anerkennt, daß der Büsser von dem Gifte der Sünden frei sey, will ihn dennoch, weil er lange das Ge-

7) Can. *Primum*. 7. D. 25. (*Hieron. in Tit.*)

8) Can. *Illud*. 60. D. 50. — omnium peccatorum contagione mundati.

9) Vergl. *Thomassin. a. a. D. Cap. 56. n. 2. p. 351.*

10) Eine Ausnahme scheint der heilige Hieronymus, der auch im Cap. *Primum* nur eine Meinung (puto) aufstellt, in Betreff der Häresie zu machen. S. Can. *Quum exaudiero*. 19. D. 50. (ad cap. 3. *Michaeae*), welche Stelle den angegebenen, nicht aber den Sinn hat, welchen Gratian damit verbindet. S. *Berardi, Gratiani canon. genuin. Tom. III. p. 130.*

fäß der Sünde war, die heiligen Geräthschaften nicht berühren lassen ¹¹). In Betreff der Buße kommen hier aber zwei Punkte in Betracht: erstens, daß sie in ihrer damaligen Form den Verbrecher als solchen öffentlich kundgab, mithin wenn sie ihm auch die Schuld nahm, ihn doch allen Gläubigen gegenüber in die schwierige Lage versetzte, daß bei der leichten Erinnerung an seine Schmach es Anstoß erregen mußte, wenn er Andre tadelte oder mit seinen Händen, die man besleckt wußte, die heiligen Gefäße berührte; er war also zwar ohne Verbrechen, aber das Verbrechen hatte die Buße hervorgerufen, und die Buße, ihn innerlich rein waschend, beslechte ihn äußerlich. Zweitens aber nimmt nur die wahre Buße das Verbrechen hinweg, äußerlich jedoch ließ sich bei einer noch so strengen Pönitenz nicht unterscheiden, ob sie aufrichtig sey oder nicht, sie konnte eine Scheinbuße seyn und daher trotz derselben der Verbrecher mit dem Verbrechen behaftet bleiben. An dem Beginne der Geschichte des Reiches Christi auf Erden steht freilich das großartigste Beispiel göttlicher Milde und Vergebung, indem der Heiland, obschon Petrus ihn dreimal verläugnet hatte, ihm dennoch die Schlüssel des Himmelreiches übertrug; Gott gab an Petrus die königliche Würde in seinem Reiche, auf daß ein Sünder die Unschuldigen einlasse und nicht die Unschuldigen den Sündern die Pforten des Himmels versperrten ¹²). Allein aus den hervorgehobenen Gründen,

¹¹) Can. *Illud.* cit.

¹²) *Optat. Milev.* adv. Parmen Lib. VII. c. 3. i. f. — Can. *Ut constitueretur*, 25. (*Augustin.* Epist. ad Bonif. 50.

vornämlich wegen der vielen Scheinbußen, sah — wie der heilige Augustinus (Note 12) es auffaßt — die Kirche sich genöthigt, zu großer Strenge überzugehen und den Büßern, um sich ihrer wahren Heilung zu vergewissern, alle Hoffnung, jemals in dem geistlichen Staude emporzusteigen, zu benehmen; ihrem Seelenheile wurde damit Nichts entzogen, aber zu ihrer größeren Demüthigung Etwas hinzugefügt. Dem durch die Behandlung vieler Krankheiten erprobten Arzte gleich erfand die Kirche hierin ein neues Heilmittel. Diese größere Strenge spricht sich bereits in der Vorschrift des Conciliums von Nicäa aus, wornach alle Presbyter, welche, ohne hinlängliche Prüfung geweiht, ihre Verbrechen bekennen, des Ordo gänzlich enthoben werden sollen¹³); hieran schlossen sich die Päpste mit ihren Dekretalen und die Beschlüsse mehrerer anderer Synoden an. Siricius (S. 553.) indem er den Büßern alle Hoffnung geweiht zu werden, nimmt, betrachtet es daher als eine Erschleichung, wenn dennoch ein Pönitent ordinirt wird¹⁴). Innocenz I. weist darauf hin, daß nach dem Concilium von Nicäa jeder Pönitent auch von den niederen Weihen auszuschließen und es deshalb um

(189.) ann. 417.) — *Can. Considerandum.* 53. (*Gregor. M. Homil.* 21. in *Matth.* XVI.) — Vergl. *Thomassin a. a. O.* n. 15. 16. p. 356. sqq.

¹³) *Can. Si qui sine examinatione.* 4. D. 81. (*Conc. Nic.* c. 9.)

¹⁴) *Can. Quicumque poenitens.* 56. D. 50. (*Siric. Epist.* ad *Himer.* ann. 385.)

so unbescheidener sey, wenn ein Solcher, der überhaupt schon unrechtmäßig geweiht wurde, gar noch nach dem Episkopate trachte ¹⁵⁾. In einem andern Briefe bemerkt derselbe Papst: die Heilung einer Wunde lasse doch immer eine Narbe zurück und darum könne, wo die Bönitzenz Statt gefunden, die Ehre des Clerikates nicht ihre Stelle haben ¹⁶⁾. Auch Gelasius ¹⁷⁾ nimmt keinen der Bönitenten von dieser Vorschrift aus und die sogenannten Statuta ecclesiae antiquae, welche unrichtig dem vierten Concilium von Carthago untergelegt werden, heben es ausdrücklich hervor, daß, wenn der Büsser auch wirklich gut sey, er dennoch zu den Weihen nicht zugelassen werden dürfe ¹⁸⁾. Insbesondere aber eifert der allerdings strenge Erzbischof Cäsarius von Arles (§. 48. S. 467) gegen diejenigen, welche aus übergroßer Milde den Beschluß des Conciliums von Nicäa zu hart finden möchten ¹⁹⁾. Ist in ihnen etwa, fragt er, die Milde

¹⁵⁾ Can. *Canones*. 60. D. cit. (*Innoc. I. Epist.* 39. ad *Episc. Apulos*; s. *Constant. Rom. Pontif. Epist.* col. 913.)

¹⁶⁾ Can. *Ventum est*. 18. C. 1. Q. 1. (*Innoc. I., Ruffo Episc. bei Constant. Ep.* 17. c. 7. col. 834. ann. 414.)

¹⁷⁾ Can. *Non confidat*. 59. D. cit. (*Gelas. Episc. per Lucan. ann.* 494.) quoslibet poenitentes.

¹⁸⁾ Can. *Ex poenitentibus*. 55. D. cit. — quamvis sit bonus. —

¹⁹⁾ Can. *Si quis diaconus*. 29. D. cit., von Gratian mit Unrecht dem Papste Hormisdas zugeschrieben. Vergl. *Berardi, Gratiani canon. gen. Tom. II. P. I. p.* 384. — *Aem. Richter, Corp. jur. can. h. l. not.* 200. — S. auch *Thomassin a. a. D. cap.* 58. n. 3. p. 364. —

größer, als in den dreihundert achtzehn Bischöfen, welche jene Canones unterschrieben? ihre Barmherzigkeit größer, als die des heiligen Vaters Johannes? ihre Liebe größer, als die der andern heiligen Bischöfe, welche zur Nachahmung und zum Heilmittel für ihre Kirchen es also angeordnet haben? Das ist ein der Gerechtigkeit feindseliges Wohlwollen, welches die Wunden der Verbrecher bis zum Tage des jüngsten Gerichts ungeheilt läßt? Auch er beruft sich auf die vielen Scheinbußen, welche vorzukommen pflegten; indem man in einer großen Zahl von Büßern keine demüthige Zerknirschung, keinen Eifer des Gebetes und kein Verlangen darnach wahrnehme, ihre Sünden zu beweinen und mit dem Könige David auszurufen: „Waschen werde ich jede Nacht mein Bett und mein Lager mit Thränen benezen“, könne man mit Fug und Recht darauf schließen, mit welcher Nachlässigkeit und Schlassheit, ja in welcher für ihr Seelenheil gefahrvollen Sicherheit sie ihre kirchlichen Würden versehen würden, wenn man sie zu denselben zurückkehren ließe. — In gleicher Weise schließt Gregor der Große diejenigen Cleriker von der Rückkehr zu ihren Ordines aus, welche der Buße sich haben unterwerfen müssen ²⁰⁾.

Was also war der eigentliche Grund der Ausschließung? das Verbrechen oder die Buße? Entweder

²⁰⁾ Can. *Si lapsis*. 1. Can. *Presbyterum*. 3. Can. *Peruenit*. 9. Can. *Accedens*. 10. Can. *Postquam*. 11. D. 50. Der Can. *Quia sanctitas*. 16. ist zwar älter als der Pseudo-Isidor, aber wird doch mit Unrecht Gregor dem Großen zugeschrieben. — Vergl. *Thomassin a. a. D. c. 59, n. 9. sqq. p. 375.*

beides, oder eines von beiden. Das Verbrechen ist der ursprüngliche Grund und bleibt es, wenn die Buße nicht recht übernommen wird; in dieser aber, die gleichsam der Herold für ein begangenes Verbrechen ist, kommt eben wegen der öffentlichen Schmach überhaupt ein neuer Grund hinzu, der dann auch wirkt, wenn sie die Seele des Büßers rein gewaschen hat, und das Verbrechen als Grund hinweggefallen ist. Das ist die Narbe, welche die Buße zurückläßt, von welcher Innocenz I. (S. 556.) spricht und mit welcher er die Ehre des geistlichen Standes für unvereinbar erklärt; daher auch der Gebrauch vieler Kirchen, daß man die Cleriker nicht der öffentlichen Buße unterwarf²¹⁾.

Hatte die Kirche sich genöthigt gesehen, zu größerer Strenge vorzuschreiten, so trat in späteren Zeiten doch wiederum ein Bedürfniß ein, davon nachzulassen. In manchen Verhältnissen, z. B. wenn ein allgemein für tugendhaft erachteter Geistlicher sich eines Verbrechens schuldig bekannte, erschien es sehr bedenklich, ihn seiner Würde zu berauben, damit nicht ein allgemeines Mißtrauen gegen den Clerus einträte. So verfuhr bereits der heilige Bonifazius, indem er dergleichen Geistliche, nachdem sie Privatbuße gethan, in ihren Aemtern ließ²²⁾. Das Ueberhandnehmen verschiedener Verbrechen, namentlich der Simonie, so wie der Fleischesvergehen unter dem

²¹⁾ Can. *Confirmandum*. 65. (*Conc. Carth. V.* ann. 401. Can. *Illud*. 66. (*Siric. Epist. ad Himer.*) Can. *Alienum*. 67. (*Leo I. ad Rust.*) — Vergl. *Thomassin a. a. D.* cap. 56. n. 9. p. 353.

²²⁾ Vergl. *Thomassin a. a. D.* n. 13. 14. p. 369.

Klerus, überhaupt aber die in allen Verhältnissen sich geltend machende Verweichlichung der Lebensweise, forderte immer größere Nachsicht²³⁾. Diese zeigte sich zuerst zur Zeit Clemens II., Leo's IX. (§. 39. N. 36) und Nikolaus II.²⁴⁾ in Betreff der Simonie, dann unter Gregor VII. in Betreff der Incontinenz²⁵⁾; nach überstandener Buße gestattete man die Rückkehr zur Ausübung des Ordo, weil dieß das alleinige Mittel war, um der Kirche einen großen Theil ihres Klerus zu erhalten. Lag hierin eine Dispensation von der Vorschrift des Apostels

²³⁾ Schon Pelagius II. (Can. *Fraternitatis*. 7. D. 34.) sagte: Et quamvis multa sint, quae in hujusmodi casibus observari canonicae jubeat sublimitatis auctoritas: tamen quia defectus nostrorum temporum, quibus non solum merita, sed corpora ipsa hominum defecerunt, districtio illius non patitur in omnibus manere censuram. — Temporum condescendentes defectui.

²⁴⁾ Auf die strengen Bestimmungen gegen die Simonie, welche Nikolaus im *Conc. Rom.* ann. 1059 traf (s. Can. *Statuimus*. 107. *De cetero*. 109. sqq. C. 1. Q. 1.) folgt: Quia igitur usque adeo haec venenata perniciēs hactenus inolevit, ut vix quaelibet ecclesia valeat reperiri, quae hoc morbo non sit aliqua ex parte corrupta, eos, qui usque modo gratis sunt a simoniacis consecrati, non tam censura justitiae, quam intuitu misericordiae in acceptis ordinibus manere permittimus, nisi forte alia culpa ex vita eorum contra canones eis existat. Tanta talium multitudo est, ut dum rigorem canonici vigoris super eos servare non possumus, necesse sit ut dispensatorie, ad piae condescensionis studium nostros animos ad praesens inclinemus etc. s. *Berardi* a. a. D. Tom. II. P. II. p. 315.

²⁵⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 61. n. 5. 6. p. 385. sqq.

oder eine Anerkennung der Wirksamkeit der Buße? das Letztere scheint das Einfachere und Natürlichere zu seyn. Es hat daher auch Urban II. keine Neuerung festgestellt, wenn er im Verhältnisse zu der früheren Strenge, dem Bischof von Constanz es gewährte, mit Discretion gegen Cleriker Indulgenz zu üben und in seiner Anweisung hierüber — in welcher er wiederholt, daß sowohl öffentliche als verborgene Verbrechen von der Weihe ausschloßen — es ausdrücklich hervorhebt, daß eine solche Nachsicht bei keinem infamirenden Verbrechen und nicht gegen Laien beobachtet werden dürfe ²⁶).

Nicht unwichtig für die Würdigung dieser Verhältnisse ist die Art und Weise, wie Gratian und die Glossen zu

²⁶) *Urban. II. P. Epist. ad Gebeh. Episc. Const.: De presbyteris, diaconis, subdiaconis, qui post acceptum ordinem in aliquo crimine lapsi fuerint, sive palam sive clam constat quidem canonum censura ab ecclesiasticis officiis inhiberi. Tuæ tamen providentiæ discretionique committimus, utrum eorum aliqui, qui tamen infamiae notis non fuerint aspersi, necessitate ecclesiae urgente, et ipsorum sancta conversatione promerente, in suis gradibus recuperari debeant. Hoc autem secundum indulgentiam dico, non secundum imperium etc. Si quem vero, quod absit, aut post acceptum, aut ante acceptum officium contigerit, peremptorio quolibet eorum, qui in lege morte mulctantur, sive clam, sive palam occupatum crimine inveniri, eos maxime qui adhuc mundo vivunt ab omni eos altaris ministerio sequestramus. Sicut enim poenitentiam agere cuiquam non conceditur clericorum, ita et post poenitentiam ac reconciliationem nulli unquam laico liceat honorem clericatus adipisci, v. clerico ad altiores ordines promoveri.*

seinem Dekrete die Sache auffassen. Es schließt die fünf und zwanzigste Distinction mit dem aus der oben angeführten Stelle des heiligen Hieronymus, *Can. Primum*, gezogenen Resultate, welches er mit seinem üblichen *Ecce* einleitet, daß wer Bischof werden wolle, seit der Taufe frei von Verbrechen seyn müsse. Die Glosse, welche zu dem *a crimine immunis* hinzufügt: *a criminali infamia*, unterscheidet nun drei Ansichten, welche sich an jene Stellen anschließen: die ganz strenge, nach welcher Niemand geweiht werden soll, der seit der Taufe ein Verbrechen begangen; eine zweite, wo nach geleisteter Buße die Weihe, außer bei einigen schweren Verbrechen, vor sich gehen kann, und eine dritte, welche die Weihe bei den verborgenen Verbrechen zuläßt, bei den öffentlich bekann- ten aber nicht ²⁷⁾. Eben diese drei Ansichten stellt die Glosse zu D. 50. wieder einander gegenüber ²⁸⁾ und so wie dort Bernard den Johannes Andreaä, welcher auf die Enormität Rücksicht nehmen wollte, verbessert, so wird hier die dritte Ansicht als die wahrere und mildere hervorgehoben ²⁹⁾. Gratian aber, der, von der sechs und zwanzigsten Distinction an, die einzelnen in Beziehung auf die Eigenschaften der Cleriker gegebenen apostolischen Vorschriften mit *Canones* belegt, beginnt dann die 49ste mit der Aeußerung: „Siehe, von welchen Fehlern diejenigen frei seyn müssen, welche zu Bischöfen geweiht werden sol-

²⁷⁾ *Glossa ad Can. Primum. 7. D. 25. v. primum.*

²⁸⁾ *Glossa ad Dict. Grat. D. 50. v. Ex praemissis vers. Quidam enim dicunt.*

²⁹⁾ *Glossa cit: . . et haec opinio verior est et benignior.*

len.“ Hier dient ihm nun Gregors des Großen mystische und allegorische Erklärung des alttestamentarischen Schrifttextes über die körperlichen Gebrechen, als Hindernisse für den Eintritt in das Priestertbum, (§. 47. S. 451.) zum Uebergange, um in der 50sten Distinction das Thema abzuhandeln: ob ein Cleriker, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht, nach geleisteter Buße in seiner Würde bleiben dürfe. Indem er die einzelnen, für die verschiedenen Ansichten sprechenden Autoritäten einander gegenüber gestellt hat, löst er die Zweifel dahin, daß die strengere Meinung doch nur darauf hinausgehe, die Weihe unter jenen Umständen für schwierig, nicht aber für unmöglich zu erklären, daß aber auch (in der oben angegebenen Weise) zwischen den öffentlich bekannten und den verborgenen Verbrechen unterschieden werden dürfe ³⁰⁾. Diese Ansicht tritt vorzüglich in dem Canon: *De his*, einem von Rhabanus Maurus im Jahre 853 an den Bischof von Auxerre geschriebenen Briefe, hervor ³¹⁾, und Hincmar von Rheims ³²⁾ erwähnt, daß dieß die Praxis des römischen Stuhles sey, was auch durch den Canon: *Sacerdotes* ³³⁾ bestätigt werden würde, wenn anders derselbe

³⁰⁾ *Dict. Gratian. ad Can. Presbyteros. 32. D. 50.*

³¹⁾ *Can. De his. 34. D. cit.*

³²⁾ *Hincm. Rem.:* Ita nec apostolica sedes sibi ipsa diversa vel adversa, quae secundum canones de manifestis peccatis confessos sive convictos a gradu ecclesiastico jubet deponi, et non publice confessos vel legaliter ac regulariter convictos damnari vel degradari nulla ratione permittit. Vergl. *Thomassin a. a. D. c. 60. p. 279.*

³³⁾ *Can. 33. D. cit.*

dem Papste Nikolaus I. zuzuschreiben seyn sollte³⁴⁾. Das endliche Resultat seiner Concordanz stellt aber Gratian an die Spitze der folgenden Distinktion mit den Worten: „Siehe, daß die Verbrecher, welche unwahre oder öffentliche Buße thun, von den heiligen Weihen ausgeschlossen werden³⁵⁾.“

Was aber ist dieß Resultat, welches sich durchaus an die Natur und den Charakter der Pönitenz anschließt, Andres, als was bereits in der älteren Zeit gegolten hat und es wird dieß auch durch die Unterscheidung zwischen öffentlich bekannten und verborgenen Verbrechen nicht geändert. Die Scheinbuße hebt das Verbrechen nicht auf, das verborgene kann durch die Privatbuße hinweggenommen werden, wird es aber durch die öffentliche Buße kundgegeben, so stellt es sich dem bereits ohne die Buße bekannten Verbrechen an die Seite und schließt von der Weihe aus.

Auch die Päpste des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts befolgen den nämlichen Grundsatz, daß, bis auf einige gesetzliche Ausnahmen, ein verborgenes Verbrechen nicht der Grund seyn dürfe, einen Cleriker zu nöthigen,

³⁴⁾ Wahrscheinlicher ein Canon des Wormser Concils vom J. 868. S. *Berardi*, Gratiani can. genuin. Tom. II. P. II. p. 242. Es wäre indessen doch möglich, daß, auch ohne den Papst zu nennen, das Concilium sich eine briefliche Aeußerung desselben angeeignet hätte.

³⁵⁾ *Dict. Gratian.* D. 51. P. I. Ecce quod criminosi, vel non vere poenitentes vel publicam poenitentiam agentes a sacris prohibentur ordinibus.

sich der Ausübung des Ordo zu enthalten³⁶⁾; doch solle man ihm den Rath geben, er möge sich in ein Kloster zurückziehen³⁷⁾, wolle er dieß aber nicht thun, so müsse man es ihm eben durch die Buße möglich machen, in seiner Würde zu bleiben; ja unter Umständen sey es auch gestattet, ihm die höheren Weihen zu ertheilen. Während Alexander III. in einem Briefe an den Bischof von Mans dieß an die Bedingung des Eintrittes in ein Kloster knüpft³⁸⁾, gewährt er es in andern Fällen, ohne daß dieser erfolgt³⁹⁾. Immer aber tritt hier der Gesichtspunkt ein, daß das Verbrechen unbekannt seyn müsse, so wie auch der Umstand geltend gemacht wird, daß gewisse, wenn gleich verborgene Verbrechen, z. B. Tödtung und Simonie, trotz der übernommenen Buße, ein Hinderniß zur Ausübung der Weihe bieten⁴⁰⁾. Nach diesen Prinzipien zog auch Innocenz III. in der bekannten

³⁶⁾ Vergl. *Thomassin a. a. O. n. 13. sqq. p. 392. sqq.*

³⁷⁾ Cap. *Ex litteris tuae. 2. X. d. cler. non. ordinat. ministr. (Urban III., V. 28.)* — salubrius autem sibi absque dubio providebit, si ad regularem vitam se duxerit transferendum.

³⁸⁾ Cap. *Ex litterarum. 2. X. Qui clerici vel vov. (IV. 6.)* — Vergl. Cap. *Veniens ad nos. P. 1. sqq. X. de eo, qui furt. ord. susc. (V. 30.)*

³⁹⁾ Cap. *Ex tenore. 4. X. d. temp. ordinat. (I. 11.)* — Cap. *Ex litteris tuis. 5. X. d. furtis. (V. 18.)*

⁴⁰⁾ Cap. *Inquisitionis. 21. pr. X. d. accusat. (V. 1.)* — utrum sit tale crimen, quod ordinis executionem suscepti aut retentionem beneficii etiam post peractam poenitentiam impediret.

Defretale *Nisi quum*⁴¹⁾ die Unterscheidung, daß nicht das Bewußtseyn einer jeden Schuld (*conscientia cuiuslibet culpa*), sondern nur gewisse Verbrechen auch nach abgelegter Buße, die Resignation von einem Bisthum nothwendig machten. — Berücksichtigt man hiebei, daß die öffentliche Buße zwar nicht verschwand, aber doch immer mehr in den Hintergrund trat und der Privatbuße Platz machte, so ersieht man, wie jetzt viel häufiger als früher Verbrechen verborgen bleiben konnten.

§. 55.

2. Heutiges Recht.

Auf den bisher entwickelten Grundlagen beruht die heutige Theorie und Praxis in Betreff der Irregularitas ex delicto. Ihr Prinzip pflegt dahin ausgedrückt zu werden: die Verbrechen machen nur dann irregulär, wenn ihnen ausdrücklich in den Kirchengesetzen diese Eigenschaft beigelegt ist oder wenn sie die Infamie als Folge nach sich ziehen, oder: nur die öffentlichen infamirenden Verbrechen machen irregulär, andre, öffentliche oder verborgene nur dann, wenn sie ausdrücklich in den Canones mit einer Irregularität bedroht sind. Nimmt man diesen Satz nach dem Wortlaute, so könnte man meinen — wie dieß auch von Manchen geschehen seyn mag — die kirchliche Disziplin sey in Betreff der Zulassung von Verbrechen viel zu mild und nachsichtig geworden; es wird auch wohl nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie

⁴¹⁾ Cap. 10. §. *Propter conscientiam*. 2. X. d. *renunciat*. (I. 9.)

diese sehr laien Grundsätze vorzüglich dem Pseudo=Isidor verdanke. In der That, man müßte auch staunen, wenn die Kirche, welche so sorgfältig den Unwissenden, den körperlich Gebrechlichen, ja den Richter von den Pforten der geistlichen Würden zurückweist, diese den Verbrechern so bereitwillig öffnen wollte. Allerdings könnte der von Papst Bonifazius VIII. aufgestellte, oft erwähnte Satz: jede Irregularität müsse gesetzmäßig festgestellt seyn (in jure expressum) leicht auf jene Weise mißverstanden werden, wenn man, wie es oft geschieht, die Irregularität wirklich für eine Strafe hält, wodurch man dann zwar nicht absolut auf die Straflosigkeit mancher Verbrechen, aber doch darauf hingeführt würde, sie seyen wenigstens insofern begünstigt, als sie mit der Irregularitätsstrafe verschont würden. Diese Auffassung ist aber falsch; die Irregularität ist keine Strafe, sie tritt nicht zur Genugthuung, nicht zur Vergeltung, auch nicht zur Besserung oder Abschreckung ein, sondern sie ist überhaupt eine Eigenschaft, die einen Menschen von dem Empfange der Weihen, sie ist ein Band, eine Fessel, wenn man will eine Schlinge, (daher die öftere Bezeichnung laqueus), welche ihn von dem Heerlager des Herrn zurückhält; derjenige aber, welcher sich in dieser Schlinge befindet, kann unter Umständen für alle seine Mitmenschen ein Vorbild von Heiligkeit seyn ¹⁾).

Das Wort des Apostels: der Cleriker soll ohne Verbrechen seyn, gilt heute zu Tage gerade so gut, wie ehemals; jedes Verbrechen, so lange der Ordinand mit dem=

¹⁾ Vergl. oben die Ausführung dieses Gegenstandes in §. 44.

selben behaftet ist, es sey öffentlich bekannt oder nicht, schließt von dem Empfange der Weihen aus. Daher gestattet auch das Concilium von Trient dem Bischöfe, daß er Jedem das Emporsteigen zu den höheren Weihen, selbst wegen eines völlig verborgenen Verbrechens untersagen darf²⁾, in welchem Falle das bereits oben beschriebene Verfahren (§. 44. S. 430.) eintreten kann. Andererseits wird jetzt wie ehemals jedes Verbrechen durch die wahre Buße vor den Augen der Kirche hinweggenommen. Wer also wahre Buße gethan, ist: „ohne Verbrechen“ und durch die Buße ist die Irregularitas ex delicto in sofern gehoben, als wenigstens die Irregularität nicht mehr unmittelbar aus dem Verbrechen entspringt, sondern nur mittelbar eine Folge davon ist, die Narbe nach der Heilung (§. 54. S. 556). Gerade hieraus aber erklärt sich die heutige Theorie und Praxis auf das Vollständigste und Genügendste, wenn man die einzelnen Fälle gehörig von einander unterscheidet.

Innocenz III. sagt in den beiden Capiteln: *Nisi quum* und *Inquisitionis* (§. 54. Note 41. 42.) ausdrücklich, es gebe Verbrechen, welche auch nach geleisteter und vollendeter Buße an der Ausübung der Weihe verhindern, mit einem Worte irregulär machen. Er erkennt also an, daß für andre Verbrechen die Buße vollständig genüge, um jede Irregularität hinwegzunehmen, während bei jenen noch Etwas zurückbleibe. Was also bleibt, um zunächst diese hervorzuheben, bei den öffentlich bekannten Verbrechen zurück? Hierauf gibt das Cap. *Ex litteris*

²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 1.

tuis Auskunft: der Diebstahl, den ein Cleriker verübt hat, soll darnach kein Weibehinderniß für ihn seyn, wenn er dadurch nicht seinen guten Namen verloren hat ³⁾. Das ist die zurückbleibende Narbe bei öffentlichen Verbrechen, daß die hellleuchtende Würde des priesterlichen Standes durch sie beeinträchtigt werden würde, und zwar kommt dieß nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, bloß bei den im strengjuristischen Sinne infamirenden Verbrechen in Betracht, sondern es kann kein öffentlich bekanntes Verbrechen anders, als denjenigen, der es verübt, in der öffentlichen Meinung herabsetzen ⁴⁾. Wird hier also auch die Irregularität wegen des Verbrechens durch die Buße völlig gehoben, so kann diese den Defectus famae eben so wenig überwinden, als sie einen Lahmen gehend oder einen Blinden sehend machen kann. Es bleibt also die Irregularitas ex defectu famae, die eben nur mittelbar aus dem Verbrechen hervorgegangen ist; sie wird aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, zwar uneigentlich, geradezu als Irregularitas ex delicto bezeichnet.

Einige andre Verbrechen bewirken selbst dann, wenn sie verborgen sind, eine Irregularität; dieß ist eben so zu verstehen, wie bei jenen öffentlichen. Zu ihnen gehört zunächst der Todschat. Wer einen solchen begangen,

³⁾ Cap. *Ex litteris tuis*. 5. X. d. furtis. (V. 13.) — nec est super hoc nota vel infamia respersus — Vergl. *Urban*. II. P. Epist. ad. Gebh. Ep. Const. f. §. 54. Note 27.

⁴⁾ Cap. *Non debet*. 56. X. d. testib. et attest. (II. 20). — Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 10. cap. 6. n. 13. sqq. — S. oben §. 53. S. 542.

bleibt trotz der Buße, aber auch trotz dessen, daß sein Verbrechen unbekannt geblieben ist, von den Weihen ausgeschlossen⁵⁾. Welches ist nun hier das wahre Hinderniß? Obschon die Buße die Sünde abgewaschen und die geheime That ihm keinen schlechten Ruf zugezogen hat, so bleibt diese doch insofern bestehen, als er die Veranlassung zu dem Tode eines Menschen geworden ist; die Narbe der Wunde ist hier der Defectus lenitatis, der den Todschläger, welcher jetzt in dieser Beziehung in die Kategorie der Krieger und Richter zu stehen kommt, an dem Eintritte in den geistlichen Stand hindert. Dieser Defectus lenitatis ist die Folge eines Delikts, ist aber selbst nicht mehr unmittelbar eine Irregularitas ex delicto⁶⁾. Das Analoge gilt von der Mutilation, bestand aber das Delict in einer Selbstverstümmelung, so bleibt nach der Tilgung des Verbrechens der Defectus corporis. (§. 47. S. 454.) —

Nach dem Wortlaute des Cap. *Quaesitum* (Note 5.), in welchem Gregor IX. bei verborgen gebliebenen Verbrechen nur den Todschlag ausnimmt, sollte man glauben, kein andres geheimes Delict könne eine Veranlassung zum Ausschließen von der Weihe werden. Allein der Papst spricht hier von dem Todschlage insofern, als er ihn gerade nur von denjenigen Verbrechen ausnimmt, in Be-

⁵⁾ Cap. *Quaesitum*. 17. X. d. temp. ordinat. (*Greg.* IX. I. 11.) — praeter reos homicidii. — Vergl. §. 53. S. 547.

⁶⁾ Das Weitere hierüber s. §. 56.

treff deren die Anfrage an ihn gerichtet war ⁷⁾. Es kommen daher noch mehrere andre Fälle in Betracht, deren die Dekretalen Erwähnung thun. Dahin gehört namentlich die Häresie ⁸⁾ und die ihr verwandten Verbrechen der Apostasie ⁹⁾ und des Schisma's ¹⁰⁾. Durch die Buße wird auch hier das Verbrechen hinweggenommen, aber es bleibt der Defectus fidei (§. 48. S. 471.). — Die übrigen hieher zu ziehenden Fälle sind die Verbrechen, welche bei dem Empfange und der Administration der Sacramente der Ordination und der Taufe begangen worden. Dahin wird, außer der Simonie ¹¹⁾, der Fall gerechnet, wenn Jemand die Weihen erschleicht, sie, wie die Quellen sich ausdrücken, diebischer Weise (*furtive*) empfängt, indem er ohne von dem Bischöfe geprüft oder zugelassen zu seyn, sich unter die Ordinanden eindringt ¹²⁾;

⁷⁾ Vergl. *Berardi* Comment. in jus eccl. univ. Tom. IV. p. 346. sqq.

⁸⁾ Can. *Qui in aliquo*. 5. D. 51. — C. *Saluberrimum*. 21. C. 1. Q. 7. — Cap. *Quicumque*. 2. §. *Haeretici*. 2. Cap. *Statutum*. 15. d. haeret. in 6to (V. 2.)

⁹⁾ Cap. *Presbyteros*. 32. Can. *Considerandum*. 69. D. 50. — Cap. *Tuae fraternitati*. 3. X. d. apostat. (V. 9.)

¹⁰⁾ Cap. *Fraternitati*. 2. X. d. schism. (V. 8.) —

¹¹⁾ Cap. *Inquisitionis*. 21. X. d. accusat. (V. 1.) — Cap. *Per tuas*. X. d. simon. (V. 3.) — Cap. *Quum detestabile*. 2. Extrav. comm. eod. tit. (V. 2.)

¹²⁾ Cap. *Veniens ad nos*. P. 1. sqq. X. de eo, qui furt. ord. susc. (V. 30.) — Einige wollen die Irregularität nur in dem Falle gelten lassen, wenn der Bischof bei Strafe der Excommunication die Unwürdigen zurückweist. s. §. 44. S. 429. — Vergl. *Giraldi* (*Thesaurus*), de poenis eccles. s. v. Ordo. cap. 7. — S. auch *Berardi* a. a. D. p. 349.

ferner wenn Jemand die höheren Weihen nicht in der gehörigen Reihenfolge¹³⁾, sondern die eine oder andre überspringend (per saltum) empfängt, so wie derjenige für irregulär zu erachten ist, welcher entweder selbst in der Excommunication befindlich, oder von einem excommunicirten Bischöfe¹⁴⁾, sich ordiniren läßt¹⁵⁾. Man pflegt alle diese Fälle unter dem Ausdrucke Abusus ordinationis, welcher auch den Empfang der Weihe von einem nicht berechtigten Bischöfe und zweier höheren Weihen an einem Tage in sich begreift, zu verstehen, und ihnen unter der Bezeichnung Abusus ordinis drei andre an die Seite zu stellen. Diese sind folgende: wenn ein Cleriker einen Ordo ausübt, den er noch nicht empfangen hat¹⁶⁾ oder trotz der Suspension vom Ordo oder der Excommunication¹⁷⁾, in welcher er, oder trotz des Interdicts¹⁸⁾, worin sich ein Ort befindet, die Funktionen des Ordo, den er bekleidet, verrichtet. — Wenn auch in jedem dieser Fälle die Sünde durch Buße hinweggenommen ist, so bleibt wie dort ein Defectus famae oder lenitatis oder fidei, hier

¹³⁾ Cap. un. X. d. cler. per saltum prom. (V. 29.) — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 14.

¹⁴⁾ Can. *Ab excommunicatis.* 4. C. 9. Q. 1.

¹⁵⁾ Cap. *Quum illorum.* 32. X. d. sent. excomm. (V. 39.) — Vergl. *Giraldi a. a. D.* cap. 4. p. 306.

¹⁶⁾ Cap. *Si quis baptizaverit.* 1. Cap. *Ex litteris tuae.* 2. X. d. cler. non ordin. min. (V. 28.)

¹⁷⁾ Can. *Si quis episcopus.* 33. 34. C. 9. Q. 3. (*Conc. Antioch.* ann. 332.) — Tit. X. d. clerico excomm. minist. (V. 27.) — Vergl. *Berardi a. a. D.* p. 350. sqq. — S. auch *Bened. XIV. P. Const. Etsi pastoralis.* §. 7. n. 9.

¹⁸⁾ Cap. *Is, qui.* 18. §. *Ille vero.* 1. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11.)

eine Beeinträchtigung zurück, welche das Sakrament erlitten hat, die durch die Buße nicht wiederhergestellt wird. Dieß trifft bei dem Empfange der Weihe von einem schismatischen oder simonistischen, nicht aber bei der von einem bloß unberechtigten Bischöfe ¹⁹⁾, so wie dann nicht zu, wenn Jemand zwei höhere Weihen an einem Tage empfängt ²⁰⁾; denn, fehlt er auch gegen ein Kirchengesetz, so empfängt er doch nicht die Weihen auf eine ihrer Natur widerstrebende Weise, wie dieß dann der Fall ist, wenn die Kirche ihn gar nicht zugelassen oder ausdrücklich entweder von den Weihen oder überhaupt aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen, so wie dann, wenn er eine der höheren Weihen außerhalb ihrer natürlichen und göttlich angeordneten Reihenfolge sich ertheilen läßt. Eben so aber beeinträchtigt jeder das Sakrament, wer es, ohne die Weihe dazu zu haben oder außerhalb der Kirche ausübt. Diese Beeinträchtigung bleibt als die Narbe trotz der Heilung zurück und somit auch hier ein der Bigamie, die der Natur der einheitlichen Ehe widerspricht, vergleichbarer Defectus sacramenti. In eben diese Kategorie der nicht bloß durch die Buße zu beseitigenden Irregularität gehört auch die Bigamia similitudinaria (§. 51. S. 517.), außerdem entscheidet die nämliche Rücksicht des sakramentalischen Defekts auch bei mehreren Fällen des sogenannten Abusus baptismi. Wer nämlich wissentlich die Wiedertaufe an einem Menschen

¹⁹⁾ Cap. *Litteras vestras*. 13. X. d. temp. ordin. (I. 11.) Cap. *Innotuit*. 3. X. de eo, qui furt. ord. susc. (V. 30.) — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 13. —

²⁰⁾ Cap. *Requisivit*. 1. Cap. *Cum clericis*. 2. X. d. ordin. ab. episc. qui ren. (I. 13.)

vollzieht oder wissentlich sie empfängt²¹⁾, verfehlt sich ebenfalls gegen die Einheit des Sacramentes der Taufe, wie dieß in dem letzteren Falle unbedingt, in dem erstern mindestens analog derjenigen interpretativen Bigamie zutrifft, wo ein Ehegatte, welcher, wenn auch selbst sich zum ersten Male verheirathend, doch als Spender des Sacramentes, durch die Mittheilung desselben an eine Person, welche bereits ihr Fleisch getheilt hatte, irregulär wird (§. 52. S. 515). Dagegen sind diejenigen, welche bei einer Wiedertaufe als Pathen fungirten, also das Sacrament weder spendeten noch empfingen, aber doch zu dem Mißbrauche desselben mithalfen, nur dann irregulär, wenn ihr Verbrechen bekannt ist, und für sie genügt in diesem Falle die bloße Buße, um sie von jeder Irregularität zu befreien²²⁾. Anders steht es mit dem Cliniker (§. 48. S. 471.), und demjenigen, welcher, obschon erwachsen, sich ohne Noth von Häretikern, also außerhalb der Kirche, taufen läßt²³⁾; beide machen sich ebenfalls eines Abusus baptismi schuldig, aber sie empfangen das Sacrament nicht auf eine seiner Natur widerstrebende Weise, und deshalb bleibt auch für sie, obschon die Taufe alle ihre Sünden abgewaschen hat, eine Irregularität, nämlich ex defectu fidei, zurück. — Eine Streitfrage ist es, ob auch die Wiederholung der Sacramente der Confirmation oder der Ordination an derselben Person den Spender und den Empfänger irregulär mache?

²¹⁾ Can. *Confirmandum*. 65. i. f. (*Conc. Carth. V. ann.* 401). D. 50. — Can. *Eos*. D. 4. d. consecr. — Cap. *Ex litterarum tuarum*. 2. X. d. apost. et reiter. bapt (V. 9.)

²²⁾ Cap. *Ex litterarum tuarum*. cit.

²³⁾ Can. *Placuit*. 3. C. 1. Q. 4.

Es ließen sich einzelne Texte dahin deuten ²⁴⁾; wenn aber auch die entgegenstehende Meinung mehr dem geschriebenen Rechte entsprechen sollte, so hat sich doch eine gewiß zu billigende Gewohnheit ausgebildet, wornach man auch in diesen beiden Fällen aus den nämlichen Gründen, wie zuvor bei der Taufe, eine selbst nach geleisteter Buße zurückbleibende Irregularität annimmt ²⁵⁾.

Eine eigenthümliche Erscheinung bietet sich bei diesen, wenn auch nur mittelbar aus einem Verbrechen entspringenden Irregularitäten hinsichtlich der Dispensation. Es ist nämlich auffallend, daß hier das Dispensationsrecht des Bischofs weiter reicht, als bei allen übrigen Fällen der Irregularität. Vorzüglich wichtig ist in dieser Beziehung eine Bestimmung des Conciliums von Trient ²⁶⁾ geworden, welche bei allen verborgenen Verbrechen mit Ausnahme des freiwilligen Todschlages und der bereits bei Gericht angebrachten Delicte, die Dispensation den Bischöfen überläßt. Da aber das Concilium von Trient keineswegs allgemein recipirt ist, so kann sich da, wo die Annahme nicht geschehen, das Dis-

²⁴⁾ Cap. *Dictum*. 4. D. 5. d. consecr. — Can. *Sicut*. 1. D. 68.

²⁵⁾ So mit Bezug auf den heil. Antonin.: *Navarrus*, *Manuale Confess.* Cap. 27. n. 248. p. 975.

²⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Reform. c. 6. — *Liceat* episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientius, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare.

penfationsrecht des Bifchofs nicht fo weit erfrecken, fondern hier bleibt es bei der früheren Beftimmung der Defretalen²⁷⁾. Diefe fprechen allerdings an mehreren Stellen den Bifchöfen ein Dispensationsrecht hinfichtlich der auch nach geleifteter Buße übrig bleibenden Irregularität, fo wohl bei einzelnen öffentlichen als auch geheimen Verbrechen zu²⁸⁾; allein es ift aus den meiften diefer Stellen erfichtlich, daß die Bifchöfe beauftragt werden, im Namen des Oberhauptes der Kirche zu dispensiren²⁹⁾, während andrerfeits da, wo die Irregularität bereits durch die Buße gehoben wird, der Papft einfach dahin entfcheidet, es folle der Weihe folcher Perfonen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden³⁰⁾. Das Concilium von Trient wollte aber mit feiner oben angegebenen Beftimmung weiter gehen, und es hat fich dadurch das Verhältniß dahin geftaltet, daß in vielen Fällen, wo der Ordinand fich auch nicht des minderten Vergehens fchuldig gemacht hat, er der päpftlichen Dispensation bedarf, während der Verbrecher

²⁷⁾ Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. c. 6. n. 2. — *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* P. III. p. 1006. n. 1. —

²⁸⁾ Cap. *Sane sacerdotes.* 4. X. d. cler. conjug. (III. 5.) — Cap. *De diacono.* 1. Cap. *Ex litterarum tuarum.* 2. X. qui clerici vel vov. (IV. 6) — Cap. *At si.* 4. X. d. judic. (II. 1.) — Cap. *Quaesitum.* 17. X. d. temp. ordin. (I. 11.) — Cap. un. X. d. cler. per saltum prom. (V. 29.) — Cap. *Veniens ad nos.* P. 1. sqq. X. d. eo, qui furtive ord. susc. (V. 30.)

²⁹⁾ Cap. *Innotuit.* 3. X. d. eo, qui furt. ord. susc. (V. 30.) — Cap. un. X. d. cler. per saltum prom. (V. 29.)

³⁰⁾ Cap. *Quaesitum.* cit.

oder derjenige, der in Folge eines Verbrechens mit der nämlichen Irregularität behaftet ist, schon durch seinen Bischof dispensirt werden kann. Diese scheinbare Anomalie verschwindet aber, sobald man sich vergegenwärtigt, in welchem nahen Zusammenhange alle diese Verhältnisse mit der Buße stehen, so wie daß gerade dadurch, daß die Privatbuße größtentheils an die Stelle der öffentlichen Pönitenz getreten war, viel häufiger als früher die Heilung von dem Verbrechen geheim geschah. Dieß ging aber, außer in den gesetzlich dem Papste vorbehaltenen Fällen, von dem Bischof, als dem Spender des Bußsacramentes in seiner Diözese, aus und die Bestimmung des Conciliums von Trient hat den Sinn: daß, mit Ausschluß des Todschlages und der vor Gericht anhängig gemachten Delicte, die Bischöfe von aller nach der Absolution noch übrig bleibenden Irregularität dispensiren können. Dieß zeigt auch der weitere Context der Stelle ³¹⁾, indem den Bischöfen, abgesehen von jenen Irregularitäten, die Befugniß zugesprochen wird, von allen vorbehaltenen Fällen nach heilsamer Buße, selbst von der Häresie zu dispensiren. Hieraus folgt soviel: in manchen Fällen genügt die Absolution, sie nimmt alle Irregularität hinweg und das ist es, was mehrere Canonisten unter dem Ausdrucke der stillschweigenden Dispensation verstehen, indem

³¹⁾ *Conc. Trid. a. à. D. et (liceat episcopis) in quibuscunque casibus occultis etiam sedi apostolicae reservatis delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos, aut Vicarium, ad id specialiتر deputandum, in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari. Idem et in haeresis crimine in eodem foro conscientiae eis tantum, non eorum Vicariis, sit permissum.*

hier der Bischof ohne Weiteres zur Weihe eines solchen Absolvirten schreiten darf: in andern Fällen bleibt eine Irregularitas ex defectu, sey es lenitatis, fidei oder sacramenti, der Bischof darf aber doch, wenn das Verbrechen ein verborgenes ist, damit es ganz und gar diesen Charakter behalte, mit Ausschluß des Mordes, davon dispensiren.

Die in Rede stehende Bestimmung des Conciliums von Trient macht aber in ihrer Anwendung nicht unbedeutende Schwierigkeiten, theils wegen des Widerspruches, in welchem die bekannte Bulle *Coena Domini* damit steht, theils weil viel darüber gestritten wird, was man denn eigentlich im Sinne des Conciliums unter einem verborgenen Verbrechen zu verstehen habe ³²⁾? Der Kirchenrath von Trient zieht in Betreff der Verborgenheit des Verbrechens keinen Unterschied darnach, ob dasselbe vor Gericht gebracht worden ist oder nicht, erkennt also die Möglichkeit an, daß obwohl dieß geschehen sey, dennoch das Verbrechen ein verborgenes bleiben könne, wohl aber legt er auf diesen Unterschied ein großes Gewicht in Betreff des Dispenisationsrechtes der Bischöfe. Wenn also z. B. Jemand ein Verbrechen nur in Gegenwart eines einzigen Zeugen begangen hat, so ist dieß unstreitig als verborgen anzusehen und der Bischof kann so lange von demselben nicht nur absolviren, sondern auch von der etwanigen Irregularität dispensiren, als nicht durch jenen Zeugen oder durch einen Andern die Sache an das Gericht gebracht

³²⁾ Vergl. *Barbosa*, de officio et potestate Episc. P. II. Alleg. 39. n. 20. sqq. p. 372.

wurde, was dahin zu verstehen ist, daß noch keine Liti-
 contestation Statt gefunden hat ³³). Von diesem Zeit-
 punkte an darf der Bischof, obschon das Verbrechen völlig
 unerweislich und verborgen bleibt, zwar von demselben
 absolviren, aber nicht mehr dispensiren ³⁴). Will man
 jedoch diese wohl zu enge gezogene Grenze, welche freilich
 auch durch Entscheidungen der Congregation des Con-
 cilliums anerkannt ist, überschreiten, so dürfte dieß doch
 nur in soweit geschehen, als man auch dasjenige Ver-
 brechen noch ein verborgenes nennt, welches so gut wie ver-
 borgen ist, indem es etwa nur vor wenigen Zeugen ver-
 übt wurde, wegen dieses Umstandes aber erweislich ist ³⁵).
 Kommt es zu einer Anklage, so kann hier wie in dem
 vorhin erwähnten Falle von einem Dispensationsrechte
 des Bischofes erst dann wieder die Rede seyn, wenn der
 Ordinand oder Cleriker völlig freigesprochen ist ³⁶). Das
 Concillium von Trient gibt an einer andern Stelle jene
 Interpretation des Begriffes eines verborgenen Verbrechens
 an die Hand ³⁷); ihn weiter auszudehnen und ihn bloß
 im Gegensatze zu: notorisch zu nehmen, möchte sehr be-
 denklich seyn ³⁸). — Was von dem Dispensationsrechte

³³) Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 28. sqq. p. 374.

³⁴) Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Vestra*. 7. X. d' cohabit. cler. et mulier. (III. 2.)

³⁵) Cad. *Ex parte*. 30. d. V. S. — *Barbosa* a. a. D. n. 21. n. 25. p. 373. — Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 20.

³⁶) *Fagnani* a. a. D. n. 130. — Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Sect. 1. Tit. X. cap. 6. n. 20.

³⁷) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 14.

³⁸) Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 106. sqq.

des Bischofes bemerkt ist, gilt im Allgemeinen auch für das Capitel während der Sedisvacanz, nicht aber ist anzunehmen, daß das Concilium von Trient die nämlichen Befugnisse auch den Regularprälaten nullius dioeceseos oder den Cardinälen in ihren Titeln eingeräumt habe ³⁹⁾.

Was endlich die Bulle *Coena Domini* anbetrifft, durch welche alljährlich die Absolution von der verborgenen Häresse ⁴⁰⁾ dem Papste vorbehalten wird, so könnte es allerdings den Anschein haben, als ob dadurch dem Concilium von Trient kein Eintrag geschehen dürfe, indem der Bulle durch dasselbe derogirt worden sey; insonderheit möchte es sehr auffallend seyn, wenn Pius IV., der sich die Anerkennung des Conciliums so angelegen seyn ließ, unmittelbar nach dessen Publikation durch die Verkündigung der Bulle, jene Bestimmung des Conciliums habe aufheben wollen. Allein, wenn Pius IV. diese Absicht auch nicht gehabt hat, so haben doch die Päpste seit Gregor XIII., in dessen *Bulla Coenae* sich zuerst die Worte: *Non obstantibus cujusvis concilii decretis* vorfinden, von ihrem durch das Concilium ausdrücklich anerkannten ⁴¹⁾ Rechte, den Beschlüssen desselben zu derogiren, Gebrauch gemacht ⁴²⁾. Sobald aber die Absolution

³⁹⁾ *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* P. III. p. 1006. — *Ferraris*, *prompta biblioth.* s. v. *Irregularitas*. Art. 3. n. 13. sqq. —

⁴⁰⁾ Nicht so, wenn der Häretiker vor das Gericht des Bischofes gestellt wird oder sich selbst angibt. Vergl. *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. IX. cap. 4. n. 3. cap. 5. n. 4.

⁴¹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 21.

⁴²⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. cap. 4. n. 4. sqq. — *Giraldi* a. a. D. p. 1005.

von der Häresie den Bischöfen entzogen ist, folgt ihr auch das Dispensationsrecht von dem Defectus fidei⁴³⁾, welchen der mit der Kirche versöhnte Häretiker noch an sich hat.

§. 56.

3. Todschlag und Verstümmelung als Weihen Hindernisse insbesondere.

Unter den Verbrechen, welche einen Menschen zum Empfange der Weihen untauglich machen, wurde in den Kirchengesetzen der Todschlag und die Verstümmelung schon seit den ältesten Zeiten begreiflicherweise ganz besonders hervorgehoben. Durch die Tödtung eines Menschen wird das Ebenbild Gottes zerstört¹⁾, und von diesem Grundsatz ausgehend, haben die älteren Canones wohl nicht leicht irgend eine Ausnahme gemacht, selbst dann nicht, wenn der Todschlag ein ganz unverschuldeter, ja ein rechtmäßiger war²⁾. Eben deshalb sind Soldaten und Richter noch nach gegenwärtigem Rechte irregulär, denn blutbesleckte Hände sollen überhaupt nicht das unbesleckte Opfer des Lammes darbringen; darum wollte auch Gott nicht³⁾,

⁴³⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 45. p. 375.

¹⁾ Vergl. Cap. *Interfecisti*. 2. X. d. homic. (V. 12.)

²⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. 1. cap. 60. n. 6. Tom. IV. p. 379. — S. auch *van Espen*, *Jus eccles. univ.* P. II. Sect. 1. Tit. X. cap. 7. n. 1. sqq.

³⁾ *Paralip.* XXII. 8. — Vergl. *Gonzalez Tellez*, *Comment. ad Decret.* Cap. *De caetero*. 11. d. homic. n. 4. Tom. V. p. 264.

daß David, der Mann des Blutvergießens, Ihm den Tempel baute, sondern übertrug diese Ehre an Salomon⁴⁾.

Es handelt sich hier aber um den Todschat in seiner Bedeutung als Verbrechen, in Betreff dessen sich die Entschiedenheit der kirchlichen Gesetzgebung recht deutlich in dem Canon *Mirror* ausspricht⁵⁾: „Ich staune“, ruft Papsst Johannes VIII. einem Bischöfe zu, „über deine Unkenntniß, zu meinen, daß ein Priester nach einem von ihm begangenen Todschat das Priesterthum ausüben dürfe, und über deine Zumuthung, daß wir zu solchem Unterfangen unsere Zustimmung geben sollen“. In selbst in dem Falle, wo Jemand in der Nothwehr einen Todschat verübt hatte, war doch die Irregularität davon die Folge, wie dieß Nikolaus I.⁶⁾, und auf eine von Ivo von Chartres an ihn gerichtete Anfrage der Bischof Hildebert von Mans, nachmals Erzbischof von Tours ausdrücklich erklärte⁷⁾. Späterhin wurde durch die Clementine *Si furiosus* dieser Fall der Nothwehr als eine Ausnahme festgestellt, so daß er keine Irregularität nach sich ziehen sollte⁸⁾.

⁴⁾ Can. *Tabernaculum*. 2. D. 1. d. consecr. — Can. *Si quis omnem*. 2. C. 1. Q. 7.

⁵⁾ Can. *Mirror*. 4. D. 50.

⁶⁾ Can. *De his*. 6. D. cit.

⁷⁾ *Ivo Carnot*. Epist. 60.

⁸⁾ Cap. un. d. homic. in Clem. (V. 4.): *Si furiosus, aut infans aut dormiens hominem mutilet vel occidat: nullam ex hoc irregularitatem incurrit. Et idem de illo censemus, qui mortem aliter vitare non valens, suum occidat vel mutilat invasorem.*

Eine auch auf dem Gebiete des canonischen Rechtes viel besprochene Frage, die sich hier als die erste wie von selbst voranstellt, ist aber die: in welchem Falle man anzunehmen habe, daß wirklich ein lebender Mensch getödtet worden sey? oder mit andern Worten: kann auch an einem Fötus ein Todschlag verübt werden? Der Beurtheilung dieser im Allgemeinen zu bejahenden⁹⁾ Frage¹⁰⁾, liegt, wie sie in den Canones gegeben wird¹¹⁾, eine Stelle der heiligen Schrift zum Grunde, welche nach der Uebersetzung der siebenzig Dolmetscher dahin verstanden wurde: daß bei der Abtreibung der Leibesfrucht ein Unterschied darnach gemacht werden müsse, ob der Fötus vollständig ausgebildet und belebt war, oder nicht. Die Canones erklären sich entschieden gegen die Lehre, als ob dem Kinde die Seele durch die Zeugung selbst mitgetheilt werde; wie Gott zuerst den Leib Adams schuf und ihm dann die Seele einhauchte, so werde auch zuerst der Leib des Kindes, gleichsam das Wohnhaus der Seele gebildet und dann erst demselben von Gott das Leben mitgetheilt¹²⁾. Es liegt daher in der Profruation des Abortus immer ein schweres Verbrechen, welches dem Todschlage an die Seite gestellt werden darf, allein nicht immer wird sie als Tödtung angesehen und bewirkt dann auch nicht

⁹⁾ Can. *Consuluisti*. 20. C. 2. Q. 5.

¹⁰⁾ Vergl. Jarcke, Handbuch des Strafrechts. Bd. 3. S. 314. u. f.

¹¹⁾ Can. *Quod vero*. 8. Can. *Moyasis*. 9. C. 32. Q. 1. (die letztere Stelle ist nicht vom heiligen Augustinus.)

¹²⁾ Vergl. auch Can. *Sicuti*. 10. D. cit.

die aus dieser hervorgehende Irregularität. So entschied Papst Innocenz III. in einem freilich schrecklichen Falle, wo ein Priester des Carthäuserordens, der zuvor Benediktiner gewesen war, mit einem von ihm fleischlich erkannten Weibe scherzend, sie am Gürtel ergriffen und dadurch sie verletzend die Veranlassung zum Abortus gegeben hatte, dahin: wenn der Fötus noch nicht beseelt gewesen sey, dürfe er den Dienst, versteht sich nach geleisteter Buße, am Altare auch ferner verstehen¹³⁾. In dieser Hinsicht bildete sich die Meinung welche auch die Glosse hervorhebt, aus, daß ein männlicher Fötus am vierzigsten, ein weiblicher am achtzigsten Tage nach der Conception belebt werde¹⁴⁾.

Im Falle des Zweifels ist in Betreff der Irregularität für die Animation des Fötus zu präsumiren¹⁵⁾, auch kann jene dadurch eine zwiefache werden, daß, wie es oft geschieht, die Mutter in Folge des Abortus stirbt. Dagegen gilt es zwar der Tödtung gleich, wenn Jemand durch Anwendung von allerhand Mitteln ein Weib zur Empfängniß oder einen Mann zum Zeugen unfähig macht¹⁶⁾, allein die für diesen Fall von Sixtus V. festgestellte Irregularität¹⁷⁾, ist durch Gregor XIV. wieder

¹³⁾ Cap. *Sicut. ex. X. d. homic. (V. 12.)*

¹⁴⁾ *Glossa ad Dist. 5. pr. v. Quadraginta.* — Vergl. auch *Glossa ad L. Divus. 4. D. d. extraord. cognit. (XLVII. 11.)*

¹⁵⁾ *Giraldi (Thesaurus), de poen. eccles. P. II. v. Abortus p. 76.* — *Expositio jur. pontif. P. II. p. 652. p. 657.*

¹⁶⁾ Cap. *Si aliquis. 5. X. d. homic. (V. 12.)* — Vergl. *Gonzalez Tellez ad Cap. cit. n. 2. p. 255.*

¹⁷⁾ *Sixti V. P. Const. Effrenatam. ann. 1588. §. Eos. 2. §. Praeterea. 5. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 25).* — S. auch *Giraldi, Expositio. P. II. p. 650.*

beseitigt worden¹⁸⁾. — Was sodann den Begriff der Verstümmelung anbetrifft, so wird dieser juristisch dahin aufgefaßt, daß er darin bestehe, wenn Jemand einen Andern eines Gliedes, welches zu den wichtigsten Funktionen des Körpers nothwendig ist, beraubt¹⁹⁾. Hier wird also die juristische Gränzbestimmung, die in Betreff des *Defectus corporis* ganz unwesentlich ist (§. 47. S. 453.), wichtig, aber eben hieraus wird klar, daß man die Irregularität wegen Mutilation nicht darnach definiren dürfe, sie trete in allen Fällen und nur in diesen ein, wo sie eine Irregularitas ex defectu corporis veranlassen würde²⁰⁾. Wer dem Andern einen Finger abschlägt, den derselbe zum Brechen der heiligen Hostie braucht, macht diesen irregulär, ohne es selbst zu werden und umgekehrt, wer einen Andern entmannt, wird irregulär, ohne daß der Verstümmelte dadurch in eine Irregularität verfiere.

Eine jede Tödtung oder Verstümmelung kann Denjenigen, von welchem sie ausgeht, nur dann vor der Irregularität bewahren, wenn die christliche Milde wirklich nicht durch sie verletzt wird. Die Regel, das Prinzip bleibt immer: die Tödtung macht irregulär und nur ausnahmsweise hat sie diesen Erfolg nicht.²¹⁾ Eine solche Aus-

¹⁸⁾ *Gregor XIV. P. Constit. Sedes apostolica.* ann. 1591. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 275.

¹⁹⁾ *Schmier, Jurispr. canon. civ. Lib. I. Tract. IV. Cap. 6. Sect. 4. §. 2. n. 292. p. 470.*

²⁰⁾ *Berardi, Comment. in jus eccles. univ. Tom. IV. p. 353.*

²¹⁾ *Gonzalez Tellez a. a. D. n. 5. p. 265.*

nahme ist gesetzlich in dem Falle festgestellt, wo die Tödtung von einer völlig unzurechnungsfähigen Person, etwa von einem Kinde, einem Wahnsinnigen oder Schlafenden ausgeht²²⁾; eben so, wenn die Tödtung eines Andern im Falle der Nothwehr das einzige Mittel ist, das eigene Leben zu retten, oder wenn Jemand, ohne sich nur die mindeste Schuld beimessen zu dürfen, durch einen unglücklichen Zufall die Veranlassung zu dem Tode eines Andern wird.

Was das erstere der angegebenen Verhältnisse anbelangt, so könnte nur hinsichtlich des Schlafenden²³⁾ ein Zweifel obwalten, und in der That darf nicht Jeder ohne Unterschied, der einen Andern im Schlafe tödtet, für schuldlos, straflos und frei von der Irregularität erachtet werden. Dieß gilt wohl von einem Solchen, der etwa im Schlafe einen Fall thut und dadurch einen Andern tödtet, keineswegs aber von einem Vater, der sein Kind zu sich ins Bett nimmt und dasselbe im Schlafe erdrückt, wie denn auch Papst Clemens III. dieserhalb in Betreff der griechischen Cleriker eine Entscheidung abgegeben hat²⁴⁾.

Hinsichtlich der Nothwehr²⁵⁾ bedarf es mancher

²²⁾ Cap. *Si furiosus*. (Note 8.)

²³⁾ Vergl. *Conférences d'Angers*, sur les Irrégularités. Septbr. 1710. Q. 2. p. 219.

²⁴⁾ Cap. *Quaesitum*. 7. X. d. poenit. et remiss. (V. 38).

²⁵⁾ Vergl. *Wiestner*, Jus canonicum. Lib. V. Tit. 12. n. 26. Vol. V. p. 131. — *Pirhing*, Jus canon. eod. Tit. Vol. V. p. 186. sqq. — *Reifenstuel*, Jus canon. eod. tit. n. 130. sqq. Vol. V. p. 199. sqq. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. eod. tit. §. 2. n. 22. Tom. V. p. 185.

näheren Bestimmungen. Zu ihr gehört ein bewaffneter Angriff, die Tödtung muß auf der Stelle und zwar wirklich bloß zur Vertheidigung, nicht zur Rache ²⁶⁾ und darf nur dann geschehen, wenn der Angegriffene sich außer Stande befindet, zu fliehen. Hierbei ist es völlig unzulässig, eine Unterscheidung zwischen Soldaten und Adelichen einerseits und Personen des Civilstandes andererseits zu ziehen ²⁷⁾, weil für jene die Flucht schimpflich sey; eben so wenig darf man aber die gewiß unbillige Forderung stellen, die Vertheidigung müsse mit denselben Waffen, wie der Angriff geschehen ²⁸⁾. Kann man den Angreifer, statt ihn zu tödten, fangen ²⁹⁾, so würde man durch die Tödtung die Gränze der unverschuldeten Vertheidigung überschreiten ³⁰⁾. — Obschon die Clementine *Si furiosus* nur den Fall erwähnt, daß die Tödtung zur Erhaltung des eignen Lebens keine Irregularität zur Folge hat, so hat man doch die Frage aufgeworfen: ob nicht eine Tödtung zum Schutze andrer, dem Ordinand persönlich theurer oder überhaupt wehrloser Menschen ihn auch vor derselben bewahre. Denn

²⁶⁾ Cap. *Significasti*. 18. X. d. homic. (V. 12.): non ad sumendam vindictam, sed ad injuriam repulsandam.

²⁷⁾ Vergl. *Schmier* a. a. D. n. 332. p. 472.

²⁸⁾ Vergl. *Schmier* a. a. D. n. 304. p. 471.

²⁹⁾ Cap. *Interfecisti*. 2. X. d. homic. (V. 12.) *Interfecisti furem aut latronem, ubi comprehendi poterat absque occisione.*

³⁰⁾ Cap. *Significasti*. cit. . . . quamvis vim vi repellere omnes leges et omnia jura permittant: quia tamen id debet fieri cum moderamine inculpatæ tutelæ.

— wie der heilige Ambrosius sagt ³¹⁾ — „die Tapferkeit, welche die Schwachen vor den Barbaren und die Genossen vor den Räubern schützt, ist voll von Gerechtigkeit“ und: „wer seinen Gefährten gegen einen Angriff nicht schützt, versündigt sich gleich Jenem, der ihn angreift“ ³²⁾. Allein die Tapferkeit, sowie die Ausübung der Gerechtigkeit kann Ruhm und Lob verdienen, so auch kann es ritterlich und ehrenwerth seyn, sein eignes Leben zur Bertheidigung Andern zu wagen, aber wenn der Tod eines Menschen, wenn auch eines Verbrechers, davon die Folge ist, so wird dadurch sowohl nach den Prinzipien des älteren Rechts (S. 580.), als auch nach der von der angeführten Dekretale Clemens V. gezogenen Beschränkung, keineswegs die Irregularität, die ja keine Strafe ist, vermieden ³³⁾. Schon die Glosse hat gewiß mit vollem Rechte diese Stelle durchaus streng interpretirt ³⁴⁾, es sind aber

³¹⁾ Can. *Fortitudo*. 5. C. 23. Q. 3.

³²⁾ Can. *Non in inferenda*. 7. C. Q. cit.

³³⁾ Vergl. *Navarrus*, Manuale. Cap. 27. n. 216. p. 954. — *Fagnani*, Comment. ad. Cap. *Petitio tua*. 24. X. d. homic. n. 3. — *van Espen* a. a. D. n. 11.

³⁴⁾ *Glossa ad Clem. Si furiosus v. suum*: . . . Haec littera innuit, secus in illo, qui occiderit volentem occidere patrem, filium, conjugem, vel personam conjunctam, quam aliter juvare non poterat. Quod verum puto: quasi casus ille non includatur sub necessitate inevitabili sed evitabili. Et hoc dico, dato quod verum sit, quod notavit Innoc. d. sent. exc. *si vero*. 1. ubi tenet: quod eo casu percussus clericum non est excommunicatus, ut ibi scripsi. *Irregularitas nempe ista contrahitur sine culpa etiam ex merito, ut in iudice juste occidente*. —

viele neuere Canonisten davon abgewichen ³⁵⁾ und haben außerdem die Irregularität auch in dem Falle beseitigt wissen wollen, wenn die Tödtung zur Vertheidigung der eignen Keuschheit geschieht ³⁶⁾. Man muß überall die Straflösigkeit einer Handlung von dem Mangel der Irregularität unterscheiden. Eben weil diese nicht eine Strafe ist, ist sie auch von der Strafe wenigstens insofern unabhängig, als sie sehr wohl eintreten kann, wo diese nicht Statt findet. Wer Kriegsgefangen sich befreit und bei dieser Gelegenheit Feinde tödtet, ist gewiß straflos, doch möchte es bedenklich seyn, ihn ipso jure für frei von aller Irregularität zu halten ³⁷⁾. Daher erklärte Papsst Pius V. den Capuziner Anselm von Petramellara, welcher sieben Türken erschlagen hatte, für nicht irregulär; aber eben diese Erklärung dürfte wohl eine Dispensation von der Irregularität gewesen seyn.

Um so weniger darf man daher annehmen, daß derjenige von der Irregularität frei bleibe, der, seine Sachen gegen den Angriff eines Andern vertheidigend, denselben tödtet ³⁸⁾. Die Gesetze gestatten allerdings Gewalt mit Gewalt zu vertreiben ³⁹⁾ und schon die zwölf Tafeln ⁴⁰⁾,

³⁵⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 77. n. 81. p. 186. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 146. n. 154. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 36. p. 187.

³⁶⁾ *Schmier* a. a. D. n. 300. n. 310. p. 470. sqq.

³⁷⁾ Dieß ist die Ansicht von *Alphons. de Lig.*, Homo apotolicus. Tract. XIX. n. 107.

³⁸⁾ *Cap. Interfecisti.* cit.

³⁹⁾ *Q.* Note 30. *Cap. Dilecto.* 6. d. sent. excomm. in 6to. IV. 11).

⁴⁰⁾ *Itaque* 4. §. *Lex* 1. *D.* ad leg. Aquil. (IX. 2.) — *L. Si pignore.* 54. §. *Furem.* 4. *D.* d. furt. (XLVII. 2).

noch vor ihnen aber das göttliche Gesetz ⁴¹⁾, erklären die Tödtung des nächtlichen und des bei Tage mit Waffen kommenden, sich vertheidigenden Diebes, für straflos. Unter der Voraussetzung, daß kein andres Mittel sich bietet, um seine Sachen zu retten und daß auch hier die Grenze der Nothwehr nicht überschritten wird (Note 29, 30), verhängen auch die Canones keine eigentliche Strafe über einen solchen Todschläger ⁴²⁾, sie sprechen ihn von der Imputation los, daß er aber der Irregularität entgehe, sagen sie nicht ⁴³⁾. Unstreitig ist auch nur in diesem Sinne die Erklärung, welche der heilige Augustinus über die angeführte Stelle des Exodus (Note 41.) gibt, in die Dekretalenammlung Gregors IX. aufgenommen. In Betreff des Punktes der Irregularität ist also hier gewiß die strengere Ansicht festzuhalten ⁴⁴⁾, wie denn auch die Dekretale *De caetero* ⁴⁵⁾ das allgemeine Prinzip aufstellt: wer die Ursache des Todes eines Menschen ist, dürfe, wenn er auch sonst sich dazu qualificiren, nicht geweiht werden; zudem erwähnt die Clementine *Si furiosus* zu allem Ueberflus nur des einzigen Falles, wo man sein Leben nicht anders als durch Tödtung des Angreifers retten kann, als einer Ausnahme. Die Tödtung des Diebes und des Räubers hat daher nur dann keine Irregularität zur

⁴¹⁾ *Exod.* XXII. 2.

⁴²⁾ Cap. *Si perfodiens.* 3. X. d. homic. (V. 12.)

⁴³⁾ Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Susceptimus.* 10. X. eod. — *Conférences d'Angers* a. a. D. Octbr. 1710. p. 234.

⁴⁴⁾ Vergl. *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* P. II. p. 656.

⁴⁵⁾ Cap. 11. X. d. homic. (V. 12.)

Folge, wenn er zu gleicher Zeit ein Attentat auf das Leben gemacht hat und man ihm nicht entfliehen kann. Aber auch fogar in einem Falle, wo der Dieb selbst den ersten Schlag versetzt hatte, wollte Innocenz III. es nicht zulassen, daß der auf diese Weise angegriffene Priester, der jenem mit einem Spaten den tödtlichen Streich auf das Haupt gegeben hatte, in der Ausübung der geistlichen Funktionen fortfahre ⁴⁶). Um so weniger konnte daher Alexander III. in folgendem Falle ⁴⁷), eine Tödtung aus Nothwehr anerkennen: zwei Diebe waren in ein abgelegenes Haus, welches von einem Abte zweien Brüdern zur Bewachung übergeben war, eingebrochen, wurden aber von den Angegriffenen überwältigt. Diese nun, statt die Diebe laufen zu lassen, banden dieselben, und während einer von ihnen zum Abte eilte, um ihn von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, blieb der Andre bei den Gebundenen zurück. Die aber suchten sich zu befreien, und wurden nun von ihrem Wächter, der für sein Leben fürchtete, erschlagen. Dagegen entschied Innocenz III., daß ein Scholar, welcher von einem Diebe zur Nachtzeit schwer verwundet worden war, im Kampfe aber demselben das Schwert entwand und ihn durch einen Streich zu Boden streckte, so daß er liegen bleiben mußte und der Gerechtigkeit überliefert werden konnte, nicht irregulär sey, obgleich der Dieb von den Schergen entmannt, nach drei Tagen vor Zorn und Schmerz seinen Geist aufgegeben hatte ⁴⁸).

⁴⁶) Cap. *Significasti*. 18. X. d. homic. (V. 12.)

⁴⁷) Cap. *Suscepimus*, 10. X. eod.

⁴⁸) Cap. *Tua nos*. 19. §. *Ad ultimum*. 1. X. eod.

Von der Regel: jede Tödtung eines Menschen mache irregulär, können außerdem noch einzelne Fälle des casualen Todschlages eine Ausnahme begründen. In den Summen zu den Dekretalen ⁴⁹⁾ und bei mehreren der späteren Canonisten wird vorzüglich darauf Rücksicht genommen, ob die Handlung, welche den Tod eines Menschen zur Folge hatte, an sich eine unerlaubte war oder nicht; hiermit dürfte aber das Kriterium, worauf es eigentlich ankommt, nicht hinlänglich hervorgehoben seyn. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Cleriker eine ihm verbotene Handlung ausübt, ohne dadurch irregulär zu werden, z. B. wenn er auf der Jagd in der Meinung ein Wild zu schießen, einen Menschen tödtet; dagegen wird er irregulär, wenn in Folge einer von ihm angewendeten medizinischen Cur oder chirurgischen Operation ein Mensch stirbt. Nach der Verschiedenheit dieser beiden Fälle könnte man glauben, es komme auf das Motiv des Verbotes der Handlung an ⁵⁰⁾; die Jagd sey ihm nämlich nicht verboten, weil bei ihr ein Menschenleben in Gefahr versetzt werden könnte, während dieß als das Motiv bei dem Verbote der Betreibung der Medicin und Chirurgie erscheine. Allein auch dieß ist nicht richtig; dem Cleriker ist diese Thätigkeit untersagt, weil sie nicht zu seinem Be-

⁴⁹⁾ 3. B. Cap. *Presbyterum*. 7. X. eod: Homicidium casuale imputatur ei, qui dabat operam rei licitae si non adhibuit diligentiam, quam debuit. Cap. *Dilectus*. 13. eod. Homicidium casuale non imputatur ei, qui dedit operam rei licitae, nec fuit in culpa. — So auch der heilige Thomas von Aquin in der Summa theol. II. 2. Q. 64. art. 8. ad. 3.

⁵⁰⁾ So van *Espen* a. a. O. n. 75. sqq.

ruse gehört und, wenn sie im Brennen und Schneiden besteht, einen Mangel der Herzensmilde nach sich zieht; im Uebrigen steht er hierin dem Laien gleich. Dieser wird an und für sich weder durch die Medizin noch durch die Chirurgie irregulär, sondern nur dann, wenn er nicht die hinlängliche Sorgfalt anwendete, und dadurch Schuld an dem Tode eines Menschen wird (S. oben §. 50. S. 506.). Gerade hierin liegt aber das eigentliche Merkmal: wer den Tod eines Menschen herbeiführt, sey es durch eine an sich erlaubte oder unerlaubte Handlung, wird dann irregulär, wenn er sich bei dieser einen Mangel an der erforderlichen Vorsicht hat zu Schulden kommen lassen⁵¹). Die einzelnen Beispiele, welche die Dekretalen enthalten, bestätigen dieß hinlänglich: der Lehrer, welcher den Schüler züchtigend, ihm einen tödtlichen Schlag versetzt, kann an sich strafflos seyn (S. 54. S. 552.), aber er wird irregulär⁵²), so auch derjenige, welcher die Züchtigung mit einem Gürtel vollzieht, in welchem sich ein Messer befindet, welches im Herausfallen dem Andern eine Wunde beibringt, die dessen Tod zur Folge hat⁵³). Wenn aber von zweien mit einander im Scherze ringenden Clerikern, dem Einen ein Messer entfällt und dieses den

⁵¹) Dieß sagt den Worten nach die Summe zu Cap. *Continebatur*. 8. X. d. homic. (V. 12.): *Homicidium casuale imputatur ei, qui dabat operam rei illicitae vel etiam licitae, secundum alium intellectum, si non adhibuit omnem diligentiam, quam debuit.* — S. insbesondere *Gonzalez Tellez* a. a. D. n. 1. p. 263.

⁵²) Cap. *Presbyterum*. 7. cit.

⁵³) Cap. *Ad audientiam*. 12. X. d. homic. (V. 12.)

Andern tödtet, so hat dieser Umstand nicht die Irregularität zur Folge ⁵⁴⁾. Eben so tritt diese nicht ein, wenn bei einem Spiele ein Knabe nach dem andern einen Stein aber ohne zu treffen, wirft, dieser jedoch, vor ihm laufend, fällt und sich an einem andern Steine den Kopf verlegt, und hinterher, von seinem Vater vernachlässigt, stirbt ⁵⁵⁾, wohl aber findet die Irregularität dann Statt, wenn unter Clerikern von reiferem Alter ein Spiel mit offenerer Unbesonnenheit, wobei die Gefahr leicht zu ermessen ist, betrieben wird. So entscheidet Alexander III. wegen eines Diafönen, der mit Andern von dem Weingute ihrer Kirche heimkehrend, an einem dadurch gefährlichen Spiele Theil nahm, daß Alle Sicheln mit sich führten; hier setzte sich nach der Weise des Spieles Einer dem Andern auf den Rücken, um eine Strecke weit zu reiten; aber dieß hatte die Verwundung und den Tod eines jungen Menschen zur Folge, der sich scherzweise jenes Diafons als seines Rosses bedient hatte ⁵⁶⁾. Sitzt aber ein Cleriker wirklich zu Pferde und wird dadurch, daß er dieses nicht im Zaume halten kann, die Veranlassung zum Tode eines Menschen, so macht ihn dieß nicht irregulär ⁵⁷⁾, wogegen Innocenz III. in dem Falle, wo ein Presbyter, welcher Heu von einem Wagen lud und die Stange, die dasselbe zusammenhielt, hinabwerfend einen Knaben getödtet hatte, es genau untersucht haben

⁵⁴⁾ Cap. *Iator*. 9. eod.

⁵⁵⁾ Cap. *Exhibita*. 22. eod.

⁵⁶⁾ Cap. *Continebatur*. 8. eod.

⁵⁷⁾ Cap. *Dilectus*. 13. Cap. *Significasti*. 16. eod.

wollte, ob jener sich vorher überall umgeschaut habe, um sicher zu seyn, daß er Niemand beschädigen könne⁵⁸⁾. Eben dieser Gesichtspunkt, ob die hinlängliche Vorsicht angewendet worden sey, tritt auch in den Fällen hervor, wo Jemand mit einer Arbeit beschäftigt zufälligerweise, insonderheit in Folge der Unvorsichtigkeit des Verunglückten, die Ursache des Todes eines Menschen geworden ist⁵⁹⁾. Ist darüber ein Zweifel, ob Jemand an dem Tode eines Andern die Schuld trage oder nicht, so ist der sicherere Weg einzuschlagen, nämlich der: in einem solchen Falle eine Irregularität anzunehmen und um Dispensation nachzusuchen⁶⁰⁾.

Wenn die Kirchengesetze demnach in Betreff der Irregularität in allen diesen Fällen das strenge Prinzip beobachten, daß der Tödtende durchaus keine Schuld an dem Tode des Andern haben dürfe⁶¹⁾, so versteht es sich von selbst, wie sie den zwar unabsichtlichen aber im Zorne verübten⁶²⁾, insonderheit aber den freiwilligen in bösslicher

⁵⁸⁾ Cap. *Ex litteris tuae*. 14. eod.

⁵⁹⁾ Can. *Hi, qui*. 49. Can. *Saepe contingit*. 50. *Si duo*. 51. D. 50. — Cap. *Ex litteris tuae*. 15. Cap. *Quidam*. 25. eod.

⁶⁰⁾ Cap. *Ad audientiam*. 12. eod. Cap. *Illud*. 5. X. d. cler. excommun. (V. 27) — Vergl. *van Espen* a. a. D. n. 22. n. 23. —

⁶¹⁾ Can. *Studeat*. 39. D. cit.

⁶²⁾ Unterwarf man ja doch bisweilen selbst diejenigen, welche im Zustande des Wahnsinnes einen Menschen getödtet hatten, so bald sie wieder zu Verstande kamen, einer Buße. S. hierüber *Gonzalez Tellez* a. a. D. n. 13. p. 269.

Absicht vollführten Tödschlag, beurtheilen. Ihnen gemäß gilt aber nicht bloß derjenige wegen des Tödschlages, so wie auch wegen der Verstümmelung, für irregulär, welcher die That selbst vollzog⁶³⁾, sondern nach einer Bestimmung Bonifazius VIII. auch derjenige, welcher dazu den Auftrag gab⁶⁴⁾, selbst trotz der Zurücknahme des Mandates, wenn diese dem Mandatar nicht zugeing⁶⁵⁾ oder wenn der Auftrag nur auf Züchtigung gerichtet war, diese aber den Tod zur Folge hatte⁶⁶⁾. Insbesondere aber wird der Affassinat von den Dekretalen als wirklicher Tödschlag selbst dann behandelt, wenn die zum Morde Gedungenen denselben nicht ausführten⁶⁷⁾; nicht minder betrachten sie denjenigen, welcher den Rath zur Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen gegeben⁶⁸⁾ und nicht mit allem Eifer denselben widerrufen hat⁶⁹⁾; wie überhaupt alle Gehülfsen bei diesen Verbrechen für irregulär⁷⁰⁾. Auf denjenigen aber, welcher einen geschehe-

⁶³⁾ Cap. *Si quis voluntarie*. 44. D. 50. — *Conc. Trid.* Sess. 14. 1. Reform. c. 7.

⁶⁴⁾ Can. *Si quis*. 8. D. 50. Cap. *Is, qui mandat*. 3. d. homic. in 6to. (V. 4.)

⁶⁵⁾ Vergl. *Wiestner* a. a. D. n. 57. p. 149. — *Schmier* a. a. D. n. 381. p. 475.

⁶⁶⁾ Cap. *Is, qui mandat*. cit.

⁶⁷⁾ Cap. *Pro humani*. 1. (Innoc. IV.) eod.

⁶⁸⁾ Can. *Perniciose*. 23. D. 1. d. poenit. — Cap. *Sicut dignum*. 6. §. *Qui vero*. 3. X. d. homic. (V. 12.)

⁶⁹⁾ *Alph. de Ligor.* a. a. D. n. 98.

⁷⁰⁾ Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung das Cap. *Sicut dignum*. 3. welches die Anweisung Alexanders III. über die Beurtheilung der Mörder des heiligen Thomas von Canterbury

nen Mord gutheißt, darf dieß wohl nicht ausgedehnt werden, denn obschon in andern Verhältnissen die Ratihabition dem Mandate gleich zu stellen ist⁷¹⁾, so kommt es hier doch darauf gerade an, daß Jemand die mittelbare oder unmittelbare Ursache zum Tode eines Andern geworden ist⁷²⁾. Um so weniger kann daher derjenige für irregulär erachtet werden, in dessen scheinbarem Interesse Andre, trotz seiner Gegenvorstellungen, einen Todschlag vollzogen⁷³⁾. —

Eine besonders wichtige Frage wird auch hier die in Betreff der Dispensation⁷⁴⁾. Das Concilium von Trient⁷⁵⁾ entzieht ausdrücklich die freiwillige, wenn gleich verborgen gebliebene Tödtung dem Dispensationsrechte des Bischofes. Hieraus dürften sich mehrere Folgerungen ziehen lassen; zunächst die: daß dem Bischöfe diese Befugniß bei allen verborgenen Fällen der übrigens der Tödtung an die Seite gestellten Verstümmelung zuzuschreiben sey, ferner, daß er dispensiren dürfe bei dem Todschlage aus Nothwehr, soweit es bei demselben erforderlich seyn kann⁷⁶⁾, eben so auch bei dem nicht ganz unverschuldeten zufälligen Todschlage. Daß diese Befugniß ihm bei einer gesetzmäßigen aber verborgen gebliebenen Tödtung zustehe, nehmen meh-

enthält. — Vergl. auch Cap. *Henricus*. 2. X. d. cler. pugnant. (V. 14.) —

⁷¹⁾ Cap. *Quum quis*. 23. d. sent. excom. in 6to. (V. 11.)

⁷²⁾ Vergl. *Schmier* a. a. O. n. 396. sqq. p. 476.

⁷³⁾ Cap. *Petrus*. 17. X. d. homic. (V. 12.)

⁷⁴⁾ *Barbosa* a. a. O. P. III. Alleg. 51. n. 3. p. 44.

⁷⁵⁾ *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Reform. c. 6.

⁷⁶⁾ *Ferraris*, Bibliotheca promta s. v. Irregularitas. Art. 3. n. 8. 9.

rere Canonisten ⁷⁷⁾ an; aber diese Meinung möchte doch wohl nur dem Wortlaute, nicht aber dem Sinne des Conciliums von Trient entsprechen, da dieses an den betreffenden Stellen von Verbrechen, nicht aber von gesetzmäßigen Handlungen redet.

2. Berücksichtigung des Ordinationstitels.

§. 57.

1. Historische Einleitung.

Es ist eine in den ältesten Kirchengesetzen vorkommende, so wie auch noch heute zu Tage geltende Vorschrift, daß der Bischof Niemanden ohne Titel ausweihen solle; unter diesem Ausdrucke hat man jedoch nicht immer, wie gegenwärtig, den hinreichenden Lebensunterhalt eines Clerikers verstanden. Bevor das Wort Titel zu dieser Bedeutung gelangt ist, hat dasselbe eine sehr merkwürdige historische Entwicklung gehabt.

Von dem Tutulus, dem Regel, welchen als charakteristischen Schmuck der Flamen dialis und die Flaminica, seine Gemahlin, auf dem Haupte trugen, angefangen, bedeutet das damit identische Wort Titulus ¹⁾ stets

⁷⁷⁾ Vergl. *Schmier* a. a. O. n. 470. p. 479.

¹⁾ Ist weder von τίω (ehren) noch von tueri abzuleiten (vergl. *Forcellini*, *Lexicon. tot. latin.* s. v. titulus und tutulus), sondern ein Wort von reduplikativer Form wie populus, cucumis; es gehört zu τλάω und tuli und bedeutet das Getragene. Merkwürdig ist der Gebrauch des Wortes titulus in der Vulgata; es dient ihr (*Genes. XXVIII. 18. u. 22.*) zur Be-

ein Kenn- oder Wahrzeichen, welches eine Person oder Sache an sich trägt²). Einer Sache wird damit gleichsam ein Charakter aufgedrückt, sey es um sie einer Bestimmung zu widmen, sey es, um sie für Jedermann als eine solche kenntlich zu machen, die in dem Rechte dessen stehe, welcher sein Zeichen daran befestigt, anhängt oder aufsteckt. Da aber dieß auch durch Aufschreiben des Namens geschehen kann, so hat Titel die Bedeutung von Ueberschrift erhalten, aber eben so leicht erklärt sich die andre, daß das Wort einen Rechtsanspruch bezeichnet, indem nur Derjenige seinen Titel an einer Sache befestigen durfte, der auch wirklich ein Recht daran hatte³). So wie nun die Imperatoren durch das Belum mit ihrem Bildnisse Sachen für fiskalisch erklärten⁴), so waren bei

zeichnung der Säule (bei den 70 Dolmetschern: *στύλη*; nach dem Hebr. eine Säule, welche als Träger für einen Altar dient), welche Jakob bei Bethel Gott zu Ehren aufrichtete.

²) Vieles über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes findet sich zusammengestellt bei *du Cange*, Glossar s. v. *Titulus*. — *Gretser*, de sancta cruce. Lib. II. cap. 7. col. 365. sqq. (Ingolst. 1616). — *Gonzalez Tellez*, Comment. in Cap. *Episcopus*. 4. X. d. praeb. (III. 5.) Vol. III. p. 131. — S. auch *Glossa ad Cap. Dudum*. 54. X. d. elect. v. *intitulatam*.

³) Vergl. *Augustin*. in Psalm. XXI. Ubi potens aliquis invenerit titulos suos, nonne jure rem sibi vindicat? et dicit: non ponerem titulos meos, nisi res mea esset. — Daher verbot auch Papst Gregor der Große (Can. *Consuetudo*. 1. C. 16. Q. 1.), daß die Cleriker nicht voreilig Güter, deren Besitz streitig war, durch Befestigung des Titels für kirchliches Eigenthum erklären sollten. — Vergl. *Thomassin*, vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. c. 93. n. 1. (Tom. II. p. 651).

⁴) L. *Si quando*. 3. Cod. d. hon. vacant. (X. 10.) — L.

den Christen die Gebäude, welche an geheiligten Stätten aufgeführt wurden, mit dem Namen der Eigenthümer oder Erbauer ⁵⁾, späterhin mit dem der Martyrer bezeichnet, denen sie geweiht wurden ⁶⁾. Auch ward es seit den Zeiten der christlichen Imperatoren Vorschrift, die Heidentempel dem Cultus des wahren Gottes zu weihen und sie äußerlich durch das Zeichen des Kreuzes in ihrer neuen Bestimmung kund zu geben ⁷⁾. So konnte es geschehen, daß man solche Versammlungsorte der Christen, die Ecclesiae, selbst mit dem Namen Tituli bezeichnete ⁸⁾ und eben damit tritt der Ausdruck in das Gebiet des canonischen Rechtes ein.

Aus der zuletzt angegebenen Bedeutung des Wortes wird es verständlich, was es sagen will, wenn die älteren Kirchengesetze fordern: Niemand solle absolute oder sine titulo geweiht werden ⁹⁾; jeder soll bei einer bestimm-

Ne liceat. 8. §. *Si vero.* 5. *Cod. d. delator.* (X. 11.) — *Novell.* 28. 29.

⁵⁾ 3. B. Titulus Lucinae, Tit. Damasi, Tit. Eudoxiae. — Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. II. p. 173.

⁶⁾ 3. B. Titulus S. Petri; Tit. S. Nerei et Achillei.

⁷⁾ L. ult. *Cod. Theod. d. paganis: delubra paganorum christianae religionis cultui manciparentur, collocato in eis venerando christianae religionis signo.*

⁸⁾ Vergl. *Baron. Annal.* ann 112. — *Thomassin a. a. D.* c. 21. n. 11. p. 194.

⁹⁾ *Conc. Chalcedon.* can. 6.: Nullum absolute (ἀπολελυμένως) ordinari presbyterum, aut diaconum, nec quemlibet in gradu ecclesiastico, nisi specialiter in ecclesia civitatis aut

ten Kirche seine feste Anstellung erhalten und wird daher, sobald ihm eine solche zu Theil geworden ist, *titulatus* oder *intitulatus* genannt ¹⁰). Die weitere Bedeutung von *Titulus* als eines Kirchenamtes folgt unmittelbar hieraus ¹¹) und als in späterer Zeit mit einem solchen Amte regelmäßig ein Benefizium verbunden war, wurde dieses selbst der *Titulus* ¹²). Damit war aber der Ueber-

pagi (κωμῆς), aut in martyrio aut monasterio, qui ordinandus est, pronuntietur. Qui vero absolute (ἀπολύτως) ordinantur decrevit sancta synodus irritam haberi hujusmodi manus impositionem, et nusquam posse ministrare ad ordinantis injuriam. Gratian hat diesen Canon in einer falschen Uebersetzung: *Can. Neminem*. 1. D. 70; er lautet hier: *Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum, vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis, aut in martyrio; aut in monasterio, qui ordinatur, mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus vacuam habere manus impositionem et nullum tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit. Vergl. Lupus Synod. gener. et prov. Decreta et canones. Conc. Chalc. (Opp. II. p. 73.) van Espen, Tract. hist. canon. in omnes can. Conc. (Opp. Edit. Venet. Tom. VI. p. 72.) — Berardi, Gratiani canon. genuin. Tom. I. p. 232.)*

¹⁰) Vergl. *du Cange* a. a. D.

¹¹) *Can. Sanctorum*. 2. D. cit. — ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur, et in qualibet ecclesia quilibet titulatus est, in ea perpetuo perseveret. Omnino autem in duabus aliquem titulari non liceat. — *Cap. Postulasti*. X. d. jure patron. (III. 37.) — Vergl. *Glossa ad Cap. Dudum*. 54. X. d. elect. v. *intitulatam*.

¹²) *Cap. Quod a te* 3. X. d. cler. conj. (III. 3.)

gang zu der neueren Bedeutung oder Sprachweise gebahnt, indem man nachmals unter dem Ausdrucke Titulus den für einen Cleriker erforderlichen Lebensunterhalt zu verstehen anfang.

Der Titel also, auf welchem ehemals ein Cleriker geweiht wurde und der bei Gelegenheit der Ordination selbst öffentlich ausgerufen zu werden pflegte¹³⁾, war eine bestimmte Kirche, bei welcher er sich dem Dienste des Herrn zu widmen hatte. Das Motiv, warum die kirchliche Gesetzgebung den Grundsatz, daß jeder Cleriker einen Titel haben solle, wiederholentlich einschärfte, wie dieß nach dem Vorgange des Conciliums von Nicäa¹⁴⁾, vorzüglich durch die Synode von Chalcedon geschah (Note 9) und wovon nur einzelne seltene Ausnahmen vorkamen¹⁵⁾, war ein mehrfaches¹⁶⁾: Zunächst wurde da

¹³⁾ *Conc. Chalc.* a. a. D. Vergl. *Catalani*, Comment. in Conc. oecum. Conc. Chalc. c. 6. n. 17. (Tom. I. p. 302). — *Florens*, Opera jurid. Tom. II. p. 259. — *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Sect. I. Tit. 9. cap. 6. n. 5. — S. auch *Glossa* cit. und Notat. correct. ad Can. *Neminem*. 1. D. 70.

¹⁴⁾ *Conc. Nic.* can. 15. 16. — S. auch *Conc. Neocaes.* c. 1. — Act. Conc. Ephes. P. I. c. 30. — Vergl. *Conférences d'Angers*, sur le sacrement de l'ordre. Juillet. 1709. Q. 1. p. 149.

¹⁵⁾ *Paulin*. Epist. 6. ad Sulpit. Sev.: Ea conditione in Barcinonensi ecclesia consecrari adductus sum, ut ipsi ecclesiae non illigarer, in sacerdotium tantum Domini, non etiam in locum ecclesiae. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. P. II. Lib. 1. cap. 2. n. 1. (Tom. IV. p. 9.) — *Florens* a. a. D. p. 261. — *Devoti*, Institut. canon. Tom. I. p. 286.

¹⁶⁾ Vergl. *Conférences* a. a. D. p. 148.

durch dem Umhertreiben der Cleriker vorgebeugt, indem die Stabilität so aufgefaßt wurde, daß Keiner den Titel, für welchen er geweiht war, verlassen durfte (§. 41. S. 369). Eben dadurch aber, daß er in den Canon einer bestimmten Kirche (§. 44. Note 5) eingeschrieben war, hatte der Cleriker, als dem Altare dienend, auch einen vollständig begründeten Anspruch darauf, seinen Lebensunterhalt von der Kirche zu empfangen¹⁷⁾. Er hatte bei der ohnehin gemeinschaftlichen Lebensweise der Geistlichen seine hinreichende Sustentation und war nicht genöthigt, andern für seinen Stand sich nicht geziemenden Erwerbszweigen nachzugehen, oder gar an den Thüren oder auf den Straßen zu betteln¹⁸⁾. Außerdem kam noch die Rücksicht hinzu, daß die Zahl der Cleriker auch mit dem Bedürfnisse der Kirche in gehörigem Verhältnisse stehen soll; denn, ist es ein großer Uebelstand, wenn sie jenem Bedürfnisse nicht genügt, so ist es vielleicht ein noch größerer, wenn sie dasselbe weit übersteigt¹⁹⁾. Abgesehen davon, daß der Mangel an Beschäftigung vorzüglich den Müßiggang und das Umhertreiben befördert, so konnte auch oft der Unterhalt einer übergroßen Zahl von Clerikern eine schwere Last für die Kirche werden. —

Seitdem die gemeinschaftliche Lebensweise der Cleriker meistens aufgehört hatte und jeder, gleich dem

¹⁷⁾ 1. Cor. IX. 7. — Vergl. Cap. *Quum secundum*. 16. X. d. praeb. (III. 5.).

¹⁸⁾ Can. *Diaconi*. 23. §. *Nunc autem*. 5. D. 93. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 9. n. 2. p. 48.

¹⁹⁾ Can. *Legimus*. 24. §. *Diaconos*. D. 93. — *presbyteros turba contemtibiles facit*.

weltlichen Ritter, dem Diener des Königs, als Ritter des Königs der Könige ein Benefizium erhalten sollte²⁰⁾, worauf er nunmehr als auf seinen Titulus geweiht wurde, fingen viele Bischöfe an, nicht mehr strenge darauf zu achten, daß auch wirklich für jeden ihrer Ordinanden ein solches Benefizium vorhanden war²¹⁾. Dieß gab natürlich zu einer Menge von Mißständen die Veranlassung; die Bischöfe, statt nur die für ihre Kirche erforderliche Zahl von Clerikern zu weihen, gestielen sich oft darin, sich von einer großen Schaar von Geistlichen umringt zu sehen (§. 44. S. 421) oder ließen es geschehen, daß viele derselben sich an den Höfen der Fürsten und Großen umhertrieben. Es eiferten daher mehrere Concilien, insonderheit zur Zeit Urbans II. gegen die *clerici vagi et acephali* und überhaupt gegen die mit den absoluten Ordinationen verbundenen Mißbräuche²²⁾. Inspeciell wurde solche Weihen in dem von Gratian im *Canon Sanctorum* (Note 11) mitgetheilten Concilienbeschlusse verboten, der, wenn er auch nicht von der im Jahre 1095 zu Piacenza gehaltenen Synode ausgegangen seyn sollte²³⁾, doch ganz den Grundsätzen entspricht, welche unmittelbar darauf das Concilium von Clermont festgestellt hat²⁴⁾.

²⁰⁾ Vergl. *Hostiensis* in *Cap. Episcopus*. 4. X. d. prach. Tom. II. fol. 15.

²¹⁾ *Berardi* a. a. D. p. 365.

²²⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 1.

²³⁾ *Berardi*, *Gratiani canones genuin.* Tom. I. p. 438.

²⁴⁾ *Conc. Claram.* c. 12. 13. 14. (*Labbé*, *Concil.* Tom. XII. col. 831.)

Dieser für die kirchliche Disziplin höchst wichtige Gegenstand kam auch auf der dritten Lateranensischen Synode unter Alexander III. abermals zur Sprache und es wurde hier beschloffen, daß kein Diakon und kein Priester ohne Titel geweiht werden solle; geschähe es dennoch, so habe der Bischof aus seinen eignen Mitteln den Unterhalt des Clerikers bis zu dem Zeitpunkte zu bestreiten, bis er ihm ein Benefizium anweise, es sey denn, daß der Ordinierte selbst ein für seine Sustentation hinlängliches eignes Vermögen besitze²⁵⁾.

Die Dekretale *Episcopus*, der fünfte Canon des erwähnten Concils, bildet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des Ordinationstitels; theils weil sie die frühere Disziplin modifizirte, theils weil aus derselben praktisch gewordene Folgerungen gezogen worden sind, die unstreitig nicht in der Absicht Alexanders III. gelegen haben. Diese war darauf gerichtet, die ältere Strenge wenigstens in Betreff der höheren Weihen jener Zeit wiederherzustellen²⁶⁾, und um dieß leichter zu erreichen, wurde allen

²⁵⁾ Cap. *Episcopus*. 4. X. d. praeb. (III. 5.) *Episcopus, si aliquem sine certo titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet, nisi talis forte ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere.*

²⁶⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 4. p. 49. — Daß das Concilium selbst in Betreff des früheren Rechtes im Unklaren gewesen sey, wie *Florens* a. a. D. p. 262. andeutet, darf nicht angenommen werden. Allerdings lag der Beschluß des Con-

denjenigen Diakonen und Presbytern, welche kein eignes Vermögen hatten und bei der Weihe kein Benefizium erhielten, ein Anspruch auf Sustentation gegen den Bischof eingeräumt. Aber gerade dieses Mittel entsprach unter den damaligen Zeitverhältnissen nicht und wohl eben deshalb nicht, weil die Bischöfe nur angehalten wurden für den Titel der Diakonen und Presbyter zu sorgen; es erschien zu hart, diese Pflicht, welche strenge genommen eine

ciliums von Chalcedon in Gratians Dekret in einer falschen Uebersetzung vor (Note 9), die das griechische Wort *κωμυ* durch *possessio* wiedergab, welches die Glosse (*Glossa ad Can. Neminem. 1. D. 70. v. possessionis*) veranlaßt hat, den *Titulus patrimonii* bereits in die Zeit des fünften Jahrhunderts hineinzuversetzen, allein dieß ist unstreitig ein Mißverständniß, welches sich erst aus der späteren Zeit herschreibt. Auch darf man nicht glauben, daß die Bestimmung des lateranensischen Conciliums unter dem Einflusse einer ebenfalls in den Dekretalen befindlichen Stelle aus Julians Epitome (*Cap. Non liceat. 2. X. d. praeb. 111. 5.*) gemacht worden sey. Kaiser Justinian hatte in einer Novelle (*Novella. 3. pr. c. 1. vergl. Nov. 6. c. 8.*) Anordnungen über das Maximum der Zahl der Cleriker an der Kirche zu Constantinopel getroffen und Julian daraus das allgemeine Prinzip abgeleitet, daß der Bischof entweder keinen zum Cleriker weihen oder wenn er dieß gethan, für seinen Lebensunterhalt Sorge tragen solle. Diese Stelle des *Cap. Non liceat* wird zwar auch in dem nämlichen Titel angetroffen, in welchem der betreffende Canon des lateranensischen Conciliums Aufnahme gefunden hat und als aus dem *Corpus canonum*, worunter die Dionysische Sammlung verstanden wird, herrührend bezeichnet, obchon sie natürlich in dieser nicht, auch nicht in den späteren Codices, steht, vielmehr zuerst in das *Breviarium Extravagantium* des Bernhard von Pavia (vollendet 1191) aufgenommen ist. Vergl. *Gonzalez Tellez. ad Cap. Non liceat. Tom. III. p. 129.*

dem Kirchenvermögen obliegende Last war, für den Bischof noch weiter auszudehnen. Dieß aber fügte zu dem großen inneren Unterschiede zwischen den höheren und den niederen Weihen auch noch eine neue äußere strengjuristische Scheidewand hinzu, welche man wohl nicht mit Unrecht als eine der Ursachen betrachten darf, daß die niederen Weihen fortan geringer gewürdigt wurden und daß die mit denselben verbundenen Funktionen allmählig an Layen übergingen. Das Bedürfniß, auch für die Cleriker der niederen Ordines zu sorgen, wurde sehr bald nach dem Concilium fühlbar, und das Bemühen der Päpste, namentlich Innocenz III. war sichtlich darauf gerichtet, hier abzuhelfen. In der Dekretale *Quum secundum Apostolum* stellte er eigentlich es als Grundsatz auf, daß der Bischof für den Unterhalt aller von ihm geweihten Cleriker sorgen müsse²⁷⁾; in dem damals (1198) vorliegenden Falle handelte es sich um die Sustentation eines Subdiacons, und Innocenz III. setzte soviel durch, daß die Vorschrift des dritten lateranensischen Conciliums wirklich auf den Subdiaconat ausgedehnt worden ist. Sollte hierin nicht der eigentliche Grund liegen, warum seit den Zeiten dieses Papstes der Subdiaconat entschieden zu den höheren Weihen (§. 38. S. 335) gezählt worden ist? Mit Beziehung auf jene Dekretale *Quum secundum* wurden

²⁷⁾ Cap. 16. X. d. pract. (III. 5.) Während hier von den höheren Weihen nicht die Rede war, heißt es: *providere volumus ordinatis, donec . . ecclesiastica beneficia consequantur*, wovon die Anwendung zu Gunsten eines Subdiacon gemacht wird. — Auch Cap. *Postulasti*. 27. X. d. rescr. (I. 3.) spricht von den *pauperes clerici* schlechtthin.

seit her für die Cleriker der niederen Weihen häufig an deren Bischöfe Mandate de providendo von dem Papste ausgefertigt ²⁸⁾, allein dieß scheiterte an dem Widerstande der Bischöfe, die sich auf das lateranensische Concilium beriefen, kraft dessen ihre Pflicht sich nicht so weit erstreckt ²⁹⁾. Jene Mandate kamen daher in dieser Ausdehnung außer Gebrauch und schon Innocenz IV. konnte es als feststehenden Grundsatz bezeichnen, daß die römische Kirche bei den niederen Weihen nicht zur Provision nöthige ³⁰⁾. — Die Folge dieses Ausschließens der niede-

²⁸⁾ Florens a. a. D. p. 263.

²⁹⁾ Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Brief des Bischofs Stephan von Tournay (geb. 1135. Bisch. 1192. gest. 1203) an den Papst, der zwar nicht genannt ist, aber nur Celestin III. oder Innocenz III. seyn kann. In diesem Briefe (Ep. *Sicut muros*. 194. in der Ausgabe von *Cl. du Molinet*. Paris. 1682; in der früheren: 12): *Salva sancta Reverentia vestra, nobis novum videtur hoc et insolitum, cum in sacris et antiquis canonibus circa presbyteros tantum et diaconos restringatur haec observantia, et in sancto Lateranensi Concilio sub fel. record. beatiss. papa Alexandro, cui plures ex nobis interfuerunt, suffragium suum omnibus qui aderant praestantibus, de presbyteris tantum et diaconibus statutum fuerit et decretum, id libenter amplectimur fideliter approbamus, obedienter Deo volente servabimus et servamus. Impossibile autem nobis est nomina et numerum eorum, quos infra Diaconatum ordinavimus, memoriter tenere, nec minus impossibile est, omnibus ei vel conferre beneficia, vel necessaria providere.*

³⁰⁾ *Innoc. IV. in Cap. Episcopus: Sed Romana Ecclesia non cogit provideri nisi constitutis in sacris.*

ren Weihen von dem Titel war aber die, daß dem Umhertreiben eines großen Theiles des Clerus nicht abgeholfen wurde; hierzu kam aber noch eine falsche Auffassung der Dekretale *Episcopus* selbst, an welche sich ein praktisches Resultat angeschlossen, welches die Absichten des Conciliums völlig paralyisirte.

Bis dahin hatte man unter dem Titulus das kirchliche Benefizium verstanden, welches der Cleriker bei seiner Ordination zu empfangen hatte; ein interimistisches Surrogat bis zur Verleihung eines solchen, sollte die Sustentation seyn, welche der Bischof zu verabreichen hatte; von dieser Pflicht war letzterer frei, sobald der Ordinand eigenes Vermögen hatte. Hiermit hat aber Alexander III. Nichts weniger gemeint, als es für gleichgeltend zu erklären, ob der Ordinand ein Benefizium oder eigenes Vermögen habe und etwa dieses auch für einen Titulus anzuerkennen. Auch Innocenz III. gebraucht dieses Wort noch in seinem bisherigen Sinne und weist die Einrede eines Bischofes: die vom Papste mit Mandaten *de providendo* versehenen Cleriker der höheren Ordines seyen untangliche Subjekte, damit zurück, daß sie dann nicht hätten geweiht werden sollen³¹⁾. Auch würde man eine andre Dekretale³²⁾ desselben Papstes unrichtig verstehen, wenn man ihr den Sinn beilegen wollte, als stelle er den Besitz eignen Vermögens völlig dem Benefizium gleich;

³¹⁾ Cap. *Accepimus*. 13. X. d. aetate et qualit. praef. (I. 14.)

³²⁾ Cap. *Tuis*. 23. X. d. praeb. (III. 5.). So sagt auch *Hostiensis*, *Summa*. fol. 203: sine titulo, nisi patrimonium habeat.

er sagt, daß Cleriker der niederen Ordines, welche eignes Vermögen haben, zu den höheren befördert werden dürfen, obschon sie noch nicht (*etsi nondum*) ein Benefizium erlangt hätten, was doch nur soviel heißt, daß sie einstweilen ohne Benefizium zu weihen sind, dennoch aber ein solches erhalten sollen³³). Allein um dieselbe Zeit machte sich doch schon die Vorstellung geltend, daß eignes Vermögen zwar kein Titulus sey, aber pro Titulo gelten könne, eine Maxime, welche ein zu Ausgang des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschriebener Brief des Bischofs Stephan von Tournay erwähnt, aber mißbilligt³⁴). Da jedoch einmal die dispensative Ausnahme feststand, ein Vermöglicher könne sine titulo geweiht werden, so bot sich von selbst die Frage dar: wieviel ein Ordinand an Vermögen haben müsse, um seine Weihe ohne Titel zu rechtfertigen? Diese Frage hat damals, und wegen des abnehmenden Werthes des Geldes, späterhin vielfältig die Synoden beschäftigt³⁵). Die erste

³³) Man hat aber dieser Dekretale den Sinn beigelegt, als habe wirklich Innocenz III. bereits Tit. beneficii und Tit. patrimonii einander gleichgestellt und insofern ist es richtig, wenn *Fagnani* in Cap. *Episcopus*. n. 24. bemerkt, die Bestimmung des *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Reform. c. 2. (S. 611.) habe dem Cap. *Tuts* derogirt.

³⁴) Den in Note 29 mitgetheilten Worten dieses Briefes geht voran: . . . *Quidam etiam (accedunt), quibus sunt propriae facultates, ut inde vivere possint, ordinari tamen expetunt, ut pro titulo, secundum dispensationem sacrorum canonum, rebus propriis utantur; nonnulli etc.*

³⁵) *Thomassin* a. a. D. n. 5. p. 49.

Bestimmung der Art enthält das Concilium von Bezieres (1233), welches der Sache nach das *patrimonium* wirklich schon dem *beneficium* an die Seite stellt³⁶⁾. Auf diesem Wege ist die Theorie, wie sie sich auch schon in der Glosse ausspricht (Note 26), zu dem *Titulus patrimonii* gekommen. Mag diese neue Schöpfung auch bisweilen die Veranlassung gegeben haben, daß einige wohlhabende Männer aus dem reinen Antriebe, bloß Gott und der Kirche auch mit ihrem eignen Hab und Gut zu dienen, in den geistlichen Stand traten, allein im Allgemeinen war die Folge die, daß große Schaaren vermöglicher Müßiggänger, die sich gar leicht der Aufsicht des Bischofes entzogen, sich in den Clerus aufnehmen ließen³⁷⁾. Das Uebel, dem das Cap. *Episcopus* hatte vorbeugen wollen, war dadurch nur um so größer geworden, wozu sich schon frühzeitig noch ein anderer Mißbrauch gesellte, der darin bestand, daß manche Bischöfe sich von den unvermögliichen Clerikern, die sie ohne Benefizium weihten, eidlich versprechen ließen, daß dieselben gegen sie keinen Anspruch auf Sustentation erheben wollten. Schon Gregor IX. verhängte gegen einen solchen Bischof die Strafe einer dreijährigen Suspension von dem Ordinationsrechte³⁸⁾.

Diesen Zustand der Dinge fand das Concilium von Trient vor und dasselbe erkannte sehr wohl, wie bei dem

³⁶⁾ *Conc. Biterr.* c. 23: sine patrimoniali centum solidorum ad minus, vel beneficio competenti nullatenus admittatur.

³⁷⁾ *Thomassin* a. a. D. n. 2. p. 48.

³⁸⁾ Cap. *Si quis ordinaverit.* 45. X. d. simon. (V. 3).

gänzlichen Verfall der Kirchenzucht gerade der Titulus patrimonii in der Anwendung, welche man demselben gegeben hatte, kein kleiner Uebelstand war. Es zog die Sache in eine ernste Erwägung; sprach nach den bisherigen Erfahrungen sehr viel für die gänzliche Abschaffung des erwähnten Titulus, so schien derselbe doch für manche Kirchen, die völlig arm an Benefizien waren, nicht durchaus entbehrt werden zu können³⁹⁾. Um aber doch soviel als möglich zu der älteren Strenge zurückzukehren, stellten mit Bezug auf die Vorschriften des Conciliums von Chalcedon (Note 9), die zu Trient versammelten Väter fest, daß jeder Cleriker für eine bestimmte Kirche, bei welcher er zu fungiren habe, geweiht⁴⁰⁾ und keiner zu den höheren Weihen promovirt werden solle, der nicht ein Benefizium habe; nur dann, wenn es das Bedürfniß oder das Wohl der Kirche erheische, dürfe der Bischof auch Solche ordiniren, deren Lebensunterhalt durch eignes Vermögen oder eine Pension gesichert sey; hinsichtlich der Strafen gegen Diejenigen, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden die Vorschriften der älteren Canones erneuert⁴¹⁾.

Auf diesem Wege ist das ältere Recht vorzüglich darin wiederhergestellt, daß der ehemalige alleinige Titulus, der jetzt sogenannte Titulus beneficii die Regel bil-

³⁹⁾ *Pallavicini*, *Histor. Concil. Trid. Lib. XVII. c. 9.*
— *Bergl. Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. XI. c. 2. n. 15.*

⁴⁰⁾ *Conc. Trid. Sess. 23. d. Reform. c. 16.*

⁴¹⁾ *Conc. Trid. Sess. 21. d. Reform. c. 2.*

det⁴²⁾); in diesem Punkte hat das Concilium gleichsam eine authentische Interpretation des Cap. *Episcopus* gegeben. Auffallend aber dürfte es erscheinen, daß dasselbe nicht von der nachtheiligen Beschränkung des Titulus auf die höheren Weihen abgegangen ist. Allerdings läßt sich dafür im Allgemeinen der Grund anführen, daß den Clerikern der niedern Ordines es leichter wird, z. B. durch Unterricht, sich einen gewissen Unterhalt zu verschaffen⁴³⁾, als denen der höheren, mit deren höherer Würde und dringenderen Amtsverrichtungen dieß nicht wohl vereinbar ist. Allein es hatten sich damals die Verhältnisse auch schon wesentlich verändert, indem es nämlich fast ganz außer Gebrauch gekommen war, daß die niederen Kirchendienste überhaupt von Clerikern versehen wurden. Erst mußte also hierin reformirt werden und das Concilium scheint unter den damaligen Verhältnissen hierin nicht weiter haben gehen zu können, als diesen Punkt den Bischöfen dringend an das Herz zu legen⁴⁴⁾. Sehr viel hoffte es von den Provinzialsynoden. Hätten diese wirklich überall ihren erwünschten Fortgang gehabt, so möchte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß man den niederen Weihen auch praktisch ihre wahre Bedeutung wiedergegeben und auch sie nicht anders als mit einem hinlänglichen Titel ertheilt hatte.

42) *Fagnani* in Cap. *Episcopus*. n. 24. — *Thomassin* a. a. D. n. 8. p. 50. — *Conférences d'Angers* a. a. D. — *Devoti* a. a. D. p. 288.

43) *Gonzalez Tellez* in Cap. *Episcopus*. p. 133.

44) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 17. — S. oben §. 37. S. 332. —

Neben dem *patrimonium* erwähnt das Concilium von Trient auch der Pension in der Weise, daß sie für den Fall des Bedürfnisses oder des Nutzen der Kirche auch dazu dienen dürfe, die Stelle eines Benefiziums zu vertreten. Hierbei ist zu unterscheiden: eine *Pensio*, welche aus den Einkünften der Kirche wirklich an Stelle eines Benefiziums gegeben wird, hat selbst die Natur eines solchen und hierauf kann die Ordination ohne eine besondere Rücksicht auf das Bedürfnis der Kirche geschehen⁴⁵⁾, jede andre jährliche aber lebenslängliche Pension, die Jemand bezieht, kann als Titel eben nur in den von dem Concilium vorgesehenen Fällen dienen⁴⁶⁾.

Mit diesem *Titulus pensionis* ist aber nicht zu verwechseln der sogenannte *Titulus mensae*⁴⁷⁾, welcher sich in Deutschland kraft eines Gewohnheitsrechtes dahin ausgebildet hat⁴⁸⁾, daß Fürsten, Corporationen oder sonst

⁴⁵⁾ Vergl. *Ferraris*, *promta bibliotheca* s. v. *pensio*. n. 3. 6. 7. — *Fagnani* in *Cap. Ad audientiam*. X. d. *rescr.* n. 41.

⁴⁶⁾ *Fagnant* a. a. D. n. 135. — *Fermosini*, ad *Cap. Quod transtationem*. 11. X. d. *temp. ordinat.* Q. 7. n. 1. (*Opp.* Tom. II. p. 263.) — *Barbosa*, de *offic. et potest. Episcopi*. P. II. Alleg. 19. n. 73. sqq. p. 253. — *Leuren*, *Forum eccles.* Lib. I Tit. XI. §. 4. Q. 540. Tom. I. p. 301.

⁴⁷⁾ Dieß geschieht von Bielen, welche den Bischofstitel geradezu als *Titulus pensionis* bezeichnen.

⁴⁸⁾ Vergl. *Engel*, *Collegium jur. can. ad Tit. de aetate et qual. praef.* n. 14. p. 148. — *Reiffenstuel*, *Jus canon.* Lib. I. Tit. 11. §. 5. n. 76. p. 260. — *Schmier*, *Jurispr. can. civ.* Lib. I. Tract. IV. cap. 3. sect. 3. §. 3. n. 149. Tom. I. p. 433.

britte Personen es übernehmen, für den Lebensunterhalt des Clerikers, insonderheit in dem Falle seiner Unfähigkeit zur Verrichtung von kirchlichen Funktionen, zu sorgen ⁴⁹⁾.

Die ganze Lehre von dem Titel hatte auf die Religiosen von jeher nur eine indirekte Beziehung, denn auch nachdem Regularen in den Clerus aufgenommen wurden, bedurfte es für sie nicht einer Anstellung bei einer bestimmten Kirche, weil ihre feste Aufnahme in den Orden den gewünschten Grad von Stabilität bot. Am allerwenigsten aber ist man berechtigt, aus dem oft erwähnten Schluß des Conciliums von Chalcedon, wo allerdings das Kloster als ein Titulus aufgeführt wird (Note 9), einen besonderen Titel für die Regularen abzuleiten; es bezog sich diese Anordnung darauf, daß einem Weltgeistlichen die kirchlichen Funktionen bei einem Kloster übertragen wurden ⁵⁰⁾. Die bei der Ordination zu stellende Frage nach dem Titel hatte aber den Sinn bekommen: woher der Ordinand seinen Lebensunterhalt beziehe; darauf konnte hier aber weder mit der Angabe des Benefiziums, noch eignen Vermögens, noch einer Pension geantwortet werden, sondern es wurde der Eintritt in den Orden als die genügende Garantie hervorgehoben und auf diesem Wege der sogenannte Titulus professionis religiosae sive paupertatis geschaffen.

⁴⁹⁾ Als ein frühes Beispiel, worauf Richter, Kirchenrecht. §. 97. Note 9 anweist, kommt der Zischtitel in Mon. Boic. (Vol. I. p. 103.) vor, wo im Jahre 1334 ein deutsches Ordenshaus die Pflicht übernimmt (necessitate exigente cum ab ipso requisiti fuerimus), denselben zu zahlen.

⁵⁰⁾ Vergl. *Lupus* a. a. D. p. 79.

Die in Betreff der bei den einzelnen Titeln vorkommenden Rechtsfragen sind durch mehrere spätere Constitutionen (§. 58) entschieden worden, in welchen die Päpste es sich auch angelegen seyn ließen, den immer von Neuem sich einschleichenden Mißbräuchen⁵¹⁾ entgegenzuarbeiten und stets hervorzuheben, daß für den weltlichen Clerus jeder andre, als der *Titulus beneficii*, nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten sey.

§. 58.

2. Die einzelnen Ordinationstitel des heutigen Rechts.

Das Concilium von Trient hat in Betreff des Ordinationstitels so zweckmäßige Vorschriften gegeben, daß es nur zu wünschen wäre, dieselben hätten immer die gehörige Berücksichtigung gefunden. Der wahre, eigentliche *Titulus* ist der *Titulus beneficii*, doch darf auch von dem *Titulus patrimonii* und *pensionis* Gebrauch gemacht werden. Es wäre daher unvorsichtig, wenn etwa ein Bischof in seiner Diözese das eigne Vermögen des Ordinanden oder eine Pension, die er bezieht, gar nicht mehr als Titel gelten lassen wollte, aber er würde ganz der Absicht des Conciliums gemäß handeln, wenn er ge-

⁵¹⁾ So schrieb der Cardinal Bellarmin an seinen Neffen den Bischof von Theana: *Maximus est abusus ordinare quoslibet ad titulum patrimonii, plurimi enim ordinari cupiunt pro utilitate sua, non Ecclesiae, et de celebratione Missae faciunt artem de pane lucrando, unde Sacerdotium contemtilabile redditur et Ecclesia scandalis patet.*

nau prüft, welche und wieviel Benefizien ihm zur Disposition stehen, wie weit das Bedürfniß der Diözese in Betreff der anzustellenden Geistlichen sich erstreckt und darnach bemißt, in wie weit er noch Veranlassung habe, Ordinationen auf den *Titulus patrimonii* oder *pensionis* vorzunehmen¹⁾. Da aber viele Bischöfe von diesen Prinzipien abwichen, so haben Innocenz XIII. in seiner Constitution *Apostolici ministerii*²⁾ (zunächst für Spanien) und dann Benedikt XIII. in der Bulle *In supremo militantis Ecclesiae*³⁾ die Beobachtung des Conciliums von Trient den Hirten der Kirche von Neuem nachdrücklich ans Herz gelegt. Die Bedingung der Zulässigkeit dieser andern Titel ist also Bedürfniß oder Nutzen (*necessitas vel commoditas*) der Kirche d. h. wenn bei dieser nicht genug Benefizien vorhanden sind, um die erforderliche Zahl von Geistlichen anzustellen oder wenn durch eine Mehrzahl der Dienst der Kirche besser versehen werden würde⁴⁾; daher darf immer auf jene Titel geweiht werden, wenn es sich darum handelt, gelehrte und ausgezeichnete Leute aufzunehmen. —

Demgemäß lassen sich in unserm heutigen Rechte mehrere Titel unterscheiden und es zählt das *Pontificale Romanum* da, wo es bei der Weihe des Subdiacons

1) *Bened.* XIV. d. synodo dioecesis. Lib. XI. cap. 2. n. 15.

2) *Bullar.* Tom. XII. p. 258.

3) *Bullar.* Tom. XII. p. 350.

4) *Riganti*, Comment. ad Reg. Canc. Apost. Reg. XXIV. §. 5. n. 114. (Tom. II. p. 414.) — *Fagnani* in Cap. *Quæris*. X. d. aetat. et qualit. præf. n. 3.

die Frage nach dem Titel stellen läßt, deren drei auf, indem es außer dem *Titulus beneficii* und *patrimonii* den *Titulus paupertatis* angibt, den *Titulus pensionis* aber — wie man es wohl thun darf — nicht als einen besonderen Titel bezeichnet. Des *Titulus paupertatis* oder *religiosae professionis* hat das Concilium von Trient nicht ausdrücklich gedacht, sondern ihn nur insofern indirekt anerkannt, als es seine Bestimmungen auf den *Säcularclerus* beschränkt. Es entstanden daher bald Zweifel, ob die Mitglieder der nach Art der Religiösen lebenden Communitäten nicht vielleicht auch des Nachweises eines Titels, wie das Concilium ihn fordert, überhoben seyen. Papst Pius V. sah sich daher veranlaßt, in seiner Constitution *Romanus Pontifex* ⁵⁾ vom Jahre 1568 einer solchen Interpretation auf das Entschiedenste entgegenzutreten und zu erklären: daß alle und jede Cleriker, welches Ordens sie immer seyen, Religiösen oder nach Art derselben in Gemeinschaft Lebende, so lange, als sie nicht wirklich Profesß abgelegt hätten, auch nicht auf den *Titulus religiosae professionis* zu den höheren Weihen promovirt werden dürften. Jedoch sind durch Privilegien mehrere Ausnahmen begründet worden, namentlich zu Gunsten der Jesuiten durch Gregor XIII. ⁶⁾ und Gregor XIV. ⁷⁾, wornach die Mitglieder der Societät bereits nach Ablegung der *Vota simplicia*

⁵⁾ Bullar. Roman. Tom. IV. P. 3. p. 46.

⁶⁾ Gregor. XIII. P. Const. *Ascendente*. 163. ann. 1584. (Bullar. Tom. IV. P. 4. p. 55.)

⁷⁾ Gregor. XIV. P. Const. *Exponi*. 36. ann. 1591. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 297.)

die höheren Weihen empfangen dürfen, auch ist durch eine Bulle Benedikts XIII. entschieden worden⁸⁾, daß die Societät zur Sustentation solcher Individuen nicht verpflichtet sey, welche nach Ablegung jener Gelübde entlassen würden. Eben so ist dem Wunsche mehrerer geistlicher Communitäten z. B. der Congregation des christlichen Unterrichts in Frankreich durch Privilegien entsprochen, andern aber ihr Begehren, daß ihre Mitglieder schlechtthin auf den Titulus communitatis geweiht werden dürften, abgeschlagen worden⁹⁾.

Außerdem hat aber der heilige Stuhl zu öfteren Malen in Fällen, wo Cleriker sowohl eines Benefiziums als auch des eignen Vermögens und einer Pension entbehrten, es dennoch gestattet, daß sie zu den höheren Weihen befördert wurden. So war bereits von Papst Eugen IV. der Metropolitankirche von Florenz das Privilegium verliehen worden¹⁰⁾, daß Cleriker, welche gegen gewisse Emolumente an derselben zehn Jahre Dienste hindurch geleistet hätten, zu Subdiaconen geweiht werden durften. Eine solche Ordination titulo servitii, wie man sie wohl nennt, kann daher auch sonst wohl heute zu Tage vorkommen, wenn der Papst und der Vorstand der Kirche es genehmigen, wenn die Einkünfte den erforderlichen Lebensunterhalt gewähren und das Austrreten des Clerikers aus dem Dienste jener Kirche nicht anders erfolgt, als daß für ihn durch ein Benefizium oder sonst hinlänglich

⁸⁾ *Bened. XIII. P. Const. Injuncti. 228. ann. 1728. (Bullar. Tom. XII. p. 285.)*

⁹⁾ *Riganti a. a. D. n. 15. p. 402.*

¹⁰⁾ *Riganti a. a. D. n. 8. p. 401.*

gesorgt ist ¹¹⁾). Auch ist es den Alumnen einzelner kirchlicher Bildungsanstalten z. B. des griechischen Collegiums, der Propaganda, des deutschen Collegiums zu Rom, des Seminariums zu Prag und Anderer durch päpstliche Privilegien gestattet worden, mit Genehmigung ihrer Rectoren *ad titulum seminarii, collegii oder missionis* ordinirt zu werden ¹²⁾).

Alles dieß sind aber nur Ausnahmen von der Regel, welche immer die bleibt, daß der weltliche Cleriker *titulo beneficii*, und wenn es an einem solchen fehlt, nur *titulo patrimonii* oder *pensionis* geweiht werden dürfe; daher ist auch der in Deutschland und einigen andern Gegenden übliche *Titulus mensae* strenge genommen als eine Ausnahme, wenigstens für viele Fälle, als ein nicht vollständig genügender Titel zu bezeichnen.

Was nun zunächst den *Titulus beneficii* anbetrifft, so ist es erforderlich, daß dieses ein ganz bestimmtes auf Lebenszeit verliehenes und zwar geistliches Benefizium sey, während ein weltliches als *Titulus patrimonii* dienen könnte. Wesentlich kommt es darauf an, daß der Geistliche nicht davon zu amoviren ist, denn wäre dieß der Fall, so könnte er genöthigt werden zu betteln oder sich auf eine seinem Stande nicht geziemende Weise seinen Unterhalt zu suchen und gerade dieß widerspricht dem eigentlichen Motive der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ¹³⁾). Aus diesem Grunde darf keine Weihe

¹¹⁾ *Barbosa*, de officio et potestate Episc. P. II. Alleg. 19. n. 26. p. 248.

¹²⁾ *Riganti* a. a. O. n. 8. p. 401.

¹³⁾ *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Reform. c. 2: *Cum non*

Statt finden, wenn der Ordinand bloß den Besitz einer widerruflichen Vicarie oder Commende nachweisen kann oder eine Hauscaplanei erhalten hat¹⁴⁾; nur die Anstellung bei der Kapelle des Papstes, obschon der Geistliche auch hier amovibel ist, macht eine Ausnahme¹⁵⁾. Dagegen ist es gestattet, auf eine lebenslängliche Vicarie, so wie auf eine Coadjutorie zu ordiniren, sobald sie durch päpstliche Concession unwiderruflich oder mit dem Successionsrechte verbunden ist¹⁶⁾. Indessen auch in jenen andern Fällen kann der Mangel dadurch gehoben werden, daß der Patron verspricht, er wolle den Präsentirten überhaupt oder wenigstens früher nicht amoviren, bis derselbe ein hinlängliches Benefizium erhält; wenn dann der Papst dispensirt, so geht eine solche sogenannte *Deputatio ad vitam* von der Datarie aus¹⁷⁾.

Eine zweite Bedingung, welcher das Benefizium entsprechend seyn muß, besteht darin, daß der Cleriker auch wirklich auf eine anständige Weise davon leben kann¹⁸⁾; er soll also nicht bloß gerade kümmerlich davon bestehen,

deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem quaestum exercere.

¹⁴⁾ *Pirhing*, Jus canonicum. Lib. I. Tit. XI. §. 8. n. 69. Tom. I. p. 416.

¹⁵⁾ *Barbosa* a. a. D. P. II. Alleg. 19. n. 30. p. 248.

¹⁶⁾ *Pirhing* a. a. D. — *Riganti* a. a. D. n. 102. p. 411. — *Fermosini* in Cap. *Quod translationem*. 11. X. d. temp. ordinat. Q. 7. n. 11. (Opp. Tom. II. p. 264).

¹⁷⁾ *Riganti* a. a. D. n. 33. sqq. p. 404.

¹⁸⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. . . beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat.

sondern doch so gestellt seyn, um die seinem Stande geziemende Hospitalität ausüben zu können. In dieser Beziehung hat man wohl darüber gestritten, ob hierbei die weltliche Standesverschiedenheit einen Einfluß haben dürfe, namentlich ob für einen Cleriker adelicher Herkunft oder für einen Graduirten mehr erfordert werde, als für einen andern¹⁹⁾. Allein, obschon Viele diese Frage bejahen²⁰⁾, so widerspricht eine solche Ansicht doch ganz und gar dem Prinzip der Kirche, welche sich um den weltlichen Standesunterschied nicht kümmern kann. Die Cleriker sind eine aus dem christlichen Volk erwählte Herrscherschaar, Könige sind sie (§. 34. S. 290.), und da kann es nicht mehr darauf ankommen, von welcher fleischlichen Abkunft sie sind; die Cleriker einer Diözese haben alle einen gemeinschaftlichen Vater und dieser ist der Bischof. Auch hat die Erfahrung es hinlänglich gelehrt, zu welchem großen Nachtheile es der Kirche stets gereichte, wenn man dieses Prinzip nicht festgehalten hat. —

Ist aber das Benefizium für sich allein zum Zwecke eines autständigen Lebensunterhaltes nicht genügend, so kann als Supplement auch eignes Vermögen des Ordinandens dienen²¹⁾, jedoch nur in den beiden Fällen, wenn

¹⁹⁾ *Riganti* a. a. D. n. 42. sqq. p. 405. — *Barbosa* a. a. D. n. 8. sqq. p. 246. — *Fermosini* a. a. D. n. 32. p. 265.

²⁰⁾ *3. B. Schmier*, *Jurispr. canon. civ. Lib. I. Tract. IV. Cap. 3. Sect. 3. §. 1. n. 133. p. 432.*

²¹⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 14. — *Riganti* a. a. D. n. 45. p. 405. — *Jeuren*, *Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 4. Q. 537. Tom. I. p. 299.* — *Berardi*, *Comment. in jus eccles. univ. Tom. II. p. 367.*

der *Episcopus originis* oder *domicilii* die Ordination vollzieht, nicht aber, wenn sie von dem *Episcopus beneficii* ertheilt wird (§. 42. S. 384). — Wieviel das Benefizium mindestens tragen müsse, um wirklich als *Titulus* dienen zu können, darüber muß entweder die *Synodaltaxe* ²²⁾, wenn sie nicht überhaupt zu hoch gestellt ist, oder das *Arbitrium* des Bischofs entscheiden ²³⁾, dessen Gewissen es auch überlassen bleibt, ob die mit dem Benefizium verbundenen Messen, welche der Benefiziat entweder selbst lesen muß oder durch einen Andern absolviren lassen darf, bei der Berechnung des Werthes in Abzug zu bringen seyen oder nicht ²⁴⁾. Gerade dieser Punkt ist der Gegenstand sehr umfangreicher Deduktionen in der Congregation des Conciliums gewesen, insonderheit liegt eine des Cardinals Lambertini, des nachmaligen Papstes Benedikt XIV. vor ²⁵⁾, welche mit der diesem großen Manne eignen Gründlichkeit und Sagacität diese Materie behandelt und den Beschluß der Congregation herbeigeführt hat, die Entscheidung hierüber überall den Bischöfen zu überlassen. —

²²⁾ Ist der Benefiziat zur Residenz verpflichtet, so entscheidet die Taxe der Diözese des belegenen Benefiziums, sonst die des Domicils des Benefiziaten. S. *Bened. XIV. a. a. D. Lib. XII. cap. 9. n. 2.*

²³⁾ *Riganti a. a. D. n. 38 — 40. sqq. p. 404.*

²⁴⁾ *Bened. XIV. a. a. D. n. 3. sqq.*

²⁵⁾ Abgedruckt in dem *Thesaurus Resolut. Congr. d. interpr. Conc. Trid. Tom. II. p. 214* und bei *Riganti a. a. D. n. 49. sqq. p. 406. sqq.*

Endlich fordert das Concilium von Trident²⁶⁾ auch noch den unangefochtenen Besitz des Benefiziums, wenn dasselbe als Titulus dienen soll. Vor dem wirklich erlangten Besitz kann, bis auf ganz seltene Ausnahmen, Niemand zur Ordination präsentirt werden²⁷⁾, doch ist es zulässig, daß ein Cleriker auf den Titel eines Benefiziums als Subdiakon geweiht wird, welches ihm nach der Bedingung der Stiftung erst dann fruchttragend wird, wenn er Priester geworden ist²⁸⁾. Außerdem aber muß der Besitz ein unangefochtener seyn; es darf also insonderheit kein Rechtsstreit darüber obwalten und es erhält das Benefizium den Charakter der Litigiosität, sobald eine legale Citation Statt gefunden hat²⁹⁾; wird nur ein Theil des Benefiziums streitig gemacht, so kommt es darauf an, ob das Uebrige für den anständigen Lebensunterhalt des Clerikers genügend ist. Damit aber dieser Besitz auch wirklich ein dauernder sey, hat das Concilium von Trident³⁰⁾ jede Resignation auf ein solches Benefizium verboten, wenn der Cleriker nicht ausdrücklich bemerkt, daß dieses sein

²⁶⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. . . . nisi prius legitime constet eum beneficium . . . pacifice possidere.

²⁷⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 71. p. 417. — *Riganti* a. a. D. n. 69. p. 408. — *Barbosa* a. a. D. n. 15. p. 247.

²⁸⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 29. p. 248. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 6. n. 54. Tom. I. p. 148.

²⁹⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 17. 18. p. 247. — *Riganti* a. a. D. n. 73. p. 409.

³⁰⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. — Vergl. *Barbosa* a. a. D. n. 32. sqq. p. 249. — *Conférences d'Angers*, sur le sacrement de l'ordre. Juillet. 1709. Q. 2. p. 160. — *Leuren* a. a. D. Q. 541. p. 301.

Titulus sey und nur wenn es feststeht, daß der Geistliche auf eine andre Weise seinen völlig genügenden Lebensunterhalt habe, darf eine solche Resignation angenommen werden; eben so wenig darf daher ein Umtausch des Benefiziums gegen ein andres ohne die spezielle Genehmigung des Bischofs geschehen ³¹⁾. Verliert aber der Cleriker das Benefizium zur Strafe oder wird er davon suspendirt, so dürfen ihm wenigstens im Falle der Contumaz nur dann Früchte seiner Pfründe verabsolgt werden, wenn er sonst nicht anders als durch Betteln sein Leben fristen könnte ³²⁾.

Unter den zuvor (S. 616) angegebenen Voraussetzungen darf in Ermangelung eines Benefiziums ein Cleriker auch auf den Titulus patrimonii zum Subdiacon ordinirt werden; fehlen jene Voraussetzungen, so bedarf es einer ausdrücklich beim Papste nachzusuchenden Dispensation und irgend eine wegen eines andern Umstandes erteilte hat selbst dann, wenn nach dem *stylus curiae* in ihr des Titels eignen Vermögens gedacht wird, in dieser Beziehung keine Wirksamkeit ³³⁾. Außerdem ist dieser Titel aber noch an mehrere andre Bedingungen geknüpft, durch welche seine Beschaffenheit näher bestimmt wird. —

Zunächst gehört dazu, daß die Güter, welche zu die-

³¹⁾ *Leuren* a. a. D. Q. 542. p. 302.

³²⁾ *Engel*, Colleg. jur. canon. ad Tit. d. aetat. et qual. n. 20.

³³⁾ *Innoc. XII. P. Const. Speculatores.* §. 3. — Vergl. *Riganti* a. a. D. n. 118. p. 412.

sem Titel dienen sollen, wirklich des Clerikers eigne seyen, einerlei ob er sie durch Erbschaft oder Schenkung oder sonst auf eine rechtmäßige Weise erworben hat; sie müssen in physisch oder juristisch unbeweglichen fruchttragenden Sachen, nicht mit Schulden und dinglichen Rechten Dritter beschwert seyn³⁴⁾. Daher können zwar stehende Renten³⁵⁾, aber keine solche Grundstücke als Titulus patrimonii bestellt werden, welche zu einem Vermögen gehören, woran eine Generalhypothek bestellt ist³⁶⁾. Während das dominum utile sich sehr wohl dazu eignet, gilt dieß von dem dominum directum, weil mit demselben kein Fruchtgenuß verbunden ist, nicht³⁷⁾; niemals kann aber irgend ein persönlicher, wenn auch noch so einträgliches Erwerb zum Titulus patrimonii dienen, dem also nicht ein vermeintlicher Titulus literaturae subrogirt werden darf³⁸⁾. Ueber die Größe des Vermögens

³⁴⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 72. p. 417. — *Fagnani* in Cap. *Episcopus*, n. 26. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 55 p. 148. sqq. — *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Sect. 1. Tit. 9. cap. 6 n. 27.

³⁵⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 55. p. 251. — *Fermosini* a. a. D. n. 48. sqq. p. 267. — *Riganti* a. a. D. n. 128. p. 414. — *Giraldi*, Expos. jur. pontif. P. II. p. 875. sqq. — Das heutige Ewiggeld ist zwar ablösbar; tritt die Ablösung wirklich ein, so muß es anderweitig sicher angelegt werden. — Vergl. *van Espen* a. a. D. n. 41.

³⁶⁾ *Andreucci*, Hierarchia eccles. Lib. II. Diss. 4. de patrimonio ad sacros ordines hypothecae generali subjecto. — *Fermosini* a. a. D. n. 35. sqq. p. 266. Q. 8. n. 1. p. 270.

³⁷⁾ *Pirhing* a. a. D. — *Schmalzgrueber* a. a. D. p. 149.

³⁸⁾ *Fermosini* a. a. D. Q. 7. n. 16. p. 264. — *Pirhing*

liegt keine gesetzliche Bestimmung vor, sondern es ist dieß dem Ermessen der Bischöfe in den einzelnen Diözesen überlassen³⁹⁾, wobei natürlich die Rücksicht obwalten muß, daß dasselbe ohne Einrechnung etwaniger Messstipendien⁴⁰⁾ auch wirklich zum anständigen Lebensunterhalte des Clerikers genügend sey. Ueberhaupt hat man hier den Gesichtspunkt festzuhalten, daß dieses eigne Vermögen die Stelle des eigentlichen Benefizialtitels vertritt, und daher auch vom Ordinationstage an die Privilegien des geistlichen Gutes erlangt⁴¹⁾; aus diesem Grunde ist es, wenn auch gesetzlich darüber Nichts bestimmt ist, zu empfehlen, daß die Bischöfe sogar ein gewisses Minimum für den Patrimonialtitel festsetzen⁴²⁾. Unter der obigen Voraussetzung ist es zulässig, daß das Gut selbst mit einer Spezialhypothek beschwert sey, sobald der Werth desselben das darauf liegende Kapital weit übersteigt. Es versteht sich ferner von selbst, daß der Besitz schon wirklich vorhanden und nicht erst zu hoffen⁴³⁾, so wie auch, daß er völlig unangefochten sey, daher auch die Vorsicht, daß öffentlich in der Kirche eine Proklamation des zum Titel

a. a. D. n. 74. p. 418. — *Collet*, *Continuatio praelect. theol. Honor. Tournely. Tom. XIII. P. II. App. n. 6. p. 418.*

³⁹⁾ *S. van Espen* a. a. D. n. 36.

⁴⁰⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 11. p. 246.

⁴¹⁾ *Riganti* a. a. D. n. 136. p. 414. n. 147. p. 415. — *Fagnani* a. a. D. n. 30.

⁴²⁾ *Riganti* a. a. D. n. 135. p. 414.

⁴³⁾ Ein Sohn soll daher nicht auf die von seinem Vater zu hoffende Erbschaft ordinirt werden. — *Schmatzgrueber* a. a. D. n. 56. 4. p. 148. — *Leuren* a. a. D. Q. 549. p. 305.

zu bestellenden Vermögens vorangehen soll⁴⁴⁾; überhaupt bedarf es bei der Ausmittlung dieses Titels großer Sorgfalt⁴⁵⁾, vorzüglich wenn dem Ordinanden zu diesem Zwecke eine Schenkung gemacht wird, die oft genug nur ein bloßer Scheincontract ist. Daher hat man auch zur Vermeidung von Verwirrung Regeln darüber feststellen müssen, wem die Prüfung des Titels zustehe; Paps Innocenz XII. hat in seiner oft erwähnten Constitution *Speculatores* dies dahin angeordnet, daß wenn der *Episcopus originis* oder ein anderer Bischof mit dessen Dimissorien weiht, jeder von diesen die Justifikation anzustellen habe, dagegen bedarf der *Episcopus domicilii* und der *Episcopus beneficii*, für den Fall, daß das eigne Vermögen als Supplement dienen soll, nur der *literae testimoniales* des *Episcopus originis*; handelt es sich um die Weihe solcher Personen, die *nullius dioeceseos* sind, so steht die Prüfung dem Bischof, der die Dimissorien gibt oder demjenigen zu, welcher die Ordination vornimmt⁴⁶⁾. —

Weil das zum Titel gegebene Vermögen Kirchengut wird, so ist natürlich jede Veräußerung desselben ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bischofs ungültig und selbst dann, wenn der Geistliche ein Benefizium erhält, so darf er nicht über sein Vermögen früher verfügen, bevor nicht der Bischof das Benefizium wirklich subrogirt hat⁴⁷⁾;

⁴⁴⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. II. p. 367.

⁴⁵⁾ *Bened. XIV.* Instit. eccles. n. 26. — d. synod. dioeces. Lib. XII. cap. 9. n. 1. — *van Espen* a. a. D. n. 32. sqq.

⁴⁶⁾ Vergl. *Riganti* a. a. D. n. 161. sqq. p. 416 sqq.

⁴⁷⁾ *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Reform. c. 2. i. f. — Vergl.

reicht dieses dann für sich allein zu dem anständigen Lebensunterhalte des Clerikers nicht aus, so bleibt soviel als dazu noch erforderlich ist, von dem eignen Vermögen als Supplement des Beneficialtitels verhaftet; ein entgegenstehender Vertrag, den etwa der Cleriker mit einem Dritten geschlossen hat, ist unverbindlich ⁴⁸⁾).

Die Bestimmungen des Conciliums von Trient, welche dasselbe über den Titulus patrimonii getroffen hat, beziehen sich gleichmäßig auch auf den Titulus pensionis (§. 57. S. 613.), daher auch in Betreff seiner Seitens der Bischöfe dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten sind ⁴⁹⁾. Dagegen ist über den in Deutschland üblichen Titulus mensae in den Kirchengesetzen Nichts bestimmt ⁵⁰⁾; derselbe ist auch ein bloß tolerirter Nothbehelf ⁵¹⁾, weil er gewöhnlich nicht dazu dient, um den Lebensunterhalt des Clerikers überhaupt, sondern nur für

Fagnani a. a. D. n. 48. — *Fermosini* a. a. D. n. 60. p. 268. — *Barbosa* a. a. D. n. 10. — *Riganti* a. a. D. n. 144. p. 415. — Die Frage, ob der Sohn, welcher ein Vermögen als Titulus von seinem Vater erhielt, bei dem Tode desselben collationspflichtig sey, ist wohl für den Fall zu verneinen, wenn er seinen Titel, obschon derselbe größer als die Erbportion seiner Geschwister ist, behalten will; will er sich aber auf die Erbtheilung einlassen, so wird ihm der Titel angerechnet. Vergl. *van Espen* a. a. D. n. 42.

⁴⁸⁾ *Riganti* a. a. D. n. 150. p. 416.

⁴⁹⁾ Vergl. *Laur. de Nicollis*, Praxis canonica. Tom. II. Lit. V. Tit. ut. eccles. benef. n. 44. p. 818. — *Riganti* a. a. D. n. 153. p. 416. — *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. XI. c. 2. n. 15.

⁵⁰⁾ Vergl. über ihn *Engel*, Collegium jur. canon. Lib. I. Tit. 14. n. 14. sqq. Tom. I. p. 148.

⁵¹⁾ *Leuren* a. a. D. Q. 156. p. 804.

den Fall zu bestreiten, wenn derselbe untauglich wird, den kirchlichen Dienstleistungen obzuliegen; dadurch ist eine dem canonischen Rechte völlig fremde Vermischung des Ordinationstitels mit dem Unterhalte der Emeriten eingetreten. Die Verleihung des *Titulus mensae* kann theils von Privatpersonen, theils Corporationen, theils vom Landesherrn geschehen; in dem ersteren Falle bedarf es Seitens des Bischofes großer Vorsicht, indem es auf eine Sicherstellung durch Caution oder Hypothek ankommt⁵²⁾, auch in dem zweiten möchte eine gewisse Garantie zu fordern seyn⁵³⁾, in dem letzteren sind meistens durch die Landesgesetze in neuerer Zeit Bestimmungen getroffen worden.

Es ist leicht ersichtlich, daß gerade der Absicht des Conciliums von Trient entgegen, mit diesem *Titulus mensae* ein großer Mißbrauch getrieben werden kann, denn, wenn für die Cleriker auf keine andre Weise gesorgt ist, so befinden sie sich vor und nach der Erlangung dieses Titels gerade in dem Zustande, in welchem das

⁵²⁾ *Pirking* a. a. D. n. 73. p. 418. — *Schmier* a. a. D. n. 150. p. 432.

⁵³⁾ Daher z. B. bei Verleihungen durch Stifter oder Ordenshäuser der Consens des Capitels oder Conventes erforderlich ist. Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 57. p. 149. — Wegen des städtischen *Tit. mensae* s. *Engel* a. a. D. n. 19. p. 149. In neuerer Zeit sind die Tischtitel der Privaten oder der Corporationen in den einzelnen deutschen Territorien theils verboten, theils unter eine strengere landesherrliche Aufsicht gestellt werden; ersteres in Baden (*Reg. Blatt.* 1830. N. 7.), letzteres in Oesterreich, Bayern und Württemberg. S. *Richter*, Kirchenrecht. §. 79. Note 10. u. f. — *H. Müller*, Lexikon des Kirchenrechts. Art. Tischtitel. — *Schenckl*, *Instit. jur. eccles.* §. 429.

Concilium sie nicht wissen will, nämlich in dem, daß sie, wenn nicht betteln, so doch oft wenigstens auf eine ihrem Stande nicht geziemende Weise ihren Unterhalt suchen müssen. Wenn nun der Fall eintritt, daß es dem auf den *Titulus mensae* ordinirten Cleriker, nicht möglich wird, sich durch Messstipendien oder sonst auf eine seinem Stande geziemende Weise durchzuhelfen, so wäre an sich der Verleiher des Titels verpflichtet, ihm denselben auszusahlen; allein meistens ist der Titel an die Bedingung der Dienstunfähigkeit des Titulanten geknüpft; will der Verleiher, weil diese Bedingung nicht eingetreten ist, nicht zahlen, so möchte es wohl im Sinne des Conciliums seyn den Bischof als verpflichtet anzusehen, für die Sustentation des Ordinarthen zur Aufrechterhaltung der Ehre seines Clerus zu sorgen ⁵⁴). Allein bei dem heutigen Zustande der Kirche in Deutschland würde sich dieß Prinzip nur mit großer Ungerechtigkeit gegen die Bischöfe geltend machen lassen ⁵⁵); die Kirche hat ihr Vermögen fast ganz an den Staat eingebüßt, die Bischöfe können also nicht über viele Benefizien disponiren, wohlhabende Männer treten nach den heutigen Zeitverhältnissen viel seltener als früher in den geistlichen Stand, was also bleibt den Bischöfen übrig, als eben ärmere Leute aufzunehmen, die dann freilich nur die Verheißung eines Titels für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit haben; hier fällt also das Charakteristische, was das Concilium für jeden Titel fordert, der wirkliche Besitz, ganz und gar fort, und es wird eben nur auf ein erst in Zukunft zu realisirendes Versprechen geweiht. Daß

⁵⁴) Engel a. a. D. n. 15. p. 148.

⁵⁵) Vorzüglich gut sind diese Verhältnisse bei Richter a. a. D. Note 9 gewürdigt worden.

der Staat diese Sorge für die dienstunfähigen Cleriker selbst in dem Falle übernehme, daß sie durch ihr eignes Verschulden dienstunfähig geworden sind, ist die mindeste Forderung der Gerechtigkeit. Die durch die Gesetzgebungen ausgeworfenen Tischtitel sind aber zum Theil sehr gering⁵⁶⁾, indem es z. B. geschehen kann, daß ein Geistlicher, der körperlich gesund und wissenschaftlich befähigt in den Clerus eintrat, und sich Jahrzehente hindurch mit der größten Aufopferung dem Dienste der Kirche hingegen, der namentlich auch in Zeiten ansteckender Krankheiten getreulich seine Pflichten in Betreff des Krankendienstes erfüllt hat⁵⁷⁾, sich bei stechem Körper auf eine Sustentation von etwas mehr als einhundert Gulden angewiesen sieht; unmöglich kann man aber dieß für einen anständigen Lebensunterhalt ansehen, wie ihn das Con-

⁵⁶⁾ In Oesterreich erhalten Pfarrer 300 fl. C. M., nicht bepfündete Geistliche 200 fl. C. M. aus dem sogenannten Religionsfond. (N. Müller a. a. D. Art. Emeritenhäuser), in Bayern: Pfarrer: 300 — 500 fl., andre Geistliche und bei verschuldeter Dienstunfähigkeit, Pfarrer: 104 fl., (die betreffenden Verordnungen bei Schenckl a. a. D.) in den zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten 300 — 400 fl., die in Württemberg auf den Intercalarfond übernommen sind. — Vergl. Richter a. a. D. Note 10. — Die Behauptung Scheurlens, bei Weiß, Archiv für Kirchenrechtswissensch. Bd. 2. S. 143, daß die Regierung den Tischtitel nicht zu verabreichen verpflichtet sey, wenn der Cleriker ein Benefizium gehabt habe, verstößt bei Berücksichtigung der bekannten Schicksale des Kirchenvermögens, wider alle Billigkeit.

⁵⁷⁾ Dieß sind, außer der Verpflichtung keine auswärtigen Pfründen anzunehmen, die Bedingungen, unter welchen in Bayern der Tischtitel erteilt wird.

cilium von Trient voraussetzt und doch sollte man annehmen dürfen, daß das Kirchenvermögen mit den gesetzlichen Lasten in ihrem ganzen Umfange auf den Staat übergegangen sey. Es erscheint daher als eine besondere Pflicht der deutschen Staaten, einestheils für die bessere Ausstattung des Lebensunterhaltes der Cleriker zu sorgen, anderntheils die in den neueren Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle gegebenen Versprechen, Emeritenhäuser ⁵⁸⁾ in den einzelnen Diözesen zu errichten und zu dotiren, getreulich zu erfüllen.

Das Concilium von Trient beschließt seine Verbote der absoluten Ordination damit, daß es die Strafen der alten Canones erneuert ⁵⁹⁾. Da es diese aber nicht näher bezeichnet, so hat sich in Folge dessen eine wichtige Controverse darüber entsponnen, welche Canones das Concilium denn eigentlich gemeint habe. Der betreffende Canon der Synode von Chalcedon (§. 57. Note 9) hatte zum Nachtheile des Bischofs die Suspension der ohne Titel Ordinirten ausgesprochen, Innocenz III. dagegen diese Suspension aufgehoben und dem Bischofe ausdrücklich die Sustentationspflicht auferlegt ⁶⁰⁾, Gregor IX. endlich

⁵⁸⁾ Vergl. N. Müller a. a. O. und unten Th. 2. B. 1.

⁵⁹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Reform. c. 2. i. f. antiquorum canonum poenas super his innovando.

⁶⁰⁾ Cap. *Quum secundum*. 16. X. d. praeb. (III. 5.) . . . Licet autem praedecessores nostri ordinationes eorum, qui sine certo titulo promoventur, in injuriam ordinantium irritas esse voluerint et inanes, nos tamen, benignius agere cupientes, tamdiu per ordinatores vel successores provideri volumus ordinatis, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur Si . . . tu ei juxta

die Suspendion auf drei Jahre über den Bischof verhängt, der die Ordinanden, welche keinen Titel hatten, auf die von ihm zu verabreichende Sustentation eidlich verzichten ließ⁶¹⁾. Es könnte allerdings auffallend scheinen, daß das Concilium von Trident, welches auch an andern Stellen die Satzungen der älteren Canones erneuert, gerade nur hier sich des Ausdruckes *antiqui canones* bedient, während es sonst schlechthin der *sacri* oder *sacratissimi canones*⁶²⁾, oder der Beschlüsse der Päpste und Concilien erwähnt⁶³⁾. Dennoch läßt sich daraus wohl nicht der Schluß ziehen, daß Concilium habe mit obigem Ausdrucke dem Canon von Chalcedon vor den Dekretalen den Vorzug geben wollen, dieß hätte in einer viel ausdrücklicheren und bestimmteren Weise geschehen müssen. Andererseits läßt sich aber auch nicht behaupten, daß durch Innocenz III. jenem Canon ganz und gar derogirt worden sey und demgemäß kann der Ausdruck *antiqui canones innovando* sehr wohl den Sinn haben, daß überhaupt die älteren Canones ohne Unterschied, so weit sie nicht gesetzlich außer Kraft gesetzt seyen, von Neuem zur Anwendung gebracht werden sollten⁶⁴⁾. Es kommt

mandatum nostrum neglexeris providere . . . ad id exsequendum te per districtiorem ecclesiasticam compellimus. —

⁶¹⁾ Cap. *Si quis ordinaverit*. 45. X. d. *simon*. (V. 3.)

⁶²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. d. *Reform.* c. 18. c. 20.

⁶³⁾ *Conc. Trid.* Sess. 22. d. *Reform.* c. 1.

⁶⁴⁾ Vergl. *Fagnani* in Cap. *Quum secundum*. 16. d. *praeb.*

n. 63. sqq. — *Riganti* a. a. D. n. 179. p. 418. — *Leuren* a. a. D. Q. 556. sqq. p. 308. sqq. — *Schmalzgrueber* a.

daher, mit Berücksichtigung einzelner späteren gesetzlichen Bestimmungen, auf eine Unterscheidung der einzelnen Fälle an.

Die absolute Ordination kann sowohl durch die Schuld des Bischofes als durch die des Ordinanden herbeigeführt werden. Ist das Erstere der Fall, so sind die beiden Dekretalen Innocenz III. und Gregors IX. völlig entscheidend, und es ist hier nur noch der Umfang der bischöflichen Sustentationspflicht in Betracht zu ziehen. Auch hier ist erforderlich, daß der Bischof dem von ihm geweihten Cleriker soviel gebe, als für eine standesgemäße Lebensweise nothwendig ist. Es kann aber leicht der Fall eintreten, daß mehrere Bischöfe zu dieser Sustentation in solidum verpflichtet sind, z. B. wenn der Ordinand zu den einzelnen Stufen der höheren Weihen von verschiedenen Bischöfen ohne Titel geweiht worden ist, so auch wenn ein Bischof oder Capitelvikar ⁶⁵⁾ ohne Berücksichtigung des Titels einem Ordinandem Dimissorien und ein Anderer die Ordination wissentlich, daß der Titel mangle, erteilt, wogegen der fremde ordinirende Bischof nicht verpflichtet wird, wenn er kraft einer allgemeinen Vollmacht in der Diözese eines Andern die Ordination nicht Titulirter vornimmt ⁶⁶⁾. Die Sustentationspflicht des Bischofes tritt

a. D. §. 7. n. 69. 70. p. 152. — *Giraldi*, Expositio jur. pontif. P. II. p. 876. — (*Thes.*) d. poen. eccles. P. II. s. v. Ordo. cap. 11. p. 311. sqq. — *Bened.* XIV., Institut. eccles. XXVI. — *Berardi*, Comment. Vol. II. p. 367. sqq.

⁶⁵⁾ *Riganti* a. a. D. n. 197. p. 419.

⁶⁶⁾ Vergl. *Ferraris*, prompta bibliotheca. s. v. Ordo. Art. 4. n. 31. sqq.

auch dann ein, wenn dem Cleriker das ihm als Titulus verliehene Benefizium evincirt wird, vorausgesetzt, daß Jener um die Rechtsansprüche des Vindicanten mußte⁶⁷⁾, und sie hört nicht auf, wenn der Bischof renunciirt hat oder seines Amtes entsetzt wird⁶⁸⁾. Auch nach dem Tode des Bischofes, welcher ohne Titel ordinirte, muß für den Lebensunterhalt des Clerikers gesorgt werden und es wird darüber gestritten, wer jetzt zu der Sustentation verpflichtet sey, der Nachfolger im Amte oder der Erbe. Die Gesetze sprechen ausdrücklich dem ersteren eine solche Verpflichtung zu⁶⁹⁾, indessen läßt sich doch, nach dem allgemeinen Prinzip, daß der Erbe facta defuncti prästiren müsse, auch für ihn eine solche Obliegenheit nicht in Abrede stellen⁷⁰⁾. Will man daher nicht annehmen, daß Beide, Nachfolger und Erbe, solidarisch verbunden seyen, so müßte Letzterer doch jedenfalls subsidiarisch eintreten, wenn der Erstere zur Sustentation sich außer Stande sieht⁷¹⁾. Es könnte freilich auf den ersten Anblick eine Härte darin liegen, daß der unschuldige Nachfolger für die Schuld sei-

⁶⁷⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 42.

⁶⁸⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 34. 35. — *Riganti* a. a. D. n. 196. p. 419.

⁶⁹⁾ Cap. *Accepimus*. 13. §. *Licet*. 1. X. d. aet. et qual. praef. (I. 14). Cap. *Quum secundum*. cit. (Note 60.)

⁷⁰⁾ *Innoc. IV.* in Cap. *Quum secundum*. n. 2... *Videtur etiam* quod haeredes sui ad hoc teneantur, quia ex quasi contractu est haec obligatio inter ordinatorem et ordinatum, et ideo transit ad haeredem.

⁷¹⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 40. v. *Tu adverte*.

nes Vorgängers einstecken müsse, allein für ihn ist dieß nicht als eine Strafe zu betrachten, sondern es entscheiden hierbei mehrere andre Rücksichten, zunächst die, daß die Würde des Clerus aufrecht erhalten werde, die dadurch sammt der der Kirche Eintrag erlitte, wenn ein Ordiniertes bettelte, wenn er für seinen Dienst, den er leistet, gar nicht belohnt würde und sich gleichsam von der Kirche selbst getäuscht sähe; auch sind die Güter der Kirche überhaupt Güter der Armen und dürfen daher mit Recht zunächst für den armen Cleriker verwendet werden⁷²⁾. Auf solche Art ist nach dem heutigen Rechte, insbesondre seitdem Pius V. in seiner Bulle *Romanus Pontifex* (Note 5) auch dem Mißbrauche *religiosi non professi* ohne Titel zu weihen dadurch einen Kiegel vorgeschoben hat, daß er den Bischof für solche Fälle mit der Strafe der Suspension auf ein Jahr bedroht, wenigstens gesetzlich gegen alle Nachlässigkeit und Pflichtverletzung Seitens der Bischöfe gesorgt.

Das Concilium von Trient hat aber gewiß mit weiser Absicht den allgemeinen Ausdruck, *canones antiqui* gebraucht, um die Bestimmung des Canons von Chalcedon, wornach der ohne Titel Ordinierte *ipso jure* suspendirt wird, für den Fall, den Innocenz III. in seiner Dekretale *Quum secundum* gar nicht im Auge hatte, von Neuem in Kraft treten zu lassen, da nämlich, wo die Schuld auf Seiten des Ordinanden war⁷³⁾. Wäre dieß nicht der

⁷²⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 27. sqq.

⁷³⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 368. — Vergl. *Reiffenstuel*, *Jus canon.* Lib. I. Tit. 11. §. 8. n. 198. p. 274. S. oben Note 63.

Fall, so würde das Concilium dem großen Mißbrauche, gegen welchen es gerade vorzüglich eifert, dem der fingirten Titel nämlich, den freiesten Spielraum gewährt haben⁷⁴⁾. Papst Sixtus V. hatte freilich in seiner Bulle: *Sanctum et salutare* die Suspension für alle Fälle ausgesprochen, allein durch Clemens VIII. ist diese, wie viele andre Bestimmungen jenes Papstes, wiederum auf die Norm des Conciliums von Trient zurückgeführt worden⁷⁵⁾. Dagegen hat sich Urban VIII. veranlaßt gesehen, die Strafe der Suspension wegen fingirter Titel, insbesondre in Anwendung auf die zu Rom sich aufhaltenden Ultramontanen, ausdrücklich einzuschärfen⁷⁶⁾.

§. 59.

3. Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Ordination.

Die Kirche hat denjenigen, welche die Weihen empfangen wollen, eine ernste Vorbereitung durch Exercitien und durch die Beichte ans Herz gelegt. Diese Vorschriften, so wie diejenigen, welche den Ritus bei der Ertheilung der Ordination anordnen, stehen in einer besonderen Beziehung zu deren Bedeutung als Sacrament und sind daher an einer andern Stelle (Th. 2. B. 3) zu erörtern, während hier vorzüglich diejenigen Bestimmungen noch in

⁷⁴⁾ *Riganti* a. a. D. n. 189. p. 419.

⁷⁵⁾ *Urban. VIII., P. Const. Secretis.* ann. 1624. (Bullar. Tom. V. P. V. p. 289.)

Betracht zu ziehen sind, welche das Verfahren bei der Ordination überhaupt betreffen.

Die Kirchengesetze enthalten nämlich mehrere Vorschriften über den Ort, wo der Bischof die Ordination vorzunehmen hat, so wie über die Zeit, wann sie geschehen darf; außerdem fordern sie nicht nur die Beobachtung der gehörigen Reihenfolge der einzelnen Ordinationsstufen, sondern auch, daß auf diesen nicht anders emporgestiegen werde, als nachdem der Ordinand auf jeder derselben eine gewisse Zeit hindurch verweilt habe; diese Zwischenräume werden Interstitien genannt. Natürlich hat die Kirche in jeder dieser Beziehungen eine größere Wichtigkeit auf das Verfahren bei der Ertheilung der höheren Weihen gelegt, während in Betreff der niederen der Gewohnheit ein freierer Spielraum gestattet ist; diese hat indessen auch auf die Verhältnisse bei den höheren Weihen Einfluß geübt; zu wünschen wäre es, daß man, wo es irgend möglich ist, zu den Vorschriften der Gesetze zurückkehre.

Was zunächst den Ort der Ordination anbetrifft, so soll er der Kirchengewalt des Bischofs unterworfen, heilig und öffentlich seyn¹⁾. So wie ein Richter sein Tribunal nur in dem ihm überwiesenen Amtssprengel aufschlagen darf, so ist es auch dem Bischöfe nicht gestattet, außerhalb seiner Diözese Weihen vorzunehmen²⁾. Soll dies in einzelnen Fällen dennoch geschehen, so bedarf es der Einwilligung dessen, welchem der Ort unterworfen ist.

¹⁾ *Hallier*, de sacr. ordinat. et elect. P. III. Sect. 6. Cap. 1. Art. 1. §. 1. Tom. III. p. 209. sqq.

²⁾ *Conc. Trid.* Sess. 6 d. Reform. c. 5. — Vergl. *Pir-*

Ist dieser exemt, so wird die Einwilligung des betreffenden Prälaten erfordert, liegt er außerdem noch in dem Umfange einer andern Diözese, so muß auch die Zustimmung des Bischofes eingeholt werden, dem diese untergeben ist³⁾. Daher ist es auch keinem Erzbischofe gestattet, in der Diözese seines Suffraganen ohne dessen Bewilligung⁴⁾ und keinem Cardinalbischof, obschon er zu Rom residirt, daselbst ohne Erlaubniß des Vicarius Urbis Weihen zu erteilen⁵⁾. — Da die Ordination aber gerade die feierlichste kirchliche Handlung ist⁶⁾, indem durch sie zum Heile des christlichen Volkes das von Gott verordnete Priesterthum bestellt wird, so muß sie natürlich an einem heiligen Orte und mit möglichster Deffentlichkeit vollzogen werden. Es schreibt daher das Concilium von Trient⁷⁾ in Betreff der höheren Weihen vor, daß ihre Collation in der Cathedralkirche des Bischofes und zwar in Gegenwart des Domkapitels Statt finden soll; geht aber die Handlung — was ebenfalls gestattet wird — an einem an-

hing, Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 9. n. 77. p. 418. — *Barbosa*, de offic. et potest. episc. P. II. Alleg. 6. n. 9. p. 190. — Vergl. oben §. 23. C. 178 §. 41. C. 371. §. 42. C. 376.

³⁾ *Hallier* a. a. D. §. 5. p. 215.

⁴⁾ *Leuren*, Forum eccles. Lib. I. Tit. XI. Q. 585. n. 2. p. 326. —

⁵⁾ Vergl. *Maschat*, Instit. canon. Lib. I. Tit. XI. §. 2. n. 11. p. 247.

⁶⁾ Vergl. *Greg. Naz. Orat. 3. Πάντων μείζον καλλώπισμα*. — Vergl. *Hallier* a. a. D. cap. 2. art. 1. p. 227.

⁷⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 8.

bern Orte vor sich, so soll dieß doch in der Hauptkirche desselben und in Gegenwart einer möglichst großen Anzahl von Geistlichen geschehen. Das Gewohnheitsrecht hat jedoch hin und wieder auch diese Rücksicht beseitigt und die Ordination in jeder nicht interdicirten⁸⁾ Kirche der Diözese zulässig gemacht; Fälle der Noth⁹⁾ rechtfertigen eine Ausnahme vollkommen, sonst aber möchte die Gewohnheit nicht zu billigen seyn, daß der Bischof außerhalb seiner Cathedralen die höheren Weihen erteilt. Auch der Bischof selbst soll eigentlich in dieser oder in der Metropolitankirche der Provinz ordinirt werden¹⁰⁾, indessen gerade in diesem Fall kann am Leichtesten eine Ausnahme durch die Umstände geboten seyn. — Anders verhält es sich mit den niederen Weihen, so wie mit der ihnen vorangehenden Tonsur; sie können von dem Bischof in seiner Hauskapelle erteilt werden¹¹⁾, auch ist es durch Gewohnheit hin und wieder begründet, daß jener sie außerhalb seiner Diözese conferiren darf¹²⁾. Ist diese Gewohnheit auch nicht gerade nachahmenswerth, so läßt sie sich doch daraus erklären, daß es ohnehin gebräuchlich ist, dieselben ohne besondere Feierlichkeit zu verleihen, indem es nicht einmal unumgänglich nöthig ist, daß der Bischof dazu seine Pontifikalkleidung anlege.

⁸⁾ *Barbosa* a. a. D. Alleg. 11. n. 27. p. 217.

⁹⁾ In Zeiten der Verfolgung darf die Weihe auch sogar geheim erteilt werden. Vergl. *Devoti*, Instit. canon. Lib. I. Tit. 4. §. 6. not. 1. p. 279.

¹⁰⁾ *Hallier* a. a. D. art. 3. §. 1. p. 234. sqq.

¹¹⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 76.

¹²⁾ *Hallier* a. a. D. cap. 1. art. 1. §. 4. p. 214. sqq.

Eben so beobachten die Canones in Betreff der Zeit der Ordination eine größere Strenge bei den höheren Weihen, als bei den niederen, während die Ertheilung der Tonsur in dieser Beziehung unbeschränkt ist¹³). Als eigentliche Ordinationszeit¹⁴) sind in der lateinischen Kirche¹⁵) für die Weihen des Subdiaconates, Diaconats und Presbyterates die Samstage in den sogenannten *Quatuor tempora* (Quatember), der dem Passionssonntage vorangehende Samstag *Sitientes* und der Charfreitag¹⁶), nicht aber der Sonnabend vor Pfingsten angeordnet¹⁷), denn hier wäre es unschicklich, unmittelbar vor dem Feste der Ausgießung des heiligen Geistes zu ordiniren. Der Sabbath ist aber deshalb gewählt, weil die Ordination eben die Wirkung haben soll, daß der Ordinierte von dem Getriebe der weltlichen Geschäfte zu

¹³) *Pontif. Roman. d. ordin. confer.* — *Hallier* a. a. D. Sect. 7. cap. 1. art. 1. p. 241.

¹⁴) *Hallier* a. a. D. art. 2. p. 234. — *Devoti* a. a. D. n. 2. 3. p. 279. sqq. — *Chr. Lupus*, S. Leonis IX. Decreta. n. 3. (Opp. Tom. IV. p. 293. sqq.)

¹⁵) Bei den Griechen ist keine bestimmte Zeit für die Ordinationen festgestellt. S. *Riganti*, Comment. ad Reg. Canc. Apost. Reg. XXIV. §. 1. n. 28. p. 317.

¹⁶) *Can. Ordinationes*. 7. D. 75. (*Gelas.*) Cap. *De eo*. 3. X. d. temp. ordin. (l. 11.) Gegen die Meinung, daß bis zu den Zeiten des Papstes *Simplicius* nur im Monat Dezember habe geweiht werden dürfen s. *Pagi*, Breviar. gest. Pontif. Rom. Vita S. Simpl. Tom. I. p. 119. — *Lupus* a. a. D. p. 298.

¹⁷) *Cap. Subdiaconos*. 1. X. h. t.

der Ruhe des Sabbath's einkehre¹⁸⁾. Indem nun die angegebenen Zeiten für die Ordination allgemein bestimmt sind, so pflegt die Ertheilung der niederen Weihen zuvor zu geschehen. Die Kirche hat in ihren gesetzlichen Vorschriften in Betreff jener Zeiten große Strenge beobachtet¹⁹⁾, namentlich fand sich Papst Alexander III. veranlaßt, sehr entschieden gegen eine entgegengesetzte von ihm als der kirchlichen Ordnung feindlich bezeichnete Gewohnheit aufzutreten, welche in Schottland und Wales herrschend geworden war²⁰⁾. Indem er das Recht, zu andern als jenen Zeiten die höheren Weihen zu ertheilen, allein dem Papste vorbehielt, erklärte er, daß wenn nicht die Menge der nicht zeitgemäß Geweihten so groß und die Gewohnheit dort nicht so alt wäre, er gegen sie Alle die Suspension verhängen würde²¹⁾. Hinsichtlich der niederen Weihen gestattete derselbe Papst in dem Cap. *De eo* (Note 16) auf eine an ihn gerichtete Anfrage, daß die Bischöfe²²⁾ an Einem oder Zwei sie auch an einem Sonn- oder Festtage ertheilen dürfen. Die Glosse will diese Befugniß in Betreff der Zahl der Ordinanden weiter

¹⁸⁾ *Glossa ad Cap. Litteras* 13. X. h. t. vers. *pertinere*. — *Hallier a. a. D. art. 3. p. 258.*

¹⁹⁾ Vergl. auch *Ivo Carnot. Epist.* 58.

²⁰⁾ *Cap. Sane.* 2. X. h. t.

²¹⁾ Die Glosse macht dazu die Bemerkung: *Ob populum multum, crimen pertransit multum.*

²²⁾ Woraus für die zur Ertheilung der *Minores* berechtigten Regularäbte keine Folgerung zu ziehen ist. S. *Fagnani in Cap. De eo. n. 2.*

ausdehnen ²³⁾, allein, wo eine entgegenstehende Gewohnheit nicht nachgewiesen werden kann ²⁴⁾, ist es sicherer, sich an die sehr ausdrücklichen Worte des Gesetzes zu halten ²⁵⁾, und das um so mehr, als es der Sonntage und Festtage viele gibt ²⁶⁾. Außer dieser gesetzlichen Ausnahme kann es auch auf dem Wege eines Breve Extra tempora gestattet werden, die Weihen zu anderen als jenen vorgeschriebenen Zeiten zu ertheilen und zu empfangen. Ein solches Breve wird von dem Papste gewöhnlich in der Weise gegeben, daß darnach die Ordinationen außer jenen Zeiten noch an dreien Festtagen vorgenommen werden dürfen ²⁷⁾. Wenn ehemals ein Zweifel obwaltete, ob die Ordination auch an einem Festtage gestattet sey, der bloß in choro gefeiert würde, so hat ein Dekret Urbans VIII. denselben völlig beseitigt, indem dasselbe bestimmt, daß nur an solchen Festtagen, die de praecepto seyen, ordniert werden dürfe ²⁸⁾. Bereits vor dem Concilium von

²³⁾ *Glossa ad Cap. De eo. cit. v. aut duos.* Vergl. *Innoc. IV.* in h. cap. — Auch *Reiffenstuel*, *Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 2. n. 31. p. 255* stimmt dieser Meinung bei.

²⁴⁾ *Hallier a. a. D. p. 248.*

²⁵⁾ *L. Utilitatem. 1. §. Licet. 20. D. d. exerc. art. (XIV. 1.)*

²⁶⁾ Vergl. *Hostiens.* in *Cap. De eo.* — *Fagnani*, *Comment. eod. n. 6. 7.* — *Giraldi*, *Exposit. jur. pontif. P. I. p. 53.* — *Riganti a. a. D. n. 34. p. 316.*

²⁷⁾ Vergl. *Wiestner*, *Jus canon. Lib. I. Tit. XI. art. 3. n. 43.* — *Schmalzgrueber*, *Jus canon. Lib. I. Tit. XI. §. 2. n. 9. p. 135.* — *Fagnani* in *Cap. De eo. n. 42.* — *Reiffenstuel a. a. D. n. 52. n. 55. p. 236.*

²⁸⁾ Diese Regel erleidet keinerlei Ausnahme. Vergl. die Beurtheilung mehrerer einzelner Fälle bei *Riganti a. a. D. n. 58 — 63. p. 319. sqq.*

Trient waren dergleichen *Brevia extra tempora* verschiedenen Orden verliehen, nachmals wurde ein solches im Jahre 1582 durch Gregor XIII. den Jesuiten und durch Urban VIII. den Franziskanern in Indien und durch andre Päpste mehreren Collegien zu Theil; aber auch jene älteren Privilegien sind nach der von Benedikt XIII. in einem römischen Concilium im Jahre 1725 abgegebenen Entscheidung, für die Regularen auch fernerhin in Kraft geblieben und nicht durch die Bestimmungen zweifelhaft geworden, zu denen sich Innocenz XII. wegen der vielen Mißbräuche, welche mit den Breven *Extra tempora* getrieben wurden, veranlaßt gesehen hatte. Der gedachte Papst berief nämlich im Jahre 1693 eine eigne Congregation von Cardinälen, welche über die Voraussetzungen zu berathen hatten, unter denen ein solches Breve zu ertheilen sey. Auf diesem Wege sind mehrere Gründe der Zulässigkeit festgestellt worden; dahin gehört die Pflicht eines Clerikers, sich wegen des Besizes eines Benefiziums zum Priester weihen zu lassen, der Mangel an Priestern in einer Diözese oder in einem Kloster; ferner darf ein solches Breve einem Ordinanden zum Troste seiner mehr als fünfzigjährigen Eltern gegeben werden, auch haben die Referendarien der beiden Signaturen, die Familiaren des Papstes, die Canoniker der Domkapitel, die Doctoren beider Rechte und einige Andre darauf Anspruch²⁹⁾.

Durch die wohl nicht zu billigende Gewohnheit einzelner Länder kann es ferner begründet seyn, daß die niederen Weihen schon am Mittwoch oder Freitag Abends nach

²⁹⁾ Vergl. *Riganti* a. a. D. n. 43 -- 57. p. 319. sqq.

der Mahlzeit erteilt werden, indessen es steht dieß im Widerspruche mit dem Pontificale Romanum, in welchem ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Bischöfe sich nach den hier gegebenen Vorschriften richten müssen³⁰⁾. Ferner kann es geschehen, daß eine am Samstag begonnene Ordination wegen der Menge der Ordinanden oder aus einem andern vernünftigen Grunde am Sonntage fortgesetzt wird, wozu dann erforderlich ist, daß weder der Bischof noch die zu Weihenden das vorgeschriebene Fasten unterbrochen haben³¹⁾. Daß dieß auf der juristischen Fiktion beruhe, der Sonntag-Morgen bilde mit dem Samstag einen Tag, ist zwar die gewöhnliche Meinung der Canonisten; doch scheint dadurch die Sache nicht genügend erklärt zu werden. Näher liegt es, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die höheren Ordines in der von dem ordinirenden Bischofe zu haltenden Messe erteilt werden müssen³²⁾, während dieß für die niederen nicht vorgeschrieben ist. Die Messe durfte aber ehedem auch am Abende gelesen werden und erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte ist der Gebrauch allgemein, sie nur am Morgen zu feiern, doch hat sich in der Präfation des Charstages die Erinnerung an die frühere Übung erhalten, indem der Priester singt: *in hac potissimum nocte*. Wurde also in einer solchen Abendmesse mit der Ordi-

³⁰⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 31. sqq. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 32. p. 255. — *Riganti* a. a. D. n. 37. sqq. p. 317.

³¹⁾ *Pirhing* a. a. D. n. 85. p. 422.

³²⁾ Vergl. *Hallier* a. a. D. p. 243. p. 259. — *Bened. XIV.* de syn. dioec. Lib. VIII. cap. 11. n. 3. sqq.

nation begonnen, so verstand sich bei einer großen Anzahl von Ordinanden die Fortsetzung bis in den Sonntag hinein von selbst und eben so auch die Fortsetzung des Fastens³³⁾. Dagegen ist es allgemeiner uralter Gebrauch der Kirche, daß die Bischöfe am Sonntage³⁴⁾ oder an einem Aposteltage ordinirt werden, mit Zustimmung des Papstes darf ihre Consekration auch an einem andern Festtage geschehen³⁵⁾.

Als Strafe für die Ueberschreitung der Kirchengebote wegen der Ordinationszeit tritt für den Ordinanden Suspension von dem empfangenen Ordo, für den Bischof von der Ordinationsgewalt ein³⁶⁾. Die Absolution des Ordinirten hatte Papst Urban III. dem päpstlichen Stuhle vorbehalten³⁷⁾, Gregor IX. aber diese Befugniß den Bischöfen zurückgegeben³⁸⁾; so that es auch Clemens VIII. im Gegensatz zu der Reservation, welche Sixtus V. wieder eingeführt hatte.

Die kirchliche Ordnung erheischt es, daß nächst Ort und Zeit auch die gehörige Reihenfolge³⁹⁾ der einzel-

³³⁾ Can. *Quod a patribus*. 4. D. 75.

³⁴⁾ Can. *Quod die*. 5. D. 75.

³⁵⁾ *Hallier* a. a. D. p. 310. p. 311. — *Barbosa* a. a. D. Alleg. 1. n. 42. — *Riganti* a. a. D. n. 29. p. 316.

³⁶⁾ Cap. *Sane*. 2. X. h. t. Diese Strafe tritt nach der Constitution Pius II. *Quum ex sacrorum* ipso jure ein. Vergl. *Giraldi* a. a. D. p. 51. — S. auch *Barbosa*, Alleg. 17. n. 9. p. 240.

³⁷⁾ Cap. *Quum quidam*. 8. X. h. t.

³⁸⁾ Cap. *Consultationi*. 16. X. h. t.

³⁹⁾ Vergl. *Conférences d'Angers*, sur le sacrement de

nen Stufen der Weihe beobachtet, daß daher nicht gleichsam im Auf- und Absteigen (*praepostero cursu*), bald eine höhere, bald eine niedere Weihe oder mit Ueberspringen einer niederen (*per saltum*) eine höhere Weihe⁴⁰⁾ empfangen werde. Schon das Concilium von Sardica spricht diesen Grundsatz entschieden aus⁴¹⁾, doch wurde ehemals in Hinsicht auf die einzelnen niederen Weihen das Prinzip wohl nicht so streng festgehalten⁴²⁾. Freilich bleibt auch eine solche Weihe gültig, mit Ausschluß des Falles, wo ein Cleriker, der nicht Presbyter war, zum Bischof ordinirt wird (§. 35. S. 304); fehlte ihm aber die Weihe zum Subdiacon oder Diacon, so kann ein solcher Bischof dennoch diese beiden Ordines Andern ertheilen; von der Strafe der Suspension, welche den Ordinirten trifft, kann der Bischof insofern dispensiren, als er diesen nach Empfang der übersprungenen Weihe zu der Ausübung der früher empfangenen höheren zuläßt⁴³⁾. —

Der Ausdruck *Ordinatio per saltum* wurde in früherer Zeit zur Bezeichnung des Falles gebraucht, wo ein Ordinand unverweilt, also ohne Beobachtung der Inter-

l'ordre. Juin. 1709. Q. 2. p. 133. Q. 3. p. 137. — *Collet*, *Continuatio praelect. theolog. Honor. Tournely. Tom. XIII. P. II. p. 54. sqq.* — *Pirking a. a. D. §. 10. n. 82. p. 421.*

⁴⁰⁾ Cap. un. X. d. cler. per saltum prom. (V. 29).

⁴¹⁾ *Conc. Sardic.* ann. 348. can. 13. (*Iabbé, Concil. Tom. II. col. 655*). — Vergl. *Can. Sollicitudo. 1. D. 52.*

⁴²⁾ *Mortinus, de ordinationibus. P. III. Exerc. 11. c. 2. 3.*

⁴³⁾ *Conc. Trid. Sess. 23. d. Reform. cap. 13.* — Vergl. *Devoti a. a. D. §. 7. n. 2. p. 282.*

stufen⁴⁴⁾ von einer Ordinationsstufe zur andern emporstieg⁴⁵⁾. Papsst Zosimus (Note 45) erklärt dies für anmaßend und unbescheiden; wie das Gold mehrere Male im Feuer geläutert werden müsse, wie auch die weltlichen Aemter nur in einer bestimmten Reihenfolge verliehen werden und nur derjenige ein höheres erhält, welcher in dem niederen sich bewährt und geübt hat, so dürfe es auch nicht anders in der Kirche seyn. In gleichem Sinne schreibt Gölustin I. im Jahre 428 an die Bischöfe Galliens, daß sie wohl darauf achten möchten, daß nicht, während sonst bei allen Aemtern eine Ordnung beobachtet wird, der Episcopat dadurch verächtlich gemacht werde, daß diejenige Würde, deren Pflichten am Schwersten zu erfüllen, am Leichtesten erlangt werde⁴⁶⁾. Auf solche Motive gestützt⁴⁷⁾, hat die Kirche diesen Grundsatz, der, so lange mit den niederen Weihen wirklich noch besondere Funktionen verbunden waren, auch hier auf gleiche Weise zur Anwendung kam⁴⁸⁾, strenge festgehalten und nur in Zeiten großer Bedrängniß davon nachgelassen⁴⁹⁾. Auch das

⁴⁴⁾ Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. disc.* P. I. Lib. II. c. 35. 36. — *Ö.* oben §. 46. *Ö.* 444.

⁴⁵⁾ *Conc. Sard.* a. a. *D.* Can. *Si officia.* 2. *D.* 59. — (*Zosim. ann.* 418).

⁴⁶⁾ Can. *Ordinatos.* 4. *D.* cit.

⁴⁷⁾ Vergl. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XI. cap. 2. n. 16. — *Instit.* 58.

⁴⁸⁾ *Hallier* a. a. *D.* p. 280. — *Devoti* a. a. *D.* not. 6. p. 281. — *Rupprecht*, *Notit. eccles.* Lib. I. Tit. XI. §. 4. n. 29. p. 116. — *van Espen*, *Jus eccles.* P. II. Sect. 2. Tit. 9. cap. 5. n. 5.

⁴⁹⁾ *Hallier* a. a. *D.* p. 277. — *Riganti* a. a. *D.* n. 69. p. 320. — *Collet* a. a. *D.* p. 4. sqq.

Concilium von Trient hat einige nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand getroffen und besonders Innocenz XII. in seiner Bulle *Speculatores* (§. 41. S. 373.) die Beobachtung der Interstitien nachdrücklich eingeschärft⁵⁰⁾. Bei den niederen Weihen empfiehlt das Concilium zwar die Interstitien, hat deren Beobachtung aber ganz dem Ermessen des Bischofs überlassen⁵¹⁾, und es hat sich in dieser Beziehung die Gewohnheit ausgebildet, daß sie sämmtlich an einem Tage, in Deutschland zugleich mit der Tonsur, erteilt werden; auch wird es gestattet, daß, wer am Freitag die *Minores* empfing, am Samstag *Subdiakon* werden darf⁵²⁾. Die Ertheilung des *Subdiakonates* unmittelbar nach der niederen Weihen ist höchlich zu mißbilligen⁵³⁾, strenge aber untersagt, zwei höhere Weihen an einem Tage zu empfangen⁵⁴⁾. Es soll vielmehr zwischen den niederen Weihen und dem *Subdiakonate*, zwischen diesem und dem *Diakonate*, so wie von da bis zum *Presbyterat*⁵⁵⁾ ein *Interstitium* von einem Kirchenjahre⁵⁶⁾ Statt finden,

⁵⁰⁾ Vergl. *Schmier*, *Jurispr. can. civ.* Lib. I. tract. 4. cap. 4. Sect. 1. p. 436.

⁵¹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 11.

⁵²⁾ *Fagnani* in Cap. *De eo*. n. 41.

⁵³⁾ Vergl. hierüber *Riganti* a. a. D. n. 82 — 102. p. 322.

⁵⁴⁾ Cap. *Dilectus*. 15. X. h. t.

⁵⁵⁾ *Conc. Trid.* a. a. D. c. 13. 14. — Vergl. *Pontif. Roman.* d. ordin. confer.

⁵⁶⁾ Wer in der Faste zum *Diakon* ordinirt ist, kann daher in der des folgenden Jahres *Priester* werden, auch wenn kein volles Jahr von 365 Tagen darüber vergangen ist. Vergl. *Barbosa* a. a. D. Alleg. 18. n. 2. p. 242. — *Fagnani* in Cap.

wer aber am Samstage Presbyter wurde, darf am Sonntage darauf zum Bischof ordinirt werden⁵⁷). Von den Interstitien darf der Bischof dispensiren und er wird, wenn er wissentlich ohne erheblichen Grund vor Ablauf des Jahres ordinirt, nur in foro interno strafbar, in foro externo aber incurrit er eine Strafe, und zwar die der Suspension von der Ordinationsgewalt, nur dann, wenn er zwei höhere Weihen an einem Tage erteilt⁵⁸). Immer soll er jedoch die Verhältnisse genau prüfen und besonders bedachtsam bei der Dispensation von dem Interstitium zwischen den niederen Weihen und dem Subdiaconat zu Werke gehen, weil mit diesem das Gelübde der Keuschheit verbunden ist; weniger kommt auf das Interstitium zwischen Subdiaconat und Diaconat an, dagegen ist reiflich zu erwägen, ob genügende Gründe obwalten, insonderheit das Bedürfniß oder der Nutzen der Kirche, welche die Dispensation von dem Interstitium zwischen dem Diaconat und Presbyterat wünschenswerth machen⁵⁹). Auch ist die Strafe der Suspension, welche zuletzt noch Sixtus V. über die ohne Interstitien Geweihten verhängt hat, von Gregor XIV. wieder aufgehoben, wer aber an einem Tage zwei Weihen empfing, ist von der zweiten bis zur Absolution durch den Papst suspendirt⁶⁰).

Litteras. 13. X. h. t. n. 2. — *Pirhing* a. a. D. n. 88. p. 423. — *Riganti* a. a. D. n. 71. p. 321.

⁵⁷) *Glossa* in Can. *Quod a patribus.* 4. D. 75. — *Innoc.* IV. in Cap. *Litteras.* cit. — *Riganti* a. a. D. n. 72. p. 321. — *Maschat* a. a. D. n. 9. p. 247.

⁵⁸) *Pirhing* a. a. D. §. 11. n. 108. sqq. p. 429.

⁵⁹) *Pirhing* a. a. D. §. 10. n. 91. p. 423.

⁶⁰) *Riganti* a. a. D. n. 77. p. 322.

5. Wirkungen der Ordination.

§. 60.

1. Standesrechte der Cleriker.

Durch die Ordination hat Christus die göttliche und heiligende Gewalt des Priesterthums seinen Aposteln mitgetheilt und von ihnen ist diese geistige Macht auf gleiche Weise den nachfolgenden Geschlechtern überliefert worden. Sie bewirkt daher in Demjenigen, der sie empfängt, die übernatürliche Gnade und damit die Fähigkeit zur Ausübung der übertragenen Gewalt, und einmal mitgetheilt, hat sie ihm einen unauslöschlichen Charakter aufgedrückt. Soweit diese Wirkungen der Ordination nicht schon oben (§. 35. u. ff.) Gegenstand der Erörterung waren, sind sie bei der Entwicklung der sakramentalischen Bedeutung der Ordination (Th. 2. B. 3) näher zu betrachten. Es sind aber an diese außerdem die Rechte und Pflichten des geistlichen Standes geknüpft, von denen manche nach den einzelnen Stufen der Weihe verschieden sind. Da jedoch bereits die Tonsur den Eintritt in den geistlichen Stand bewirkt, und deshalb die mit ihr Geschmückten als Cleriker bezeichnet werden (§. 34), so haben auch sie jene Rechte anzusprechen und jene Pflichten zu erfüllen, insoweit dieselben nicht ausschließlich der einen oder andern besondern Ordinationsstufe eigen sind.

Im Allgemeinen ist schon zuvor die hohe, ja die königliche Würde der Cleriker, die in der Tonsur zum Priesterthume gekrönt werden, hervorgehoben worden, es haben aber die Canones noch mehrere einzelne Bestimmungen ge-

troffen, wodurch sie, dieser Würde angemessen, den Clerus mit gewissen Standesvorzügen vor den Layen ausrüsten und in richtiger Anerkennung der Erhabenheit des königlichen Priestertbums, haben christliche Könige in ihren Gesetzen sich beiefert, den Dienern des Königs, durch welchen sie allein Könige sind, auch in den weltlichen Verhältnissen eine ihrer Würde entsprechende Stellung zu geben. —

Ist die Person eines jeden Christen durch die Taufe geheiligt, sind die weltlichen Fürsten durch die Staatsgesetze als unverleglich erklärt, so versteht es sich von selbst, daß das besonders auserwählte königliche Priestertbum in allen seinen Gliedern, durch seine unmittelbar von Gott ausgehende Heiligung, in dieser Beziehung in einem noch höheren Grade bevorzugt seyn muß. Darum sind die Cleriker: im eigentlichen Sinne des Wortes Personae sacro sanctae, durch das Heiligthum geheiligt. An ihnen soll sich auch der Ausspruch des Psalmisten¹⁾ bewähren: „wollt nicht berühren meine Gesalbten“ und des Propheten²⁾: „wer Euch berührt, berührt meines Auges Stern“. Die Canones haben daher mehrmals Veranlassung genommen, diejenigen mit der Ausschließung aus der Kirche zu bedrohen, welche sich an den Personen der Cleriker vergreifen würden³⁾ und mit Recht mußte die

¹⁾ *Psalm. CXL. 15.*

²⁾ *Zachar. II. 9.*

³⁾ *Can. Si quis deinceps. 22. C. 17. Q. 4.* der wohl mit Unrecht Alexander II. zugeschrieben wird, sondern eher einer unter Photius in der Sophienkirche zu Constantinopel gehaltenen Synode

Lehre des Arnold von Brescia, welcher im Haffe gegen das göttliche Priestertum Christi, zu dessen Beleidigung und Vernichtung herausforderte ⁴⁾, als eine teuflische bezeichnet werden. Da aber die Ketzerei der Arnoldisten immer weiter um sich griff, so erhob Papst Innocenz II. auf dem zweiten lateranensischen Concilium (1139) den wenige Jahre zuvor (1131) von einer Synode zu Rheims gefaßten Beschluß zu einem allgemeinen Kirchengesetz ⁵⁾, wornach derjenige, welcher auf Anstiften des bösen Feindes an einen Cleriker oder Mönch gewaltsamer Weise Hand anlegt, in die Excommunication verfällt und — außer in der Sterbestunde ⁶⁾ — nicht anders absolviert werden soll, als wenn er persönlich zu diesem Zwecke nach Rom kommt. Auf solche Weise haben die Cleriker für ihre Person einen ganz besonderen Schutz erhalten, den man nach den Anfangsworten des Gesetzes, worauf er beruht, das Privilegium canonis si quis

angehört (*Berardi*, Gratiani canones genuin. Tom. II. P. II. p. 332). — Can. *De presbyterorum*. 23. C. 17. Q. 4.

⁴⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 392. Comment. in jus eccles. univ. Tom. IV. p. 120. sqq.

⁵⁾ *Conc. Lateran.* II. c. 15. in C. 29. C. 17. Q. 4: Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subjaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi articulo mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et ejus mandatum suscipiat.

⁶⁾ Vergl. noch Cap. *Non dubium*, 5. X. d. sent. excomm. (V. 39).

suadente⁷⁾ oder schlechthin, aber nicht genug bezeichnend, das Privilegium canonis genannt hat.

Das erwähnte Kirchengesetz, welches von Papst Eugenius III. in einem zu Rom gehaltenen Concilium erneuert wurde⁸⁾, bedurfte aber, seinem Motive nach, für einzelne Punkte eine extensive, für andre eine restrictive Interpretation. † Daß unter dem Cleriker derjenige mitbegriffen wird, welcher die erste Tonsur empfangen hat, hängt mit der allgemeinen Bedeutung des Wortes zusammen, unter dem Mönche wird aber zugleich der Noviz verstanden, wie überhaupt jedes Mitglied eines von dem Oberhaupte der Kirche gebilligten Ordens⁹⁾. Aber selbst in dem Falle kommt der Canon zur Anwendung, wenn Jemand auf eine frevelhafte Weise den Leichnam eines Clerikers verlegt¹⁰⁾. Dagegen hat der actu degradirte Cleriker keinen Anspruch auf das Privilegium¹¹⁾ und es unterliegt keinem Zweifel, daß er, zur Galeere verurtheilt, gleich den übrigen Ruderknechten gezüchtigt werden darf¹²⁾.

⁷⁾ *Panormitanus* in Cap. *Si vero*. 4. X. d. sent. excomm. in rubr. n. 2. fol. 164.

⁸⁾ *Gonzalez Tellez*, Comment. in Cap. *Super eo*. 1. eod. V. p. 574.

⁹⁾ *Fragosi*, Regim. christ. reipubl. P. II. Lib. I. Disp. 1. §. 2. n. 37. sqq. p. 75. — *Schmier*, Jurispr. canon. civ. Lib. III. Tr. I. P. I. Cap. 1. Sect. 4. §. 2. n. 196. Tom. II. p. 312.

¹⁰⁾ *Giraldi (Thesaurus)*, d. poen. eccles. P. II. v. Injuria. cap. 2 p. 225.

¹¹⁾ *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 6. n. 3. — *Fragosi* a. a. D. §. 3. n. 49. p. 78.

¹²⁾ *Fragosi* a. a. D. §. 1. n. 9. p. 70.

Aber auch derjenige Cleriker macht sich des Privilegiums verlustig, welcher sich trotz dreimaliger Mahnung seines Bischofes, nicht von einer von ihm ergriffenen verächtlichen Lebensweise, z. B. von der Gemeinschaft einer herumziehenden Schauspieler- oder Seiltänzerbande lösfagt ²⁾ ³⁾ ¹³⁾, oder die von ihm angelegte weltliche Kleidung nicht wieder ablegt ¹⁴⁾.

Demnächst ist es klar, daß einem Geistlichen, auch ohne daß er handgreiflicher Weise angefallen wird, viele zum Theil noch rohere Beleidigungen zugesügt werden können. Der Cardinal von Ostia erzählt ¹⁵⁾, er habe es zu Vienne gesehen, wie Jemand einem Cleriker ins Antlitz gespiesen habe, und über diesen Fall richtend, entschied er, daß der Canon *Si quis suadente* hier seine Anwendung finde. Wer einem Cleriker Fußtritte versetzt, wer über ihn Wasser oder irgend eine andre, wohl gar schmutzige Flüssigkeit ausgießt, wer ihm die Kleider zerreißt u. s. w., verfällt mit Recht in die von dem Canon festgesetzte Strafe ¹⁶⁾. Nach dem Vorgange der Glosse (Note 16)

¹³⁾ Cap. un. de vita et honest. cler. in 6to. — Cap. *Dioecesanis*. 1. eod. in Clem. — *Fragosi* a. a. D. n. 28. p. 73. — *Giraldi*, Expositio jur. pontif. in Cap. *Non dubium*. 5. X. d. sent. exc. p. 760. Vergl. noch oben §. 34. S. 293. Andre Fälle s. unten S. 658.

¹⁴⁾ *In audientia*. 25. X. d. sent. excomm.

¹⁵⁾ *Hostiensis*, Summa fol. 436. n. 10.

¹⁶⁾ *Glossa* in Can. *Si quis suadente*. cit. v. manus. — *Hostiensis*, Summa a. a. D. u. in Cap. *Super eo*. 1. X. d. sent. excomm. — *Gonzalez Tellex*, in Cap. *Quum desideres*,

hat daher die Praxis, von welcher der vorhin angeführte Fall als Beispiel dienen mag, das Gesetz auf eine jede wirklich vollführte¹⁷⁾ Realinjurie bezogen. Ausdrücklich hat aber eine Dekretale Innocenz III. die Anwendbarkeit des Canons auf den Fall der Gefangennehmung und Einsperrung eines Clerikers ausgedehnt¹⁸⁾, wobei es dann gleichgültig ist, ob ihm dabei eine körperliche Verletzung zugefügt, ob er in Fesseln gelegt wird oder nicht¹⁹⁾. Die Belagerung eines Bischofes in seinem Schlosse, um diesen zu erobern, wird aber nicht dahin gerechnet, indem die wesentliche Bedingung hiebei die ist, daß die That *suadente diabolo*, oder wie man dieß erklärt *animo injuriandi* geschehe²⁰⁾. Aus diesem Grunde wird derjenige, welcher den Auftrag zur Beleidigung eines Clerikers gab und nicht rechtzeitig wiederum zurücknahm²¹⁾, nicht minder, wer eine in seinem Namen an einem Cleriker vollführte Realinjurie gutheißt²²⁾, ja selbst wer bei

15. eod. — *Fragosi* a. a. D. n. 15. p. 71. — *Fagnani* in *Cap. Nuper.* eod. n. 8.

¹⁷⁾ *Fragosi* a. a. D. n. 14. p. 71.

¹⁸⁾ *Cap. Nuper.* 29. X. d. sent. excomm. (V. 39.) — Vergl. *Innoc.* IV. in h. c. fol. 550.

¹⁹⁾ *Glossa* in *Cap. Nuper.* cit. v. *corporalis laesio*.

²⁰⁾ *Fagnani* a. a. D. n. 10. — *Fragosi* a. a. D. n. 16. p. 71.

²¹⁾ *Cap. Mulieres.* 6. §. *Illi vero.* X. d. sent. excomm. — Vergl. *Hostiensis*, *Summa* a. a. D. n. 9. a. fol. 436. — *de Grassis*, *Tract. d. effect. clericat.* (Venet. 1654.) Eff. 9. n. 18. sqq. p. 333. sqq. — *Fragosi* a. a. D. n. 4. p. 68.

²²⁾ *Schmier* a. a. D. n. 197. p. 312.

einer solchen zugegen und sie nicht, so weit es in seinen Kräften stand, abzuwenden bemüht war, dem wirklichen Thäter gleichgeachtet²³⁾. Wer aber einen Cleriker schlägt, ohne zu wissen, daß derselbe Cleriker sey, was namentlich dann eintreten kann, wenn dieser sich das Haar wachsen läßt, keine Tonsur und keine geistliche Kleidung trägt, muß seine Unwissenheit in Betreff des Standes des Geschlagenen beschwören und wird, wenn er den Eid leistet, von der Strafe befreit²⁴⁾. Umgekehrt aber verfällt derjenige, welcher einen Layen schlägt, der sich durch Tonsur und Kleidung für einen Cleriker ausgibt, in die durch den Canon angedrohte Excommunication und deren weitere Folgen, sobald er in dem Geschlagenen wirklich einen Cleriker beleidigen wollte²⁵⁾. Nach der allgemeinen Ansicht der Praktiker trifft der Canon auch denjenigen Cleriker, der, nicht im Geiste der Buße und Abtödtung, sondern aus Haß gegen seine eigne Person sich selbst schlägt²⁶⁾ oder mit Verachtung seiner clerikalischen Würde darin einwilligt, von einem Andern geschlagen zu werden²⁷⁾.

Weil aber die Absicht der Beleidigung die eigentliche Ursache der Strafbarkeit ist, so mußten natürlich sehr

²³⁾ *Giraldi (Thesaurus)*, d. poen. eccles. a. a. D. p. 225.

²⁴⁾ Cap. *Si vero*. 4. X. d. sent. excomm. Dasselbe gilt von dem Falle, wo der Cleriker die Tonsur trägt, der Beleidiger aber an seinem Clerikate dennoch zweifelte. Vergl. *Glossa* in Cap. *Si vero*. cit. v. *ignoraverit*.

²⁵⁾ *Hostiensis*, Summa a. a. D. n. 10. a. fol. 437. — *X.* ist *Panormit.* in Cap. *Si vero*. 4. n. 7. fol. 164.

²⁶⁾ *Giraldi* a. a. D. p. 228.

²⁷⁾ *Fragosi* a. a. D. n. 20. 21. p. 71.

bald viele Fälle²⁸⁾, in denen freilich das Factum vorlag, daß ein Cleriker geschlagen worden war, als außer dem Bereich des Canons *Si quis suadente* erklärt werden. Denn wenn z. B. zwei noch im Knabenalter befindliche Cleriker sich mit einander herumschlagen, so müssen diese natürlich durch ihr Alter entschuldigt seyn²⁹⁾, wenigstens können sie in dem Falle nur der Excommunication, niemals jedoch der Pflicht nach Rom zu wallfahrten unterliegen, wenn sie die Schläge wirklich aus Bosheit gegen einander geführt haben³⁰⁾. Von einer Strafbarkeit kann aber auch unter erwachsenen Clerikern dann nicht die Rede seyn, wenn Einer dem Andern in bloß jugendlichem Scherze einen Schlag versetzt³¹⁾. Züchtigt ein Lehrer seinen Schüler³²⁾, ein Vater seinen Sohn³³⁾, so liegt, wenn auch der Bestrafte Cleriker ist, hierin kein Grund, die Handlung in das Bereich des in Rede stehenden Gesetzes zu stellen. Auch ist es einem geistlichen Oberen gestattet, einen Cleriker durch einen Andern, aber nicht durch einen Layen, zur Strafe schlagen zu lassen³⁴⁾. Eben so bleibt der von einem Cleriker Angegriffene und gegen

²⁸⁾ *Innoc. IV. in Cap. Non dubium. 5. eod. fol. 547.*

²⁹⁾ *Cap. Super eo. 1. X. d. sent. excomm. (V. 39.)*

³⁰⁾ *Panormitanus in Cap. Super eo. cit. n. 2. 5. fol. 163.*

³¹⁾ *Cap. Super eo. cit. v. Nec clerici.*

³²⁾ *Cap. Super eo. cit. v. neque magister.*

³³⁾ *Glossa in Cap. Super eo. cit. v. disciplinae. — Fragosi a. a. D. n. 7. p. 69.*

³⁴⁾ In einigen Ländern bildete sich die Gewohnheit, daß die Vollziehung der Strafe, welche der geistliche Obere verhängte, durch Layen vollzogen wurde. — *Fragosi a. a. D. n. 8. p. 70.*

ihn sich Vertheidigende ³⁵⁾, nicht minder der Gatte, Sohn, Vater und Bruder eines Weibes, bei welcher er einen Cleriker in fleischlichem Umgange ertappt, von aller Strafe frei ³⁶⁾, wenn er denselben schlägt; auf entferntere Verwandte — doch aber wohl auf den Bräutigam ³⁷⁾ — findet dieß keine Anwendung. Auch darf ein Weib, gegen welches sich ein Cleriker Unkeuschheiten erlaubt, wenn es auf andre Weise sich seiner nicht erwehren kann, zu Schlägen ihre Zuflucht nehmen, ohne darum in die Excommunication zu verfallen ³⁸⁾. —

Was nun die Strafe anbetrifft, so ist diese: die Excommunication unter dem erschwerenden Umstande, daß die Absolution nur bei persönlicher Anwesenheit des Thäters in Rom hier von dem heiligen Vater erholt werden kann. Es wird in Betreff dieser Excommunication allerdings gestritten, ob sie bereits nach der Absicht Innocenz II. den Charakter gehabt habe, den sie wenig später ganz unstreitig an sich trägt, den nämlich, daß sie ohne richterliches Urtheil durch die That selbst eintritt ³⁹⁾. Ist diese Frage daher zwar praktisch gleich gültig, so mag doch darauf verwiesen werden, daß, wenn auch der in Betreff des Eintretens der Excommunication in dem Gesetze gebrauchte

³⁵⁾ Cap. *Si vero*. 3. §. *Si vero*. X. d. sent. excomm. (V. 39.)

³⁶⁾ Cap. *Si vero*. cit. §. *Ceterum*. — f. *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. IX. cap. 12. n. 7.

³⁷⁾ *Fragosi* a. a. D. n. 34. p. 74.

³⁸⁾ *Fragosi* a. a. D. n. 32. p. 74.

³⁹⁾ Cap. *Porro*. 7. Cap. *Quum non ab homine*. 14. X. d. sent. excomm.

Ausdruck: *anathemati subjaceat*, sowohl das Eine, wie das Andere bedeuten kann, dennoch die Auffassung desselben in dem Sinne einer *Excommunicatio latae sententiae* sich als die natürlichere bietet⁴⁰). Dies möchte zunächst aus dem Zusammenhang der Worte hervorgehen, da unmittelbar nach der Drohung mit der Excommunication den Bischöfen das Absolutionsrecht abgesprochen wird, ferner daraus, daß durch eben dieses Gesetz einem außerordentlichen Uebel, welches durch die Arnoldische Ketzerei Nahrung fand, auch auf außerordentliche Weise begegnet werden sollte, so wie endlich aus der unmittelbar an das Gesetz sich anschließenden Praxis. Diesen Charakter hat die Excommunication in diesem Falle auch späterhin behalten, denn als Papst Martin V. in seinem Concordate mit der deutschen Nation für alle anderen Verhältnisse die Gemeinschaft mit den Excommunicirten für so lange als nicht strafbar erklärte, bis daß dieselben ausdrücklich als solche öffentlich verkündigt worden, so nahm er eben diesen Fall aus, indem hier die Notorietät der That den nämlichen Erfolg haben sollte, wie dort die Publikation⁴¹).

⁴⁰) Andreer Meinung ist *Berardi*, *Comment.* Tom. IV. p. 121. sqq. der die im Texte angeführten Gründe nicht als hinlänglich entscheidend ansieht. Vergl. auch *van Espen*, *Jus eccles. univ.* P. III. Tit. 11. c. 6. n. 20.

⁴¹) *Martin. V. Decret. ap. S. Antonin. Summa.* P. III. Tit. 25. c. 3. *Ad evitanda . . . Salvo si quem pro sacrilega manuum injectione in clericum in sententiam latam a canone adeo notorie constiterit incidisse, quod factum non possit aliqua tergiversatione celari, neque ullo suf-*

Dagegen wurde die besondere Qualifizirung dieser Exkommunikation: daß die Absolution von derselben persönlich in Rom erholt werden soll, nicht in allen Fällen festgehalten⁴²⁾. Die Römerreise ist eben nicht für alle Personen ausführbar; für viele deshalb nicht, weil sie nicht frei über die Veränderung ihres Aufenthaltes disponiren dürfen⁴³⁾, für Frauen überhaupt nicht, weil es für sie nicht schicklich ist, ohne geeignete Begleitung weite Reisen zu machen⁴⁴⁾. Ein ähnliches Motiv ließ von dieser Forderung bei den Mönchen und Regularen absehen, die sich innerhalb der Clausur ihres Klosters geschlagen hatten⁴⁵⁾; ein Gleiches hatte Gregor VIII. in Betreff der in Gemeinschaft lebenden Cleriker festgesetzt⁴⁶⁾.

fragio excusari. Nam a communione illius, licet denunciatus non fuerit, volumus abstineri juxta canonicas sanctiones. — Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 257. — *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* P. II. p. 761.

⁴²⁾ Die ausgenommenen Fälle, von denen die wichtigsten oben berührt werden, pflegt man in folgende Verse zusammenzufassen:

Regula, mors, sexus, puer, officialis,
 Deliciosus, inops, aegerque, senexque sodalis
 Janitor, astrictus, dubius, causae, levis ictus,
 Debilis absolvi sine summa Sede merentur.

Fragosi a. a. D. §. 3. n. 55. sqq. p. 79. sqq. liefert dazu einen ausführlichen Commentar.

⁴³⁾ Cap. *Mulieres* 6. X. d. sent. excomm.

⁴⁴⁾ Cap. *Mulieres*. cit. — Vergl. *Hostiensis* in h. c. n. 2.

⁴⁵⁾ Cap. *Monachi*, 2. X. eod.

⁴⁶⁾ Cap. *Quoniam*. 9. X. d. vita et hon. cler. (III. 1.) Diese Dekretale trägt freilich den Namen Gregors VII., allein sie steht zwischen einer Alexanders III. und Innocenz III., auch dürfte

Kränkliche und gebrechliche Leute können sich ohnehin nicht leicht einer solchen Reise unterziehen und bei Personen hohen Ranges darf wohl eine Rücksicht auf diesen entscheiden, doch fordert eine Dekretale in beiden Fällen vorgängigen Bericht an den Papst⁴⁷⁾. Ein Beamter, welcher sich Thätlichkeiten gegen einen Cleriker erlaubt, wird nur dadurch entschuldigt, wenn dieß zufällig bei einem großen Gedränge von Menschen geschah, ein Thürsteher aber von der Wallfahrt nach Rom befreit, wenn er bei Ausübung seines Amtes gegen einen Cleriker sich im Zorne vergaß⁴⁸⁾. In diesen Fällen, nach welchen andre analog zu beurtheilen sind, lassen schon die Dekretalen eine Dispensation durch den Bischof zu, überhaupt aber wird diese Befugniß demselben dann beigelegt, wenn eine *levis percussio* Statt gefunden hat⁴⁹⁾. Das betreffende Cap. *Pervenit* hat zwar zu der Streitfrage die Veranlassung gegeben, ob dieses Dispensationsrecht des Bischofes wirklich als gemeinrechtlich zu betrachten sey⁵⁰⁾; allein hieran darf wohl nicht gezweifelt werden, eben so wenig aber daran, daß den Bischöfen damit doch die strenge Pflicht auferlegt war, den Begriff der *levis percussio* nicht zu sehr zu erweitern. Hierbei wären verschiedene Umstände, die Art der Beleidigung, so wie auch der Ort

ihr Inhalt den Canon *Si quis suadente* voraussetzen. — Vergl. *Berardi*, Comment. Tom. IV. p. 120.

⁴⁷⁾ Cap. *Mulieres*. cit.

⁴⁸⁾ Cap. *Si vero*. 3. X. eod. — Vergl. *Panormitanus* in h. c. n. 5. c. fol. 164.

⁴⁹⁾ Cap. *Pervenit*. 17. X. eod.

⁵⁰⁾ Vergl. *Fagnani* in Cap. *Pervenit*. cit. n. 4. sqq.

in Betracht zu ziehen und insbesondre wäre das Verhältniß des Beleidigers zu dem Cleriker in Anschlag zu bringen⁵¹). Heute zu Tage haben eben nur die besonders gravirten Beleidigungen z. B. solche, die gegen den eignen Pfarrer oder gar Bischof ausgeübt werden, die Pflicht nach Rom zu wallfahrten zur Folge; diese Pflicht wird aber nur als Buße, nicht zum Zwecke der Absolution übernommen, indem diese erst bei der Heimkehr von dem Bischöfe ertheilt zu werden pflegt⁵²). Im Uebrigen steht die Dispensationsgewalt sowohl den Regularprälaten als dem Generalvikar zu⁵³).

Auß dem Privilegium canonis würde zu folgern seyn, daß es der weltlichen Obrigkeit überhaupt nicht freistehe, einen Cleriker zu verhaften⁵⁴), allein auch hier muß eine durchgreifende Ausnahme in solchen Fällen angenommen werden, wo ein Cleriker bei der Ausübung eines Verbrechens in flagranti ertappt oder durch ihn selbst die gesetzliche Ordnung bedroht wird⁵⁵). Er ist sodann der geistlichen Obrigkeit zu übergeben⁵⁶), damit nicht ein

⁵¹) Vergl. *Navarrus*, Manuale Confessar. Cap. 27. n. 91. p. 877. — *Giraldi*, Expositio. p. 757. — *Fragosi* a. a. D. §. 3. n. 52. p. 78.

⁵²) *Giraldi* a. a. D. p. 758.

⁵³) *Giraldi* (*Thesaurus*), d. poen. eccles. p. 228.

⁵⁴) Cap. *Sivero*. 3. X. d. sent. excomm. . . . quia nulli laico super clericum tanta datur auctoritas. — Vergl. Cap. *Ut famae*. 35. eod.

⁵⁵) *Panormitanus* in Cap. *Ut famae*. cit. n. 6. fol.

⁵⁶) *Schmier* a. a. D. Lib. II. Tract. I. Cap. 3. Sect. 6. §. 4. n. 273. sqq. p. 64. sqq.

andrer ihm zustehender Standesvorzug, das Privilegium fori, verletzt werde. Dieser Gegenstand findet am Ge- eignetesten seine Erledigung bei der Lehre von der geist- lichen Gerichtsbarkeit, dagegen ist hier das Privilegium competentiae hervorzuheben. Ist es zwar einem Gläu- biger gestattet, einen Cleriker, welcher der Flucht verdäch- tig ist, festzuhalten⁵⁷⁾, so darf er seine Forderung gegen ihn doch nicht so weit verfolgen, daß es dem Cleriker dadurch unmöglich würde, die nothwendigsten Bedürfnisse zu be- streiten. Die älteren Canonisten⁵⁸⁾ leiteten dieß Privi- legium allgemein aus dem bekannten Cap. *Odoardus*⁵⁹⁾ her, welches jedoch keine Bestimmung darüber enthält, in wie weit ein Cleriker ausgeklagt werden dürfe, son- dern es bloß für unzulässig erklärt, ihn wegen der von ihm selbst anerkannten Insolvenz mit der Excommunication

⁵⁷⁾ *Fragosi* a. a. D. n. 51. p. 78.

⁵⁸⁾ *Gonzalez Tellez* in Cap. *Odoardus*. n. 14. p. 420. — *Fagnani* eod. n. 13.

⁵⁹⁾ Cap. *Odoardus*. 3. X. d. solution. (III. 23): *Odoar- dus clericus proposuit, quod P. clericus, D. laicus et qui- dam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super qui- busdam debitis convenissent, idem in eum recognoscen- tem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam sol- vere non valentem, excommunicationis sententiam promul- gavit. (Et infra.) Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficul- tate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cau- tione, ut si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat.*

zu belegen⁶⁰). Allein, wenn auch an sich aus dieser Stelle Nichts für das Privilegium competentiae folgt, so folgt dasselbe überhaupt aus der Bedeutung des Clerus selbst und die Praxis hat sich bei der wirklichen Ausbildung des in Rede stehenden Vorrechtes offenbar von einer ganz richtigen Auffassung der clerikalischen Würde leiten lassen. Wenn man sich daran erinnert, wie die Canones überall darauf dringen, daß der Cleriker seine standesgemäße Sustentation habe (§. 57. §. 58), daß sie Nichts so sehr von ihm entfernt wissen wollen, als daß er Betteln müsse (S. 602), so begreift sich leicht, daß von diesem Gesichtspunkte aus, den auch das Concilium von Trient ausdrücklich hervorgehoben hat⁶¹), die kirchliche Praxis es unmöglich dulden konnte, daß ein überschuldeter Cleriker von seinen Gläubigern aller seiner Sustentationsmittel beraubt werde. Berücksichtigt man insbesondere die heutigen Verhältnisse in Deutschland, in welchen die Kirche und ihre Diener gegen früher zum großen Theile auf eine Armuth reduzirt sind, die hin und wieder nicht fern vom Betteln ist, so ist einerseits Nichts leichter möglich, als daß ein Cleriker trotz der größten Sparsamkeit doch Schulden macht, andererseits Nichts unbilliger, als ihm jenes Privilegium streitig zu machen; es pflegt daher auch heute zu Tage in Deutschland dem überschuldeten Cleriker seine Congrua belassen werden zu müssen⁶²).

⁶⁰) Vergl. *Böhmer*, Jus eccles. protest. Lib. III. Tit. 23. §. 20. p. 938. sqq. — *Jac. Eck.* (I. H. *Böhmer*), Diss. de clerico debitore. Hal. 1725. Cap. 4. §. 5. p. 95.

⁶¹) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Reform. c. 2.

⁶²) Vergl. *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 106. R. 14. *Phillips*, Kirchenrecht. I.

Im Einzelnen hat die Praxis zum Theil als Schlüsse aus dem Cap. *Odoardus* folgende Grundsätze über das Privilegium competentiae aufgestellt: dasselbe kommt den Clerikern der niederen Weihen nur dann zu, wenn sie überhaupt die Vorrechte des geistlichen Gerichtsstandes bewahren (§. 34. C. 294. §. 62); auch büßt jeder Cleriker das Privilegium ein, wenn er die Schuld, die nur eine persönliche und aus einem Contracte herrührende seyn darf, Anfangs abgeleugnet hat und dann doch derselben überführt wird, oder wenn er bei Eingehung des Vertrages vorgegeben hatte, kein Cleriker zu seyn; auch darf er nicht sich der Flucht verdächtig gemacht haben und keinem Gegner gegenüberstehen, der noch dürftiger ist, als er⁶³⁾.

Es haben außerdem aber auch die weltlichen Gesetze sowohl in dem römischen, als in den germanischen Reichen dem Clerus in mannigfachen Verhältnissen des öffentlichen Lebens eine bevorzugte Stellung angewiesen, und es war erst der modernen Gesetzgebung vorbehalten, ihn der meisten dieser äußeren Vorzüge zu entkleiden. Schon unter den ersten christlichen Kaisern⁶⁴⁾ wurden die Geistlichen von allen öffentlichen persönlichen Lasten, von Kriegsdiensten, von dem jus metatus (Einquartirung) und allen sogenannten munera sordida, als da sind Dienste beim

⁶³⁾ Vergl. *Pirhing*, Jus canon. Lib. III. Tit. XXIII. §. 4. p. 332. — *Reiffenstuel*, Jus canon. eod. §. 1. n. 7. sqq. p. 299. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. eod. §. 3. p. 431. — *Schmier*, Jurispr. canon. civ. Lib. III. Tract. I. P. 1. Cap. 1. Sect. 4. §. 3. p. 313. sqq.

⁶⁴⁾ Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. I. Cap. 33. n. 3. sqq. Vol. VII. p. 257. sqq.

Wege- und Brückenbau und Andres, was das deutsche Recht unter den Gesichtspunkt der Frohnden stellt⁶⁵⁾, freigesprochen. Derjenige aber, welcher einen Cleriker zu dergleichen Leistungen zwingen würde, wurde durch einen Canon des dritten Conciliums von Toledo, welchen Gratian in seine Sammlung aufgenommen, mit der Excommunication bedroht⁶⁶⁾. Nicht minder sprachen die Kaiser seit Constantin dem Großen den Clerus von allen Abgaben und Steuern⁶⁷⁾ frei; die Kirche erkannte darin mit Recht nicht mehr als die Achtung, welche die Kaiser den Dienern Gottes schuldig waren und sie konnte auf das Beispiel Pharao's verweisen, der, obschon er das göttliche Gesetz nicht hatte, die Priester, während er alle Andern knechtete, unangefochten ließ und ihnen sogar Spenden aus dem öffentlichen Schatze machte. Um so unverantwortlicher muß es daher erscheinen, wenn die Obrigkeiten kleiner Länder oder städtische Magistrate die Kirche, statt den stets bereiten Willen des Clerus zu freiwilligen Beiträgen abzuwarten, dermaßen mit Abgaben und andern ungebührlichen Leistungen plagen, daß das Wort des Jeremias in Erfüllung zu gehen scheint: „Die Erste der Provinzen ist dem Tribute unterworfen worden.“ So fassen die beiden lateranensischen Concilien unter Alexander und Innocenz III. die Sache auf⁶⁸⁾ und sie durften

⁶⁵⁾ Vergl. L. 8. 10. 14. *Cod. Theod. d. episc.* (XVI. 2.)
L. 1. 2. *Cod. Just. eod.* (I. 3.)

⁶⁶⁾ Can. *Ecclesiarum.* C. 12. Q. 2.

⁶⁷⁾ L. 8. sqq. cit. L. 15. 26. 36. *Cod. Theod. eod.*

⁶⁸⁾ Cap. *Non minus.* 4. Cap. *Adversus.* 7. X. d. *immunit. eccles.* (III. 49). — S. auch die hieran sich anschließende *Auth.*

sich, wie nach ihnen Alexander IV., Bonifazius VIII. und Clemens V., auf göttliches und menschliches Recht sich berufend⁶⁹⁾, um so mehr gegen diese Anmaßungen erklären, da die ganze Stellung der Kirche in den germanischen Reichen eine weit bevorzugtere geworden war, als in dem römischen Kaiserthume. Der Clerus ragte auch in der Stufenleiter der politischen Hierarchie als geistlicher Adel über dem weltlichen hervor und mit großem Güterbesitze begabt, genoß er in Betreff desselben die umfangreichsten Immunitätsprivilegien⁷⁰⁾. Diese Stellung des Clerus hatte aber gerade nach den Prinzipien der germanischen Verfassung Kriegsdienst zur Folge, und wenn gleich Karl der Große in seinen Gesetzen auch in diesem Punkte eifrigst bemüht war, dieselbe zu christianisiren, indem er vorschrieb, daß nur so viele Cleriker das Heer begleiten sollten, als ihrer erforderlich seyen, um den Gottesdienst zu halten⁷¹⁾, so kamen diese Gebote doch bald wieder außer Gebrauch und man sieht während des nachfolgenden Mittelalters wenigstens die Bischöfe als Landesherren gar oft selbst auf dem Schlachtfelde erscheinen. Dieß ist nun freilich Alles verschwunden, eben so aber auch, wenigstens in Deutschland⁷²⁾, die Befreiung des

Frid. II. Item nulla communitas (Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 243).

⁶⁹⁾ Cap. *Quanquam*. 4. d. censib. in 6to. (III. 20.) — Cap. *Praesenti*. 3. eod. in Clem. (III. 13.)

⁷⁰⁾ Vergl. hierüber meine deutsche Geschichte mit Beziehung auf Religion, Recht und Staatsverfass. Bd. 1. 24. Bd. 2. §. 53.

⁷¹⁾ Deutsche Geschichte a. a. O. §. 51. S. 315. u. ff.

⁷²⁾ Vergl. A. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Art. A b-

Clerus von den Steuern. — Dagegen finden die vorhin erwähnten Bestimmungen des römischen Rechts über die Befreiung der Geistlichen von persönlichen Lasten, so wie auch von der Uebernahme der Vormundschaft⁷³⁾ und allen öffentlichen und Gemeindeämtern⁷⁴⁾ ihre Anwendung.

2. Standespflichten der Cleriker.

§. 61.

a) Uebung christlicher Tugenden.

Wem die königliche Würde des Clerikates zu Theil geworden ist, Der hat auch die Pflicht, sich der unverdienten Gnade werth zu zeigen. Sollen alle Mitglieder des christlichen Priestertumes, des allgemeinen wie des besonderen, darnach streben, Christus durch Tugenden ähnlich zu werden, so ist dieß gerade der Cleriker doppelte Pflicht. Gott sollen sie dienen und loben, aber das Lob des Herrn ist nicht im Munde der Sünder¹⁾; die heiligsten Geheimnisse der Religion sollen sie feiern, dazu fordert Gott ein reines Herz; Andern sind sie als Führer, als Lehrer, als Vermittler des Heiles bestellt, darum sollen sie auch durch ihr Beispiel voranleuchten. Denn

gaben. — Richter a. a. O. §. 106. — Wegen Bayern insbesondere s. Verf. Urk. Lit. 4. §. 9. — Mel. Edict. §. 73.

⁷³⁾ L. *Generaliter*. 52. *Cod. d. episc.* (I. 3) in. *Can. Generaliter*. 40. C. 16. Q. 1.

⁷⁴⁾ L. 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. *Cod. Theod. eod.*

¹⁾ *Eccles.* XV. 9.

„Nichts gibt es, was Andere beharrlicher zur Frömmigkeit und zur Verehrung Gottes anweist, als das Leben und Beispiel derer, welche sich dem göttlichen Dienste gewidmet haben. Denn da man sie von den Dingen der Welt zu einer höheren Stelle erhoben sieht, so richten die übrigen auf sie ihre Augen, wie auf einen Spiegel, und nehmen von ihnen sich ab, was sie nachahmen²⁾.“ Daher fordert der Kirchenrath von Trient, Alles, was früher die Päpste und Concilien hierüber bestimmt, haben, bestätigend, die Bischöfe auf, daß sie die Cleriker aller Ordines oft ermahnen möchten, auf daß sie eingedenk des Wortes: „Ihr sollt heilig seyn, weil Ich heilig bin³⁾“ dem ihnen anvertrauten Volk durch Wandel, Rede und Kenntniß vorangehen⁴⁾. Ein heiliger Wettstreit soll es seyn; beide, Cleriker und Layen, sollen die Leiter, welche zum Himmel und zur Herrschaft mit Christus führt, erklimmen, aber damit der Cleriker dem Layen helfe, damit er, die Hand ihm reichend, ihn emporhebe, dazu ist es nöthig, daß er mindestens eine Stufe höher stehe. In gleicher Weise sollen auch die Cleriker unter einander wetteifern; jeder der in der Ordnung der Hierarchie eine höhere Stelle einnimmt, er soll auch eine Stufe höher in der Vollkommenheit stehen, Allen der Bischof das erhabenste Beispiel seyn. Aber Wehe, wenn diese Ordnung sich umkehrt! was kann es für eine Auferbauung für den Schüler seyn, wenn er inne wird, daß er mehr als der Lehrer sey, ja es ist der größte Schaden für die Kirche,

2) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Reform. c. 1.

3) *Levit.* XI. 44.

4) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. pr. mit Bezug auf den heil. Hieronymus (Note 5.)

wenn die Layen besser als die Cleriker sind ⁵⁾). Je höher der Ort, desto tiefer der Fall ⁶⁾); vor diesem schützt nur der wahrhaft göttliche innere Adel der Seele, nicht die Erhabenheit des Ortes ⁷⁾); es kann in dem Gewühle der schlechten Welt der Mensch Gott näher seyn, als auf der einsamen Bergeshöhe; in der verworfenen Stadt war Iot gerecht und auf dem Berge sündigte er. Was ist herrlicher, als das Paradies, wo eine mehr sichere Statt, als im Himmel? und doch ward Adam aus dem Paradies, aus dem Himmel der Engel des Lichtes hinausgeworfen ⁸⁾). Viele Priester giebt es und wenige Priester gibt es; sehet daher zu, wie Ihr den Lehrstuhl einnehmet, denn nicht die Cathedra macht den Priester, sondern der Priester die Cathedra; nicht der Ort heiligt den Menschen, sondern der Mensch den Ort, nicht jeder Priester ist ein Heiliger, aber jeder Heilige ein Priester. Wer würdig den Lehrstuhl einnimmt, gewinnt Ehre durch ihn, wer aber unwürdig, thut ihm Schmach an; der schlechte Priester bereitet sich durch sein Priestertum Verderben, nicht Ehre. Denn, wenn Du zu Gericht sitzt, so bist Du ein Richter über Alle, wenn du gut lebst und lehrest, wenn aber schlecht, so wirst du ganz allein über dich die Verdammung aussprechen. Denn durch gutes Leben und Lehren zeigst du dem Volke, wie es leben soll, wenn du aber gut lehrest und schlecht lebst, zeigst du Gott, wie Er dich

⁵⁾ Can. *Qualis*. 21. C. 8. Q. 1. (*Hieron.*)

⁶⁾ Can. *Homo*. 5. D. 40.

⁷⁾ Can. *Adam*. 11. D. cit. (*Gregor. M.*)

⁸⁾ Can. *Quaelibet*. 10. D. cit.

verurtheilen soll ⁹⁾. Es ist daher nicht leicht, da zu stehen, wo Paulus stand und Petri Stelle einzunehmen, denn nicht diejenigen sind die Söhne der Heiligen, die ihre Stelle einnehmen, sondern die ihre Werke thun ¹⁰⁾.

Wer also zu der Würde des Clerikates berufen ist, soll sich auch wirklich durch christliche Tugenden auszeichnen; Beispiele, Werke will das Volk sehen, nicht bloße Worte hören. Wie aber in der Natur stets nur das Stärkere das Schwächere, Jedes jedoch nach seiner Art zeugt, so muß der, welcher Andere heilig machen will, in größerer Heiligkeit strahlen, wie ja auch die Sonne in hellerem Glanze leuchtet, als die Gestirne, die von ihr das Licht empfangen ¹¹⁾. Wer aber wird von einem Unreinen gereinigt werden ¹²⁾? Eine unreine Hand kann die andre nicht waschen und ein Auge voll Staub den Flecken nicht sehen ¹³⁾. Auf alle Cleriker gestattet daher das, was dem Papste Eugenius der heilige Bernhard zurief, eine Anwendung: Einer Mißgeburt steht es gleich: ein hoher Rang und eine gemeine Seele, der höchste Sitz und das niedrigste Leben, eine erhaben sprechende Zunge und eine müßige Hand, viele Rede und keine Frucht, ernste Worte und leichtes Benehmen, ein greises Haupt und leeres Herz, voll Runzeln die Stirn und läppisch die Zunge, festgegründet die Auctorität und unstät der Bestand ¹⁴⁾. —

⁹⁾ Can. *Multi*. 12. D. cit.

¹⁰⁾ Can. *Non est*. 2. D. cit.

¹¹⁾ Vergl. *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. I. Tit. 2. Gloss. 3. n. 12. p. 60.

¹²⁾ *Eccles.* XXXIV. 4.

¹³⁾ *Gregor. M. Moral.* Lib. VII.

¹⁴⁾ *Bernard.* d. consid. ad Eugen. P.

Auf den Clerus sind, wie das Concilium von Trient (Note 2) es hervorhebt, Aller Augen gerichtet; Andrer Vergehen verderben nur ihre Urheber, die Vergehen der Cleriker aber schaden allgemein¹⁵⁾. Ihre Tugenden fordern zur Tugend auf, aber noch kräftiger wirken ihre Laster zum Bösen. Ist es ihnen gestattet, in dem Geheimniß der Beichte einen tiefen Blick in das Innere der Menschen zu thun, so mögen sie zu ihrem Heil erschrecken, wie sehr die menschliche Natur zur Sünde neigt, aber erinnern sollen sie sich, daß sie nicht bloß von Gott, sondern auch von dem auf sie sehr aufmerksamen Auge der Menschen gesehen werden. Ihre heilige Pflicht ist es daher, jedwedes Aergerniß zu vermeiden und insonderheit, da gerade in ihnen die Einigkeit der Kirche dem Menschengeschlecht entgegentritt, diesem das Beispiel gegenseitiger Liebe, wie überhaupt der Uebereinstimmung in allen Tugenden zu geben. Befahl doch Innocenz III., daß alle Cleriker, die hinausgesendet zur Bekehrung der Livonen, das gleiche Kleid trügen, weil die Heiden und Neophyten an der Verschiedenheit der Ordenstracht Anstoß nahmen¹⁶⁾. Wie erst wirkt es nachtheilig, wenn die Verschiedenheit, wenn der Widerspruch nicht in dem äußern Gewande, sondern im Inneren besteht; wenn die Diener des Einen Gottes der Liebe sich unter einander nicht lieben, sondern hassen und beneiden und auf solche Art das große gemeinschaftliche Werk in dem Weinberge des Herrn

¹⁵⁾ *Barbosa* a. a. D. n. 19. p. 61.

¹⁶⁾ *Cap. Deus*. 11. X. d. vita et honest. cler. (III. 1.) Vergl. *Hostiensis* in h. c. n. 2. fol. 3. — *Gonzalez Tellez* in h. c. p. 39.

zerstören. Wenn die Heiden an den verschiedenfarbigen Gewändern ihrer Befehrer sich ärgerten, wie sollen die christlichen Layen nicht Anstoß nehmen, wenn der Cleriker das weiße Gewand der Unschuld mit den schwarzen Flecken der Sünde trägt. Wie sollen sie da von denen ihr Heil hoffen, die sie um das eigne Heil so wenig besorgt sehen. Daher ruft Gregor der Große mit Recht aus: Schlechten Hirten untergeordnet zu seyn, was ist es Andres für das Volk, als Räubern preisgegeben seyn und da den Untergang zu finden, wo ihm die Hülfe des Schutzes zu Theil werden sollte; schlechte Priester sind des Volkes Verderben ¹⁷⁾.

Wenn die Uebung der christlichen Tugenden in den Canones den Clerikern überhaupt aufs Nachdrücklichste ans Herz gelegt wird, so verabsäumen sie es auch nicht, mehrere jener Tugenden im Einzelnen einzuschärfen und vor Allem zu warnen, was den Cleriker von der Bahn derselben ablenken könnte. Schon der Apostel Paulus hatte in seinen in Betreff der Ordinanden gegebenen Vorschriften ¹⁸⁾, welche einen großen Einfluß auf die Lehre von der Irregularität gehabt haben, auch in dieser Beziehung eine Menge von Eigenschaften aufgezählt, welche der Bischof und darnach der von ihm Geweihte haben müsse. Diesen Fingerzeigen nachgehend hat auch Gratian in seiner Sammlung betreffende Stellen aus den Kirchenvätern und die älteren Canones geordnet und eine Reihen-

¹⁷⁾ Vergl *Barbosa* a. a. D. n. 26. p. 62.

¹⁸⁾ 1. *Tim.* III.

folge von Distinctionen ¹⁹⁾ ist bei ihm dieser Materie gewidmet.

Im Einzelnen sind es vorzüglich die Keuschheit, Mäßigkeit, Nächstenliebe und die Beobachtung der Würde ihres Standes in der äußern Erscheinung, zu denen die Geistlichen in den Kirchengesetzen ermahnt, der Geiz, das Spiel und die Beschäftigung mit allen denjenigen Dingen, die zu ihrem Berufe nicht gehören, vor denen sie eindringlichst gewarnt werden. Erstorben sollen sie den Lastern seyn und den versilberten Fittigen der Taube gleichen, damit Nichts an ihnen erscheine, was den Glanz kirchlicher Reinheit verdunkle ²⁰⁾. Gerade diese Reinheit der Sitte wird von dem Cleriker vorzüglich gefordert ²¹⁾ und es genügt nicht, daß er in seinem Lebenswandel bloß keusch sey, sondern er soll der Ehre seines Standes wegen auch jeden Schein vermeiden, wodurch hierin in Betreff seiner bei Andern selbst nur der leiseste Zweifel entstehen könnte ²²⁾. Er darf daher insonderheit nicht ohne eine vollständig zu rechtfertigende und dringende Ursache Frauenklöster besuchen ²³⁾, um so mehr soll er jede Vertraulichkeit mit andern Frauenzimmern vermeiden, denn das Meer,

¹⁹⁾ Dist. 23. sqq.

²⁰⁾ P. dec. Cap. *Quum ab omni*. X. d. vita et honest. cler. (III. 1).

²¹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 14.

²²⁾ Cap. *Ut clericorum*. eod. — Auch ist es sehr unschicklich, wenn Geistliche obscene Bilder oder Statuen in ihrem Hause haben. Vergl. *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 2. cap. 3. n. 10. 11.

²³⁾ Cap. *Monasteria*. 8. eod. — Cap. un. de statu regul. in 6to. (III. 16.) — *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regul. c. 5. —

das Feuer und das Weib sind drei gefahrvolle Dinge, aber weniger stürmisch ist das Meer, weniger entflammend das Feuer als das Weib ²⁴). Ist es unstrittig zu weit gegangen, wenn man es überhaupt für unstatthaft erklärt, daß bei einem Cleriker ein Frauenzimmer wohne, so versteht es sich andrerseits von selbst, daß eine solche Gemeinschaft nur unter ganz bestimmten Bedingungen gestattet wird, und zwar ist die Regel die: daß dem Cleriker das Zusammenwohnen mit einem solchen Weibe in demselben Hause verboten ist, in Betreff deren auch der mindeste Verdacht der Incontinenz entstehen könnte. Bereits das Concilium von Nicäa enthält hierüber die geeigneten Vorschriften ²⁵), indem es nur die Mutter, Schwester, Tante und solche weibliche Personen im Hause zu haben gestattet, die (wegen ihres vorgerückten Alters) keinen Verdacht zulassen ²⁶); das dritte Concilium von Carthago

²⁴) So das Sprüchwort: Mare, ignis et mulier tria mala; sed tamen minus tempestuosum est mare, ignis minus inflammat, in muliere omnia nocent. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Lib. III. Tit. I. §. 2. n. 20. p. 7.

²⁵) *Conc. Nic.* c. 3. in *Can. Interdixit.* 16. D. 32. — quae fugiant suspiciones. Vergl. *Cap. A nobis.* 9. X. d. cohab. cler. (III. 2): in quibus naturale foedus nihil permittit saevi criminis suspicari. (entnommen aus *L. Eum, qui.* 19. *Cod. d. Episc.* I. 3.) S. auch *Can. Feminas.* 31. D. 81. (*Sirtic.*) Vergl. noch *Chr. Lupus*, Schol. in *Conc. Nic.* c. 3. (*Opp. Tom. I.* p. 237.) und ihn berichtigend *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. XI. cap. 4. n. 4. 5.

²⁶) Nach der Praxis und mehreren Diözesanstatuten gehört dazu auf Seiten des Frauenzimmers das vollendete vierzigste Lebensjahr. S. *Schmalzgrueber* a. a. D. Tit. II. §. 1. n. 1. p. 15.

hat jenen noch die Töchter der Brüder und Schwestern hinzugefügt ²⁷⁾. Insbesondere aber drückt Papst Zacharias ²⁸⁾ seinen Schmerz darüber aus, daß er die traurige Erfahrung machen müsse, daß so ganz gegen das Verbot der Canones die Priester mit Weibern zusammenwohnen. Er ermahnt sie, davon abzustehen, damit sie im Stande seyen, reine Hände zu Gott zu erheben und indem er mit dem Verluste des Priesterthums, wenn dem nicht Folge geleistet werde, droht, erinnert er sie an das Wort des Propheten ²⁹⁾: „O ihr Priester, die ihr Meinen Namen schändet, und da sprecht: worin haben wir deinen Namen geschändet? ihnen aber ward die Antwort: indem ihr unreine Brode auf meinem Altar geopfert habt. Ich habe keinen Willen an euch, spricht der Herr, und euer Opfer werde ich nicht von euern Händen annehmen, weil ihr besleckt seyd.“ Dem sich anschließend verordnete Papst Eugenius II., daß derjenige Cleriker bis zum Subdiacon herab, welcher dreimal gemahnt von dem Umgange mit einem Weibe nicht abstehe, excommunicirt werden solle, wenn man ihn auch nur ein einziges Mal mit jenem Weibe sprechen sehe ³⁰⁾. Einige Canones gehen hierin noch weiter, indem sie nach dem Vorbilde des heiligen Augustinus ³¹⁾ selbst je-

²⁷⁾ In Can. *Cum omnibus*. 27. D. 81.

²⁸⁾ Can. *Oportet*. 23. D. cit.

²⁹⁾ *Malach.* I. 6.

³⁰⁾ Can. *Si quispiam*. 22. D. cit. (Cap. 2. X. d. cohab. cler. III. 2.)

³¹⁾ Can. *Legitur*. 25. D. 81. *Quae cum sorore mea sunt, sorores meae non sunt.*

nen nahe verwandten Personen nicht den Aufenthalt in dem Hause des Clerikers gestatten wollen ³²), so wie auch die Authentika *Episcopo* dem Bischof mit der Entsetzung von dem Episcopate drohet, wenn er ein Weib in seinem Hause haben würde ³³). Hat indessen diese Bestimmung des Civilrechtes als solche auf dem Gebiete des Kirchenrechtes keine Kraft, so hat auch Innocenz III. die frühere Disciplin wiederhergestellt ³⁴), womit im Allgemeinen der Aufenthalt der in jenen nahen Verwandtschaftsverhältnissen zu dem Cleriker stehenden Weiber nebst ihren Mägden ³⁵) in seinem Hause gestattet ist; dieß ist jedoch auf die Verschwägerten, wenn man nicht die Stiefmutter ausnehmen will, nicht auszudehnen ³⁶). Damit aber keinem Verdachte Raum gegeben werde, daß selbst mit so nahe stehenden Personen auf Anstiften des bösen Feindes ein verbrecherischer Umgang Statt finde ³⁷), so muß der Cleriker auch mit diesen Verwandten die Vertraulichkeit vermeiden, wie denn auch

³²) *Conc. Forojul.* ann. 791. c. 4. (*Hardouin.* *Conc.* Tom. IV. col. 858.) — *Cap. Inhibendum.* 1. X. d. cohab. cler. (*Conc. Nann.* ann. 898.)

³³) *Auth. Episcopo.* Cod. d. Episc.

³⁴) *Cap. A nobis.* 9. X. d. cohab. cler.

³⁵) *Can. Cum omnibus.* 27. D. 81. — *Bened. XIV.* a. a. D. n. 6.

³⁶) Denn hier tritt die in *Cap. A nobis.* 9. X. d. cohab. cler. (Note 34) angegebene Präsumtion nicht ein. — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 2. p. 15.

³⁷) *Cap. Inhibendum.* cit.: — quia instigante diabolo et in illis scelus perpetratum reperitur. Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 3. p. 16.

Papst Nicolaus I. einen Bischof, der seine Gemeinde durch die Zärtlichkeit gegen seine Tochter ärgerte, nachdrücklichst verwarnen ließ³⁸⁾. Steht daher zwar die strenge Bestimmung der Mannetischen Synode (Note 32) neben der mildernden Decretale Innocenz III. (Note 34) in Gregors Sammlung neben einander, so sind sie doch so zu interpretiren, daß die letztere die allgemeine Regel, die erstere die Ausnahme für den Fall enthält, daß besondere Umstände obwalten, die auf ein Verbrechen schließen lassen³⁹⁾. Um so entschiedener fordern aber die Kirchengesetze die Bischöfe dazu auf, gegen diejenigen Cleriker einzuschreiten, welche im offenkundigen Concubinat leben⁴⁰⁾.

Die große Gefahr, welche der clerikalischen Reinheit in dem Umgange mit den Weibern drohet, hat nicht bloß zu dem Verbote des vertraulichen Umganges mit denselben die Veranlassung gegeben⁴¹⁾, sondern auch dazu, daß, indem die Tugend der Mäßigkeit den Clerikern überhaupt dringend ans Herz gelegt wird, die Gesetze den Abscheu gegen Völlerei und Trunk (*crapula et ebrietas*) stets mit Beziehung auf den Anreiz, der in diesen Lastern zur Wollust liegt, ausdrücken. In der Unmäßigkeit in Speis' und Trank erkennen die Canones mit Recht ein großes Hin-

³⁸⁾ Can. *Quorundam*. 1. D. 34.

³⁹⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. n. 7.

⁴⁰⁾ Die weitere Darstellung dieser Materie, insonderheit der durch das *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Reform. c. 6. Sess. 25. d. Reform. c. 14. gehört in die Lehre vom kirchlichen Strafrecht. (Th. 2. B. 1.)

⁴¹⁾ Der Eölibat der Cleriker wird in §. 63. besprochen.

verniff des Heiles und der heilbringenden Kraft des Clerikates ⁴²⁾). Denn durch die verbotene Speise kam die Sünde in die Welt; von Gott rührte das Gebot der Abstinenz, von dem Teufel die Verdrehung des Gesetzes her; aus der Speise die Schuld und nach der Speise floh der Mensch seinen Gott und verbarg sich vor Ihm; die Schlange redete dem Gaumen zu und durch den Gaumen ward der Beherrscher des Paradieses aus demselben vertrieben ⁴³⁾). Eine Schmach ist es daher für den Cleriker, Jesum den Gekreuzigten, Ihn den Lehrer der Armen und Hungernden, zu predigen mit feistem Wanst, ein Hohn, wenn rothschwellende Pausbacken die Lehre vom Fasten verkündigen ⁴⁴⁾). Aber nicht die Speise an sich ist es, auf die es ankommt, sondern auf die Art, sie zu gebrauchen; der leckersten Speise kann der Weise genießen, ohne sich irgend einer Begier oder Gefräßigkeit schuldig zu machen, während ein Andern mit der schmutzigsten Flamme gemeiner Bier nach der schlechtesten Speise verlangt, wie Esau um ein Linsengericht seine Erstgeburt verkaufte ⁴⁵⁾). Nicht anders ist es mit dem Trinken. Darum verbot schon das alte Gesetz den Dienern des Tempels den Wein und jedes berauschende Getränk ⁴⁶⁾), denn Wein und Trunkenheit sind ein Feuerbrand ⁴⁷⁾); der von Wein

⁴²⁾ Vergl. *Barbosa* a. a. D. Gloss. 5. p. 65.

⁴³⁾ Can. *Sexto*. 8. D. 35.

⁴⁴⁾ Can. *Ecclisiae*. 4. D. cit.

⁴⁵⁾ Can. *Quisquis*. 1. §. *Quis igitur*. 1. Can. *Deliciae*. 2. D. 41.

⁴⁶⁾ *Levit.* X. 9. *Numer.* VI. 3.

⁴⁷⁾ Can. *Vinolentum*. 6. D. cit.

aufwallende Bauch erzeugt leicht der Wollust Schaum und mit der Trunkenheit herrscht Wollust und Zorn⁴⁸⁾. Nicht der Aetna und der Vesuv wallen solche Gluthen empor, wie das jugendliche Mark, wenn vom Weine erhitzt⁴⁹⁾. Durch den Wein ist die Knechtschaft in die Welt gekommen; Noah's Rausch und Blöße, vom Sohne verlacht, brachte über den Enkel den Fluch und so schadet der Wein nicht bloß dem, der ihn trinkt, sondern auch dem, vor dessen Augen die berauschten Glieder entblößt werden. Aus dem Weine die Blutschande: Lot von seinen Töchtern berauscht, zeugte mit ihnen ein Geschlecht verworfener, denn sie. Aber Abraham setzte bei seinem Mahle den Engeln keinen Wein vor, und Johannes, der den Herrn verkündete, aß kein Brod und trank keinen Wein und so soll, wer Christum verkündet, von allem Anreiz zur Sünde sich fern halten⁵⁰⁾. Soll dieß jeder Einzelne für sich thun, so soll er auch Andre nicht zum Trinken anreizen; darum hat das vierte lateranensische Concilium⁵¹⁾ den Clerikern es ausdrücklich verboten, an der Volkssitte des Zutrinkens, so wie des Trinkens um die Wette Theil zu nehmen⁵²⁾. Darum sind Wirthshäuser und Schenkstuben nicht der Aufenthaltsort für Cleriker und sollen nur im Falle der Noth, wie auf Reisen, von ihnen betreten werden⁵³⁾. Ueberhaupt aber sollen die

⁴⁸⁾ Can. *Venter*. 5. D. cit.

⁴⁹⁾ *Hieron. Epist.* 10. ad *Furiam*.

⁵⁰⁾ Can. *Sexto*. 8. D. cit.

⁵¹⁾ Cap. *A crapula*. 14. X. d. *vita et honest.* (III. 1.)

⁵²⁾ Vergl. *Fagnani* in h. c. n. 13.

⁵³⁾ Can. *Non oportet*. 2. sqq. D. 44. — Cap. *Clericis*.

Geistlichen alle Trintgelage und Gastmäler meiden ⁵⁴⁾ und es sind die älteren Geseze nicht bloß dahin zu deuten, daß sie, wie manche von ihnen ⁵⁵⁾, den heidnischen Gebrauch der Dpfereschmäuse, insonderheit bei Todtenfeiern verbieten, sondern sie wollen den Cleriker ganz von allen solchen Gelagen zurückhalten ⁵⁶⁾. Am aller Wenigsten aber soll dieser die zeitlichen Mittel, welche er hat, zum Zwecke von Schmäusen verwenden, wohl aber ist ein Mahl aus wahrhaft brüderlicher Liebe lobenswerth; aber dann soll nicht das Leben der Abwesenden mit beißender Bemerkung getadelt, Niemand verlacht und verspottet und nicht leeres Geschwäg über weltliche Dinge geführt, sondern das Wort heiliger Lesung vernommen werden ⁵⁷⁾. Ueberhaupt ist Gastfreundschaft des Clerikers Pflicht. So beherbergte Abraham Alle, die zu ihm Zuflucht nahmen, ohne zu fragen, wer und woher sie seyen; Keinen wies er zurück, hätte er dieß gethan, so hätte er vielleicht auch die Engel von seiner Thüre gewiesen, jezt aber nahmen diese bei ihm Einkehr ⁵⁸⁾. So bewirthete die arme Wittve von Sarepta den Propheten und ihr Delkrüglein blieb unerschöpft ⁵⁹⁾, so nahm Rahab die Kundschafter Israels auf und blieb allein verschont ⁶⁰⁾, und so nimmt Jeder, der einem Andern die Wohlthat der Gastfreundschaft er-

⁵⁴⁾ *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Reform. c. 1.

⁵⁵⁾ *Can. Nullus.* 7. D. 44.

⁵⁶⁾ *Can. Commessationes.* 1. *Can. Non oportet.* 10. D. 44.

⁵⁷⁾ *Can. Convivia.* 6. *Can. Pro reverentia.* 11. D. cit.

⁵⁸⁾ *Can. Quiescamus.* 2. D. 42.

⁵⁹⁾ 3. *Reg.* XVII. 8. sqq.

⁶⁰⁾ *Josue.* VI. 23. — *Hebr.* XI. 31.

weist, in diesem den Herrn auf⁶¹⁾, der auf dem Wege nicht, wohl aber in dem Hause sich zu erkennen giebt⁶²⁾. Ihn unter seinen Gästen zu sehen, ward auch der heilige Gregorius gewürdigt. — Darum fordern die Canones die Cleriker vorzugsweise zur Wohlthätigkeit auf; mit freudigem Herzen⁶³⁾ und mit Weisheit⁶⁴⁾ sollen sie Almosen geben, und nicht dem Geize fröhnen in der Begier des Gewinnes und wucherlichem Treiben⁶⁵⁾ (s. §. 62. S. 686). Allein nicht bloß das Almosen des Geldes, sondern auch des Herzens sollen sie spenden, denen vergebend, von welchen sie beleidigt worden⁶⁶⁾. Aber auch das ist ein geistiges Almosen, in Liebe die Irrenden bessern und bekehren⁶⁷⁾. Eben deshalb soll der Cleriker in der Rede vorsichtig seyn, zu rechter Zeit schweigen, zu rechter Zeit reden⁶⁸⁾; er soll sich des durch sein Beispiel unterstützten Wortes und nicht andrer Mittel⁶⁹⁾ zur Bekerung der Sünder

⁶¹⁾ *Ev. Matth. XXV. 35. sqq.*

⁶²⁾ *Gregor. M. Homil. in Luc. XXIV.* — Vergl. *Ambros. d. offic. Lib. II. cap. 21.* — S. auch *Barbosa a. a. D. Gloss. 9. p. 78. sqq.*

⁶³⁾ *Can. Duae sunt. 13. §. Caritatis. 2. D. 45.*

⁶⁴⁾ *Can. Non satis. 14. sqq. D. 86.*

⁶⁵⁾ *Can. His igitur. 3. D. 23.* — *Can. Sedittonarios. 8. sqq. D. 46.* — *Cap. Clerici. 2. X. d. vita et honest. (III. 1.)*

⁶⁶⁾ *Can. Duae sunt. cit. pr.*

⁶⁷⁾ *Can. Tria sunt. 12. D. 45.*

⁶⁸⁾ *Eccles. III. 7.* — Vergl. *Dict. Grat. post. Can. Qui ecclesiasticis. 2. D. 36.* — *Can. Sit rector. 1. D. 43.*

⁶⁹⁾ *Can. Quid autem. 1. Can. Episcopum. 7. (Can. Apost.) D. 45.*

bedienen, ja auch mit dem Worte nicht schlagen ⁷⁰⁾, sondern sanft herbeiziehen ⁷¹⁾. Ordnung und Zucht erfordern die Liebe, aber auch umgekehrt; der Priester soll eine auf gerechte Weise tröstende Barmherzigkeit und eine mit Sanftmuth strafende Disciplin handhaben ⁷²⁾.

§. 62.

b. Vermeidung weltlicher Beschäftigungen.

Die für den Cleriker in noch höherem Grade als für die Layen geforderte Tugendhaftigkeit des Lebenswandels kann nur dann erreicht werden, wenn die Ausertwählung zum Clerus auch äußerlich eine Ausscheidung von den Layen mit sich führt. Wie bei dem Gottesdienste die Cleriker durch die Gitter des Chores von den Layen getrennt seyn sollen ¹⁾, so muß auch ihr Leben ein von dem Treiben der Welt abgeordnetes seyn. Es darf die Sabbathruhe des Clerikates (§. 59. S. 641) nicht dadurch gestört werden, daß der Geistliche sich in weltliche Geschäfte, die seines Berufes nicht sind, hineinmengt ²⁾,

⁷⁰⁾ Can. *Qui sincera*. 3. Can. *Recedite*. 16. Can. *Sane*. 18. (*Pseudo-Isid.*) D. cit. Can. *Hoc habet*. 1. D. 46.

⁷¹⁾ Can. *Licet*. D. 45.

⁷²⁾ Can. *Disciplina*. 9. D. cit.

¹⁾ Cap. *Ut laici*. 1. X. d. vita et honest. (III. 1.)

²⁾ Can. *His igitur*. 3. D. 23. Can. *Episcopus*. 3. D. 88. Can. *Clerici*. 1. C. 14. Q. 4. Cap. *Clericis*. 15. Cap. *Ex litteris*. 16. X. d. vita et honest. (III. 1.) Cap. *Multa*. 1. X. ne cler. v. mon. (III. 50). Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Vol. IV. p. 172.

denn schon der Apostel sagt ³⁾: „Niemand, der Gott dienen will, mengt sich in weltliche Geschäfte.“ Unter den weltlichen Geschäften oder Beschäftigungen sind hier diejenigen zu verstehen, welche, obschon an sich erlaubt, dennoch aber, weil sie sich mehr auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen, dem Geistlichen untersagt sind ⁴⁾, denn hier entscheidet das allgemeine Prinzip: „Alle Priester Erwählung ist so erhaben, daß, was bei andern Gliedern der Kirche jeder Schuld entbehrt, bei ihnen dennoch unerlaubt ist ⁵⁾.“ Das Concilium von Trident ⁶⁾ hat auch in dieser Beziehung die sämmtlichen älteren Gesetze als vollkommen verbindlich bezeichnet und in den Constitutionen späterer Päpste sind für einzelne der hieher gehörenden Verhältnisse manche genauere und strengere Bestimmungen enthalten. —

Demgemäß ist den Clerikern vorzüglich das Betreiben des Handels ⁷⁾ in der Weise, daß man Sachen lediglich darum einkauft, um sie theurer zu verkaufen ⁸⁾, verboten, wobei es nach der Bulle Benedikts XIV. *Apostolicae servitutis* vom Jahre 1741 gleichgültig ist, ob der Cleriker den Handel selbst oder durch einen Andern

³⁾ 2 *Tim.* II. 4.

⁴⁾ In diesem Sinne drückt sich auch *L. Placet.* 17. *Cod.* d. *Episc.* (I. 3.) aus.

⁵⁾ *Can. Omnium.* 1. D. 32. Vergl. Note 14.

⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 22. d. *Reform.* c. 1.

⁷⁾ Ueber das Historische s. *Thomassin, Vetus et nova eccles. discipl.* P. III. Lib. III. cap. 17. sqq. Tom. IX. p. 97. sqq.

⁸⁾ *Can. Quid est.* 13. D. 88. *Can. Canonum.* 3 C. 14. Q. 4.

betreibt⁹⁾. Wer also die Früchte seiner Güter, sey es roh oder verarbeitet zu dem gangbaren Preise verkauft, verfehlt sich nicht gegen die gesetzliche Vorschrift; daher ist es den Clerikern, wenn sie Besitzer von Weingütern sind, gestattet, sowohl die Trauben und den Most, als auch den gefeltesten Wein sogar in einer eigens dazu eingerichteten Schenke — nur dürfen sie nicht selbst die Schenkwirthe spielen¹⁰⁾ — zu verkaufen¹¹⁾. Ebenfalls ist es dem Cleriker erlaubt, diejenigen Sachen, welche er zum Zwecke der häuslichen Bedürfnisse und des Lebensunterhaltes, also nicht des Gewinnes halber, kaufte, wenn sie überflüssig geworden sind oder auch sonst ein vernünftiger Grund dazu obwaltet¹²⁾, zu dem gangbaren Preise zu veräußern¹³⁾. Mit den kirchlichen Verböten ist daher nur der eigentliche Kauf und Verkauf zum Zwecke des Gewinnes, einerlei ob die eingekaufte Sache unverändert oder verarbeitet verkauft wird, gemeint¹⁴⁾; unter diesen Gesichtspunkt fällt aber natürlicherweise das Wechselge-

⁹⁾ Vergl. *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* P. II. p. 913.

¹⁰⁾ Cap. *Dioecesanis*. 1. de vita et honest. in Clem. (III. 1.)

¹¹⁾ *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* Lib. III. Tit. 50. §. 1. n. 17. p. 475.

¹²⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 10. p. 474.

¹³⁾ Ueber andre Fälle der Art, in welchen die erhobenen Zweifel von der Congregation des Conciliums entschieden worden sind s. *Giraldi* a. a. D. p. 916. sqq. S. auch *Ferraris*, *promta bibliotheca. v. clericus*, art. 3. n. 17. sqq.

¹⁴⁾ Can. *Consequens*. 2. Can. *Negotiatorem*. 9. Can. *Fornicari*. 10. D. 88. — Cap. *Secundum*. 6. X. ne cler. v. mon. (III. 50.) S. auch Note 2. u. 8.

schäft¹⁵⁾. Die Strafe für die Ueberschreitung der kirchlichen Verbote der Betreibung des Handels ist außer der Excommunication¹⁶⁾ der Verlust der auf diesem Wege erworbenen Güter zum Vortheile des kirchlichen Aarars¹⁷⁾; auch kann unter Umständen bis zur Deposition vorge-schritten werden.

Außer dem Handel sind aber den Clerikern noch viele andre Beschäftigungen als weltlich und daher mit ihrem Stande unvereinbar untersagt. Dahin gehört die Ausübung der Criminaljurisdiction und der Kriegsdienst¹⁸⁾, um so mehr, da der Cleriker keine Waffen — es sey denn auf Reisen zum Schutze gegen Räuber — tragen darf¹⁹⁾. Er soll ferner keine Layengüter pachten²⁰⁾, nicht Medizin und Chirurgie betreiben (§. 50. C. 503), keine Procuratur und Advokatur führen²¹⁾, auch nicht das Amt eines Notar bei einem geistlichen, geschweige denn bei einem weltlichen Gerichte übernehmen²²⁾; nicht

¹⁵⁾ *Clement. XIII. P. Const. Quum primum.* ann. 1759.

¹⁶⁾ *Cap. Secundum.* cit.

¹⁷⁾ *Pii IV. P. Const. Decens.* ann. 1566.

¹⁸⁾ Hiervon ist oben in der Lehre von der Irregularität bei dem Defectus lenitatis (§. 50. C. 488. u. ff.) gehandelt.

¹⁹⁾ *Cap. Clerici.* 2. X. d. vita et honest. (III. 1.) Ueber neuere Verbote bestimmter Waffengattungen im Kirchenstaate s. *Giraldi a. a. D. P. I.* p. 214. und bei *Thesaurus*, d. poen. eccles. s. v. *Arma.* cap. 9. p. 101.

²⁰⁾ C. Rote 24. Vergl. *Fagnani* in *Cap. Multa.* 1. X. ne cler. v. mon. (III. 50).

²¹⁾ *Cap. Clerici.* X. d. postuland. (I. 39). Vergl. Rote 24. *Giraldi*, *Exposit.* Tom. I. p. 222.

²²⁾ *Cap. Sicut te.* 8. X. eod. Eine Ausnahme macht die *Causa haeresis.* *Cap. Ut officium.* 11. §. *Ad conscribendas.*

minder ist dem Cleriker die Verwaltung des Vermögens von Layen, außer wenn es aus Barmherzigkeit gegen Arme geschieht, untersagt²³⁾, so wie er überhaupt nicht anders als mit Genehmigung seines Bischofes sich in irgend ein Dienstverhältniß zu Layen begeben darf²⁴⁾. —

Die Besorgniß, daß die Cleriker ihrem geistlichen Berufe entfremdet werden könnten, hat die Kirche, die Beschützerin und Pflegerin von Wissenschaft und Kunst, auch dazu veranlaßt, gewisse Schranken für ihre Diener in Betreff der Studien zu ziehen. Sie, die es so nachdrücklich hervorhebt, daß die Unwissenheit die Mutter aller Irrthümer sey, sie, die dem Cleriker die Wissenschaft so dringend empfiehlt, hat sich doch veranlaßt gesehen, da hindernd einzuschreiten, wo eine Gefahr sich zeigte, daß der Cleriker über den Wissenschaften seiner Hauptaufgabe uneingedenk werden könnte²⁵⁾. Insonderheit ist die Kirche dem Studium der Physik und Medizin, so wie dem des römischen Rechts entgegengetreten. Gerade diese Wissenschaften waren es, welche seit dem elften Jahrhunderte von den Clerikern mit einer solchen Begier ergriffen

d. haeret. in 6to. (V. 2). Vergl. *Giraldi*, *Expos. jur. pont.* P. I. p. 476. — *d. Grassis*, de effect. cler. Eff. 8. p. 326. sqq.

²³⁾ Can. *Pervenit*. 26. D. 88. (*Conc. Chalco.* c. 3.) Cap. *Sacerdotibus*. 2. Cap. *Sed nec*. 4. Cap. *Secundum*. 6. X. ne cler. v. mon. (III. 50). Vergl. auch Can. *Licet*. 1. D. 87.

²⁴⁾ Can. *Sacerdotibus*. cit. *Clement. XIII.* P. Const. *Quum primum*. cit. — Vergl. *Giraldi* a. a. D. p. 222. — Ueber die Bekleidung bestimmter weltlicher Aemter durch Cleriker s. *Thomassin* a. a. D. cap. 24. p. 144. sqq. cap. 25. p. 160.

²⁵⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 176. sqq. — Vergl. 48. C. 463. u. ff.

wurden, daß der geistliche Beruf dadurch wirklichen Eintrag erlitt; physikalische Experimente, juristische Disceptationen und Prozesse hatten ein solches Interesse für die Cleriker gewonnen, daß sie in der That mehr für diese Gegenstände, als für den Dienst der Kirche bestimmt zu seyn erschienen; dazu kam, daß die Medizin mit ihrem Anreiz zur Sinnlichkeit Vielen Gefahr drohte. Daher verbot im Jahre 1139 das zweite lateranensische Concilium²⁶⁾ zunächst allen Religiosen und Regularen das Studium der Medizin und des römischen Rechtes und

²⁶⁾ Ebenfalls (f. §. 60. S. 653.) nach dem Vorgange des Conciliums von Rheims (1131). Das *Conc. Lat. II. c. 9.* sagt darüber Folgendes: *Prava autem consuetudo, prout accepimus et detestabilis inolevit, quoniam monachi et regulares canonici, post susceptum habitum et professionem factam, sprete beatorum magistrorum Benedicti et Augustini regula, leges temporales et medicinam gratia lucri temporalis addiscunt. Avaritiae namque flammis accensi, se patronos causarum faciunt; et, cum psalmodiae et hymnis vacare debeant, gloriosae vocis confisi munimine allegationum suarum varietate, justam et injustam, fas nefasque confundunt. Attestantur vero imperiales constitutiones (f. Note 30.) absurdum, imo et opprobrium esse clericis, si peritos se velint esse disceptationum forensium. Hujusmodi temeratores graviter feriendos apostolica auctoritate decernimus. Ipsi quoque, neglecta animarum cura, ordinis sui propositum nullatenus attendentes, pro detestanda pecunia sanitatem pollicentes, humanorum curatores se faciunt corporum. Cumque impudicus oculus impudici cordis sit nuntius, illa, de quibus loqui erubescit honestas, non debet religio pertractare. — Vergl. dazu *Catalani, Conc. Tom. III. p. 84.* — S. auch *Thomassin a. a. D. cap. 22. n. 2. sqq. p. 131. sqq.**

zwar in der Absicht, um diese dadurch mehr der Theologie zuzuführen. Derselbe Mann, der Sentenzen Meister, Petrus Lombardus, welcher als Heilkundiger sich ausgezeichnet hatte, war es, der durch seine Lehrvorträge über Theologie hierin eine neue Bahn brach, während um die nämliche Zeit Gratian durch seine Sammlung die Canones allgemeiner zugänglich machte, und das Fundament für das Studium des canonischen Rechtes legte. Gerade dadurch erhielt aber das römische Recht für die Cleriker eine neue Bedeutung; Gratian hatte selbst mehrere Stellen aus demselben in seine Sammlung aufgenommen und es wurde nachmals auch in den Decretalen, namentlich durch Papst Lucius III. der Satz ausgesprochen, daß die Canones durch die Constitutionen der Kaiser unterstützt würden²⁷⁾; somit konnte mit Fug das römische Recht als ein Hülfsmittel bei dem Studium des canonischen betrachtet werden. Dennoch sah sich Papst Alexander III. wegen der mancherlei Vorwände, aus welchen viele Regularen und Mönche ihr Kloster verließen, um sich auf Medizin und römisches Recht zu verlegen, genöthigt, auf der Synode von Tours (1163) den Canon des lateranensischen Concils nochmals einzuschärfen und zwar unter Androhung der Excommunication, wenn dem Gebote in das Kloster zurückzukehren nicht binnen zweien Monaten Folge geleistet würde²⁸⁾. Derselbe Papst untersagte auf dem dritten la-

²⁷⁾ Cap. *Intelleximus*. 1. X. d. novi operis nuntiat. (V. 32.)

²⁸⁾ Cap. *Non magnopere*. 3. X. ne cler. v. mon. (III. 50) Inde nimirum est, quod (antiquus hostis) in angelum lucis se more solito transfigurans, sub obtentu languentium fra-

teranensischen Concilium allen Clerikern, auch denen der niederen Reihen, sobald sie aus kirchlichen Einkünften ihre Sustentation bezogen²⁹⁾, die Uebernahme der Pro-
 vocatur und Advocatur (S. 687) und man darf hieraus wohl den Schluß ziehen, daß — wofür sich eine Stelle des römischen Rechtes selbst anführen ließ³⁰⁾. — die Beschäf-
 tigung mit diesem, wenn sie nicht zu einem wahrhaft kirchlichen Zwecke geschah, durchaus gemißbilligt wurde³¹⁾.
 Hierüber erklärte sich Papst Honorius III. in seiner Decretale *Super specula*³²⁾ näher dahin: die Theologie —
 in welcher jetzt auch das canonische Recht mit einbegriffen war³³⁾ — solle ihre Gezelte ausspannen, damit der ka-
 tholische Glaube von einer unbezwingbaren Schaar von Kämpfern umringt sey, die den Angriffen der Widersacher
 Gegenwehr zu leisten vermöchten. Aus diesem Grunde wurde das Verbot des Conciliums von Tours, welches
 sich nur auf Religiose und Regularen bezog, nunmehr ausdrücklich auf alle Archidiaconen, Decane, Plebane,

trum consulendi corporibus et ecclesiastica negotia fidelius pertractandi, regulares quosdam ad legendas leges et con-
 fectiones physiques ponderandas de claustris suis educit. Unde, ne occasione scientiae spirituales viri mundanis rur-
 sus actionibus involvantur etc.

²⁹⁾ Cap. *Clerici*. X. d. postulando. (I. 39. *Conc. Lat.* III. c. 12.)

³⁰⁾ L. *Repetita*. 41. Cod. d. episc. (I. 3.)

³¹⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 177. — *Catalani* a. a. D. n. 11. p. 86. in *Conc. Lat.* III. c. 12. n. 2. p. 190.

³²⁾ Cap. 10. X. ne cler. v. mon. (III. 50).

³³⁾ Cap. *Qualiter*. 24. X. d. accusat. (V. 1).

Pröpste, Cantoren und alle andern Cleriker, welche einen Personat haben, so wie auch auf alle Presbyter und zwar in der Weise ausgedehnt, daß die Excommunication ipso facto eintreten sollte. Allein eben dieses Gesetz läßt schon seinem Motive nach mehrere Ausnahmen zu; ein Studium des römischen Rechts als eines erspriesslichen Hülfsmittels für das canonische Recht ist nicht untersagt, sondern es soll nur dem Unwesen gesteuert werden, daß Religiosen nicht ihre Klöster verlassen und andere Cleriker nicht durch Erlernen von Spitzfindigkeiten sich für eine weltliche juristische Praxis ausbilden, denn bloß zu dem Zwecke gut Prozesse führen zu können, soll auch das canonische Recht nicht betrieben werden (§. 48. S. 469). Es bezieht sich ferner das Verbot nicht auf die Cleriker vom Diakon abwärts, welche keinen Personat haben, so wie auch auf diejenigen nicht, welche ohne eine Universität zu besuchen, ein Privatstudium des römischen Rechtes betreiben ³⁴). — Nach Erreichung des eigentlichen Zweckes jener Gesetze, nämlich den Clerus für ein eifrigeres Studium der strengkirchlichen Disciplinen zu gewinnen, fielen zwar jene Verbote nicht unbedingt fort, aber es ist das Universitätsstudium der Jurisprudenz und Medizin, wie der Wissenschaft überhaupt, theils durch Privilegien einzelner Anstalten, theils durch die Gewohnheit unter Voraussetzung der Genehmigung der Oberen in so fern als

³⁴) *Pirhing*, Jus canon. Lib. III. Tit. 50. §. 6. n. 35. p. 732. — Vergl. *Giraldi (Thesaurus)* d. poen. eccles. v. *studia*. cap. 2. sqq. p. 417. sqq. — S. auch *Exposit. jur. pontif.* P. I. p. 478.

gestattet anzusehen³⁵⁾, als sich die Cleriker dadurch nicht ihrem Berufe entfremden; geschähe dieß und würde dadurch eine an sich schuldlose, ja nützliche Beschäftigung für sie und für die Kirche nachtheilig, so würde dem Bischofe das Recht zustehen, sie ihnen zu untersagen. —

Das nämliche Prinzip entscheidet auch in Betreff der Theilnahme der Geistlichen an weltlichen Vergnügungen; ganz abgesehen davon, daß manche öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten schon an sich in Betreff der Sittlichkeit von sehr zweifelhaftem Charakter sind, geziemen sich auch selbst die unschuldigeren nicht immer für den Cleriker. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die älteren Verbote in Betreff des Besuches der Schauspiele³⁶⁾ und Anschauens von Tänzen³⁷⁾, auch heute zu Tage vollkommen ihre Anwendung finden, da die Ballets den früher bei den Römern üblichen Tänzen nicht gar viel an Unschicklichkeit nachgeben dürften³⁸⁾; aber auch ohne dieß möchte das Besuchen von Schauspielen und lärmenden Hochzeiten (Note 37) sich leicht als wenig vereinbar mit dem ernstern Berufe und der Würde des Geistlichen erkennen lassen³⁹⁾. Um wie viel weniger geziemt

³⁵⁾ *Schmalzgrueber* a. a. D. Tit. 50. §. 3. n. 84. sqq. p. 491.

³⁶⁾ Can. *His igitur*. 3. D. 23. Cap. *Quum decorem*. 12. X. d. vita et honest. (III. 1.) — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 42. n. 6. sqq. p. 292. c. 45. p. 304. sqq.

³⁷⁾ *Presbyteri*. 19. D. 34.

³⁸⁾ *Iste locus casti damna pudoris habet. Ovid.*

³⁹⁾ *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. XI. c. 10. n. 12; hier wird mit Recht *Ferraris* (*promta bibliotheca v. clericus*. art. 4. n. 17.) wegen seiner in dieser Beziehung laxen Grundsätze getadelt.

eß sich für diesen, an einem Tanze auf Hochzeiten oder andern Gelegenheiten Theil zu nehmen oder etwa gar selbst die Bretter zu betreten oder andere derartige Handthierungen zu ergreifen ⁴⁰). Die Unschicklichkeit der Maskeraden sollte sich wohl von selbst jedem Cleriker darbieten; die Canones haben aber dennoch alle dergleichen Mummereien ⁴¹) (*Monstra larvarum*), wie sie an manchen Festtagen zu geschehen pflegen, ja ehemals sogar in der Kirche vorkamen, verbieten müssen; Verkleidungen sind nur dann gestattet, wenn sie einen wahrhaft auferbaulichen Zweck haben, wie dieß z. B. bei den Darstellungen des Leidens Christi und andern religiösen Gegenständen der Fall ist ⁴²). Eben so untersagen die Kirchengesetze das Würfelspiel ⁴³) und man darf dieß wohl auf alle Glücksspiele ausdehnen ⁴⁴), wogegen ein andres Spiel, welches nicht um des Gewinnes willen, sondern bloß zur Erholung dient, erlaubt ist ⁴⁵).

⁴⁰) *Cap. Clerici* (un.) d. vita et honest. in 6to (III. 1.) *Cap. Dioecesis*. 1. eod. in *Clem.* (III. 1.) — *Cap. Multa*. 1. §. *Turpis*. X. ne cler. v. mon. (III. 50).

⁴¹) Vergl. *Gonzalez Tellez* in *Cap. Quum decorem*. 12. X. d. vita et honest.

⁴²) *Cap. Quum decorem*. 12. X. d. vita et honest. c. glossa.

⁴³) *Can. Episcopus*. 1. D. 35. *Cap. Clericis*. 15. X. d. vita et honest. (III. 1.) *Cap. Interdictos*. 11. X. d. excess praelat. (V. 31.)

⁴⁴) Vergl. *de Grassis*, d. effect. cler. Eff. 22. p. 399. — *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 2. Cap. 5. — *Giraldi* (*Thesaurus*), d. poen. eccles. v. *Lusus*. c. 4. p. 260. — *Thomassin* a. a. D. Cap. 42. n. 2. 4. 5. p. 297. sqq.

⁴⁵) *Pirhing* a. a. D. Tit. 1. §. 3. n. 25. p. 7.

Insbefondere hat aber die Frage: ob die Jagd ebenfalls in die Reihe der erlaubten Vergnügungen gehöre, die Canonisten beschäftigt ⁴⁶⁾. Fast man die älteren Kirchengesetze, welche der Venationes gedenken ⁴⁷⁾, ins Auge, so brauchte man nicht an dem gänzlichen Verbote zu zweifeln, wenn unter jenem Ausdrucke wirklich die Jagd zu verstehen wäre. Allein dem ist nicht so, denn mit jenem Worte wurden auch jene grausamen Volksbelustigungen bezeichnet, bei welchen die Gladiatoren mit den wilden Thieren kämpften ⁴⁸⁾. Diesen Menschen- und Thierheken beizuwohnen verbieten daher die Canones allen Clerikern auf das Nachdrücklichste, indem sie sagen: Die, welche den Venator schauen und sich erfreuen, werden den Heiland schauen und sich betrüben ⁴⁹⁾. Allein wenn man auch von dieser angegebenen Bedeutung des Wortes Venatio absieht, so wird man doch vergeblich nach einer auch nur entfernten Billigung der Jagd in den Kirchengesetzen suchen. Die Schrift weiß von heiligen Fischern, aber sie weiß Nichts von heiligen Jägern ⁵⁰⁾, und auch hier verweisen die Canones auf jenen Esau, von dem sie sagen, er war ein Jäger, weil er ein Sünder war; auch auf den heiligen Hubertus dürfte man sich nicht berufen, denn er begann die Laufbahn seiner Heiligkeit erst, nachdem Gott ihn auf eine sehr wunderbare Weise von dem

⁴⁶⁾ S. Thomassin a. a. D. cap. 45. p. 304. sqq. cap. 46. n. 8. sqq. p. 313. sqq.

⁴⁷⁾ Can. *Qui venatoribus*. 8. sqq. D. 86.

⁴⁸⁾ Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 173. sqq.

⁴⁹⁾ Can. *Vident*. 10. D. 86.

⁵⁰⁾ Can. *Quorundam*. 1. D. 34. Can. *Esau*. 11. D. 86.

Waidwerke abberufen hatte. Mögen auch die beiden Canones *Episcopum* und *Omnibus* ⁵¹⁾ in der 34sten Distinction Gratians, welche das Halten von Jagdhunden und Falken verbieten ⁵²⁾, nur *Paleae* seyn, so haben sie doch auch in Gregors Decretalensammlung Aufnahme gefunden ⁵³⁾, so wie auch der ihnen unmittelbar vorangehende Canon *Quorundam* ⁵⁴⁾ die Jagd ausdrücklich als ein verwerfliches Vergnügen (*vitium*), welchem die Deutschen und Franken nur zu sehr oblagen, bezeichnet. Dessenungeachtet hat sich unter den Canonisten die Meinung gebildet, man müsse zwischen der *Venatio clamorosa* als der den Clerikern verbotenen und der *Venatio quieta* als der erlaubten unterscheiden ⁵⁵⁾; diese Ansicht hat auch in den diesen Gegenstand betreffenden Worten des Conciliums von Trient ⁵⁶⁾ eine Bestätigung gesucht, wo es heißt: die Cleriker sollten nicht *illicitis venationibus et aucupiis* obliegen. Diese Stelle läßt aber außer dem Sinne: Cleriker sollen nicht unerlaubten Jagden, auch den andern zu: Cleriker sollen nicht den unerlaubten Jagden obliegen. Hier ist freilich schwer zu entscheiden: die Canones wollen, daß die Cleriker überall Anstand und

⁵¹⁾ Can. 2. u. 3. D. 34.

⁵²⁾ Vergl. Cap. *Multa*. 1. §. *Canes*. X. ne cler. v. mon. So sagt auch *Conc. Later.* IV. ann. 1215. c. 15. *Venationem universis clericis interdiciamus; unde nec canes, nec aves ad aucupandum habere praesumant.*

⁵³⁾ Cap. 1. u. 2. X. de cler. venat. (V. 24).

⁵⁴⁾ Can. 1. D. 34.

⁵⁵⁾ Vergl. *Maschat*, Instit. canon. Lib. XI. Tit. 24. Q. 2. p. 226.

⁵⁶⁾ *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Reform. c. 12.

Würde bewahren, sie wollen, daß sie keinem Vergnügen nachhängen ⁵⁷⁾), welches sie von ihrem Berufe und besonders dann entfernt, wenn es zur Leidenschaft wird. In wie weit durch die Jagd jener Würde und dem Berufe des Geistlichen kein Eintrag geschieht, mögen die Bischöfe entscheiden, im Allgemeinen möchte aber mehr gegen als für die Jagd sprechen ⁵⁸⁾).

Als ein vorzügliches Mittel, um den Cleriker jeden Augenblick an seine Würde zu erinnern, ja ihn auch auf eine heilsame Weise erschrecken zu machen, wenn er unglücklicherweise an einem Orte der Sünde sich aufhält, hat der Kirche seit lange ⁵⁹⁾ die Vorschrift gebietet: daß die Cleriker sich auch in ihrer Kleidung von den Laien unterscheiden sollen. Die Auserwählung zu der inneren Befähigung soll äußerlich schon dann kundgegeben werden, wenn der Mensch sich auch nur erst durch den Empfang der Tonsur zu derselben vorbereitet hat. Eine solche Unterscheidung ist — obschon das Kleid nicht den Cleriker und nicht den Mönch macht — zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung unumgänglich nothwendig; das lehren selbst die Verhältnisse des weltlichen Kriegerstandes, in welchem sogleich alle Disciplin aufhören würde, wenn es den Soldaten gestattet wäre, sich nach Belieben zu kleiden.

⁵⁷⁾ *Berardi* a. a. D. p. 175.

⁵⁸⁾ *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XI. cap. 10. n. 9.
— *Giraldi*, *Expos. jur. pont.* P. II. p. 693.

⁵⁹⁾ In der älteren Zeit beschränken sich die kirchlichen Vorschriften darauf, eine gewisse Bescheidenheit der Kleidung zu empfehlen; hierüber und über die späteren Bestimmungen s. *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. 2. c. 43. p. 502.

Für den geistlichen Stand ist zunächst das eigentliche Unterscheidungszeichen die Tonsur, aber außerdem, daß sie diese vorschreibt ⁶⁰⁾, befiehlt die Kirche den Clerikern eine bescheidene Haartracht ⁶¹⁾ und verbietet das Wachsenlassen der Haare als eine lascive, weibliche Sitte und die Pflege des Bartes als ungeziemend ⁶²⁾. Eben so mißbilligt sie den Gebrauch der Perrücken, denn schon der Apostel will ⁶³⁾, daß keiner mit verdecktem Haupte zum Altare hinzutrete ⁶⁴⁾; wenigstens darf kein päpstlicher Legat und kein Bischof, sondern nur der Papst allein es einem Priester gestatten, mit der Perrücke angethan, die heilige Messe zu lesen ⁶⁵⁾. Hinsichtlich der übrigen Kleidung haben die älteren Kirchengesetze, so wie das Concilium von Trient (Note 67) eigentlich nur so viel geboten, daß der Geistliche, wie in seiner ganzen äußeren Haltung, in Miene und Wort ⁶⁶⁾, so auch in seiner Kleidung den gehörigen Anstand beobachten solle ⁶⁷⁾, aus welchem Grunde ihm

⁶⁰⁾ Cap. *Clericis*. X. d. vita et honest. (III. 1.)

⁶¹⁾ Can. *Si quis*. 23. D. auch aufgenommen in Cap. 4. X. d. vita et honest. Vergl. Cap. *Clericus*, *neque*. 6. Cap. *Clericus*, *si*. 7. eod.

⁶²⁾ Cap. *Clericus*, *si*. cit.

⁶³⁾ 1 *Cor.* XI. 4.

⁶⁴⁾ Can. *Nullus*. D. 1. d. consecr.

⁶⁵⁾ *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XI. cap. 9. n. 1. sqq. — Vergl. *Reiffenstuel*, *Jus canon.* Lib. III. Tit. 1. §. 3. n. 91. p. 11. wo auch p. 93. ein diesen Gegenstand betreffendes Edikt des Bischofs Joh. Clemens von Freising vom Jahre 1692 mitgetheilt wird.

⁶⁶⁾ Can. *His igitur*. 3. D. 23. Can. *Clericum*. 6. D. 46.

⁶⁷⁾ *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Reform. c. 6. Quia vero

das Tragen aller bunten und gestreiften mit Gold und Silber gestickten Kleider untersagt ist ⁶⁸⁾. Späterhin hat Sixtus V. in seiner Constitution *Quum sacrosanctum* bei ipso facto eintretendem Verlust aller geistlichen Aemter, Pfründen und Pensionen den Talar als eigentliche geistliche Tracht vorgeschrieben ⁶⁹⁾. Die Strenge dieser Bulle ist theils schon von Sixtus V. ⁷⁰⁾ selbst, theils von Benedict XIII. ⁷¹⁾ in etwas gemildert worden; die größere Rücksicht, welche seither eingetreten ist, fordert nicht unbedingt den Talar — den jedoch der Priester beim Messelernen anlegen soll — sondern gestattet, daß sich die Kleidung der Cleriker auch sonst nach löblichem Gebrauche

etsi habitus non facit monachum; oportet tamen clericos vestes congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci, morum honestatem intrinsecam ostendant.

⁶⁸⁾ Cap. *Clericis*. 15. X. d. vita et honest. (III. 1.) Cap. *Quoniam*. 2. eod. in Clem. (III. 1.) — Vergl. *Gonzalez Tellez* in cap. *Clericis*. cit. p. 52. — *Giraldi (Thesaurus)*, d. poen. eccles. s. v. *habitus*. cap. 3. p. 196.

⁶⁹⁾ *Sixti V. P. Const. Quum sacrosanctum*. ann. 1589. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 42.)

⁷⁰⁾ *Sixti V. P. Const. Pastoralis*. ann. 1589. (Bullar. a. a. D. p. 43.) wornach die Cleriker, welche eine geringere Pension als 60 Dukaten beziehen, ausgenommen sind; so auch die niederen Familiaren des Papstes.

⁷¹⁾ *Bened. XIII. P. Const. Apostolicae ecclesiae*, ann. 1724. (Bullar. Tom. XI. P. II. p. 400.); hier wird zugleich erklärt, daß wenn die Einnahme des Clerikers aus einem Benefizium unter 60 Dukaten beträgt, die Bulle *Pastoralis* auf ihn nicht anwendbar sey.

der einzelnen Diöcesen richten darf⁷²⁾. Allgemein geltender Grundsatz ist es aber, daß alle Cleriker der höheren Weihen und diejenigen der niederen, welche Beneficien haben, unter den von Sixtus V. angedrohten Strafen, sobald nicht dringende Gründe das Gegentheil nothwendig machen⁷³⁾, auß Strengste zur Tragung der in ihrer Diöcese vorgeschriebenen geistlichen Kleidung verpflichtet sind; dagegen besteht eine solche Pflicht nicht unbedingt für die Cleriker der niederen Weihen, welche sich nicht im Besitze von Beneficien befinden, aber sie büßen das Privilegium fori ein, wenn sie sich des geistlichen Kleides und der Tonsur nicht bedienen⁷⁴⁾. Im Einzelnen ist in Betreff der geistlichen Kleidung noch zu bemerken, daß heute zu Tage der ehemals wegen des Luxus verbotene Gebrauch der Schnallen⁷⁵⁾ an den Schuhen unbedingt gestattet ist⁷⁶⁾, wogegen nur derjenige Cleriker einen Ring tragen darf, zu dessen Amt derselbe als Insignie gehört⁷⁷⁾.

Gleich dem Ritter, welcher bei der Aufnahme in sei-

⁷²⁾ Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. P. II. p. 857. sqq. — *Leuren*, Jus canon. Lib. III. Tit. 1. Q. 6. p. 3. — *Reiffenstuel* a. a. D. §. 4. p. 12. sqq. So auch *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. XI. cap. 8.

⁷³⁾ Vergl. *Schmier*, Jurispr. canon. civ. Lib. III. Tr. 1. P. 1. Cap. 1. Sect. 3. §. 3. n. 172. p. 309.

⁷⁴⁾ Vergl. *van Espen* a. a. D. cap. 2. n. 8. — *Leuren* a. a. D. Q. 8. sqq. p. 4. sqq.

⁷⁵⁾ Cap. *Clericis*. 15. X. d. vita et honest. (III. 1.)

⁷⁶⁾ *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. XI. cap. 4. n. 2.

⁷⁷⁾ Cap. *Clericis*. cit. — *Giraldi*, Exposit. P. I. p. 223. n. 5. — *Schmier* a. a. D. n. 176. p. 310.

nen Stand beschwört: stets allgemeiner Ritterfittē gemäß zu leben und allen Anforderungen der Ehre zu genügen, leistet auch der Cleriker in die Hände seines Bischofes den Eid des Gehorsams, gelobt aber auch zugleich seinem Gotte, alle Pflichten des Clerikates, des himmlischen Ritterthums, getreulich zu erfüllen. Darum verweist auch die Kirche den Cleriker stets an Ihn, von dem allein alle Kraft und Gnade kommt, zu Ihm soll er sein Herz im Gebete erheben. Es hat daher die Kirche für diejenigen, welche, nach der Vorbereitung in den niederen Weihen, zu der Stufe des Subdiaconates emporgestiegen sind, in dem Brevier eine eigne Sammlung von Gebeten und Betrachtungen zum pflichtmäßigen Gebrauche vorgeschrieben. Mit eben jener Weihe des Subdiaconates ist aber auch zugleich die Pflicht zum Cölibat verbunden, ein Gegenstand, welcher sowohl in Betreff der historischen Reihenfolge der Geseze, als auch in Hinsicht auf seine eigentliche Bedeutung und seinen Zweck im Nachfolgenden näher zu erörtern ist. —

c. Verpflichtung zum Cölibat.

§. 63.

1. Leitende Prinzipien.

„Aller Priester Auserwählung ist so erhaben, daß, was bei andern Gliedern der Kirche der Schuld entbehrt, bei ihnen doch für unerlaubt gilt. Denn, während denen, welche sich außerhalb des Clerikates befinden, die eheliche Verbindung und die Zeugung von Kindern freigestellt ist, wird, um die Reinheit vollkommener Enthalttsamkeit an

den Tag zu legen, selbst den Subdiaconen die fleischliche Ehe nicht gestattet, so daß diejenigen, welche haben, seyen als ob sie nicht haben, und diejenigen, welche nicht haben, allein stehend verharren. Wenn es sich geziemt, daß dieß in dem Ordo, welcher von dem Haupte der vierte ist, beobachtet wird, um wieviel mehr soll dieß geschehen in dem ersten, zweiten und dritten, so daß weder für das Levitenamt, noch für die priesterliche Ehre, noch für die bischöfliche Erhabenheit irgend Einer würdig erachtet werde, der sich nicht gegen die eheliche Lust gezügelt hat.“ Was in diesen Worten der heilige Leo um die Mitte des fünften Jahrhunderts ausgesprochen, das gilt insofern noch jetzt in der Kirche, als vom Subdiaconat an die Geistlichen im Cölibat zu leben verpflichtet sind. An diese Erscheinung, wie an dieses Gebot knüpft sich eine Reihenfolge von Fragen: Hat etwa die Ehe in der Kirche nicht eine heilige und heiligende Bedeutung? Kann ein in der Ehe lebender Cleriker nicht gültiger Weise die heiligen Handlungen seines Amtes vollziehen? Besteht ein Unterschied zwischen der Heiligkeit des jungfräulichen und ehelichen Standes? Wie war die Praxis in der älteren Kirche? Welches sind die Motive, durch welche die diesen Gegenstand betreffende kirchliche Gesetzgebung bestimmt worden ist? Welches ist der historische Gang, den dieselbe genommen hat? Welches sind die aus dieser für die Gegenwart folgenden praktischen Grundsätze? Es sind diese Fragen größtentheils, in Folge des vielfachen Streites über den Cölibat der Geistlichen, bereits so erschöpfend beantwortet ¹⁾, daß es vorzüglich nur noch darauf ankommen kann,

¹⁾ Vergl. die ausgezeichnete und geistvolle Schrift: Der Cöli-

dieselben von dem hier gewählten Standpunkte aus zu behandeln und den Einflang hervorzuheben, in welchem der Cölibat der Geistlichen mit den Fundamentallehren steht, welche der göttliche Gründer der Kirche derselben hinterlassen hat.

Die Ehe, welche bei allen Völkern stets als dasjenige Band zwischen Mann und Weib betrachtet worden ist, welches eine besondere Sanction durch die Religion erhalten hat, ist gerade von Christus für ein vorzüglich heiliges Verhältniß erklärt worden. Daher eifert auch der Apostel gegen die Sectirer, welche überhaupt die Ehe verboten ²⁾, und so hat auch die Kirche durch alle ihre gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe die hohe, sacramentalische Bedeutung derselben unter den Menschen verwirklicht, bewahrt und geschützt. Ueberall drückt sie ihre Verehrung vor der von Gott gesetzten Ehe aus ³⁾ und verdammt diejenigen, welche überhaupt oder aus Stolz

bat, welche mit dem Motto: *Δοκῶ δὲ καὶ γὰρ πνεῦμα Θεοῦ ἔχειν* im Jahre 1841 zu Regensburg erschienen ist. — Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. §. 212. — Ueber das Historische s. *Natalis Alexander*, *Histor. eccles. Saec. 4. Diss. 19.* (Vol. VII. p. 482. sqq.) — *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. Cap. 60—67. Tom. II. p. 422. u. ff.* S. auch *Chr. Lupus*, *dissert. de Latinorum Episcoporum et Clericorum continentia.* (Opp. Tom. IV. p. 1. sqq.) — *Döllinger*, *Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. S. 246. u. ff.*

²⁾ 1 *Tim. IV. 3.* Vergl. der Cölibat. Abth. 1. S. 41. Abth. 2. S. 161. u. f.

³⁾ Can. *Deinde. 3. D. 26. (Innoc. I.)* — Can. *Haec autem. 16. D. 30. (Conc. Gangr. ann. 355. cap. ult.)*

auf ihre Jungfräulichkeit das eheliche Leben tadeln ⁴⁾). Hier wird die Andeutung genügen, die weitere Ausführung dieses Gegenstandes gehört in das Eherecht.

Aus der von der Kirche anerkannten, ja gerade von ihr gegen alle Angriffe des Zeitgeistes und gegen alle Beeinträchtigung ihrer sacramentalischen Bedeutung stets vertheidigten Würde der Ehe folgt für den priesterlichen Stand zunächst die Möglichkeit, daß auch ein in der Ehe lebender Mann durch die Weihe befähigt werden kann, die Functionen des Clerikates auszuüben. Es hat auch die Praxis der Kirche in älterer und neuerer Zeit besonders in Betreff der orientalischen Cleriker die Ehe nicht bloß für möglich, sondern auch für zulässig angesehen; keineswegs hat sie dieselbe aber in irgend einer Beziehung begünstigt, sondern sie hat nicht abgelaßen, den Stand der Jungfräulichkeit als den für die Cleriker geeigneten zu bezeichnen und nachmals durch Gesetze vorzuschreiben. Hiermit hat die Kirche hinlänglich ausgesprochen, daß die Jungfräulichkeit noch erhabener, als die Ehe sey.

Bei dem Vergleiche zwischen beiden darf man nie übersehen, daß die Ehe ein heiliger Stand ist und zur Heiligung der Gatten, wie der Familie, ja des Menschengeschlechtes überhaupt dienen soll; durch die fleischliche Zeugung, für welche die Ehe die von Gott sanctionirte Verbindung ist, soll die nach Gottes Rathschluß zur Herrschaft mit Christus auserwählte Schaar ins Leben gerufen werden. Aber für die einzelnen Berufenen selbst ist

⁴⁾ Can. *Si quis propter*. 4. Can. *Si quis nuptias*. D. 30. (Conc. Gangr. c. 1. c. 9.) — Vergl. Can. *Si qui vituperat*. 8. D. 31.

nicht gerade die Ehe der ausschließlich nothwendige Stand, um zur Auserwählung zu gelangen. Sie können diesen Weg wandeln, aber sie müssen ihn nicht gehen, ja es wird der andre Stand, der der Jungfräulichkeit, von Christus als derjenige bezeichnet, der auf richtige Weise erfaßt und aus Liebe zu der dereinstigen Herrschaft mit Ihm ergriffen und beharrlich verfolgt, in gerader Richtung zum Himmel führe ⁵⁾. Ohne alle Rücksicht auf das christliche Priesterthum ist also der jungfräuliche Stand von denen, die ihn durchzuführen verstehen, der Ehe, welche den Menschen mehr mit dem Irdischen verslicht, vorzuziehen; die Jungfräulichkeit verbindet den Menschen mehr mit Gott, die Ehe mit einem Menschen, die geistige Gemeinschaft mit Gott zieht die Seele zum Himmel empor, die fleischliche Gemeinschaft zweier Menschen beide zur Erde.

Das hat ein natürliches Gefühl schon die Heiden und das Gesetz Gottes die Juden gelehrt und man begegnet dort ⁶⁾, wie bei diesen ⁷⁾ dem Gebote, daß die Priester zur Zeit der Darbringung der Opfer sich der Gemeinschaft ihrer Weiber enthalten sollten. Und dieß war ein Priesterthum, welches allein durch fleischliche Generation begründet wurde und durch diese bestand (Note 13). —

Von einer Jungfrau aber ward durch Umschattung des heiligen Geistes der ewig jungfräuliche Hohepriester empfangen, von einer Jungfrau geboren; in Allem hat

⁵⁾ *Ev. Matth. XIX, 12.*

⁶⁾ Vergl. *Der Cölibat. Abth. 1. S. 22. u. f. Abth. 2. S. 23. u. f.*

⁷⁾ *Exod. XIX, 15. Vergl. Levit. XV. XXI. 9. — 1. Reg. XXI. 4. — Ezech. XLIV, 22. — Isaias. LII. 11.*

Er der Menschen Erniedrigung auf sich genommen, nur nicht die der fleischlichen Gemeinschaft. Dennoch aber zeugte Er in seiner Vermählung mit der Kirche durch den heiligen Geist in den Aposteln sein Priesterthum, ihnen dieselbe zeugende Kraft verleihend. Und so ward und wird bis an das Ende der Zeiten diese jungfräuliche Zeugung des Geistes gerade zur Heiligung der aus dem Fleische Gebornen fortgesetzt. Die Jungfräulichkeit gehört daher spezifisch zu dem Priesterthum (Christi ⁸⁾), sie ist gerade ihm innerlich naturverwandt. Denn so hoch die Kirche das Gelübde der Keuschheit in denen, welche dasselbe in Gemeinschaft mit dem der Armuth und des Gehorsams ablegen, achtet, indem die Keuschheit des Mönchthums ihr Vorbild in den alten Propheten, in dem Täufer, der mehr ist denn sie, ja endlich in den Engeln hat, die nach Christi Ausspruch, über Johannes, dem über die Propheten Erhabenen, stehen ⁹⁾), so kann dieselbe doch möglicherweise, wie mehrere Ritterorden beweisen, als eheliche Keuschheit gedacht werden. Aber die Keuschheit des Priesterthums steht höher; sie hat — um auch hierin den Worten des Petrus Aurelius zu folgen — „ihr Vorbild in der Kirche, die über den Engeln ist, in der jung-

⁸⁾ So sagt Justinian in *Novell.* 6. c. 5. *Nihil enim sic in sacris ordinationibus diligimus, quam cum castitate viventes, aut cum uxoribus non cohabitantes, aut unius virum, qui vel fuerit vel sit, et ipsam castitatem eligentem, primum principium et fundamentum manifestum secundum divinas regulas et residuae virtutis constitutam.*

⁹⁾ *Petr. Aurel. (Verger.) Vindic. censur. Sorbon. (Opp. Paris 1646. Tom. II. p. 312. sqq.) — Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 65. n. 6. sqq. p. 463. sqq.*

fräulichen Gottesgebärerin, die über der Kirche steht, in Christus, der erhabener denn die heilige Jungfrau ist, in Gott, der höher als Christus ist, denn Gott ist Christi Haupt; so wie Gott zugleich jungfräulich ist, indem er den Sohn zeugt ohne Eintrag der Jungfräulichkeit und Keuschheit, so wie Maria denselben Sohn als Jungfrau und Mutter gebiert, so schaut Christus mit unversehrter Fruchtbarkeit seinen ewigen Stamm; so wie die Kirche als eine keusche Jungfrau Christus verlobt ist und mit unberührter Jungfrauschaft täglich Gott die heilige Nachkommenschaft gebiert und über den ganzen Erdkreis verbreitet; so sind die Bischöfe und Priester keusch und jungfräulich, von fruchtbarer Keuschheit, weil sie die Fruchtbarkeit der Kirche, mit welcher sie Söhne gebiert, selbst haben und behalten, mit der Fruchtbarkeit aber die Keuschheit.“ Dagegen ist die fleischliche Generation, wenn auch durch die Ehe geheiligt, dem Priesterthume nicht entsprechend. Die Ehe schafft nur die empfänglichen Gefäße der Gnade, das Priesterthum die mittheilenden Werkzeuge derselben. Menschen werden in der Ehe geboren, Heilige nur in dem Priesterthum. Denn selbst die Weihe zum allgemeinen Priesterthum geschieht in der Kraft der von Christus der Kirche übertragenen geistigen Generation; darum knüpft sich an jenes schon die Pflicht der Keuschheit an, denn selbst die außerhalb des Clerikates sollen rein seyn. Die Ehe ist ihnen gestattet und — wollen sie sie eingehen — so wird sie ihnen von der Kirche geheiligt. Lebten aber Alle der Lebenden bloß um des Himmelreiches, wie Christus dazu auffordert, die Enthaltbarkeit, so bedürfte es, weil dann in jenen bereits das ganze christliche Volk geheiligt wäre, keiner weiteren fleischlichen Ge-

neration, deren Zweck ja nur der ist, zu Heiligende ins Leben zu rufen¹⁰⁾. Aber nicht Alle verstehen dieses Wort; wer aber soll es mehr als alle Andern fassen? doch wohl derjenige, welcher aus dem allgemeinen Priestertum selbst noch durch besondere Weihe auserwählt ist; doch wohl derjenige, welcher nachdem er durch den heiligen Geist wiedergeboren, durch den heiligen Geist gekräftigt, durch den heiligen Geist zum unmittelbaren Dienste des Altars befähigt wird. *Accipe spiritum sanctum* sind die geheimnißvollen Generationsworte, durch welche die unauslöschliche Befruchtung und die Mittheilung der Zeugungskraft bewirkt wird; daher soll der also Auserwählte weiter zeugen in dem Feuer des heiligen Geistes durch das Wort, weiter zeugen durch die Sacramente, weiter zeugen durch die göttliche Gewalt der heiligenden Ordnung, aber nicht soll er zeugen in dem Feuer irdischer Lust; des jungfräulichen Hohenpriesters jungfräulicher Diener soll er seyn! Der heilige Geist, welcher die Jungfrau umschattete, will auch in ihm in einem jungfräulichen Gefäße wohnen. Ganz soll er sich Gott widmen, stets Gott für das Volk das Opfer darbringen; wenn aber schon der Laye nicht beten kann, wenn er des Weibes sich nicht enthält¹¹⁾, wie muß erst den Cleriker die Ehe von dem unmittelbaren Umgange mit Gott abhalten¹²⁾. Wenn schon — wie Siricius und Innocenz I.

¹⁰⁾ *Augustin.* de temp. serm. 61. Vergl. Der Cölibat. Abth. 1. S. 131. u. ff.

¹¹⁾ Vergl. 1. Cor. VII. 7.

¹²⁾ Can. *Si laicus.* 7. D. 31.

sich ausdrücken ¹³⁾ — in jenen alten Zeiten der Levit zur Zeit der Opfer sich des Weibes enthielt ¹⁴⁾, dem dieses um der Nachfolge willen doch gestattet war, um wieviel mehr müssen die Priester und Leviten des neuen Bundes die Keuschheit beobachten, deren Priesterthum und Dienst ohne Succession ist und für welche kein Tag vorübergeht, wo sie nicht dem göttlichen Opfer obliegen sollen ¹⁵⁾.

Wenn also für die Cleriker die Jungfräulichkeit erfordert wird, indem sie durch die Weihe zum Dienste der Keuschheit gleichsam conscribirt sind ¹⁶⁾, so liegt nicht in irgend einem Verhältnisse des Menschen zum Menschen der Urgrund davon, sondern lediglich und allein in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott. Um Gottes willen soll derjenige, welcher sich zu Gott an den Altar stellt, jungfräulich seyn, aber es versteht sich von selbst, daß ein Solcher, welcher die dem Priesterthume naturgemäßen Eigenschaften, insonderheit die Jungfräulichkeit besitzt, von dem Altare als Vermittler des Heiles zu dem Menschengeschlechte sich hinwendend, auch leichter diese Aufgabe wird erfüllen können, denn er hat eine größere göttliche Kraft. Aber auch der menschlichen Natur ist es gemäß, die göttlichen Gnaden lieber aus reinen Händen zu empfangen; nicht als ob der Werth der Gnade durch das

¹³⁾ Can. *Tenere*. 4. Can. *Nam sicut*. 5. D. cit. — Can. *Proposuiti*. 2. Can. *Plurimos*. 3. Can. *Quia aliquanti*. 4. D. 82. C. auch *Bened.* VIII. in *Conc. Ticin.* ann. 1020. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 65. n. 1. p. 454.

¹⁴⁾ *Levit.* XXII. 4.

¹⁵⁾ Vergl. Can. *Sacerdotibus*. 2. D. 31.

¹⁶⁾ Can. *Quum in*. 3. D. 84. (*Conc. Carth.* II ann. 390. c. 2.)

spendende Werkzeug in sich erhöht würde, aber es verlegt, wenn nicht alle moralische Kraft aufgeboten worden ist, wodurch das Werkzeug sich der Gnade: dieses zu seyn, würdiger hätte machen können. Man will nicht das Priesterthum Christi, den geistigen Stamm seiner erstgeborenen Söhne, an der Hand von Weibern durch die Geschichte wandeln sehen. Auch der menschlichen Natur ist es gemäß, sich die Worte des Heiles, sich die Lehre der Keuschheit und anderer Tugenden von dem am Liebsten predigen zu lassen, der sie selbst übt; wie aber kann der zur Jungfräulichkeit, zu dieser größeren Gottähnlichkeit annehmen, der selbst auf sie verzichtet hat? Auch der menschlichen Natur ist es gemäß, denjenigen lieber in der kirchlichen Ordnung als leitend und regierend anzuerkennen, welcher, sich selbst in jeder Hinsicht leitend und regierend, sich ganz dieser Ordnung hingeeben hat und durch keine Bande der Familie an eine andere Ordnung gefesselt ist, welche hindernd in jene eingreifen könnte.

Indem also der eigentliche Grund des Cölibates in der Natur des christlichen Priesterthums liegt, so sind alle andern, welche dafür angeführt zu werden pflegen, nur Nebengründe. Selbst der bekannte Ausspruch des Apostels ¹⁷⁾: „Der ohne Weib ist, ist besorgt um dasjenige, was des Herrn ist, auf daß er Gott gefalle, wer aber ein Weib hat, ist besorgt um dasjenige, was von der Welt ist, auf daß er dem Weibe gefalle, und ist getheilt,“ ist zwar unbedenklich als das Wesen des priester-

¹⁷⁾ 1. Cor. VII. 32. 33. — Vergl. der Cölibat. Abth. 1. S. 142. u. ff. Abth. 2. S. 167. u. ff.

lichen Berufes nahe berührend hervorzuheben, dennoch aber gehört er mehr in die Kategorie jener allerdings sehr wichtigen Nebengründe. Gewiß ist es richtig, daß Niemand weniger getheilt seyn soll, als der Cleriker, darum soll er aber eben alle weltlichen Verhältnisse fliehen¹⁸⁾ und sich von den Banden der Familie losreißen, um wieviel weniger sie knüpfen. Denn selbst abgesehen von den Mißverhältnissen¹⁹⁾; welche so leicht die Ehe mit sich führt, abgesehen von den Trübsalen einer mißlungenen Kindererziehung, haben die glücklichsten Verhältnisse der Art doch nothwendig den Einfluß, daß sie die Wirksamkeit des Clerikers schwächen²⁰⁾. Seine Zeit ist getheilt, seine Arbeit ist getheilt, sein Gut ist getheilt, seine Pflicht ist getheilt, sein ganzer Beruf ist getheilt; Er gehört nicht Gott allein, er gehört seinem Weibe, seinen Kindern an²¹⁾. Diese entziehen Gott das fortwährende Gebet, den Armen

¹⁸⁾ Can. *Qui portio*. 6. C. 12. Q. 1. f. §. 33. C. 283.

¹⁹⁾ Es ist hier nicht der Ort, die Schattenseiten, ja die Unschicklichkeiten, welche das eheliche Leben für den Cleriker mit sich führt, hervorzuheben. Es möge nur auf das hinzuweisen seyn, was der heilige Hieronymus von Vigilantius schreibt (*Proh nefas Episcopus sui sceleris dicitur habere consortes, si tamen Episcopi nominandi sunt, qui — nisi praegnantes uxores viderint clericorum, infantesque de ulnis matrum vagiantes, Christi sacramenta non tribuunt.*) und auf die Schilderung, welche Trithem in seiner *Institutio vitae sacerdotalis* von dem verheiratheten Cleriker entwirft. Vergl. *Der Cölibat*. Abth. 2. C. 173. u. f.

²⁰⁾ Vergl. *Der Cölibat*. Abth. 2. C. 191. u. ff.

²¹⁾ Vergl. L. *Omnem*. 42. §. *Convenit*. 1. *Cod. d. episc. et cler.* (I. 3.)

die Almosen, den Kranken den Trost, der Kirche den mu-
thigen Vertheidiger; diese fordern in allen schwierigen
Verhältnissen, welche das Leben bringt, ihres Vaters
erste Berücksichtigung. Nur dem, welcher ganz seinem
Berufe sich widmet, der sich als den Vater der Armen,
den Tröster der Betrübten, den Arzt der Seelen, den
treuen Beistand der Sterbenden, den Vollbringer der
christlichen Tugenden bewährt, nur dem kommen auch die
Herzen der Gläubigen entgegen; ihm glauben sie, ihm schen-
ken sie Vertrauen. Es hat daher auch stets die Erfah-
rung gezeigt, daß die mit Sünden Beladenen, welche in
dem Sacramente der Buße rein gewaschen zu werden
begehren, nur demjenigen Vertrauen in der Beichte schen-
ken, welcher getrennt von allen Familienbanden, das ernste
Amt des Richters versteht; ja, daß nach einem mensch-
lich natürlichen Gefühle, die verheiratheten Cleriker von
den Büßenden verlassen werden²²⁾. Außerdem müßte
aber der eheliche Stand bei den Clerikern nothwendig die
Folge haben, daß das christliche Priestertbum, das selbst
im Cölibate der Gefahr des Nepotismus ausgesetzt ist,
gleich dem heidnischen und jüdischen zu einer Priesterkaste
ausarten und sich eben damit ganz von seiner wahren
Bedeutung entfernen würde²³⁾.

Wenn nun aber dennoch die Kirche zu verschiedenen
Zeiten den Clerikern die Ehe gestattet hat, so ist dieß
doch nicht anders als so zu verstehen, daß die Kirche un-
ter gewissen Bedingungen in diesem Punkte nachgegeben

²²⁾ Vergl. wegen der orientalischen Kirche: Walter a. a. D.
§. 214. n. IV. S. 452. u. f.

²³⁾ Der Cölibat. Abth. 2. S. 217. u. ff.

hat und solche Ehen tolerirt; die Forderung aber, daß sie dieselben toleriren oder gar allgemein gestatten solle, ist immer eine der wahren Reinheit des Priesterthums durchaus feindliche, und ihre Bewilligung entspricht der des jüdischen Scheidebriefes. Wie dieser um der Herzenshärte willen gegeben wurde, so hat die Kirche in manchen Verhältnissen es nachgelassen, daß der mit ihr vermählte Cleriker sich in seiner schwachen Gottesliebe, wenn auch nicht ganz von ihr scheid, so doch ein Band knüpfte, welches ihn von Christi reiner Braut entfernte. Allein wenn immer auch ein solcher Nachlaß eingetreten ist, so ist dieß nie geschehen, weil irgend ein Grund gegen den Cölibat der Cleriker gesprochen hätte. Weder die Erfahrung, daß unverehelichte Geistliche oft ein ausschweifendes Leben geführt haben, noch die Behauptung, der Geschlechtstrieb sey unbezwingbar, haben in Beziehung auf das Prinzip irgend einen Einfluß gehabt. Gegen die Sittenlosigkeit ist auch die Ehe kein Zügel, der Geschlechtstrieb aber bildet keine unverletzliche Ordnung Gottes. Zur Durchführung der Ehe gehört keine mindere moralische Kraft, als zum Cölibate; weder zu jener, noch zu diesem wird der Mensch gezwungen, sondern seine freie Wahl entscheidet; hat er aber ernst geprüft — was bei dem Cölibate unstreitig mit größerer Kälte und Ruhe, als bei der Ehe geschieht, — und dann gewählt, so hat er in dem einen, wie in dem andern für ihn unauflösblichen Verhältnisse seine Pflicht zu erfüllen, wozu ihm ein aufrichtiges Gebet zu Gott die hinlängliche Kraft verleihen wird. Klagen über die Unsittlichkeit der Geistlichen treffen daher gar nicht den Stand, sondern lediglich die Menschen und wenn eine gute und heilige Vorschrift Ursache wird, daß

Menschen sich gegen dieselbe verfehlen, so liegt die Schuld nicht an jener, sondern an diesen ²⁴⁾).

Eben so wenig hat der Einwand eine Bedeutung, daß der Cölibat eine Mehrzahl tauglicher Individuen von dem geistlichen Stande zurückschrecke ²⁵⁾, da damit nur soviel gesagt wird, daß es viele Menschen gibt, deren Anhänglichkeit an Christus und die Kirche, wie die des reichen Jünglings im Evangelium ²⁶⁾, nur bis zu einem gewissen Grade reicht, so wie auch einer der zum Hochzeitsmahle geladenen Gäste darum ausblieb, weil er ein Weib genommen ²⁷⁾. Ohnehin ist die Abneigung gegen den geistlichen Stand heute zu Tage nur künstlich erzeugt ²⁸⁾, indem allerdings mit Erfolg dahin gewirkt wird, daß wenn ein junger Mann zur Standeswahl schreitet, in den meisten Fällen der Clerikat gar nicht mehr mit in Betracht gezogen wird, sondern es sich von selbst versteht, daß er nicht zu wählen sey. Dessenungeachtet wartet die Kirche den Zeitpunkt ruhig ab, wo der Herr ihr wieder Arbeiter in den Weinberg sendet, und wenn deren im gegenwärtigen Zeitpunkte, insonderheit in Deutschland weniger sind, als das Bedürfniß erfordert, so ist es doch besser, wenige, aber solche, welche ihren Be-

²⁴⁾ *Conc. Trid.* Sess. 24. d. sacram. matrim. c. 9. quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatnr nos supra id quod possumus tentari. Vergl. Der Cölibat. Abth. 2. S. 50. u. ff.

²⁵⁾ Vergl. Der Cölibat a. a. D. S. 101. u. ff.

²⁶⁾ *Ev. Matth.* XIX. 21.

²⁷⁾ *Ev. Luc.* XIV. 20.

²⁸⁾ Der Cölibat a. a. D. S. 106. u. ff.

ruf begreifen, als eine große Schaar zu haben ²⁹⁾, welche die Reinheit des Priesterthums der Lust des Weibes nachsetzen. Daß aber die Geistlichen in dem Zusammenleben mit Weibern berufen seyen, ihren Gemeinden Muster-Ehen und das Beispiel guter Kindererziehung vor Augen zu stellen, ist ein Einwand, dessen geringer Gehalt sogleich verschwindet ³⁰⁾, sobald man sich das viel höhere Verhältniß klar macht, in welchem der Cleriker als geistlicher Vater, als Freund, als Bruder zu den Mitgliedern der Gemeinde steht und hierin weit besser Gelegenheit hat, denselben mit seinem Beispiele voranzugehen, als in der Eigenschaft eines Ehemannes oder Familienvaters.

Mit jenen und ähnlichen Argumenten fordert freilich der Zeitgeist die Einführung der Clerogamie und pflegt — abgesehen von den verkehrten Bevölkerungstheorien — auch damit die weltliche Obrigkeit gewinnen zu wollen, daß er behauptet: der Eölibat befestige eine Kluft zwischen Kirche und Staat, während der Kirche auch wohl geradezu angemuthet wird, ihn deshalb aufzugeben, weil dann die vielen Klagen ihrer Gegner verstummen würden ³¹⁾. So wenig dieser Grund auch nur irgend eine Berücksichtigung verdient, so sehr kommt es bei dem ersteren darauf an, was man sich unter demselben denken will. Wird damit gemeint, daß Kirche und Staat durch den Eölibat zu sehr von einander getrennt seyen, indem die größere Selbst-

²⁹⁾ Can. Tales. 4. D. 23. (Pseud. Isid.)

³⁰⁾ Der Eölibat a. a. D. S. 111. u. ff.

³¹⁾ Der Eölibat a. a. D. S. 124. u. ff. S. 135. u. ff. S. 157. u. ff.

ständigkeit des Clerus denselben mehr geeignet mache, auf mancherlei Anforderungen des Staates nicht einzugehen, so dient darauf zunächst die Bemerkung: daß Kirche und Staat nicht Eines, daß aber die Kirche immer Eine und dieselbe, der Staat aber sehr verschieden sey; an und für sich aber folgt daraus noch gar nicht, daß beide einander feindlich gegenüberstehen müßten. In den allerdings möglichen Fällen der Collision zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt kann der Cölibat allein den Werth haben, daß er dem Clerus eine größere, aber unstreitig vom christlichen Standpunkte aus sehr wünschenswerthe Kraft verleiht, in solchen Anforderungen des Staates, welche wider Gott sind, der Stimme des Gewissens zu folgen, und die Kirche vor Knechtschaft zu bewahren ³²⁾, während ja für alle andern Verhältnisse die Kirche, wie allen ihren Mitgliedern so auch dem Clerus, der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen gebietet. Hieraus könnte man höchstens für die verheiratheten Cleriker die sehr ungünstige Folgerung ziehen, daß sie wider die Stimme des Gewissens serviler gegen die weltliche Obrigkeit seyen, keineswegs aber entnehmen, daß diese an ihnen getreuerer Unterthanen habe; statt aller andern Beispiele liefert die englische Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts die vollständigsten Beweise des Gegentheils. —

Nicht zu verwundern ist es, daß man auch aus der heiligen Schrift in der bekannten Stelle: „der Bischof

³²⁾ In dieser Beziehung ist es vollkommen wahr, was Gregor VII. (Epist. III. 7.) sagte: Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

sey Cines Weibes Mann“ ³³⁾ ein ausdrückliches Verbot als Waffe gegen den Cölibat hergenommen hat ³⁴⁾. Diese apostolische Vorschrift, bei der man nur zu gern das Zahlwort mit dem unbestimmten Artikel verwechselt, hat ihre ganz specielle Beziehung auf die Bigamie, und ist bereits oben (§. 51. S. 508) gewürdigt worden; sie könnte aber allerdings dafür als Beleg dienen, daß die Kirche in früherer Zeit auch verheiratheten Männern die Bischofsweihe erteilt habe. Ist also die Kirche etwa erst späterhin zu dem Bewußtseyn gelangt, daß nur die Jungfräulichkeit, nicht die Ehe zum geistlichen Stande passe?

Von ihrer Gründung an hat sie dieses Bewußtseyn in sich getragen, es war von ihrem jungfräulichen Hohenpriester ihr, als seiner Braut zur Mitgift verliehen; und wenn auch nicht Alle das Wort fasten, so haben doch die von Ihm selbst eingesetzten Apostel es erfaßt ³⁵⁾ und wenn auch nicht Alle seinetwegen Alles verlassen haben, so haben es doch seine Apostel gethan ³⁶⁾. Wenn daher die Eine Ehe, welche ein Mann geschlossen hatte, kein Hinderniß gegen seine Aufnahme in das Priesterthum bot — wie denn auch Petrus aller Wahrscheinlichkeit nach verheirathet war ³⁷⁾ — so versteht es sich doch von selbst, daß von einer weiteren fleischlichen Gemeinschaft mit der Ehefrau nicht mehr die Rede seyn konnte. Da-

³³⁾ 1. *Tim.* III. 2.

³⁴⁾ Der Cölibat a. a. D. S. 80. u. ff.

³⁵⁾ Vergl. *Lupus* a. a. D. cap. 1. p. 2.

³⁶⁾ *Ev. Matth.* XIX. 27. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 60. n. 9. p. 425.

³⁷⁾ *Ev. Matth.* VIII. 14. — *Tertull.* d. monogam. c. 8.

her hat auch die Kirche bereits in den ältesten Zeiten, im Orient wie im Occident, nur Unverheirathete oder solche Männer aufgenommen, welche Enthalttsamkeit gelobten. In dieser Hinsicht bieten sich in dem heiligen Epiphanius und in dem heiligen Hieronymus zwei vollgültige Zeugen dar, von denen der Eine der orientalischen, der occiden-
 talischen Kirche aber der Aude angehörte, der zugleich wegen seines langen Aufenthaltes im Morgenlande auch über dieses genügende Kunde giebt. „Das Priesterthum besteht vorzugsweise“ — sagt Epiphanius — „aus dem Stande der Jungfräulichen oder wenn nicht aus Jungfräulichen, so doch aus Mönchen und wenn nicht aus der Zahl dieser, so werden die Priester aus denen gewählt, die sich ihrer Weiber enthalten, oder nach Einer Ehe im Witt-
 werstande verharren³⁸⁾.“ „Den aber, welcher, obgleich nur Eines Weibes Mann, in der Ehe verharret, und nach der Erzielung von Kindern strebt, läßt die Kirche keines-
 wegs zu dem Ordo des Diacons, des Presbyters und Bischofes oder Subdiacons, sondern nur denjenigen, der von dem Umgange des Eines Weibes absteht oder durch deren Tod verwittwet ist³⁹⁾.“ So Epiphanius, der die factische Nichtbeobachtung jener kirchlichen Prinzipien geradezu für einen Mißbrauch erklärt⁴⁰⁾; dem schamlosen

³⁸⁾ *Epiphan. Expos. fidei cath. n. 21.*

³⁹⁾ *Epiphan. Haeres. 59. n. 4.*

⁴⁰⁾ *Epiphan. Haeres. haer. 59. n. 4. — At enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis auctoritate fieri, sed propter hominum ignaviam quae certis temporibus negligenter agere et connivere solet et*

Vigilantius aber ruft Hieronymus zu: „Was werden die Kirchen des Orients, was die Aegyptens, was die des apostolischen Stuhles thun? sie, die nur Jungfräuliche oder Enthaltfame annehmen, oder, wenn Verheirathete, nur die, welche Ehemänner zu seyn aufhören⁴¹⁾.“ Auch er, der in diesem Zeugnisse die Praxis der alten Patriarchalkirchen kund giebt⁴²⁾, knüpft die Jungfräulichkeit des Priestertthums an den Gründer der Kirche in den Worten an: Christus eine Jungfrau, eine Jungfrau Maria, stellen sie die Jungfräulichkeit beider Geschlechter dar; die Apostel entweder Jungfrauen oder nach der Ehe enthaltfam; die Bischöfe, Presbyter und Diakonen werden entweder als Jungfrauen oder Wittwer oder wenigstens nach erlangtem Priestertthum als ewig keusch erwählt⁴³⁾.“

Die dem christlichen Priestertthume inhärirende Jungfräulichkeit⁴⁴⁾, welche auch ohne alles Zeugniß der Kirchenväter aus der Natur desselben, insonderheit auch aus seiner unmittelbaren Beziehung zum Altarsacramente gefolgert werden darf, lebte demgemäß in dem vollständigen Bewußtseyn der Kirche und der Christen überhaupt, ohne daß diese in jener älteren Zeit genöthigt gewesen wäre, den von Christus gegebenen Wink und Rath, der auf die

ob nimiam populi multitudinem, quum scilicet qui ad eos se functiones applicent, non facile reperiuntur. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 5. p. 424.

⁴¹⁾ *Hieron.* adv. Vigilant. cap. 1.

⁴²⁾ Vergl. *Lupus* a. a. D. cap. 2. p. 6. sqq.

⁴³⁾ *Hieron.* Apol. pro libr. adv. Jovinian.

⁴⁴⁾ *Propria sacerdotalis pudicitia.* *Hieron.* in Ephes. c. 1. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 61. n. 4. p. 433.

kirchliche Ordnung sich bezog und somit den Keim des Gebotes in sich trug, in die Form des Gesetzes zu kleiden. „Als aber das Gesetz nicht mehr in das Herz geschrieben war, da schrieb man es auf's Papier“⁴⁵⁾.

§. 64.

2. Gang der kirchlichen Gesetzgebung.

Die Jungfräulichkeit ziemt sich für alle Mitglieder des christlichen Priesterthums ohne Unterschied; bei der Begeisterung der ersten Zeiten des Christenthums, von welcher selbst Laien für die Virginität ergriffen waren¹⁾, konnte in Betreff keiner der Stufen der Hierarchie ein Zweifel obwalten, daß nicht eben Alle, welche dem Herrn sich weihten, ihm auch das Opfer der Keuschheit gebracht hätten. In eben diese Zeit fällt bereits die Entwicklung der unteren Ordinationsstufen; ihre vollständige Ausbildung steht auf dem Uebergange zu einer Periode, wo die hereinbrechende Verweichlichung einen Nachlaß wegen menschlicher Schwäche eintreten machte. Es verstand sich daher von selbst, daß die Kirche, als sie sich zur Gesetzgebung in Betreff des Cölibates veranlaßt sah, vorzüglich darnach strebte, die drei Stufen der göttlichen Hierarchie in der Reinheit des jungfräulichen Lebens zu bewahren, ohne damit in Betreff der niederen Weihen das Prinzip

⁴⁵⁾ Der Cölibat. Abth. 1. S. 46. Abth. 2. S. 43.

¹⁾ Vergl. *Mamachi*, de' costumi de' primitivi christiani. Lib. II. cap. 5. §. 2. p. 134. sqq. — *Thomassin*, vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. c. 61. n. 5. Tom. II. p. 433.

aufzugeben, daß bei diesen nur nicht mit Zwang geltend gemacht werden sollte ²⁾. Von dem stillschweigenden Vorbehalte, auch in Betreff dieser den Cölibat als Regel festzustellen, machte daher die Kirche in Betreff des Subdiaconates Gebrauch, sobald derselbe in eine mehr unmittelbare Beziehung zum Altarsacramente trat ³⁾. Wurden diese Gesetze nicht beobachtet, nahmen Diaconen und Priester sogar sich Weiber, so hielt man doch immer die Bischöfe für streng verpflichtet zur Enthaltbarkeit, wie das Beispiel des Synesius es beweist, der deshalb sich weigerte, Bischof von Ptolemais zu werden ⁴⁾. Als ein gänzlich verschwinden aller Kirchenzucht muß es aber angesehen werden, wenn die Incontinenz auch auf jener höchsten Stufe der Hierarchie ihre Sklaven hatte.

Die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ⁵⁾, die mit dem Beginne des vierten Jahrhunderts ihren Anfang nehmen, beziehen sich theils auf die zur Zeit ihrer Ordination Verheiratheten, theils auf die Unvermählten. In der älteren Zeit sah sich die Kirche wegen der Sittenlosigkeit, die unter den Juden und Heiden herrschte, genöthigt, die Cleriker vorzüglich aus der Zahl

²⁾ Can. *Placuit*. 13. D. 32. (*Conc. Carth. V.* ann. 401. c. 3.) — Can. *Lex*. 10. D. 31. (*Leo. I.* ann. 458.)

³⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 61. n. 7. p. 435. n. 13. p. 437.

⁴⁾ *Thomassin* a. a. D. cap. 60. n. 16. p. 429.

⁵⁾ Außer den oben §. 63. Note 1. über das Historische des Cölibates angeführten Schriften vergl. noch v. Moyn, Geschichte des christlichen Ehrechts. Bd. 1. S. 336. u. ff. — Jager, du Cölibat ecclesiastique in der Université catholique. Tom. XIX. N. 110. et suiv.

der Verhehlchten zu nehmen ⁶⁾), was für diese dann die Folge hatte, daß sie sich fortan der Ehe enthalten mußten und die Frau für sie zur Schwester wurde. Diese Enthalttsamkeit mußte selbst dann beobachtet werden, wenn, wie dies öfters geschah, das Volk einen Verhehlchten zu dem Eintritte in den geistlichen Stand nöthigte ⁷⁾. Späterhin aber wich man, vorzüglich im Oriente von dieser Strenge ab und während im Abendlande die Synode von Elvira (305) den verheiratheten Clerikern bis zum Subdiakon abwärts die Enthalttsamkeit auferlegte ⁸⁾, nahm das Concilium von Nicäa auf die Einwendungen des Bischof Paphnutius Anstand, dies als Gesetz auszusprechen ⁹⁾. Es blieb daher dabei, daß man Verheirathete, auch wenn sie nicht Enthalttsamkeit übten ¹⁰⁾, bis zum

⁶⁾ *Chrysost.* Homil. 10. in 1. Tim. — *Theodoret.* in h. l. — Vergl. *Lupus*, Diss. prooem. d. Latin. episc. et cleric. continentia cap. 1. p. 2. (Opp. Tom. IV.) *Thomassin* a. a. D. n. 10. p. 428.

⁷⁾ *Augustin.* d. adult. conjug. Lib. II. cap. ult. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 61. n. 6. p. 434.

⁸⁾ *Conc. Eliberit.* ann. 305. c. 33. c. 65.

⁹⁾ *Socrates*, Hist. eccles. I. 8. — *Sozomenus*, Hist. eccles. I. 22. — *Cassiodor*, Hist. tripartita. II. 4. (f. Can. Nicaena. 12. D. 31). — *S. Bernaldi*, Epistola d. coelib. sacerd. (Monum. res Alam. illustr. S. Blas. 1792. Tom. II. p. 241.) — Apologet. pro Gregor. VII. cap. 12. eben d. p. 287.) — Vergl. *Lupus* a. a. D. cap. 2. p. 5. — *Thomassin* a. a. D. cap. 60. n. 15. p. 427. — Der Eölibat. Abth. 1. S. 47. u. ff. Abth. 2. S. 119. u. f. S. 165.

¹⁰⁾ Vergl. *Epiphani.* Haeres. haer. 59. n. 4. (§. 63. Note 40.) — *S. Walter*, Kirchenrecht. §. 212. S. 446. u. f.

Presbyterate aufsteigen ließ¹¹⁾), während zum Episcopate, wie Justinian dies in mehreren Gesetzen bekräftigte, nur Solche gewählt werden durften, welche weder Weib noch Kinder hatten¹²⁾. Die trullanische Synode (692) sprach es ausdrücklich aus, daß die verheiratheten Diaconen und Presbyter nur zur Zeit des Altardienstes, gleich den Leviten, zur Enthaltbarkeit verpflichtet seyn sollten¹³⁾. — Im Abendlande wurde im Ganzen die Vorschrift der Continenz strenger beobachtet; die verheiratheten Cleriker mußten diese geloben¹⁴⁾, man gestattete jedoch, daß sie ihre Weiber, welche dann nach der Ordinationsstufe des Mannes bezeichnet zu werden pflegten¹⁵⁾, im Hause behielten¹⁶⁾. Allein die Schwäche der menschlichen Natur bot in diesem Verhältnisse doch stets eine Versuchung¹⁷⁾ und so waren Päpste und Concilien darauf bedacht, den Clerikern der höheren Weihen das Prinzip der Enthaltbarkeit vorzuhalten (§. 63. S. 708.) und die geeigneten Vorkehrungen zu treffen¹⁸⁾, um dem Uebelstande zu be-

¹¹⁾ *Novell.* 6. c. 5. *Novell.* 123. c. 12.

¹²⁾ *L. Omnem.* 42. §. *Convenit.* 1. d. episc. et cler. (I. 3). — *Novell.* 123. c. 1.

¹³⁾ *Can. Quoniam.* 13. D. 31. — Vergl. *Berardi*, Gratian. can. genuin. Tom. I. p. 328.

¹⁴⁾ *Can. Lex.* 10. D. 31. — Vergl. *Can. Omnium.* 1. D. 32. *Can. Assumi.* 6. (*Conc. Arel.* II. ann. 452. c. 3.) *Can. Praeterea.* 7. D. 28.

¹⁵⁾ *Can. Presbyter.* 18. D. 32. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. c. 62. n. 3. p. 441. c. 63. n. 10. p. 448.

¹⁶⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 61. n. 1. p. 431.

¹⁷⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 62. n. 5. sqq. p. 441. sqq.

¹⁸⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 2. p. 439.

gegenen. Insbesondere war es Gregor der Große, der, eingedenk jenes Presbyters, der noch auf dem Sterbette die ihm nahende Gattin entfernt haben wollte ¹⁹⁾, in dieser Beziehung thätig wirkte.

Es mußte aber das Bestreben der Kirche vorzüglich darauf gerichtet seyn, allmählig immer mehr solche Personen zu ihren Dienern zu gewinnen, welche als unvermählt, die hohe Bedeutung des Priestertbums erfassend, ihre Jungfräulichkeit Gott zum Opfer brachten. Aber auch hier trat oft genug die menschliche Schwäche in den Weg; daher der Gebrauch einzelner Kirchen, welche es den Clerikern der niederen Reihen überließen, zwischen der Ehe und dem Eölibat zu wählen ²⁰⁾, wogegen das Concilium von Nncyra (314) noch dem Diakon bei seiner Ordination es freistellte, sich über diesen Punkt zu erklären, so daß, wenn der Bischof ihn trotz seines Vorbehaltes der Ehe weihte, er zu dieser schreiten durfte ²¹⁾. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn er ohne Vorbehalt der Ehe geweiht worden war und sich doch verheirathete, wurde er, wie das Concilium von Neocäsarea (314) über den zur Ehe schreitenden Presbyter bestimmt hatte ²²⁾, seines Amtes entsezt. — Von jenem Vorbehalte wurde aber sehr oft Gebrauch gemacht und man ließ im Oriente

¹⁹⁾ *Gregor. M. Dial. IV. 11. Recede a me mulier; adhuc igniculus vivit, paleam tolle. Vergl. Can. Presbyter. 18. D. 32.*

²⁰⁾ *Can. De iis. 5. D. 28. (Conc. Tolet. II. ann. 527).*

²¹⁾ *Can. Diaconi. 8. D. 28. (Conc. Anc. ann. 314. c. 10). Vergl. Can. Diaconus. 1. D. 27. (Mart. Brac. ann. 572).*

²²⁾ *Can. Presbyter. 9. D. 28. (Conc. Neoc. ann. 314. c. 1.)*

trog des Entgegenwirkens der Canones²³⁾, in dem Maasse nach, daß in manchen Gegenden, z. B. in Pontus, sogar die Bischöfe heiratheten²⁴⁾. Selbst die strengeren Gesetze Justinians²⁵⁾ fruchteten in dieser Beziehung nicht viel, denn obschon er über Presbyter und Diakonen, welche zur Ehe schritten, die Verstoßung aus dem geistlichen Stande verhängte und die von ihnen erzeugten Kinder für illegitim erklärte, so schlich sich doch sehr bald der Mißbrauch ein, daß selbst noch die Presbyter zwei Jahre nach ihrer Ordination heiratheten²⁶⁾, während die Strenge nur in Betreff der Bischöfe gehandhabt wurde. Es mag dazu der Umstand mitgewirkt haben, daß die Administration des Altarsakramentes im Oriente mehr als im Abendlande dem Bischöfe vorbehalten war²⁷⁾. — Ueberhaupt war man im Occidente strenger²⁸⁾; traten zwar in Jovinianus, dem Epicur der Christen, und Vigilantius zwei heftige Gegner der clericalischen Jungfräulichkeit auf²⁹⁾, so hielt doch die Kirche des Abendlandes an der

²³⁾ *Conc. Chalc.* ann. 451. c. 14. — *Constit. apost.* Lib. VI. c. 17. — *Can. Apost.* 25.

²⁴⁾ Vergl. *Lupus* a. a. D. c. 2. p. 9. — Döllinger, Lehrbuch d. Kirchengesch. Bd. 1. S. 247.

²⁵⁾ *L. Omnem.* cit. *L. Sacris.* 45. — *Novell.* 6. c. 5. *Novell.* 22. c. 42. *Novell.* 123. c. 14. Vergl. *Thomassin* a. a. D. c. 63. n. 11. p. 448. sqq.

²⁶⁾ *Leon. I. Imp. Const. Quum decenter.* 3. durch welche der Mißbrauch abgeschafft wurde. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 64. n. 7. p. 454.

²⁷⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 60. n. 11. p. 426. cap. 61. n. 2. p. 432. sqq.

²⁸⁾ S. *Lupus* a. a. D. cap. 3. p. 10. sqq.

²⁹⁾ *Lupus* a. a. D. cap. 4. p. 14. sqq.

apostolischen Tradition fest³⁰). Wenn auch darin nach dem Gebrauche der einzelnen Kirchen eine Verschiedenheit bestand, daß die Verpflichtung zum Cölibate theils beim Diafonate, theils schon beim Subdiafonate begann, während den Clerikern der niedern Weihen die Ehe gestattet war³¹), so diente doch die römische Kirche, welche das Prinzip entschiedener festhielt³²), zum Vorbilde³³) und es hat sich von Rom aus diese Praxis allmählig über den Occident verbreitet. Denn, wenn auch Gregor der Große, welcher vorzüglich zur Befestigung der strengeren Grundsätze über den Cölibat mitwirkte, nicht verlangte, daß die Subdiaconen, welche man in Sicilien ohne das Versprechen des Cölibates geweiht hatte, dazu angehalten werden sollten, so verordnete er doch, daß für die Zukunft auch dort jeder Subdiacon das Gelübde der Keuschheit ablegen sollte³⁴). In Spanien war es zuerst die Kirche von Tarragona, welche den Cölibat gesetzlich auch für die vierte Ordinationsstufe feststellte, ihrem Beispiele folgend wurde derselbe für das ganze Königreich durch das achte Concilium von Toledo (653) angenommen³⁵). In dem

³⁰) Vergl. *Berardi*, Comment. in jus. eccl. univ. Tom. III. p. 177.

³¹) Can. *Si qui*. 3. D. 32. (Greg. M.)

³²) Can. *Omnium*. (§. 63. Note 1.) Can. *Nullum*. 1. D. 28. Can. *Ante triennium*. 1. D. 31. Can. *Multorum*. 2. D. 32.

³³) *More Romanae Ecclesiae*. Can. *Ante triennium*. cit.

³⁴) Can. *Ante triennium*. cit. S. auch Can. *Subdiaconis*. 9. D. 32. — Vergl. v. *Novy* a. a. D. S. 342. Note 584.

³⁵) *Conc. Tolet*. VIII. ann. 659. c. 6. IX. ann. 655. c. 10. — *Lupus* a. a. D. c. 3. p. 11. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 63. n. 4. p. 445.

fränkischen Reiche hat die Disciplin lange Zeit geschwanft, und wenn einige Synoden bereits die Subdiaconen zum Eölibate verpflichteten, forderten andre dieß erst von den Diaconen ³⁶⁾. Vorzüglich trug hier aber die Einführung der *Vita canonica* zu der Verwirklichung des Prinzips der priesterlichen Jungfräulichkeit bei. Die Mönche, obgleich Laien, denen als solchen die Ehe freigestanden, gingen schon seit lange den Clerikern mit dem musterhaften Beispiele der Keuschheit voran und es lag hierin eine große Aufforderung für die letzteren, ihren Beruf auch darin zu erkennen, daß sie eine demselben so innig angehörende Tugend übten. Als nun der heilige Chrodegang von Metz seine Regel für das gemeinschaftliche Leben der Cleriker entwarf und die beiden Kaiser Karl der Große und Ludwig der Fromme diese Lebensweise auf das Entschiedenste beförderten ³⁷⁾, so war damit auch für die ganze karolingische Monarchie der Eölibat der Geistlichen bis zum Subdiaconat abwärts ³⁸⁾ eine sich von selbst verstehende Sache. Wenn auch Papst Leo VII. sich veranlaßt sah (937), die deutschen Bischöfe an die Vorschriften über die Enthalttsamkeit zu mahnen ³⁹⁾, so hatte die *Vita canonica* doch wohl damals auch schon einen großen Einfluß in Betreff der niederen Weihen geäußert, und man darf daher den Beschluß eines Augsburger Concils vom Jahre 952, wornach auch für diese die Clerogamie verboten wurde, nicht gerade als eine Neuerung anse-

³⁶⁾ Vergl. *Lupus* a. a. D. c. 3. p. 11. 12.

³⁷⁾ Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 207. u. ff.

³⁸⁾ Can. *De illo*. 4. D. 32.

³⁹⁾ Döllinger a. a. D. Bd. 2. S. 75.

hen⁴⁰⁾. An die *Vita canonica* schien daher der Cölibat geknüpft und es erklärt sich leicht, daß, indem jene in Verfall gerieth, auch die Vorschriften über die Ehelosigkeit der Cleriker nicht mehr streng beobachtet wurden. So brach denn mit dem zehnten und elften Jahrhunderte in dem ganzen abendländischen Europa eine große Sittenverderbniß des Clerus herein⁴¹⁾, welcher zu steuern es vielen Päpsten an Kraft, manchen vielleicht an dem eignen guten Willen gebrach. Das Bedürfniß der Wiederherstellung der Kirchenzucht war daher im elften Jahrhunderte ein sehr dringendes geworden: daß diese herbeigeführt wurde, dazu hat außer mehreren Päpsten vorzüglich der heilige Petrus Damiani und die merkwürdige Verbindung, welche sich in der Lombardei unter dem Namen der *Patavia*⁴²⁾ gebildet hatte, mitgewirkt. Benedict VIII. (S. 63. N. 13.) und Gregor VI. hatten bereits einige vorbereitende Schritte gethan, die nachfolgenden von Heinrich III. eingesetzten deutschen Päpste bis auf Leo IX. regierten zu kurze Zeit, als daß sie etwas Entscheidendes hätten durchsetzen können⁴³⁾. Dieser aber wiederholte zuerst in einem Dekrete den Grundsatz der älteren Canones, daß kein Cleriker vom Subdiacon aufwärts eine Ehe eingehen dürfe, so wie daß der zuvor Verheirathete, sobald er zum Subdiaconat emporsteige, Enthalttsamkeit üben

⁴⁰⁾ Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 64. n. 5. p. 453.

⁴¹⁾ S. *Lupus* a. a. D. cap. 6. p. 19. — Wegen Deutschland s. *Döllinger* a. a. D. Bd. 2. S. 73. u. ff. Italien: S. 82. u. ff. England: S. 103. u. ff.

⁴²⁾ S. *Döllinger* a. a. D. S. 88. u. ff.

⁴³⁾ *Lupus* a. a. D. cap. 7. p. 21.

müsse ⁴⁴). In gleicher Weise sprach sich Stephan IX. aus ⁴⁵) und Nicolaus II. fügte (1058) hinzu: daß Niemand bei Strafe der Excommunication bei einem verheiratheten Presbyter die Messe hören dürfe ⁴⁶), was Alexander II. mit Beziehung auf Leo's IX. Decret in einem (1063) zu Rom gehaltenen Concilium bestätigte ⁴⁷). Mehr als dieser hat auch Gregor VII. in der bald nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1074 zu Rom versammelten Synode nicht verordnet ⁴⁸), aber er war der Mann, der dem Beschlusse durch den Bann Kraft und Nachdruck verlieh und die Weiber der Cleriker — damals oft

⁴⁴) *Bernoldi*, Chron. ann. 1057. (*Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. VII. p. 427). — Vergl. Can. *Seriatim*. 14. D. 32. (*Humbert*. Leon. IX. Legat; vergl. *Berardi*, Gratian. can. genuin. Tom. II. P. II. p. 310).

⁴⁵) *Bernoldi*, Chron. a. a. D. — Vergl. Can. *Aliter*. 14. D. 31. der wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit nicht Stephan IV. sondern dem genannten Papste zuzuschreiben ist. Vergl. *Lupus* a. a. D.

⁴⁶) Can. *Nullus*. 5. D. cit.

⁴⁷) Can. *Praeter*. 6. D. cit. Vergl. Can. *Si quis amodo*. 16. Can. *Si quis sacerdotum*. 17. D. 81; — S. auch Can. *Erubescant*. 11. D. 32. (§. 38. S. 336.)

⁴⁸) Vergl. Can. *Si qui* 15. D. 81. (*Berardi*, Gratian. can. gen. a. a. D. p. 345). Can. *Praeter*. 6. §. *Attamen*. 2. D. 32. S. auch *Lambert*. *Hersfeld*. *Annal.* ann. 1074. Octbr. (bei *Pertz* a. a. D. Tom. VII. p. 217.) *Bertholdi* *Annal.* ann. 1075 (ebend. p. 277.) — *Bernoldi*, Chron. ann. 1074. (ebend. p. 431.) *Mariani Scotti* Chron. ann. 1096. (1074; p. 560.) ann. 1101. (1079. p. 561.) S. auch den oben Note 9. angeführten Apologeticus pro Gregor. VII. *Annal. Saxo.* ann. 1074. (bei *Pertz* a. a. D. Tom. VIII. p. 702.)

mit dem unedeln Ausdruck *focariae* bezeichnet⁴⁹⁾, — hinwegschaffen ließ. Gegen die damals eingewurzelte Gewohnheit⁵⁰⁾ mochte Gregors VII. Verfahrungsweise wohl als eine Neuerung erscheinen; obschon auch zu einer solchen befugt, konnte er sich mit Recht und mit Anerkennung der Zeitgenossen (Note 48) auf die *Canones* berufen⁵¹⁾, welche längst vor ihm in gleicher Weise die kirchliche Disciplin geordnet hatten.

Gregor hatte sich auch darin an die ältere Disciplin angeschlossen, daß er den Clerikern der niederen Weihen die Ehe nicht verbot und die der höheren nicht für ungültig erklärte, sondern nur, wie nach ihm Urban II. dieß wiederholte⁵²⁾, die verheiratheten Cleriker von allen Würden, Beneficien und geistlichen Funktionen ausschloß. Daß der zuletzt genannte Papst, wie früher Justinian (S. 724) die Clerogamie für nichtig erklärt habe⁵³⁾, läßt sich we-

⁴⁹⁾ *Du Cange*. s. v. *focaria*.

⁵⁰⁾ *Diuturnitas temporis non minuit peccata, sed auget*. *Alex. III. in Conc. Tur.*

⁵¹⁾ So schreibt er an den Erzbischof Hanno von Cöln (*Epist. Lib. II. Ep. 67.*) *Novit fraternitas tua, quia praecepta haec non de nostro sensu exsculpimus, sed antiquorum patrum sanctiones, spiritu sancto praedicante prolatas, officii nostri necessitate in medium propalamus, ne pigri servi subeamus periculum, si dominicam pecuniam, quae cum foenore reposcitur, sub silentio abscondamus. Quamquam huic sanctae Romanae Ecclesiae semper licuit, semperque licebit contra noviter incrementes excessus nova quoque decreta aut remedia procurare, quae rationis et autoritatis aditu iudicio, nulli hominum fas sit refutare.*

⁵²⁾ *Can. Eos, qui.* 10. *Can. Nemo.* 12. *D.* 32.

⁵³⁾ Vergl. *Berardi. Comment. Tom. III. p. 180.*

nigstens nicht mit Bestimmtheit aus seinem auf der Synode von Amalfi (Note 52) gefaßten Beschlusse folgern; daß die Frauen solcher Cleriker in den Stand der Unfreien herabgesetzt wurden; hatte schon früher das neunte toletanische Concilium⁵⁴⁾, so wie auch Leo IX. bestimmt⁵⁵⁾. Dagegen tritt dieser Grundsatz, daß die Ehen der Cleriker vom Subdiacon aufwärts nichtig seyen, in den Beschlüssen des ersten⁵⁶⁾, mehr noch in denen des zweiten lateranensischen Concils⁵⁷⁾ entschieden hervor⁵⁸⁾. Seit her wurde aber das Eheverbot auch für die Cleriker der niedern Weihen als verbindlich angesehen und in Betreff ihrer der an sich als gültig anerkannten Ehe die Wirkung beigelegt, daß sie den Verlust des Amtes und der geistlichen Standesvorrechte⁵⁹⁾ nach sich zog.

Hatten in früherer Zeit die Mönche dem weltlichen Clerus als Beispiel der Enthalttsamkeit gedient (S. 727) und hatte vorzüglich die Vita religiosa zur Einführung der Vita canonica im fränkischen Reiche das Vorbild gegeben, so waren es jetzt abermals die Ordensgeistlichen, welche den Vorschriften der Canones durch ihr Beispiel

⁵⁴⁾ *Conc. Tolet. IX. cap. 10.* — Vergl. *Thomassin a. a. D. cap. 63. n. 6. p. 446.*

⁵⁵⁾ Vergl. *Lupus a. a. D. cap. 7. p. 21.*

⁵⁶⁾ *Can. Presbyteris. 8. D. 27. (Calixtus. I. ann. 1123).*

⁵⁷⁾ *Cap. Decernimus. 8. D. 28. — Can. Ut lex. 40. C. 27. Q. 1. (Innoc. II. ann. 1139).*

⁵⁸⁾ Vergl. auch *Cap. Sane. 4. X. d. cler. conjug. (III. 3.) quae non nuptiae, sed contubernia potius nuncupanda.*

⁵⁹⁾ *Cap. Si qui. 1. sqq. X. eod. — Cap. Ut clericorum. 10. X. d. vita et honest. (III. 1.) C. §. 35. C. 294. u. §. 65.*

bei dem weltlichen Clerus Wirksamkeit verschafften ⁶⁰). Die Kirche dankt dieß vorzüglich dem Orden des heiligen Franziskus, wie überhaupt den Bettelorden und konnte daher, nachdem mit geringen Ausnahmen ⁶¹) der Cölibat im ganzen abendländischen Europa durchgeführt war, wenigstens in Betreff der Cleriker der niederen Weihen in so fern von der bisherigen Strenge abgehen, als einzelne Privilegien des geistlichen Standes nicht mehr unbedingt an die Ehelosigkeit geknüpft blieben ⁶²). Die in dieser Beziehung durch Papst Bonifacius VIII. eingeführte Milde-
 rung ist auch vom Concilium von Trient anerkannt worden ⁶³), welches für den Fall, daß es an Unvermählten fehlte, gestattet, daß Verheirathete, wenn sie im Uebrigen die erforderlichen Eigenschaften haben, zu den niederen Weihen zugelassen werden ⁶⁴).

§. 65.

3. Heutiges Recht.

Das gegenwärtig geltende Recht in Betreff der Clerogamie beruht auf den Vorschriften der Decretalen, so weit dieselben nicht durch das Concilium von Trient — was nur in einem geringen Umfange geschehen ist — mo-

⁶⁰) Vergl. *Lupus* a. a. D. cap. 9. p. 26.

⁶¹) Am Meisten fast sträubte sich der schwedische Clerus. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 65. n. 5. p. 461.

⁶²) Cap. *Clerici* (un.) d. cler. conj. in 6to. (III. 2.) — Cap. *Dioecesanis*. 1. d. vita et honest. in Clem. (III. 1.)

⁶³) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 6.

⁶⁴) *Conc. Trid.* a. a. D. c. 17.

dificirt sind. Die Kirche hat bis auf den heutigen Tag den Gesichtspunkt festgehalten, daß der Würde des christlichen Priesterthums nur die Jungfräulichkeit entsprechend sey und sich durch ihr Oberhaupt den in neuerer Zeit wegen Aufhebung des Cölibates gemachten Anforderungen gegenüber auf die entschiedenste Weise ausgesprochen ¹⁾). Demgemäß können verheirathete Männer nur unter der Voraussetzung zu den höheren Weihen, so wie zum Genuße von Benefizien gelangen, wenn sie ihre Ehefrau als eine Jungfrau geheirathet haben und fortan von ihr sich trennen ²⁾). Dazu wird dann weiter erfordert, daß diese Frau die Keuschheit gelobe und wenn ihr wegen ihrer Jugend dieserhalb in der Welt Gefahr drohet, in ein Kloster eintrete ³⁾). Es soll auch kein Verheiratheter die Tonsur oder die niederen Weihen empfangen, der nicht die Absicht hat, zu den höheren Weihen emporzusteigen ⁴⁾).

Zur Beurtheilung der einzelnen Verhältnisse kommt es wesentlich darauf an, den eigentlichen Grund des Eheverbotes im Auge zu behalten. Dasselbe entspringt aus dem Verhältnisse des Priesterthums zu Gott; es hat daher die Kirche den Cölibat an die Ordination als solche geknüpft und wer diese gültiger Weise empfängt, ist ohne

¹⁾ Gregor. XIV. P. Encycl. 15. Aug. 1832. — Vergl. Hiftor. pol. Blätter. Bd. 15. S. 747.

²⁾ Cap. *Sane*. 2. X. h. t. dazu die *Glossa v. virginem*.

³⁾ Cap. *Conjugatus*. 5. X. d. convers. conjug. (III. 32); vergl. *Glossa v. ab uxore*. — S. auch Can. *Episcopus*. 6. D. 77. und dazu die *Glossa v. religione*.

⁴⁾ Cap. ult. d. temp. ordin. in 6to.

ein besonderes Gelübde von seiner Seite, zur Ehelosigkeit verpflichtet, wie z. B. in dem Falle, wo Jemand in Unwissenheit über dieses Gebot sich die Weihe ertheilen läßt⁵⁾. Allerdings soll der Ordinand dem Willen der Kirche gemäß auch selbst dem Herrn das Opfer der Keuschheit bringen, allein dieß ist in so fern etwas von der Ordination Unabhängiges, als man dieß Gelübde ablegen kann, ohne eine solche Weihe zu empfangen, mit welcher die Pflicht zum Cölibate verbunden ist. Dieß Letztere ist der Fall bei allen Weihen vom Subdiaconat aufwärts und zwar gilt dasselbe in Betreff der griechisch unirten Cleriker, die, nachdem sie, wenn unverheirathet, Subdiaconen geworden sind, sich nicht verehelichen⁶⁾, so wie wenn sie verheirathet waren, nach dem Tode ihrer Frau keine zweite Ehe schließen dürfen⁷⁾. Dagegen kann bereits mit den niederen Weihen das Gelübde der Keuschheit verbunden werden, wie dieß bei den Religiosen und dann bei den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu der Fall ist, wenn sie die *Vota simplicia* abgelegt haben⁸⁾.

Die kirchliche Gesetzgebung hat demnach einen großen Unterschied zwischen den höheren und den niedern Weihen in Betreff der Clerogamie gezogen. Die Ehe der ersteren

⁵⁾ Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. III. p. 180.

⁶⁾ Cap. *Quum olim*. 6. X. h. t. — Cap. *Quaesitum*. 7. X. d. poenit. et remiss. (V. 38.)

⁷⁾ Vergl. *Bened.* XIV. P. Const. *Etsi pastoralis*. ann. 1742. —

⁸⁾ Vergl. *Leuren*, Jus canon. Lib. III. Tit. 3. Q. 41. n. 1. p. 22.

ist ipso jure null und nichtig⁹⁾; es verfallen jene Cleriker durch eine solche Verbindung ipso jure in die Excommunication¹⁰⁾, machen sich der Häresie verdächtig¹¹⁾, büßen aber nicht die Privilegien des geistlichen Standes ein. Die Ehe der Minoristen, welche kein Gelübde abgelegt haben, ist hingegen gültig und erlaubt, doch werden diese als Laien behandelt; sollen (sie — was ihnen ausnahmsweise gewährt wird — die *Privilegia canonis und fori* behalten, so gehört dazu, daß diese Ehe ihre erste sey und mit einer Jungfrau eingegangen war; auch müssen sie Tonsur und geistliche Kleidung tragen, und bei einer bestimmten Kirche zur Dienstleistung angestellt seyn¹²⁾. Das haben Beide, die Cleriker der höheren wie der niederen Weihen mit einander gemein, daß, falls sie sich verheirathen, sie ihre Beneficien nicht behalten dürfen. Bei den Minoristen liegt der Grund hiervon in der Incompatibilität der Ehe mit dem den Laien nicht gestatteten Besitze der Kirchengüter¹³⁾, sie verlieren dieselben daher

⁹⁾ *Conc. Trid.* Sess. 24. d. sacram. matr. can. 9.

¹⁰⁾ Cap. un. d. consang. in Clem. (IV. 1.)

¹¹⁾ *Giraldi (Thesaurus)* d. poen. eccles. s. v. *Matrimonium*. cap. 4. p. 268.

¹²⁾ Cap. *Clerici*. (un.) h. t. in 6to. (III. 2.) — *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Reform. c. 6. Vergl. *Giraldi*, *Expos. jur. pontif.* P. I. p. 235.

¹³⁾ Cap. *Si qui*. 1. X. h. t. c. *Glossa v. relinquenda*: Vergl. *Pirhing*, *Jus canon.* Lib. III. Tit. 3. §. 3. n. 11. p. 19. — *Schmalzgrueber* eod. tit. §. 1. n. 2. p. 20. — *Reifenstuel* eod. tit. §. 1. n. 9. n. 25. — *Riganti*, *Commentaria in Reg. Canc. Apost. Reg. LVIII.* n. 1. sqq. Tom. IV. p. 91.

nach der fast einhelligen Meinung der Canonisten ipso jure, indem die betreffenden Stellen der Decretalen ¹⁴⁾, welche von der Privation reden, dahin verstanden werden, daß zu dieser als letztem Mittel geschritten werde, wenn der verheirathete Cleriker nicht von freien Stücken weicht. Hierbei ist es dann gleichgültig, ob die Ehe consummirt war oder nicht ¹⁵⁾, so wie das Benefizium auch dann erledigt bleibt, wenn die Frau unmittelbar nach Eingehung der Ehe stirbt ¹⁶⁾. Es versteht sich daher von selbst, daß der bisherige Beneficiat weder durch Tausch, Cession oder sonst auf eine Weise über das Beneficium verfügen darf und daß sein Verzicht auf dasselbe, als überflüssig ¹⁷⁾, nicht zuzulassen ist. Fälle der Art sind auch in Betreff des Cardinalates vorgekommen; so wies Papst Paul V. den Verzicht des Cardinals Vincenz Gonzaga zurück, der im Jahre 1616 sich verheirathet hatte ¹⁸⁾.

So wenig Zweifel bei der von einem Minoristen gültig eingegangenen Ehe hinsichtlich des Verlustes der Benefizien obwalten, so sehr sind die Meinungen der Canonisten über den Punkt getheilt, wenn von einem Cleriker invalide eine Ehe contrahirt wird, was bei dem der höheren Weihen immer der Fall ist ¹⁹⁾. Einige halten

¹⁴⁾ Cap. *Quod a te*. 3. Cap. *Diversis*. 5. X. h. t.

¹⁵⁾ Cap. *Gratia*. 7. d. resc. in 6to. (I. 3.) c. *glossa v. resignaveris*. — *G. Riganti* a. a. D. n. 19. p. 92.

¹⁶⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 14. p. 25.

¹⁷⁾ Plus est facto demonstrare, quam verbo dicere. *Glossa ad Cap. Dilecti*. 52. X. d. appell. (II. 28.)

¹⁸⁾ *Riganti* a. a. D. n. 11. p. 92.

¹⁹⁾ *Reiffenstuel* a. a. D. n. 17. sqq. p. 25. sqq.

dafür, es müſſe überall der Verluſt ipso jure eintreten²⁰⁾, Andere im Gegenſatze dazu fordern ohne Unterſchied eine richterliche Sentenz²¹⁾, wiederum Andere nehmen die Nothwendigkeit eines ſolchen Urtheils nur in dem Falle der Verheirathung eines Minoristen an²²⁾. Allein da gerade der Cleriker der höheren Weihen durch ſeine Verheirathung ein Delict begeht, welches der Unterſuchung bedarf, ſo ſcheint eben hier die richterliche Sentenz am Meisten gerechtfertigt²³⁾, was aber den Minoristen anbetriſſt, ſo ſind nach der Praxis der Curie die einzelnen Fälle zu unterſcheiden: entſpringt die Invalidität aus einem Mangel des Conſenſes, inſonderheit Seitens des Mannes, ſo iſt das Benefizium nicht als ipso jure erledigt anzusehen, geht ſie aber aus einem andern Ehehinderniſſe hervor, ſo verliert es der Benefiziat ohne daß es einer richterlichen Entſcheidung bedürfte.

²⁰⁾ *Schmier*, Jurispr. can. civil. Lib. III. Tract. I. P. I. cap. 2. Sect. 2. §. 2. n. 57. sqq. p. 320. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 11. p. 22.

²¹⁾ *Leuren* a. a. D. Q. 46. p. 27.

²²⁾ *Riganti* a. a. D. n. 33. n. 36. p. 93. n. 48. p. 94. — *Schmalzgrueber* a. a. D. §. 2. n. 35. p. 27.

²³⁾ *Riganti* a. a. D. n. 21. sqq. p. 92. sq.





